

Rena Schwarting

Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung

Empirische Einsichten und
theoretische Perspektiven

OPEN ACCESS



Springer VS

Organisation und Gesellschaft – Forschung

Reihe herausgegeben von

Günther Ortmann, Institut für betriebliche Logistik & Organisation,
Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg, Hamburg, Deutschland

Arnold Windeler, Institut für Soziologie, Fakultät IV, Technische Universität
Berlin, Berlin, Deutschland

Wie wünscht man sich Organisationsforschung? Theoretisch reflektiert, weder in Empirie noch in Organisationslehre oder -beratung sich erschöpfend. An avancierte Sozial- und Gesellschaftstheorie anschließend, denn Organisationen sind in der Gesellschaft. Interessiert an Organisation als Phänomen der Moderne und an ihrer Genese im Zuge der Entstehung und Entwicklung des Kapitalismus. Organisationen als Aktionszentren der modernen Gesellschaft ernstnehmend, in denen sich die gesellschaftliche Produktion, Interaktion, Kommunikation – gelinde gesagt – überwiegend abspielt. Mit der erforderlichen Aufmerksamkeit für das Verhältnis von Organisation und Ökonomie, lebenswichtig nicht nur, aber besonders für Unternehmungen, die seit je als das Paradigma der Organisationstheorie gelten. Gleichwohl Fragen der Wahrnehmung, Interpretation und Kommunikation und also der Sinnkonstitution und solche der Legitimation nicht ausblendend, wie sie in der interpretativen resp. der Organisationskulturforschung und innerhalb des Ethik-Diskurses erörtert werden. Organisation auch als Herrschaftszusammenhang thematisierend – als moderne, von Personen abgelöste Form der Herrschaft über Menschen und über Natur und materielle Ressourcen. Kritisch gegenüber den Verletzungen der Welt, die in der Form der Organisation tatsächlich oder der Möglichkeit nach impliziert sind. Verbindung haltend zu Wirtschafts-, Arbeits- und Industriosozio­logie, Technik- und Wirtschaftsgeschichte, Volks- und Betriebswirtschaftslehre und womöglich die Abtrennung dieser Departments voneinander und von der Organisationsforschung revidierend. Realitätsmächtig im Sinne von: empfindlich und aufschlussreich für die gesellschaftliche Realität und mit Neugier und Sinn für das Gewicht von Fragen, gemessen an der sozialen Praxis der Menschen. So wünscht man sich Organisationsforschung. Die Reihe „Organisation und Gesellschaft – Forschung“ ist für Arbeiten gedacht, die dazu beitragen.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/14350>

Rena Schwarting

Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung

Empirische Einsichten und
theoretische Perspektiven

 Springer VS

Rena Schwarting
Berlin, Deutschland



Die Publikation wurde durch das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) und den Publikationsfonds der Leibniz-Gemeinschaft für Open-Access-Monografien gefördert.

Organisation und Gesellschaft – Forschung

ISBN 978-3-658-32871-9

ISBN 978-3-658-32872-6 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-32872-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en) 2020, korrigierte Publikation 2021. Dieses Buch ist eine Open-Access-Publikation.

Open Access Dieses Buch wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Die in diesem Buch enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheneinhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geographische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Stefanie Eggert

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Systemtheoretiker und Historiker (beiderlei Geschlechts, versteht sich) verbindet bislang keine besonders harmonische Beziehung. Viele Historiker – nicht alle – empfinden die Systemtheorie als Zumutung. Umgekehrt ist es für Soziologen aus der Mode gekommen, sich für Geschichte, gar die vormoderner Epochen, zu interessieren. Auf Seiten der Historiker hält sich noch immer das hartnäckige Missverständnis, die Theorie der funktionalen Differenzierung sei ein teleologisches oder kausalanalytisches Modell des Geschichtsverlaufs wie andere Modernisierungserzählungen auch. Dabei ist das Gegenteil der Fall. Die Differenzierungstheorie Niklas Luhmanns sucht ja zu erklären, wie es angesichts grundsätzlicher historischer Kontingenz zu den höchst unwahrscheinlichen Strukturen kommen konnte, die moderne Gesellschaften kennzeichnen. Das sollte diese Theorie für Historiker, vor allem, wenn sie sich mit der Frühen Neuzeit befassen, eigentlich besonders attraktiv machen.

Indes setzt das zuerst einmal die gründliche Kenntnis der Theorie voraus, eine mühevollere Lektüre, der sich die meisten Historiker nicht unterziehen wollen. Umgekehrt liegt es für Soziologen fern, sich dem dornigen Geschäft der archivalischen Quellenrecherche zu unterziehen. Deshalb ist die vorliegende Dissertation von Rena Schwarting ein außergewöhnlicher Glücksfall. Sie verbindet eine klare analytische Fragestellung mit solider historisch-empirischer Quellenkenntnis – und das bei einem so sperrigen Gebilde wie dem Römisch-deutschen Reich im Allgemeinen und dem Reichskammergericht im Besonderen. Ebenso nüchtern wie scharfsinnig und unabhängig von unproduktiven Richtungsstreitigkeiten führt sie vor, welche zusätzlichen historischen Erkenntnisgewinne man erzielen kann, wenn man eine organisationssoziologisch informierte Perspektive

auf die Frühe Neuzeit einnimmt. Und umgekehrt profitiert auch die Organisations-
theorie vom historischen Blick auf die kontingente Entstehungsgeschichte einer
formalen Organisation.

Das Buch von Rena Schwarting ist ein großer Wurf. Es macht eindrucks-
voll deutlich, wie viel Soziologen und Historiker zum beiderseitigen Vorteil
voneinander lernen können. Man kann nur hoffen, dass ihr Beispiel Schule macht.

Berlin
28.08.2020

Barbara Stollberg-Rilinger

Danksagung

Das vorliegende Buch basiert auf meiner Dissertation, die an der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld angenommen wurde. Die Arbeit haben im Verlauf der Forschungsprozesses eine Reihe von Menschen begleitet, für deren Anregungen ich meinen Dank aussprechen möchte.

Bei meinen Betreuern an der Universität Bielefeld, Frau Professorin Dr. Veronika Tacke und Herrn Professor Dr. Thomas Welskopp, bedanke ich mich für den Austausch und die Offenheit gegenüber meinem historisch-soziologischen Projekt. Für die Betreuung und Diskussionen während meines Forschungsaufenthalts an der University of Chicago (USA) danke ich darüber hinaus Frau Professorin Elisabeth S. Clemens.

Jenseits der formalen Organisation des Dissertationsprojektes an der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) bin ich dankbar für vielfältige interdisziplinäre Gespräche mit Historikern und Juristen. Dazu zählen der Austausch im Forschungskolloquium Frühe Neuzeit am Historischen Seminar der Universität Münster und die Diskussionen mit Historikern und Rechtswissenschaftlern auf den Doktorandenforen der Studienstiftung des deutschen Volkes. Ein besonderer Dank gilt zudem den fachübergreifenden Gesprächen mit Professor Dr. Daniel Siemens von der Newcastle University (UK) sowie Julian Hölzel und Dr. Jörg Pohle am Alexander von Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft (HIIG) in Berlin. Für die Offenheit, mir als Soziologin Einblicke in ihr spezielles rechtshistorisches Forschungsfeld zu gewähren, möchte ich mich bei der Forschungsstelle der Reichskammergerichtsforschung in Wetzlar bedanken, insbesondere bei Frau Professorin Dr. Anette Baumann. Ihr gilt auch ein Dank für die Kommentierung des Manuskripts. Für die Diskussionen während des Auswertungsprozesses danke ich insbesondere Dr. Stefanie Büchner, Dr. Henrik Dosdall

und Simon Hecke sowie den Teilnehmern des organisationssoziologischen Forschungsseminars an der Universität Bielefeld und des Workshops Social Theory and Evidence (STEW) an der University of Chicago (USA). Den Herausgebern Professor Dr. Günther Ortmann, Professor Dr. Thomas Klatetzki und Professor Dr. Arnold Windeler danke ich für die Aufnahme in die Reihe „Organisation und Gesellschaft“.

Grundlagenforschung zwischen unterschiedlichen Disziplinen ist riskant und sie bedarf der materiellen sowie ideellen Förderung. Ohne die Stipendien und Finanzierungen seitens der Studienstiftung des deutschen Volkes, der deutsch-amerikanischen Fulbright-Kommission, der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS) sowie des Bielefelder Nachwuchsfonds wäre diese Forschungsarbeit nicht möglich gewesen. Beim Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) bedanke ich mich zudem für den Zuschuss zur Verlagspublikation. Mit Gunther Gebhard (text plus form) hatte ich einen professionellen Ansprechpartner für das Lektorat des Manuskripts. Schließlich konnte die Monographie durch die Finanzierung des Publikationsfonds der Leibniz-Gemeinschaft dankenswerterweise der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mein größter Dank für ihre Unterstützung gebührt meinen Eltern.

Rena Schwarting

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Organisationsbildung in einer „unorganisierten Gesellschaft“	2
1.2	Vorgehen	8
2	Forschungsstand	23
2.1	Desiderata einer gesellschaftstheoretisch interessierten Organisationsforschung	23
2.1.1	Historische Organisationsbildung	24
2.1.2	Rechtsorganisationen	38
2.2	Organisationssoziologie als Theoriesdesiderat der RKG-Forschung	45
3	Theoretische Grundlagen: Beitrag der soziologischen Systemtheorie	51
3.1	Unterscheidung von System und Struktur	54
3.2	Funktionen und Folgen formal organisierter Sozialsysteme	56
3.2.1	Formale Verhaltenserwartungen	56
3.2.2	Informale Verhaltenserwartungen	65
3.3	Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung	69
3.3.1	Gesellschaftliche Strukturvoraussetzungen von Organisationen	70
3.3.2	Gesellschaftliche Leistungen von Organisationen	72
3.3.3	Abstraktionsgrade von Verhaltenserwartungen	80
3.3.4	Originäre und abgeleitete Organisationsbildung	86

4	Methodischer Zugang	91
4.1	Jüngere RKG-Forschung als empirische Basis	92
4.2	Funktionale Methode	95
4.3	Erwartungskonflikte als Indiz für Ausdifferenzierungen	99
5	Zwischen Organisation und Verfahren: Rechtskommunikation in der vormodernen Gesellschaft	103
5.1	Rechtserwartungen im (Spät-)Mittelalter: Zusammenfallen von Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung	105
5.2	Funktionale Spezifizierung von Rechtserwartungen	109
5.2.1	Rechtsetzung auf den Reichstagen: Regieren ohne Opposition	110
5.2.2	Rechtsdurchsetzung in Form „guter Policy“: Rechtsunsicherheit und Kompetenzüberlagerung	116
5.2.3	Rechtsprechung am Reichshofgericht und Königlichen Kammergericht: Reichsoberhaupt als oberster Herrscher und Rechtsherr	119
5.3	Originäre Organisationsbildung: Vom Hofgericht zum Gerichtshof	124
6	Organisation von Rechtsprechung am Reichskammergericht	133
6.1	Formale Strukturausprägungen	133
6.1.1	Reichsrechtliche Entscheidungsabhängigkeit und Repräsentation der „guten Gesellschaft“	137
6.1.2	Dominanz formaler Hierarchie: Sesselstreit 1757	143
6.1.3	Entscheidungsautonomie: Verlegung des Gerichtssitzes	151
6.1.4	Strukturanpassung durch Visitation: Bücherstreit 1775	156
6.1.5	Richterliche Formalisierungskompetenz: Gemeine Bescheide	168
6.1.6	Zusammenfassung	174
6.2	Informale Strukturausprägungen	175
6.2.1	Interne Differenzierung von Entscheidungsverfahren	178
6.2.2	Ausschweifungen in der Audienz	186
6.2.3	Abwesenheit in der Audienz als (un)brauchbare Illegalität	190
6.2.4	Überspringen formaler Kommunikationswege	192
6.2.5	Formale Sanktionen informaler Einflussnahmen: Affäre Papius	197

6.2.6	Formalisierung informaler Praktiken der Verfahrensbeschleunigung: Sollizitatur	202
6.2.7	Zusammenfassung	208
6.3	Formale Strukturausprägungen im Besonderen: Personal, hierarchische Kommunikationswege und Programme	209
6.3.1	Kammerrichter als oberste Grenzstelle	214
6.3.2	Boten als untere Grenzstelle	219
6.3.3	Praktika als Stationen akademischer Pilgerreisen	222
6.3.4	Assessoren als professionelles Entscheidungskollegium	227
6.3.5	Prokuratoren als professionelle und mittlere Grenzstelle	234
6.3.6	Zusammenfassung	239
6.4	Darstellung des Gerichts für Nichtmitglieder	241
6.4.1	Kameralfreiheiten und Gerichtsstandsprivilegien	242
6.4.2	Gerichtliche Kleiderordnung	245
6.4.3	Bildliche Audienzdarstellungen	249
6.4.4	Zusammenfassung	256
7	Schluss	259
	Erratum zu: Theoretische Grundlagen: Beitrag der soziologischen Systemtheorie	E1
	Literatur	273

Abkürzungsverzeichnis

CRKGO	Concept einer Reichskammergerichtsordnung
FFA	Fürstlich Fürstenbergisches Archiv
fl.	Rheinische Gulden
GB	Gemeiner Bescheid/Gemeine Bescheide
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
JRA	Jüngster Reichsabschied
MEA	Mainzer Erzkanzleicharchiv
RA	Reichsabschied
RHR	Reichshofrat
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RSchluß	Reichsschluss
SHStA	Sächsisches Hauptstaatsarchiv
StA	Staatsarchiv
StAOs	Staatsarchiv Osnabrück
StadtA	Stadtarchiv Augsburg



Einleitung

1

In diesem Buch beschäftige ich mich mit dem Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung. Fragen nach dem historischen Verhältnis von Organisation und Gesellschaft sind in der Soziologie mehrfach als Desiderat benannt worden. Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Ausdifferenzierung von Organisationen, verstanden als eigenlogische Sozialform, anhand eines vormodernen Falls konzeptionell und empirisch zu erschließen. Mit diesem Anspruch versuche ich, die Dichotomie von „Organisationsanalysen ohne Gesellschaft“ und historisch interessierten „Gesellschaftsanalysen ohne Organisation“ (Tacke 2001a, 7 f.) aufzubrechen (siehe auch Kneer 2001a, 408). Die Untersuchung leistet dabei einen Beitrag zu einer gesellschaftstheoretisch reflektierten Organisationssoziologie, die an der Entstehung und den Strukturbesonderheiten ihres Gegenstandes interessiert ist. Ein derartiger Zuschnitt lässt sich innerhalb einer historisch-soziologischen Organisationsforschung verorten. Für eine solche wird in dieser Arbeit zugleich ein programmatisches Plädoyer vorgestellt (siehe auch Schwarting 2017a; 2019).

1.1 Organisationsbildung in einer „unorganisierten Gesellschaft“

Empirisch widme ich mich dabei einem Gegenstand der Frühen Neuzeit¹, der erstaunlicherweise ausschließlich in der Geschichts- und Rechtswissenschaft behandelt wurde: dem Reichskammergericht. Das Reichskammergericht (im Folgenden: RKG) wurde im Jahr 1495 im Rahmen einer umfassenden Reichsreform unter dem Reichsoberhaupt Kaiser Maximilian I. und den Reichsständen als oberstes Gericht des Heiligen Römischen Reiches (im Folgenden: Altes Reich) gegründet und existierte bis zu seiner Auflösung im Jahr 1806. Die Aufgabe des Gerichts bestand darin, eine gewaltvolle Konfliktausübung durch ein schriftlich geregeltes Entscheidungsverfahren zu ersetzen. Bis zur Gründung des RKG setzte die Rechtsprechung die Anwesenheit des obersten Herrschers voraus. In einer Art „Reisekönigtum“ (Aretin 1983, 5–13) wurden vom ihm rechtliche Entscheidungen weitgehend vom Sattel aus getroffen (vgl. Diestelkamp 1995a, 11).² Infolge langjähriger Kriege Mitte des 15. Jahrhunderts war die oberste Rechtsprechung von Unterbrechungen gekennzeichnet. Vor dem Hintergrund der Abwesenheit des Königs und des damit verbundenen Rechtsvakuums im Alten Reich wurde mit der Gründung des RKG eine ständige Rechtsprechung an einem vom Kaiserhof in Wien getrennten Ort eingerichtet. Nach mehrfachen Standortwechseln (u. a. nach Frankfurt am Main, Worms, Augsburg und Nürnberg) residierte das RKG von 1527 bis 1688 in Speyer und schließlich von 1690 bis zu seiner Auflösung 1806 in Wetzlar.

Warum sollte sich die Organisationsforschung heute mit dem über 300-jährigen Bestehen eines Gerichts in der vormodernen Gesellschaft beschäftigen? Interessant ist am RKG, dass mit dessen Einrichtung eine Rechtsprechung etabliert wurde, die nicht mehr – wie zuvor am Reichshofgericht (1235–1451) und dem

¹Die Begriffe Vormoderne, Frühmoderne oder auch Frühe Neuzeit werden in dieser Arbeit synonym verwendet. Ich folge damit geschichtswissenschaftlichen Periodisierungskonventionen und der im Angelsächsischen dominanten Praxis zur Bezeichnung des Zeitraums vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (siehe z.B. auch Stichweh 1991, 23; Türk/Lemke/Bruch 2006, 47). Angesichts des Bestehens des RKG erweitere ich die Begriffe zugleich auf den Zeitraum vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Mit dieser Festlegung ist eine Loslösung von tradierten Epochengrenzen verbunden, die sich an bestimmten Schlüsseldaten – z.B. der Eroberung Konstantinopels 1453 oder der Französischen Revolution 1789 – orientieren (vgl. auch Luhmann 1985, 11–33).

²Ähnlich wie die Rechtsprechung wurden auch politische und militärische Entscheidungen im Alten Reich durch den Herrscher als obersten Feldherr vor Ort gefällt. Fragen zur Genese von Militärorganisationen müssen Anschlussforschungen vorbehalten bleiben. Zu einer „Kulturgeschichte der Schlacht“ siehe Sikora 1996 sowie Füssel/Sikora 2014.

Königlichen Kammergericht (1415–1495) am Wiener Kaiserhof – in der „Kommunikation unter Anwesenden“ (Kieserling 1999) aufging. Vielmehr wurden am RKG universitär ausgebildete Richter (Assessoren) eingestellt, die sich durch einen Amtseid bestimmten Verhaltensvorschriften und besonderen Schriftlichkeitsmaximen verpflichteten. Als Mitglieder des Gerichts repräsentierten sie die dualistisch geteilten Rechtsprechungsrechte von Reichsoberhaupt und Reichsständen „*in corpore*“³ (JRA 1654 §165; zit. nach Jahns 2011, 191). Im Vergleich zu der interaktionsbasierten Rechtsprechung im Spätmittelalter, so meine soziologische These, lässt sich mit der Gründung des RKG eine Umstellung der Bedingungen der Rechtsprechung von Interaktion auf Organisation beobachten. Mit der Ausgangsannahme einer Organisationsförmigkeit des RKG ist in dieser Arbeit der Anspruch verbunden, die besonderen Strukturausprägungen einer organisierten Rechtsprechung in einer stratifizierten Gesellschaft aufzuzeigen.

Die Untersuchung des RKG geht dabei nicht nur in ihrem zeitlichen Umfang über eine konventionelle Organisationsanalyse hinaus. Mit dem Interesse, den historischen Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung empirisch zu fundieren, sucht sie vielmehr einer genuin soziologischen Verunsicherung gerecht zu werden, und zwar „das jeweils andere eines Ansatzes, einer Forschung, einer Analyse [...] mit zu besprechen“ (Scheffer 2017). Das heißt, wenn in dieser Arbeit eine Organisation im Fokus steht, wird zugleich auch gefragt, wie sich diese zur Gesellschaft verhält und welche Formen und Funktionen die Situationsdefinitionen und Rollenauffassungen in der gesellschaftlichen Interaktion annehmen.

Um sich dem Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung empirisch genauer zu widmen, bietet sich das RKG aus verschiedenen Gründen an. Ausschlaggebend für die Wahl des RKG war erstens in gesellschaftsbezogener Hinsicht der Befund, dass sich „der Umbau der ständischen in die moderne Gesellschaft mithilfe des Rechts vollzogen“ (Luhmann 1995a, 25) hat. Für eine eingehende Untersuchung der Entstehung von Organisationen in der vormodernen Gesellschaft lohnt sich der Blick auf das RKG zweitens deshalb, weil Rechtsorganisationen im Vergleich zu Unternehmen, Parteien, Schulen, Krankenhäusern oder Vereinen einen Organisationstyp darstellen, der in der Organisationsforschung weitestgehend vernachlässigt wird. Die Arbeit zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass Gerichte durch eine besondere Rechtsbindung geprägt sind. Ein spezifisches Organisationsproblem von Gerichten liegt darin, dass diese auf ein Aktivwerden der Streitparteien angewiesen sind. Damit

³Aus der RKG-Forschung verwendete Zitate aus Original- bzw. Primärquellen sind im Folgenden *kursiv* kenntlich gemacht.

verbunden bewältigen Gerichte eine hohe Unsicherheit über den eingehenden Geschäftsanfall.

In organisationstheoretischer Hinsicht knüpft die Arbeit drittens an die Kritik der „Banalisierung des Organisationsbegriffs“ (Friedberg 1995, 7, zit. nach Tacke 2010, 355; 2015b, 277) an. Aktuelle Strömungen der Organisationsforschung plädieren beispielsweise dafür, diesen aufzulösen und auf andere gesellschaftliche Sozialformen zu erweitern. Mit dem Vorschlag, einen empirisch größeren Phänomenbereich abzudecken, wird der Anspruch verknüpft, die Erkenntnisse der Organisationsforschung in Kontakt mit anderen Disziplinen zu bringen (z. B. Ahrne/Brunsson 2011; Ahrne et al. 2016; zur Kritik daran siehe Tacke 2010; 2015b; Apelt et al. 2017). Empirisch lässt sich ein solcher Vorstoß zwar als Impuls hin zu genetischen und transitorischen Perspektiven zum Verhältnis von Organisation und Gesellschaft verstehen. Gleichwohl – so wird in dieser Arbeit argumentiert – sind mit der Auflösung eines allgemeinen Organisationsbegriffs forschungspraktische Unschärfen für eine historische Organisationssoziologie verbunden.

Im Unterschied zu programmatisch interessierten Bestrebungen wählt die vorliegende Untersuchung einen entgegengesetzten Ausgangspunkt: Sie versucht, das soziologische Potenzial eines allgemeinen, systemtheoretischen Organisationsbegriffs an einem historischen Fall zu plausibilisieren. Die vorgelegte Analyse wirbt damit nicht nur für die vernachlässigte „Beschreibung von Organisationen in bislang wenig beachteten gesellschaftlichen Kontexten“ (Tacke 2010, 356). Sie verlagert den empirischen Fokus überdies in die stratifizierte Gesellschaft der Frühen Neuzeit und damit in eine Terra incognita der empirischen Organisationsforschung, denn die Organisiertheit eines Sozialphänomens in der stratifizierten Gesellschaft des 15. und 16. Jahrhunderts wird als relativ unwahrscheinlich angesehen.

Die gesellschaftstheoretische Relevanz der These, dass es sich beim RKG um eine Organisation handelt, besteht viertens auch darin, dass mit dem RKG ein historischer Fall vorliegt, der den Zusammenhang von gesellschaftlicher Differenzierung und Organisationsbildung zu konkretisieren erlaubt. Wenn man annimmt, dass sich Organisationen als eigenlogische Sozialform in ihren Verhaltenserwartungen gegenüber der Gesellschaft abgrenzen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese bei der Ausbildung von Organisationen umstandslos aus der Gesellschaft übernommen werden. Für den vorliegenden Fall ist ebenso wenig anzunehmen, dass sich organisierte Verhaltensweisen bruchlos in die ständische Gesellschaft einfügten. Das Phänomen einer Organisationsbildung in der vormodernen Gesellschaft ist deshalb auch für die Theorieentwicklung instruktiv. Der Befund einer formalen Organisation in der Vormoderne, deren interne Strukturen

mit den gesellschaftlichen Hierarchien konfligierten, widerspricht dem Konsens in der Forschung: Vergleicht man die zentralen Aussagen über das Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung innerhalb der soziologischen Großtheorien, so erscheinen diese weitgehend als Zirkelschlüsse. Im Sinne einer *petitio principii* wird formuliert, dass Organisationen erst in der modernen Gesellschaft mit der Ausbildung bürokratischer (Staats-)Verwaltungen, von Armeen, Universitäten, Krankenhäusern, Verbänden und Parteien entstanden seien, in denen die Mitglieder nicht mehr als ganze Person mit allen Rollenbezügen inkludiert waren. Aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive heißt es umgekehrt, dass Organisationen evolutionäre Phänomene darstellen, die erst vor dem Hintergrund eines Primats funktionaler Differenzierung entstehen. In der Literatur wird diese Entwicklung weitgehend auf die sogenannte Sattelzeit bzw. die zweite Hälfte des 18. und 19. Jahrhunderts datiert. Mit derartigen Apriorisierungen ist ein nahezu unbeachtetes Problem der Organisationsforschung verbunden, nämlich dass diese bereits jene gesellschaftlichen Strukturbedingungen – das heißt die Existenz von Organisationen sowie eine funktional differenzierte Gesellschaft – voraussetzt, die ihren Gegenstand historisch überhaupt erst ermöglichen. Mit anderen Worten: Das Auftreten bestimmter Organisationen wird als Bedingung für gesellschaftlichen Wandel beobachtet oder es wird ein gesellschaftlicher Wandel mit Rekurs auf Organisationsbildungen erklärt. Der historische Zusammenhang zwischen sozialer und gesellschaftlicher Differenzierung bleibt für empirische Analysen dabei allerdings hinter einem abstrakten Bedingungsverhältnis verborgen.

Diese Arbeit stellt die Plausibilität eines tendenziell wechselseitigen Verhältnisses von Organisationsbildung und Gesellschaftsdifferenzierung nicht generell infrage. Sie behauptet gleichwohl, dass dieser Zusammenhang in den jeweiligen Theoriesträngen weitgehend unklar geblieben ist. Demgegenüber wird mit der Untersuchung der Organisationsbildung des RKG versucht, für die historischen Brüche innerhalb eines komplementären Verständnisses von Organisationsbildung und funktionaler Differenzierung zu sensibilisieren.

Jedoch sind Fallstudien zu den historischen Diskontinuitäten im Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung – trotz der Tradition des Faches – weitgehend ausgeblieben. Nicht nur Norbert Elias (1983) hat den Rückzug der Soziologie auf die Gegenwart kritisiert. Auch für die Organisationsforschung wurde ein „gesellschaftstheoretisches Defizit“ (Wehrsig/Tacke 1992, 220) beklagt (siehe auch Tacke 2001a, 7 ff.; 2015b, 280; Nassehi 2002, 443 ff.; Drepper 2003, 13, 30; Kühl 2004, 67 ff.; Tyrell 2008, 87). Versuche, der Organisationssoziologie zu einer „Rückkehr der Gesellschaft“ (Ortmann/Sydow/Türk

2000, 15–43) durch „historische Einführungen“ (Türk/Lemke/Bruch 2006) zu verhelfen, sind weitgehend auf Organisationen im Plural beschränkt geblieben (siehe z. B. Kieser 1994, 608 ff.; Üsdiken/Kieser 2004, 321; Bucheli/Wadhvani 2014, 6). Der Beginn organisatorischen Denkens wird auch von Guiseppa Bonazzi (2014) an die industrielle Frage geknüpft. Phänomene vor dem 18. und 19. Jahrhundert haben entsprechend kaum einschlägige Beachtung gefunden.

Die hier vorgeschlagene gesellschaftstheoretische Reflexion auf das Thema Organisationsbildung unterscheidet sich zudem von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen. In diesen sind Gründungsfragen weitgehend auf den Organisationstyp Unternehmen und die damit verbundenen Rechts-, Technologie- und Finanzierungsaspekte bezogen. Gesellschaftliche Fragen geraten dabei nur begrenzt in den Blick – nämlich vorwiegend aus der Sicht ihrer Einbettung und Ersetzung in bzw. durch Märkte (siehe insbesondere Chandler 1962, 1977; Williamson 1985). Das Interesse der Disziplin finden insbesondere solche Unternehmensorganisationen, die entweder einen beachtlich großen oder geringen wirtschaftlichen Erfolg verzeichnen.

Im Umgang mit diesen Forschungslücken plädiert diese Arbeit dafür, die Gründung selbst als Reaktion auf ein gesellschaftliches Problem zu untersuchen. Zwar zählt es heute beispielsweise bei Finanzierungsgesprächen mit potenziellen Investoren zum Kanon, dass danach gefragt wird, welches Problem das Start-up löse. Im Mittelpunkt stehen dabei die wirtschaftliche Nachfrage nach einem Produkt und das damit verbundene Geschäftsmodell. Ob und inwiefern es sich bei einem Phänomen um eine Organisation handelt und welches gesellschaftliche Problem genau mit einer Organisationsbildung gelöst wird, ist in der Forschung unklar. Unbeantwortet bleibt damit die Frage, was es im Einzelnen bedeutet, wenn der Bedarf für die Lösung eines gesellschaftlichen Problems nicht mehr durch Interaktionen – sei es in Familien oder Gruppen, durch Protestbewegungen oder Netzwerke – gedeckt wird, sondern durch die Herauslösung einer Organisation aus den bestehenden gesellschaftlichen Erwartungsstrukturen. Ein solcher Zugang ist jedoch weder theoretisch ausgearbeitet noch anhand historisch-empirischer Forschungen rekonstruiert worden. Was vor diesem Hintergrund fehlt, sind organisationsbezogene Einzelstudien, die die historische Genese des Gegenstandes fundieren.

Mit der oben erwähnten These, dass mit der Gründung des RKG eine Umstellung in der obersten Rechtsprechung von den Bedingungen der Interaktion auf formale Organisation stattfand, ist zudem eine gesellschaftsbezogene Vermutung verbunden. Diese besteht darin, dass die Einrichtung des RKG als „originäre“ Organisationsbildung in einer vormodernen, „unorganisierten Gesellschaft“ verstanden werden kann. Eine originäre Organisationsgenese unterscheidet sich von

der „massenhaft-spontanen Autokatalyse von Organisationen“ (Luhmann 1978a, 41, 44). Letztere vollzieht sich primär an den Funktionen und Folgeproblemen anderer Organisationen. Gegenüber einer solchen abgeleiteten Organisationsbildung markiert die Gründung des RKG insofern eine originäre Organisationsgenese, als dass das Gericht einen kollektiven Bedarf an höchstrichterlichen Entscheidungen in einer stratifizierten Gesellschaft deckte, die bislang unter den Bedingungen der Kommunikation unter Anwesenden standfanden. Die Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung richtet sich mit anderen Worten danach, auf welchen Problemkontext mit der Gründung einer Organisation reagiert wird. Sie verläuft dabei, so meine Lesart, implizit entlang der systemtheoretischen Ebenen- bzw. Typendifferenzierung von „Interaktion, Organisation und Gesellschaft“ (Luhmann 1975a; 2014).⁴ Originäre Organisationsbildung im Sinne der Reaktion auf einen „situativ offensichtlichen Bedarf für Entscheidungen über kollektive Aktion“ (Luhmann 1978a, 44) lässt sich auf der Ebene von gesellschaftlicher Face-to-Face-Interaktion zuordnen. „Abgeleitet entstehen Organisationen durch Bezug auf Organisationen ihrer Umwelt“ (ebd.).

Luhmanns Überlegungen zur Organisationsgenese beschränken sich in seinem Werk allerdings auf den Zusammenhang von funktionaler Differenzierung und abgeleiteter Organisationsbildung. Auch wenn sich punktuelle Hinweise auf die Existenz von formalen Organisationen vor dem Einsetzen eines Primats funktionaler Differenzierung finden, so haben diese Aussagen in der Organisationsforschung kaum Anschluss erfahren. Eine gesellschaftstheoretische Besonderheit lässt sich für Gerichtsorganisationen aus einem Nebensatz in Luhmanns Ausführungen zur „Gesellschaft der Gesellschaft“ (1997) entnehmen. Darin notiert Luhmann, dass es in der stratifizierten Gesellschaft, „abgesehen von Gerichten, keine lokale Verwaltungsorganisation gab“ (Luhmann 1997, 700). Diese differenzierungstheoretische These einer ‚vorzeitigen‘ Organisation von gerichtlichen Entscheidungsverfahren – im Vergleich zu den kollektiven Erwartungs- und Entscheidungszusammenhängen der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung – wird jedoch von Luhmann nicht weiter ausgearbeitet. Bemerkenswert bleibt sie dennoch, denn sie lässt die Tendenzannahme eines komplementären Steigerungszusammenhangs von funktionaler Differenzierung und Organisationsbildung

⁴Der Begriff Ebenendifferenzierung ist recht unglücklich gewählt. Im Unterschied zu handlungstheoretischen Angeboten – wie dem Makro-Meso-Mikro-Schema – versteht sich die Trias gerade nicht als Stufenordnung. Die Unterscheidung von invarianten Typen der Systembildung lässt sich vielmehr als „Verschachtelungsverhältnis“ (Luhmann 1975a) oder „inklusive Hierarchie“ (Heintz/Tyrell 2014) begreifen. Eine Stufenlogik würde insbesondere den Blick auf die Probleme verstellen, die sich daraus ergeben, dass soziale Ordnungsbildung stets in der konkreten Situation verhandelt und hervorgebracht wird.

wiederum als ergänzungsbedürftig erscheinen. Die Notiz kann zudem als Hinweis auf „abrupte [...] Umstellungen“ (Luhmann 1994b, 262) in Form einer originären Organisationsbildung verstanden werden. Vor dem Hintergrund der skizzierten theoretischen und empirischen Unklarheiten über den historischen Zusammenhang von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung kann sich die Untersuchung der Organisationsbildung des RKG in einer vormodernen Gesellschaft schließlich als Lehrstück für die weitere Theoriebildung zum Verhältnis von Organisation und Gesellschaft erweisen.

1.2 Vorgehen

Auf Basis dieser Vorbemerkungen zur Verortung der These einer formalen Organisationsförmigkeit des RKG und seiner originären Genese im Europa des 15. Jahrhunderts gliedert sich das Vorgehen der Arbeit in sechs weitere Kapitel. Zunächst wird der Forschungsstand innerhalb von zwei Forschungsfeldern sondiert (Kap. 2). Die Besonderheiten des Gerichts in seiner Entstehung und seinen Binnenstrukturen anhand historischer Forschungen herauszuarbeiten, erweist sich dabei sowohl in theoretischer Perspektive als auch empirischer Sicht als anspruchsvoll wie aufschlussreich: Zum einen finden sich innerhalb der Organisationsforschung kaum Arbeiten über die Ausbildung von Organisationen – sei es in der vormodernen oder in der modernen Gesellschaft (Abschn. 2.1.1). Zum anderen sind Rechtsorganisationen im Unterschied zu Unternehmen, politischen Parteien, Armeen oder Kirchen bislang auf kein breites Forschungsinteresse gestoßen. Im Vergleich zu den heutigen massenhaften Unternehmens-, Vereins-, Schul- oder Parteigründungen (einschließlich ihrer Auflösungen) mutet die Existenz des RKG in einer von mehreren Kriegen geprägten Zeit nahezu episch an. Während überdies unzählige Arbeiten zur Interaktion in Gerichtsverfahren vorliegen, gibt es nahezu keine Fallstudien, die sich dem Zusammenhang von Organisation, Recht und Verfahren widmen, und diesen am Beispiel historischer Fälle konkretisieren (Abschn. 2.1.2).

Die Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG in einer vormodernen Gesellschaft erschließt sich neben ihrer theoretischen Unbestimmtheit auch aus empirischen Gründen nicht selbstverständlich. Denn bei dem RKG handelt es sich angesichts seines über 300-jährigen Bestehens von 1495 bis 1806 um ein historisches Phänomen, das primär in das Untersuchungsfeld der Neuzeitforschung fällt – mit der Folge, dass sich mit dem RKG bislang ausschließlich Historiker beschäftigt haben. In der Geschichtswissenschaft wird das Gericht indes kaum aus einer organisationssoziologischen Perspektive analysiert (siehe

Abschn. 2.2). Neben der Ausnahme eines Aufsatzes zur „Epoche der Formalisierung“, der das RKG als „Beispiel“ wählt (Stollberg-Rilinger 2013a, 11–21), liegen in der RKG-Forschung zwar einige bürokratietheoretisch interessierte Beiträge vor. Diese operieren jedoch mit Heuristiken und Begrifflichkeiten, die in theoretisch-konzeptioneller Hinsicht unterkomplex bleiben und nicht genuin auf das Problem einer Organisationsbildung in der „unorganisierten Gesellschaft“ der Vormoderne zugeschnitten sind.

Angesichts der genannten Desiderata kann die Untersuchung des RKG als Fall einer Organisationsgenese im Bereich des Rechts, der vor dem Einsetzen einer primär funktionalen Differenzierung datiert, auf keine einschlägigen Vorlagen zurückgreifen. Die markierte Leerstelle einer historisch informierten und gesellschaftstheoretisch angeleiteten Organisationsforschung ist umso beachtlicher, je mehr man sich die Ubiquität von Organisationen in nahezu allen gesellschaftlichen Sphären vergegenwärtigt (siehe Etzioni 1961, 1978; Zald 1990). Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe, dass die Untersuchung von Organisationen aus einer historisch-soziologischen Perspektive mit besonderen theoretischen sowie empirisch-methodischen Hürden verbunden ist.

Neben der gesellschaftstheoretischen Prämisse eines komplementären Bedingungsverhältnisses von Organisationsbildung und funktionaler Differenzierung problematisiere ich im Rahmen des Forschungsstandes einen kategorialen Strukturbegriff von Organisation. Mein Argument ist, dass bei diesem spezifischen Begriffsverständnis organisierte Verhaltenserwartungen in ihrer besonderen Eigenlogik nicht ausreichend von anderen Formen sozialer Ordnungsbildung unterschieden werden. Welche theoretischen bzw. begrifflichen Mittel sind demgegenüber geeignet, um die Ausdifferenzierung einer formalen Organisation der Rechtsprechung trennscharf – d. h. insbesondere in Abgrenzung zur Strukturbildung über Autoritäten, Personen oder Institutionen – beschreiben und verstehen zu können?

Ein empirischer Blick auf die diskontinuierlichen Umstellungen setzt ein Beobachtungsinstrumentarium voraus, das nicht bereits einzelne organisations-typische Strukturaspekte (wie Rollendifferenzierung, Hierarchien und Aufgabenteilungen) oder gesellschaftsstrukturelle Vorgaben (wie Geldwirtschaft oder auch Schrift) als Ausdruck organisatorischer Differenzierung qualifiziert. Würde man das Vorliegen von organisationstypischen Strukturmerkmalen als Beleg für das Bestehen formaler Organisationen werten, ließen sich bereits für die Vormoderne Personenverbände, Verfahren, Gruppen und Netzwerke als Organisationen ausmachen. Mit einer solchen empirischen Gleichsetzung von unterschiedlichen Formen sozialer Ordnungsbildung wäre ihre begriffliche Abgrenzung obsolet.

Mein Argument ist darüber hinaus, dass das Vorliegen einzelner organisations-typischer Strukturaspekte die Frage nach ihrer Formalisierung in Form einer generalisierten Mitgliedsrolle unbeantwortet lässt. Für die Untersuchung des RKG wird deshalb ein allgemeiner Systembegriff von Organisation verwendet. Dieser postuliert eine Organisationsförmigkeit nicht schon auf der Ebene einzelner oder mehrerer organisationstypischer Strukturmerkmale. Ein systemtheoretisches Organisationsverständnis bietet deshalb den Ausgangspunkt einer gründungsinteressierten Organisationforschung, die historische und gegenwärtige Formen von Organisationbildung vergleichend zu erschließen erlaubt.

Zum Umgang mit den genannten organisations- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnishürden unternehme ich drei weitere Schritte (Kap. 3, 4 und 5), die darauf vorbereiten, den Fall einer originären Gerichtsgründung sowie die spezifischen Gerichtsstrukturen genauer zu bestimmen. Dazu entwickle ich zunächst ein entsprechendes theoretisches Forschungsdesign (Kap. 3): Eine wesentliche Voraussetzung für die Untersuchung eines historischen Organisationsphänomens in einer stratifizierten Gesellschaft scheint mir darin zu liegen, eine Theorieanlage zu wählen, die eine Pluralität von analytischen Referenzen in unterschiedlichen Gesellschaftsformationen zu untersuchen erlaubt. Mit der luhmannschen Systemtheorie und ihrer gesellschaftstheoretisch eingebetteten Organisationssoziologie (Luhmann 1999a [1964], 1978a, 2006, 2018) liegt ein Beobachtungs- und Begriffsrepertoire vor, das diesem Anspruch Rechnung trägt. Organisationen werden hier einerseits in sozialtheoretischer Hinsicht eindeutig gegenüber anderen Ordnungsformen (z. B. Netzwerken, Familien, Bewegungen, Gruppen oder Institutionen) abgegrenzt. In gesellschaftstheoretischer Perspektive können Organisationen zudem im Verhältnis zur Ausdifferenzierung funktionaler Großkontexte (z. B. Wirtschaft, Recht, Politik, Wissenschaft) bestimmt werden. Da sich die Verwendung des systemtheoretischen Organisationsbegriffs weitgehend auf moderne Kontexte konzentriert, wurde dieses Potenzial bislang jedoch kaum entfaltet. Diese Lücke lässt sich füllen, wenn man die soziologische Systemtheorie weniger für gesellschaftstheoretische Präjudizierungen nutzt als für die empirische Frage, welche konkreten Verhaltenserwartungen an eine Person herangetragen werden. Das heißt: Welche sozialen Unterschiede und Geltungsansprüche werden verhandelt? Welche Rollenauffassungen und Situationsdefinition entfalten eine Drittwirkung und werden als dominant aufgefasst (Abschn. 3.1)?

Als instruktive Anleitungen stelle ich in einer organisationsbezogenen Sicht zunächst Konzepte und Begriffe vor, die es erlauben, die formalen Entscheidungsprämissen und informalen Strukturen einer organisierten Rechtsprechung gegenüber anderen Formen gesellschaftlicher Interaktion eindeutig zu unterscheiden. Zentral ist die Prämisse, dass die Ausdifferenzierung organisierter

Sozialsysteme auf der Übernahme einer Mitgliedsrolle beruht. Die Kriterien für die Mitgliedschaft, ihre Beibehaltung und Auflösung werden dabei kollektiv (vor-) entschieden. Das Einlassen auf eine Mitgliedsrolle ist damit kein gesellschaftlich notwendiger Status, der primär durch Herkunft und sozialen Druck ableitbar wäre (vgl. Luhmann 1997, 829; 1999a). Die Mitgliedsrolle bezeichnet vielmehr diejenigen Rollenerwartungen, die mit der Übernahme formaler Verhaltenserwartungen verknüpft sind. Die damit verbundenen Selbstverpflichtungen führen eine normative Orientierung mit, die es verlangt, zwischen der Mitgliedsrolle und (eigenen) anderen Rollen zu unterscheiden (Abschn. 3.2). Empirisch lässt sich die Strukturierung von Organisationsentscheidungen anhand der sogenannten „Entscheidungsprämissen“ (Luhmann 2006, 222; siehe auch Simon 1947) spezifizieren. Die Mitgliedsrolle wird dabei als eine Stelle (Position) verstanden, in welcher sich programmatische Regeln mit den Fähigkeiten von (wechselnden) Personen und (änderbaren) Kommunikationswegen kombinieren lassen (Abschn. 3.2.1).

Das faktische Verhalten von Organisationsmitgliedern erschöpft sich mithin nicht in der Anerkennung formaler Erwartungen. Zum Ausgleich rigider Verhaltensweisen tragen in Organisationen Verhaltenserwartungen bei, die an konkrete Personen adressiert werden. Dazu gehören beispielsweise Normen der Kollegialität, der Dankbarkeit oder der Beachtung von Prestige. Formale und informale Erwartungen werden dabei als jeweils ergänzungsbedürftige Teilstrukturen desselben Systems „Organisation“ verstanden, deren situative und rollenmäßige Trennung dazu beiträgt, die potenzielle Widersprüchlichkeit der unterschiedlichen Erwartungslogiken auszubalancieren (Abschn. 3.2.2).

Für die Bearbeitung der Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG in einer vormodernen Gesellschaft sind neben organisationsbezogenen Begriffsmitteln ergänzende gesellschaftstheoretisch eingebettete Unterscheidungen zentral (Abschn. 3.3). Vor diesem Hintergrund gilt es zunächst, ein Verständnis der gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen zu gewinnen, auf denen Organisationsbildungen historisch beruhen. Neben dem Aufkommen von Recht und Geldwirtschaft stellen Schul- und Berufserziehung sowie der Zugang zu Arbeitsmärkten drei wesentliche gesellschaftliche Strukturbedingungen für die Ausdifferenzierung von Organisationen dar (vgl. Luhmann 1978a, 41 ff.).

Offen bleibt bei dieser Betrachtung indes, wie genau die Übernahme von Mitgliedsrollen im Einzelnen ermöglicht wurde: Wie wurden aus standesspezifischen Dienstverhältnissen aufkündbare Arbeitsverhältnisse? Welche personenübergreifenden Verhaltenserwartungen wurden dabei mitgliedschaftsfähig und in diesem Sinne austauschbar? Mit dem Argument, dass die Ausbildung von Organisationen Beiträge verschiedener Funktionssysteme wie Wirtschaft, Recht und Erziehung

voraussetzt (Abschn. 3.3.1), stellt sich zum Verständnis des abstrakten Bedingungsverhältnisses von funktionaler Differenzierung und Organisationsbildung umgekehrt die Frage, welche Leistungen Organisationen für die Gesellschaft bzw. deren Funktionssysteme erbringen (Abschn. 3.3.2). In dieser Hinsicht lassen sich drei „besondere Leistungen“ (Luhmann 2014, 11) unterscheiden, die sich als instruktiv für den Zugang dieser Untersuchung erwiesen haben, weil sie Organisationsbildung gegenüber ihrer gesellschaftlichen Umwelt sichtbar machen. Dazu zählt erstens, dass Organisationen mit ihren „Entscheidungsprogrammen“ (Luhmann 1966b, 36 ff., 56 ff.; 2006, 256; siehe auch March/Simon 1958, 165 ff.) zur funktionalen Spezifikation gesellschaftlicher Kommunikation beitragen. Zweitens sind es Organisationen, die Verfahren veranstalten und eine personenübergreifende Fallarbeit ermöglichen (Schwartz 2017b). Drittens ermöglichen Organisationen in ähnlicher Weise wie Personen – aber im Unterschied zu funktionsspezifischer Kommunikation – eine unterstellbare Adressierbarkeit von Entscheidungen (Luhmann 1997, 834; Fuchs 1992, 1997).

Die gesellschaftsbezogenen Beobachtungsmittel für die Bearbeitung der Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG versuche ich darüber hinaus mit der Unterscheidung von sachlichen Verhaltensgeneralisierungen wie Personen, Rollen, Programmen und Werten (vgl. Luhmann 1972a, 80 ff.; 1984, 426 ff.) zu schärfen (Abschn. 3.3.3). Mit dieser Unterscheidung können nicht nur einzelne Systeme nach dem Grad ihrer strukturellen Komplexität weiter erschlossen werden. Die Verbreitung und Varianz sachlicher Erwartungskontexte gibt auch Aufschluss über die Differenzierungsform einer Gesellschaft. Insbesondere kollektive Strukturbildungen auf der Ebene von Rollen und Programmen markieren gesellschaftliche Voraussetzungen und Ausgangslagen formaler Organisation. Diese basieren dabei auf dem Strukturprinzip der Trennung von personenbezogenen und rollenmäßigen Verhaltenserwartungen und damit auf der Abgrenzung eigener anderer Rollen.

Für eine gesellschaftstheoretisch reflektierte und historisch interessierte Organisationsforschung, die den Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung genauer zu bestimmen versucht, greife ich schließlich auf die erwähnte Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Ausdifferenzierung zurück (Abschn. 3.3.4). Historisch instruktiv ist diese Abgrenzung deshalb, weil sie erlaubt danach zu fragen, inwiefern die Gründung einer Organisation auf einen gesellschaftlich beobachteten Problemkontext hin zurechenbar ist – sei es beispielsweise im originären Sinne auf einen Mangel an kollektiv bindenden Entscheidungen oder abgeleitet auf bestehende Struktur- bzw. Folgeprobleme anderer Organisationen.

Mit Blick auf die theoretische Unwahrscheinlichkeit des Vorfindens einer Rechtsorganisation in einer vormodernen Gesellschaft und angesichts fehlender

Vorarbeiten stellt sich die Frage, wie sich ein systemtheoretischer Organisationsbegriff im Sinne der Ausbildung von Mitgliedsrollen operationalisieren lässt (Kap. 4). Die vorliegende Arbeit geht dabei von einer wechselseitigen Bedingtheit von Theorie und Empirie aus, mit der die Möglichkeit einer theoretischen Neutralität ausgeschlossen wird. Der Anspruch ist vielmehr, „Theorien für die eigene Forschung zu aktivieren, so daß durch sie hindurch das empirische Material *zum Sprechen* gebracht und auf diesem Wege Theorie entfaltet werden kann“ (Kalthoff 2008, 20 f., Herv. i. O.).

Angesichts des 300-jährigen Bestehens liegt nicht nur eine ungewöhnlich hohe Fülle an überlieferten Primärdaten, sondern auch an historischen Forschungen zum RKG vor. Dieser unüberschaubare Bestand erfordert einen selektiven Forschungsansatz. Als empirisches Material lege ich den Schwerpunkt auf die Veröffentlichungen der historischen RKG-Forschung. In methodischer Hinsicht unternimmt die vorliegende Arbeit damit keine genuine Quellenkritik von unbekanntem oder unerforschten Daten (Abschn. 4.1). Zur Operationalisierung der Forschungsfrage nach der Systemumstellung der Rechtsprechung von Interaktion auf Organisation nutze ich die „funktionale Analyse“ (Luhmann 1962a, 1964) als eine theoriegeleitete Methode (Abschn. 4.2). Mein Eindruck ist, dass eine Kombination aus systemtheoretischer Organisationssoziologie und funktionaler Analyse in besonderer Weise geeignet ist, aus dem historischen Material der RKG-Forschung und aus den darin genutzten Primärdaten Momente der Ausdifferenzierung eines Organisationssystems zu identifizieren: Denn nimmt man an, dass die Ausbildung der Systemgrenzen von Gesellschaft und Organisation sowie ihrer Teilsysteme auf dem Invarianthalten von sinngebundenen Verhaltensterwartungen basiert, so lassen sich Anhaltspunkte für Ausdifferenzierungen und Strukturumstellungen aus Erwartungskonflikten und Normbrüchen ableiten (Abschn. 4.3).

Zur Plausibilisierung der These einer originären Organisationsgenese des RKG wird in einem fünften Teil die Gerichtsgründung im Lichte gescheiterter Alternativen und zeitgenössischer Rechtseinrichtungen kontextualisiert (Kap. 5). Die Systemumstellung in der Rechtsprechung von den Bedingungen der Interaktion auf formale Organisation wird insbesondere vor dem Hintergrund vorheriger Formen der Rechtskommunikation im Spätmittelalter erkennbar (Abschn. 5.1). Leitend ist dabei die Frage, auf welches gesellschaftliche Problem mit der Einrichtung des RKG reagiert wurde: Als Hinweise auf organisationsgenetische Vorbedingungen greife ich auf theoretische Begriffsmittel zurück, die erlauben, die Veränderungen gesellschaftlicher Strukturbildungen zugleich sozialtheoretisch zu verorten (siehe Abschn. 3.3). Als solche nutze ich die erwähnte Differenz

unterschiedlicher Abstraktionsgrade sachlich generalisierter Verhaltenserwartungen, die von Luhmann anhand der Trennung von Personen, Rollen, Programmen und Werten spezifiziert wird. Zentral ist dabei das Argument, dass strukturelle Schwerpunktverlagerungen in Richtung Rollen und Programme auf einen Zuwachs an sozialer Komplexität, Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung hindeuten. Dem entwickelten Forschungsdesign folgend stelle ich bei der Interpretation der historischen Forschungen über die Rechtseinrichtungen vor der Gründung des RKG bzw. während seines Bestehens dazu die Frage, inwiefern diese funktional auf rechtsförmige, personenunabhängige Rollen und Programme hin orientiert waren.

Die historische Ausdifferenzierung von Erwartungs- und Entscheidungskontexten der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung vergleiche ich dazu diachron und synchron anhand dreier einschlägiger Fälle. Konkret zählen dazu auf der Ebene der Rechtsetzung die Reichsversammlungen und der spätere sogenannte Immerwährende Reichstag (1663–1806) (Abschn. 5.2.1). Auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung betrachte ich die territorialen Policy-Verwaltungen ab 1450 (Abschn. 5.2.2). Die Bedingungen der obersten Rechtsprechung zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit kontrastiere ich am Beispiel des Hofgerichts (1235–1451) und des späteren Königlichen Kammergerichts (1415–1495) (Abschn. 5.2.3). Die Einsichten aus den historischen Forschungen weisen exemplarisch darauf hin, dass sich im Unterschied zum Spätmittelalter – in dem die Rechtsprechung, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung situativ zusammenfielen – zögerlich, aber zunehmend funktional spezifizierte Kontexte rechtsförmiger Erwartungs- und Entscheidungsfindung ausbildeten. Insgesamt war die Adressierung und Bearbeitung von Rechtsfragen gleichwohl eng mit gesellschaftlichen Zugehörigkeitsfragen verknüpft, sodass kaum personen- und schichtunabhängige Verfahrensregeln und Rollen bestanden. Konsens und Einheit waren vielmehr die zentralen Wertvorstellungen, die in der Rechtsetzung und Rechtsprechung übergreifende Prämissen bildeten. Auf Basis der Strukturbedingungen in der Rechtskommunikation vor der Gründung des RKG wird gezeigt, dass sich die Entstehung des RKG als eine originäre Organisationsgenese verstehen lässt, mit der im Alten Reich auf einen gesellschaftlich ungedeckten Entscheidungsbedarf hinsichtlich einer höchstrichterlichen Rechtsprechung reagiert wurde (Abschn. 5.3).

Aufbauend auf der Kontextualisierung der Gerichtsgründung spezifiziere ich in einem sechsten Schritt die besonderen Strukturausprägungen der Rechtsprechung am RKG anhand konfligierender Situationsdefinitionen und Rollenauffassungen aus der historischen RKG-Forschung (Kap. 6). Die Bestimmung der zentralen gerichtlichen Strukturmerkmale nehme ich anhand von vier Unterfragen bzw.

Abschnitten vor: Dabei frage ich zunächst danach, welche formalen (Abschn. 6.1) und informalen (Abschn. 6.2) Verhaltenserwartungen die Rechtsprechung am RKG im Allgemeinen bedingten. Im Anschluss arbeite ich einzelne empirische Strukturaspekte zu den drei formalen Entscheidungsprämissen – Personal, Programme und Hierarchien – im Besonderen (Abschn. 6.3.) heraus. In einem vierten Teil stelle ich darüber hinaus die wesentlichen Spezifika der Außendarstellung am RKG (6.4) vor. Durch die historisch-vergleichende Rekonstruktion wird versucht zu verstehen, wie die Verhaltenserwartungen am RKG auf die Funktion der Rechtsprechung ausgerichtet und durch gerichtliche Rollen und konditional-programmierte Entscheidungsregeln formalisiert wurde. Dabei arbeite ich heraus, dass die Bedeutung von Personen und Werten bei der Rechtsprechung auf die Ebene informaler Strukturbildung verlagert wurde.

Welche Strukturbesonderheiten des RKG lassen sich im Einzelnen anhand des entwickelten organisationssoziologischen Zugangs aus den historischen Forschungen ableiten? Charakteristisch für das RKG war insgesamt eine dreiteilige Mitgliederstruktur: Reichsoberhaupt und Reichsstände (bzw. die von diesen ernannten Reichstagsgesandten) bildeten die obere Mitgliederumwelt des Gerichts, die nicht nur über die Rechtsetzung im Reich, sondern auch maßgeblich über die Formalstruktur des Gerichts disponierten. Ein formales und zugleich invariantes Spezifikum des RKG bestand darin, dass mit der Gründung durch Reichsoberhaupt und Reichsstände diese zugleich als Doppelspitze des Gerichts institutionalisiert wurden. Durch die Inkorporation des reichsrechtlich verankerten Dualismus in die oberste Entscheidungseinheit des RKG wurde die ‚gute Gesellschaft‘ in die gerichtliche Organisationsstruktur übertragen. Mit der Übernahme einer gesellschaftsweiten Rechtsstruktur in die Organisationsordnung des Gerichts war verbunden, dass Änderungen hinsichtlich der gerichtlichen Formalstruktur von Konsensentscheidungen auf der Reichsversammlung abhängig waren. Konflikte auf der Reichsebene duplizierten sich dadurch selektiv als gerichtsspezifische Organisationsprobleme.

Neben der reichsrechtlich abgeleiteten Doppelspitze lassen sich die „Kameralen“ vor Ort unterscheiden, die die Rechtsprechung am Gerichtssitz leisteten. Zu dieser zählte einerseits das rechtsprechende Gerichtskollegium der Assessoren, über die der Kammerrichter die Disziplinargewalt hatte. Eine dritte, ebenfalls kamerale Mitgliederumwelt umfasste andererseits die Kanzlei, die die Arbeit und Beziehung der Richter zur Umwelt der Streitparteien verwaltete. Zu den ausführenden Kanzleistellen gehörten insbesondere die Pronotare, Notare, Leser, Schreiber und Boten, über die der Kanzleiverwalter die Aufsicht führte. Während das kamerale Gerichtskollegium über die Abgaben der Reichsversammlung besoldet wurde, finanzierte sich die Kanzlei durch eigene Taxeinkünfte und die

Gebühren für Protokolle und Abschriften. Darüber hinaus lassen sich die Anwälte (Advokaten) und Prozessbevollmächtigten (Prokuratoren) unterscheiden, die der Dienstaufsicht der Assessoren unterstanden. Qua Zulassung fungierten sie als eine äußere, ‚mittlere‘ Grenzstelle, die zwischen den gerichtlichen Leistungsrollen und dem Publikum der Streitparteien vermittelten.

Mit der internen Trennung von Gerichtskanzlei und Gerichtskollegium zeigt sich am RKG eine Organisationsstruktur, wie sie heute etwa in Krankenhäusern, Landesrundfunkanstalten, (Hoch-)Schulen und Kirchen prägend ist. Dieser dreiteilige Organisationstypus zeichnet sich dadurch aus, dass er neben einer ‚politischen Spitze‘ und der damit verbundenen Rechtsbindung aus zwei übergreifenden Einheiten mit jeweils eigenen Rationalitäten besteht, die in einem Zielkonflikt stehen: Der eigentliche Kern der (medizinischen, journalistischen, pädagogischen, theologischen, usw.) Leistungen wird durch professionelle Standards, Entscheidungsverfahren und Rituale zusammengehalten, während sich der Verwaltungsteil um die Abnahme der im Kern erbrachten Arbeit bei einem spezifischen Publikum kümmert.

Die Dominanz der reichsrechtlichen oberen Mitgliederumwelt (Reichsoberhaupt und Reichsstände) wird insbesondere im sogenannten Sesselstreit von 1757 deutlich. Im Konfliktverhalten des Kammerrichters und der Assessoren kristallisieren sich deren jeweilige formale Rollenauffassungen. Zu denen gehörte insbesondere die Erwartung, dass Inkonsistenzen in der gerichtlichen Formalstruktur gegenüber einer Umwelt von Nichtmitgliedern verdeckt werden sollten (Abschn. 6.1.2). Die Gerichtsordnung konnte in einzelnen Bereichen nicht nur durch Beschlüsse auf der Reichsversammlung angepasst werden. Qua Reichsabschied wurde den Assessoren zudem im 17. Jahrhundert beispielsweise zugestanden, im Falle „existenzieller Bedrohungen“ eigenmächtig über Standortwechsel bestimmen zu können (Abschn. 6.1.3). Eine weitere Möglichkeit zur Änderung der Formalstruktur am RKG waren neben der Rechtsetzung auf den Reichstagen die sogenannten „Visitationen“, mit denen Reformbedarfe eruiert werden sollten. Die Visitationsmitglieder setzten sich aus einer Kommission an Delegierten zusammen, die von den Reichsständen bzw. der Reichsversammlung bestimmt wurden. Im sogenannten Bücherstreit wurde im Rahmen der letzten außerordentlichen Visitation von 1767 bis 1776 über die Erlaubnis von Nebentätigkeiten verhandelt. An diesem Streit lässt sich beispielhaft nachzeichnen, dass uneindeutige Organisations- bzw. Erwartungsgrenzen einer Konsistenzprüfung und Respezifikation seitens der oberen Mitgliederumwelt bedurften (Abschn. 6.1.4). Die Formalstruktur des Gerichts konnte darüber hinaus durch die Assessoren selbst anhand von sogenannten Gemeinen Bescheiden angepasst werden.

Diese betrafen insbesondere die prozessrechtlichen Anforderungen. Die Gemeinen Bescheide erscheinen auch deshalb bemerkenswert, weil sie teilweise in ihrem Institutionalisierungsgrad über den Kreis der Gerichtsmitglieder hinausgingen und sie in diesem Sinne auch die allgemeine Rechtsetzung am Reichstag ausgleichen bzw. ergänzen konnten (Abschn. 6.1.5).

Die Folgen der rigiden Formalstruktur und der Abhängigkeit des Gerichts von reichsrechtlichen Entscheidungen zeigen sich insbesondere in den informalen Praktiken und den darauf bezogenen Reformalisierungen seitens der Assessoren (Abschn. 6.2). Im Unterschied zu mittelalterlichen Stadtgerichten sah die Gerichtsordnung am RKG vor, dass sich die Rechtsprechung an der Maßgabe des gemeinrechtlichen Grundsatzes „*Quod non est in actis, non est in mundo*“ (Oestmann 2013, 52, Herv. i. O.; siehe auch Luhmann 1972a, 142) orientierte. Eigentümlich für das RKG war in diesem Zusammenhang eine Trennung von Audienz (Vorderbühne) und Senatsberatung (Hinterbühne). Während das Entscheidungsverfahren in der Audienz prozessrechtlichen Logiken folgte und nicht zuletzt in seiner Symbolik einer organisationsbezogenen Legitimation des Gerichts nach außen diente, fand in den Senaten die eigentliche verfahrensmäßige Legitimation der Rechtsprechung statt. Durch die gerichtsinterne Differenzierung von Audienz und Senatsberatung konnten die Assessoren die Aufmerksamkeit darauf legen, über diejenigen Streitfälle zu entscheiden, die den prozessrechtlichen Voraussetzungen genügten (Abschn. 6.2.1).

Durch die Einhaltung des formalen, schriftzentrierten Kommunikationsweges konnten in der Audienz nicht alle Spannungen und Unsicherheiten der Streitparteien über die Bedingungen der Rechtsprechung abgebaut werden. Die mündlichen Ausschweifungen der Prokuratoren in den Audienzen lassen sich in diesem Zusammenhang als informale Reaktion auf den Schriftlichkeitsprimat am RKG und die strikte gerichtsinterne Trennung von Audienz und Senat verstehen. Die Assessoren reagierten auf die hitzigen Ausführungen der Prokuratoren wiederum mit der Anpassung der Audienzordnung. In verschiedenen Gemeinen Bescheiden wurde dabei betont, dass die formalen Rollenerwartungen Vorzug gegenüber informalen Abweichungen genießen sollten (Abschn. 6.2.2).

Die formstrengen Erwartungen, die mit der Gerichtsordnung an das Rechtsprechungsverhalten am RKG gestellt wurden, hatten auch seitens der Assessoren unterschiedliche informale Praktiken zur Folge. Ein solcher Umgang wird in Bezug auf die Repräsentationserwartungen deutlich, die mit ihrer Rolle während der Audienz verbunden waren. Die Assessoren hatten in der Audienz passiv anwesend zu sein und erfüllten damit nur symbolische Funktionen. De facto erschienen die Assessoren in den Audienzen oft nur in geringerer Anzahl als formal vorgesehen. Organisationssoziologisch interpretiert verlagerten die Assessoren damit

ihre Aufmerksamkeit von der Zweckdarstellung hin zur Zweckherstellung. Mit der Priorisierung der Rechtsherstellung vor der Rechtsdarstellung trugen sie dazu bei, dass das hohe Prozessaufkommen schneller abgearbeitet werden konnte (Abschn. 6.2.3).

Neben informalen Praktiken auf der Seite der Gerichtsmitglieder finden sich in den historischen Forschungen auch Belege für den Aufbau informaler Kontaktbeziehungen. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht, dass die Streitparteien eigene Kontaktpersonen an den Gerichtsort entsandten. Die Pflege informaler Kontaktsysteme zwischen Nichtmitgliedern und dem RKG-Personal löste das Problem, dass angesichts der Exklusivität schriftlicher Kommunikation und der rigiden Audienzordnung nur begrenzte Möglichkeiten zur Selbstdarstellung durch die Prokuratoren zur Verfügung standen (Abschn. 6.2.4). Beim Auswechseln der Kontaktpersonen wird deutlich, dass die informalen Beziehungen zum Gericht ein Wissen um die Trennung von formalen und informalen Kommunikationsschranken voraussetzten (Abschn. 6.2.5). In diesem Zusammenhang werden am Beispiel der Affäre Papius auch die Grenzen informaler Einflussenerwartungen seitens der Streitparteien sichtbar. Die personale Einflussnahme von Streitparteien auf den Kammerrichter und bestimmte Assessoren wurde seitens des Gerichts als Abweichung wahrgenommen. Dies zeigt sich daran, dass am RKG eine dominante Erwartungsgrenze institutionalisiert war, bis zu der Konflikte zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Erwartungen toleriert und Überschreitungen sanktioniert wurden. Als Reaktion auf die nach außen erkennbar gewordenen Verhaltensabweichungen von der Gerichtsordnung wurden die Grenzen zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Erwartungen mehrfach angepasst. Dies geschah insbesondere bei institutionalisierten Anlässen zur Reformierung der Gerichtsordnung – wie den genannten Visitationen (Abschn. 6.2.6).

Vor dem Hintergrund unaufgelöster Spannungen zwischen formalen und informalen Erwartungen und der Einrichtung illegaler Kontaktsysteme lässt sich darüber hinaus die Praxis der sogenannten „Sollizitur“ am RKG verstehen. Als Sollizitur wurden Gesuche zur Prozessbeschleunigung bezeichnet. Das Sollizitieren am RKG macht deutlich, wie die Streitparteien mit unbestimmten Wartezeiten und Unsicherheiten über die Regeln der Prozessverteilung umgingen. Mit der Priorisierung sollizitierter Fälle konnten die Assessoren demgegenüber ihre knappe Aufmerksamkeit auf jene Prozesse richten, die für die Streitparteien (noch) von Interesse waren. Angesichts der Brauchbarkeit dieser Praxis wurde die Sollizitur schließlich formalisiert (Abschn. 6.2.7).

Mit Blick auf die Formalstruktur im Besonderen – auf die genannten Entscheidungsprämissen (siehe Abschn. 3.1) – zeichnet sich in Anbetracht des

Schriftlichkeitsprimats am Gericht ein Schwerpunkt in der Ausbildung von Grenzstellen, professionellen Rollen und konditionalen Programmen ab (Abschn. 6.3). Der Zugang zu den kameralen Mitgliedsrollen war durch das Ablegen eines Amtseids formalisiert, mit dem die Mitglieder die Gerichtsordnung akzeptierten und sich einer abstrakten, entpersonalisierten Gerichtsgewalt unterwarfen. Der Amtseid am RKG unterschied sich damit vom sogenannten Antrittskompliment der Reichstagsdeputierten, die sich nicht nur dem Reich als Ganzem, sondern auch dem Reichsoberhaupt sowie den jeweiligen Reichsständen in persona verpflichteten. Die kameralen Mitgliedsrollen und Kommunikationswege waren dagegen nach einer eigenen Gerichtshierarchie differenziert. Neben der formalen Entscheidungsspitze aus Reichsoberhaupt und Reichsständen waren Stellen für den Kammerrichter und seine Vertreter sowie für eine Vielzahl von Richtern bis hin zu den Boten und Kopisten formalisiert. Die Aufgaben der Mitglieder am RKG waren dabei auf den Zweck der Rechtsprechung spezifiziert.

Besondere Repräsentationsanforderungen wurden an die Rolle des Kammerrichters als oberstem Vorgesetzten und höchstem Repräsentanten des Gerichts vor Ort gestellt. Für die Vertretung der königlichen bzw. kaiserlichen Rechtssprechungsrechte hatte sich der Kammerrichter an standesartigen bzw. schichtspezifischen Erwartungen zu orientieren (Abschn. 6.3.1). Stärker als andere Mitgliedsrollen war das Amt des Kammerrichters nicht nur den Erwartungen der Nichtmitglieder ausgesetzt, sondern stand auch intern im exponierten Kontakt mit der Doppelspitze des Gerichts. Die Grenzstellenarbeit des Kammerrichters zwischen der oberen und der unteren Mitgliederumwelt wird am Beispiel des Kalenderstreits deutlich. Aufschlussreich ist dieser Streit um die Regelung der konfessionellen Urlaubstage deshalb, weil der Kammerrichter dabei als eine Art Zwischenvorgesetzter die persönlichen Einflusserwartungen des Kaisers „unterwachte“ (Luhmann 1962b).

Neben dem Kammerrichteramt lassen sich mit den Prokuratoren (Abschn. 6.3.6) und den Boten (Abschn. 6.3.2) eine mittlere bzw. untere Grenzstelle bei der Rechtsprechung am RKG unterscheiden. Die Einrichtung hierarchisch abgestufter Grenzstellen ist insofern interessant, weil sich darin eine Differenzierung des Außenverkehrs bei der Rechtsprechung am RKG manifestiert. Am RKG gab es offenbar einen Bedarf für eine besondere Personalstruktur, die das Gericht sowohl nach außen repräsentierte – und dabei überzogene Ansprüche abwehrte – als auch gewisse Anpassungserwartungen nach innen übersetzte. Die hierarchisch differenzierten Grenzstellen trugen insgesamt dazu bei, das Kontaktverbot zwischen Streitparteien und Richtern auszubalancieren.

Im Unterschied zur spätmittelalterlichen Rechtsprechung war der Zugang zu den Anwalts- und Richterstellen am RKG durch eine akademische Ausbildung beschränkt (Abschn. 6.3.3). Zwar wurden die Kandidaten von Kaiser, Kurfürsten und Reichsständen jeweils gemäß einem speziellen Verteilungsschlüssel – insbesondere nach Territorium, Stand und Konfession – vorgeschlagen. Über die Annahme einer solchen „Präsentation“ entschied jedoch das Assessorenkollegium gemäß sach- bzw. leistungsbezogenen Kriterien (6.3.4). Neben einem Universitätsstudium hatten die Anwärter praktische Erfahrungen nachzuweisen und eine fachliche Einstellungsprüfung abzulegen. Zugleich wiesen die Mitgliedsrollen der Assessoren und Prokuratoren hohe Anteile einer juristischen Professionalisierung auf (Abschn. 6.3.5). Organisatorisch stilisierte Einschränkungen erfuhren das professionelle Handeln der Prokuratoren und Assessoren indes durch die gerichtsinterne Differenzierung der Rechtsprechung in Audienz und Senat. Mit Blick auf die Entscheidungsprämisse der Programme zeigt sich am RKG, dass der Ablauf der Audienzen wie auch die Rechtsfindung in den Senaten an sachlichen Konsistenzanforderungen, Entscheidungsgeboten und Dokumentationspflichten orientiert waren. Der Anspruch auf inhaltliche Widerspruchsfreiheit war damit nicht auf formale Strukturänderungen beschränkt, sondern betraf auch das Rechtsprechungsgeschehen bzw. Gerichtsverfahren selbst.

In Bezug auf die Außendarstellung des RKG lässt sich schließlich die gerichtsinterne Hervorhebung ständischer Repräsentationserwartungen noch einmal genauer betrachten (Abschn. 6.4). Bemerkenswert ist, dass bei der Definition derjenigen Amtspflichten, die die Vertretung des Gerichts nach außen tangierten, auf ständische Erwartungslogiken zurückgegriffen wurde: Der kameralen Mitgliederumwelt wurden sogenannte Kameralfreiheiten zugesprochen, durch die sie als ein eigener Gerichtsstand hervortraten (Abschn. 6.4.1). Die Arbeits- und Alltagsgarderobe unterschied sich zudem von der ständischen Kleiderordnung. Mit den Jahren wurde diese jedoch zunehmend als veraltet wahrgenommen. Die anachronistische Amtstracht verdeutlicht, dass die an die Mitgliedschaft gebundenen Repräsentationspflichten von der ständischen Erwartungsstruktur der Gesellschaft entkoppelt waren (Abschn. 6.4.2). Die Konflikte zwischen gerichtlichen und städtischen Ranghierarchien bzw. Rangkriterien machen ebenfalls sichtbar, wie sich ständische Sozialformen aus ihren gesamtgesellschaftlichen Wertschranken und personenbezogenen Erwartungslogiken lösten. Ähnliche Rangfragen traten zunehmend auch zwischen Würdenträgern und Amtsinhabern in anderen Bereichen der Gesellschaft auf. Sie lassen erkennen, dass sich die stratifizierte Gliederung der vormodernen Gesellschaft in Familien und Korporationen immer weiter in sich selbst verwickelte und diese rangmäßige Verstrickung allmählich durch organisatorische und funktionale Differenzierungen aufgebrochen wurde.

Vergleicht man darüber hinaus die bildlichen Audienzdarstellungen im historischen Zeitverlauf, so wird offenkundig, wie sich diese von einer reichsständisch-religiösen Ikonografie hin zur Abbildung brauchbar-illegaler Verhaltensweisen gewandelt. In der Reduzierung der Zweckdarstellung auf die kamerale Mitgliederumwelt versinnbildlicht sich, dass die Rechtsprechung am RKG zunehmend ohne Verweise auf die reichsrechtliche Entscheidungsabhängigkeit bzw. die obere Mitgliederumwelt auskam (Abschn. 6.4.3).

Im Schlussteil fasse ich die gewonnenen Einsichten im Hinblick auf die Ausgangsfrage nach den formalen und informalen Strukturausprägungen einer organisierten Rechtsprechung am RKG zusammen. Darauf aufbauend werden historisch interessierte Forschungs- und Vergleichsperspektiven vorgestellt, die erlauben, das bisher weitgehend aus gesellschaftsbezogener Sicht formulierte Verhältnis von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung weiter aufzuschlüsseln. In der Rückschau auf den problematisierten Forschungsstand betreffen diese neben historisch-empirischen Fragen zur Ausdifferenzierung von Organisationen nicht zuletzt die Besonderheiten von Rechtsorganisationen. Dabei setze ich das programmatische Plädoyer für einen Systembegriff von Organisationen (sowie Verfahren) fort.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Beim RKG handelt es sich angesichts seines über 300-jährigen Bestehens von 1495 bis 1806 um einen historischen Gegenstand, der empirisch primär in das Untersuchungsfeld der Frühen Neuzeit und der (Rechts-)Geschichte fällt. Entsprechend der interdisziplinären Anlage verorte ich das Interesse an der Organisationsförmigkeit des RKG innerhalb der Forschungsstände zweier Disziplinen. Dabei frage ich nach dem Stand einer historisch interessierten und gesellschaftstheoretisch angeleiteten Organisationssoziologie einerseits und einer organisationssoziologisch informierten RKG-Forschung andererseits. Als zentrale Leerstelle innerhalb der soziologischen Organisationsforschung identifiziere ich erstens Fragen zur historischen Organisationsbildung von (Rechts-)Organisationen (Abschn. 2.1). Zweitens trifft die Untersuchung der Ausdifferenzierung des RKG als einer formalen Organisation und deren Strukturbesonderheiten innerhalb der historischen RKG-Forschung auf ein organisationssoziologisches Theoriedefizit (Abschn. 2.2).

2.1 Desiderata einer gesellschaftstheoretisch interessierten Organisationsforschung

Der Befund in diesem Abschnitt ist, dass die Frage nach der Organisationsbildung des RKG und den Strukturmerkmalen einer organisierten Rechtsprechung am Gericht innerhalb der soziologischen Organisationsforschung auf zwei zentrale Forschungslücken stößt: Ein erstes Desiderat betrifft die Einsicht, dass mit dem RKG ein empirischer Fall vorliegt, der den gesellschaftstheoretischen Konsens hinterfragt, nach dem Organisationen ein Produkt der modernen Gesellschaft sind (Abschn. 2.1.1). Mit der Gegenwartsorientierung der Soziologie werden

Fragen nach der Entstehung von Organisationen in vormodernen Kontexten ausgeblendet. Als zweites Desiderat innerhalb der Organisationsforschung markiere ich das Fehlen von Untersuchungen zu (historischen) Rechtsorganisationen. In der Rechtssoziologie dominieren dagegen mikrosoziologische Perspektiven. Empirisch-konzeptionelle Zugänge zur systematischen Erforschung des historischen Verhältnisses von Organisation, Verfahren und Profession wurden bislang nicht entwickelt (Abschn. 2.1.2).

2.1.1 Historische Organisationsbildung

Die Unbestimmtheit hinsichtlich des Zusammenhangs von Organisation und Gesellschaft lässt sich auf eine eigentümliche Arbeitsteilung in der Organisationsforschung zurückführen: In dieser werden Fragen danach, wie Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung zusammenhängen, aus zwei unterschiedlichen Perspektiven betrachtet. Aus einer organisationsbezogenen Sicht liegt der Schwerpunkt auf empirischen Fallstudien, in denen die formalen und informalen Binnenstrukturen einzelner Organisationen in der Gegenwart und jüngeren Zeitgeschichte konkretisiert werden. Die Wahl genuin organisationstheoretischer Denkmittel führt dabei weitgehend dazu, dass Fragen zur „*Gesellschaftlichkeit* ihres Gegenstandes“ (Tacke 2001a, 11, Herv. i. O.) marginalisiert werden. Die empirischen Kontexte der Ausdifferenzierung einer konkreten Organisation sind eine unbestimmte Residualkategorie geblieben. Kennzeichnend für eine gesellschaftsbezogene Sicht innerhalb der Organisationsforschung sind demgegenüber Arbeiten, welche die Gesellschaft als primäre Referenzeinheit wählen und sich der Bedeutung von Organisationen weitgehend im Plural widmen. Dabei besteht umgekehrt die Gefahr, dass die besonderen Strukturausprägungen einer Organisation unspezifisch bleiben.

Gemeinsam ist beiden Zugriffsweisen, dass sie die empirische Entstehung ihres Gegenstandes unbeantwortet lassen. In ihrer Selektivität tendiert jede der beiden Perspektiven dazu, ihre analytische Referenz – Organisation auf der einen und Gesellschaft auf der anderen Seite – zu überschätzen. Entweder erscheinen Organisationen durch gesellschaftliche Funktionskontexte durchgängig vorstrukturiert oder Organisationen werden als die treibende Kraft funktionaler Differenzierung postuliert.¹ In der Konsequenz gibt es kaum Arbeiten, welche die Dichotomie

¹Problematisch sind Perspektiven, die Organisationen einen Primat in der Gesellschaft zuschreiben – beispielsweise in der zeitdiagnostischen Form einer „Organisationsgesellschaft“ (Gabriel 1979; Hasse 2003; Schimank 2001a/b; Jäger/Schimank 2005) –, weil die

von „Organisationsanalysen ohne Gesellschaft“ einerseits und „Gesellschaftsanalysen ohne Organisation“ andererseits überbrücken (Tacke 2001a, 7 f.; siehe auch Luhmann 1978a, 6; Schimank 1994, 240–524; Drepper 2003, 14 ff.; Tacke/Drepper 2018, 11 ff.). Mit der Trennung von organisations- oder gesellschaftsbezogenen Perspektiven ist dabei das Risiko verbunden, Differenzierung als einen kontinuierlichen Prozess der Ausbildung bruchloser Ordnungsebenen zu verstehen. Wie genau sich aber organisatorische und gesellschaftliche Ausdifferenzierungsprozesse bedingen, bleibt theoretisch und empirisch weitgehend unklar.

Zwei Annahmen, so mein Argument, haben dazu beigetragen, dass ein Brückenschlag zwischen organisations- und gesellschaftsbezogenen Zugängen ein Desiderat geblieben ist, wodurch eine genuin historisch interessierte und gesellschaftstheoretisch informierte Organisationsforschung zur Herausforderung geworden ist.² (a) Dazu zählt erstens die angesprochene gesellschaftstheoretische Prämisse eines komplementären Bedingungsverhältnisses von gesellschaftlicher und organisatorischer Differenzierung. (b) Zweitens erschwert ein Strukturbegriff von Organisation, dass historische Organisationsphänomene in ihrer besonderen Eigenlogik sowie in ihrer Abgrenzung zu anderen Formen gesellschaftlicher Interaktion und Kooperation (z. B. Gruppen, Bewegungen, Netzwerke) trennscharf genug erfasst werden können.

(a) Zur unklaren Komplementarität von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung

Dass es einer historisch-soziologischen Organisationsforschung an Vorlagen fehlt, ist kein Zufall, denn die Existenz von Organisationen in nicht funktional differenzierten Kontexten erschließt sich aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive nicht selbstverständlich. Organisationen und ihre Verbreitung werden vielmehr als Errungenschaft einer modernen Gesellschaft gesehen. Die Prämisse eines komplementären Bedingungsverhältnisses³ von Organisation und Gesellschaft findet

Konstitution von gesellschaftlichen Teilsystemen nicht auf Verhaltenserwartungen in Organisationen reduziert werden kann. Einerseits kann man weder in die Gesellschaft ein- noch aus ihr austreten. Andererseits ist die Gesellschaft soweit differenziert, dass keiner der zentralen gesellschaftlichen Funktionsbereiche allein durch Organisationen konstituiert wird (vgl. Luhmann 1972d, 147; 1997, 836; siehe auch Wehrsig/Tacke 1992, 229f.; Tacke 2010, 355; Tyrell/Petzke 2008, 435f.; zur Kritik an Zeitdiagnosen siehe Osrecki 2011 und 2015).

²Zum Desiderat einer damit verbundenen historisch-soziologischen Organisationsforschung siehe auch Schwarting 2019, 103–138.

³Thomas Drepper spricht beispielsweise von einem „rekursiven Konstitutions- und Korrelationsverhältnis von Organisation und Gesellschaft“ (2003, 23).

sich bereits in den klassischen Theorien sozialer Differenzierung in vielfältiger Ausprägung. Insbesondere Karl Marx, Émile Durkheim, Georg Simmel und Max Weber haben die verschiedenen Formen und Inhalte der Trennung von Arbeit und Haushalt auf der Basis von Geldwirtschaft beschrieben. Die Entstehung von Organisationen wird dabei mit dem Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise verknüpft. Vordringlich ist dabei ein relativ eng gekoppeltes Verständnis von Gesellschaftsentwicklung und Organisationsbildung.

Implizite und explizite Anschlüsse an Max Webers Rationalisierungs- und Bürokratisierungsthesen finden sich in den verschiedenen Varianten des Strukturfunktionalismus und Neoinstitutionalismus. Neben Webers prominenter Analyse der okzidentalen Gesellschaftsentwicklung hebt der Strukturfunktionalismus nach Parsons die Ausweitung von Organisationen als „evolutionäre Universalien“ (1964, 348) hervor. Im Vergleich zum Strukturfunktionalismus begreift der Neoinstitutionalismus die Verbreitung von Organisationen weniger über ihre Funktion, die diese für die Gesellschaft übernehmen. Dass moderne Gesellschaften mit Organisationen durchsetzt sind, sei vielmehr Resultat eines globalen strukturellen Angleichungsprozesses. Als Ursache und Folge einer institutionellen Isomorphie zwischen Organisationen, Professionen und ihren Feldern einerseits sowie der gesellschaftlichen Umwelt andererseits gelten die höhere Legitimität positivistischer Rationalitätsmodelle und die universalistischen Normen einer westlichen Weltkultur (vgl. Meyer/Rowan 1977; DiMaggio/Powell 1983).

Die soziologische Systemtheorie begreift die Ausdifferenzierung von Organisation ebenfalls über deren Funktion für die moderne Gesellschaft. Sie versucht allerdings, das Bedingungsverhältnis zwischen der Ausdifferenzierung von Organisations- und gesellschaftlichen Funktionssystemen von beiden Seiten her zu bestimmen. In Bezug auf die Ausdifferenzierung von Organisationen und die besonderen Leistungen, die diese für die Gesellschaft übernehmen, werden keine (gemeinsamen) normativen Bestandsfunktionen oder übergreifenden Maßstäbe an formale Rationalität vorausgesetzt. Vielmehr stehen die unterschiedlichen Autonomieverhältnisse sozialer Systeme und die Ausbildung funktional-äquivalenter, kontingenter Strukturalternativen im Fokus (vgl. Luhmann 1971, 90 ff.; 1978a, 41).

Theoriegeschichtlich ist an dieser Stelle relevant, dass Luhmann in seinem Spätwerk die Ausarbeitung der Theorie der Gesellschaft (z. B. 1984; 1997) – und damit vor allem die Beschreibung der einzelnen Funktionssysteme – ins Zentrum gerückt hat. Seine Organisationssoziologie mit den beiden Hauptbänden „Funktionen und Folgen formaler Organisation“ (1999a) sowie „Organisation und Entscheidung“ (2006) macht hingegen nur einen vergleichsweise geringen

Teil aus. Die Binnenstrukturen formalisierter Sozialsysteme erscheinen dabei hinreichend bestimmt (Tacke 2010, 354 f.; Tacke/Drepper 2018, 75 ff.). Die einzelnen Anschlussbeiträge zum Verhältnis von „Organisation und gesellschaftliche[r] Differenzierung“ (Tacke 2001c) fallen entsprechend gesellschaftsbezogen aus. In Armin Nassehi's „Skizze einer Organisationssoziologie in gesellschaftstheoretischer Absicht“ (2002) wird das „Verhältnis von Gesellschaft und Organisation aus der Sicht von Organisationen“ (ebd., 445) beispielsweise explizit offen gelassen. Eine genuin organisationsbezogene Perspektive auf den Zusammenhang von Organisation und Gesellschaft wird als Leerstelle markiert (vgl. Apelt et al. 2017, 10). Eine Integration von Organisations- und Gesellschaftstheorie und damit das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft ist „unausgearbeitet“ (Tacke 2001a, 11 f.), „nicht wirklich geklärt“ (Nassehi 2002, 444) bzw. „unausgeglichen“ (Tyrell 2008, 58) geblieben (siehe auch Nollmann 1997, 66 f.; Lieckweg/Wehrsig 2001, 39). Letztlich wurden mit der Entstehung der Organisationssoziologie als eigener Subdisziplin (siehe Tacke 2015a) zentrale Fragen nach der empirischen Genese ihres Gegenstandes an den Rand gedrängt.

So unterschiedlich die systemtheoretische Organisationssoziologie und der an die klassische Bürokratietheorie angelehnte Neoinstitutionalismus in ihren epistemologischen Grundannahmen sind, gemeinsam ist ihnen die Ableitung, dass sich organisierte Sozialformen erst in der Moderne als zentraler Systemtypus durchgesetzt haben. Vergleicht man die zentralen Aussagen über das Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung innerhalb der Organisationssoziologie jedoch genauer, so erscheinen diese weitgehend als Zirkelschlüsse. Im Sinne einer *petitio principii* wird in den unterschiedlichen Theorievarianten formuliert, dass Organisationen mit der Ausbildung bürokratischer (Staats-)Verwaltungen, von Armeen, Schulen, Universitäten, Krankenhäusern, Vereinen und Parteien entstanden seien, in denen die Mitglieder nicht mehr als ganze Person mit allen Rollenbezügen inkludiert waren.

Aus einer gesellschaftstheoretischen Perspektive heißt es umgekehrt bei Luhmann, dass Organisationen eine „im wesentlichen neuzeitliche Errungenschaft“ (Luhmann 1972c, 248) sind, die erst vor dem Hintergrund eines Primats funktionaler Differenzierung aufkommen (vgl. Luhmann 1972d, 144; 1978a, 5; 1997, 827; 2014, 21). Im Unterschied zu Interaktions- und Gesellschaftssystemen, die universale Systembildungen sind und sich konstituieren, wenn sich Menschen begegnen, stellen Organisationen damit den „späteste[n] und voraussetzungsreichste[n] Typus sozialer Systeme“ (Luhmann 2014, 14) dar. Historisch wird der Übergang von ständischen bzw. stratifikatorisch differenzierten Gesellschaften zur funktional differenzierten (Welt-)Gesellschaft auf die „Sattelzeit“ um 1770 bis 1850 datiert (vgl. Koselleck 1972, XV; Luhmann 1984, 577;

Kauppert/Tyrell 2014, 165 f.). Einschlägige Forschungen, die sich mit Organisationen vor der Französischen Revolution auseinandersetzen, nehmen wiederum eine gesellschaftsbezogene Perspektive auf das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft ein. Sie lassen sich oft selbst als historische Quelle lesen (z. B. Eisenstadt 1958, 1959, 1963, 1964; Mayntz 1963; Coleman 1974; Kieser 1987, 1989; Etzioni 1961; Coser 1974, 2015; Fligstein 1990; Perrow 1967, 1991, 2002). Die behandelten Gegenstände – seien sie in der Antike oder im Mittelalter angesiedelt – werden dabei als „Prototypen“, „Vorgänger“ und „Vorformen“ formaler Organisation bezeichnet, in denen organisationsähnliche oder äquivalente Strukturaspekte beobachtet werden.

Mit derartigen gesellschaftstheoretischen Apriorisierungen ist ein nahezu unbeachtetes Problem der Organisationsforschung verbunden, nämlich dass sie bereits jene gesellschaftlichen Strukturbedingungen – das heißt die (massenhafte) Genese und Existenz von Organisationen sowie eine funktional differenzierte Gesellschaft – voraussetzen, die ihren Gegenstand historisch bedingen. Wenngleich das Verhältnis von funktionaler Differenzierung und Organisationsbildung als Tendenzaussage formuliert wird, wirkt diese forschungspraktisch im Sinne einer Art Modernitätsprämissen. Dabei läuft hinsichtlich des Verhältnisses von Organisation und Gesellschaft bei Analysen „moderner“ Organisationen ein latentes Verständnis von funktionaler Differenzierung als theoretischer Normalverlauf der Gesellschaft bzw. als Normalumwelt organisierter Sozialsysteme mit. Bei dieser theoretischen Grenzziehung wird allerdings eine empirische These forschungspraktisch wie ein Axiom behandelt. Demgegenüber ist durchaus vorstellbar und ebenso begründet worden, dass funktionale Differenzierungen und Entdifferenzierung (lokal) gleichzeitig auftreten und sich Organisationen in unterschiedlichen Funktionssystemen ungleichmäßig ausdifferenzieren können (siehe z. B. Luhmann 1995c). Die Hinweise auf die Existenz von formalen Organisationen vor dem Einsetzen eines weltgesellschaftlichen Primats funktionaler Differenzierung sind allerdings Randbemerkungen geblieben und haben in der Organisationsforschung keinen systematischen Anschluss erfahren.

Gleichwohl gibt es systemtheoretisch angeleitete Studien, die sich historischen Übergangsphänomenen widmen – jedoch ohne dabei die hier aufgezeigte Komplementaritätsprämissen zu problematisieren. Eine gesellschaftstheoretische Argumentationsebene nehmen hier die Arbeiten von Rudolf Stichweh (1987, 1991) ein. In seiner Habilitationsschrift argumentiert Stichweh beispielsweise, dass sich Universitäten als eine dritte „Universalitätsidee“ entwickelten – neben den älteren Funktionsbereichen von Kirche und Staat. Universitäten werden als „Korporationen“ im Sinne von gemeinrechtlichen „Personenverbänden“ (Stichweh 1991, 32) verstanden, die – ähnlich wie im Handwerk – an der

Ausbildung von Lehrlingen für die stufenweise Aufnahme in die eigene Einrichtung orientiert waren. Die Entwicklung zu einer „Lehrorganisation“ setzte dagegen erst im 16. Jahrhundert ein (vgl. ebd., 47, 307 f.; Arlinghaus 2018, 36 ff.). Im Vordergrund steht in dem Band die Frage nach der Ausdifferenzierung einer funktionalen Wissenschaft in der frühmodernen europäischen Gesellschaft. Ein dezidiert organisationssoziologisches Repertoire wird von Stichweh nicht entfaltet.

Als ebenfalls historisch interessierte und systemtheoretisch informierte Studien zu Übergangsphänomenen einzelner Funktionsbereiche lassen sich in dieser Richtung zudem jüngere Beiträge – bezeichnenderweise Dissertationen bzw. Abschlussarbeiten – erwähnen, z. B. über die Umstellung vom „Dienen zum Dienstleisten“ (Schröder 2010), zur „Soziologie des Pharmazeutischen“ (Henkel 2011), über die „Genese der autonomen Kunst“ (Krauss 2012), über die Entwicklung des „Kanonischen Rechts“ (Hecke 2017) zu einem auf die Kirche begrenzten Organisationsrecht oder zur Trennung von staatlichen und privaten Versicherungsorganisationen (Linke 2020). Im Unterschied zu dem hier gewählten Zugriff auf das Bezugsproblem der Organisationsbildung des RKG sind die Arbeiten auf der Ebene der Gesellschaft angesiedelt; sie behandeln Organisationsphänomene im Plural.

Die hier vorgelegte Untersuchung geht davon aus, dass es empirisch und theoretisch nicht ausgeschlossen ist, dass es Organisationen – wenngleich in einer geringeren Verbreitung – bereits in stratifizierten Gesellschaften gegeben hat. Als Ausgangslagen für die Ausdifferenzierung von Organisationen lassen sich gesellschaftliche Problemlagen identifizieren, in denen bestimmte soziale Strukturverhältnisse existenziell infrage gestellt und kollektive Entscheidungen nachgefragt werden. Als solche Konstellationen werden beispielsweise Kriege, Krisen und ähnliche übergreifende Konflikte angesehen, in denen der grundlegende Differenzierungsmodus einer (Welt-)Gesellschaft unterlaufen wird (vgl. z. B. Kruse 2015). Für die Gegenwart bzw. jüngere Vergangenheit können an dieser Stelle einzelne Studien erwähnt werden, die Organisationen in solchen Staaten behandeln, die nicht dem Idealbild einer funktional differenzierten Gesellschaft entsprechen (z. B. Neves 2006, 2012; Holzer 2006, 2007, 2015; Kühl 2014, 2015; siehe auch Gruber/Kühl 2015). In diesen zeitgeschichtlich angesiedelten Beiträgen stehen die formalen und informalen Strukturausprägungen im Vordergrund und weniger die (historischen) gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen für die Ausdifferenzierung von Organisationen. Wie sich Organisationen aber ausgebildet haben und welche konkreten gesellschaftlichen Problemlagen sowie Ausprägungen funktionaler Differenzierung dabei hinreichend für die jeweilige Genese einer Organisation waren, ist nicht näher bestimmt worden.

Mit Blick auf eine historisch interessierte und gesellschaftstheoretisch angeleitete Organisationsforschung, die ihre räumlich-zeitliche Fixierung auf die westliche Moderne aufgibt, sei noch auf das Feld der Historischen Soziologie hingewiesen. In dieser wird betont, dass es weder in methodischer noch in theoretischer Hinsicht Erfahrungsgegenstände gibt, die als solche soziologisch oder historisch sind (vgl. Lepsius 1976, 119 ff.; siehe auch Weber 2016 [1920], 100 ff.; Lipset 1958; Abrams 1982, 3; Braudel 1982, 458 f.; Welskopp 2015a, 203; Goldthorpe 1991; Gould 2019). Mit ihrem spezifischen Forschungs- und Vergleichsinteresse an langfristigen, teils syn-, teils diachronen Wandlungsprozessen und (Dis-)Kontinuitäten erscheint die Historische Soziologie für Studien über die konkreten Strukturumstellungen in und durch Organisation zunächst potenziell prädestiniert.

In dieser Forschungsrichtung haben Organisationen als eigener Gegenstandsbereich im Sinne einer eigenlogischen Sozialform allerdings bislang kaum eine theoretische Fundierung erfahren. Zwar gibt es eine Fülle an empirisch wie auch konzeptionell reichhaltigen historischen Arbeiten zu Organisationsphänomenen, die eine beachtliche soziologische Informiertheit aufweisen. Lässt man das unüberschaubare Material der älteren Verwaltungsgeschichte beiseite und zieht nur die jüngeren Forschungen seit der Nachkriegszeit heran, lassen sich beispielweise der Historical Institutionalism, die Business History, die Historische Industriesoziologie oder die neuere Verwaltungsgeschichte nennen. Ähnlich wie in historisch-soziologischen Monumentalwerken (z. B. von Norbert Elias, Shmuel N. Eisenstadt, Charles Tilly, Immanuel Wallerstein, Michael Mann oder Theda Skocpol) sind diese Forschungen nicht im engeren Sinne organisationssoziologisch angeleitet; der Begriff Organisation wird nicht systematisch operationalisiert. Die Leitkategorien heißen vielmehr Staat, Bürokratie, Herrschaft, Macht oder Institution. Darüber hinaus erscheinen umgekehrt auch in den einschlägigen historischen Lehr- und Nachschlagewerken Organisationen gerade nicht als prominente Analysereferenz (siehe jüngst auch Böick/Schmeer 2019; Welskopp 2019).

Diese Ausrichtung verwundert nicht, wenn man einrechnet, dass Geschichtswissenschaft und Soziologie trotz vielseitiger Beschreibungen ihrer Gemeinsamkeiten weitgehend isoliert voneinander arbeiten. In ihrer Rolle als Übersetzerin ist die Historische Soziologie im Feld der Organisationsforschung damit bislang nicht tätig geworden. Dazu mag beigetragen haben, dass die Historische Soziologie weniger ein geschlossenes Vergleichsprogramm umfasst als einen ebenso heterogenen wie unübersichtlichen Forschungskontext mit ungeklärter disziplinärer Stellung. Der Stand und Anspruch Historischer Soziologie reicht von Einzelfallstudien mit empirisch bzw. zeitlich beschränktem Interesse bis hin zu

spezifischen Methoden- und Theorieperspektiven. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Historische Soziologie gerade im deutschsprachigen Raum „kaum vertreten ist“ (Schützeichel 2009, 277). Im Unterschied zur angloamerikanischen Social Science History Association (SSHA) verfügt die Historische Soziologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) über keine eigene Sektion (vgl. Kruse 1990, 162) bzw. „Adresse“ (Kieserling/Tacke 2002).

Als Gründe für die Fragmentierung des Fachs lassen sich wissenschaftshistorisch auch Besonderheiten der hiesigen Soziologiegeschichte ausmachen. Dazu zählt der Allgemeinplatz, dass „Geschichte von den Siegern geschrieben wird“ (Kruse 2001, 105) und die Historische Soziologie der Weimarer Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg in der Versenkung verschwand (vgl. auch Schützeichel 2004, 2009; Osterhammel 2006). Darüber hinaus zeigt sich im internationalen Vergleich erneut, dass gerade die deutsche Soziologie empirisch weitgehend an mikro- oder makrosoziologischen Phänomenen der modernen Gesellschaft interessiert ist. In Anlehnung an Peter Burke (1989) bemerkt beispielsweise Alfred Kieser vor rund 25 Jahren: “Sociologists, and among them sociologists of organizations, favor grand theories and do not want to bother too much about historical details that disconform these theories, while historians fundamentally distrust grand theories. Historians stress the uniqueness of organizations, while organization theorists stress the general dimensions of organizations” (1994, 612). Mit anderen Worten: “It is one thing to assert the value of a historical nesting of organizational theory; it is quite another to demonstrate that value” (Zald 1990, 83).

Auch der jüngere Anspruch, dass mit der kulturtheoretisch interessierten Welle (Adams et al. 2005a/b) ein paradigmatischer Wandel verbunden ist, kann Schützeichel zufolge bestritten werden, da mit ihr weder eine „Ablösung älterer Ansätze“ noch eine „Konsolidierung der Historischen Soziologie“ zu beobachten sei. Vielmehr blieben „die alten, schon von Max Weber formulierten, vornehmlich methodologischen Probleme einer jeden historischen Sozialwissenschaft“ (Schützeichel 2009, 279) ungeklärt. Zeitlich bewegt sich die Mehrheit historisch-soziologischer Beiträge zwischen der Französischen Revolution und dem Zweiten Weltkrieg (vgl. Clemens 2006, 2007). Was eine historisch-soziologische Perspektive jenseits des Interesses an ‚längeren‘ gesellschaftlichen Zusammenhängen und Konstellationen ausmacht (siehe Braudel 2013), bleibt in den meisten Arbeiten weitgehend unbestimmt.

Zusammengefasst: Der hier vorgelegten Arbeit zur Ausdifferenzierung einer Organisation in der Vormoderne, die genuin auf den empirischen Fall einer Systemumstellung von Interaktion auf Organisation und die Spezifizierung ihrer (in)formalen Binnenstrukturen bezogen ist, mangelt es vor diesem Hintergrund

an Vorlagen. Die Komplementaritätsprämisse, nach der Organisationen als Bedingung und Ergebnis der modernen Gesellschaft zugleich verstanden werden, birgt empirische und theoretische Erkenntnisrisiken. Zum einen lassen sich aus tautologischen Tendenzaussagen kaum theoretische Anleitungen für die Untersuchung vormoderner Phänomene gewinnen. Zum anderen wird durch den Fokus auf Organisationen in einer funktional differenzierten Gesellschaft ein blinder Fleck gegenüber historischer Empirie produziert, der potenzielle Anschlüsse der Organisationssoziologie an die Geschichtswissenschaft verhindert. Ein Brückenschlag im Sinne einer historisch-soziologischen Organisationsforschung (Schwartzing 2019) bedarf demgegenüber einer eindeutigen theoriegeleiteten Bestimmung des Gegenstandes. Denn nimmt man an, dass es sich bei Organisationen um eine eigenlogische Sozialform handelt, so müssen diese eindeutig gegenüber anderen Sozialkontexten wie Netzwerken, Gruppen, Familien oder Institutionen abgegrenzt werden. Ein solches Interesse stößt innerhalb des Strukturationsparadigmas allerdings auf analytisch-begriffliche Unschärfen, die im Folgenden eingehender vorgestellt werden.

(b) Zur Abgrenzung eines allgemeinen Systembegriffs von Organisation gegenüber einem kategorialen Strukturbegriff von Organisation

Rechnet man entgegen gesellschaftstheoretischen Tendenzaussagen mit der Existenz von Organisationen in nicht primär funktional differenzierten Kontexten, ergeben sich bei ihrer Untersuchung auch organisationstheoretische Herausforderungen. Diese lassen sich anhand begrifflicher Unschärfen festmachen, welche die Abgrenzung von Organisationen gegenüber anderen Sozialformen wie auch die Reflexion ihres jeweiligen Verhältnisses zur Gesellschaft erschweren. In der soziologischen Organisationsforschung können vereinfacht gesprochen zwei Auslegungen des Gegenstandes unterschieden werden. Ähnlich der klassischen Unterscheidung von Inhalt und Form grenze ich im Folgenden einen allgemeinen Systembegriff von Organisation gegenüber einem spezifisch kategorialen Strukturverständnis von Organisation ab.

Einem Strukturbegriff von Organisation lassen sich insbesondere institutionentheoretische Perspektiven zuordnen (Meyer/Rowan 1977; DiMaggio/Powell 1983; March/Olsen 1989; Brunsson 1989; Brunsson/Jacobsson 2000). Im analytischen Fokus stehen vor allem einzelne Strukturelemente – beispielsweise Populationen⁴

⁴In seinem einschlägigen Beitrag über den Zusammenhang von Gesellschaft und Organisation (1965) erklärt beispielsweise Arthur Stinchcombe die Genese verschiedener Organisationstypen mit Rekurs auf die Unterschiede in der Mobilisierung von Eliten. Seine These ist zugespitzt formuliert, dass Organisationen derjenigen Ressourcen bedürfen, die sie zu ihrer Entstehung benötigen. Dazu zählt er neben Macht und Wohlstand freiwillige Vertragsbeziehungen,

(Hannan/Freeman 1977, 1984; Aldrich/Pfeffer 1976) oder Netzwerke (z. B. Ouchi 1980; Williamson 1985; Granovetter 1973, 1985) und Interorganisationsbeziehungen (Ahrne/Brunsson 2008). Der Neoinstitutionalismus untersucht Organisationen dabei vorwiegend unter dem Einfluss anderer Organisationen innerhalb einer feldspezifischen Umwelt. So fruchtbar die empirischen Einsichten aus den jeweiligen Strukturzugängen für die Organisationsforschung sind, sie bergen gerade für die Analyse von Organisationsbildungen in historischen Kontexten besondere Erkenntnishürden. Zu diesen zählt erstens, dass sich neoinstitutionalistische Forschungen weitgehend auf die Formalstrukturen von Organisationen beziehen. Mit der Betonung der Legitimation von Formalstrukturen als organisatorische Anpassungsleistung an spezifische gesellschaftliche Umwelterwartungen wurde zwar ein wichtiger Aspekt von Webers Konzept der „rationalen Herrschaft“ wiederbelebt (siehe dazu Tacke 2015a, 54; 2015b, 283 f.). Aber gleichwohl Entkopplungen zwischen der formal-symbolischen Adaption rationaler Mythen und dem faktischen Eigenleben betont werden – zum Beispiel als heuchlerischer *talk* im Unterschied zu *decisions* und *actions* (Brunsson 1989) –, spielen informale Praktiken in ihrer strukturellen Diversität und deren Problembezug zu formalen Routinen eher eine nachgelagerte Rolle.

Jüngst hat innerhalb der neoinstitutionalistischen Forschung der Ansatz der „partial organization“ an Popularität gewonnen (Ahrne/Brunsson 2011; Ahrne et al. 2016). Diesem folgend bilden sich Organisationen im Sinne eines fließenden Kontinuums durch die Existenz eines oder mehrerer von fünf kategorialen Strukturelementen – Mitgliedschaft, Regeln, Kontrolle, Sanktionen und Hierarchie – aus. Je nach Anzahl der Elemente werden dabei unterschiedliche Organisationsgrade realisiert. Mit einem solchen Gattungsverständnis, bei dem ein Phänomen bereits durch Vorliegen einzelner organisationstypischer Merkmale als Organisation identifiziert werden kann, wird jedoch eine interpretierende Organisationsanalyse auf eine messende Organisationsmethodik reduziert. In einer

soziale Mobilität und Arbeitsmärkte. Sein empirischer Fokus liegt auf „industrial empires“ (Stinchcombe 1965, 153). Organisationen werden dabei als „träge“ Gebilde beschrieben, die ihre gründungsrelevanten Strukturen konservieren. Innerhalb des populationsökologischen Ansatzes gibt es zudem einige Aufsätze, die sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen von Organisationen in vormodernen Gesellschaften beschäftigen (Stinchcombe 1965; Langton 1984; Ruef 2000). In seiner historisch interessierten Studie versucht z. B. Langton (1984) die konzeptionellen Schwächen in Webers Bürokratietheorie durch Annahmen der verhaltenswissenschaftlichen Evolutionstheorie greifbar zu machen. Der Aufsatz geht jedoch nicht über vergleichende, weitgehend modernisierungstheoretisch begründete Aussagen über die sozio-ökonomischen und personengeschichtlichen Faktoren des wirtschaftlich-technischen Erfolgs – hier der Töpferei-Industrie im 18. Jahrhundert – hinaus (siehe die Kritik bei Kieser 1989, 543).

gerade für historische Gegenstände bedeutsamen gesellschaftstheoretischen Perspektive kann bei einem solchen Strukturbegriff von Organisation empirisch nicht eindeutig zwischen anderen Sozialformen wie Familien, Gruppen, Bewegungen, Netzwerken oder Märkten unterschieden werden. Ohne eine trennscharfe Begriffstrennung verschwimmen dann Organisations- und Gesellschaftsanalyse, sodass Fragen der sozialen und gesellschaftlichen Differenzierung nur schwer zu greifen sind.

Darüber hinaus besteht mit einem kategorialen Strukturverständnis von Organisation im Sinne von „partial organization“ bei der Untersuchung historischer Fälle die Gefahr, so mein Argument, dass Vorförmigkeitsannahmen bedient werden. Veronika Tacke hat darauf hingewiesen, dass die Autoren des Konzepts in ihr Verständnis von formaler Organisation zwar die systemtheoretische Prämisse übernehmen, dass Organisationen sich operativ durch Entscheidungen konstituieren (vgl. 2015b, 285ff). Gleichwohl wird unter „decided orders“ nicht die Reproduktion von rekursiven Entscheidungen, sondern von Entscheidungen allgemein verstanden. Der Organisationsbegriff wird damit in paradoxer Weise einerseits definitorisch für einen besonderen Fall reserviert („complete organization“) und zugleich auf andere Anwendungsfälle („partial organization“) ausgedehnt. Eine solche konzeptionelle Paradoxie zeigt sich meinem Eindruck nach in ähnlicher Weise, wenn a priori zwischen modernen und vormodernen Organisationen im Sinne von vollständigen und vorläufigen (Teil-)Organisationen unterschieden wird. Organisatorische und gesellschaftliche Differenzierung erscheinen dann als eng gekoppelt. Mit einem neoinstitutionalistischen Instrumentarium kann bei der Frage nach der Systemumstellung und den Strukturausprägungen einer organisierten Rechtsprechung am RKG deshalb weder die Abgrenzung zu gesellschaftlichen Strukturen noch die interne Differenzierung von formalen und informalen Erwartungen ausreichend spezifiziert werden.

Im Unterschied zu derartigen Expansionsstrategien schlage ich für das Programm einer historisch-soziologischen Organisationsforschung vor, nicht Organisationsgrade gemäß dem Vorliegen einzelner Strukturkategorien zu klassifizieren (siehe auch Schwarting 2019). Für die Bestimmung von Organisationen in Gesellschaften, die nicht fraglos als funktional differenziert eingeschätzt werden können, erachte ich es als sozial- und gesellschaftstheoretisch produktiver, Organisationen als eine eigenlogische Sozialform zu begreifen, die sich vielmehr in ihren Strukturgraden unterscheidet. Der Vorzug eines Systembegriffs von Organisation liegt für historisch-soziologische Forschungen darin, so mein Argument, graduelle Ausprägungen nicht auf der Ebene der Organisation selbst, sondern auf der Ebene der formalen und informalen (Teil-)Strukturen fassbar zu machen. Historische

Organisationen jenseits der Gegenwart lassen sich dann weder als ein spezifischer Grad noch als ein besonderer Typ begreifen. Die Attribution historisch ist vielmehr eine empirische Indikation, die auf die räumlich-zeitliche Entstehungs- bzw. Auflösungssituation einer Organisation verweist, und deren Besonderheiten es in Referenz auf die jeweiligen Systemstrukturen herauszustellen gilt. Gewonnen ist dadurch die Einsicht, dass es sich entweder um Organisationen handelt oder um andere Sozialformen. Verhindert wird damit in historischer Perspektive, dass das Vorfinden von organisationsähnlichen oder organisationsäquivalenten Strukturaspekten in historischen Gesellschaftsformationen bereits zum Ausweis des Bestehens von Organisation erklärt wird – und damit ein Verständnis von Organisationsbildung als evolutionäres Phänomen obsolet wird. Insofern liegt dem hier verfolgten Interesse an der historischen Entstehung von Organisationen auch die Annahme zugrunde, dass es sich bei Organisationen um eine historische Sozialform handelt, die sich theoretisch und empirisch nicht ohne Weiteres als Subkategorie anderer Sozialformen ableiten lässt. Auf der Grundlage eines allgemeinen, eindeutigen und komplexen Begriffsverständnisses, das Organisationen „als Produkte ein und desselben Prinzips der sozialen Systembildung“ auffasst, kann dann anhand der jeweiligen Strukturausprägungen vielmehr verglichen werden, inwiefern es sich bei der Ausbildung von Organisationen in der vormodernen Gesellschaft um „originäre“ Typenbildungen handelt, z. B. von Parteien, Unternehmen, Gerichten, Verwaltungen, Wohlfahrtsverbänden oder Schulen (vgl. Luhmann 1978a, 40 ff.; Apelt/Tacke 2012b, 9).

Betrachtet man allerdings die Gradualisierung des Organisationsbegriffs und die Kategorisierung von Strukturen im Konzept der *partial organizations* weniger in seiner sozialtheoretischen Unschärfe als in dessen empirischer Offenheit, so lässt sich der Vorstoß insgesamt als ein Impuls für eine Hinwendung zu genetischen und transitorischen Perspektiven zum Verhältnis von Organisation und Gesellschaft verstehen. In historisch-empirischer Hinsicht können beispielsweise Familien – weniger in ihrer Form als Sozialsystem, sondern in ihren Strukturen bzw. Inhalten – Aufschluss über die gesellschaftlichen Vorbedingungen von Organisationsbildung geben.

Bezeichnenderweise finden sich gerade in der Netzwerkforschung struktura-
tionsparadigmatische Beiträge, die sich empirisch der Ausdifferenzierung und
Emergenz von Organisationen aus einer historischen Perspektive nähern (z. B.
Padgett/Ansell 1993, 2005; Martin/Lee 2010; Padgett 2010; Padgett/Powell
2012). Organisationen werden dabei mit Netzwerken gleichgesetzt. Innerhalb der
wenigen – vorwiegend an politischen oder wirtschaftlichen Phänomenen inter-
essierten – Arbeiten wird die Emergenz von Organisationen dann als eine Art

Transformation von (Familien-)Netzwerken verstanden. Eine explizite theoretische Unterscheidung von Interaktion, Netzwerk, Familie und Organisation wird innerhalb dieser Perspektive jedoch nicht angeboten. Emergenz und Differenzierung werden vielmehr vordringlich anhand quantitativer Indikatoren wie der Anzahl an Patenten beschrieben und unter breiteren Begriffsvarianten gefasst: z. B. informations- und entscheidungstheoretisch als „Lernen“ im Unterschied zu „Routinen“ (March/Simon 1958; Cyert/March 1963; Feldman/March 1981, Simon 1979a/b, 1991; Feldman/Pentland 2003) oder institutionentheoretisch als „Innovation“ im Vergleich zu „Pfadabhängigkeiten“ (North 1990; Schreyögg/Sydow 2011; Sydow 2010).

Mit einer gesellschaftstheoretisch abgesicherten System-Struktur-Unterscheidung von Organisation wird dagegen deutlich, dass Personenverbände und Korporationen in ihrer Form (noch) keine Organisationssysteme darstellen, sondern soziale Gruppen und familien- bzw. haushaltsähnliche Gemeinschaften. Bereits in antiken Abstammungs- und Siedlungsgemeinschaften dürften sich Ansätze zur funktionalen Differenzierung von Teilsystemen und einfachen Funktionsrollen erkennen lassen und damit „Momente von Organisation“ präsent gewesen sein, insofern „der Zugang zu gemeinsamen Unternehmungen auch für Stammesmitglieder nicht beliebig offenstand, sondern von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhing“ (Luhmann 2014, 18). Die Personalrekrutierung war jedoch weitgehend an die Schichtenstruktur und die Kooperationszwecke an die „Weltprojektion“ der Gesamtgesellschaft gebunden – und damit strukturell relativ invariabel.⁵ Die auch als Clan verstandenen Familienverbände in Stammesgesellschaften verlangten eine ungeteilte Loyalität gegenüber ihren Angehörigen. Mit der starken Gruppenideologie war eine Abwertung von Fremden verbunden. Die arrangierte Verwandtenheirat sicherte den Besitz und die Zusammenarbeit im Familienverband.

Interessanterweise hat gerade die katholische Kirche seit der Spätantike zur Auflösung dieser großfamiliären Kooperationsweise beigetragen, indem sie sich als religiöse Gemeinschaft definierte. Die katholische Sozial- und Familienethik untersagte beispielsweise die Zwangsheirat, wertete die freie Partnerwahl auf und hielt Neuvermählte zur Gründung eines eigenen Hausstandes an. An die Stelle der Clans traten mit der Etablierung feudaler Herrschaftsbeziehungen vermehrt Formen der Kooperation zwischen Unbekannten. Die Zusammenarbeit wurde dabei

⁵Zur Abkopplung religiöser Inhalte von den bürgerlichen Weltanschauungen und konkreten Lebensumständen im 18. Jahrhundert in Frankreich siehe Groethuysen 1927 (bzw. Hahn 1980).

über die familiäre Herkunft hinaus erweitert – insbesondere durch den Einbezug von Untertanen in Form des Hofverbandes.

Dass auch Bauern hofunabhängige Vorstellungen über die eigenen Handlungsspielräume entwickelten, zeichnet sich im Spätmittelalter in der zögerlichen Auflösung der feudalen, grundherrschaftlichen Lehnordnungen ab. Mit der Aufnahme zeitlich befristeter Pachtverhältnisse und dem eigenen Verkauf von Agrarerzeugnissen auf städtischen Märkten erlernten Bauern nicht nur, Preise zu vergleichen (Braudel 1982), sondern auch Rechtswege und Rechtsurteile zu erkunden (siehe beispielsweise Schulz in Anlehnung an Bosl 1972; Lienen 1992; Peters 1995). Auch wenn die damit verbundenen Verhaltenserwartungen darauf hindeuten, dass zwischen gesellschaftlichen Sphären unterschieden wurde, unterlag das Handeln selbst schichtspezifischen, personenabhängigen Schranken. Denn obwohl Bauern als Angeklagte oder Marktteilnehmer teilweise unterschiedliche Statuszuordnungen für sich beanspruchen konnten, wurden Konflikte weitgehend in die ständische Ranghierarchie überführt (vgl. Arlinghaus 2018, 29 ff.; Stollberg-Rilinger 2001, 2014b).

Die Arbeitsstrukturen in den Armeen, Klöstern und Gilden der Vormoderne ähnelten vor diesem Hintergrund eher „totalen“⁶ (Goffman 1961) bzw. „gierigen“ (Cosser 1974) Institutionen, in denen Personen weiterhin nach ständischen Kriterien „voll“ inkludiert und Aufgaben entsprechend verteilt waren (siehe für die Vormoderne auch Pollard 1996, im Übergang zur Moderne Knottnerus et al. 1999 sowie in autoritären Regimen Shenkar 1997). Geburtsstände und Berufsstände fielen somit zusammen (siehe auch Stichweh 1991). Mit ihrem umfangreichen Zugriff auf die Lebensführung einer Person – wie sie insbesondere in den festen, multiplen und an familiären Werten orientierten Zwecksetzungen zum Ausdruck kommt (siehe dazu z. B. Kieser 1987, 1989; Stinchcombe 1965, 143; Türk/Lemke/Bruch 2006, 80), blieben damit auch Korporationen in der häuslichen totalen Ordnung verhaftet. Der Wirtschaftshistoriker Fernand Braudel betont beispielsweise in seinen eindrucksvollen Studien über die Entstehung und Entwicklung von Marktplätzen und Unternehmen: „The discipline to which the merchants were subject was similar to that exercised over its members by a guild, within a single town, [...]. Members of the company must be as 'brethren' for

⁶Während Goffman die räumliche Abgrenzung totaler Verhaltensanforderungen am Beispiel von Patientenrollen in Anstalten sowie Insassenrollen in Gefängnissen herausgearbeitet hat (1961), betont Lewis Cosser bei seinem Verständnis von „gierigen Institutionen“ (1974; 2015) eher nichtphysische Mechanismen der sozialen Separierung von einer Außenwelt. Seine These ist, dass familiäre, militärische oder sektenmäßige Institutionen ein nahezu unbegrenztes Commitment von ihren Mitgliedern erwarten können.

each other, and their wives as 'sisters'" (1982, 449; zur Organisation von Versicherungsprinzipien aus dem gesellschaftlichen Wert der familiären Sicherheit siehe jüngst Linke 2020).

Die Haushalte und Korporationen der ständischen Gesellschaft haben keine direkten Nachfolger gefunden. Entsprechend sind sie für Organisationen der „modernen“ Gesellschaft keine Vorgänger (vgl. Luhmann 1996a, 66; siehe auch Drepper 2003, 41 f.). Die Verweise, dass die eine Sozialform (hier Familien, Gruppen oder Korporationen) Voraussetzung, Prototyp oder Vorstufe der anderen Sozialform (Organisation) war, verhindern, dass die historischen Zusammenhänge empirisch nachgezeichnet werden. In Unterschied zu einer korporativen Auffassung von Organisation wird in historischer Perspektive mit einem Systembegriff von Organisation dagegen greifbar, dass organisationsförmige Strukturen in stratifizierten Gesellschaften vorhanden bzw. angelegt waren. Im Verlauf gesellschaftlicher Differenzierung werden kooperative Verhaltenserwartungen – wie Hierarchien, Kollegialität oder Dank – allerdings selektiv inkorporiert und dabei in eine andere Systemform gebracht; sie bekommen mit dieser Umstellung andere Funktionen und entwickeln andere Logiken mit wiederum anderen Folgen.

Die hier markierten Lücken einer historisch interessierten und gesellschaftstheoretisch informierten Organisationsforschung lassen sich schließen, wenn man die soziologische Systemtheorie weniger für gesellschaftstheoretische Präjudizierungen nutzt als für die empirische Frage, welche konkreten Erwartungen an ein bestimmtes Verhalten herangetragen und welche sozialen Unterschiede und Geltungsbedürfnisse in einem gesellschaftlichen Vergleichskontext als dominierende Situationsdefinitionen aufgefasst werden. Bevor dazu ein theoretischer Bezugsrahmen vorgestellt wird, thematisiere ich als eine zweite Leerstelle innerhalb der soziologischen Organisationsforschung nachfolgend den Mangel an Untersuchungen zu (historischen) Rechtsorganisationen.

2.1.2 Rechtsorganisationen

Im Vergleich zu Unternehmen, Parteien, Krankenhäusern, Verwaltungen oder (Hoch-)Schulen haben weder Rechtsorganisationen im Allgemeinen noch Gerichte im Besonderen als „Organisationstyp“ (siehe Apelt/Tacke 2012a) eine breite Resonanz erzeugt. Mit dieser Lücke ist verbunden – und dieser Stand mag angesichts der aufgezeigten Leerstellen zur Organisationbildung wenig überraschen –, dass auch zu historischen Rechtsorganisationen und ihrer Entstehung nahezu keine empirisch interessierten und theoretisch reflektierten (Fall-)Studien vorliegen. Zur Veranschaulichung dieses Forschungsdesiderats skizziere ich im

Folgenden (a) das Verhältnis von Recht und Organisation und darauf aufbauend (b) den Zusammenhang von Organisation und Verfahren.

(a) Organisation und Recht

Mit der soziologischen Systemtheorie liegt ein gesellschafts- wie sozialtheoretisch fundierter Zugang vor. Sie umfasst nicht nur eine ausgearbeitete Theorie des Rechts als Funktionssystem der Gesellschaft. Eingebettet ist in dieser zugleich auch eine Organisations- und Verfahrenstheorie. Recht und Organisation ähneln sich in ihren Konstitutionsbedingungen und den Möglichkeiten der Strukturbildung insofern, als in beiden Systemen Verhaltenserwartungen enttäuschungsfest gegen kontrafaktisches Verhalten stabilisiert werden. Die durch Entscheidung normierten Verhaltenserwartungen gelten also auch im Falle abweichenden Verhaltens fort.

Während sich das Recht resistent gegenüber Verhaltensabweichungen innerhalb der Gesellschaft verhält, können Organisationen lediglich für den Kreis ihrer Mitglieder eine Einhaltung bestimmter Erwartungsstrukturen beanspruchen. In Luhmanns früher Rechtssoziologie findet sich aufbauend auf diesem Gedanken der Begriff des „sekundären Rechts“ bzw. des „Organisationsrechts“ (1972a, 256 f.), den er wie folgt einführt: „Wie das moderne Recht beruht auch die formale Organisation auf *Positivierung*“ (Luhmann 1972a, 190 ff., Herv. i. O.). Organisationen selbst setzen dabei ihre „Formalerwartungen“ als eigenes „Recht“ und können diese qua Entscheidung ändern (vgl. 1972a, 190 ff.; 2006, 330 ff.; siehe auch Abschn. 3.2.1). „Man könnte das Recht der Siemens AG, des Dominikanerordens, der Kalinga oder der Familie Kennedy untersuchen als die Gesamtheit der jeweils in diesen Systemen kongruent generalisierten Verhaltenserwartungen“ (Luhmann 1972a, 131).

Die damit angesprochenen normativen Erwartungsordnungen von Organisationen, Korporationen oder Familien unterscheiden sich jedoch in ihrer Generalisierung und Differenzierung voneinander und damit insbesondere in ihrer Drittwirkung. Nur das Recht ist als Teilsystem mit gesamtgesellschaftlicher Funktion ausdifferenziert (Luhmann 1972a, 131; Tacke 2015a, 80 f.; Tacke/Drepper 2018, 97; Lieckweg 2003; zur Fragmentierung siehe Fischer-Lescano/Teubner 2006). Neben unterschiedlichen Bindungs- und Institutionalisierungsgraden lassen sich zwischen Recht und Organisation als eigenständigen Formen normativer Grenzziehung auch Unterschiede hinsichtlich der Bedingungen ihrer Änderbarkeit festmachen. So können Organisationen über ihre formale Erwartungsordnung – ihr „nichtstaatliches Recht“ (Luhmann 1972a, 131, 256) – selbst entscheiden. Das Rechtssystem bezieht seine formale Erwartungsstruktur hingegen aus staatlich gesetzten Entscheidungen des politischen Systems. Positivität heißt in diesem

Sinne strukturelle Variabilität des Rechts der Gesellschaft bzw. der Formalstruktur der Organisation (vgl. Luhmann 1972a, 207 ff., 242 ff.; 2006, 330 ff.; 2010, 127 ff.).

Die Frage, inwiefern in staatlichen Organisationen wie Gerichten und Amtsverwaltungen Formalität und Recht zusammenfallen, ist empirisch bislang nicht systematisch untersucht worden. Und auch, inwiefern angesichts der politisch bedingten Formalstruktur und Entscheidungsabhängigkeit hinsichtlich des Verhältnisses von Rechtsverfahren und Gerichtsorganisationen Variationen vollzogen werden können, ist kaum erforscht. Offenbar hat die disziplinäre Trennung von Rechtssoziologie und Organisationssoziologie solche Querschnittsfragen nicht aufkommen lassen.⁷ In seinem Band über das „Recht der Gesellschaft“ (1995a) begründet Luhmann mehr aus gesellschaftstheoretischer denn aus organisationssoziologischer Perspektive die Zentralstellung der Gerichte im Rechtssystem (vgl. 1995a, 297–337). Dem gleichnamigen Kapitel lassen sich zwei gerichtstypische Strukturbesonderheiten entnehmen. Dazu zählt erstens, dass es für Gerichte im Übergang zur Neuzeit selbstverständlich geworden ist, auf jeden eingereichten Streitfall mit einer Entscheidung über Recht und Unrecht zu reagieren und die unterschiedenen Fälle – wenn man so will: historisch – zu kalibrieren, auch wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird. Erst die Organisation eines solchen „Verbots der Justizverweigerung“ (Luhmann 1995a, 310) in Form von Gerichten ermöglicht, dass ein Rechtssystem „*universell* kompetent und *zugleich* als *entscheidungsfähig*“ (Luhmann 1995a, 313, Herv. i. O.) eingerichtet ist.

Wenn auch nicht explizit als solches benannt, ist für Gerichte zweitens ein Initiativgebot des Publikums spezifisch. Während in anderen Organisationen Projekte im Sand verlaufen oder aktiv neue Projekte erschlossen werden, kann die Erledigung der Gerichtszwecke nicht allein durch organisationseigene Mittel oder Mitgliedschaftspflichten motiviert werden. Gerichte bedürfen vielmehr bestimmter Stimuli aus der Umwelt (z. B. schriftliche Eingaben, Anträge auf Prozessbeschleunigung oder auch informale Anfragen). Denn um die Anrufung durch ein Publikum von Streitparteien können sie selbst nicht direkt werben.⁸

⁷Luhmann selbst sah in dieser Trennung scheinbar kein Forschungsproblem: „Die Rechtssoziologie verliert nicht viel, wenn sie sich auf das Recht der Gesellschaft konzentriert und die Untersuchung anderer Rechtsbildungen in Teilsystemen der Gesellschaft anderen speziellen Soziologien, namentlich der Familiensoziologie und der Organisationssoziologie überlässt“ (Luhmann 1972a, 131).

⁸Benannt ist damit eine Strukturbesonderheit von öffentlichen (Gerichts-)Verwaltungen (vgl. Luhmann 1995, 306), auf die vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Erwartungen an den Einsatz von Computertechnologie mit Reformen unter dem Begriff eGovernment reagiert wird (Schwartzing 2008; 2017b).

Zum Initiativgebot der Streitparteien findet sich hierzu mit Verweis auf die Zivilprozessordnung (§ 313 ZPO) die Notiz: „Kein Gericht darf selbst einen Prozeß beginnen, auch wenn die Kalamitäten ringsum anwachsen. Damit ist gesichert, daß die Entscheidungstätigkeit des Gerichtes *konkret* bleibt und die Entwicklung von Regeln nebenherläuft. Obwohl man durchaus sieht, daß das ‚Richterrecht‘ in manchen Bereichen viel bedeutsamer sein kann als das Gesetzesrecht“ (Luhmann 1995a, 306, Herv. i. O.). Die besondere Konstruktion eines gerichtsspezifischen Publikums ist in der soziologischen Organisationsforschung jedoch bislang auf kein systematisches Interesse gestoßen.

In der politikwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Literatur wird die Bedeutung von Gerichten dagegen mit Blick auf ihre normativen Funktionen für Demokratie und Gewaltenteilung erklärt. In ähnlicher Weise sind in der Rechtssoziologie klassische Fragen zu Moral, Gerechtigkeit, Legitimation, Professionalisierung, Neutralität, Öffentlichkeit (Hart 1971, 2011; Popitz 1961, 1968, 1980; Ehrlich 1967, 1989; Friedman/Rehbinder 1976; Bora 1994; Bora/Heck/Jost 2016; Machura 2001, 2003a/b, 2006) behandelt worden. Dabei interessiert sich die Rechtssoziologie vordringlich für die Unterschiede zwischen einem „law in the books“ und einem „law in action“ (vgl. auch Wrase 2010, 120). Zum Verständnis solcher Differenzen bedient sich die angloamerikanische Subdisziplin zwar teilweise an prominenten Konzepten und Paradigmen verwandter Bindestrichsoziologien. Zu nennen sind hier beispielsweise die Arbeiten über die „Embeddedness“ (Granovetter 1973, 1985) von Rechtsorganisationen (Uzzi 1996, 1997, 1999; Uzzi/Lancaster 2004; Lancaster/Uzzi 2012; Ng/He 2017). Exemplarisch sind diese Beiträge deshalb, weil sie sich vorwiegend an einem Netzwerkverständnis von Organisation orientieren. Entsprechend stehen weder die Organisationsförmigkeit der jeweiligen Kanzleien, Rechtsabteilungen oder Gerichte noch die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer (historischen) Genese als besonderer Organisationstyp im Interesse.

Ein Desiderat an organisationsbezogenen Untersuchungen zu Gerichten beklagen auch Maja Apelt und Veronika Tacke in ihrem „Handbuch Organisationstypen“ (2012a). Der Band lässt explizit einen Beitrag zu Rechtsorganisationen im Allgemeinen oder Gerichten im Besonderen vermissen (Apelt/Tacke 2012b, 7). In dem Sammelwerk „Organisation und Profession“ (Klatetzki/Tacke 2005) ist weder ein Beitrag über Gerichte noch über die Profession von Richtern enthalten. Auch im Band „Vergleich und Leistung in der funktional differenzierten Gesellschaft“ (Dorn/Tacke 2018a) werden „bedauerliche Leerstellen“ (Dorn/Tacke 2018b, 9) mit Blick auf Organisationen und Professionen im gesellschaftlichen Funktionskontext des Rechts konstatiert.

Auf die Forschungslücken im Zusammenhang von „Organisation und Recht“ haben bereits Erhard Blankenburg und Klaus Lenk (1980) mit dem von ihnen herausgegebenen Band hingewiesen. Das empirische Interesse bleibt hier jedoch auf Verwaltungsverfahren beschränkt. Auch die Forderung von Blankenburg/Rogowski (1983, 133), Gerichtsverfahren „müssen organisatorisch analysiert ebenso wie in ihrer gesellschaftlichen Funktion begriffen werden“, ist einleitend nicht näher eingeführt noch ist ihr in den Beiträgen systematisch nachgekommen worden. Die Autoren plädieren für die Erforschung der Mobilisierung des Rechts, also der Bestimmung der selektiven Bedingungen, unter denen Gerichtsparteien vor Gericht ziehen. Die Beiträge behandeln insbesondere die Folgeprobleme informaler Kontaktsysteme, ohne gleichwohl deren organisatorische Besonderheit herauszustellen.⁹ Außergerichtliche Streitschlichtungen wie Vergleiche oder Einstellungen werden dabei weniger als eine Entlastung der Justizverfahren beschrieben. Vielmehr beobachten die Autoren die Ausbreitung von Verfahrensformen (jenseits des Rechts) auf Bereiche, in denen beispielsweise das Vertretungsprivileg Prozessbevollmächtigter nicht gilt und die Trennung von Anwaltsrollen an Bedeutung verliert (vgl. Blankenburg/Rogowski 1983, 136; siehe auch Heck 2016, 2017).

Ebenso wenig wie organisationspezifische Aspekte steht die außergerichtliche Kommunikation zwischen Mandant und Anwalt vergleichsweise selten im Fokus der deutschsprachigen Rechtssoziologie. Die angloamerikanische Forschung thematisiert zwar die institutionellen Kontexte von Gerichtsverfahren (z. B. Eisenstein 1977; Feehly 1979; Heimer 2008). So stehen im Rahmen der ethnografisch angeleiteten courtroom studies beispielsweise die Taktiken juristischer Fallkonstruktion oder ein „storytelling“ bei der Verarbeitung eines Falls im Vordergrund (z. B. Conley/O’Barr 1990; Conley/O’Barr 2005; Bennett/Feldman 1981). Jedoch operiert die Untersuchung von Mikrophänomenen dabei weitgehend in einem geschichtsleeren Raum. Gerichtsprozesse werden vordringlich als Arenen isolierter Face-to-Face-Interaktionen betrachtet. Für die Bestimmung von Organisationsphänomenen in stratifizierten Gesellschaften bietet der Fokus auf das Individuum als Analyseeinheit „teils zu viel, teils zu wenig“ Auflösungsvermögen: „Zu viel – weil keine Person, keine Rolle, keine Identität sich in einzelnen Interaktionsreihen erschöpft; zu wenig, weil allein von solchen Randgrößen her die Eigengesetzlichkeit des sozialen Geschehens nicht zureichend erfaßt werden kann“ (Luhmann 1972b, 52; siehe auch 1966a, 22–25, 64 f.; 1999a, 25).

⁹Sogar die zunehmende Informatisierung und Automatisierung von Verfahren wird von den Autoren des Bandes durch Rückbindung an (rechts-)soziologische Grundkonzepte reflektiert – ein Zugriff, den heutige Digitalisierungsforschungen angesichts der Einführung neuer Begrifflichkeiten oft vermissen lassen.

Ebenso unterkomplex ist im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit die rechtswissenschaftliche Trennung von Rechtsnorm und Rechtspraxis, weil diese in konzeptioneller Hinsicht die eigentümlichen Dynamiken zwischen formalen und informalen Verhaltenserwartungen unterläuft. Methodisch zeigt sich die begrenzte Reichweite dieser Heuristik auch darin, dass Rechtspraktiken und Rechtsnormen weitgehend isoliert anhand verschiedener Quellengruppen untersucht werden.

(b) Organisation und Verfahren

Bemerkenswert ist auch, dass in der Rechtssoziologie das Verhältnis von Organisation und Verfahren nicht genauer behandelt wurde. Luhmann definiert Verfahren als soziale Systeme von begrenzter Dauer, die für die Erarbeitung einer verbindlichen Entscheidung veranstaltet werden (1983 [1969], 3, 41, 180). Dem systemtheoretischen Verständnis nach gehen Verfahren nicht in den jeweiligen Verfahrensregeln auf. Sie sind deshalb nicht mit Entscheidungsprogrammen zu verwechseln. Das Würfeln oder Werfen einer Münze ist beispielsweise noch kein Verfahren, sondern eine einfache Entscheidungsregel, deren (zufälliges) Ergebnis und dessen Bindungswirkung kaum auf eigenes Handeln zurückführbar sind.

Überraschenderweise haben Verfahren als besonderer Typ von Interaktion bisher kein systematisches Interesse in den Diskussionen um die Erweiterung des Dreierschemas von Interaktion, Organisation und Gesellschaft gefunden. Werkgeschichtlich fällt auf, dass Luhmann den Verfahrensbegriff ab 1970 – abgesehen von einzelnen Randnotizen im Band „Recht der Gesellschaft“ (1995) – nicht mehr prominent verwendet hat. Verfahren werden danach vielmehr dem Dreierschema untergeordnet und als Strukturen des rechtlichen und politischen Systems behandelt.

Innerhalb der soziologischen Systemtheorie ist das Verhältnis von Verfahren und Gesellschaft zwar vereinzelt thematisiert worden (Vollmer 1996; Kieserling 1999; Scheffer 2010; Scheffer et al. 2009; Heintz 2014; Nassehi et al. 2019). Die Frage nach den gesellschaftsstrukturellen Konstitutionsbedingungen von Gerichtsverfahren einerseits und dem Beitrag von Organisationen für die fallbezogene Anwendung rechtlicher Normen in einem konkreten Verfahren andererseits wurde allerdings kaum thematisiert (Schwarting 2017b; siehe auch Scheffer 2010).

Zur Erklärung dieses Umstands ist die Markierung einer weiteren Tautologie aufschlussreich. Ähnlich wie oben für den Zusammenhang von Organisation und Gesellschaft argumentiert wurde, ist das Verhältnis von Organisation und Verfahren als Zirkelschluss formuliert und historisch unbestimmt geblieben. So wird für Verfahren in Luhmanns „Rechtssoziologie“ (1972a, 218) notiert, dass die eine Verfahrensart für die andere Verfahrensart als „lösbar“ unterstellt werden

muss: Änderungen geltenden Rechts stützen sich auf Verwaltungs- und Wahlverfahren, an denen wiederum eine Vielzahl an Organisationen beteiligt sind (vgl. Luhmann 1983, 237). In dieser reflexiven und gerade nichthierarchischen Verschachtelung¹⁰ von organisierten Verfahren der Politik, des Rechts und der Verwaltung werden Verfahren als strukturelle Träger der funktionalen Ausdifferenzierung beschrieben. Sie stellen beim Übergang vom frühneuzeitlichen Recht stratifizierter Gesellschaften zu einem positivierten Recht funktional differenzierter Gesellschaften die „ermöglichende Vorleistung“ (Luhmann 1972a, 218) dar – das historisch Neue und Riskante der Positivität des Rechts ist die Legalisierung von Rechtsänderungen. Als Recht gelten dabei nur solche Entscheidungen, die den Filter politischer Gesetzgebungsverfahren durchlaufen (vgl. Luhmann 1972a, 209). Wenn nun zusammen betrachtet aber die Ausdifferenzierung von Verfahrenssystemen auf die Bereitstellung bindender Entscheidungsprämissen in ausdifferenzierten Funktions- und Organisationssystemen angewiesen ist, bleibt die Frage nach der Entstehung von Organisationen bzw. organisierten Verfahren jedoch offen (vgl. Schwarting 2017a/b; siehe auch Abschn. 3.3.2).

Diese Leerstelle einer an Rechtsorganisationen interessierten Soziologie lässt sich darüber hinaus verstehen, wenn man schließlich berücksichtigt, dass auch – wie angemerkt – ihre historische Entstehung und Existenz bislang kaum breite Aufmerksamkeit gefunden haben. Sucht man innerhalb der soziologischen Organisationsforschung nach historischen Studien zu Gerichten, so trifft man neben den genannten gesellschafts- und differenzierungstheoretischen Randbemerkungen im Werk Luhmanns auf einen Abschnitt bei Renate Mayntz (1963, 14–18). In ihrer Abhandlung über die „Entwicklungsgeschichte von Organisationen“ (1963, 9) wird „Gerichtbarkeit“ lediglich als ein „grundherrliches Recht“ behandelt, das vom Personal der Hofverwaltung bzw. von der landesfürstlichen Lokalverwaltung mitkontrolliert wurde (vgl. Mayntz 1963, 11). Gerichtliche Einrichtungen jenseits der Zeitgeschichte – wie z. B. frühneuzeitliche Reichs-, Territorial- oder Lokalgerichte – finden in der Organisationsforschung keine Erwähnung. Es drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass ein Kontakt zwischen (historischer) Rechtswissenschaft und Organisationssoziologie – wie er

¹⁰Der Begriff Verschachtelung wird bei Luhmann einerseits für die Inklusivität unterschiedlicher Typen sozialer Systeme verwendet (vgl. 1975a; siehe Fn. 4) und andererseits für die strukturelle Verschränkung von verschiedenen „Entscheidungsprogrammen“ (Konditional- und Zweckprogramme) (1971, 121). Da in dieser Arbeit die Vorteile eines allgemeinen Systembegriffs von Verfahren und Organisation gegenüber einem kategorialen Strukturverständnis von Sozialformen im Vordergrund stehen (siehe auch Schwarting 2019), verwende ich den Begriff Verschachtelung weniger auf der Ebene von Strukturen als im Sinne der Wiederholung von Systembildungen in Systemen (Systemdifferenzierung).

in den 1980er Jahren angestoßen wurde – weder empirisch noch theoretisch zu einschlägigen Anschlüssen geführt hat. Die Forschungslücke einer organisationssoziologischen Perspektive auf Gerichte mag auch mit der spezifischen Rezeption der Bürokratie- und Rationalisierungsthesen Max Webers verbunden sein. Innerhalb der klassischen Soziologie wurde der gesellschaftlichen Rechtsentwicklung weniger Bedeutung beigemessen als dem Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft – ein Umstand, der sich auch in der Historiografie widerspiegelt (vgl. Hedinger/Siemens 2012).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass viele Fragen zum Verhältnis von Recht, Organisation und Verfahren unbeantwortet geblieben sind, die hier nur kryptisch angedeutet werden können: Für welche Organisationsprobleme wird das Recht herangezogen? Was ist das Rechts- und was ist Organisationsspezifische an Rechtsorganisationen? Inwiefern gibt das Recht Anlass für organisatorische Strukturbildungen, und inwiefern sind Organisationen Anlass für rechtliche Strukturbildung? Wo liegen insbesondere die (Legitimations-)Grenzen der Organisierbarkeit von Recht bzw. von Rechtsverfahren?

2.2 Organisationssoziologie als Theoriesiderat der RKG-Forschung

Angesichts der dargelegten Desiderata innerhalb der soziologischen Organisationsforschung stellt sich die Frage, auf welche Vorarbeiten alternativ in der Geschichtswissenschaft zurückgegriffen werden kann. Es gibt eine Reihe an historischen Arbeiten, welche die Prozesse funktionaler Differenzierung – beispielsweise der Rollendifferenzierung und Säkularisierung – beschreiben und dabei Luhmanns theoretische Argumentation empirisch fundieren und präzisieren. Die Studien zeichnen insbesondere nach, wie stark die frühneuzeitliche Gesellschaft durch die Interaktion unter Anwesenden geprägt war (vgl. Schlögl 2000, 2004a/b/c, 2014; Arlinghaus 2004a/b, 2018; Stollberg-Rilinger 2001; 2008; Hengerer 2004). Aber auch wenn in den letzten Jahren – insbesondere mit den Arbeiten von Stollberg-Rilinger (2013a/b), Krischer (2015) und Dorfner (2015a/b) – vermehrt geschichtswissenschaftliche Beiträge vorliegen, die die Prämissen der systemtheoretischen Organisationssoziologie für das Verständnis frühneuzeitlicher Phänomene fruchtbar machen, steht auch in diesem Feld die Erforschung der historischen Ausdifferenzierung von (Rechts-)Organisationen noch am Anfang.

Die konzeptionellen Anleihen zur Untersuchung des RKG fallen zumeist rechts-, politik- und sozialgeschichtlich aus. Beachtlich ist die Vielfalt an

empirischen Perspektiven auf den Gegenstand des RKG. Bereits während seines Bestehens war das Gericht Thema zahlreicher kritischer Würdigungen in zeitgenössischen Publikationen – vorwiegend von prominenten Reichspublizisten und Juristen wie Johann Jakob Moser (1701–1785) oder dem Göttinger Rechtsprofessor Stephan Johann Pütter (1725–1807) sowie schließlich auch von den RKG-Mitgliedern selbst. Letztere sind als „Entscheidungsliteratur“ oder „Nebenstunden“ behandelt worden (vgl. Baumann 2010, 55; siehe Abschn. 6.1.4). Dazu zählen beispielsweise einzelne Arbeiten „aktenkundiger Juristen“, die weniger das Gericht als vielmehr „außergewöhnliche Rechtsfälle“ und frühneuzeitliche Rechtsprobleme behandeln (vgl. Oestmann 2005, 1).

Nach der Auflösung des Alten Reichs hat sich die Forschung im 19. Jahrhundert kaum für dessen überregionale Einrichtungen interessiert. Sie galten als unbedeutend, als formale Hüllen und funktionslose Relikte. Die sogenannte borussisch-kleindeutsche Geschichtsschreibung sah sich einem preußischen Macht- und Nationalstaatsmodell verpflichtet und sprach dem Alten Reich einem staatlichen Einheitscharakter ab. Als geschichtlich wirksam galten entsprechend die einzelnen Territorialstaaten. Innerhalb dieser Generation von Geschichtsschreibern wurde die – vermeintliche – Bedeutungslosigkeit der Rechtsprechung am RKG insbesondere auf die anwachsenden Altlasten unbearbeiteter Fälle, die lange Prozessdauer, die niedrige Urteilsquote und seine unzulänglichen Exekutions- bzw. Vollstreckungskompetenzen zurückgeführt (vgl. Baumann 2001b, 55 f.; Stollberg-Rilinger 2013b, 98; Oestmann 2001, 25).

Für die RKG-Rezeption im 20. Jahrhundert steht prominent die Habilitation des späteren Göttinger Staats- und Kirchenrechtsprofessors Rudolf Smend (1882–1975), der über das RKG eine bis in die Nachkriegszeit hinein maßgebliche Monografie vorgelegt hat. In seiner klassisch gewordenen „Geschichte des Reichskammergerichts“ schildert Smend „die Rolle der einzelnen am Gericht tätigen Personengruppen nach den für sie wirksamen gesetzlichen Rahmenbedingungen“ (Diestelkamp 1995b, 91). Smend kam dabei ebenfalls zu einer recht negativen Beurteilung der Entscheidungstätigkeit des Gerichts (vgl. 1911; siehe auch Oestmann 2005a, 1–15; Baumann 2010, 55 f.).

Auch nach dem Ersten Weltkrieg änderte sich an den abwertenden Beurteilungen des RKG in der historischen Forschung zunächst wenig. Allerdings erfuhr der Umstand, dass das Gericht vom Kaiser mitgegründet worden war, eine positive Würdigung. Im Sog der nationalsozialistischen Machtübernahme verstärkten sich wiederum die abschätzigen Urteile über die Effizienz der Gerichtstätigkeit. Die Epoche der Frühen Neuzeit wurde dabei mit einem „Rechts- und Kulturverfall sowie nationaler Zersplitterung“ (Baumann 2010, 56) in Verbindung gebracht. Insbesondere die rechtlichen Entwicklungen, die die Rezeption des römischen

Rechts vorantrieben und sich angeblich von „völkisch-germanischen Wurzeln abkehrten“, erfuhren eine negative Beurteilung (vgl. ebd.). In der Nachkriegszeit wurde demgegenüber die Verwendung des Reichsbegriffs problematisch (vgl. Ortlieb 2004, 8). Der Blick auf das RKG war weiterhin stark am Ideal des Zentralstaates orientiert und mit ihm wurde eine schwerfällige Rechtsprechungspraxis in einem dem Untergang geweihten Staatsgebilde verbunden (vgl. Diestelkamp 1999, 185 ff.; Oestmann 2001, 16 ff., 25 f.; Baumann 2010, 56 ff.).

Zu einem „Wandel“ (Hausmann 1989, 3) in der RKG-Rezeption kam es ab Mitte der 1970er und in den 1980er Jahren, als erstmals auf die maßgebliche Initiative Bernhard Diestelkamps hin eine mit Sondermitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Neuverzeichnung der Akten angestoßen wurde (vgl. Battenberg/Schildt 2010, XV).¹¹ Unter den ersten Beiträgen, die aus diesem Großprojekt hervorgingen, finden sich insbesondere sozialgeschichtliche Arbeiten. In der Habilitationsschrift über „Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption“ legte Filippo Ranieri (1985, siehe auch 1977, 1988) – vor allem für das 16. Jahrhundert – erstmals eine systematische Untersuchung der Prozesseingänge auf Basis der überlieferten Akten vor (vgl. Press 1987; Diestelkamp 1999, 188 ff., Oestmann 2005a, 1–15; Jahns 2011, 86 f.). Für das 17. und 18. Jahrhundert hat Anette Baumann (z. B. 2001a/b, 2003a/b, 2006) mit ihren quantitativen Analysen an Ranieris Arbeiten angeschlossen.

Das jüngere Interesse am RKG wird innerhalb der Frühneuzeitforschung als Teil einer umfassenden Neubewertung des Alten Reichs verstanden, die mit dem prominenten Doppelband „Heiliges Römisches Reich 1776–1806“ von Karl Otmar Freiherr von Aretin (1967) einsetzte (vgl. Diestelkamp 1999, 185 ff., 277 ff.). Die alte preußisch-kleindeutsch-protestantische Meistererzählung vom unaufhaltsamen Niedergang des Reiches, vom Westfälischen Frieden als nationaler Katastrophe und von der Wiederauferstehung in Gestalt des Hohenzollernstaates erfährt dabei eine wesentliche Umdeutung (vgl. Stollberg-Rilinger 2013b, 98 f., 2014b). Mit der Neuverzeichnung der RKG-Akten und der Neubewertung des Alten Reichs setzte ein Aufschwung von (rechts-)historischen Forschungsarbeiten ein. In den folgenden Jahrzehnten entstanden Schriftenreihen mit einigen Hundert Titeln, die fast ausschließlich dem Alten Reich und seinen Institutionen

¹¹Die RKG-Prozessakten sind auf knapp 50 regionale Archive im In- und Ausland verteilt (z. B. in Metz, Stettin, Kopenhagen und Wien). Die breite regionale Verteilung der Akten auf verschiedene Archive ist historisch bedingt: Nach dem Einzug Napoleons wurde in den besetzten Gebieten der Code Napoleon eingeführt, der das Zivil- und Strafrecht neu regelte. Schriftstücke und Urkunden wurden an die Staaten verteilt, aus denen die Prozessbeteiligten stammten (vgl. Baumann/Schmitz 2014; Baumann 2019a, 336).

gewidmet sind – wie insbesondere die „bibliothek altes Reich“ oder die „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“.

Um die thematische Brandbreite der jüngeren RKG-Forschung zu illustrieren, seien hier die Arbeiten zu verschiedenen Prozessgruppen wie z. B. zu Frauen (Jung 1998; Westphal 2005; Westphal et al. 2011; Baumann 2007, 2010b), zu Juden (Battenberg 1987, 2014; Gotzmann/Wendehorst 2007; Ehrenpreis/Gotzmann/Wendehorst 2013) oder zum Adel (Baumann/Jendorff 2014a/b) genannt. Einen großen Anteil der RKG-Forschung machen außerdem merkmalsorientierte Studien über die gerichtlichen „Personalgruppen“ aus – wie zu den Kammerrichtern (Loewenich 2010, 157–187; 2012a, 29–35; 2013, 249–265; 2014, 409–429), den Assessoren (Duchhardt 1989; Jahns 1990, 2011; Weitzel 1994, 253ff; Baumann 2014), den Advokaten und Prokuratoren (Baumann 2000, 2003a/b, 2006, 2011), den Boten (Fuchs 2003; Mader 2003) oder allgemein zum „Reichspersonal“ (Baumann et al. 2003; 2019c).

Neben den Katalogen „Frieden durch Recht“ (Scheurmann 1994) sowie „Fern vom Kaiser“ (Hausmann 1995) lassen sich zudem weitgehend rechtshistorisch interessierte Studien zu den verschiedenen Gerichtsverfassungen bzw. -ordnungen (Laufs 1976; Dick 1985) unterscheiden. Einem weiteren Themenblock können Untersuchungen zu einzelnen Prozesskategorien zuordnet werden, so Arbeiten zu Ehrkonflikten (Fuchs 1999), Ehestreitigkeiten (Westphal 2008), Religionsprozessen (Kratsch 1990; Ruthmann 1996, 1999), Untertanenprozessen (Troßbach 1985, 1990, 1991, 2000, 2004, 2006, 2009, 2010; Maurer 1996; Sailer 1999) oder Hexenprozessen (Fuchs 1994; Oestmann 1997, 2004b). Schließlich finden sich ebenso Beiträge zu bestimmten Ereignissen bzw. Anlässen wie beispielsweise zum Wechsel der Residenzen (Hausmann 2003), zu den Visitationen (Denzler 2008, 2012a/b, 2014, 2016; Baumann 2012, 2018) oder zur „Affäre Papius“ (Baumann/Eichler 2012).

Von diesen weitgehend sozial- und rechtshistorischen Studien lassen sich quellenmethodische Beiträge abgrenzen, etwa zum historischen Erkenntniswert der Prozessakten (Oestmann 2001; Baumann 2001a/b, 2004; 2015; Baumann et al. 2005; Battenberg 1990, 2010; Battenberg/Diestelkamp 2003), zu bildlichen Augenscheinkarten (Recker 2004; Baumann 2019b) oder zu den Audienzdarstellungen (Scheurmann 1994; Stollberg-Rilinger 2009; Baumann 2010a; Loewenich 2012b). Wissenssoziologisch und ethnografisch angeleitet sind demgegenüber insbesondere Untersuchungen über die schriftlichen Zeugenverhöre (Fuchs 1999, 2003; Fuchs/Schulze 2002; Bähr 2011, 2012a/b).

Das plötzliche Interesse am RKG in den 1970/80er Jahren lässt sich auf eine kulturelle Wende in der Geschichtswissenschaft zurückführen, mit dem die Zugänge und Themen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte zunehmend

in den Hintergrund treten. Angeregt durch die aufsteigenden Kommunikations-, Literatur- und Medienwissenschaften werden nunmehr Fragen der kulturellen Mentalität, der Wertestruktur und des Alltags behandelt, wobei institutionalistische Begriffskonzepte im Vordergrund stehen. Wissenschaftsgeschichtlich ist die kulturelle Wende dabei Teil einer disziplinübergreifenden, weitgehend an den Strukturfunktionalismus bzw. Poststrukturalismus angelehnten Zugriffsweise (siehe auch Schlögl 2011, 52 f.). In der Organisationssoziologie entspricht diese theoretische Orientierung dem Neoinstitutionalismus. Theoriegeschichtlich spiegelt sich in der RKG-Forschung damit gewissermaßen auch die „Geschichte des organisatorischen Denkens“ (Bonazzi 2014): von einem an Effizienz orientierten Maschinenbegriff der Organisation in der klassischen Organisations- und Managementforschung hin zu einem spezifisch-kategorialen Strukturbegriff von Organisation, der weitgehend an Angleichungsprozessen und der Frage interessiert ist, wie Institutionen gesellschaftliche Akzeptanz und Legitimation gewinnen.

Im Einklang mit der kulturgeschichtlichen Wende wird bei der Erforschung des RKG auf die symbolische Funktion von Gerichten verwiesen, die darin gesehen wird, Konflikte zu versachlichen, die Parteien zu disziplinieren und dazu insbesondere außergerichtliche Lösungen vorzubereiten (vgl. Diestelkamp 1999, 209 ff.; Oestmann 2001, 16; 2005a, 10; 2015a; Jahns 2011, 83 ff.). Die urteilszentristisch orientierten Thesen zur Ineffizienz der Rechtsprechung am RKG wurden nicht zuletzt angesichts der unvollständig überlieferten Quellen methodisch hinterfragt und betont, dass Vollstreckungs- bzw. Rechtsdurchsetzungsprobleme allein keine eindeutigen Rückschlüsse auf das gerichtliche Entscheidungsverfahren zulassen (siehe Oestmann 2001, 25).

Überraschend ist gleichwohl, wie eingangs betont, dass das RKG bislang kein organisationsgeschichtliches Interesse auf sich gezogen hat. Eine Ausnahme bildet ein jüngerer Aufsatz der Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger (2013a, 11–21) zur „Epoche der Formalisierung“, in dem Luhmanns Verständnis formal organisierter Sozialsysteme (1999a) erstmals am Beispiel des RKG fruchtbar gemacht wird. Auch die Forschungen zur „Herstellung und Darstellung von Entscheidungen“ (Stollberg-Rilinger/Krischer 2010; Krischer 2014; Stollberg-Rilinger 2015) liefern instruktive Einsichten über das empirische Potenzial von Luhmanns Verfahrenstheorie für die Erschließung vormoderner Phänomene. Zum Nachteil einer gesellschaftstheoretisch interessierten und historisch informierten Organisationssoziologie sind diese Arbeiten bislang nahezu

ungenutzt geblieben.¹² Angesichts dieser Ausgangslage liegt die besondere Herausforderung für die Bearbeitung der Frage nach der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von (Rechts-)Organisationen und deren Binnenstrukturen in der Vormoderne darin, dass ein solches Vorhaben weder in der soziologischen Organisationsforschung noch in der (rechts-)historischen RKG-Forschung auf einschlägige Vorlagen zurückgreifen kann.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



¹²Zu einem ersten Vorstoß in eine solche Richtung können die Beiträge von Bernhard Dietelkamp (1994a, 110–117; 1995a, 11–38; 1995b, 91–124; 1999, 263–271) gezählt werden. In diesen finden sich zwar einzelne begriffliche Anlehnungen an Max Webers Verständnis von Bürokratisierung, jedoch erfahren sie keine systematische theoretische Anleitung. In einer Fußnote wird lediglich notiert, dass das Wort Amt im Alten Reich „noch unspezifisch gemeint und nicht im Sinne Max Webers Terminologie zu verstehen“ (ebd.) sei.



Theoretische Grundlagen: Beitrag der soziologischen Systemtheorie

3

Vor dem Hintergrund des Fehlens von genuin organisationssoziologisch angeleiteten Studien zu vormodernen Fällen der Organisationsbildung begründe ich im Folgenden die Wahl eines systemtheoretischen Zugangs. Die Ausgangsvermutung dieser Arbeit ist, dass sich mit der Gründung des RKG am Ende des 15. Jahrhunderts die Strukturbedingungen der höchsten Rechtsprechung von der Interaktion unter Anwesenden auf formale Organisation umstellten. Bei dieser Systemumstellung, so meine These, hat sich eine Erwartungsordnung ausgebildet, die sich von der Rechtskommunikation in der vormodernen Gesellschaft unterschied. Die Rechtsprechung am RKG war dabei nicht mehr primär durch gesellschaftlich institutionalisierte Werte und ständische Autoritätspersonen als vielmehr durch formale und informale (Teil-)Strukturen einer organisierten Mitgliedsrolle vorgezeichnet. Will man mithilfe der Vielzahl an Studien der RKG-Forschung genauer die gesellschaftlichen Bedingungen in den Blick nehmen, unter denen die oberste Rechtsprechung am RKG stattfand, setzt dies die Wahl eines theoretischen Zugangs voraus, der es erlaubt, das Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung weniger komplementär als in seiner historischen Brüchigkeit zu bestimmen.

Mein Vorschlag in dieser Arbeit ist, dass die soziologische Systemtheorie – als eine genaue und allgemeine Theorie – ein differenziertes Begriffs- und Beobachtungsinstrumentarium zur Untersuchung der Rechtsprechungsstrukturen am RKG

Die Originalversion dieses Kapitels wurde revidiert. Ein Erratum ist verfügbar unter https://doi.org/10.1007/978-3-658-32872-6_8

liefert.¹ Der Vorzug dieser theoretischen Ausrichtung kann für eine historisch-soziologische Organisationsforschung darin gesehen werden, dass sie Organisationen einerseits in sozialtheoretischer Hinsicht eindeutig gegenüber anderen Ordnungsformen (z. B. Netzwerken, Bewegungen, Gruppen oder Institutionen) sowie andererseits gesellschaftstheoretisch im Verhältnis zur Ausdifferenzierung funktionaler Teilsysteme zu spezifizieren erlaubt.

Ein gesellschaftstheoretisch konsistentes Instrumentarium ist – mit Luhmann gedacht – insbesondere deshalb erforderlich, um die Beobachtungen aus den RKG-Forschungen weder im Hinblick auf beliebige System- und Strukturverhältnisse zu (über-)generalisieren noch in Bezug auf eine einzelne Analysereferenz absolut zu setzen (vgl. Luhmann 1972c, 246). Will man also aus historisch-empirischer Perspektive die Bedingungen organisierter Rechtsprechung erschließen, so gilt es, mit einer Pluralität von Systemverhältnissen und einer Gradualität von Strukturausprägungen zu rechnen. Im Vergleich zu heuristischen Zugängen spitzen sich damit bei einer gesellschaftstheoretisch angeleiteten und historisch interessierten Organisationsforschung die Unterscheidungsleistungen noch einmal zu (siehe auch Schwarting 2019).² Luhmann selbst notiert dazu: „Kompliziert wird die Analyse dadurch, daß man nicht nur einzelne Funktionen etwa für religiöse Weltdeutung, für kollektive politische Entscheidung, für rechtliche Konfliktlösung, für wirtschaftliche Produktion, für Versorgung und Erziehung

¹Zur Abgrenzung von Theorien anhand ihrer Genauigkeit, Allgemeinheit und Einfachheit siehe Weick 1995a, 54 f. Die soziologische Systemtheorie mit ihrem universalen Anspruch (vgl. Luhmann 1984, 33) kann nach diesem Schema als allgemein und genau verstanden werden. Sie unterscheidet sich damit von „Theorien mittlerer Reichweite“ – insbesondere von ‚einfachen‘ Ansätzen und Heuristiken.

²Theorien mittlerer Reichweite (vgl. Merton 1968, 39 ff.; Lepsius 1976, 131) wie der Neoinstitutionalismus oder der Kontingenzansatz erscheinen für diesen Anspruch nur begrenzt geeignet (vgl. Tacke 2008, 214; siehe auch Lindemann 2008, 108ff.). Ein auf Dualität angelegter Zugang – wie beispielsweise die Strukturierungstheorie – würde zwischen Struktur und Handlungsfähigkeit unterscheiden und bei der Untersuchung der Strukturen organisierter Rechtsprechung am RKG lediglich zwei Ausprägungen abgrenzen können – Rechtsprechung als Handlung oder als Struktur (= reproduzierte Handlung) (vgl. Giddens 1984, siehe auch Ortman/Sydow/Windeler 2000). Ein monostruktureller Fokus auf einen ausgewählten Strukturaspekt – sei es dessen Wirkmächtigkeit und Legitimität (vgl. Meyer/Rowan 1977; DiMaggio/Powell 1983; Zucker 1987) oder dessen mikropolitische Fundierung (vgl. Crozier/Friedberg 1979), würde tendenziell Gefahr laufen, Aussagen gemäß der Logik eines mathematischen Beweises und einer „selbsterfüllenden Prophezeiung“ (vgl. Merton 1948; Thomas/Thomas 1928) zu generieren – mit der Folge, dass man in der Empirie „überall das gleiche wiederfindet“ (Luhmann 1966a, 42).

des Nachwuchses usw., zu unterscheiden hat, sondern innerhalb dieser Funktionsbereiche auch noch Ausdifferenzierungsebenen, nämlich: situationsweise, rollenmäßig, systemmäßig“ (Luhmann 1976, 291).

Bei der Einführung der theoretischen Beobachtungsmittel, die für die Spezifizierung der System- und Strukturveränderungen am RKG als instruktiv erscheinen, gehe ich in drei Schritten vor. In einem ersten Schritt sollen mit Blick auf die problematisierten Unschärfen in der soziologischen Organisationsforschung die Begriffe System und Struktur abgegrenzt werden. Zentral für das Verständnis sozialer Systeme ist, dass sich diese auf Basis von situationsübergreifenden Verhaltenserwartungen ausdifferenzieren (Abschn. 3.1). Die Bestimmung der Persistenz und Varianz von Verhaltenserwartungen gibt dabei Aufschluss über die Ausdifferenzierung von Organisationen gegenüber ihrer gesellschaftlichen Umwelt. In einem zweiten Schritt führe ich in zentrale organisationssoziologische Konzepte ein. Dazu zählt ein allgemeiner Organisationsbegriff, der die Akzeptanz bestimmter mitgliedschaftsfähiger Verhaltenserwartungen als konstitutiv ansieht und das Zusammenwirken von formalen Entscheidungsprämissen und informalen Praktiken in ihrer jeweiligen Gradualität nachzuzeichnen vermag (Abschn. 3.2).

Neben der theoretischen Bestimmung eines dezidierten Organisationsbegriffs verlangt die Beantwortung der Frage nach der Umstellung der Rechtsprechungsbedingungen von Interaktion auf Organisation drittens nach gesellschaftstheoretischen Vorannahmen (Kap. 3.). Gleichwohl das Verhältnis von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung in der soziologischen Systemtheorie weitgehend unklar geblieben ist, versuche ich, ausgewählte Aussagen und Unterscheidungen Luhmanns für die Untersuchung der Organisationsgenese des RKG fruchtbar zu machen. Um den tautologischen Globalzusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung für historisch-empirische Forschungen aufzuschließen, gilt es zunächst, die gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen der Ausdifferenzierung von Organisationen zu vergegenwärtigen. Bei dem Argument, dass Organisationsbildung Beiträge verschiedener Funktionssysteme wie Geld, Recht und Erziehung voraussetzt (Abschn. 3.3.1), stellt sich umgekehrt die Frage, welche Beiträge Organisationen für die Gesellschaft bzw. deren Teilsysteme erbringen (Abschn. 3.3.2). Mit Blick auf die These, dass es sich beim RKG um eine organisierte Rechtsprechung handelt, die in einer vormodernen, stratifizierten Gesellschaft stattfand, unterscheide ich sodann zwischen Personen, Rollen, Programmen und Werten als vier sachlich generalisierten Erwartungszusammenhängen. Durch die Abgrenzung verschiedener Abstraktionsgrade von Verhaltenserwartungen können Ausdifferenzierungsprozesse auf der Ebene der Gesellschaft und Organisation zugerechnet werden (Abschn. 3.3.3). Schließlich greife ich auf die eingangs erwähnte und bisher

ungenutzte Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung zurück (Abschn. 3.3.4). Diese erlaubt es, das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft anhand der Frage zu konkretisieren, auf welchen situationsübergreifenden Problemkontext mit der Einrichtung einer Organisation reagiert wurde.

3.1 Unterscheidung von System und Struktur

Die Frage nach der Systemumstellung und den Strukturbesonderheiten einer organisierten Rechtsprechung am RKG berührt den Zusammenhang von Organisation, Recht und Gesellschaft. Entsprechend bedarf es theoretisch-begrifflicher Beobachtungsmittel, die sich für die Erschließung von Ausdifferenzierungsprozessen auf verschiedenen Systembildungsebenen und der Gradualität ihrer Strukturformen sensibel zeigen. Ähnlich wie die Differenzierung von Form und Inhalt innerhalb der klassischen Soziologie lässt sich bei Luhmann die Unterscheidung von System und Struktur verstehen, die Teil der Theorie sozialer Systeme (1984) bzw. seiner Theorie der modernen Gesellschaft (1997) ist. Die Entfaltung eines gesellschaftstheoretisch abgesicherten Strukturbegriffs lässt sich auf die angesprochene Prämisse zurückführen, dass alle Ausdifferenzierungs- bzw. Systembildungsprozesse – sei es auf der Ebene von Interaktion, Organisation oder Gesellschaft – durch Erwartungen bedingt sind.

Für die historisch-empirische Rekonstruktion der Rechtsprechung am RKG hat ein gesellschaftstheoretisch abgeleitetes System- und Strukturverständnis den Vorzug, dass es erlaubt, die Rechtskommunikation vor der Gründung des Gerichts bzw. während seiner Existenz (siehe Kap. 5) wie auch das Spektrum an formalen und informalen Organisationsstrukturen am RKG mit einheitlichen Begriffsmitteln vergleichend zu bestimmen (siehe Kap. 6).

Historische Ereignisse lassen sich nicht in ihrer puren Gegebenheit und Verkettung verstehen, sondern erst in ihrer Selektivität und Kontingenz. Die Relation der faktischen und möglichen Verhaltensanschlüsse richtet sich dabei nach den jeweiligen Strukturen eines Systems. Der Strukturbegriff wird hier im Sinne von

Erwartungen³ verwendet, die den Rahmen für die im System zugelassenen Verhaltensanschlüsse angeben. Durch die Spezifikation von Strukturen differenziert sich ein System zugleich von seiner Umwelt. Welche Umwelt ein System entwirft, hängt dabei wiederum von seiner jeweiligen Systemstruktur ab. Denn diese stellt nicht nur die Grundlage für die selektive Informationsverarbeitung dar, sondern auch für das Invarianthalten von Systemgrenzen (vgl. Luhmann 1966a, 91 f., 1984, 172, 383 ff., 1999a, 54 ff., 270).

Systemgrenzen spiegeln in diesem Sinne Erwartungsgrenzen wider, die Einschränkungen des kommunikativ Möglichen vornehmen, denn Personen, die handeln, erwarten bestimmte Reaktionen und Folgen auf diese Reaktionen. Als Beispiel: Schon eine Begrüßung unter Bekannten und ihre Erwiderung bedeuten eine Einschränkung des Möglichkeitsspielraums. Ein Gesprächsabbruch nach der Begrüßung würde ohne eine Erklärung als unerwartet qualifiziert werden. Tritt ein Ereignis nicht in einem Zusammenhang aufeinander verweisender Erwartungen auf, so wird es entsprechend nicht dem jeweiligen System (z.B. im obigen Fall einer Face-to-Face-Interaktion) zugerechnet, sondern seiner Umwelt (z.B. einer anderen Interaktion). Die Leistung von Systembildung besteht dabei darin, soziale Komplexität und die Veränderlichkeit der Umwelt auf ein Ausmaß zu reduzieren, das soziale Kommunikation anschlussfähig hält. In der Übernahme bestimmter Erwartungen und einer damit verbundenen systemeigenen, vereinfachten Perspektive besteht umgekehrt formuliert das Risiko des Systemerhalts. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich Systemprobleme in einer Gesellschaft letztlich auf Probleme der Erwartungsstabilisierung zurückführen lassen (vgl. Luhmann 1966a, 65, 91 f.; 1972a, 31 ff., 80 ff.; 1984, 172, 397).

Mit der Einsicht, dass die Bildung sozialer Systeme sich auf der Ebene von Verhaltenserwartungen vollzieht, ist verbunden, dass soziale Kommunikation – je nach Beobachterperspektive – mehreren Systemen zugleich zugerechnet werden kann (vgl. Luhmann 1999a, 59 f., siehe auch 1972a, 308 ff.; 2014, 43 ff.). Dies bedeutet beispielsweise, dass ein kommunikatives Ereignis nicht von einem sozialen System exklusiv als Element verwendet bzw. erzeugt wird. Inwiefern ein

³Wenn in dieser Arbeit von (Verhaltens-)Erwartungen gesprochen wird, so ist damit streng genommen eine gewisse sprachliche Vereinfachung verbunden, denn empirisch handelt es sich bei sozialer Kommunikation um wechselseitige Verhaltenserwartungen bzw. sogenannte Erwartungserwartungen. Von Strukturen als Erwartungszusammenhängen auszugehen, ergibt sich daraus, dass Erwartungen „nicht einzeln“ auftreten und „auch nicht einzeln erwartbar“ sind, sondern vielmehr situationsübergreifend „generalisiert“ gelten (Luhmann 1972a, 82 f.). Generalisierung von Erwartungen bedeutet dabei keine inhaltliche Verallgemeinerung – derart, dass Erwartungen tatsächlich (psychisch) vorliegen –, sondern dass Erwartungen durch Unterstellungen relativ invariant gegenüber einer sozialen Umwelt wirken (siehe auch ebd. 1984; 1999a, 56, 63 ff.).

Ereignis als systeminterne Information Relevanz gewinnt, ist von den jeweiligen Strukturverhältnissen abhängig. Zahlungen, Rechts- oder Wahrheitsfragen erfahren für Organisationen lediglich auf der Ebene bestimmter Aufgaben und Regeln (Programme) Resonanz.

Bevor ich die gesellschaftstheoretischen Unterscheidungen vorstelle, die für die empirische Erschließung des Zusammenhangs von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung instruktiv erscheinen (Abschn. 3.3), führe ich zunächst in das Verständnis formaler Organisation ein, das Luhmann in zwei Werken (1999a, 2006) und mehreren Aufsätzen (1966a, 1972c, 1978a, 2018) ausgearbeitet hat.

3.2 Funktionen und Folgen formal organisierter Sozialsysteme

Nachfolgend werden die zentralen Annahmen eines systemtheoretischen, allgemeinen Organisationsbegriffs dargelegt. Dabei soll gezeigt werden, dass die theoretische Unterscheidung von formalen und informalen Verhaltenserwartungen als Teilstrukturen desselben Sozialsystems erlaubt, bei der historisch-empirischen Untersuchung des RKG, nicht nur nach den Funktionen einer formalen Strukturtypik zu fragen. Vielmehr geraten darüber hinaus auch die latenten (dysfunktionalen) Folgeprobleme einer Formalstruktur in den Blick, wie beispielsweise interne Widersprüche und Rollenkonflikte. Mit den Folgeproblemen der Formalstruktur sind wiederum Fragen danach möglich, welche informalen (brauchbaren wie ‚illegalen‘) Beiträge sich zur Stabilisierung formaler Erwartungen entwickeln.

Durch die systeminterne Differenzierung von Teilsystemen, die jeweils voraussetzen und ausnutzen, dass in anderen Teilsystemen vorher, gleichzeitig oder nachher komplementäre oder konfligierende Leistungen erbracht werden, ergibt sich die vermutlich wichtigste Errungenschaft organisierter Sozialsysteme. Diese besteht darin, dass Organisationen im Gegensatz zu einfachen Interaktionen eine dauerhafte Kooperation mit Nichtanwesenden und Unbekannten ermöglichen.

3.2.1 Formale Verhaltenserwartungen

Organisationen sind als eigener Systemtyp dadurch charakterisiert, dass sie ihre Grenzen durch die Übernahme einer Mitgliedsrolle definieren. Die Mitgliedschaft ergibt sich dabei nicht aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht; sie ist kein gesellschaftlich erworbener Status (vgl. Luhmann 1997, 829).

Vielmehr bezeichnet Mitgliedschaft eine temporäre Rolle, das heißt ein Bündel von Fremd- und Selbsterwartungen, an denen soziale Kommunikationen ausgerichtet sind. Sie betrifft damit nicht mehr – und dies ist historisch relevant – die ganze Person, sondern bestimmte Verhaltensausschnitte. Diese Partialinklusion basiert auf der Differenzierung von Person und Rolle einerseits und der Trennung von eigenen anderen Rollen andererseits. Als Beispiel: „Väter, Erstgeborene und Mittelstürmer haben in der Organisation keine besonderen Rechte“ (Luhmann 1999a, 65).

Der zentrale Mechanismus des Mitgliedschaftsprinzips besteht konkret darin, persönliche Motive mit personenunabhängigen Erwartungen in Übereinstimmung zu bringen. Die Mitgliedschaftserwartungen spiegeln dabei diejenigen Strukturateile in Organisationen wider, denen nicht erkennbar widersprochen werden kann, ohne dass die Mitgliedschaft selbst riskiert wird. Solange die Mitgliedschaft attraktiver ist als die Nichtmitgliedschaft, erhält sie Erwartungssicherheit unabhängig von der inneren Zustimmung.⁴ Man zeigt „Konformismus im offenen Handeln und persönliche Distanz zum eigenen Verhalten, künstliche Indifferenz und Freundlichkeit, Maskierung der eigentlichen Meinung zur Schonung fortlaufender Kontakte, Verzicht auf das, was einem das liebste wäre, zugunsten akzeptabler Lösungen, und dies alles um so ausgeprägter, je vorteilhafter die Mitgliedschaft im allgemeinen ist“ (Luhmann 1999a, 95).

Die Motivation zur Mitgliedschaft beruht damit auf ihrer generalisierten „Kaptalisierung“ (Luhmann 1999a, 94 f.). Mithilfe der Autoritätsunterwerfung gegen Geld wird es möglich, bestimmte Verhaltensweisen trotz persönlich abweichender Motive relativ dauerhaft zu reproduzieren. Während einfache Erwartungen aufgegeben oder geändert werden, wenn das Erwartete nicht eintritt, wird an einer generalisierten Verhaltenserwartung auch bei enttäuschten Erwartungen festgehalten. Das erkaufte Bekenntnis zu den formalen Erwartungen einer Organisation, denen man sich mit der Entscheidung zur Mitgliedschaft verpflichtet hat, wirkt in dieser Weise systembildend (vgl. Luhmann 1975a, 13; 1999a, 42, 68 f., 89 f.): „Die Soldaten marschieren, die Schreiber protokollieren, die Minister regieren – ob es ihnen in der Situation nun gefällt oder nicht“ (Luhmann 1975a, 12).

Der Freiwilligkeit einer Mitgliedschaft sind unter den Bedingungen von Geldwirtschaft mithin relativ hohe Grenzen gesetzt – wenn diese bei prekären wohlfahrtsstaatlichen Ausprägungen nicht gar zur bloßen Fiktion wird. Historisch

⁴„Faktischer Konsens kann, wenn man darunter gleichzeitiges und gleichsinniges Erleben versteht, unter diesen Umständen nur ein sehr seltenes Ereignis sein, und jedenfalls kann es in bezug auf konkreten, verweisungsreichen Sinn nicht einmal voll adäquates aktuelles Erleben, geschweige denn vollen Konsens geben“ (Luhmann 1972a, 67).

gelesen stellt die Mitgliedsrolle damit eine Tarnbezeichnung für das Arbeitsvertragsverhältnis dar.⁵ Ihre kollektive Bindungswirkung gewinnen formale Erwartungen mit anderen Worten aus einer generalisierten (situationsübergreifenden) Selbstverpflichtung, nach der sich das Verhalten innerhalb der Mitgliedsrolle selektiv gegenüber alternativen Erwartungen abhebt (vgl. Luhmann 1972a, 40; 1972c, 257, siehe auch 1999a, 69 ff.).

Mit dem Systembildungsprinzip einer erwartungsbasierten Mitgliedsrolle sind zwei Formen der Mobilisierung von Entscheidungen verbunden. Diese für Organisationen spezifische Doppelkontingenz betrifft (a) die Entscheidung über die Mitgliedschaft und (b) Entscheidungen über die formalen Strukturmerkmale innerhalb der Mitgliedsrolle – der sogenannten Entscheidungsprämissen.

(a) Dadurch, dass die Übernahme einer Mitgliedsrolle an die Erfüllung bestimmter generalisierter Erwartungen geknüpft wird, kann der Ein- und Austritt als Entscheidung⁶ unterstellt werden. Für Dritte bindende Entscheidungszumutungen gibt es zwar auch in Familien oder Freundschaftsgruppen. Diese finden gleichwohl unter anderen Bedingungen statt. In Organisationen konstituieren sich Entscheidungen wechselseitig in einem Verweisungshorizont anderer Entscheidungen, sodass mehr Verhaltensweisen als Entscheidung zugerechnet werden, als es einem elementaren Interaktionsverlauf entsprechen würde. Entscheidungen treten in Organisationen insbesondere dadurch hervor, dass sie an sachlogischen Gesichtspunkten bzw. Funktionsbezügen orientiert sind (vgl. Luhmann 1999, 20 ff., 54 ff.; 177; 1978a, 18 ff.; siehe auch Nassehi 2005, 187).

Das erwähnte Verständnis über die Disponierbarkeit einer Mitgliedsrolle ist für die historisch-empirische Fundierung einer organisierten Rechtsprechung am RKG zentral: Man kann Mitglied sein oder nicht, eintreten und austreten. Aber wenn man sich für eine Mitgliedschaft entscheidet, wird das Verhalten als

⁵In der hiesigen Rechtsprechung heißt es, dass die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erfüllt werden, wenn der Arbeitnehmer „unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit“ arbeitet: „Der Arbeitnehmer muss tun, was er soll, und zwar so gut, wie er kann“, so das Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 (BAG, Urteil vom 11.12.2003, Az. 2 AZR 667/02).

⁶Entscheidungen sind abstrakt gesprochen Ereignisse, die sich selbst als kontingent thematisieren, d. h. immer auch anders, aber nicht beliebig ausfallen können. Luhmanns Entscheidungsverständnis grenzt sich dabei von klassischen Theorien rationalen Entscheidens ab, die vom Entscheidungsinhalt als einem Zweck-Mittel-Verhältnis ausgehen. Zwecke können Gegenstand von Entscheidungen werden, jedoch lassen sich Vorentscheidungen nicht einfach als Mittel für Einzelentscheidungen ableiten. Ebenso werden Handlungen bei Luhmann von ihrer exklusiven Zweckbindung gelöst. Sie sind nicht Teil eines Zwecks, sondern allenfalls Teile eines sozialen Systems, in dem auch Zwecke eine Teilfunktion erfüllen (vgl. Luhmann 1991, 59; 1978a, 16 ff.; 1995a, 307 ff.).

Mitglied an bestimmte Bedingungen in Form rollenspezifischer Erwartungen geknüpft. Die Verhaltenserwartungen, die in einer Organisation gelten, werden mit anderen Worten benutzt, um die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft zu markieren. Aufgrund ihrer Expliziertheit lässt sich das Bekenntnis für eine Mitgliedschaft etwa anhand von Eiden und Verträgen beobachten. Sie müssen aber nicht ausschließlich schriftlich fixiert sein, sondern können ebenso mündlich stabilisiert werden (vgl. Luhmann 1999a, 137 ff.).

(b) Außerdem sind die organisatorischen Entscheidungen über die Ausprägung eben jener Mitgliedsrolle kontingent. In der (unterstellbaren) Entscheidbarkeit über die Mitgliedschaft und den jeweiligen Organisationsstrukturen zeigt sich die Variabilität, nach der sich Organisationen einerseits von anderen Organisationen unterscheiden und andererseits auch historisch von gesellschaftlichen Formen der Ordnungsbildung abgrenzen. Bedeutend ist, dass mit der oben genannten Pauschalunterwerfung unter eine Systemautorität zugleich die Bereitschaft erkaufte wird, auch bei umgedeuteten oder geänderten Organisationszwecken Mitglied zu bleiben. Die entscheidende Voraussetzung für strukturelle Anpassungen ist, dass ihre Mitglieder mit dem Eintritt gewisse Variationen der Formalstruktur bereits akzeptiert haben. Der Mitgliedschaftsvertrag kommt damit einer Art Blankoscheck gleich. Mit der Unterschrift oder dem Eid erklären Mitglieder, sich innerhalb einer gewissen „Indifferenzzone“ gegenüber bislang noch unspezifischen Fremderwartungen „indifferent“ zu verhalten (vgl. Barnard 1938, 167 ff.). Organisationen können auf diese Weise auch mit der Folgebereitschaft bei neu entschiedenen, veränderten Strukturen (Zwecken, Programmen und Kommunikationswegen) seitens wechselnder Mitglieder rechnen (vgl. Luhmann 1999a, 39 ff., 99 ff., 137 ff.; 2006, 17, 114).

Mit der Anpassung der formalen Strukturen einer Organisation sind sogenannte Entscheidungsprämissen benannt, d. h. solche Entscheidungen, deren Resultate unhinterfragt als Prämisse für eine Vielzahl weiterer Entscheidungen dienen – sei es qua Erinnerung oder qua Antizipation. Wie oben ausgeführt, geben Strukturen einen Rahmen zur Auswahl der im System möglichen Kommunikationsanschlüsse an. Sie bezeichnen mit anderen Worten situationsübergreifende Vorgaben und Voraussetzungen für Verhaltensanschlüsse, ohne diese zu determinieren. Zwar kann jede Einzelentscheidung auch durch ihren rekursiven Vollzug auf bestimmte Themen einen Strukturwert gewinnen und Pfadabhängigkeiten entwickeln. Im Vergleich dazu werden formale Strukturentscheidungen in Organisationen jedoch explizit markiert. Sie unterliegen höheren Anforderungen an

sachliche Widerspruchsfreiheit und Konsistenz. In dieser Disposition über die Formalstruktur liegt mithin die Entscheidungsautonomie von Organisationen.⁷ Orte oder Anlässe autonomen Entscheidens über Formalisierungskompetenzen und ihre Verteilung sind insbesondere Gremien, Sitzungen, Versammlungen oder Konferenzen. Strukturentscheidungen in Organisationen schließen dabei Nebenfolgen jenseits des Entscheidens über die Folgen nicht aus (vgl. Luhmann 1971, 188 ff.; 2006, 222 ff.).⁸

Die durch Entscheidung änderbaren Strukturanteile in Organisationen lassen sich anhand von drei Typen von Entscheidungsprämissen unterscheiden: In sozialer Hinsicht kann erstens das *Personal* einer Organisation als Entscheidungsprämisse verstanden werden. Mit Personal sind die „Persönlichkeitsmerkmale“ und damit die biografisch durch Sozialisation und Ausbildung bedingten kognitiven Fähigkeiten einer Person gemeint; „sie können nicht weiter dekomponiert werden“ (Luhmann 2006, 287). Man kann zwar Fähigkeiten, Präferenzen, Umweltkontakte, Alter, Geschlecht, Kooperationswilligkeit, Arbeitstempo usw. als Erwartungsbündel bestimmter Personen unterscheiden. Aber diese Erwartungen sind an eine Person kompakt gebunden und lassen sich kaum isoliert voneinander verändern (vgl. Luhmann 1971, 195–210, 2006, 287 ff.).

Zweitens strukturiert jede Organisation in sachlicher Hinsicht einen Teil von Entscheidungen nach einer gewissen Programmatik bzw. Regelmäßigkeit. Mit derartigen Programmen werden die „Bedingungen der Richtigkeit“ (Luhmann 1984, 278) des Entscheidungsverhaltens in Organisationen bezeichnet. Sie spezifizieren ein Verhalten, das von mehr als einer Person routinemäßig geregelt werden soll. Mit der Festsetzung bestimmter Regeln werden somit entpersonalisierte bzw. „*abgeleitete nichthierarchische* Autoritäten (Luhmann 1971, 70, Herv. i.O., siehe auch 113 ff.; 1966b, 36 ff., 52 ff.) verteilt, die von direkten Weisungen und Motivationsproblemen in der Interaktion entlastet sind (siehe auch March/Simon 1958, 164 ff.; Feldman/March 1981).

Luhmann unterscheidet dabei zwei Programmtypen: In Form von „Konditionalprogrammen“ können vorab definierte Informationen als Anlässe und Auslöser für ein bestimmtes Verhalten in einem Wenn-dann-Schema fixiert werden. Durch die Einschreibung von Verhaltenserwartungen in konditional programmierte Regeln kann potenziell „jede Information autoritätsfähig gemacht werden“

⁷Die damit angesprochene Unterscheidung von „Entscheidungsautonomie und Entscheidungsautomation“ (Schwartz 2014) lässt sich auf den ersten Blick auch bei Max Weber als Trennung von Befehlsgewalt und Ausführung finden. Zu ihren akteurtheoretischen Erkenntnisgrenzen siehe Luhmann 1971, 90 ff.

⁸Und auch Nichtentscheidungen bewahren nicht vor der Riskanz des Entscheidens (zur „Paradoxie des Entscheidens“ siehe Luhmann 2006, 123 ff.).

(Luhmann 1999a, 99). Dagegen definieren „Zweckprogramme“ Ziele, zu deren Erreichung bestimmte Mittel innerhalb der jeweiligen Mitgliedschaftsgrenzen zu wählen sind. Zwar ist die Mittelwahl flexibel und offen, aber Zwecke müssen – das unterscheidet sie von abstrakten Werten (siehe Abschn. 3.3.3) – mit einem klaren Zeitindex ausgestattet sein, um operativ handlungsanleitend zu sein (vgl. Tacke/Drepper 2018, 64).

Im Vergleich der zwei Programmtypen lässt sich erkennen, dass Konditionalprogramme der Tendenz nach eindeutiger formuliert sind. Die durch sie geregelten Entscheidungen erscheinen entweder als richtig oder falsch. Die Grenzen einer solchen Programmierfreiheit bestehen lediglich in der Unterwerfungsbereitschaft der Mitglieder. Die Programmebene verliert dagegen an Relevanz für die Strukturierung von Verhaltenserwartungen, wenn diese keine Richtigkeitsfeststellungen erlauben – etwa, wenn nicht die ‚richtigen‘ Werte oder eine ‚richtige‘ Verknüpfung von Auslöse- und Folgebedingungen identifiziert werden kann (vgl. Luhmann 1971, 188 f.; 1972a, 227 ff.).

Neben Personal und Programmen unterscheidet Luhmann in zeitlicher Hinsicht „hierarchische Kommunikationswege“ als eine dritte Art von Entscheidungsprämissen. Angesprochen sind damit kommunikative Schwellen, d. h. „Einschränkungen der Möglichkeiten eines jeden, mit jedem jederzeit über alles zu reden (...)“ (Luhmann 1972c, 279). Diese Begrenzungen zeigen sich empirisch beispielsweise in Form von Dienstwegen, Berichtspflichten oder Kompetenzverteilungen (vgl. Luhmann 1971, 181 ff.; 1972c, 278 ff.).

Als Struktur eines Sozialsystems erfüllen formale Hierarchien dabei eine doppelte Funktion: Erstens ist Hierarchie ein Prinzip der internen Subsystembildung, das angibt, welche Mitgliedsrollen als Adressen von Strukturentscheidungen dienen. Die interne Ausbildung von Zuständigkeiten und Abteilungen bedingt, dass die Entscheidungsprämissen in den Abläufen, die sie strukturieren, nicht zugleich abgeändert werden können, sondern erst zu anderer Zeit und durch andere Stellen. Die Trennung von Einzelentscheidungen und formalen Strukturentscheidungen trägt dabei zu einer Entlastung von Aufmerksamkeit, von Erlebnisverarbeitungen und Verantwortlichkeiten bei. Mitarbeiter in ausführenden Funktionen brauchen nur noch zu prüfen, ob ihre Entscheidungen mit den formalen Vorgaben der Organisation übereinstimmen. Sie sind dabei von der Verantwortung befreit, zugleich die Folgen mitzukontrollieren und zu prüfen, warum bestimmte Regeln festgelegt wurden und welche Gründe gegen sie sprechen bzw. welche Alternativen opportuner erscheinen. Demgegenüber können Führungspositionen ihre Aufmerksamkeit auf die Anpassung von Organisationsstrukturen lenken und zugleich davon ausgehen, dass Entscheidungen entsprechend der formalen Vorgaben getroffen werden (vgl. Luhmann 2006, 316 ff.; 1972a; 231 ff.).

Zweitens dienen Hierarchien der Strukturierung von Kommunikationswegen nach außen, in der sich die oben genannte Zweckorientierung einer Organisation widerspiegelt. Spitzenpositionen sind dabei als (Grenz-)Stellen der „Systemvertretung“ (Luhmann 1999a, 221) verpflichtet. Sie erleichtern dadurch die Attribution von Entscheidungen auf Entscheider. Hierarchie bündelt in diesem Sinne Macht und Verantwortlichkeit an bestimmten Stellen – insbesondere für rechtliche Kommunikation. Die vertikale Differenzierung in Hierarchien garantiert dabei eine formale Entscheidbarkeit von Konflikten. Damit verbunden geben Hierarchien auch die Möglichkeit für Aufstiege an. Werden formale Hierarchien abgebaut, sind Karrierechancen eingeschränkt und es werden Konflikte um informale Ränge wahrscheinlicher (vgl. Luhmann 2014, 12 f.; 1997, 834 f.; 1999a, 82 ff.; Zuckerman 2010, 291 ff.).

Empirisch bedeutsam ist in dieser Hinsicht, dass sich in den verschiedenen Hierarchieebenen höchst unterschiedliche Erwartungen über die Organisation ausbilden können. Während beispielsweise der Vertrieb eine hohe Qualität und Absatzzahlen verfolgt, obliegt es der Rechtsabteilung, die verschiedenen Vertragsregelungen zu kontrollieren. Die Widersprüchlichkeit der einzelnen lokalen Rationalitäten lässt sich allerdings nur schwer nach außen präsentieren (vgl. Cyert/March 1963; Tacke 2001d). An die Stelle mehrdeutiger Organisationsbeschreibungen tritt eine kompakte Außendarstellung⁹ in Form idealisierter Selbstbeschreibungen, mit der eine Einheit der Organisation suggeriert wird. Sobald die sachliche und personale Trennung von Zuständigkeiten und Kompetenzen jedoch genauer Betrachtung unterliegt, zerfällt das Bild in ein Mosaik – in einen „hydra-headed organism, with each mouth telling a different story about its past or future actions“ (Zuckerman 2010, 301; siehe auch Coleman 1974, 14 ff.). Die Organisation erscheint dann nach außen als ein Akteur mit gespaltener Persönlichkeit.¹⁰ Forschungspraktisch herausfordernd ist diese Einheitsfiktion, weil es einen Unterschied macht, ob man z. B. eine Aussage der konkreten Person, einer bestimmten Stelle oder der Organisation als Ganzer zurechnet (vgl.

⁹Insbesondere bei Fragen zur Außendarstellung zeigt sich eine Stärke der systemtheoretischen Organisationssoziologie. Im Unterschied zum Neoinstitutionalismus wird Formalität in der systemtheoretischen Organisationssoziologie „zweckfrei“ gedacht (Tacke 2015a, 44 ff.) und nicht auf ihre Legitimationsfunktion gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt verkürzt. Vielmehr wird die Legitimation der Formalstruktur in ihrer Funktion für die „Darstellung des Systems für Nichtmitglieder“ (Luhmann 1999a, 108 ff.) als ein Strukturaspekt unter anderen behandelt. Das gilt namentlich für diejenigen Erwartungen, die mit dem Organisationszweck verbunden sind (vgl. Luhmann 1999a, 36).

¹⁰Sven Kette (2011, 4) spricht in diesem Zusammenhang vom „multiple-self-Syndrom“ und verweist auf Helmut Wiewenths (1990) Verständnis „multipler Umwelten“ (siehe zur damit angesprochenen Multireferenzialität von Organisationen Abschn. 3.3.2).

Luhmann 1999a, 108 ff.; 1972a, 62 f.; 1972b, 51 f.; Kette 2011, 4 ff.; Schwarting 2015, 8ff.).

Zugleich wird an den unterschiedlichen Verteilungen der Entscheidungsprämissen auch sichtbar, dass nicht alle formalen Vorgaben für alle Stelleninhaber die gleiche Relevanz haben. Je nach Umweltlage kann das Gewicht auf die einen oder die anderen Strukturvorgaben verlagert werden, ohne dass bei der Kombination der Entscheidungsprämissen ein Typ ganz entbehrt werden könnte. Denn in ihrer Strukturierungsfunktion sind die verschiedenen Entscheidungsprämissen nur begrenzt miteinander austauschbar: Wenn eine Aufgabe, wie beispielsweise die Entwicklung einer neuen Technologie oder die Erschließung neuer Kunden, nicht im Einzelnen genauer programmiert werden kann, steigen die Unsicherheiten und Entscheidungslasten für das Personal. Wenn ein Mitglied umgekehrt nicht über alle erforderlichen Fähigkeiten für die Ausführung einer bestimmten (neuen) Aufgabe verfügt, kann es versetzt, die hierarchische Aufsicht verstärkt oder die formale Aufgabenprogrammatik kleinteiliger formuliert werden. Es sind beispielsweise Organisationen denkbar, die so eindeutig programmiert sind, dass es keinen Unterschied macht, welches Personal die Programme ausführt und ob die hierarchischen Kommunikationswege offenbleiben. Es gibt umgekehrt Organisationen, die nur schwer eindeutig programmierbar sind, sodass Personalentscheidungen als Ausgleich möglich erscheinen (vgl. Luhmann 1971, 188 ff.; 1972c, 278 f.; 1999a, 54 ff., 141 ff.; 2006, 226 ff.). Dies ist beispielsweise in (semi-)professionellen Organisationen wahrscheinlich (Etzioni 1969; Hall 1968; siehe auch Klatetzki 2005, 2012; Klatetzki/Tacke 2005), in denen die Face-to-Face-Interaktion eine besondere Rolle spielt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich ein organisiertes Sozialsystem formal differenziert, wenn über die drei genannten Strukturrichtungen verbindlich disponiert wurde. Während Programme als Richtigkeitsregeln des Entscheidens verstanden werden können und Kommunikationswege formale Entscheidungskompetenzen verteilen, verweist das Personal auf die nicht weiter dekomponierbaren Entscheidungsleistungen in einer Organisation. Die Mitgliedsrolle lässt sich damit als eine Stelle (Position) begreifen, in der sich Aufgaben bzw. Regeln kombinieren lassen – und dies je nach den Anforderungen an die Fähigkeiten und Leistungen von Personen und Kommunikationswegen.¹¹ Diese

¹¹Luhmann vermerkt, dass sich diese Strukturaspekte in historischer Perspektive schon in alten Bestimmungen des kirchlichen Amtes finden, „wenn auch in diffuser Verschmelzung [...]. In diesem Sinne bedeutet *munus* [also Stelle, R. S.] von Anfang an ein Mehrfaches, nämlich *Aufgabe* (also Programm), *officium* (also ins Ethische gewendete personale Motivation [bzw. Personal, R.S.]) und *Auftrag* [also hierarchische Kommunikationswege, R.S.]“ (Luhmann 1972c, 279, Herv. i. O.).

drei im Stellenprinzip verknüpften Prämissen markieren genau die Strukturanteile in Organisationen, die potenziell zu bestimmten Anlässen durch Entscheidung variabel sind, aber im Organisationsalltag als invariant gelten (vgl. Luhmann 1971, 224 f.; 1999a, 141 ff.; 2006, 226 ff.). Die mit Strukturanpassungen verbundenen Selbstthematisierungen in Organisationen sind dabei keine Zweckprobleme, die durch die richtigen Mittel beseitigt werden könnten. Vielmehr umfassen sie Identitätsfragen, die ein Spiegel der systemrelativen Relationierung von Strukturen sind, mit der Organisationen versuchen, ihre Umwelt intern abzubilden (vgl. Luhmann 1975b, 89 ff.).

Die Festigkeit der Formalstruktur beruht dabei weder auf der inneren Anerkennung seitens der Mitglieder noch auf einer vollständigen Konsistenz. Sie basiert darauf, dass eine Grenze institutionalisiert ist, bis zu der Konflikte faktisch toleriert und Mitglieder ausgetauscht werden können. Die Austauschbarkeit von Verhaltenserwartungen zeigt zudem, dass in Organisationen die als Mitgliedschaftsbedingung relevanten Verhaltenserwartungen nicht mehr die ganze Person betreffen. Die Geltung formaler Verhaltenserwartungen in einer konkreten Situation ist empirisch jedoch keine Selbstverständlichkeit und bedarf insbesondere im Konfliktfall des Verweises auf eben jene formale Erwartungsordnung. Die Dominanz der formalen Ordnung wirkt deshalb qua Formalitätsvorbehalt. Welche Erwartungen im System normative Kraft gewinnen, ist dabei immer auch eine Machtfrage: „Man kann die Bedeutung der formalisierten Erwartungen daher nicht an der Häufigkeit ihres sichtbaren Gebrauchs, nicht an der Zahl der entsprechenden Interaktionen ablesen“ (Luhmann 1999a, 275 f.). Im Allgemeinen genügt jedoch die Unterstellung, dass die formale Struktur eindeutig geltend ist, sie muss – ja darf sogar – für die Selbstbindung im Rahmen der Mitgliedschaft gleichwohl nicht ständig Thema sein (vgl. Luhmann 1999a, 45 ff., 239 ff., 305; 1984, 426 ff.).¹²

¹²Der Verweis auf die formale Ordnung im Konfliktfall ist einem gewissen Verschleiß ausgesetzt: Mit Blick darauf, dass jede Formalstruktur auch Interpretationsleistungen voraussetzt, kann nicht umstandslos davon ausgegangen werden, dass eine auf den Dienstweg gebrachte Entscheidung auch zugunsten des Anrufenden ausfällt. Zugleich bleibt die Inanspruchnahme formaler Erwartungen und Autoritäten nicht ohne Folgen für den Konflikt selbst – insbesondere dann, wenn die andere Seite nach informalen Lösungen sucht (vgl. Luhmann 1999a, 244 f.; siehe auch Tacke 2015a, 64 f.).

3.2.2 Informale Verhaltenserwartungen

Eine Stärke der systemtheoretischen Organisationsperspektive zeigt sich zudem darin, dass sie auch informale Verhaltenserwartungen systematisch in den Blick zu nehmen erlaubt. Die formalisierten Erwartungen und Entscheidungen nehmen in Organisationen zwar eine herausgehobene Stellung ein. Das Verhalten innerhalb der Mitgliedsrolle erschöpft sich indes nicht in der Anerkennung formaler Erwartungen. Die Grenzen einer formalen Ordnung vergegenwärtigen sich insbesondere darin, dass es zu ihrer Erhaltung einer Fülle von Verhaltensleistungen bedarf, die nicht als formale Erwartungen formuliert werden können, weil sie beispielsweise weder auf einen sachlichen Bezug spezialisiert sind noch als exklusive Aufgabe zugeteilt werden können. Dazu gehört auch, dass sich das Verhalten der Organisationsmitglieder weder vollständig im Detail noch im Voraus spezifizieren lässt. Formalisierte Erwartungen bezeichnen deswegen, wie oben erwähnt, immer nur Tendenzenerwartungen. Sie können noch so präzise und ausführlich fixiert werden, ihre faktische Ausgestaltung im Handeln ist nicht ohne gewisse Spielräume möglich. Letztlich würde sich eine Organisation, in der die Mitglieder lediglich nach Vorschrift handeln, nicht ausreichend auf widersprüchliche Anforderungen einer sich verändernden Umwelt einstellen können (siehe auch Eisenhardt 1989). Jede Organisation führt zum Ausgleich formal-rigider Verhaltensweisen damit zwangsläufig auch einen Bedarf an informalen Strukturbildungen mit sich, die mit der formal entschiedenen Ordnung brechen können, von dieser jedoch nicht gänzlich unabhängig sind (vgl. Luhmann 1999a, 28, 295 ff.).

Relevant ist dabei, dass informale personenbezogene Verhaltensformen nur in Kombination mit der formalen Mitgliedsrolle übernommen werden können. Ihre Ausbildung leitet sich von den erlebten Erfahrungen, Widersprüchen und Enttäuschungen innerhalb der Mitgliedsrolle ab (vgl. Luhmann 1999a, 221 ff., 331 ff.). Informale Verhaltensweisen zeigen sich beispielsweise in den partikularistischen Normen des Dankes, der Kollegialität, des Leistungstausches oder der höflich-taktvollen Beachtung von Prestige, aber auch in Form von Mobbing (vgl. Luhmann 1999a, 30, 283 ff.). Sie können aus pragmatischen Zwecksetzungen resultieren, aber auch aus der Eigendynamik von „Routinen“ (Feldman/Pentland 2003) entstehen. „So handelt informal, wer sich am Austausch von Neuigkeiten beteiligt und so dazu beiträgt, daß alle Beteiligten sicher sind zu wissen, was um sie herum vorgeht“ (Luhmann 1999a, 49). Informal ist auch der Status, den ein Mitglied erlangt, wenn es als Ratgeber, Vermittler oder Helfer Achtung gewinnt bzw. verliert, z. B. wenn in Verhandlungen gegenüber dem Vorgesetzten Entscheidungen zugunsten der Mitarbeiter erwirkt werden. Informale Rollenerwartungen

werden ebenso bei der Nutzung „kurzer Dienstwege“ deutlich oder wenn Mitglieder ihre persönlichen Einstellungen über Entscheidungen teilen, die sie in formalen Situationen nicht ausdrücken können.

Wie oben erläutert, beruhen Organisationen nach außen wie intern auf dem Prinzip der Rollentrennung (vgl. Luhmann 1999a, 46, 64). Im Unterschied zu formalen Erwartungen werden informale Erwartungen also nicht direkt an die Mitgliedsrolle, sondern an konkrete Personen adressiert. Sie sind damit oberhalb der Erwartungsbildung von Personen angesiedelt. Dadurch wird ebenso verständlich, dass sich informale Strukturen auf der Ebene personaler Kontakte nicht vollständig formalisieren bzw. kontrollieren lassen (vgl. Tacke 2015a, 74). So kann bereits das bloße Zitieren von Vorschriften und die Forderung ihrer Befolgung zum Problem werden, wenn dabei Persönlichkeitsbedürfnisse missachtet werden. Wird dagegen eine Situation von vornherein als informal definiert, hat das den Vorteil, dass „in einem losen Jargon über Formalien gesprochen werden kann, und daß trotzdem das Vertrauen erhalten bleibt, daß alle Beteiligten sich in formalen Situationen korrekt verhalten werden“ (Luhmann 1999a, 49). So können die Mitglieder während der formalen Aufgabenerledigung thematisch in der Interaktion davon abweichen (z. B. über die Erlebnisse nach dem gestrigen Feierabend kommunizieren), ohne dass durch solche Seitenthemen die Grenzen der formalen Teilstruktur der Organisation verändert werden.

Als Bestandteil der Mitgliedsrolle müssen auch informale Rollen ins Verhältnis zur formalen Mitgliedschaft gebracht werden. Dadurch, dass Eintritt und Austrittsentscheidungen „einen einmaligen Akt hoher Bewußtheit“ (Luhmann 1999a, 40) darstellen, lernen Mitglieder, die dienstlichen Situationen und Verhaltenserwartungen von anderen eigenen Rollen zu trennen. Dazu stehen andere Möglichkeiten zur Verfügung als bei formalen Rollen. Weil informale Erwartungen personenbezogen sind, können sie anders als formale Rollenerwartungen ohne Konsequenzen für die Mitgliedschaft abgelehnt werden. Da informales Verhalten auch mit formalen Vorgaben (einschließlich rechtlicher Bindungen) konfliktieren kann, eignet sich ihre Thematisierung allerdings nur eingeschränkt gegenüber Dritten. Ihre Kenntnis kann sich lediglich auf eine arkane Verbreitung stützen, sodass Abweichungen auch nur durch informales Verhalten sanktioniert werden können. Informale Praktiken sind dabei nicht qua formaler expliziter Entscheidung änderbar, sondern wandeln sich vielmehr fließend, latent und langsam (vgl. Luhmann 1999a, 30, 48).

Aufrechterhalten wird die Gültigkeit der formalen Ordnung bei informalen Verhaltensabweichungen beispielsweise durch Praktiken des Schützens und Verbergens. Informale Verhaltenserwartungen laufen hier weniger auf widerspruchsfreie Übereinstimmung als auf geordnete Wechsel zwischen formalen

Situationen und Rollen hinaus – beispielsweise durch das Einrichten von Kommunikationsschranken. Die Techniken der Harmonisierung und Isolierung von formalen und informalen Erwartungen sind umso ausgeprägter, je detaillierter die formalen Vorschriften werden – wie beispielsweise in Großorganisationen beim Verkehr außerhalb des engsten Mitarbeiterkreises (vgl. Luhmann 1999a, 42, 48 f.).

Am deutlichsten herausgefordert sind bei der Aushandlung formaler und informaler Situationsdefinitionen die Stellen an den Randbezirken von Organisationen – sei es an den Außengrenzen oder im Rahmen der internen Differenzierung in Abteilungen. Besonders strapaziert werden die damit angesprochenen „Grenzstellen“ (Luhmann 1999a, 220 ff.; siehe auch Aldrich/Herker 1977, 217–230; Tacke 1997, 21 ff.) deshalb, weil sie aufgrund ihrer exponierten Zwischenposition divergierenden gesellschaftlichen Erwartungen ausgesetzt sind. Bezeichnet sind damit Personalstellen, die über standardisierte Medien (z. B. an der Tür, am Telefon, Computer, Schalter) für die Organisation mit speziellen Umwelten in Kontakt stehen. Zu ihrer formalen Rolle gehört es einerseits, die Organisation einheitlich nach außen zu repräsentieren. Durch diese idealisierte „Darstellung des Systems für Nichtmitglieder“ halten sie den „Frieden an den Grenzen“ (Luhmann 1999a, 223) aufrecht und wehren andererseits überzogene organisationsfremde Ansprüche von „Störern“ und „Querulanten“ ab. Sofern sie aus den Ansprüchen der verschiedenen Umweltkontakte brauchbare Möglichkeiten für formale Strukturveränderungen ableiten, dienen sie nach innen dabei als „Antennen zur Warnung des Systems“ (Luhmann 1999a, 224).

Die Ausbildung von Grenzstellen ist insgesamt Ausdruck dafür, dass es beim Unterlaufen formaler Erwartungen zugunsten personenbezogener Ansprüche zur Unvermeidbarkeit „brauchbarer Illegalität“ (Luhmann 1999a, 304 ff.) kommt. Bei dieser besonderen Form informalen Verhaltens werden Strukturprobleme im Sinne der formalen Erwartungsordnung bearbeitet; die Mittel dazu konfliktieren allerdings mit den offiziellen Möglichkeiten. Benannt sind damit beispielsweise Situationen, in denen offizielle Vereinbarungen missachtet, Absprachen mit dem Vorgesetzten umgangen oder Konflikte mit Kollegen ausgesessen werden. Sofern mit bestimmten Leistungen – wie Geld, Stellen oder Gelegenheiten – dabei weniger organisatorische Systemprobleme adressiert werden als Vorteile für eine bestimmte Person oder Gruppe verbunden sind, lassen sich die informalen Verhaltensweisen aus Perspektive der Organisation als dysfunktional bzw. unbrauchbar identifizieren.

In der Regel achten Organisationen darauf, dass sie in ihren formalen Abläufen geltendes Recht einhalten – nicht zuletzt deshalb, damit sich ihre Mitglieder nicht steuer- oder arbeitsrechtlich strafbar machen. Durch die Festlegung auf eine bestimmte Rechtsform mit entsprechenden Informations- und Haftungspflichten

sind die formalen Verhaltensspielräume weitgehend abgesteckt. Die Frage, inwiefern informale Erwartungen mit der Formalstruktur im Widerspruch stehen, ist empirisch nicht eindeutig zu entscheiden, und dies nicht zuletzt, weil es neben eng programmierten Regeln mit klaren Kriterien und Verantwortlichkeiten auch abstrakte Anweisungen gibt, die relativ frei interpretierbar sind (siehe auch Weick 1995b). Gerade bei der Ausrichtung an neuen Zwecken – z. B. bei der Suche nach kostensparenderen Absatzwegen oder einer nachhaltigeren Produktentwicklung – ist zu vermuten, dass Mitglieder „Strecken problematischer Legalität durchwandern“ (Luhmann 1999a, 304). Beim Aufdecken illegalen Verhaltens haftet in der Regel die Person und nicht das Mitglied bzw. die Organisation. Je nach öffentlichem Druck, rechtlichem Ausmaß und Ressourcen wird Personal entlassen bzw. neu eingestellt, das Qualitätsmanagement und die Kontrollaufsicht verstärkt oder es werden die Aufgaben spezifiziert – insbesondere die Regeln zur Regelbeachtung –, die seitens der Mitglieder informal wiederum eine Art „resistance through compliance“ (Ybema/Hovers 2017) befördern können.

Zusammengefasst liegt der theoretische Ertrag von Luhmanns funktional-struktureller Organisationstheorie darin, dass „sie den Ansatzpunkt für eine soziologische Untersuchung bietet, die auch latente Rollen, Funktionen und Sinnbezüge, also das, was nicht thematisch bewußt vor Augen steht, in ihr Interesse einbezieht“ (Luhmann 1999a, 28). Der Blick auf Organisationen und ihre Strukturen wird dabei um ein Verständnis von Informalität ergänzt, die nicht einfach als unbrauchbar oder als pathologische Abweichung von einer Formalstruktur begriffen wird. Zentral ist dabei, dass die Formalstruktur durch dieses Abweichungsverhalten nicht ihre Geltung verliert. Selbst wenn informale Verhaltenserwartungen in einer Situation der Vorzug gegeben wird, läuft der Rückzug auf die Formalstruktur vielmehr als potenzielle Möglichkeit bzw. „Negativorientierung“ (Luhmann 1999a, 43) mit. Aber erst auf der Ebene des unmittelbaren Kontakts entscheidet sich empirisch, welche organisatorisch formalisierten Erwartungen beachtet und mit einem entsprechenden Verhalten honoriert werden; die Formalstruktur setzt dafür, wie oben angesprochen, nur die Bedingungen (vgl. Luhmann 1972c, 275; 2009, 17). Und dabei gilt: „Je deutlicher feststeht, welche Erwartungen Mitgliedschaftsbedingung sind, desto klarer kann man sich vor Augen führen, was nicht erwartet werden kann bzw. welche Erwartungen ohne Risiko für die Mitgliedschaft unerfüllt bleiben können“ (Luhmann 1999a, 43).

Mit den hier vorgestellten Prämissen bietet Luhmanns soziologische Organisationstheorie ein reichhaltiges Beobachtungsinstrumentarium für die historisch-empirische Spezifizierung der Strukturverhältnisse einer organisierten Rechtsprechung am RKG. Denn basiert die Ausbildung von Organisationen auf dem Prinzip

der Rollentrennung und Rollenkombination, bei der sinngebundene Verhaltenserwartungen invariant gehalten werden, so lassen sich aus Erwartungskonflikten Hinweise auf Ausdifferenzierungsmomente und Strukturumstellungen ableiten. Normbrüche können dabei in zweierlei Hinsicht als Indizien genutzt werden: Einerseits für die Differenzierung von Organisationen gegenüber ihren gesellschaftlichen Umwelten sowie andererseits für eine Trennung von formalen und informalen Strukturen innerhalb von Organisationen. Die empirischen Quellen lassen sich dann daraufhin untersuchen, inwiefern sie Beschreibungen enthalten, in denen bestimmten kollektiv gesetzten Erwartungen Vorrang gegenüber personengebundenen und gesellschaftlichen (hier ständischen) Erwartungen gewährt wurde. Um dabei historisch genauer erschließen zu können, inwiefern sich die Rechtsprechung am RKG von den Bedingungen der Interaktion auf ein formal organisiertes Rechtsverfahren umstellte, gilt es neben den organisationsbezogenen Begriffsmitteln ergänzende gesellschaftstheoretische Annahmen einzuführen. Dabei sind solche Prämissen zentral, die helfen, die Entstehung von Organisationen – und damit die Abgrenzung von gesellschaftlich institutionalisierten Erwartungen – empirisch trennscharf zu unterscheiden und damit historisch genauer zu verstehen.

3.3 Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung

Das bis hierhin vorgestellte Verständnis von Organisationen als Sozialsystemen – mit einer formalen Struktur in Form von Entscheidungsprämissen (Abschn. 3.2.1) und ihrer ergänzungsbedürftigen Teilstruktur in Form informaler Erwartungen (Abschn. 3.2.2) – stellt zwar zentrale Beobachtungsinstrumente für die empirische Fundierung der Strukturbesonderheiten einer organisierten Rechtsprechung des RKG bereit. Jedoch gibt dieser Zugang noch nicht ausreichend Anleitung für die Beantwortung der Frage, wie sich das RKG als Organisation in einer stratifizierten Gesellschaft gesellschaftlich ausdifferenzierte. Um die Organisationsförmigkeit des RKG und seine Strukturbesonderheiten empirisch aufzuschließen, gilt es, über einen allgemeinen, systemtheoretischen Organisationsbegriff hinaus ein genaueres Verständnis des Verhältnisses von Organisation und Gesellschaft zu entwickeln.

Mein Ausgangsargument war, dass der komplementäre Bedingungs Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung in der Soziologie weitgehend abstrakt und tautologisch formuliert ist. In gesellschaftstheoretischer Hinsicht bedarf die Untersuchung der Organisation des RKG

deshalb weiterer Grundüberlegungen. Außerhalb der erläuterten Komplementaritätsprämisse finden sich in der soziologischen Systemtheorie nur vereinzelte Notizen zu den gesellschaftsstrukturellen Ausgangslagen von Organisationsbildungen in stratifizierten Gesellschaften. Mangels Vorlagen sind diese Argumente gleichwohl fruchtbar zu machen, um die Umstellung der obersten Rechtsprechung im Alten Reich von den Bedingungen der Interaktion auf formale Organisation erfassen zu können.

In einem ersten Schritt frage ich dazu nach den gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen, die eine historische Ausdifferenzierung von Organisationen ermöglicht haben könnten (Abschn. 3.3.1). Umgekehrt lässt sich mit diesem Interesse, so der Vorschlag, anhand systemtheoretischer Mittel konkretisieren, welche „*besonderen Leistungen*“ (Luhmann 2014, 11, Herv. i.O.) Organisationen für ihre jeweilige Gesellschaft und deren Teilsysteme – also für Wirtschaft, Politik, Recht, Wissenschaft, Erziehung, Kunst, Massenmedien usw. – bereitstellen (Abschn. 3.3.2). Drittens greife ich auf zwei Konzepte zurück, die gerade für historische Zugänge zentral erscheinen, allerdings bislang nicht systematisch für empirische Studien verwendet wurden. Für die Untersuchung der These, dass es sich beim RKG um den Fall einer Organisationsbildung in einer vormodernen Gesellschaft handelt, erachte ich die Unterscheidung verschiedener Abstraktionsgrade von Verhaltenserwartungen (d. h. von Personen, Rollen, Programmen und Werten) als erkenntnisleitend (Abschn. 3.3.3). Instruktiv ist die Unterscheidung dieser sachlich-generalisierten Strukturbildungen deshalb, weil damit Hinweise über den Grad sozialer als auch gesellschaftlicher Differenzierung gewonnen werden können (Abschn. 3.3.3). Schließlich soll die Gründung von Organisationen selbst empirisch fassbarer gemacht werden. Zur weiteren gesellschaftstheoretischen Anleitung der Beantwortung der Frage nach dem Organisationscharakter des RKG greife ich dazu auf die einleitend vorgestellte Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung zurück (Abschn. 3.3.4). Mit diesem gesellschaftstheoretisch erweiterten Zugang geht die hier vorgelegte Arbeit über rein organisationsbezogene Untersuchungen hinaus.

3.3.1 Gesellschaftliche Strukturvoraussetzungen von Organisationen

Im Wesentlichen lassen sich drei gesellschaftsstrukturelle Bedingungen angeben, die Organisationsbildung historisch ermöglicht wie auch eingeschränkt haben. Die erste historische Bedingung für die Ausdifferenzierung von Organisationen ist

insbesondere von Max Weber mit der Monetarisierung der Wirtschaft als Voraussetzung von Bürokratisierung beschrieben worden. Erst auf der Basis von Geldwirtschaft können jegliche Tauschgeschäfte wie Gütererwerb und Verkauf ebenso wie (Nicht-)Arbeit „als Entscheidung – wenn nicht erlebnismäßig vollzogen, so doch zugerechnet und behandelt werden“ (Luhmann 1978a, 42). Dazu zählt insbesondere, dass Organisationen unterstellen, „ihre Umwelt entscheide marktgerecht“ (ebd.). Historisch betrachtet beförderten zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert weniger die lokale Produktion als der Außenhandel die Entwicklung wirtschaftlicher Organisationsbildung – insbesondere große Handelskompagnien und Aktiengesellschaften. Neben der Kreditwirtschaft spielte der monarchistische ‚Staat‘ eine Rolle, indem dieser privilegierte Zugänge zu ausländischen Märkten verteilte und als Gegenleistung für die damit verbundenen Handelsmonopole hohe Steuerabgaben erhielt (vgl. Braudel 1982, 440 ff.).

Eine zweite Bedingung liegt in der Verrechtlichung der täglichen Lebensführung. Zentral ist für die Organisationen des Rechtssystems und der Wohlfahrtsbürokratie, dass diese nur tätig werden, „wenn sie davon ausgehen können, daß ihre Klienten entscheiden“ (Luhmann 1978a, 43) – zumal gerade Gerichte darauf angewiesen sind, dass sie aktiv von ihrem Publikum qua freiwilliger Entscheidungen aufgesucht werden (vgl. Luhmann 1972a, 31, 257). Mit diesem Initiativgebot ist nicht zuletzt die verrechtlichte Möglichkeit vorausgesetzt, sich zur kollektiven Interessenvertretung zu vereinigen.

Eine dritte gesellschaftsstrukturelle Begünstigung für Organisationsbildung ist in der Trennung von Familie und Haushalt, dem Einsetzen von Schul- und Berufserziehung sowie dem Zugang zu Arbeitsmärkten zu sehen. Die damit verbundene soziale Mobilität beruht darauf, dass der berufliche Lebensentwurf des Einzelnen nicht mehr qua Herkunft, Schicht oder Zwang vorgezeichnet ist. Auf der Grundlage der Freistellung aus ständischen Bindungen können Individuen nicht nur eine personenbezogene Position in der Sozialstruktur einnehmen, sondern spezielle zeitlich, sachlich und sozial begrenzte Rollen wahrnehmen. Das Einlassen auf eine Mitgliedsrolle wird dabei unabhängig von persönlichen Einstellungen zu einem Organisationszweck und auf der Basis von Arbeit gegen Geld mobilisierbar. Erst wenn es geregelte Austrittsmöglichkeiten gibt, können Organisationszwecke den individuellen Einstellungen übergeordnet werden (vgl. Luhmann 1978a, 42 f.; 1999a, 45, 94 ff.; 1997, 827 ff.).

Diese drei gesellschaftlichen Strukturvoraussetzungen (Geld, Recht und Erziehung) von Organisationsbildung bedingen sich gegenseitig, indem sie füreinander Ermöglichungs- und Einschränkungstrukturen vorgeben. Wie Tacke/Drepper (2018, 95) hervorheben, sind diese zugleich „mehr oder weniger regelmäßig vorkommende Formen von Abhängigkeiten“, mit denen Organisationen als

Umweltbedingungen umgehen müssen. Die drei gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen markieren in diesem Sinne typische Organisationsprobleme: die der Geld-, Rechts- und Personenabhängigkeit.

Rechtlich begründete Einschränkungen zeigen sich vor allem im Falle staatlich abgeleiteter Formen der Organisation in der Bindung an Souveräne als relevante Autoritäten (vgl. Tacke/Drepper 2018, 98 f.). Für die staatliche Verwaltung ist aufgrund ihrer rechtlichen Existenzdeckung ein hohes Maß an finanzieller Erwartungssicherheit institutionalisiert. Unternehmen werden demgegenüber gesellschaftlich nicht alimentiert. Mit ihrer Abhängigkeit vom Wirtschaftssystem ist eine relativ hohe Erwartungsunsicherheit hinsichtlich ihrer Refinanzierung verbunden (vgl. insbesondere Kette 2012, 2017). Darüber hinaus ist bedeutsam, dass Organisationen von den über Personen hergestellten informalen Strukturen abhängig sind, ohne die Personalität ihrer Mitglieder vollständig kontrollieren zu können: „Angesprochen ist damit nicht nur die Schwierigkeit der effektiven Übersetzung allgemeiner Mitgliedschaftserwartungen in konkrete Arbeitsrollen“ (Tacke/Drepper 2018, 102), sondern auch, dass Personen als Identifikationspunkte für die Zurechnung von Abweichungen („menschliches Versagen“) genutzt werden (vgl. ebd., 103 f.).

Zusammengefasst wird in dieser gesellschaftsbezogenen Perspektive die abstrakte Tendenz deutlich, dass funktionale Differenzierung durch soziale Mobilität wahrscheinlicher wird und innerhalb dieses Prozesses Organisationsbildungen ermöglicht werden. Wenn soziale Mobilität nicht nur Ressource, sondern auch Ausdruck von Organisationsbildung ist – die wiederum als gesellschaftsstrukturelle Bedingung auf ein funktionales Rechts-, Wirtschafts- und Erziehungssystem angewiesen ist – stellt sich die Frage, wie genau dann Mitglieder entstehen? Welche Verhaltenserwartungen wurden als mitgliedschaftsfähig erachtet und lassen sich in einer personenunabhängigen Rolle bündeln? Wie wurden aus patrimonialen Dienstverhältnissen in familiären Korporationen kündbare Arbeitsverhältnisse?

3.3.2 Gesellschaftliche Leistungen von Organisationen

Ungeklärt bleibt also, inwiefern Organisationsbildung nicht nur Resultat, sondern zugleich auch Bedingung für funktionale Differenzierung und soziale Mobilität ist. Mit dem Argument, dass die Genese von Organisationen auf Leistungen verschiedener Funktionssysteme wie Geld, Recht und Erziehung angewiesen ist, stellt sich zum Verständnis eines komplementären Bedingungsverhältnisses von

funktionaler Differenzierung und Organisationsbildung weiterführend die Frage, welchen Beitrag Organisationen umgekehrt für die Gesellschaft leisten.

Dazu lassen sich aus der soziologischen Systemtheorie insbesondere besondere Leistungen anführen, die Organisationen für die Gesellschaft erbringen. Diese sind für eine historisch-soziologische Organisationsforschung deshalb relevant, weil sie Organisationsbildungen empirisch gegenüber ihrer gesellschaftlichen Umwelt sichtbar machen. Dazu zählt erstens, dass Organisationen mit ihren Entscheidungsprogrammen (siehe Abschn. 3.2.1) zur funktionalen Spezifikation gesellschaftlicher Kommunikation beitragen. Zweitens setzen Organisationen diejenigen Verfahrensstrukturen fallförmig in Gang, die im Verfahren als (rechtlich) legitimiert vorausgesetzt werden können. Drittens ermöglichen Organisationen in ähnlicher Weise wie Personen – aber im Unterschied zu funktionspezifischer Kommunikation oder Protestbewegungen – eine Adressierbarkeit von Entscheidungen.¹³ Diese Leistungen werden im Folgenden noch weiter erläutert. Dazu sollen zunächst die Formen funktionaler und stratifikatorischer Differenzierung voneinander abgegrenzt werden.

Wesentlich für die Strukturbildung stratifizierter Gesellschaften ist die Frage, für welche Schicht welche Erwartungen gelten. Die schichtspezifische Strukturbildung wirkt dabei „multifunktional“. Damit ist gemeint, dass der Rang einer Person und die Zugehörigkeit zu einer Schicht gleichzeitig die Inklusion bzw. Exklusion in andere Funktionszusammenhänge bedingt – wer beispielsweise dem Adel angehörte, hatte nicht nur einen privilegierten Zugang zu Erziehung und Recht, sondern auch die monetären Mittel dazu (vgl. Luhmann 1987, 105 f.; 1997, 678–707). Funktionale Differenzierung bezeichnet demgegenüber die primäre Ausdifferenzierung einer Gesellschaft in ungleiche Teilsysteme – beispielsweise die Politik, die Wissenschaft, die Wirtschaft, das Recht oder die Religion –, die sich durch einen Funktionsbezug vom Gesamtsystem unterscheiden. Jedes dieser Funktionssysteme löst sich dabei von gesamtgesellschaftlichen Bedingungen und externen Strukturvorgaben, indem es sich nach Maßgabe seiner systemeigenen Operationsweise auf eine bestimmte gesellschaftliche Funktion hin spezialisiert.

¹³Neben der Versorgung mit Adressen und der Spezifizierung von Entscheidungsprämissen für gesellschaftliche Teilsysteme und Verfahren (Schwartz 2017b) können mit Luhmann „strukturelle Kopplung“ und „Interdependenzunterbrechung“ als zwei weitere Funktionen von Organisationen unterschieden werden (vgl. 1997, 842 ff.). Auf diese sei hier nur stichwortartig verwiesen, weil sie eine relativ hohe Pluralität von Funktionssystemen wie auch Organisationen voraussetzen, die für stratifizierte Gesellschaften nicht ohne Weiteres angenommen werden kann. Auch in theoretischer Hinsicht sind Luhmanns Ausführungen zu strukturellen Kopplungen und Interdependenzen weitgehend global und abstrakt formuliert (siehe z.B. Drepper 2003, 240 ff.; Lieckweg 2001, 267 ff.).

Mit einer exklusiven gesellschaftlichen Funktion ist dabei eine „historische Etablierung von Problemstellungen“ gemeint, „die gesellschaftlich für alternativlos gehalten werden“ (Kette/Tacke 2015, 236). Mittels einer Leitunterscheidung versorgt ein Funktionssystem dabei die übrigen Funktionssysteme in jeweils spezifisch-selektiver Weise mit Leistungen, die diese selbst nicht erbringen können. Die verschiedenen funktionsbezogenen Leitunterscheidungen bestehen dabei nebeneinander, obwohl sie sich gegenseitig ausschließen. Angesichts der jeweils exklusiven Funktion lässt sich weder eine Einheit auf der Ebene der Gesellschaft angeben noch kann einem der Funktionssysteme ein Primat zugeschrieben werden.

Auch wenn eine funktional differenzierte Gesellschaftsumwelt für historische Organisationen nicht fraglos als primäre Differenzierungsform vorausgesetzt werden kann, so ist einzurechnen, dass sich auch gesellschaftliche Kommunikation in stratifizierten Kontexten in Teilen an funktionalen Gesichtspunkten orientieren kann. Mit dem Umbau von Stratifikation auf funktionale Differenzierung sind auch Schichtung und Ungleichheiten keineswegs beseitigt. Der Wechsel der Differenzierungsform hat jedoch zur Folge, dass sich die Schichtzugehörigkeit nur noch durch Einfluss auf die Reichweite individueller Kontakte und Karrieren reproduziert, aber nicht mehr bereichsübergreifend legitimiert werden kann. Die Differenz der Schichten wird zunehmend als kontingent erfahren und zum Gegenstand von Kritik (vgl. Luhmann 1997, 743 ff.; 2006, 391 ff.; Kieserling 2001, 184 f.).

Im Unterschied zu stratifizierten Gesellschaften, erzeugen funktional differenzierte Gesellschaften einen relativ hohen Entscheidungsbedarf. Diese gesellschaftliche Nachfrage nach Entscheidungen hat ihren Grund darin, dass sich die funktionalen Teilsysteme selbst nur über ihre jeweiligen Leitdifferenzen wie Recht/Unrecht, Wahrheit/Nichtwahrheit oder Macht/Ohnmacht konstituieren. Sie operieren in diesem Sinne unverbunden und autonom, sodass sie für einander intransparent und kommunikativ getrennt erscheinen (vgl. Luhmann 1997, 841 ff.; 2004, 84 ff.). Angesichts der „Unmöglichkeit, die Funktionssysteme selbst zu organisieren“ (Luhmann 1997, 843), wird ein gesteigerter Bedarf an entscheidbaren Kriterien zur Orientierung der gesellschaftlichen Kommunikation in systeminterne Informationen erzeugt. Das heißt, es existiert ein Programmierungserfordernis, um über die richtige oder falsche Verwendung der gesellschaftlichen Leitunterscheidung entscheiden zu können. Dieser Bedarf wird durch Organisationen gedeckt, die (re-)spezifizieren, was beispielsweise als Wahrheit und Nichtwahrheit gilt, oder festlegen, was Recht und was Unrecht ist (vgl. Luhmann 1997, 748 ff., 834 f.).

Eine Versorgung mit entscheidbaren Strukturen bzw. Entscheidungsprämissen leisten Organisationen nicht nur für gesellschaftliche Funktionssysteme, sondern –

so meine ergänzende These – auch für Verfahrenssysteme (vgl. Schwarting 2017b). Verfahren sind kurzfristig eingerichtete Interaktionssysteme mit der besonderen Funktion, bindende Entscheidungen zu erarbeiten (vgl. Luhmann 1983, 3, 41, 180). Die Legitimation von Verfahrensentscheidungen beruht dabei nicht auf faktischem Konsens, dem Inhalt einer Entscheidung oder der Anerkennung einer personalen Autorität. Sie basiert vielmehr auf der Akzeptanz verbindlicher Verfahrensstrukturen im Verfahren selbst. Indem die Anfertigung von Verfahrensentscheidungen an gesetzten, vorentschiedenen Verfahrensstrukturen (einschließlich verfahrenseigener Rollen) orientiert ist, werden Verhaltensalternativen der Teilnehmer schrittweise ausgeschlossen und auf diese Weise auf eine Entscheidung zugespitzt. Diese temporäre Herauslösung aus anderen Rollen und die Mitwirkung an vielen kleinen Teilentscheidungen (z. B. beim Anfertigen von Stellungnahmen, Aussagen oder Zeugenlisten) ist Bedingung für das Aushalten der Unsicherheit des Verfahrensausgangs. Die Leistung des Verfahrens liegt dabei in der „Selbstverstrickung der Betroffenen“ (Luhmann 1983, 103) in eine offene Darstellungsgeschichte (vgl. Luhmann 1983, 57–135; siehe Abschn. 2.1.2).

Wie lassen sich aber die Stabilität und die Änderbarkeit von Regeln in eine soziale Form bringen? Zum Verständnis der Frage, wie Verfahren jenseits ihrer eigenen Regeln strukturiert werden, ist die Einsicht instruktiv, dass Verfahren nicht in den eigenen Verfahrensstrukturen aufgehen. Verfahren sind deshalb nicht mit Luhmanns Verständnis von Entscheidungsprogrammen zu verwechseln. Ein Verfahren ist keine kettenförmige Abfolge von Handlungen. Gerichtsverfahren beispielsweise setzen zwar rechtliche Normen voraus, aber die Geltung und Anwendung bestimmter Regelungen muss erst für den jeweiligen Fall qua Entscheidung identifiziert und aktiviert werden.

André Kieserling hat hervorgehoben, dass es sich bei Verfahren um Interaktionssysteme handelt, die sich innerhalb eines gesellschaftlichen Funktionssystems bilden und mit diesem die gesellschaftliche Funktion teilen (vgl. 2010). Auch aus dieser Richtung stellt sich die Frage, wie Verfahren gesellschaftliche Leistungen erbringen können, die über ihr räumlich und zeitlich begrenztes Ende als Interaktion hinausgehen? Zwar müssen die Urteile des einen Gerichts auch von den anderen respektiert werden, aber dies erklärt noch nicht, wie Verfahrensentscheidungen unter Anwesenden selbst für Abwesende Legitimation generieren (vgl. Kieserling 2010, 115 f., siehe auch 1999, 383; Scheffer 2010, 149 f.).

Die interaktionsübergreifende Geltung und Verbindlichkeit von Verfahrensentscheidungen ist allgemein den gesellschaftlichen Teilsystemen eines positivierten Rechts und des politischen Gewaltmonopols zuzusprechen. Eine Organisationsleistung für Verfahren liegt ergänzend darin, eine komplexe Fallarbeit zu gewährleisten, die die Bearbeitung einer hohen Anzahl unterschiedlicher Fälle

in vergleichender Weise auch bei Personalwechseln absichert. Es sind Organisationen, die als übergreifende Systeme Verfahren veranstalten und fallförmig die Strukturbedingungen prononcieren, welche in der Verfahrensinteraktion als rechtlich wie organisatorisch gesetzt gelten. Mit ihrer professionellen Fallarbeit qualifizieren Organisationen also diejenigen Rechtsnormen als Verfahrensstrukturen, die für die Legitimation einer Verfahrensentscheidung im konkreten Fall Relevanz gewinnen. Organisationen leisten für Verfahren dabei eine personenübergreifende Adressierbarkeit und Kontinuität der Fallarbeit. Die Mitwirkung am Verfahren ist für Anwälte und Richter dabei eine Mitgliedschaftsbedingung, die sicherstellt, dass der Ausgang des Verfahrens für sie ohne persönliche Konsequenzen bleibt. Insgesamt vermögen Gerichte aufgrund ihrer hohen Rechtsbindung zwar nur innerhalb enger Grenzen über die eigenen Strukturen zu disponieren, gleichwohl tragen sie über Verfahrensentscheide zur Rechtsfortbildung bei und können auch selbst prozessrechtliche Prämissen setzen. Im Vergleich zum politisch gesetzten Recht erscheint dieser Anteil gering. Empirisch wird es jedoch einen Unterschied machen, bei welchem Gericht ein Fall anhängig ist – auch wenn dies nach außen nicht darstellbar ist.

Zudem statten Organisationen die Gesellschaft mit Adressen aus. Weder das Funktionssystem der Politik, der Wirtschaft oder des Rechts noch Familien oder Freundschaften können miteinander in Kontakt treten. Und während Interaktionssysteme gewöhnlich kein Systembewusstsein entwickeln und alles Verhalten der Person zuschreiben, ermöglichen Organisationen als einziger Typ eine Zurechnung auf das gesamte soziale System (vgl. Luhmann 1994a, 191; 1997, 834 ff.; 2006, 388). Unabhängig davon, welches Mitglied mit Kunden verhandelt oder eine Pressemitteilung veröffentlicht – für die Fremdwahrnehmung ist es die Organisation als Ganze, die kommunikativ in Aktion tritt. Damit können Organisationen nicht das Wissenschaftssystem oder die Massenmedien als solche einheitlich ansprechen. Weil aber im Einzelnen weitgehend bekannt ist, wer intern für welche Aufgaben zuständig ist, können beispielsweise politische Organisationen mit Wissenschaftsorganisationen über Förderprogramme oder mit Organisationen der Massenmedien über politische Planungsentscheidungen kommunizieren. Durch ihre kommunikative Zurechen- und Adressierbarkeit machen Organisationen ihre selektive Strukturbildung anhand einer Entscheidungsgeschichte¹⁴ – sozusagen als Gedächtnis – beobachtbar. Diese kann dann beispielsweise in den Akten von Organisationen erinnert werden.

¹⁴An dieser Stelle ist relevant, dass eine historisch interessierte und gesellschaftstheoretisch angeleitete Organisationsforschung über einen konzeptionellen „historic turn“ in der Managementforschung (z.B. Bucheli/Wadhvani 2014; Suddaby/Foster 2017) hinausgeht.

Wesentlich für die Adressierbarkeit von Entscheidungen ist die organisatorische Hierarchie. In historischer Perspektive ist, wie oben angesprochen, für die moderne Gesellschaft und die funktionalen Teilsysteme konstitutiv, dass sie nicht (mehr) hierarchisch strukturiert sind, sondern vielmehr in einem ständigen Spannungsverhältnis stehen. In Organisationen übernehmen hierarchische Strukturen dagegen die Funktion der Repräsentation einer Einheit an der Spitze, gewährleisten die Entscheidbarkeit von Konflikten und verteilen Verantwortung auf unterschiedliche Stellen (vgl. Luhmann 1999a, 172 ff., 239 ff.).

Mit Blick auf die strukturellen Ermöglichungs- und Einschränkungsbedingungen organisatorischer Differenzierung wird zudem sichtbar, wie Organisationen umgekehrt ihre Selbstbeschreibung auf funktionale Gesichtspunkte und bestimmte Umweltbezüge beziehen. Funktionale Differenzierung dient dabei als relativ invariables Beobachtungsschema für Organisationen, sodass Organisationen von der Gesellschaft einem Funktionssystemen zugerechnet und beispielsweise Unternehmen als Wirtschaftsorganisationen oder Gerichte als Rechtsorganisationen betrachtet werden. Für eine solche Identitätskonstruktion übernimmt die Organisation dann den Primat des Funktionssystems und dessen Leitunterscheidung für ihre Kommunikation (vgl. Luhmann 1997, 834, 841 ff.; 2006, 388; Take 2001b, 141 ff.).¹⁵ Aufgrund ihrer einheitlichen Repräsentation und Kommunikationsfähigkeit können Organisationen dabei Adresse und Autor von organisatorischer Strukturkritik werden. Gesellschaftskritik findet aus dieser Perspektive dann als Organisationskritik statt (vgl. Fuchs 1992, 1997; Kette/Tacke 2015).

Trotz der relativen Primatfestlegung auf einen gesellschaftlichen Funktionsbezug wird in Organisationen laufend auf verschiedene funktional-spezifische Sachlagen zurückgegriffen. Organisationen operieren in diesem Sinne immer auch multireferenziell. Der Begriff Multireferenzialität verweist dabei auf zweierlei Besonderheiten von Organisationen. Zum einen ist damit an den Umstand erinnert, dass Organisationen auch Leistungsbeziehungen jenseits der präferierten Funktionsreferenz unterhalten und sich dabei lokale bzw. temporäre widersprüchliche Rationalitäten einstellen können. Organisationen (siehe Take 2001b; Bora 2001) – wie auch Verfahren (siehe Nassehi et al. 2019) – spiegeln in ihren

Bei Letzterer stehen weniger die gesamtgesellschaftliche Problemlage und die Strukturbesonderheiten einer Organisation im Vordergrund als vielmehr die operative Ebene einer Entscheidungsgeschichte.

¹⁵Dabei ist zu berücksichtigen, dass den funktionsspezifischen Primärorientierungen und Selbstbeschreibungen von Organisationen normative Grenzen gesetzt sind. Das Rechtssystem verhindert in diesem Zusammenhang, dass sich die Typologisierungen von Organisationen beliebig vermischen (vgl. Take 2001b, 158).

Entscheidungen gleichsam die Polykontextualität der gesellschaftlichen Funktionssysteme. Zum anderen verweist der Begriff darauf, dass Organisationen ökonomische, rechtliche, religiöse, wissenschaftliche oder politische Kommunikation zum gleichzeitigen Gebrauch in unterschiedlichen Funktionssystemen aufeinander beziehen, ohne dass es damit zu einer Verschmelzung der Funktionssysteme kommt.¹⁶ Die Multireferenzialität von Organisationen wird dabei wiederum durch die horizontale Differenzierung in Abteilungen und Stellenverteilungen (zum Beispiel Forschungs-, Presse-, Ausbildungs-, Rechtseinheiten) ermöglicht. Sie zeigt sich empirisch beispielsweise daran, dass an Universitäten nicht nur gelehrt und geforscht wird, sondern dass auch Zahlungen vorgenommen werden. Organisationen sind in diesem Sinne Sozialsysteme, die darüber entscheiden können, wie sie lokale Rationalitäten systemrelativ nach Maßgabe ihrer Strukturvorgaben filtern und gewichten. Dass Organisationen dies leisten, ist Ausdruck davon, dass es sich um eigenlogische Ordnungsebenen handelt, die nicht miteinander austauschbar sind (vgl. Luhmann 1997, 841 ff.; 2006, 388 ff.; Wehrsig/Tacke 1992, 229 ff.; Tacke/Drepper 2018, 104 f.).¹⁷

¹⁶Stichweh (1992) betont, dass auch Professionen mit ihrer Spezialisierung auf einen Sachgesichtspunkt zur Verknüpfung funktionsspezifischer Kommunikation beitragen und dabei funktionale Differenzierung vorantreiben. Bei Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Profession und Gesellschaft wiederholen sich die tautologischen Erkenntnisprobleme der soziologischen Differenzierungstheorie und die damit verbundenen Herausforderungen für empirische Forschungen. Ähnlich wie beim Zusammenhang von Organisationsbildung und Gesellschaft ist auch die historisch interessierte Professionsforschung gesellschaftsbezogen und vorwiegend am Verhältnis von Professionalisierung und funktionaler Differenzierung interessiert. Neben den Arbeiten von Stichweh sei an dieser Stelle mit dem Beitrag von Schützeichel (2018, 28–33) darauf hingewiesen, dass die historische Genese einer Profession nicht allein auf die Kompetenzerweiterung einer einzelnen Berufsgruppe – ergänzend: auf die Mitgliedschaft in einer Organisation allein – reduziert werden kann. Professionalisierung vollzieht sich nicht nur „als Angelegenheit der Profession selbst“, sondern sie beruht auch auf den „Aushandlungen zwischen verschiedenen Akteursgruppen“. In dieser „Ökologie der Professionen“ werden nicht nur andere Professionsrollen relevant, sondern es wird deutlich, dass Professionen fallbezogen arbeiten und Fälle „Grenzobjekte“ darstellen, über die Professionen in Kontakt treten.

¹⁷Multireferenzielle Beziehungen zeigen sich empirisch in sogenannten episodenhaften Funktionsverschiebungen organisatorischer Interaktion. Der Rechtssoziologe Alfons Bora (2001, 178f.) nennt als Beispiel eine gerichtliche Verfahrensinteraktion, in welcher der Richter eine Klage abweist und der enttäuschte Kläger mit dessen Amtsentzug droht. Die Interaktion und der organisatorische Programmablauf laufen zwar weiter, der rechtliche Funktionsbezug wurde jedoch durch den Wechsel auf Machtkommunikation unterbrochen. Dabei ist wiederum einzurechnen, dass die episodenhafte Ersetzung von Systemreferenzen in einzelnen Kommunikationssequenzen oder die Verschiebung der Gewichte in Organisationen nicht als

Hinsichtlich des Verhältnisses von Organisation und Gesellschaft wird vor diesem Hintergrund zudem deutlich, dass die Eigenschaften der Multireferenzialität und Entscheidungsautonomie von Organisationen gewissermaßen korrelieren. Durch die Bindung an bestimmte Rechts- bzw. Politikentscheidungen (insbesondere an staatliche Geldmittel) können Universitäten, Schulen, Behörden oder Gerichte beispielsweise nur recht begrenzt über die Ausbildung von Strukturbeziehungen zu anderen Funktionskontexten disponieren. Unternehmen verfügen dagegen als „Prototypen der Multireferenz“ (Tacke/Drepper 2018, 105) über eine vergleichsweise hohe Autonomie in der Anpassung ihrer Entscheidungsprämissen an gesellschaftliche Funktionsbezüge (vgl. Luhmann 1999a, 103; Kette 2012, 2017).

Im Unterschied zu gesellschaftlicher Differenzierung hat organisatorische Differenzierung schließlich die wichtige Eigenschaft, „selbstkompensatorische Funktionen übernehmen zu können“ (Luhmann 2011, 12). Organisationssysteme können dazu, eigene Teilsysteme ausbilden, die Konflikte zwischen den übrigen Einheiten entscheiden, Außenbeziehungen zentral verwalten oder Ressourcen verteilen. Selbstkompensation über interne Zusatzdifferenzierung zeigt sich dabei in neuen Stellen und Organisationseinheiten – z. B. für Qualitätsmanagement, IT-Sicherheit oder Strategieentwicklung.

Zusammengefasst verdeutlicht der Blick auf die gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen von Organisationsbildung (der Geldwirtschaft, des Rechts und der Ausbildung) sowie ein Verständnis der gesellschaftlichen Leistungen von Organisationen (die Spezifikation von Entscheidungsprogrammen und Verfahrensstrukturen sowie die Bereitstellung von Adressen), welche Strukturelemente einer Organisation invariant oder disponibel sind. Mit den drei gesellschaftsstrukturellen Voraussetzungen von Organisationsbildung (Abschn. 3.3.1) sowie der hier vorgestellten dreifachen gesellschaftlichen Nachfrage nach Organisationen lässt sich die systemtheoretische Prämisse einer komplementären Ausbildung von Organisationen und gesellschaftlichen Funktionssystemen zwar konzeptionell weiter aufschlüsseln, als dies mit einem spezifisch-kategorialen Strukturbegriff von Organisation möglich erscheint, der nicht trennscharf genug zwischen gesellschaftlichen und sozialen Differenzierungsprozessen unterscheidet. Die bisherigen Überlegungen geben jedoch noch nicht ausreichend Aufschluss über die konkreten Ausgangslagen und Konstellationen, unter denen eine Organisationsbildung sich im Einzelnen vollzieht bzw. vollzogen hat. Neben Fragen zur Variabilität der Entscheidungsprämissen, zu den formal-informalen Problemdynamiken

gesellschaftliche Entdifferenzierung – bzw. hier: Entdifferenzierung des Rechts – zu begreifen sind.

sowie zur Spezifizierung der besonderen Leistungen, die Organisationen für die Gesellschaft und umgekehrt übernehmen, werden zwei weitere Konzepte vorgestellt. Als solche gesellschaftstheoretischen Anleitungen für eine historisch interessierte Organisationsforschung verstehe ich die Differenz unterschiedlicher Abstraktionsgrade von Erwartungszusammenhängen (Abschn. 3.3.3) einerseits und die Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung (Abschn. 3.3.4) andererseits.

3.3.3 Abstraktionsgrade von Verhaltenserwartungen

Der folgende Rückgriff auf die sogenannten Abstraktionsgrade generalisierter Verhaltenserwartungen ist für das Nachzeichnen der vermuteten Organisationsbildung des RKG nicht nur deshalb instruktiv, weil damit Hinweise auf die strukturellen Schwerpunkte einzelner Sozialformen gewonnen werden können. Die Untersuchung der Verbreitung und Varianz von verschiedenen Ebenen sachlicher Erwartungsbezüge gibt auch Aufschluss über die Differenzierungsform einer Gesellschaft. Mit einem erwartungstheoretischen Zugriff ist dabei ein methodischer Vorzug gegenüber entscheidungsbasierten Zugängen verbunden, der erklärungsbedürftig ist. Entscheidungen erscheinen als Analysereferenz deshalb problematisch, weil sie sich als Einzelphänomene nur schwer erfassen lassen. Auch wenn die Existenz von Entscheidungen für die vormoderne Gesellschaft faktisch angenommen werden kann,¹⁸ besteht die Herausforderung darin, dass sich die Freiwilligkeit von Entscheidungen kaum empirisch überprüfen lässt, ohne ihrer Fiktion und Simplifizierung aufzusitzen (vgl. Luhmann 1972a, 18, 67, 80; 2006, 124): Die eindeutige Zurückführung von Einzelereignissen auf Entscheider ist angesichts der Vielzahl und Dynamik von kommunikativen Situationen sowie der Interdependenzen zwischen sozialen Kontexten kaum möglich; zumal Erwartungen, solange sie nicht kommuniziert werden, Teil des psychischen Systems bleiben. Einzelereignisse sind damit in ihrem Vollzug eher unauffällig, sie bleiben vielfach gesellschaftlich unbeobachtet und latent. Vor diesem Hintergrund

¹⁸Solange Familien als ökonomische Einheiten bzw. Haushalte funktionierten und sich maßgeblich an (Re-)Produktionserwartungen orientierten, waren Entscheidungen über Nachwuchs und Karriere unwahrscheinlich (vgl. Luhmann 1990b, 131 ff.; 1997, 932; 1984, 838; siehe Abschn. 3.2.1). Auch „ein Kreuzritter mußte sich zwischen den Risiken entscheiden, einer zu werden oder es zu lassen“ (Japp 1990, 38). Gleichwohl wurden in vormodernen Gesellschaften „solche Entscheidungslasten [...] durch moralisch-religiöse Konventionen (oder direkt: Zwänge) abgemildert, so daß das Risiko des Entscheidens möglicherweise verdeckt – oder doch latent bleibt“ (Japp 1990, 38).

muss die Attribution von Einzelentscheidungen auf Personen weitgehend unterstellt werden. Denn: „[W]er will im Operationsnetz der sozialen Kommunikation feststellen, in welchem Zustand sich der Handelnde befand, als er handelte?“ (Luhmann 2006, 124). Entsprechend ist man zwangsläufig auf soziale Zurechnungen und damit auf Konventionen angewiesen (vgl. Mills 1940; Luhmann 2004, 84 ff.; Japp 2010, 290).

Als theoriegenetische Schnittstelle zwischen Luhmanns erwartungstheoretischen Frühwerk und dem entscheidungs- bzw. beobachtungstheoretischen Spätwerk lässt sich anführen, dass generalisierte Erwartungen nicht nur kommunikative Systemgrenzen differenzieren, sondern auch Referenzpunkte für Entscheidungen darstellen. Denn im Unterschied zu einem ökonomisch-individualistischen Verständnis rationaler Zweck-Mittel-Wahl ist in Luhmanns Systemtheorie der Entscheidungsbegriff von Präferenz auf Erwartung umgebaut worden: „*eine Handlung ist immer dann als Entscheidung anzusehen, wenn sie auf eine an sie gerichtete Erwartung reagiert.* [...] Erst die Prognose des Verhaltens macht das Verhalten zur Entscheidung; denn erst die Prognose des Verhaltens macht es möglich, *ihr nicht zu folgen*“ (Luhmann 2019, 313, Herv. i. O., siehe auch 1978a, 16 ff.; 1995a, 307 ff.). Konkret gesprochen wird eine Handlung dann zur Entscheidung, wenn sie „selbst unter Erwartungsdruck gesetzt wird, wenn etwa das leere Glas am Platze des Gastes die Erwartung zum Ausdruck bringt, gefüllt zu werden“ (Luhmann 2019, 313).

Auf diesem Entscheidungsbegriff aufbauend und gestützt auf Luhmanns Rechtssoziologie schlage ich für die Beantwortung der Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG vor, zunächst nach Entscheidungszusammenhängen (im Plural) zu suchen, wie sie beispielsweise als (Zwischen-)Ergebnis von Verfahren sichtbar werden. Verfahren stellen, wie oben erwähnt, beim Übergang vom frühneuzeitlichen Recht stratifizierter Gesellschaften zu einem positivierten Recht funktional differenzierter Gesellschaften eine „ermöglichende Vorleistung“ (Luhmann 1972a, 218) dar. Sie werden von Luhmann denn auch als „der Mechanismus moderner Staatlichkeit“ angesehen (1983, 26). Ähnlich wie Organisationen sind autonome Entscheidungsverfahren historisch also keine Selbstverständlichkeit, sondern Ausdruck eines funktionalen Differenzierungsprozesses. Die Funktionssysteme geben nicht nur die grundlegenden Normen der Rechtsetzung vor, sondern lassen auch die Durchsetzung der politischen Verfahrensentscheidungen mittels eines staatlichen Gewaltmonopols erwarten.

An dieser Stelle ist auf die oben erwähnte doppelte Strukturierung von Verfahren durch Rechts- und Organisationserwartungen zu verweisen. Thomas Scheffer unterscheidet am Beispiel von Gerichten dazu zwischen fallbezogener und fallübergreifender Ordnung (2010, 151). Während im Verfahren Aussagen

mit Aussagen verknüpft werden, erzeugen Gerichte fallübergreifende Standards: „Es soll gerade nicht von Fall zu Fall eine neue Interaktionsordnung, eine neue Rollenverteilung oder eine neue Redeweise gewählt werden. Vielmehr verspricht die – lokal gemanagte, landesweit vereinheitlichte, zentral gesteuerte – Gerichtsorganisation ‚Gleichheit vor dem Recht‘, insbesondere durch einen zur Schau gestellten zeremoniellen Ablauf, durch rituelle Sprechakte und Formelsprüche, durch symbolische Markierungen von Sprecherposition[en], durch Kleidervorschriften, Respektbezeugungen etc.“ (Scheffer 2010, 151 f., Herv. R.S.; siehe auch Scheffer et al. 2009).¹⁹

Der historische Zusammenhang von Recht, Organisation und Verfahren ist allerdings unklar geblieben. Wie im Hinblick auf das Initiieren von Verfahren thematisiert (siehe Abschn. 2.1.2 und 3.3.2), ist auch die Ausdifferenzierung von Verfahren auf entscheidungsbasierte, positivierte Strukturvorgaben von außen angewiesen. Die mitlaufende These eines komplementären Bedingungsverhältnisses von Recht, Organisation und Verfahren erscheint für empirische Forschungen dabei ebenfalls tautologisch. Verfahren sind einerseits „Träger der Ausdifferenzierung des Rechts“ (Luhmann 1972a, 218). Als Recht gelten andererseits jedoch nur solche Entscheidungen, die den Filter eines Verfahrens durchlaufen. Verfahren setzen also wiederum selbst formale Organisationsstrukturen und politisch gesetzte allgemeine Rechtsnormen voraus. Die Frage, ob und inwiefern Verfahren (und ebenso Recht) als Promotoren oder eher als Produkt von Organisationsbildungen angesehen und untersucht werden können – und damit verbunden, ob auch „unorganisierte“ Verfahrenssysteme möglich sind –, wurde bislang nicht systematisch verfolgt. Wie können Verfahren Vorleistungen für gesellschaftliche Ausdifferenzierung sein und zugleich nur dort entstehen, wo Recht und Organisation vorausgesetzt werden?

Um auch hier gesellschaftstheoretische Zirkelschlüsse über das komplementäre Bedingungsverhältnis von Organisation und Verfahren zu umgehen, so mein Vorschlag, bietet sich als analytische Referenz der angesprochene Rückgriff auf generalisierte Verhaltenserwartungen an. Für die Beantwortung der Frage nach der Organisation der Rechtsprechung am RKG ist dabei Luhmanns Unterscheidung

¹⁹Aufgrund dieser beiden Entscheidungsweisen von Verfahren bzw. ihrer doppelten Strukturierung lässt sich mit Scheffer (2010, 151) zudem betonen, dass aktuelle Reformversuche, Verfahren als automatisierte Entscheidungsabläufe per „Entscheidungssoftware“ abzubilden, mit eben jenen strukturellen Grenzen und inkompatiblen Eigenlogiken von Organisation und Verfahren konfrontiert sind (siehe auch Luhmann 1966b, 52ff., 67 ff.; sowie am Beispiel des sogenannten COMPAS-Scores im US-amerikanischen Strafvollzug Schwarting/Ulbricht 2019).

von vier Abstraktionsgraden sachlicher Strukturbildung zentral: Sachlich generalisierte Verhaltenserwartungen können auf eine konkrete Person, auf eine bestimmte Rolle, auf bestimmte Programme (Zwecke, Normen) oder auf bestimmte Werte bezogen sein (vgl. Luhmann 1972a, 85).²⁰ Je nach den Schwerpunkten der Erwartungsbildung differieren dabei die Begründungen für Normbrüche und damit die Grenzen der Systembildung.

Bei einer personalen Erwartungsorientierung beziehen sich die Erwartungen auf das, was einem konkreten Menschen als Erleben und Handeln zugerechnet werden kann. Sie lassen sich nicht ohne Weiteres auf andere Menschen übertragen. Um sicher und zuverlässig erwarten zu können, muss man diesen Menschen *persönlich* kennen. Personenkenntnisse setzen gleichwohl eine Geschichte gemeinsamer Interaktion voraus. Die Erwartungssicherheit hängt dabei im Wesentlichen von der Verpflichtung auf eine erkennbare Selbstdarstellung und den Sanktionsmechanismen der sozialen Kontrolle ab.

Neben personaler Normidentifikation, die vor allem für Freundschaftsgruppen von Bedeutung ist, können Rollen als abstraktere Gesichtspunkte der Erwartungsverknüpfung unterschieden werden. Zwar ist eine Rolle auf das zugeschnitten, was menschlich leistbar ist; gleichzeitig sind Rollen nicht auf bestimmte Personen festgelegt. Rollen erzeugen vielmehr eine Erwartungssicherheit, die nur geringe Personenkenntnisse voraussetzt. Denn erwartet man im Verhalten die Ausführung einer Rolle, wird der Erwartungszusammenhang gegen persönliche Einzelheiten indifferenter. In manchen Rollen dominiert ein bestimmter Zweck und andere sind primär durch ein Rangverhältnis definiert. Durch die Trennung von Person

²⁰Luhmann unterscheidet neben der sachlichen Generalisierung von Verhaltenserwartungen zwei weitere Dimensionen: In der Zeitdimension können Erwartungszusammenhänge durch Normierung enttäuschungsfest auf Dauer gestellt werden. Normierung setzt dabei nicht nur eine Differenzierung gegenüber faktischen Verhaltenserwartungen voraus, sondern auch die Verfügbarkeit kognitiv plausibler Enttäuschungsabwicklung. In der Sozialdimension sind generalisierte Verhaltenserwartungen insofern institutionalisiert, als seitens Dritter erwartbarer Konsens hinsichtlich ihrer Geltung besteht. Die Generalisierung von Verhaltenserwartungen vollzieht sich bei der Ausdifferenzierung von sozialen Systemen in alle drei Richtungen; sie sind aber nicht zugleich maximierbar. Beispielsweise muss die Ausdehnung normativer Mitgliedschaftserwartungen auch ihre Institutionaliserbarkeit sowie Programmierbarkeit mitdenken. So kann Konsens oft nur erreicht werden, wenn entweder der sachliche Bezug, die zeitliche Geltung oder die Zahl der betroffenen Personen beschränkt werden. Sachlich weit ausgreifende Rollenzusammenhänge müssen demgegenüber normativ lax erwartet werden, das heißt temporär gegenüber Ausnahmen und Abweichungen tolerant sein. Wie oben erläutert, erfolgt diese Generalisierung von Verhaltenserwartungen in Organisationen durch die Formalisierung bzw. die Konditionierung des Eintritts mittels bestimmter, durch Entscheidung änderbarer Mitgliedschaftserwartungen (siehe Luhmann 1999a, 54 ff.; 1984, 426 ff.; Tacke 2015a, 60).

und Rolle lassen sich dann Personen als konstant voraussetzen und gleichwohl wechselnde Rollen – etwa in Form einer Karriere – in den Blick nehmen.

Gesellschaftstheoretisch bedeutsam ist die Einsicht, dass sich Personen erst infolge sozialer Rollendifferenzierung individualisieren. An dieser Stelle wird in Bezug auf Organisationsbildung deutlich, dass sich nur Verhaltensweisen, die auch bei anderen Personen erwartbar sind, als Mitgliedschaftsbedingung eignen. Denn wie mit dem Verweis auf die Kapitalisierung kooperativer Arbeit und die Ausbildung von Arbeitsmärkten angesprochen, können nur Personen, die sich potenziell als austauschbar betrachten lassen, auf die Anerkennung kollektiv entschiedener Organisationsstrukturen verpflichtet werden.

Im Vergleich zu konkreten Personen und Rollen dienen Entscheidungsprogramme als abstraktere Gesichtspunkte von Verhaltenserwartungen. Wie oben skizziert (siehe Abschn. 3.2.1), fixieren Programme Bedingungen für die Richtigkeit von Entscheidungen. Die Programmebene wird relevant, wenn ein vergleichbares Verhalten rollenübergreifend erwartbar bzw. austauschbar gemacht werden soll. Beispielsweise umfasst die Entwicklung eines medizinischen oder wirtschaftlichen Produktes nicht nur eine Rollenleistung, sondern auch Entscheidungsregeln für wiederholte Ausführungen. Die Konkretisierung der Erwartungsfestlegung in Programmen kann dabei recht verschieden sein. Entsprechend variieren die organisatorischen Vorkehrungen zur Anpassung bestehender Entscheidungsregeln.

Eine noch höher abstrahierte Möglichkeit zur Strukturierung von Verhaltenserwartungen zeigt sich schließlich dann, wenn auf Richtigkeitsbedingungen für bestimmtes Handeln verzichtet wird und bestimmte Wertausrichtungen als Orientierung festgelegt werden. Werte bezeichnen dabei generalisierte Gesichtspunkte des Vorziehens von Handlungen, die beispielsweise als friedensfördernd, gerecht oder umweltschonend bewertet werden. Weil Werte wenig spezifizieren, welche Handlungen gegenüber anderen präferiert werden, führen sie zugleich ein hohes Potenzial für Widersprüchlichkeiten mit sich. Angesichts der Unbestimmtheit von Werten in Bezug auf akzeptiertes Verhalten lassen sich über Wertekommunikation mithin hohe Konsenschancen realisieren. Je nach Rollenkonstellation können andere (neue) Werte als sozial opportun erscheinen. „Schließlich kann man mit etwas Geschick wohl immer Folgen des eigenen Handelns finden, die förderungswürdigen Zwecken dienen“ (Luhmann 1966a, 77, siehe auch 1972a, 88 f.; 1997a, 818). Ein solcher Werteopportunismus gewährleistet, dass heterogene Werte in verschiedenen Situationen hochgehalten werden können (siehe auch Kieserling 2004, 212 ff.).

Die vier sachlich-generalisierten Identifikationspunkte von Erwartungen bedingen sich wechselseitig: Die Übernahme von Rollen setzt Personen voraus, die

diese Rollen übernehmen. Ihre Ausführung kann jedoch nicht allein der Individualität bestimmter Personen überlassen werden. Umgekehrt müssen bei einem Wechsel der Person für eine Rolle bestimmte Erwartungen angepasst werden, sodass gewisse Anhaltspunkte für die Entscheidung über einen solchen Wechsel vorliegen. Auch die Institutionalisierung von Werten muss bei der Ausgestaltung und Interpretation von Programmen vorausgesetzt werden. Zugleich lassen sich Werte nur institutionalisieren, wenn es Programme gibt, welche die Verwirklichung der Werte unter bestimmte, handlungsanleitende Bedingungen stellen (vgl. Luhmann 1972a, 89 f.).

Nimmt man diese vier Abstraktionsebenen der sachlich generalisierten Identifikation von Verhaltenserwartungen zusammen in den Blick, wird zudem eine gesellschaftsstrukturelle Entwicklungstendenz sichtbar. Auch einfache, interaktionsbasierte Gesellschaften kommen nicht ohne wechselnde Wertpräferenzen oder Programme für richtiges Handeln aus. Die Identifikationsebenen sachlicher Verhaltensgeneralisierung verzahnen sich jedoch, sodass gesellschaftliche Änderungen das personen- und rollenbezogene Ranggefüge betreffen und entsprechend auf Widerstände treffen. Die Programme für richtiges Handeln und die Normen für Zwecke sind in einfachen Gesellschaften so eng mit den Erwartungen an eine Person verknüpft, dass es beispielsweise schwer ist, „Täter und Tat zu trennen und die Strafe als Konsequenz eines Entscheidungsprogramms allein nach der Tat zu bemessen“ (Luhmann 1972a, 90). Dagegen benötigen komplexere Gesellschaften zunehmend abstraktere Formen der Herstellung von Erwartungszusammenhängen, um mehr Möglichkeiten zulassen und legitimieren zu können (vgl. ebd., 90f.).

Gesellschaftsstrukturell ist für die Frage nach der Ausdifferenzierung von Organisationen in vormodernen Gesellschaften zentral, dass gerade die auf der mittleren Ebene von Rollen und Programmen generalisierten Erwartungsentwürfe eine hohe Komplexitätsverarbeitung erlauben. Entsprechend bilden diese Ebenen in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften den Schwerpunkt gesellschaftlicher Strukturbildung. Durch eine hohe Anzahl verschiedenartiger Rollen und Programme wird soziale Mobilität – und damit die Individualisierung persönlicher Identität – zu einer Norm an sich. Die Änderungen des Erwartungsgefüges einer Gesellschaft leiten sich dabei weder primär von persönlichen Interessen noch hierarchisch von einer bestimmten Wertestruktur ab. Vielmehr geht die strukturelle Variabilität von der Ausbildung unterschiedlicher Rollen und Programme selbst aus. Nicht allein das faktische Verhalten wird zunehmend gegenüber gesellschaftlichen Normen als variabel gedacht, sondern auch „die Normen selbst geraten unter den Druck erwünschter Änderungen“ (Luhmann 1972a, 91). So können beispielsweise neue bzw. andere Werte priorisiert werden, ohne das Rollengefüge oder die Identität einer Person zu bedrohen. Zugleich kann persönliches

Verhalten gegenüber Rollenanforderungen stärker abgegrenzt werden. Die Trennung von Person und Rolle sowie von verschiedenen (eigenen anderen) Rollen ist gerade für Organisationen konstitutiv (vgl. Luhmann 1999a, 284). Denn als Mitglied gilt es zu unterscheiden, welche Erwartungen nur an bestimmte Personen informal adressiert werden können und welche aufgrund der formalen Position Vorrang haben (vgl. Luhmann 1972a, 81 ff.; 1984, 431).

Vor diesem Hintergrund bietet es sich für die Bearbeitung der Frage nach dem Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung in der Frühen Neuzeit an, empirisch nachzuzeichnen, um welchen Abstraktionsgrad von generalisierten Verhaltenserwartungen es sich in einzelnen Kontexten und Situationen handelte. Welche Erwartungen eine normative Drittwirkung entfalten und damit systembildend wirken, ist dabei abhängig von den konkreten Macht- und Aushandlungsprozessen.

3.3.4 Originäre und abgeleitete Organisationsbildung

Neben einer genaueren Einschätzung der Schwerpunkte und Abstraktionsgrade gesellschaftlicher Strukturbildung ist der Prozess der Organisationsgenese selbst empirisch fassbarer zu machen. Zur weiteren gesellschaftstheoretischen Anleitung der Frage nach dem Organisationscharakter des RKG greife ich auf die Unterscheidung von „originärer“ und „abgeleiteter“ Organisationsbildung (Luhmann 1978a, 40) zurück.²¹ Diese zwei Gründungsformen haben bisher in der empirischen Forschung so gut wie keine Beachtung gefunden. Sie erweisen sich meines Erachtens als aufschlussreich, um das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft genauer zu erschließen.

In seinem frühen Beitrag zu „Organisation und Entscheidung“ (1978a) notiert Niklas Luhmann, dass gerade die historische Analyse zwischen einer originär organisationsträchtigen und einer abgeleiteten Organisationsbildung unterscheiden muss. Während sich in modernen, funktional differenzierten Gesellschaften

²¹Im Gegensatz zur Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung beschreibt der Begriff „Anlehnung“ allgemeine Ausdifferenzierungsprozesse von Sozialsystemen. Luhmann betont beispielsweise, dass sich „für die soziologische Analyse eine Fülle von Problemen daraus“ ergibt, „daß Ordnungsvorgaben der Umwelt auf sehr verschiedene Weisen in das System übernommen werden können, und daß solche Anlehnung je nach dem Sinne des einfachen Systems, aber auch mit dem gesellschaftlichen und dem organisatorischen Kontext des Handelns variiert“ (Luhmann 1972c, 272). Der Begriff „Anlehnungskontext“ wird von Stichweh (1991) für Ausdifferenzierungsprozesse auf der Ebene der gesellschaftlichen Teilsysteme eingeführt – konkret: für Autonomiegewinne in der Interaktion von Politik und Erziehung im 16.–18. Jahrhundert (siehe auch Luhmann 1994b, 259).

eine „massenhaft-spontane Autokatalyse von Organisationen“ (Luhmann 1978a, 41) durchgesetzt hat, ist eine originäre Organisationsbildung gesellschaftsstrukturell auf das Vorfinden von Entscheidungen in der Umwelt angewiesen (vgl. Luhmann 1978a, 44). „Originär entstehen Organisationen im Anschluß an situativ offensichtlichen Bedarf für Entscheidungen über kollektive Aktion [...], aber auch im Anschluss an Geldwirtschaft oder unter den Bedingungen religiösen Pluralismus“ (Luhmann 1978a, 44). Als eine der ältesten Erscheinungsformen nennt Luhmann an der Stelle ergänzend die „Transformation von Gilden aus religiösen Bruderschaften in Schutz- und Disziplinierungsorganisationen mit Bezug auf politische Herrschaft“ (Luhmann 1978a, 44). Dagegen entstehen Organisationen „abgeleitet“ durch den „Bezug auf Organisationen ihrer Umwelt“ (ebd.). Dabei liefern Konflikte zwischen Organisationen die Voraussetzungen für ihre Bearbeitung und ihr Wachstum, indem sie Referate für wechselseitige Beziehungen einrichten oder gemeinsame Einrichtungen gründen, die von beiden Stellen aus betreut werden müssen“ (ebd.).²² Folgeprobleme von Organisationsbildungen sind beispielweise auch Ausschließungsphänomene. Schulen, Nachhilfeinstitute oder Beratungen können als Organisationsbildungen begriffen werden, die versuchen, auf kumulierte (wohlgemerkt organisierte) Exklusionen in Erziehung, Ausbildung und Beruf zu reagieren (vgl. Tacke 2008, 212 ff.; siehe auch Tacke/Drepper 2018, 111). Wie auch immer die gesellschaftlichen Restriktionen gegenüber Organisationen ausfallen, eine Organisation kann in funktional differenzierten Gesellschaften auf neue Probleme immer nur im Modus von Entscheidungen ansprechen und wiederum Organisationsbildungen betreiben; mit der Folge ihrer massenhaften, abgeleiteten Verbreitung (vgl. Luhmann 1978a, 46).

Die auf knapp zwei Seiten eingeführte Unterscheidung bleibt bei Luhmann kursorisch. Empirische Hinweise auf konkrete „originär organisationsträchtige Ausgangslagen“ und Entscheidungszusammenhänge sind nicht ausgearbeitet. Die wenigen systemtheoretischen Reformulierungen (siehe Drepper 2003, 198; Tacke/Drepper 2018, 112) richten den Fokus auf das Verhältnis von abgeleiteter bzw. reflexiver Organisationsbildung und funktionaler Differenzierung. Auch wenn Luhmann auf die Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung in seinem Aufsatz „nur am Rande“ (1978a, 44) hinweist,

²²Die These einer abgeleiteten Organisationsbildung findet sich implizit bei Arthur Stinchcombe (1965) und James Coleman (1974) in der Form, dass korporative Akteure eine Zusammenarbeit mit anderen Korporationen bzw. juristischen Personen gegenüber natürlichen Personen bevorzugen. Diese Konstellation hat für korporative Akteure den Vorteil, dass sie nicht mehr an die Lebensdauer ihrer Mitglieder gebunden sind (siehe auch Kantorowicz 1957; Hannan/Freeman 1984, 153; zur US-amerikanischen Durchsetzung von Organisationen als „legal persons“ siehe Matsy 2011).

lassen sich die Aussagen noch weiter spezifizieren. Die Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung, so meine ergänzende Interpretation, gibt Aufschluss darüber, auf welchen Problemkontext die Gründung einer Organisation zugerechnet wird: auf Probleme, die bisher auf der Ebene gesellschaftlicher Interaktion bearbeitet wurden und sich in Anlehnung an gesellschaftliche „Struktur-“ (Luhmann 1972a, 278) bzw. „Ordnungsvorgaben“ (ebd. 1972c, 272) vollziehen oder auf Probleme, die sich als Folgen anderer Organisationen verstehen lassen.²³ Je nach den Entstehungsbedingungen lässt sich der Modus der Organisationsbildung damit entlang der drei Ebenen sozialer Systembildung (Interaktion, Organisation und Gesellschaft) verorten (vgl. ebd. 1975a, 2014). Mit der Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung kann damit verglichen werden, inwiefern mit der Ausdifferenzierung einer Organisation primär kollektive Problemlagen auf der Ebene von Interaktion und Gesellschaft bearbeitet wurden oder aber auf Probleme reagiert wurde, die sich auf andere Organisationen in der Umwelt zurückführen lassen (siehe auch Schwarting 2017a/b).

Die Frage, welches gesellschaftliche Problem genau mit einer Organisationsbildung selbst gelöst wird, ist in der soziologischen Organisationsforschung bislang kaum systematisch untersucht worden. Unbeantwortet bleibt damit, so meine These, was es bedeutet, wenn ein Bedarf für die Lösung eines gesellschaftlichen Problems nicht mehr durch (vereinzelte) Interaktionen – sei es in Familien, Gruppen, durch Protestbewegungen oder Netzwerke – gedeckt wird, sondern durch eine Organisation mit ihren spezifischen (in-)formalen Teilstrukturen kollektiver Kooperation. Die empirisch zu fundierende Vermutung ist, dass sich gerade bei Konfliktlagen mit gesellschaftsweiten Ausmaßen originäre Organisationsbildungen beobachten lassen. Aus den Einsichten über die Genese von Organisationen können sich denn auch vielfältige Formen der Ableitung und Auflösung ergeben, deren empirisch-vergleichende Rekonstruktion produktiv für die weitere Theoriebildung sein kann. Die jeweiligen Stränge der Geschichtswissenschaft von der Antike bis zur Zeitgeschichte – insbesondere die Werke von Karl Marx, Karl Polanyi oder Fernand Braudel – haben zentrale Einsichten über die Strukturumstellungen von einer kleinbäuerlichen Totalinklusion hin zu industriellen Partialinklusionen (im Plural) geliefert. Zum Nachteil einer

²³ Sofern man vermutet, dass Organisationen auch in nicht primär funktional differenzierten Gesellschaften möglich sind, muss sich die Unterscheidung dabei nicht mit einer (harten) Differenz von vormodern/modern bzw. stratifizierter und funktionaler Differenzierung decken.

historisch-soziologischen Organisationsforschung, die an der genaueren Entstehung ihres Gegenstandes interessiert ist, sind diese bisher nicht systematisch zusammengeführt worden.

Für empirisch interessierte Analysen historischer Organisationen in vormodernen Gesellschaftskontexten lässt sich also festhalten: Wenn für die Umwelt einer Organisation nicht (ausreichend) angenommen werden kann, dass diese funktional differenziert war, so kann alternativ bzw. ergänzend gefragt werden, welche Schwerpunkte sich bei der Strukturierung von Verhaltenserwartungen zeigen und inwiefern bei gesellschaftlichen Problemlagen ein Bedarf für kollektive Aktion in Richtung Organisationsbildung beobachtbar war. Die weiterführende Frage ist dann: Inwiefern wurden dazu personen- oder gruppenübergreifende Lösungen bereitgestellt, und auf welche Weise wurden diese Situationsdefinitionen organisatorisch bearbeitet?

Mit diesen Einsichten sollen die theoretischen Überlegungen abgeschlossen werden. Sie legen nahe, dass die soziologische Systemtheorie in ihren gesellschaftsbezogenen Prämissen tautologische Annahmen mitführt, die sich nicht umstandslos für eine historisch-empirisch arbeitende Organisationsforschung nutzen lassen. Die problemorientierte Zusammenführung der Thesen zum Verhältnis von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung mit der ergänzenden Zuschneidung auf Erwartungszusammenhänge als zentrale analytische Referenz erscheint gleichwohl fruchtbar, um Fragen zur Genese von Organisationen in der „unorganisierten Gesellschaft“ der Vormoderne – und damit für den Fall des RKG – aufzuschließen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Methodischer Zugang

4

Die Brauchbarkeit eines theoretischen Zugangs bemisst sich nicht nur an seiner Allgemeinheit und Auflösungsstärke beim Beschreiben sozialer Phänomene, sondern auch an seiner Übersetzbarkeit in ein methodisch instruktives Forschungsdesign. Die Frage, wie das Erkenntnisinteresse an der Entstehung einer organisierten Rechtsprechung und ihrer besonderen Binnenstrukturen operationalisiert werden kann, ist bislang unbeantwortet geblieben. Wie kann vor dem Hintergrund eines allgemeinen, systemtheoretischen Organisationsbegriffs und der genannten gesellschaftstheoretischen Prämissen eine abgesicherte Auswahl und Aufbereitung historischer Beobachtungen angestellt werden, die insbesondere Hinweise auf die Mitgliedschaftsfähigkeit dieser Erwartungen – und damit auf ihre formale Organisiertheit – liefert? Für die Beantwortung dieser Frage wird ein Zugang gewählt, der keiner standardisierten oder linearen Methode (etwa dem Schema Datensammlung, Datenanalyse, Datenaufbereitung) folgt.

Zur Darstellung dieses Vorgehens gehe ich in drei Schritten vor. In einem ersten Teil begründe ich die Wahl des methodischen Zugangs dieser Arbeit, bei dem die jüngere RKG-Forschung als historisch-empirisches Datenmaterial (Abschn. 4.1) dient. Zweitens stelle ich die wesentlichen Merkmale der dabei genutzten „funktionalen Methode“ (Luhmann 1962a, 1964) vor (Abschn. 4.2). In einem dritten Schritt zeige ich auf, wie sich aus der Fülle der historischen Forschungen konkrete Hinweise identifizieren lassen, die für eine Organisationsförmigkeit des RKG sprechen (Abschn. 4.3): Als Kriterium für die Auswahl von Ausdifferenzierungsmomenten einer organisierten Rechtsprechung untersuche ich dabei Erwartungskonflikte und Normbrüche. Schließlich leite ich aus dem gewählten theoretisch-methodischen Problemzugang zur Untersuchung der Organisationsförmigkeit des RKG die Gliederung des historisch-empirischen Teils ab.

4.1 Jüngere RKG-Forschung als empirische Basis

In einem allgemeinen Sinne lassen sich Methoden – ähnlich wie Theorien – als Normen der Absicherung wissenschaftlicher Kommunikation verstehen. Methoden geben Auskunft darüber, auf welche Weise Aussagen zustande kommen (vgl. Hirschauer 2008, 178). Entsprechend diesem sozialkonstruktivistischen Verhältnis von Theorie und Empirie ist bei der Untersuchung der Organisationsbildung des RKG und seiner gerichtsspezifischen Strukturen einzurechnen, dass der gewählte Forschungszugang den empirischen Gegenstand erst konstituiert (vgl. Kalthoff 2008, 17 f.; Hirschauer 2008, 169 ff.).

Zunächst zeigt sich bei der Erforschung des RKG eine für historische wie auch soziologische Studien ungewöhnlich hohe Fülle an Daten, wie sie erst ab dem 19. und 20. Jahrhundert zum Normalfall geworden ist (vgl. Abbott 2014; Blevins 2019). Neben den über 80.000 überlieferten Prozessakten werden in der RKG-Forschung Archivalien, Familienchroniken, persönliche Nachlässe oder gedruckte Materialien (wie Visitationsabschiede, Gemeine Bescheide oder die Kameralliteratur der RKG-Richter selbst) als Quellen genutzt.

Zum selektiven Umgang mit der enormen Menge an historischen Materialien zum RKG habe ich mich für die Auswertung der jüngeren RKG-Literatur und den in dieser verwendeten Primärdaten entschieden. Die Entscheidung gegen eine Primäranalyse zugunsten einer interpretativen Untersuchung war insbesondere durch den zeitlichen Rahmen des Projekts und die Grenzen der soziologischen Ausbildung bedingt. Eine eigene (rechts-)historische Quellenstudie über einen Fall in der Frühen Neuzeit setzt Erfahrungen in der Archivarbeit und ein Verständnis lateinischer und frühneuhochdeutscher Texte voraus. Sie erfordert die Fähigkeit zu einer historischen Kontextualisierung und verlangt damit eine entsprechende geschichtswissenschaftliche „Sonderqualifikation“ (Lepsius 1976, 122; vgl. auch Schützeichel 2004, 14 ff.).

Ein kontrollierender Abgleich zwischen den Quellen und ihrer Auswertung war im Rahmen dieser Arbeit auch angesichts des Umfangs der RKG-Forschung und der Vielfalt der darin behandelten Gegenstände und Materialien nicht leistbar. Der empirische Teil vermag demnach keine Einblicke in die historische Realität zu geben. Für nomologisch-deduktive oder historiografische Forschungen wird die hier vorgelegte Untersuchung insofern wenig informativ sein. Soziologen können allerdings bei der Verwendung bereits entdeckter Quellen und Literatur „sicher sein, wenn sie von Theorie ausgehen, in den Quellen ganz andere Dinge zu entdecken, als den Historikern auffallen würden“ (Luhmann 1994b, 260; siehe auch Stichweh 1998, 70). Weber formuliert in diesem Zusammenhang, dass sich ein „solches vergleichendes Übergreifen auf andere Fachgebiete“ (Weber 2016

[1920], 119) für eine historisch interessierte Soziologie nicht vermeiden lasse, und dass diese gleichwohl ihrer Absicht nach empirisch orientiert ist.

Bildlich gesprochen bedarf es für eine ergebnisoffene Materialauswahl aus dem geschichtswissenschaftlichen Forschungsbestand einer Methode, die sich weniger mit einer Landkarte als mit einem Kompass vergleichen lässt. Der erste Kontakt mit der Literatur der historischen Forschungen zum RKG ähnelte dabei einer problemorientierten Erkundung von Unwahrscheinlichkeiten (vgl. Luhmann 2005, 26; siehe auch Stolleis 2008, 28; Hirschauer 2008, 175) im Sinne einer ‚archäologischen Spurensicherung‘ (vgl. Ginzburg 2011). Archäologisch war die Sichtung und Auswahl der historischen RKG-Forschung deshalb, weil zwischen der hier vorgelegten Arbeit und ihrem Gegenstand mehrere Jahrhunderte liegen. Bei diesem Rückgriff handelt es sich um einen Zugang, der weder einer standardisierten Methodik der empirischen Sozialforschung folgt noch einer einheitlichen historischen Methode zuzurechnen ist. Im Unterschied zu einer standardisierten Methode ist die herangezogene Theorie keine ‚Optik‘, die nur bestätigt, was zuvor hineinerfunden wurde, sondern ein konzeptioneller Begriffs- und Beobachtungsrahmen zur intersubjektiv nachvollziehbaren Ableitung empirischer Aussagen (vgl. Hirschauer 2008, 176 ff.; Kalthoff 2008, 21 ff.).

Leitend waren in dieser Arbeit dabei zwei methodische Maximen, die an ethnografische Forschungen angelehnt sind. Zunächst betrachte ich die geschichtswissenschaftliche Literatur einerseits distanziert und andererseits aus der Nähe: Eine distanzierte Haltung nehme ich gegenüber den Begrifflichkeiten und Narrationen der historischen Forschung ein; eine Annäherung erfolgte dagegen bezogen auf die einzelnen Situationsbeschreibungen über die Bedingungen der Rechtsprechung am RKG. Geeint werden beide Haltungen durch den Gebrauch der vorgestellten theoretischen Konzepte (siehe Kap. 3). Der Anspruch bei der Selektion und Reinterpretation der RKG-Forschungen war zudem, in sozialer, sachlicher und zeitlicher Hinsicht möglichst heterogene Beiträge über Prozessakten, Verhörprotokolle oder zeitgenössische Schriften einzubeziehen. Diese dienen gleichsam als Verhaltensdokumente für die Analyse von Rollenauffassungen, Situationsauslegungen und Selbstdarstellungen (siehe dazu weiter in Abschn. 4.2).

Hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis von Theorie und Empirie stellen sich mithin methodologische Probleme historischer Komparatistik, die in der historischen Soziologie weitgehend „ungelöst“ (Schützeichel 2009, 279; siehe auch Schützeichel 2004, 13) geblieben sind. Während der Theoriebezug bei singularisierenden Zugängen zu gering ausfällt, stellt sich dieser im Fall universalisierender Ansätze als zu dominant heraus (vgl. Welskopp 1995, 353 ff.; 2015a, 189 ff.; siehe auch Hacke/Pohlig 2008; Pohlig 2013). Mit der gewählten Fragestellung nach der Organisationsbildung des RKG und den Strukturausprägungen

einer organisierten Rechtsprechung ist verbunden, dass die ausgewählten (rechts-) historischen RKG-Forschungen anhand der zuvor eingeführten Unterscheidungen selegiert und reformuliert werden müssen. Wie oben erläutert, liegt die Funktion von Theorie darin, Kriterien im Sinne von Begriffs- und Beobachtungsmitteln für das Abstecken von Empirie zu liefern (vgl. Kalthoff 2008). Die entwickelten Unterscheidungen werden dabei nicht einfach wie eine Beweisführung auf einen Fall angewandt. Vielmehr ist der Anspruch, theoretische und empirische Beobachtungen problem- und gegenstandsorientiert ins Verhältnis zu setzen. Die Theorie orientiert dabei das empirische Suchverhalten (vgl. Luhmann 2017, 87). Sie gewährleistet auch, dass man die Einsichten aus der geschichtswissenschaftlichen Literatur von der jeweiligen Erkenntnisabsicht abgrenzen und für die eigene Problemstellung rekonstruieren kann (vgl. Stichweh 1998, 70). Denn wonach sollte man – wie hier bei der Genese einer Organisation in der Vormoderne – suchen, ohne im Vorfeld einen bestimmten Begriff von Ausdifferenzierung, Organisation, Recht und Gesellschaft entwickelt zu haben (siehe Kap. 3; siehe auch Stollberg-Rilinger 2012, 290).¹

Wenn man sich gegen die historische Narration als Darstellungsform entscheidet, sondern bereits für ‚fremde‘ Forschungsinteressen und Disziplinen erstellte Texte auf Hinweise zu einer eigenen Fragestellung hin abtastet, sind dafür besondere Unterscheidungs- und Übersetzungsleistungen erforderlich: Eine zentrale Herausforderung besteht darin, dass die Forschungsliteratur – sowie die dabei genutzten Quellen – vorgefilterte Beschreibungen und Narrative mitführen, die im vorliegenden Fall mit (rechts-)historischen Deutungen sowie zeitgenössischen Sinnbezügen überlagert sind. Den geschichtswissenschaftlichen Forschungen ist gemeinsam, dass es sich bei ihnen um fragmentarische Fallschilderungen und Kontextualisierungen handelt (vgl. Stolleis 2008, 26 f.). Je nach Fragestellung, Quelle, Methode und theoretischem Zugang werden unterschiedliche Aspekte betont, die weder konsistent ineinandergreifen noch anhand der hier verfolgten Problemstellung kohärent sortiert sind, sondern sich teilweise widersprechen. Der Aussagewert des ausgewählten Materials für die hier verfolgte Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG fällt entsprechend unterschiedlich aus. Die Beobachtungen der RKG-Forschung galt es vor diesem Hintergrund zu dekomponieren. Das Anfertigen interpretativer Fremdbeschreibungen entwickelte sich dabei als ein iterativer Forschungsprozess, bei dem die unterschiedlichen Beiträge und Materialien schrittweise aufeinander bezogen wurden. Das aus der

¹Umso herausfordernder ist es für die soziologische Auswertung, wenn in historischen Studien „moderne“ Termini verwendet werden (z.B. Dienstleistungen, Regierung, Gesetz), ohne dass deutlich wird, inwiefern es sich dabei um Quellenbegriffe handelt oder bereits um ein theoretisches Konzept.

Sichtung der RKG-Literatur hervorgegangene Vorverständnis wurde durch allgemeinere historische Forschungen über die gesellschaftlichen Strukturbedingungen im Alten Reich weiter erschlossen und angereichert. Dieses Vorgehen ermöglichte es, gesellschaftliche und gerichtsspezifische Beschreibungen bzw. die darin enthaltenen Deutungen vergleichend zu reanalysieren und dabei insbesondere offen für unvorhergesehene empirische Entdeckungen zu bleiben.

Insgesamt lassen sich das hier skizzierte Güteproblem (der nichtsystematischen Abgleichung der Quellen mit den historischen Forschungsaussagen), das Fragmentierungsproblem (der zwangsläufig unvollständigen Interpretation der RKG-Forschungen) sowie die damit verbundenen blinden Flecke nicht vollständig beheben. Sie können durch die Wahl eines weiteren alternativen Forschungsstandpunktes – als einem Beobachter dritter Ordnung – im Rahmen von Anschlussforschungen aufgegriffen werden.

4.2 Funktionale Methode

Um aus den historischen RKG-Forschungen Hinweise zu identifizieren, die Aufschluss über die Vermutung einer Organisationsbildung in einer ständischen Gesellschaft geben können, diente in dieser Arbeit die sogenannte funktionale Methode als Anleitung (vgl. Luhmann 1962a, 617–644; 1964, 1–25; 1999a, 17 ff.; 2010, 19–28). Bezeichnet ist damit die systemtheoretische Methodologie hinter Luhmanns Gesellschaftstheorie. Die funktionale Analyse ist dabei vor allem eine interpretative Methode. Konkret handelt es sich um eine funktionalistische Variante qualitativ-empirischer Sozialforschung, die weniger zur Neutralität als zur methodischen Einrechnung der eigenen Forschungsperspektive und der Kontrolle dieses Standpunktes zwingt (vgl. Nassehi 2008, 98). Sie kann als ethnomethodologisch verstanden werden, insofern sie „sich für die Selbstentfaltung von Situationen interessiert“ (ebd., 99) und sich um das Aufzeigen einer auch anders möglichen Selektionsgeschichte bemüht. Sie unterscheidet sich gleichwohl von ethnomethodologischen und ethnografischen Zugängen dadurch, dass sie weniger auf den „engen Kontext des Beobachtbaren“ beschränkt ist, sondern zusätzlich „mit einer Gesellschaft rechnet, in der diese Kontexte vorkommen“ (ebd., 100).

Der Vorzug der funktionalen Methode kann gegenüber individualisierenden oder universalisierenden Zugängen auch darin gesehen werden, dass sie durch ihre Einbettung in eine soziologische Gesellschaftstheorie die gewonnenen Beobachtungen nicht von systematischen Generalisierungen trennt. Anschlussfähige

Vergleiche können potenziell in diachroner und synchroner Hinsicht vorgenommen werden, ohne den empirischen Einzelfall zu ignorieren. Nach Rudolf Stichweh gibt es zwar „keinen Grund anzunehmen, daß Systemtheorie und funktionale Analysen im besonderen Grade Schwierigkeiten mit historischen Fragestellungen hätten“ (1998, 71). Jedoch werden funktionale Differenzierungstheorie und historische Analysen oft als inkompatibel verstanden (z. B. Sewell 2005; Oexle 1991). Dazu mag beigetragen haben, dass innerhalb der US-amerikanischen Organisationsforschung die Begriffe funktional und funktionalistisch nicht selten mit deterministisch gleichgesetzt werden (z. B. bei Bucheli/Wadhvani 2014, 9). Die funktionale Methode unterscheidet sich gleichwohl vom klassischen Funktionalismus dadurch, dass die betrachteten Probleme der Erwartungsbildung und deren Lösungen nicht normativ vorgegeben sind, sondern Vorhandenes als kontingent und Verschiedenartiges als vergleichbar aufgefasst werden. Im Unterschied zu Talcott Parsons' Strukturfunktionalismus hat Luhmann in seiner Systemtheorie die Strukturkomponente der Funktionskomponente untergeordnet (vgl. 1984, 83 ff., 379–387; 2010, 26; 2013, 47 ff.). Gemäß dieser theoretischen Umstellung werden soziale Problem-Lösung-Konstellationen nicht vorempirisch postuliert. In Abgrenzung zu einem probabilistischen Kausalitätsbegriff vertritt Luhmann ein possibilistisches Funktionsverständnis, das danach fragt, welche Strukturen funktional für die Stabilisierung bestimmter Verhaltenserwartungen sind. Funktionen stellen dabei äquivalente Problemlösungen dar, die zugleich den Blick für alternative, auch anders mögliche Lösungen schärfen (vgl. Luhmann 1962a, 617 ff.; 1964, 4 ff.). Rudolf Stichweh bezeichnet den „Analysestil der Systemtheorie“, mit der die Theorieanlage empiriefähig gemacht wird, denn auch als „implizit historisch“: „Man betrachtet zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Spektrum von entstandenen Alternativen, versucht die Bedingungen herauszufinden, die einzelne dieser Alternativen gegenüber anderen begünstigen und systematisiert diese Erfahrungen“ (Stichweh 1998, 77).

Worauf beruht die funktionale Methode im Einzelnen? Der Ausgangspunkt dieses Zugangs besteht im Wesentlichen darin, ein Bezugsproblem zu identifizieren, das einerseits theoretisch begründet wird und andererseits aus dem empirischen Kontext selbst entnommen ist. Die Wahl eines Bezugsproblems entspricht der Angabe einer System- bzw. Strukturreferenz (vgl. Luhmann 2011, 4, 26). Mit der theoretisch abgeleiteten Bestimmung eines Bezugsproblems wird dabei ein Bereich abgesteckt, der zur Identifikation von Verhaltenserwartungen dient, die als Selektionsvorgänge den Strukturaufbau bei der Ausdifferenzierung von Systemen leisten. Bei der Formulierung von Bezugsproblemen bzw. Bezugssystemen handelt es sich deshalb um eine Abstraktionsleistung, bei der Verschiedenartiges als gleich im Sinne von funktional äquivalent behandelt wird (vgl.

Luhmann 1964, 8). Damit erklären Bezugsprobleme nicht das faktische Vorkommen bestimmter funktionaler Leistungen, sondern verweisen wie angesprochen auf andere Möglichkeiten. Das Bezugsproblem dient dabei als eine Art invarianter Kontext für den Einbezug möglicher Problemlösungen und erzeugt eine Problemstufenordnung von Ermöglichungsbedingungen und erwartungsbasierten Verweisungszusammenhängen (vgl. Luhmann 1964, 24 f.).

Wichtig für das Verständnis der Problemstufenordnung ist, dass Funktionalität keine Steigerbarkeit vorsieht. Aussagen, nach denen die Problemlösung A funktionaler als B ist, sind äquivalenzfunktionalistisch nicht gemeint. A ist nicht weniger funktional als B, sondern wenn funktional, dann funktional äquivalent (vgl. Luhmann 1984, 85 ff.). Mittels der Rekonstruktion von Problemstufenordnungen lassen sich nicht nur funktional äquivalente Lösungen mit Blick auf ihre Substituierbarkeit beobachten, sondern zugleich auch spezielle Folgeprobleme mit latenten, dysfunktionalen oder brauchbar-illegalen (Luhmann 1999a, 304 ff.) Problemlösungen.² Diese Folgeprobleme können dann wiederum als Bezugsprobleme für weitere funktionale Analysen betrachtet werden. Denn: Dass funktional äquivalente Lösungen eines gemeinsamen Bezugsproblems in einen Zusammenhang gebracht werden können, heißt nicht, dass damit Probleme eindeutig gelöst sind. Diese Relationierung von Problem und Problemlösung ermöglicht es ‚lediglich‘, kommunikative Ereignisse als Informationen eines sozialen Systems aufzufassen und dadurch in Beziehung zu setzen (vgl. Luhmann 1962a, 617; 1964, 19; 1999a, 23).

Luhmann veranschaulicht die funktionale Methode am Beispiel von Stuserwartungen. Zunächst unvergleichbare Einrichtungen, wie eine Sekretariatsstelle und ein Dienstwagen, können neben ihrem (manifesten) Zweck auch eine dekorative (latente) Funktion übernehmen. Beide können die Distanz, Überlegenheit und Entscheidungsfreiheit eines Ranges symbolisieren (vgl. Luhmann 1966a, 99). Ein anderes Beispiel sind Rollenkonflikte. Jede soziale Ordnung ist mit dem Problem konfrontiert, verschiedene Rollen vorsehen und diese miteinander verbinden zu müssen. Das Problem konfligierender Rollen kann durch die Institutionalisierung von Hierarchie gelöst werden, etwa wenn der Situationsdefinition des Ältesten einer Gruppe auch von Dritten Priorität zugesprochen wird. Rollenkonflikte lassen sich gleichwohl auch zeitlich entschärfen, wenn Interaktionspartner räumlich

²Latenz wird hier nicht im Sinne von verborgen, unterbewusst, nichtwissend oder als fehlende Absicht verstanden, sondern als Inkommunikabilität „mit der Funktion des Strukturschutzes“ (Luhmann 1984, 459); latent sind also Erwartungen, die „nicht offen zum Ausdruck“ (1999a, 359) gebracht werden bzw. nicht manifest thematisierbar sind, ohne Erwartungsgrenzen offenzulegen (siehe auch Merton 1940).

isoliert werden oder ein Dritter zur Entscheidung des Konflikts akzeptiert wird (vgl. ebd.).

Bei den genannten Beispielen wird deutlich, dass sich Systemprobleme letztlich auf Probleme der Erwartungsstabilisierung zurückführen lassen; und dies ganz unabhängig von ihrer Typik – sei es als Interaktion, als Organisation oder Gesellschaft (siehe Abschn. 3.1). Erwartungsgrenzen verhindern dabei, dass Kommunikationen ‚ungeprüft‘ die Beziehungen zu anderen Teilen der Umwelt färben. Erst die Orientierung an Systemstrukturen ermöglicht mithin die Ausbildung relativ verlässlicher Verhaltenserwartungen in Systemen. Nimmt man an, dass soziale Systeme ihre Grenzen normativ stabilisieren, auch wenn faktisch von bestimmten systembezogenen Erwartungen abgewichen wird, so bedarf es auch Problemlösungen für den Umgang mit Enttäuschungen. Als funktional äquivalente Abwicklungsmechanismen für den Umgang mit derartigen Folgeproblemen beschreibt Luhmann die Möglichkeit der Anpassung von Erwartung an die Wirklichkeit, also ein „Lernen“, beispielsweise in Form von Rechtfertigungen und Entschuldigungen (vgl. Luhmann 1972a, 53 ff.; 1984, 217 ff.).

Als das Bezugsproblem formaler Organisation benennt Luhmann in seinem Werk „Funktionen und Folgen formaler Organisation“ die Grenzziehung bzw. das Invarianthalten von Verhaltenserwartungen in einer veränderlichen Umwelt (vgl. 1999a, 24 f.). Für die Herstellung von Erwartungssicherheit lassen sich neben Organisationsbildung ebenso alternative und ergänzende Mechanismen analysieren, wie das Vertrauen in Personen (vgl. Luhmann 2009 [1968]), die Setzung von Rechtsnormen oder die Verpflichtung auf bestimmte Werte (vgl. Luhmann 1972a, 217 ff.). Mit Blick auf das hier gewählte Interesse an der historischen Entstehung von Organisationen werden diese Formen der Erwartungsstabilisierung in der Analyse an empirisch relevanten Stellen einbezogen. Der Unterschied zwischen Recht, Personenvertrauen und Organisation wird gleichwohl darin gesehen, dass diese Phänomene verschiedene Institutionalisierungs- und Bindungsgrade in der Ausbildung von Erwartungserwartungen aufweisen. Für Organisationen ist dabei spezifisch, dass sie kooperative Verhaltenserwartungen für ihre Mitglieder auf der Basis von Geld in generalisierter Form – also situationsübergreifend – motivieren und konditionieren.

Mit der Annahme, dass es sich beim RKG um eine Organisationsbildung handelt, formuliere ich schließlich als Bezugsproblem die Frage, welche spezifischen (Teil-)Strukturen bei der Rechtsprechung am Gericht gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt als invariant verstanden wurden. Konkret frage ich danach, welche Situationsauslegungen und Rollenauffassungen einen Beitrag zum Aufbau einer gerichtseigenen Erwartungsordnung und, damit verbunden, zur Differenzierung

von Gerichtsorganisation und Gesellschaft leisteten. Mit anderen Worten: Welchen Erwartungen wurde personen- und statusübergreifend eine hervorgehobene Geltung zugesprochen und mit einer organisierten Rechtsprechung in Verbindung gebracht?

4.3 Erwartungskonflikte als Indiz für Ausdifferenzierungen

Die funktionale Methode sieht sich also ihren Gegenstand als eine Lösung an, bezieht diese Lösung auf (theoretisch abgeleitete) systemrelative Probleme und entdeckt dabei Alternativen auf beiden Seiten. Weiterführend stellt sich die Frage, wie innerhalb der RKG-Forschung eine Auswahl von Momenten der Grenzziehung unterschiedlicher Erwartungsordnungen bzw. konkret der Trennung einer organisierten Rechtsprechung am RKG gegenüber gesellschaftlichen Rechtserwartungen beobachtbar ist. Im theoretischen Teil wurde ein Verständnis von Systemgrenzen entwickelt, das sich an konfligierenden Erwartungen orientiert. Als Erwartungskonflikte verstehe ich divergierende Situationsauffassungen und Rollendefinitionen, bei denen gerichtlich und reichsrechtlich gesetzten Verhaltensanforderungen gegenüber gesellschaftlich tradierten Erwartungen ein Monopol auf Legitimität zugesprochen (oder ein solches unterlaufen) wurde.

Grundlage für diesen Zugang ist die Prämisse, dass die Ausbildung der Systemgrenzen zwischen Gesellschaft und Organisation, wie im theoretischen Teil erläutert, auf der Trennung von gesellschaftlichen Normen und formalen Mitgliedschaftserwartungen einschließlich der damit verbundenen informalen Erwartungen basiert. Normbrüche und Erwartungskonflikte werden dabei nicht als Abweichungen von Rationalitätsansprüchen, sondern als (dys-)funktionale Lösungen für spezifische Systemprobleme verstanden.

Weil Systemgrenzen zugleich Ausdruck von Erwartungsgrenzen sind, geben Erwartungskonflikte Anhaltspunkte für instabile Normen und die Differenzierung unterschiedlicher Verhaltenserwartungen. In loser Anlehnung an ethnomethodologische Zugänge nutze ich in dieser Arbeit deshalb Erwartungskonflikte als empirische Referenzpunkte für die Identifikation sozialer Systembildung. Die damit verbundene Suche nach divergierenden Rollenauffassungen und Situationsdefinitionen ist insofern methodisch instruktiv, weil Konflikte Aufmerksamkeit auf sich ziehen und Ressourcen an sich binden. Konflikte sind damit kommunikativ greifbar (vgl. Luhmann 1972a, 53 ff.; 1999a, 40ff; siehe auch Garfinkel 1967, 35 ff.; Silverman 1993).

Ein systemtheoretischer Konfliktbegriff ist dabei kommunikationstheoretisch ausformuliert und lässt sich gerade deshalb auf der Ebene von sowohl Organisation als auch Interaktion verstehen. In Luhmanns Werk wird der Begriff zunächst interaktionsnah eingeführt (vgl. Luhmann 1999a, 55 f., 100; Lieckweg/Wehrsig 2001, 51; Kieserling 1999, 267): Von Konflikten lässt sich „immer dann sprechen, wenn ein Teilnehmer an Interaktionen es ablehnt, Selektionsvorschläge zu übernehmen *und diese Ablehnung mitteilt*“ (Luhmann 1975a, 16; 2018, 22, Herv. i. O.). Sie entstehen also, wenn die Ablehnung einer Kommunikation – das Nein – zum Thema der weiteren Kommunikation wird. Ein einfaches Nein ist dabei noch kein Konflikt, sondern erst die doppelte Verneinung, beispielsweise im Sinne von „Nie meldest du dich zurück“. Konflikte entsprechen abstrakt formuliert damit der operativen Verselbständigung eines Widerspruchs (vgl. Luhmann 1980b, 99 ff.; 1984, 530; siehe auch Nollmann 1997, 104).

Aufgrund ihres relativ hohen Aufmerksamkeitsniveaus und ihres Ressourcenverbrauchs verlangen Konflikte nach einer Konditionierung und einem Deutungsmonopol für die Auslegung der Situation. Im Unterschied zu Interaktionen, in denen Konflikte als Thema kaum Alternativen finden und die Kommunikation überziehen, sind Konflikte in Organisationen mit ihrer internen Differenzierung typischerweise verteilt. Sie können an einer Stelle weiterlaufen, ohne andere Bereiche zu tangieren. Wie oben eingeführt, markiert die Mitgliedsrolle eine Konfliktschwelle, die angibt, welche Konflikte hierarchisch entscheidbar sind (siehe Abschn. 3.2). Offene Abweichungen von der formalen Erwartungsordnung verlangen damit in der Regel nach einer expliziten Entscheidung seitens der Hierarchie. In einem zweiten Schritt kann dann danach gefragt werden, ob und inwiefern die faktischen Rollenkonflikte und Normbrüche als funktional oder dysfunktional für das jeweilige Gesamtsystem angesehen werden und welche Verhaltenserwartungen damit verbundene Systemprobleme lösen (vgl. Luhmann 1984, 530 ff.; 1999a, 304 ff.). „Welche Systemgrenze in der Lage ist, ihre Erwartungen im System zu normieren, ist dabei eine Machtfrage und nie in einem absolut einseitigen Sinne zu lösen“ (Luhmann 1966a, 81). Erst von diesem Standpunkt aus kann untersucht werden, ob ein System – wie hier Organisationen – normatives Eigengewicht gewinnt und als solches eine eigene Systemrationalität³ entwickelt (vgl. Luhmann 1966a, 64 f.).

³Zum Begriff der Systemrationalität und der Abgrenzung zu (normativen) Zweckbegriffen siehe Luhmanns gleichnamigen Band „Zweckbegriff und Systemrationalität“ (1973; siehe auch 1971).

Die Suche nach divergierenden Rollendefinitionen und Situationsdeutungen ist damit der methodische Schlüssel für die Analyse von Momenten der Ausdifferenzierung einer organisierten Rechtsprechung am RKG. Entsprechend habe ich die RKG-Forschung danach ausgewertet, inwiefern die darin formulierten Beobachtungen Anhaltspunkte für organisatorische Normalerwartungen und Selbstverständlichkeiten widerspiegeln und welche Verhaltensschilderungen dagegen Hinweise auf enttäuschte und begründungsbedürftige Erwartungen geben. Erwartungskonflikte können dabei in zweierlei Hinsicht als Indizien für die Ausbildung organisatorischer Grenzziehungen genutzt werden: einerseits für die Differenzierung von Organisationen gegenüber ihren gesellschaftlichen Umwelten sowie andererseits für eine Trennung von formalen und informalen Strukturen innerhalb von Organisationen.

Über die Ausdifferenzierung gesellschaftlicher und gerichtlicher Teilstrukturen geben die einschlägigen Beiträge aus der historischen Literatur in unterschiedlichem Maße Aufschluss. Die historische Distanz zum Gegenstand erweist sich nicht nur als Einschränkung, sondern auch als Vorteil. Der besondere ‚Quellenwert‘ der RKG-Forschungen besteht für eine historisch-soziologische Organisationsanalyse nicht zuletzt in der empirischen Reichhaltigkeit der überlieferten Materialien, die damit bereits aus vielfältigen Perspektiven auf den Gegenstand erschlossen wurde (siehe Abschn. 2.2).

Letztlich standen im Verlauf der explorativen Auseinandersetzung mit der historischen Literatur insbesondere folgende Fragen im Vordergrund: Welche sozialen Unterscheidungen wurden zwischen Personen gemacht und welche Statuszuweisungen waren damit verbunden? Welchen Erwartungen verpflichteten sich die verschiedenen Mitglieder des Gerichts? Welchen Erwartungen wurde im Konfliktfall durch welches Verhalten Vorzug geleistet bzw. wie wurden Geltungsansprüche zurückgewiesen? Welchen gesellschaftlichen Problemen sollte durch die Trennung von Verhaltenserwartungen Rechnung getragen werden?

Im Einzelnen gliedert sich die Auswertung und Aufbereitung der RKG-Forschungen nach vier thematischen Fragekomplexen, die entsprechend die Abschnitte der Fallstudie bilden.

1) **Formale Strukturausprägungen organisierter Rechtsprechung**

Inwiefern wurde die Rechtsprechung am RKG durch eine formale Erwartungsordnung strukturiert und diese gegenüber gesellschaftlichen Erwartungen invariant gehalten? Was waren die Inhalte der Formalstruktur? In Bezug auf welche Referenzen wurde die Formalstruktur formuliert und angepasst? (Abschn. 6.1)

2) Informale Strukturausprägungen einer organisierten Rechtsprechung

Welche informalen Erwartungen bildeten sich bei der Rechtsprechung am RKG als Problemlösungen aus? Welche informalen Kontaktsysteme richteten sich im Verfahrensalltag zwischen dem Gerichtspersonal und den Streitparteien ein? (Abschn. 6.2)

3) Formale Strukturen im Besonderen: Personal, hierarchische Kommunikationswege und Entscheidungsprogramme

Inwiefern orientierte sich das Verhalten der RKG-Mitglieder an formalen Mitgliedschaftserwartungen? Durch welche Strukturen waren Auswahl-, Beförderungs- und Entlassungsentscheidungen bedingt? Welche formalen Kommunikationswege hatten die Mitglieder und Nichtmitglieder zu beachten? Inwiefern richtete sich die Rechtsprechung nach programmatischen Richtigkeitsbedingungen und durch welche Regeln wurden (prozess-) rechtliche Entscheidungen strukturiert? (Abschn. 6.3)

4) Formale Strukturen im Besonderen: Außendarstellung

Inwiefern lässt sich für das RKG eine exponierte Außendarstellung festmachen? An welchen Verhaltenserwartungen orientierte sich die Darstellung des Gerichts für Nichtmitglieder? Inwiefern lassen sich Verhaltenserwartungen identifizieren, die nicht Gegenstand einer offiziellen Darstellung des RKG waren und die nach außen gegenüber Dritten kommunikativ abgetrennt wurden? (Abschn. 6.4)

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Zwischen Organisation und Verfahren: Rechtskommunikation in der vormodernen Gesellschaft

5

Bevor die Genese des RKG nachgezeichnet wird, geht es darum, ein historisches Verständnis über die gesellschaftlichen Strukturbedingungen der vormodernen Rechtskommunikation zu gewinnen. Leitend ist dabei die Frage, inwiefern sich vor der Gründung des RKG und während seines Bestehens kollektive Erwartungszusammenhänge im Sinne organisatorischer Vorkehrungen und Ausgangslagen beobachten lassen: Inwiefern orientierte sich die Rechtskommunikation an personenübergreifenden Rollen und programmatischen Entscheidungsregeln? Der Fokus auf diese Identifikationspunkte sachlich generalisierter Verhaltenserwartungen ist mit der Prämisse verknüpft, dass Änderungen in der Erwartungsbildung von Werten und Personen hin zu Rollen und Programmen Hinweise auf einen Zuwachs an gesellschaftlicher Komplexität in Richtung Organisationsbildung und funktionaler Differenzierung geben können (siehe Abschn. 3.3.3).

Zentral ist an dieser Stelle, dass das Alte Reich kein Rechtsstaat im „modernen“ Sinne war, sondern ein Personenverband, in dem Herrschaft durch persönliche Kontakte in der Kommunikation unter Anwesenden ausgeübt wurde. Die Könige und Kaiser reisten mit ihren Hof von einer Pfalz zur anderen und kontrollierten so das Reich von wechselnden Orten aus. Je nach Region setzte sich der Hofstaat aus anderen adligen Personen zusammen, die sich dem Reichsoberhaupt während seiner Reisen anschlossen (siehe zum „Reisekönigtum“ Aretin 1983). Meine These in diesem Kapitel ist, dass sich demgegenüber bereits vor der Einrichtung des RKG funktional spezifizierte Erwartungszusammenhänge und kollektive Entscheidungskontexte in Richtung Rechtsetzung (vgl. Luhmann 1972a, 152 f., 182 f., 218 ff.), Rechtsprechung (vgl. ebd., 182 f., 173 f.) und Rechtsdurchsetzung (vgl. ebd., 267) ausmachen lassen. Dabei argumentiere ich, dass sich im Übergang vom Spätmittelalter hin zur Frühen Neuzeit

gewisse Änderungen in der Schwerpunktsetzung sachlich-generalisierter Verhaltenserwartungen vollzogen haben, die allerdings innerhalb der stratifizierten Gesellschaft limitiert waren. Der Rückgriff auf die Unterscheidung von Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung als funktionalen Spezifikationen rechtlicher Konfliktkommunikation ist hier ein Behelf, mit dem eingerechnet wird, dass die Ausdifferenzierung von funktionalen Teilsystemen für das Spätmittelalter und die Vormoderne nicht fraglos angenommen werden kann.¹ Zur empirischen Plausibilisierung dieses Arguments veranschauliche ich zunächst am Beispiel spätmittelalterlicher Stadtgerichte des 14. Jahrhunderts – und damit für die Zeit vor der Gründung des RKG –, dass die gesellschaftlichen Erwartungen an die Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung weitgehend zusammenfielen (Abschn. 5.1).

In einem zweiten Schritt (5.2) verdeutliche ich in dia- und synchroner Perspektive, wie sich die Rechtskommunikation in der Umwelt des RKG teilweise funktional in Richtung Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung spezifizierte. Als kollektive Erwartungs- und Entscheidungszusammenhänge greife ich beispielhaft drei überregionale Einrichtungen auf: Dazu zählen das Reichshofgericht (1235–1451) und das Königliche Kammergericht (1415–1495) (Abschn. 5.2.1) sowie die Hoftage ab dem 12. Jahrhundert bzw. die späteren Reichsversammlungen ab dem 15. Jahrhundert (Abschn. 5.2.2). An diesen Kontexten lässt sich erkennen, wie Entscheidungen über die Rechtsprechung und Rechtsetzung im Reich – zumindest unterstellbar – vollzogen und als solche inszeniert wurden. Als kollektive Erwartungskontexte der Rechtsdurchsetzung können zudem die Policyordnungen und deren lokale Anwendungen (ab ca. 1450) verstanden werden. Mit dieser allmählichen Differenzierung der Rechtskommunikation und dem damit verbundenen Einsatz von Funktionseleiten, deuten sich zwar gewisse Schwerpunktverlagerungen in der sachlichen Generalisierung der Verhaltenserwartungen hin zu Rollen und Programmen an. Als formal organisiert lassen sich die Strukturbedingungen in den ausgewählten Kontexten der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung jedoch nicht beschreiben. Vor dem Hintergrund der personen- und herkunftsgeprägten Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung erscheint der Blick auf die Strukturbedingungen in der Rechtsprechung vor der

¹Mit der vorgeschlagenen Unterscheidung von Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung ist zugleich die Binnendifferenzierung des politischen Systems angesprochen (siehe Luhmann 2010; 1987b). Im Band „Legitimation durch Verfahren“ (1983) findet sich diese Trias zudem in den Kapitelüberschriften „Politische Wahl und Gesetzgebung“, „Gerichtsverfahren“ und „Entscheidungsprozesse in der Verwaltung“ wieder.

Gründung des RKG (Abschn. 5.3) umso aufschlussreicher für das Verständnis der gerichtlichen Organisationsbildung am Ende des 15. Jahrhunderts (Kap. 6).²

Hinsichtlich des Verhältnisses von Theorie und Empirie besteht in den folgenden Abschnitten die Herausforderung, dass die Einsichten aus der historischen Forschung vor der Gründung des RKG in Anbetracht des begrenzten Umfangs dieser Arbeit nur generalisiert und verkürzt dargestellt werden können. Aufgrund des eingeschränkten Analysefokus lässt sich nicht ausreichend beurteilen, ob und inwiefern im Einzelnen oder in anderen Bereichen nicht auch Verhaltenserwartungen auftraten, in denen von gesellschaftlichen Status- und Rangfragen zugunsten formal organisierter Verfahrens- und Mitgliedsrollen abgesehen wurde.

5.1 Rechtserwartungen im (Spät-)Mittelalter: Zusammenfallen von Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung

Wie bereits angesprochen, können die gesellschaftlichen Strukturvoraussetzungen von Organisationsbildungen – wie die Ausbildung von Geldwirtschaft, die Gewährleistung von Vertrags-, Eigentums- und Assoziationsfreiheit sowie ein Erziehungssystem, das soziale Aus- und Weiterbildungsrollen ermöglicht (siehe Abschn. 3.3.1) – für die Gesellschaft im Alten Reich nicht ohne Weiteres vorausgesetzt werden. Charakteristisch für das zeitgenössische Rechtserleben waren unterschiedlich institutionalisierte und konkurrierende Rechtsnormen (siehe auch Luhmann 1999b, 308), die in der historischen Forschung insbesondere unter dem Begriff der „Rechtsvielfalt“ (Oestmann 2002, 2011) gefasst werden. Die Rechtskommunikation beruhte dabei in erster Linie auf Tradition, Gewohnheit und faktischem Herkommen und nur zu einem geringen Teil auf positiven, schriftlich gesetzten Normen (vgl. Stollberg-Rilinger 2013a, 13; 2014b, 204; Luhmann 1972a, 130 ff., 183 ff.). Das Reichsrecht enthielt zwar „Freiräume und Schutzzusagen auch zugunsten der mittelbaren Untertanen von Kaiser und Reich“ (Weitzel 1993, 177), jedoch kein übergreifendes Gleichheitsgebot in Form von (reichs-)bürgerlichen Freiheitsrechten bzw. subjektiven Rechten. Beispielsweise

²In literarischer Form veranschaulicht beispielsweise die Erzählung „Michael Kohlhaas“ von Heinrich von Kleist (2008 [1810]), dass in der Frühen Neuzeit Rechtsetzung und Rechtsprechung keine Rechtsdurchsetzung sicherten. Einsichten aus der belletristischen Literatur und deren Auswertungen können sich für eine historisch-soziologische Organisationsforschung als instruktiv erweisen. Neben den Arbeiten von Kleist lassen sich hier die Werke von Kafka, Balzac, Storm, Fontane usw. nennen.

wurden rechtswidrige Handlungen von adligen Würdenträgern gegenüber rangniederen Personen anders beurteilt als im umgekehrten Fall. Neben der hohen Vielfalt unterschiedlich institutionalisierter Rechtsnormen (insbesondere göttlicher und weltlicher Natur) kann das Fehlen eines zentralisierten und politisch legitimierten Gewaltmonopols als Ausdruck dafür gesehen werden, dass die Bedingungen der Rechtskommunikation nicht mit denen eines modernen, souveränen Wohlfahrtsstaats vergleichbar waren. Mangels geeigneter Exekutionsinstanzen konnten Urteile oft nicht vollstreckt werden. Rechtsprechung, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung waren weitgehend prekär und kaum auf änderbare Entscheidungsstrukturen zurückführbar (vgl. Weitzel 1993, 157 ff.; Troßbach 2010, 65 ff.; 2009, 85; Luhmann 1970, 321 ff.; 1972a, 328 ff.).

Meine These vor diesem Hintergrund ist, dass Rechtsbehauptungen im Spätmittelalter durch ein Zusammenfallen von Erwartungen der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung geprägt waren. Rechtliche Strukturbildungen waren dabei nicht als gesonderte Entscheidungsverfahren von einer gesellschaftlichen Umwelt abgetrennt, sondern orientierten sich vielmehr an den in dieser hervorgehobenen Personen und Werten.³ Sie spiegelten in diesem Sinne gleichsam die ständisch-hierarchischen Strukturen der „guten Gesellschaft“ wider (vgl. Luhmann 1987b; Kieserling 2001).

Wie lässt sich dies genauer vorstellen? Zum Verständnis der zentralen Struktur Aspekte rechtsförmiger Erwartungszusammenhänge im (Spät-)Mittelalter gilt es zu vergegenwärtigen, dass Rechtsstreitigkeiten weitgehend im Freien auf prinzipiell für alle zugänglichen Plätzen entschieden wurden (vgl. Arlinghaus 2004a/b, 2005, 2006). Was als Recht galt, wurde durch Rituale der Selbstjustiz in der Interaktion unter Anwesenden bestimmt. Insbesondere der Zweikampf diente der Konfliktlösung. Das Duell gab dem archaischen Rechtsverständnis einer maßlosen Vergeltung zwar eine gewisse physische Begrenzung. Zugleich war der Zweikampf Ausdruck eines gottesgerichtlichen Beweismittels, bei dem juristische Sachverhalte auf die einfache Formel von „Mann gegen Mann“ gebracht und nach dem Talionsprinzip „Auge um Auge“ gehandhabt wurden. Die Drastik der Sanktionen einer auf Blutrache und Zweikampf angelegten Rechtskommunikation blockierte mithin die Ausformulierung von standes- und regionsübergreifenden

³In der Geschichtswissenschaft ist es insbesondere den Arbeiten über die „Herstellung und Darstellung von Entscheidungen“ (Stollberg-Rilinger/Krischer 2010; siehe auch Krischer 2014) zu verdanken, Luhmanns Verfahrenstheorie für vormoderne Fälle fruchtbar gemacht zu machen. Die Beiträge liefern empirische Einsichten, die von der Verfahrens- und Organisationssoziologie zu ihrem Nachteil nicht aufgegriffen wurden (siehe demgegenüber Heintz 2014).

Rechtvorschriften (vgl. Luhmann 1972a, 145 ff.; siehe auch Hüppe-Dröge 1984, 620 f.).

Angesichts der sozialen Kosten, die mit der Praxis der Selbstjustiz verbunden waren, kam zunehmend ein Bedarf an sachlicheren Wegen der Konfliktbearbeitung auf (vgl. Luhmann 1972a, 158 f.). Duellierungen wurden dabei zunächst auf bestimmte Personenkreise beschränkt. Insbesondere dem König war der Zweikampf aufgrund der ihm zugeschriebenen Würde untersagt. Als Reichsoberhaupt war er „oberster Richter und Hüter von Frieden und Recht“, und von seiner Autorität wurde jedes Urteil abgeleitet. Bereits die ronkalischen Gesetze von 1158 fixierten, dass alle Gerichtsgewalt beim Herrscher liege und dass Richter ihr Amt vom König empfangen mussten. Entsprechend fiel dem Reichsoberhaupt mit seiner Anwesenheit die örtliche Gerichtsbarkeit zu (vgl. Scheurmann 1994, 17 ff.; Diestelkamp 1999, 265, 375; Oestmann 2010, 52 f.). Zur Ausführung der Rechtsprechung standen ihm dabei drei Möglichkeiten offen: Erstens konnte er im Rahmen der königlichen Banngewalt Gebote oder Verbote aussprechen und sich unverbindlich von seinen Urteilern beraten lassen. Zweitens konnte er Reichsstände mit der lokalen Urteilssprechung beauftragen. Drittens hatte er die Option, einen Prozess vor dem Hofgericht entscheiden zu lassen. Ähnlich konnten auch Fürsten Prozesse in ihrem Territorium an sich ziehen und Urteile aufheben (vgl. Diestelkamp 1994a, 111 f.; 1999, 265 f., 325; Schildt 2006, 8).

Ausdrücklich verboten war der Zweikampf nicht nur dem obersten Herrscher, sondern auch nicht waffenfähigen Geistlichen sowie Alten, Frauen, Kranken und Juden. Für diese Personengruppen bestand die Möglichkeit einer Stellvertretung – insbesondere durch Freunde und Verwandte, aber auch durch kampferprobte Freie (vgl. Hüppe-Dröge 1984, 633). Neben dem Zweikampf waren nach der karolingischen Zivilgerichtsbarkeit bis ins 13. Jahrhundert „die Zuschauer unabdingbarer Teil des Gerichthaltens“ (Vismann 2011, 133). „Freie Männer“ bildeten dabei den sogenannten „Umstand“, der ein „Urteil schelten oder mit einem Gegenurteil angreifen konnte“ (ebd.).⁴

Eine der zentralen Autoritätslinien in dieser Zeit war die Trennung von weltlichen und geistlichen Gerichten. Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen diesen waren dabei weniger vom Rechtsgegenstand abhängig als von der Ausbildung der Richter und der Hoheit des Gerichts (vgl. Oestmann 2012, 6 ff.). Der Einbau

⁴Ein „umstandsloses“ Verfahren (*in camera*) war dagegen im kanonischen Prozess vorgesehen, auf den bei der Gründung des RKG zurückgegriffen wurde (siehe Abschn. 5.3 und Kap. 6). Wie gezeigt werden wird, wurde dabei in geschlossenen Räumen getagt und über Urteile *ohne Umstände* schriftlich entschieden. Aus den sogenannten Umständen in Form konkreter Personen wurden vielmehr „sächliche Umstände“ und „bloße Zuschauer“ (vgl. Vismann 2011, 133).

zeitlicher und sozialer Differenzen in der rechtlichen Konfliktbearbeitung lässt sich am Beispiel der spätmittelalterlichen Stadt- und Zunftgerichte beobachten (Arlinghaus 2004a/b, 2005, 2006, 2018). In Köln gab es in fast jedem Kaufhaus ein eigenes Gericht, dem der Bürgermeister vorstand. Aber auch die Angehörigen der Colleges und der späteren Universitäten unterstanden nicht ausschließlich den örtlichen Institutionen, sondern hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit. Die Rechtskommunikation und insbesondere die Zuständigkeit war dabei schichtspezifisch differenziert (vgl. Stichweh 1987, 1991; Arlinghaus 2004a, 130 f.; Füssel 2020).⁵

Auch das, was als Recht und Gericht verstanden wurde, war stark durch die jeweiligen gruppen- und standesbezogenen Erwartungen gefärbt. Wie Arlinghaus (2004a, 141 f.) herausgestellt hat, verfügten die Stadtgerichte im Spätmittelalter über keinen eigenen Amtsraum. Wenn eigene Räumlichkeiten genutzt wurden – wie insbesondere in Rathäusern –, wurden diese nicht mit dem Gericht assoziiert. Das Mobiliar musste meist eigens aufgestellt werden und die Sitzordnung war nach dem ständischen Rang der Personen gegliedert. In der Gerichtsverhandlung machten v. a. Sprechformeln und das Aufnehmen eines Gerichtsstabes die ritualisierten Eigenheiten der Interaktion sichtbar. Eine Rollentrennung von Richtern und Streitparteien war dabei nicht differenziert. Weder waren die Prozessgegner in eine verfahrenseigene (Zuschauer-)Rolle – selbstbezüglich – „verstrickt“ (Luhmann 1983, 44; siehe auch Scheffer et al. 2008), noch wurde von den „Richtern“ nach gesetzten Rechtsnormen entschieden, die auf einen Konflikt anzuwenden gewesen wären. Von den Urteilern wurde vielmehr anhand des jeweiligen Streitfalls und durch Fragen an die Gerichtsgemeinde das konkretisiert, was die Rechtsgemeinschaft – zu der auch die Streitparteien gerechnet wurden – zur Beilegung dieses Konflikts für richtig hielt.⁶ Faktisches Handeln wurde dabei dem moralisch-richtigen Handeln gegenübergestellt und ein Konsens über das jeweilige Recht hergestellt.

⁵Die deutschen Universitäten des späten Mittelalters besaßen als privilegierte Personenverbände die „uneingeschränkte Zivilgerichtsbarkeit“ über ihre Angehörigen. Im reichsweiten Vergleich werden mithin erhebliche Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Gerichtskompetenzen erkennbar, welche insbesondere die Abhängigkeiten von den Gründungsgewalten – Kirche, Landesherren oder Städte – widerspiegeln. Während allerdings zur Gerichtsbarkeit der meisten Hochschulen einzelne Aufsätze vorliegen, halten sich Monografien und vergleichende Studien bislang in einem überschaubarem Rahmen (vgl. Füssel 2020, 265; siehe auch Füssel 2006).

⁶Gerade bei Gerichtsentscheidungen durch Gottesurteile – oder später durch Folter erzwungene Geständnisse – gab es seitens der Gerichtsgemeinde kaum Möglichkeiten der Mitwirkung am Zustandekommen einer Entscheidung (vgl. Diestelkamp 1999, 263).

Im Allgemeinen war das Richteramt ein Laienamt. Die Urteiler bzw. Beisitzer garantierten lediglich den korrekten Ablauf der Urteilsfindung und deren Durchsetzung: „Ob eine Person nun an der Ratssitzung teilnahm oder als Richter eine Verhandlung leitete, [...] beide Aufgaben übte er [...] als Angehöriger des Patriziats aus; beide Rollen wurden in das Elite-Sein integriert“ (Arlinghaus 2004a, 137). Dabei zeigten bestimmte Rituale an, dass die Führungspersonen in den örtlichen Gremien bei der Übernahme der Richtertätigkeit ihre gesellschaftliche Rolle nicht verließen. Die Übergänge zwischen politischen und administrativen Aufgaben waren dabei fließend. Auch die gewohnte Tracht – das maßgebliche Insigne für die Standeszugehörigkeit – wurde beibehalten. Die Ratsrichter einer Stadt waren zugleich auch die Ratsherren. Gelehrte Juristen befanden sich zwar bereits im 13. Jahrhundert unter den Stadtschreibern und Syndici. Zu städtischen Richtern wurden die ausgebildeten Juristen jedoch nicht ernannt. Vielmehr gingen sie in den Dienst der Kirche oder der Landesherren (vgl. Scheurmann 1994, 119; Diestelkamp 1999, 263 f.; Jahns 2011, 70 f., 184; Arlinghaus 2004a, 136 f., 2018, 38 ff.).

Sichtbar wurde das Fehlen verfahrenseigener Rollen insbesondere dann, wenn sich durch ein Urteil nicht nur eine Person, sondern ganze Zünfte oder Gilden kollektiv in ihrer Ehre verletzt sahen und dies öffentlich artikulierten (vgl. Arlinghaus 2004b, 138 ff.). Dabei zeigte sich, dass die Durchsetzung der Urteile tatsächlich „in der Hand der Partei, die obsiegte“ (Diestelkamp 1999, 264), lag. Auch der Gebrauch von Schrift blieb performativ und beschränkte sich weitgehend auf das Verlesen von Texten. Selbst Amtsträger hatten nur einen restriktiven Zugang zu schriftlichen Texten (vgl. Arlinghaus 2004a, 136 f.; Schlögl 2014a, 10 ff.; 2014b, 193). Angesichts des „Zwangs zur Serialität“ bei Face-to-Face Interaktionen (Luhmann 1972b, 55; 1975a, 11; Kieserling 1999, 40) war die Rechtskommunikation insgesamt zeitintensiv. Formen der Abwicklung von konfligierenden Erwartungen, die eine strukturell höhere Abstraktion und Detailliertheit realisierten, differenzierten sich dagegen erst mit der Einrichtung von (organisierten) Verfahren als entscheidungsförmigen Interaktionssystemen (vgl. Luhmann 1972a, 158 f.; 2014, 24 f.; Schwarting 2017a/b).

5.2 Funktionale Spezifizierung von Rechtserwartungen

Im Vergleich zur spätmittelalterlichen Konfliktregelung unter Anwesenden lässt sich in der Frühen Neuzeit ab dem 15. Jahrhundert eine gewisse funktionale Spezifizierung der Rechtskommunikation beobachten. Strukturverschiebungen in der rechtlichen Konfliktbearbeitung der vormodernen Gesellschaft zeigen sich

darin, dass kollektive Erwartungszusammenhänge unabhängiger von der Interaktion unter Anwesenden wurden und situationsweise ein regelorientiertes Verhalten möglich war. Dabei ist anzunehmen, dass im Einzelnen auch Entscheidungen zustande kamen, die von der ständischen Rangordnung abstrahierten. Jenseits religiöser Gleichheitsansprüche waren Beurteilung, Kritik und Kontrolle des Verhaltens insgesamt jedoch auf den Status einer Person bezogen.

Vor diesem Hintergrund zeige ich erstens hinsichtlich der sachlichen Verhaltensgeneralisierung in der Rechtsetzung auf, dass sich am Reichstag trotz sogenannter Umfragen und der Entsendung von Vertretern noch keine rechtsförmigen, autonomen Verfahren ausdifferenzierten (Abschn. 5.2.1). Die Rechtsdurchsetzung war zweitens auf schichtspezifische Strukturvorgaben beschränkt sowie durch starke Überlappungen in den Zuständigkeiten geprägt (Abschn. 5.2.2). Im Anschluss an die Einsichten in die frühneuzeitliche Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung veranschauliche ich drittens am Beispiel des Reichshofgerichts (1235–1451) und späteren Königlichen Kammergerichts (1415–1495), dass sich die Rechtsprechung vor der Gründung des RKG ebenfalls weitgehend an der Anwesenheit der Person des Königs orientierte (Abschn. 5.2.3). Im Vergleich zur punktuellen Rechtsprechung im Rahmen des Reisekönigtums verdeutlichen insbesondere die Einrichtung eines Hofrichteramtes zur Vertretung des Königs sowie die Einführung von Kanzleiregeln zur Dokumentation von Urteilsentscheidungen einen Zuwachs an struktureller Komplexität. Insgesamt vollzogen sich auf der Ebene der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung zwar gewisse Schwerpunktverlagerungen in der Erwartungsbildung. Dennoch waren Rechtsbehauptungen, so lassen sich die historischen Forschungen in diesen Bereichen knapp zusammenfassen, durch die Unbedingtheit ständisch-hierarchischer Strukturvorgaben eingehegt.

5.2.1 Rechtsetzung auf den Reichstagen: Regieren ohne Opposition

Auf der Ebene der Rechtsetzung können die Ständeversammlungen als zentrale rechtliche Erwartungskontexte genannt werden, die sich im Spätmittelalter in vielen europäischen Ländern in ähnlicher Weise herausbildeten. Empirisch bedeutsam sind die Reichstage deshalb, weil sie einen „Bedarf für Entscheidungen über kollektive Aktion“ (Luhmann 1978a, 44; siehe Abschn. 3.3.2) – insbesondere über Entscheidungen zur Gestaltung der Reichsverfassung – zum Ausdruck bringen. Dabei ist zu erinnern, dass in der stratifizierten Gesellschaft

des Alten Reichs die Normbestände weitgehend unveränderlich waren. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich trotz oder gerade wegen des Rechtspluralismus mit den sogenannten Reichsabschieden auf den Reichsversammlungen Anteile einer varianten Rechtsstruktur, und damit eines kontingenten gesetzten Rechts beobachten lassen. Vor dem Hintergrund dieser Teilpositivierung besaß das Alte Reich keine einheitliche Verfassung, sondern vielmehr eine Reihe von „Grundgesetzen“ (Stollberg-Rilinger 2006, 41), wie etwa den Ewigen Landfrieden von 1495, den Augsburger Religionsfrieden von 1555 oder den Westfälischen Frieden von 1648. Letzterer band den Kaiser in übergreifenden Angelegenheiten ausdrücklich an die Übereinkunft aller Reichsstände auf der Reichsversammlung (vgl. Stollberg-Rilinger 2013b, 101; 2006, 42 ff.).

Insbesondere für die Formulierung ordnungspolitischer Rahmenvorgaben spielte der Reichstag eine zentrale Rolle. So wurden beispielsweise Verbote für Gotteslästerung, Kleiderordnungen oder Bestimmungen zum Zins und zur Warenqualität beschlossen (vgl. Sikora 2004, 176; Härter 2010, 30 ff.). Eine „rechtsvereinheitlichende Integration“ wird in der Frühe-Neuzeit-Forschung insbesondere „wirtschaftlichen Projekten“ wie der „Reichsmünzordnung“ zugesprochen (vgl. Sikora 2004, 176). Zugleich enthielten einige Reichstagbeschlüsse wie die nachstehend behandelte Reichspoliceyordnung sogenannte salvatorische Klauseln. Diese ließen eine Anpassung der reichsrechtlichen Normen an das lokale Recht oder ergänzende partikuläre Institutionalisierungen zu, die jedoch das Reichsrecht nicht verletzen durften (vgl. Härter 2006, 92).

Dem Übergang der Reichsversammlung von unregelmäßigen und vom Kaiser einberufenen Treffen zum permanent tagenden Immerwährenden Reichstag ging eine Vielzahl monarchischer Hoftage und Kurfürstenversammlungen voraus.⁷ Der Reichstag unterschied sich von einem mittelalterlichen Hoftag vor allem durch einen „rechtlich verfestigten Teilnehmerkreis“ (Stollberg-Rilinger 2016, 142). Da der Kaiser zunehmend auf finanzielle und militärische Ressourcen seitens der Stände angewiesen war, konnte er immer weniger ad hoc über die Zusammensetzung des Reichstags befinden. Die Stände nutzen diesen Umstand, um sich bestimmte Privilegien und Freiheiten kollektiv verbriefen zu lassen. Dazu gehörte auch das Partizipationsrecht auf der Ständeversammlung. Vor allem die Inhaber

⁷Die spätmittelalterlichen Hoftage waren in unregelmäßigen Abständen und an wechselnden Orten vom Reichsoberhaupt quasi privat einberufene Versammlungen. Zunächst nahmen ausgewählte Fürsten – später auch Vertreter der Reichsstädte – an den Hoftagen teil. Die Einberufung von Reichsständen zu den Hoftagen wurde lehnsrechtlich mit dem Treueverhältnis begründet, das den Vasallen als Lehns Herrn gegenüber dem Reichsoberhaupt zu „Rat und Tat“ („*consilium et auxilium*“) verpflichtete (vgl. Stollberg-Rilinger 2016, 139 ff.; Isenmann 1989; Moraw 1980; 1989).

großer Reichslehen (Kurfürsten, Fürsten, Herzöge, Grafen sowie die Reichsprälaten) erhielten mit der Einrichtung des Reichstages im Rahmen der Reichsreform von 1495 ein persönliches Partizipationsrecht und erbliche Sitze. Ab dem Jahr 1654 setzte der Erwerb der Reichsstandschaft auch den Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums voraus, das als Lehen direkt vom Kaiser übertragen wurde. Das Reich lässt sich vor diesem Hintergrund als ein Interessenverband von Landeigentümern verstehen. Von dem zeitgenössischen Rechtsgelehrten Justus Möser wurde der Reichstag denn auch als eine „Aktienkompanie“ bezeichnet, in der nur mitstimmen dürfe, wer Anteil am „Kapital“ des Reichs besaß (vgl. Schröder 1995; siehe auch Walther 2014).

Die Reichsversammlung umfasste in der Regel mehr als 300 Teilnehmer, deren Stimmen ständisch abgestuft auf drei sogenannte Kurien (Kurfürstenrat, Fürstenrat und Städterat) verteilt waren. Im Unterschied zur Kuriatstimme (Stimme, die von einer Kurie bzw. ‚je Bank‘ gemeinsam abgegeben wurde) war eine Virilstimme (Einzelstimme eines Stimmberechtigten) nur den Kurfürsten und Reichsfürsten vorbehalten (vgl. Kotulla 2008, 20; Stollberg-Rilinger 2006, 42 ff.). Zum Ende des Alten Reichs im Jahr 1792 zählten beispielsweise die kurfürstlichen Stimmen acht, die fürstlichen kamen auf 100 und die reichsstädtische Kurie umfasste 51 Stimmen. Zu den Kurfürsten gehörten neben den geistlichen Bischöfen von Mainz, Köln und Trier auch die weltlichen Herrscher von Böhmen, Sachsen, Brandenburg und der Pfalz. Als fürstliche Vertreter nahmen adlige Standespersonen – meist Vasallen der Krone oder Würdenträger der Kirche – teil. Die ritterlichen Inhaber der kleinen Reichslehen bildeten ab Mitte des 16. Jahrhunderts sogenannte Ritterorte, die zu drei Ritterkreisen zusammengefasst wurden. Weder die Untertanen noch die (nicht am Reichstag teilnehmenden) Angehörigen des niederen Adels konnten für sich ein Mitspracherecht reklamieren. Einzelne Herrschaftsträger schlossen sich, um ihre Interessen zumindest kollektiv zu vertreten, zu Korporationen zusammen. Darunter waren vor allem Städte, aber auch Grafschaften, ländliche Amtsbezirke und geistliche Stifte, die auf dem Reichstag „hinter einer (buchstäblichen Standes-)Schranke stehen bleiben“ mussten (vgl. Stollberg-Rilinger 2016, 141 f.; Sikora 2004, 164; Härter 1997, 191 ff.).

Für das Verständnis über die Rechtsetzung unter den Bedingungen von Anwesenheit ist relevant, dass sich nach der Einrichtung einer ständigen Reichsversammlung die Reichsstände zunehmend durch beauftragte Personen vertreten ließen. Wohlgermerkt handelte es sich dabei nicht um freie Mandate. Die Gesandten waren vielmehr an die Weisungen des jeweiligen Herrschaftsträgers gebunden. Insbesondere die kleineren Reichsstände – wie Grafen, Prälaten, Fürsten und Reichsstädte – schickten seltener eigene Gesandte zum Reichstag und übertrugen ihre Rechte vielmehr an Regensburger Bürger. Die Stellvertretung durch

bevollmächtigte Gesandte sollte allerdings die Ausnahme sein und die persönliche Präsenz die Regel, durch die die Repräsentation und Bindungskraft von Beschlüssen für das ganze Reich (einschließlich der Abwesenden, Dissidenten und Untertanen) hergestellt und zugleich symbolisch durch gewohnheitliche Herrschaftsrituale dargestellt wurde. Der Reichstag wurde dabei in seiner hierarchisch gegliederten Form erst in Realpräsenz sichtbar – und dies trotz der Tatsache, dass auf dem Immerwährenden Reichstag ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch Kaiser und Fürsten nicht mehr in Person aufeinandertrafen, sondern ihre Gesandten (vgl. Stollberg-Rilinger 2013b, 104 f.; 2014b, 204 f.; 2016, 138 f.; Krischer 2009, 193).

Dass die Gesandten weitgehend unter sich waren, ist erklärungsbedürftig. Für viele Reichsstände hatten die lokalen Verpflichtungen Priorität vor den oft langwierigen und ergebnislosen Versammlungen. Gerade den Fürsten bot der eigene Hof effektivere Bühnen zur Selbstdarstellung und Machtdemonstration. Viele Herrscher schickten deshalb Personen an den Reichstag, die sie geringschätzten und entsprechend unterbezahlten, denn die Kosten der Stellvertretung überstiegen aus ihrer Sicht oft den Nutzen der Partizipationsrechte. Zwar beauftragte Bremen beispielsweise bis zum Ende des Reichs durchgehend Regensburger Ratsherren mit der Vertretung seiner Stimme. Für deren Tätigkeit aber hat es sich offenbar kaum interessiert: Die Reichstagspost wurde häufig noch ungeöffnet ins Archiv weitergeleitet (vgl. Krischer 2012, 10). Dies war nicht zuletzt auch darin begründet, dass die Stimme der Reichsstädte von den Kurfürsten und Fürsten weitgehend ignoriert wurde, „indem sie die Städte erst und nur dann um ihr Votum fragten, wenn sie sich unter einander geeinigt hatten“ (Stollberg-Rilinger 2013b, 106).

Mit der standesungleichen Repräsentation waren vor allem im zeremoniellen Umgang vielfältige Rangkonflikte und Statusfragen verknüpft. Diese äußerten sich darin, dass sich die Gesandten untereinander nicht mit den Würden des jeweiligen bevollmächtigenden Herrschers bzw. Reichsstandes begegneten, weil diese in ihrem Rang nicht ebenbürtig waren. Während sich beispielsweise die adligen Vasallen nicht ausweisen mussten, hatten Deputierte der Städte ihre Berechtigung zuerst durch Beglaubigungsschreiben zu belegen. In der fehlenden Akzeptanz der Selbstdarstellung durch Dritte wird gesellschaftstheoretisch deutlich, dass Vertretungsrollen auf der Reichsversammlung nicht standesübergreifend übernommen werden konnten und personengebunden waren. Die mangelnde Anerkennung rangniederer Gesandter hatte zudem einen negativen Selbstverstärkungseffekt. Denn auch die kleineren Fürsten interessierten sich im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts immer weniger für die kollektive Repräsentation des Reichsverbandes. Dem „Gesandtenkongress“ (Stollberg-Rilinger 2013b, 107) wird denn auch

neben seiner „politischen“ Funktion eine latente Bedeutung als „Nachrichtenumschlagplatz“ und „Knotenpunkt informeller Netzwerke“ zugeschrieben (ebd., 109.; siehe auch 2014b, 211 f.; 2016, 142 ff.; Krischer 2009, 2012).

Die Dominanz einer personenbezogenen Ranghierarchie bei der Rechtsetzung zeigt sich zudem im Eid – dem sogenannten Antrittskompliment –, mit dem die Gesandten einen ‚heiligen Bund‘ zwischen Reichsoberhaupt und Reichsgliedern eingingen. Wie Stollberg-Rilinger (2013b, 110) herausstellt, waren die im Antrittskompliment formulierten Pflichten kaum in einer Rolle einheitlich darstellbar: Die Gesandten verpflichteten sich nicht nur zur Ehrerbietung gegenüber dem Reichsoberhaupt. Von Eigennutz und Willkür befreit, hatten sie darüber hinaus sowohl der Hoheit und Wohlfahrt des gesamten Reichs zu dienen als auch zugleich die Rechte des jeweiligen Fürstenstandes und seiner Religion zu vertreten. Die damit verbundenen Ansprüche gegenüber dem obersten Herrscher, dem Reich als Ganzem und dem Reichsstand waren jedoch nicht identisch. Sie standen vielmehr in einem Werte- und Interessenkonflikt (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 15; 2013b, 110).

Der Abstimmungsprozess am Reichstag war gewohnheitsrechtlich abgeleitet: Die feierliche Eröffnungssitzung wurde zunächst als Bitte des Herrschers „um Rat und Hilfe der Stände zum Wohle des ganzen Gemeinwesens“ (Stollberg-Rilinger 2016, 146) inszeniert. Der Monarch gab dabei die Agenda der jeweiligen Reichsversammlung in Form einer feierlichen Proposition und Thronrede vor. Dem sogenannten Direktor des Reichstages kam die Aufgabe zu, das vom Kaiser vorgestellte Beratungsthema in eine Frageform zu überführen, zu der die Stimmenten nach ständischer Rangfolge abzugeben waren. Das jeweilige Thema wurde dann von den drei Kurien separat durch innerkuriale Beratungen und konsensuale Beschlussfassung in sogenannten Umfragen behandelt. Zu jedem Beratungspunkt gaben die Teilnehmer der Reihe nach ihr Votum ab. Es wurde so lange reihum gefragt, bis sich eine konsensfähige Meinung herauskristallisiert hatte. Anschließend wurde die Stellungnahme dann interkural zwischen Kurfürsten und Reichsständen verglichen, bis zwischen diesen ein Konsens formulierbar war. Da eine Minderheitenposition tendenziell als unwahr, unrecht und unmoralisch galt, hielten sich viele Gesandte zu Beginn mit ihren Stimmen zunächst zurück, um abzuwarten, wie andere votierten. Das Ergebnis wurde am Ende den Vertretern der Städte mündlich verkündet, ohne dass deren Einwände zwingend Berücksichtigung fanden. Der Kaiser wiederum konnte abweichende Positionen zur Geltung bringen, die in erneuten Abstimmungsvorgängen mit den ständischen Vorstellungen in Einklang zu bringen waren. Weder eine einzelne Kurie noch der Kaiser konnten überstimmt werden. Wesentlich war dabei, dass Beratung und Abstimmung nicht getrennt waren, sondern fließend ineinander übergingen. Was

als Ergebnis zu verstehen war, beruhte nicht auf einer Gleichheit der Stimmen, sondern richtete sich nach den sozialen Statusverhältnissen der Beteiligten (vgl. Sikora 2004, 168 ff.; Stollberg-Rilinger 2016, 139 ff.; Krischer 2009, 185 ff.).

Wie André Krischer (vgl. 2009, 191) festhält, konnte dies beispielsweise zur Folge haben, dass der Reichstagsdirektor in seinem Bericht ein Votum erklärte, das nur von einem oder wenigen, aber ständisch gewichtigen Beteiligten vertreten wurde. Wie auch immer das Ergebnis der Umfrage faktisch erzielt worden war – ob durch offene Gespräche oder geheime Absprachen –, es wurde in den Protokollen und gegenüber den anderen Reichstagsgesandten stets so dargestellt, als ob es das Resultat einer gemeinsamen (göttlichen) Wahrheitssuche im Rahmen der offiziellen und den Konsens symbolisierenden Umfragen gewesen wäre. Weniger der offene Ausgang einer Entscheidung als vielmehr die Institutionalisierung dieser Einigkeits- bzw. Einheitsfiktion galt damit in der Tradition des europäischen Ständewesens als Ausweis der gegenseitigen Verbindlichkeit. Das Umfrageprinzip unterband vor diesem Hintergrund eine sichtbare „Herrschaft des Verfahrens“ (Krischer 2009, 191).

Eine Trennung von Diskurs und Quantifizierung der Stimmen und eine – nicht zuletzt durch politische Wahl – änderbare Differenz von Regierung und Opposition wie in modernen Parlamenten gab es damit auf dem Reichstag nicht.⁸ Offene Konflikte wurden vielmehr außerhalb der Sitzungen – oft an einem Tisch in den sogenannten Nebenzimmern unter „Suspendierung ihrer Rangposition und Privilegien“ (Krischer 2009, 204) – verhandelt. Die Beschlussfassung wurde schließlich schriftlich als Reichsabschied (und mit der Einsetzung des Immerwährenden Reichstags ab 1663 als Reichsgutachten) dem Kaiser zur Ratifizierung vorgelegt. Erst mit seiner Zustimmung konnte ein Beschluss verabschiedet werden (siehe auch Sikora 2004, 167 f.).

Zum Verständnis der Strukturbedingungen, unter denen die Rechtsetzung auf den Reichstagen stand, ist nicht zuletzt relevant, dass den Reichsständen ein breites Repertoire an Möglichkeiten zur Einflussnahme zur Verfügung stand (z. B. Anfragen, Änderungen der Proposition, Mahnungen, Verzögerungen, Nebenverhandlungen, Audienzen oder Vorträge kaiserlicher Kommissare). Faktisch wurden am Ende jedoch meist die Erwartungen des Monarchen (im Hinblick auf Geldzahlungen) erfüllt. Die Stände konnten zwar Bitten vortragen, aber das Ansinnen des Herrschers nicht einfach ablehnen, ohne dass damit die gesellschaftlichen Normen der Anerkennung einer ständischen Hierarchie gebrochen worden wären.

⁸Entsprechend überrascht es, wenn in den (rechts-)historischen Forschungen von „Regierung“ oder „Gesetzgeber“ gesprochen wird. Das Fehlen einer theoretischen Rückversicherung der verwendeten Begrifflichkeiten setzt die Hürden bei ihrer soziologischen Übersetzung damit relativ hoch (siehe Abschn. 4.1).

Umgekehrt legten die Stände Wert darauf, dass sie ihre Voten frei getroffen hätten und dass diese Entscheidungen als solche verstanden wurden. Denn an der unterstellten freiwilligen Beteiligung hing reichsrechtlich ihr Status als Partizipationsberechtigte des Reichstags und von diesem wiederum waren ihre Rechte und Privilegien im Reich abhängig (vgl. Krischer 2009, 184 ff.; Stollberg-Rilinger 2016, 148 f.; Härter 2006, 82 ff.).

In der Zusammenschau der Rechtsetzungsstrukturen fällt es angesichts des Primats von gesellschaftsübergreifenden Konsensvorstellungen sowie des Fehlens einer personenunabhängigen Rollendifferenzierung und damit verbundener Selbstbindungseffekte schwer, von einer „Legitimation durch Verfahren“ (Luhmann 1983) auszugehen. Es gab keine Themenautonomie, keine formale Geschäftsordnung und auch der Teilnehmerkreis wurde persönlich vom Reichsoberhaupt bestimmt. Aus den historischen Forschungen lässt sich vielmehr ein Verständnis von Rechtsetzung in Form von Aushandlungen ableiten, bei dem die Kondensierung einer Entscheidung weitgehend nach versäulten Konfliktlinien verlief. Von Versäulung spricht Luhmann in Anlehnung an Lipset (1962, 1967a/b; siehe auch Kruijt/Goddijn 1965; Vanderstraeten 1999), wenn Interessenkonflikte gesellschaftsweite Erwartungsdifferenzen abbilden (vgl. 1972a, 248; 2002, 133). Symptomatisch für die fehlende Isolierung der Entscheidungsfindung von gesellschaftlichen – insbesondere ständischen und konfessionellen – Spannungen und Problemlagen war nicht zuletzt, dass die Verhandlungen auf den Reichsversammlungen oftmals scheiterten.

5.2.2 Rechtsdurchsetzung in Form „guter Policy“: Rechtsunsicherheit und Kompetenzüberlagerung

Neben der Rechtsetzung auf den Reichstagen lassen sich mit den Reichspolizeyordnungen kollektive Erwartungskontexte für eine Rechtsdurchsetzung festmachen. Auch hier ist zu betonen, dass sich die Strukturbedingungen der Durchsetzung von Rechtsnormen im Alten Reich mit dem Modell eines modernen, durch Polizeiorgane exekutierten Verwaltungsverständnisses nicht vergleichen lassen. Wie oben angesprochen, war die Rechtsdurchsetzung insgesamt durch Rechtspluralismus und Rechtsunsicherheit gekennzeichnet. Zur Durchsetzung seines Jurisdiktionsanspruchs setzte der Herrscher neben dem Hofgericht (siehe Abschn. 5.2.3) im 14. und verstärkt im 15. Jahrhundert sogenannte königliche Kommissare ein oder delegierte Aufgaben an persönliche Vertreter (vgl. Mitsch 2003). Zugleich wurden zahlreiche Verwaltungsaufgaben im Spätmittelalter von kommunalen und genossenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt. Demgegenüber

lassen sich seit dem 16. Jahrhundert unter dem Begriff „gute Policey“ anwachsende Ordnungsansprüche in der ständischen Herrschaftsverwaltung beobachten, die einen Prozess der Säkularisierung über obrigkeitliche Normsetzung markieren (vgl. Blickle/Schüpbach 2003; Härter 2010, 2013). Manifest wurden die reichsständischen Bestrebungen nach Autonomie insbesondere in der Verabschiedung des Ewigen Landfriedens auf dem Reichstag von 1495.

Zur Durchsetzung des Reformwerks, auf dem auch die Gründung des RKG beschlossen wurde (siehe Abschn. 5.3), wurde die Wahrung von „Ordnung und Policey“ in den Zuständigkeitsbereich der lokalen Herrschaftsträger verlagert. Gegenstand der Reichspoliceyordnung waren insbesondere krisenhafte überregionale Problemlagen (z. B. Bevölkerungszunahme, Teuerung, Hunger, Seuchen, Fehde und Gewalttaten), die von den Obrigkeiten als Missstände und Unordnung angesehen wurden. Entsprechend dominierten Regelungen zum Kredit- und Münzwesen, zu Handel und Handwerk sowie zur öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen – nicht zuletzt zur Wahrung des Landfriedens beim Umgang mit Aufständen und Unruhen (vgl. Härter 2019, 348 f.).

Die Reichspoliceyordnungen ermächtigten die Reichsstände auch zum Erlass eigener partikularer Gesetze. Hinsichtlich der Policeyordnung der Reichsstadt Frankfurt am Main verzeichnen Karl Härter und Michael Stolleis (2004) in ihrem Repertorienband insgesamt 5.057 Beschlüsse für die Zeit von 1329 bis 1806. Die Verteilung der einzelnen Normen im Zeitverlauf verdeutlicht dabei die steigende Bedeutung der öffentlichen Sicherheit, wobei vor allem das 18. Jahrhundert den höchsten Anstieg verzeichnete. Inhaltlich manifestierte sich diese Entwicklung insbesondere im Hinblick auf Eigentumsdelikte durch Raub- und Diebesbanden sowie auf politisch motivierte Verbrechen (vgl. 2010, 246 f., 255 f.).

Die plurale und fragmentierte Normsetzung des Alten Reichs wies dabei im Strafrecht die größten Mängel und Unsicherheiten auf (vgl. Westphal/Härter 2013, 665): Weder waren Verbrechen eindeutig fixiert noch die dafür jeweils angedrohten Strafen. Auch die Rechtsdurchsetzung war prekär, bedingt nicht zuletzt durch fehlende Rechtsmittel. Die Aufgabe der Urteilsvollstreckung war seit 1512 den Reichskreisen übertragen worden, zu denen im 16. Jahrhundert die verschiedenen Reichsstände einer Region unter der Leitung eines oder mehrerer Fürsten zusammengelegt worden waren. Aufgrund dieser dezentralen Verlagerung etablierten sich keine eigenen Policeyorgane zur reichsweiten Durchsetzung der Policeyordnungen. Die Reichsinstitutionen wandten die Reichspoliceyordnungen „nur gelegentlich an“ (Härter 2019, 349). Insbesondere bei Prozessen gegen Reichsstände war die Vollstreckung eine Machtfrage. Auf territorialer Ebene unterstanden die Reichsstände zwar einer gewissen Kontrolle, denn Verstöße gegen das Reichsrecht konnten sowohl durch andere Reichsstände als auch durch Untertanen vor die Reichsgerichte gebracht werden (vgl. Härter 2006, 92 f.). Die

Landesherrn konnten sich der Umsetzung der Reichsnormen jedoch leicht entziehen und schufen bei Konflikten nicht selten selbst Fakten, um zu ihrem Recht zu gelangen – sei es beispielsweise über die Vernichtung von Beweismitteln oder das Foltern von Aufständischen (vgl. Sabeau 1982; Bähr 2011, 2012a/b).

Umgekehrt versuchten auch Kirche, Zünfte, Gemeinden sowie zu Diensten verpflichtete Bürger, zusätzliche policeyliche Aufgaben zu umgehen. Sie hatten dabei einen vergleichsweise hohen Spielraum, denn die lokalen Einrichtungen waren allgemein überlastet und konnten nicht zuletzt aufgrund der geringen finanziellen Zuwendungen seitens der Territorialherren nicht ausgebaut werden. Die Ordnungsarbeiten lokaler Herrschaftsträger und Einrichtungen wurden dadurch weiter eingeschränkt. Auch handelte es sich bei den Ausführenden der Verwaltungsarbeit um Laien, die keine professionelle Ausbildung an einer Universität absolviert, sondern durch ihre Zugehörigkeit zum lokalen Patriziat und Bürgertum ein Erfahrungswissen gewonnen hatten. Der Einfluss der Reichspoliceyordnungen blieb dadurch auf die lokale Verwaltungstätigkeit begrenzt. Die entsprechenden herrschaftlichen Einrichtungen übten bei geringer Arbeitsteilung und funktionaler Spezialisierung praktisch Justiz- und Verwaltungsfunktionen zugleich aus – mit der Folge, dass zahlreiche Kompetenzkonflikte entstanden und die Zuständigkeiten häufig wechselten. Die lokalen Herrschaftsträger mussten z. B. neben der erstinstanzlichen Zivilgerichtsbarkeit auch in inquisitorischen Strafverfahren sowie in der Frevel- und Rügegerichtsbarkeit Aufgaben übernehmen (vgl. Stolleis 2000, 739 ff.; Härter 2010, 251 ff., 263 f.; Raphael 2000, 26 ff.).

Nach 1648 konnten sich die Reichsstände immer seltener auf gemeinsame Policeynormen einigen. Der Immerwährende Reichstag verabschiedete zwar zwischen 1666 und 1676 zu einzelnen Bereichen noch Entwürfe und Reichsgutachten. Diese führten jedoch zu keiner neuen Reichspoliceyordnung. Im 18. Jahrhundert ging daher die Anzahl der Policeybeschlüsse des Reiches zurück. Die Reichsmitglieder erließen vielmehr eine wachsende Zahl partikularer Ordnungen, die spezifisch für das jeweilige Herrschaftsgebiet einzelne Bereiche des Policeywesens reglementierten (vgl. Diestelkamp 1999, 210 f., 260 ff.; Jahns 1990, 59; 2011, 83 f.; Sikora 2004, 167; Stollberg-Rilinger 2013b, 109 f.).

Insgesamt blieben die Erwartungs- und Entscheidungszusammenhänge der Rechtsdurchsetzung in ihren Bindungseffekten und ihrer funktionalen Spezifizierung diffus, unsicher und fragmentiert. Auch wenn der Normenpluralismus im Alten Reich kaum Rechtssicherheit zuließ, sondern materielle Unvollständigkeit und Unüberschaubarkeit des Rechts prägend waren, wird den Policeyordnungen eine zentrale Funktion bezüglich der Normierung und Professionalisierung der Verwaltungstätigkeiten zugeschrieben. Die historische Forschung betont in dieser Hinsicht, dass sich gerade für die Endphase des Alten Reiches Strukturelemente

in Richtung eines modernen Rechts ausbildeten. Verwiesen wird dabei auf den aufklärerischen Rechtsdiskurs und die damit verbundenen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Rechtsaufzeichnungen. Diese konzentrierten sich vor allem auf eine strikte Rechtsbindung der Richter, die Verdrängung von Laien, die Beseitigung konkurrierender Gerichtsbarkeiten, die Eliminierung der landesherrlichen Gnadengewalt sowie die Bekanntmachung und Vereinfachung der Ordnungstexte (vgl. Härter 2013, 668 ff.).

5.2.3 Rechtsprechung am Reichshofgericht und Königlichen Kammergericht: Reichsoberhaupt als oberster Herrscher und Rechtsherr

Um ein Verständnis über die rechtsförmigen Erwartungs- und Entscheidungskontexte in der vormodernen Gesellschaft zu gewinnen, gilt es neben den Strukturbedingungen der Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung während des Bestehens des RKG auch die der Rechtsprechung vor seiner Gründung zu konturieren. Dabei behandle ich beispielhaft das spätmittelalterliche Reichshofgericht (1235–1451), das im 15. Jahrhundert durch das Königliche Kammergericht (1415–1495) ersetzt wurde.

Wie oben erläutert, war der König nach mittelalterlicher Anschauung „oberster Richter und Hüter von Frieden und Recht“ (Diestelkamp 1999, 265). Alle anderen Richter mussten ihr Amt vom Reichsoberhaupt empfangen. Aus diesem Grundsatz folgte, dass der König jeweils dort, wo er sich aufhielt, Prozesse an sich ziehen konnte. Gleiches galt für die territorialen Herrscher, die Streitfälle an ihren Hof verlegen konnten. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit existierten dazu verschiedene Hofgerichte. Das oberste Gericht war das Reichshofgericht, das mit dem Mainzer Landfrieden von 1235 eingerichtet wurde und an den Aufenthaltsort des Reichsoberhauptes gebunden war. Das Reichshofgericht ist dabei nicht als höchste Instanz im modernen Sinne zu verstehen, denn es gab nicht die Möglichkeit, gegen ein untergerichtliches Urteil Rechtsmittel einzulegen (vgl. Oestmann 2005a/b, 2010).

Als strukturelle Neuerungen des Reichshofgerichts werden in der rechtshistorischen Forschung die Einrichtung eines Hofrichters und einer Hofgerichtskanzlei behandelt. Der Einsatz eines ständigen Hofrichters ging auf die Einschränkungen des Fehderechts und den dadurch gestiegenen Rechtsprechungsbedarf zurück. Vor Beginn einer Fehde musste nunmehr ein Gericht befragt werden, und erst wenn dieses kein Urteil fällte, konnte eine Fehde ausgetragen werden. Der Mainzer Landfrieden hob das Fehderecht damit zwar nicht vollständig auf – dazu kam es

erst 1495 mit dem Ewigen Landfrieden und der Gründung des RKG –, aber er grenzte es zeitlich, räumlich und sozial ein. Dazu wurden beispielsweise nicht waffenfähige Personen (z. B. Frauen, Bauern, Juden, Kaufleute etc. sowie Kirchen) ausgeschlossen (vgl. Diestelkamp 1994a, 110 ff.). Im Allgemeinen wurden am Reichshofgericht Streitfälle der sogenannten Reichsunmittelbaren entschieden, d. h. von Personen, die direkt dem Kaiser untergeben waren. Dazu zählten Konflikte zwischen Fürsten, Streitigkeiten über Reichsgüter und Reichsrechte oder Fälle territorialgerichtlicher Rechtsverweigerung. Das Reichshofgericht wurde dabei vor allem vom niederen Adel sowie den Städten und ihren Bürgern in Anspruch genommen. Zwischen 1276 und 1451 werden dem Reichshofgericht etwa 18.000 Gerichtsbriefe zugerechnet, von denen 2.000 erhalten sind (vgl. Oestmann 2005b, 162 ff.; 2010, 52).

Am Reichshofgericht übte der genannte Hofrichter den Vorsitz aus. Er war allerdings nicht an der Urteilsfindung im engeren Sinne beteiligt. Der Hofrichter brauchte keine akademische Ausbildung vorzuweisen, sondern qualifizierte sich durch seine Zugehörigkeit zum Reichsadel. Die Urteile wurden von den Beisitzern bzw. Urteilern gefällt. Der König behielt sich die Verhandlung der Klagen von Fürsten wie auch Achturteile vor. Zugleich konnte er weiterhin territoriale Urteilsentscheidungen an sich ziehen. Wie der König war auch der Hofrichter nur dort rechtsprechend tätig, wo er persönlich anwesend war. Obwohl er sein Amt nicht als Lehen verliehen bekam, sondern mit einer Amtsbesoldung übertragen erhielt, endete die Beauftragung des Hofrichters mit dem Tod des Königs (vgl. Diestelkamp 1994a, 111).

Wie der Hofrichter gehörten auch die beratenden Beisitzer des Reichshofgerichts dem Adel an und stammten aus Personenverbänden der „königsnahen Landschaften“ (Diestelkamp 1999, 266). Die Urteilsfindung unter den Beisitzern erfolgte einvernehmlich im Konsens und auf der Grundlage der bestehenden Rechtsgewohnheiten in mündlicher Form. Der Hofrichter sollte zudem von einer Kanzlei unter Leitung eines Gerichtsschreibers unterstützt werden. Der Hofgerichtsschreiber war ein juristisch geschulter Laie, aber nicht rechtsgelehrt, sondern vielmehr für die Führung der Register und Urteilsbücher zuständig. Im Gegensatz zum Hofgericht wurden für die Hofgerichtskanzlei Angehörige des Niederadels und des Bürgertums als Notare zugelassen, die ebenfalls Laien waren. Sie behielten ihre Ämter auf Lebenszeit (vgl. Diestelkamp 1999, 193 f., 276; Seyboth 1994, 68 ff.). Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass in der Hofgerichtskanzlei erste Regeln zur Führung eines schriftlichen Registerwesens entwickelt wurden, mit dem der Beginn des modernen Aktenwesens verbunden wird (siehe dazu Vismann 2010, 164 ff.; Diestelkamp 1995a, 29).

Angesichts eines anhaltend hohen Bedarfs an Konfliktentscheidungen führte der Monarch neben dem Reichshofgericht ein sogenanntes Königliches Kammergericht ein, das 1451 das Reichshofgericht schließlich ganz ersetzte. Bezeichnet wurden mit dem Königlichen Kammergericht zunächst die immer regelmäßiger gewordenen Beratungen des Königs „in seiner Kammer durch adlige und gelehrte Räte“ (Diestelkamp 1999, 267), die ab 1415 urkundlich dokumentiert sind. Das Königliche Kammergericht wird in der historischen Forschung noch stärker als das Reichshofgericht als ein Instrument der persönlichen Rechtsprechungsinteressen des Königs und späteren Kaisers Friedrich III. (1415–1493) beschrieben. Die Herrschaftszeit Friedrichs war die längste und reichsfernste der römisch-deutschen Oberhaupter: Angesichts langjähriger dynastischer Konflikte verlagerte sich unter ihm der Herrschaftsmittelpunkt von Böhmen in die österreichischen Erblande und damit an die südöstlichen Randgebiete des Reichs. Während seiner über 53-jährigen Herrschaft war er von 1444 bis 1471 nicht im Binnenreich präsent. Um seinen Herrschaftsanspruch aus der Ferne aufrecht zu erhalten, setzte er für unterschiedliche Funktionen Kommissare als Stellvertreter und Mandate ein (vgl. Diestelkamp 1999, 195, 276 f., 393 ff.; Mitsch 2003, 7 ff.; Männl 2010, 331 ff., 346 ff.).

Durch die langjährige Abwesenheit kam es am Königlichen Kammergericht zum Verfahrensstillstand. Angesichts der unentschiedenen Konflikte im Reich verstärkten sich die Reformbemühungen der Reichsstände. Im Jahre 1461 reagierte der Kaiser im Austausch finanzieller Militärhilfen auf den Einfluss der Reichsstände und der Erzbischöfe. In Form einer Ämterverpachtung erhielt das Gericht in der Person des Kammerrichters erstmals einen ständigen Leiter – zunächst Bischof Ulrich von Passau (1461–1470) sowie anschließend den Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau (1470–1475). Letzterer führte im Rahmen der Pacht nicht nur das Königliche Kammergericht, sondern auch die Kanzlei. Dabei zeigten sich „verstärkte Bemühungen um Schriftlichkeit“ (Magin 2004, 5). Bemerkenswert ist, dass am Königlichen Kammergericht bereits durch den Bischof Ulrich von Passau 1465 ein Sitzungsprotokollbuch eingeführt und 1467 ein erstes Urteilsbuch angelegt wurde. Unter Erzbischof Adolf II. wurden die Urteilsbücher fortgeführt und um ein erstes Aktenarchiv sowie ein Taxregister ergänzt. Auch sorgte dieser dafür, dass das Gericht 1471 mit der „reformacie sins kammerihts“ (Diestelkamp 1999, 197) eine erste schriftlich fixierte und einsehbare Ordnung erhielt. Das Interesse an der „Verstetigung der Arbeit und Verbesserung der Judikatur“ (Diestelkamp 1995a, 12) beruhte insbesondere darauf, die Einkünfte aus der Gerichtstätigkeit zu steigern, um nicht zuletzt die hohe Pachtsumme zu refinanzieren. Die Rechte aus der Verpachtung konnten jedoch weiterhin nur dann ausgeübt werden, wenn sich der Kaiser am Hofe aufhielt. Für Zeiten, in denen

der Kanzler und Kammerrichter nicht am kaiserlichen (wandernden) Hof anwesend war, behielt Friedrich III. das Richteramt. Mit der Verpachtung konnte somit Recht stellvertretend nur in ‚naher Abwesenheit‘ gesprochen werden (vgl. Diestelkamp 1994a, 110 ff.; Smend 1911, 311 ff.; Magin 2004, 5 f.).

Die Aufgaben der Kanzlei gingen über die Schreibearbeit hinaus und umfassten auch politische Berater Tätigkeiten (vgl. Vismann 2000, 163 f.). Die Verteilung der Aufgaben verlief dabei „nach einem familialen Vorbild“ (ebd.). Die Kanzlei war „derart mit der Person des Herrschers verwoben“, dass sie „ohne Delegationsprinzip“ (ebd., 166) auskommen musste. Vielmehr behielt sich der Herrscher vor, „alles *domini regis propia* letztinstanzlich selbst zu entscheiden“ (ebd., Herv. i. O.). Eine Kontinuitätssichernde, verstetigende Funktion hatten die Registerarbeiten damit nicht. Die Reichweite der Verregelung war auf die eigene Amtszeit begrenzt. Auch die wechselnden Residenzen machten es letztlich unmöglich, „Ordnung zu halten“ (ebd., 163). Wengleich sich Aufgaben- und Regeln verdichteten, bildete das Königliche Kammergericht keine eigenständige Institution. Gegen eine Trennung von Reichshofgericht(skanzlei) und Kammergericht(skanzlei) während der Pachtzeiten spricht insbesondere die „Identität von Kanzler und Kammerrichter“ in der Person des Erzbischofs und geistlichen Kurfürsten sowie der Taxregister, der nicht zwischen beiden Gerichten unterschied (vgl. Magin 2004, 6, Fn. 30; siehe auch Diestelkamp 2014; Luger 2015).

Zugleich gelang es im 15. Jahrhundert nicht, das Raubrittertum und das Fehdewesen einzudämmen. Gerade das Fehdewesen legitimierte Kleinkriege zwischen Territorialfürsten, Ritterschaft und Untertanen. Zu einer Verschärfung der Konflikte trug bei, dass während der langjährigen Abwesenheit des Reichsoberhauptes die Urteilstätigkeiten und Ausgaben für den Unterhalt des Kammergerichts ins Stocken gerieten (vgl. Scheurmann 1994, 51 f.; Seyboth 1994, 69). Die Schwächung des Königlichen Kammergerichts setzte sich auch unter dem König und späteren Kaiser Maximilian I. (1459–1519) fort. Dieser galt als „ebenso paranoid wie despotisch“ (Vismann 2010, 168) und duldete „keine Eigenmächtigkeit“ (ebd.). Dies sollte sich mit der Reichsreform 1495 ändern (siehe Abschn. 5.3).

Aufbauend auf den knappen Beschreibungen lässt sich die Einschätzung ableiten, dass die Besetzung von Richter- und Kanzleirollen im 15. Jahrhundert auf traditionellen Herrschaftserwartungen basierte und damit nicht eindeutig zwischen „Gerichtsherrn und Rechtskennern“ (Luhmann 1972a, 219) getrennt wurde. Hinsichtlich der obersten Gerichtstätigkeit muss darüber hinaus die genannte gerichtliche Rechtsvielfalt im Alten Reich berücksichtigt werden. Neben evangelischen Konsistorien und katholischen Offizialatsgerichten gab es eine Vielzahl weltlicher Hofgerichte, Zunftgerichte, Gemeindegerichte und Stadtgerichte. Die

Zuständigkeitsbereiche der jeweiligen Gerichte waren durch Partikularrecht festgelegt und schwankten demnach von Territorium zu Territorium. Streitfälle über Braugerechtigkeiten und Schuldforderungen konnten beispielsweise auch vor geistliche Gerichte gelangen. Ebenso konnten weltliche Gerichte Konflikte über Pfründe und Kirchenbaulasten behandeln (vgl. Oestmann 2012, 6 f.). Peter Oestmann weist darauf hin, dass sogar normative Quellen bekannt sind, nach denen die geistlichen Gerichte selbst entscheiden konnten, ob eine Sache geistlich oder weltlich war (vgl. 2012, 12). Der Bedarf an ausgebildeten Juristen im Spätmittelalter ging dabei hauptsächlich von geistlichen Gerichten und der Kirche aus. Im ausgehenden 13. Jahrhundert waren weltliche Dienstherren für Juristen dagegen selten, während zu Beginn des 15. Jahrhunderts auch Landesherrn und Städte Juristen einsetzten. Ausschlaggebend für die juristische Ausbildung und Anstellung – sei es in geistlichen oder weltlichen Diensten – war fast ausschließlich die Funktion und Beziehung zum jeweiligen Dienstherrn. In der Regel handelte es sich um dieselben Personenkreise, weil der lokale Adel personell mit den umliegenden Dom- und Kollegiatstiften verflochten war (vgl. Scheurmann 1994, 119 f.; Schmutz 2000, 75 ff.).

Auch auf der Seite der Streitparteien standen in der Rechtsprechung weniger sachliche als soziale Gesichtspunkte im Vordergrund. Rechtsfragen im Allgemeinen und gerichtliche Zuständigkeitsentscheidungen im Besonderen waren in der stratifizierten Gesellschaft mit Fragen der Zugehörigkeit verknüpft. Zu welchem gesellschaftlichen Stand und Verband jemand gehörte, war beim Zugang zum Gericht oft selbst Gegenstand der Gerichtstätigkeit (vgl. Arlinghaus 2018, 29 ff.). Aus der historischen Forschung sind zwar verschiedene Fälle überliefert, in denen die Angeklagten unterschiedliche Statuszuordnungen für sich reklamierten, durch die sie sich Vorteile für den Prozessverlauf erhofften. Weil Zunftmitglieder und Gemeindegossen zugleich auch Bürger einer Stadt waren, konnten beispielsweise mehrere Klagen in der gleichen Sache bei verschiedenen Gerichten eingereicht werden. Dort aber, wo es aufgrund von Mehrfachzugehörigkeiten zu Konflikten kam, wurden diese in Fragen der Hierarchie überführt. Überschneidungen und Unvereinbarkeiten versuchte man damit über gesellschaftliche Rangabstufungen zu lösen. Auf diese Weise konnte daran festgehalten werden, dass einer Person ihrem Rang gemäß ein Platz zukam (vgl. Arlinghaus 2018, 40 f.; Stollberg-Rilinger 2001, 2014b).

Auch wenn nicht jeder Verstoß gegen ein Zunftstatut mit Exklusion – sei es durch Stadtverweis oder gar Todesstrafe – geahndet wurde, und es vielfältige alternative Konfliktregelungen gab (siehe auch Cordes 2015), lässt sich für die Gesellschaft zwischen 1250 und 1500 konstatieren, dass die strukturellen

Veränderungen im Kern innerhalb der gleichen stratifizierten Differenzierungsform stattfanden: Das Verhältnis von Person, Rechtsbehauptung und Gesellschaft ließ sich damit nicht voneinander trennen. Die Einrichtungen der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung waren im Allgemeinen nicht an verfahrenseigenen Rollen und organisatorischen Mitgliedschaftsregeln orientiert, sondern an Konsensprinzipien und am Status bzw. der Herkunft einer Person. Der dominierende Fluchtpunkt gesellschaftlicher Zugehörigkeitsfragen schloss nicht aus, dass es bei der Rechtsetzung, -sprechung und -durchsetzung im Einzelnen auch um Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit im engeren Sinne ging. Die Erwartungs- und Entscheidungszusammenhänge im Recht selbst, wie Luhmann es abstrakt formuliert, gerieten jedoch noch nicht bereichsübergreifend unter Veränderungsdruck (vgl. 1972a, 90 ff.).

5.3 Originäre Organisationsbildung: Vom Hofgericht zum Gerichtshof

Bevor die Verhaltenserwartungen bei der Rechtsprechung am RKG, die für die Organisationsförmigkeit des Gerichts sprechen, im Einzelnen aufgezeigt werden (siehe Kap. 6), sollen die gesellschaftlichen Strukturvoraussetzungen der Organisationsbildung selbst genauer erschlossen werden. Die Ausgangsannahme dieser Arbeit ist, dass mit der Gründung des RKG eine Systemumstellung in der Rechtsprechung von den Bedingungen der Interaktion hin zu einer formalen Organisation stattfand. Aus der Perspektive einer funktionalen Analyse (siehe Abschn. 4.2) ist dabei zu fragen, welcher Problemdruck zum Ende des 15. Jahrhunderts dazu führte, dass Konflikte am Königlichen Kammergericht nicht mehr ausreichend bearbeitet werden konnten. Aus der historischen Literatur lässt sich die Vermutung ableiten, dass angesichts der strukturellen Begrenzungen, die sich aus der Verknüpfung von Rechtsfragen mit gesellschaftlichem Status und physischer Anwesenheit ergaben, der Bedarf an einer gewaltfreien, ständigen und höchstrichterlichen Rechtsprechung immer virulenter wurde.

Mit Blick auf die Unterscheidung von abgeleiteter und originärer Organisationsbildung frage ich, wie sich der skizzierte Problemdruck soziologisch fassen lässt, auf den mit der Gründung einer ‚immerwährenden‘ obersten Rechtsprechung in Form des RKG reagiert wurde. Die Frage, welches gesellschaftliche Problem mit der Gründung einer Organisation gelöst wird, ist wie erwähnt kaum systematisch untersucht worden. Was bedeutet es aber, wenn ein Bedarf für die Lösung eines gesellschaftlichen Problems nicht mehr durch die Kommunikation unter Anwesenden gedeckt wird?

Mein Eindruck ist, dass mit der genannten Unterscheidung das Verhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung weiter aufgeschlüsselt werden kann als mit den herkömmlichen Mitteln der Organisationsforschung (siehe zu einem kategorialen Strukturbegriff von Organisation Abschn. 2.1.1). Zum Verständnis der Vermutung einer originären Organisationsbildung des RKG lohnt es sich, die Reichsreformdebatte im 15. Jahrhundert noch genauer zu umreißen. Instrukтив sind dafür die Notizen des Bischofs und späteren Kardinals Nikolaus von Kues, der auf dem Basler Konzil 1433/34 zur Lage im Reich notierte: „Es gibt wegen der Sorglosigkeit der Kaiser, die glaubten, sie könnten nur mit Freundlichkeit die Verirrungen heilen und reformieren, keinerlei Sorge um den Nächsten und die Zukunft. Jegliche Ahndung ist verschwunden. Aufrührer werden nicht bestraft. Mit Hilfe ihrer tyrannischen Herrschaft sind viele zu mächtigen Fürsten geworden, während es mit dem Reich bergab ging“ (Concordantia Catholica, Buch III, Kapitel 29, Nr. 496, aus dem Lateinischen übersetzt von und zit. nach Weinrich 2001, 177).

Ausgehend vom Basler Konzil spitzten sich die Bestrebungen um eine Reichsreform im Verlauf des 15. Jahrhunderts mehrfach zu. Zu einem gesteigerten Problemdruck trug nicht nur die Reichsferne Friedrichs III. bei, sondern auch, dass die Pächter des Königlichen Kammergerichtes und Kanzleidirektoren „starke reformerische Impulse entwickelten“ (Press 1987, 8 ff.), um die Gerichtstätigkeit weiter zu verstetigen. Die aktenmäßige Dokumentation der Rechtsprechung – wie die Einführung von Protokoll- und Urteilsbüchern sowie Registern – lag dabei vor allem im finanziellen Interesse der Pächter bzw. Kanzleileiter. Die Kritik an einer präsenzorientierten Rechtsprechung wurde zunehmend lauter als nach dem Tod des erwähnten Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau (1474) eine Neuverpachtung zunächst ausblieb. Vor dem Hintergrund des verbreiteten Fehdewesens hatten auch die Reichsstände immer wieder versucht, ihre eigenen Gerichtsbarkeiten zu stärken – nicht zuletzt durch einzelne Landfriedensvereinbarungen (vgl. Diestelkamp 1994a, 110 ff.; Smend 1911, 311 ff.).

Interessant ist an den Vorschlägen für eine Reichsreform und die Verstetigung der Gerichts- und Kanzleitätigkeiten, wie sich aus der römisch-rechtlichen Figur rechtswirksamer Vertretung ein allgemeiner Begriff der *repraesentatio identitatis* (im Unterschied zu *repraesentatio potestatis*) entwickelte: „Kein Teil kann das Ganze im Ganzen sein; aber es gibt Teile, die zur Repräsentation des Ganzen im Ganzen befugt und befähigt sind“ (Luhmann 1997, 920). Dieser Begründungszusammenhang lässt sich auch für die Errichtung des RKG in Anschlag bringen, die sich auf den Reichstagen im Jahre 1486 konkretisierte. Mit dem Verbot eigenmächtiger Rechtsdurchsetzungen in Form der Fehde avancierte die Idee

zur Einrichtung eines ständigen Gerichts, das für das Reichsoberhaupt *stellvertretend* Rechtsprechungsrechte übertragen bekommen sollte. Die Finanzierung und Besetzung des Gerichts sollten *geteilt* durch Reichsoberhaupt und Reichsstände geleistet werden (vgl. Hausmann 1989, 9; Seyboth 1994, 71 ff.; Diestelkamp 1999, 393 ff.; Jahns 2011, 76 ff.).⁹

Die Vorstellungen einer reformierten Gerichtsbarkeit widersprachen den Erwartungen von König Maximilian I. Aus den historischen Forschungen lässt sich entnehmen, dass der Habsburger König die Reichsstände vor allem als Mittel ansah, um eigene Herrschaftsinteressen im europäischen Machtgefüge durchzusetzen. Dazu habe er insbesondere die eigene Selbstdarstellung als ‚letzter Ritter‘ und ‚Vater der Landsknechte‘ gepflegt. Für ihn sollte das RKG lediglich eine Wiederaufrichtung des alten Königlichen Kammergerichts sein. Seine Zustimmung zu einer Reichsreform wird in der RKG-Forschung denn auch auf das Kalkül zurückgeführt, im Gegenzug militärische und finanzielle Unterstützung zur Erweiterung der Reichsgrenzen erhalten zu können. Entsprechend habe er mit einer Reichsreform die Stärkung der Königlichen Zentralgewalt verbunden und nicht deren Delegation an verschiedene Reichsinstitutionen unter Beteiligung der Reichsstände (vgl. Scheurmann 1994, 53; Seyboth 1994, 73 f.; Moraw 1989, 3–47; Stollberg-Rilinger 2006, 42 ff.).

Vor dem Hintergrund der dualistischen Reichsverfassung mit den beiden Polen Reichsoberhaupt und Reichsglieder wurde die Gründung und Unterhaltung des RKG zum „Maßstab für die Bereitschaft des Kaisers, sich mit dem Reich und seinen Ständen auseinanderzusetzen“ (Baumann 2019a, 333).¹⁰ Zu den vielfältigen Einflussnahmen, mit denen auch die nachfolgenden Herrscher versuchten,

⁹Zur Erinnerung: Auch wenn man, wie es in dieser Arbeit der Fall ist, annimmt, dass es sich bei der Reichsversammlung *nicht* um ein politisches Gesetzgebungsverfahren handelte (siehe Abschn. 5.2.1), ist keineswegs ausgeschlossen, dass aus nichtverfahrensmäßigen Kontexten über eine Organisationsgründung entschieden wird, die den Rahmen für ein ausdifferenziertes Rechtsprechungsverfahren setzt. Würde dies ausgeschlossen, könnten sich Verfahren und Organisationen nur abgeleitet aus bereits bestehenden Organisationen in bereits (vollständig) funktional ausdifferenzierten Gesellschaften bilden; Fragen nach der Entstehung von Sozialformen jenseits der „Moderne“ wären damit wie bisher ausgeklammert.

¹⁰Ursprünglich wurde das RKG in der Gerichtsordnung von 1495 unter „camergericht“ oder „unser kgl. oder ksl. Camergericht“ geführt (Jahns 2011, 42). Die Bezeichnung Reichskammergericht wird in den Quellen erst nach dem Westfälischen Frieden von 1648 verwendet und dies „quantitativ nur in geringem Maße und praktisch nie in offiziellen Dokumenten sowie nur selten in der Kameralliteratur“ (ebd.). Die Bezeichnung Reichskammergericht sowie dessen Kürzel seien damit begriffs- und quellengeschichtlich „irreführend“ (ebd.), obgleich sie sich in der RKG-Forschung etabliert haben.

die Zugeständnisse an die Reichsstände rückgängig zu machen, zählen die Bemühungen, das RKG zu schließen, es an den Herrscherhof zu verlegen oder die Wahl des Kammerrichters und der Assessoren zu bestimmen. Während der Reformation gelang es beispielsweise Karl V., das RKG kurzzeitig zum „kaiserlichen Gericht zu machen, indem er alle Richterstellen mit von ihm ausgewählten Personen besetzte“ (Baumann 2019a, 333). Diese Konstellation endete jedoch mit dem Augsburger Religionsfrieden. Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts wird in der historischen Forschung dagegen als Hochphase des RKG verstanden, in der das RKG seinen satzungsgemäßen Ansprüchen – wie der Durchführung jährlicher Arbeitskontrollen in Form sogenannter Visitationen – weitestgehend nachkam (vgl. Hausmann 1995, 9 ff.; 2003, 147, 157 ff.; Baumann 2001, 2003).

Einige Strukturaspekte, mit denen sich die Rechtsprechung am RKG von denen vorangegangener Gerichte unterschied, sollen hier vor der tieferen organisationssoziologischen Betrachtung erwähnt werden: Mit der bereits 1486 formulierten Bestimmung, das höchste Reichsgericht örtlich vom Reichsoberhaupt zu lösen, unterschied sich das RKG von den Zentralgerichten im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen England und Frankreich, die ihren Sitz weiterhin an den Residenzen der Königshöfe hatten. Die Rechtsprechung sollte am RKG zwar weiterhin gemäß mittelalterlicher Tradition im Namen des obersten Herrschers ausgeübt werden, jedoch unabhängig von seiner Person und Residenz sein.¹¹

Zudem war der Zuständigkeitsbereich des RKG im Vergleich zum Königlichen Kammergericht erweitert worden. So wurde dem RKG eine mehrfache Kompetenz – als erstinstanzliches Gericht ebenso wie als Berufungsinstanz – zugewiesen, die sich im Wesentlichen in vier Bereiche gliedert: In erster Instanz war das RKG zuständig für Zivilprozesse gegen Reichsunmittelbare¹². Dadurch konnten Reichsunmittelbare gegeneinander oder Untertanen gegen reichsunmittelbare Obrigkeiten klagen (zu den Untertanenprozessen siehe Abschn. 6.2.4 sowie Oestmann 2009a). Zweitens wurde das RKG bei Fällen von Landfriedensbruch tätig. Drittens besaß das RKG eine zivilrechtliche Zuständigkeit als höchste

¹¹Diese physische Abgrenzung begründete eine dauerhafte Tradition: Auch heute noch wird die oberste Gerichtsbarkeit in Deutschland vom Regierungssitz räumlich getrennt (vgl. Oestmann 2005, 164).

¹²Von der Reichsunmittelbarkeit ist die Reichsstandschaft zu unterscheiden. Letztere bezeichnete den engeren Kreis jener reichsunmittelbaren Glieder, die Sitze und Stimme auf dem Reichstag innehatten. Bis in das 16. Jahrhundert hinein war allerdings vor allem für Grafen, Ritter und Städte vielfach unentschieden, wer zu welcher Gruppe zählte. In der frühneuzeitlichen stratifizierten Gesellschaft herrschte damit im doppelten Sinne eine Stufenfolge von Obrigkeiten vor: Landsässige oder mediate Stände standen zu Kaiser und Reich nur in einem mittelbaren Verhältnis (vgl. Stollberg-Rilinger 2006, 15 f.).

Appellationsinstanz gegen Entscheidungen partikularer Gerichtsbarkeit. Diese galt insbesondere für Urteile der territorialen oder reichsstädtischen Obergerichte sowie der kaiserlichen Hof- und Landesgerichte, bei denen der Beklagte reichsmittelbar war, d. h. der Landeshoheit eines Fürsten unterstand. Die Kompetenzen des RKG als Berufungsgericht für reichsmittelbare Beklagte wurden durch unterschiedliche Ausnahmeregelungen – durch sogenannte *privilegia de non appellando* – eingeschränkt, die der Kaiser bestimmten Landesherren und Reichsstädten verlieh. Schließlich bestand eine zivilrechtliche Zuständigkeit im Falle von „Rechtsverweigerung“ oder „Rechtsverzögerung“ (Oestmann 2010) durch ein vorinstanzliches Untergericht sowie bei Beschwerden gegen Nichtigkeit – und dies auch gegen Reichsmittelbare, denen Ausnahmen bzw. Appellationsprivilegien gewährt wurden. Bei Nichtbefolgung seiner Urteile konnte das RKG auf Antrag der obsiegenden Partei Strafen aussprechen, diese aber nicht vollstrecken. Derjenige, der ein Urteil des RKG erlangt hatte, musste vielmehr bei territorialen Herrschaftsträgern bzw. bei den 1512 neu geschaffenen Reichskreisen die Durchsetzung beantragen (vgl. Diestelkamp 1995b, 91–124; Baumann 2019a, 333; Jahns 2011, 78–81; Dick 1981, 69 f.).

Neben dem skizzierten Problemdruck einer fehlenden ständigen Rechtsprechung im Alten Reich, lässt sich die Annahme einer originären Organisationsbildung ergänzend ex negativo erschließen, indem gefragt wird, inwiefern die Gründung des Gerichts auf andere Organisationen und deren Folgeprobleme zugerechnet werden kann. Wie oben gezeigt, lassen die zentralen Entscheidungskontexte der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung vor der Gründung des RKG zwar keine organisations- und verfahrensförmige Ausdifferenzierungen erkennen (siehe Abschn. 5.2). Allerdings finden sich in der Gerichtsordnung des RKG einzelne Strukturaspekte, die sich bereits in angrenzenden Bereichen und Einrichtungen der vormodernen Gesellschaft ausgebildet haben. Dazu zählen das genannte Prinzip der Stellvertretung durch Gelehrte, die Beratungen hinter verschlossenen Türen oder die Einrichtung von Visitationen. Angesprochen sind damit Strukturen, die beispielsweise auf die Runde geistlicher

Gelehrter im Kreis des Papstes – der sogenannten *Sacra Rota Romana*¹³ – zurückgehen. Dieser selektive Bezug auf die 300 Jahre zuvor eingeführte Rota kann nach dem hier verfolgten Zugang eines allgemeinen Systembegriffs von Organisation jedoch noch keine ausreichende Begründung für eine abgeleitete Genese des RKG geben. Denn: Eine abgeleitete Organisationsbildung – wenn man die Unterscheidung als scharfe Trennung ernst nimmt – würde voraussetzen, dass es sich bei der Rota bereits um eine Organisation im hier verstandenen systemtheoretischen Sinne handelte. Ohne die dazu empirisch notwendigen Analysen vornehmen zu können, ist einzurechnen, dass in den hierzu gesichteten Forschungen keine Hinweise auf die Organisiertheit römischer Gerichte entnommen werden konnten. Für die Vermutung einer originären Organisationsbildung spricht auch, dass nicht erkennbar ist, inwiefern die Gründung des RKG Strukturprobleme römischer Gerichte löste bzw. dass das RKG Folgen dieser bearbeitete. Das RKG war, zugespißt formuliert, kein Auffangbecken für geistliche Rechtsgelehrte.

Gegen die Annahme einer abgeleiteten Organisationsbildung kann darüber hinaus in Anschlag gebracht werden, dass die oben nur cursorisch behandelten Verwaltungs- und Rechtstätigkeiten in der Zeit nach schichtspezifischen Kriterien vergeben wurden. Dass das Richteramt ein Laienamt war, zeigt sich auch darin, dass eine Tätigkeit als Richter oder Anwalt nicht das Ziel eines juristischen Studiums war; „dafür fehlten die prozessrechtlichen Voraussetzungen“ (Scheurmann 1994, 119 f.). Ausgebildete Gelehrte standen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts vor allem im Dienst der Kirche und beförderten an geistlichen Gerichten die Anwendung des spätrömischen Rechts. Für weltliche Gerichte vollzog sich der Wechsel vom patrizischen Schöffen zum studierten Juristen im 16. Jahrhundert, als sich der genossenschaftliche Verband Universität zu einer Lehrorganisation entwickelte. Die Zugehörigkeit zum Rechtskreis einer Universität

¹³Die als *Rota Romana* bezeichnete ‚Runde‘ an geistlichen Richtern bildete im 11. und 12. Jahrhundert zunächst keinen eigenen Gerichtshof, sondern war Teil der römischen Kurie. Sie war aus der Praxis entstanden, dass der Papst mit zunehmender Anzahl der Rechtsstreitigkeiten bestimmte Rechtssachen von Fall zu Fall einem Auditor – einer gerichtserfahrenen Person – zur Vorbereitung eines Urteils übertrug. Gemäß dem römisch-kanonischen Prozessrecht mussten die Auditoren dabei vor jeder Entscheidung auch den Rat rechtskundiger Gelehrter einholen. Auf diese Weise entstand ein Kollegium ständiger Auditoren mit eigenen Prozessgewohnheiten. Außerdem orientierten sich die Auditoren der Rota an den von ihnen gefällten Entscheidungen. Für die Aufnahme in das Auditoren-Gremium musste zudem eine fachliche Prüfung bestanden werden, die in der Disputation über einen Rechtsfall bestand. Im Unterschied zum erwähnten Hofrichter musste ein Auditor sich durch Sittenreinheit auszeichnen und das Doktorat in beiden Rechten erlangt haben. Seine Verpflichtung wurde mit einem Eid besiegelt (vgl. Becker 2007, 1–18). Für den Hinweis auf die *Sacra Rota Romana* danke ich Peter Oestmann.

schloss die Ernennung zum Richter bzw. Urteiler einer Stadt bis dahin aus. Bürger der Stadt waren umgekehrt nicht zur Universität zugelassen (vgl. Schmutz 2000, 73 f.; Müßig 2007, 29 f.; Jahns 2011, 184; Oestmann 2011, 99 f.; Arlinghaus 2018, 36 ff.).¹⁴ Offenbar fand erst nach der Reformation mit der zunehmenden Gründung von Universitäten durch Landesherren ein Wechsel des Primats von kirchlich-religiösen hin zu politischen Abhängigkeiten statt. Die Fortbildung in römisch-kanonischen Rechten oblag danach nicht mehr allein der Kirche. So wurde etwa die Rechtsschule in Bologna später eine beliebte Ausbildungsstätte für eine Anstellung am RKG (vgl. Stichweh 1991, 47, 307 f., 352 ff.; Füßel 2020, 262, 278; Baumann 2011, 365 ff.).

Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht erkennen, dass mit der Gründung des RKG bestimmte Strukturprobleme der universitären Rechtslehre oder der akademischen Gerichtsbarkeiten gelöst worden wären.¹⁵ Die Einrichtung einer ständigen Adresse für höchste Rechtsentscheidungen und die dazu verabschiedete Personalordnung schufen erst einen Bedarf an juristisch ausgebildetem Dauerpersonal jenseits der weitgehend immobilien ständisch-kirchlichen Dienstverhältnisse. Die Gründung des RKG kann deshalb nicht primär als eine Strukturangleichung durch Zwang, Druck oder Imitation (vgl. Meyer/Rowan 1977) an eine gesellschaftliche Organisationsumwelt erklärt werden.

Die Gerichtsordnungen des RKG waren allerdings umgekehrt maßgebend für die Rezeption des römischen Gelehrtenrechts an weltlichen Gerichten und für

¹⁴Hinsichtlich der Höchstgerichtsbarkeit in Frankreich gab es seit Beginn des 15. Jahrhunderts Klagen über unzureichend gebildete Prozessvertreter und Richter. Eine universitäre Ausbildung im römisch-kanonischen Recht wird für Anwälte wie für Richter „erst in der Frühen Neuzeit vorgeschrieben“ (Müßig 2007, 30). Für Frankreich stellt die Rechtshistorikerin heraus, dass erst „vor dem *Parlement de Paris* ein Vertretungsmonopol vereidigter und zugelassener Personen festgelegt wurde [...] und erst dort entsteht das Bedürfnis nach Personen, die mit dem *stilus curiae* und dem *modus advocandi* vertraut sind“ (ebd., 30, Herv. i.O.).

¹⁵Über die mittelalterliche Genese der akademischen Gerichtsbarkeit im Reich herrscht in der Forschung bis in die Gegenwart weitgehende Uneinigkeit. Zwar wird immer wieder auf die *authentica habita* von 1158 und die Tradition der Universität Bologna verwiesen. Mit dieser Referenz ist aber nur unzureichend erklärt, „wie die deutschen, eher am Modell der Pariser Universität orientierten Gründungen diese übernahmen“ (Füßel 2020, 264). Gerade Paris habe nur über eine sehr eingeschränkte Gerichtsbarkeit verfügt. Jenseits des langwährenden Streits um die Entstehung aus geistlichen (Papst) und weltlichen (Kaiser) beziehungsweise kirchlichen oder staatlichen Wurzeln wird von Marian Füßel der Aspekt der Herleitung aus der korporativen Autonomie der Universitäten betont. Genossenschaft und Herrschaft bildeten offenbar keinen Widerspruch, sondern ergänzten einander (vgl. Füßel 2020, 262, 278).

die damit einhergehende Professionalisierung und Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Reich; sie werden in der historischen Forschung denn auch als Vorbilder bezeichnet. Die rechtshistorischen Verweise auf die Ausstrahlungswirkungen der RKG-Ordnungen (siehe z. B. Oestmann 2013, 17) können aus dieser Perspektive als Anhaltspunkte für abgeleitete Gerichtsgründungen und Reformen in den einzelnen Territorien gelesen werden.¹⁶ Wenn dabei von der Gründung des RKG ein wesentlicher Impuls für die Ausbildung universitär ausgebildeter Juristen und entsprechender Rechtskenntnisse abgeleitet wird, ist zugleich zu berücksichtigen, dass sich die genannten gesellschaftsstrukturellen Entwicklungen im Einzelnen unterschiedlich bedingten und im zeitlichen Verlauf von vielfältigen Brüchen auszugehen ist. Gegenüber dem problematisierten komplementären Bedingungs- bzw. Steigerungsverhältnis von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung wurde an dieser Stelle deshalb versucht, die historischen Konstellationen und Tendenzen, die für eine originäre Organisationsbildung sprechen, zu konkretisieren.

¹⁶Die Tatsache, dass auch nach der Gründung des RKG weiterhin gerichtliche Anfragen direkt an den König bzw. Kaiser gerichtet wurden, zog spätestens 1559 die Einrichtung des Reichshofrats (RHR) nach sich. Das RKG und der kaiserliche RHR in Wien ergänzten ihre Zuständigkeitsbereiche in vielen Hinsichten; sie standen aber auch in gewisser Konkurrenz. Der RHR genoss zudem in einigen Streitfällen eine exklusive Kompetenz. In dieser Arbeit findet der RHR nur punktuell mit Blick auf die primäre Fragestellung Erwähnung. Zum Verständnis seien einige zentrale Aspekte zum RHR erwähnt, die die einleitend begründete Wahl des RKG als Gegenstand einer historisch-soziologischen Organisationsanalyse ergänzen. Zum einen wurde der RHR wegen seiner geringeren bzw. verzögerten Aktenverzeichnung bislang vergleichsweise wenig erforscht. Zum anderen war der RHR wie das Reichshofgericht an die Person und den Aufenthaltsort des Monarchen gebunden. Beim RHR handelte es sich dabei um ein allgemeines, beratendes Gremium, das neben der kaiserlichen Rechtsprechungsgewalt auch andere Tätigkeiten in dessen Auftrag ausübte – d. h. nicht nur als Gericht im engeren Sinne fungierte. Insbesondere konnte der König bzw. Kaiser mit dem RHR entscheiden, ob er die an ihn gerichteten Fälle selbst mit seinen Beratern entschied oder den Gegenstand an das RKG weiterleitete (vgl. Diestelkamp 1994a, 117; 1999, 206; Schildt 2006, 6–19; Jahns 2011, 74 ff.) Für spezifische Einsichten sei auf die Arbeiten von Wolfgang Sellert (1965, 1999, 2004) und jüngst Thomas Dorfner (2012, 2015a/b) verwiesen.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Organisation von Rechtsprechung am Reichskammergericht

6

Aufbauend auf der komprimierten Illustration der gesellschaftlichen Strukturen, an denen sich die Rechtskommunikation vor der Gründung des RKG orientierte, und der Begründung für die These einer originären Organisationsbildung folgt nachstehend die historisch-empirische Untersuchung der Organisationsförmigkeit des RKG. Im Zentrum stehen dabei ausgewählte Situationsdefinitionen, Rollenauffassungen und Regeln, die Hinweise auf die Ausbildung formaler und informaler Verhaltenserwartungen sowie deren Trennung gegenüber den gesellschaftlichen Erwartungsstrukturen geben.

6.1 Formale Strukturausprägungen

Im ersten Teil der historisch-empirischen Rekonstruktion der Organisationsförmigkeit des RKG wird gefragt, inwiefern die Rechtsprechung am Gericht durch formale Erwartungen vorgezeichnet war und wie über deren Änderung entschieden wurde. Bei der damit angesprochenen Formalisierungskompetenz gilt es zu spezifizieren, inwiefern für Entscheidungen über Strukturänderungen bestimmte Sonderaufgaben und Stellen eingerichtet wurden. Was konnte entschieden werden, das nicht schon durch die Rechtsbindung an Reichstagsbeschlüsse vorentschieden war? Und inwiefern wurde bei Strukturänderungen Rücksicht auf die Erwartungen von Nichtmitgliedern genommen?

Der aus den historischen Forschungen gewonnene Eindruck ist, dass die Rechtsprechungsentscheidungen am RKG durch Verhaltenserwartungen strukturiert waren, die nicht von einer Obrigkeit in persona bestimmt wurden. Vielmehr war die Anerkennung der sogenannten Reichskammergerichtsordnung (RKGO) als Mitgliedschaftsbedingung formuliert. Die Gerichtsordnung und ihre Änderungen

beruhen dabei weitgehend auf den Beschlüssen, die auf der Reichsversammlung im Konsens verabschiedet wurden. Als Formalstruktur lässt sich die Gerichtsordnung deshalb verstehen, weil sie die Mitglieder am RKG qua Amtseid auf die Geltung der darin verschriftlichten Erwartungen verpflichtete. Im Falle von Abweichungen waren zudem Sanktionen formuliert, die – wie nicht zuletzt der Amtsentzug zeigt – auch faktisch vollzogen wurden (siehe zum Amtseid der Kameralen Abschn. 6.3.5).¹

Spezifisch für das Gericht war aus organisationssoziologischer Perspektive eine dreiteilige Mitgliederstruktur: Reichsoberhaupt und Reichsstände (bzw. die von diesen ernannten Reichstagsgesandten) bildeten die obere Mitgliederumwelt des RKG, die nicht nur über die Rechtsetzung im Reich, sondern auch über die gerichtliche Formalstruktur disponierten (siehe Abschn. 6.1.1). Mit dieser Wiedereinführung des monarchisch-ständischen Dualismus von Reichsoberhaupt und Reichsständen in die Hierarchie des RKG wurde zugleich die „gute Gesellschaft“ in die Gerichtsorganisation inkorporiert.

Neben der reichsrechtlich abgeleiteten Doppelspitze lassen sich die „Kameralen“ vor Ort unterscheiden, die die Rechtsprechung am Gerichtssitz leisteten (siehe Abschn. 6.2). Zu diesem zählte einerseits das richterliche Gerichtskollegium (Kammerrichter und Assessorenschaft) und andererseits das Personal der Kanzlei (Verwalter, Pronotare, Notare, Boten, Kopisten, etc.), die überleitend besondere Erwähnung findet: Im Unterschied zum Gerichtskollegium wurde bei der Einrichtung der RKG-Kanzlei auf die Struktur des älteren kammergerichtlichen Beurkundungs-, Tax- und Registerwesens zurückgegriffen. Dieser Umstand beruhte „zunächst auf dem konservativen Charakter aller Kanzlei-Praxis überhaupt“, aber auch personell „auf dem Verhältnis zum Mainzer Erzkanzleriat, das stets eine gewisse Gleichförmigkeit aller ihm unterstellten Reichskanzleien aufrechterhielt“ (Smend 1911, 311). Wie oben erwähnt, hatte die Königliche Kammergerichtskanzlei unter Friedrich III. zum Hof gehört und der Reichskanzlei unterstanden. Innerhalb derselben hatte die Königliche Kammergerichtskanzlei zwar durch die Verpachtungen an den Mainzer Erzbischof Adolf II. von Nassau „eine gewisse Selbstständigkeit besessen“ (ebd.); aber keine institutionelle Eigenständigkeit (vgl. Magin 2004, 5 ff.; siehe auch Diestelkamp 1997; 2014; Luger 2015).

In den ersten Jahrzehnten erscheint die RKG-Kanzlei aufgrund der personellen Kontinuität „wie ein abgelöstes Fragment der Reichskanzlei“ (Smend 1911, 320).

¹Die Behandlung des Amtseids ist für den Abschnitt 6.3 reserviert, um die Ausprägungen spezifischer formaler Strukturaspekte (so der Rekrutierung, Professionalisierung und Hierarchisierung) zusammenhängend zu veranschaulichen.

So blieben bei ihrer Separierung aus der übergeordneten Reichskanzlei die Stellen in der Hoheit des Erzbischofs von Mainz als geistlichen Reichsfürsten und Erzkanzler, der diese naturgemäß als „treuer Anhänger der Romkirche“ (Diestelkamp 1997) katholisch besetzte.² Ab 1530 – „wohl in Rücksicht auf das Anwachsen der Kanzleigeschäfte und des Personals sowie auf die nunmehr bestehende Unabhängigkeit des Gerichts vom Hof und damit auch der Kanzlei von der Reichskanzlei [...]“ (Smend 1911, 320 f.) – erhielt sie einen eigenen Kanzleiverwalter. Der Kanzleiverwalter vertrat die erzkanzlerischen Rechte, bewahrte die Gerichtssiegel und führte die Aufsicht über die Anstellung der Kanzleipersonen (vgl. ebd., 319 f.).

Zwischen dem richterlichen Gerichtskolleg, der Kanzlei und dem Publikum der Streitparteien fungierten am RKG die Anwälte (Advokaten) und Streitverteidiger (Prokuratoren) qua Zulassung als äußere und mittlere Grenzstelle. Die Kameralanwälte unterstanden dabei der Disziplinaraufsicht der Assessoren.³ Im Gegensatz zum Kanzleiverwalter, der „juristisch gebildet“ und „regelmäßig auch graduiert“ (Smend 1911, 321) sein musste, und damit „sozial stets als zum eigentlichen Gerichtskolleg gehörig galt, bildeten die Pronotare, Notare und Leser zusammen mit den Advokaten und Prokuratoren die Klasse der sogenannten Subalternen am Gericht“ (ebd., 322), der Mitglieder eines untergeordneten Ranges. Die „finanzielle Unabhängigkeit und [...] wirtschaftliche Fundierung“ (ebd., 325) der Kanzlei ähnelte dem Zustand zur Pachtzeit des Mainzer Erzbischof Adolf II. vor der Gründung des RKG: Während die Assessorenschaft durch Abgaben der Gerichtsspitze bzw. der Reichsversammlung besoldet wurde, finanzierte sich die Kanzlei über eigene Taxeinkünfte und die Gebühren für Protokolle und Abschriften (vgl. ebd., 326 ff.; Diestelkamp 1997).

Mit der Trennung eines rechtsprechenden Gerichtskollegs und einer verwaltungsartigen Gerichtskanzlei zeigt sich am RKG bereits die duale bzw. dreiteilige

²Den Kanzleipersonen – nicht zuletzt den Boten – wurde vor diesem Hintergrund immer wieder Parteilichkeit und Verzögerungen gegen protestantische Streitparteien vorgeworfen. Eine paritätische Besetzung konnte der Erzkanzler auch nach der Einführung des Kanzleiverwalters stets verweigern (vgl. Smend 1911, 316 ff.; Becker 1985 [1798], 13 f.; Jahns 2011, 104 f., 218 ff.).

³Die Unterscheidung zwischen den „rechtsberatenden Advokaten und den prozeßführenden Prokuratoren“ (Diestelkamp 1995b, 95) hatte das Gericht dem jüngeren kanonischen Prozessrecht entnommen. Diese Trennung – als auch die Aufsicht durch die gerichtliche Assessorenschaft – ist in der gegenwärtigen kontinentaleuropäischen Rechtsprechung aufgehoben, bei der Rechtsanwälten sowohl die Bearbeitung des Prozessstoffes als auch die Vertretung der Parteien vor Gericht obliegt. In der angloamerikanischen Rechtsprechung ist dagegen die alte Zweiteilung in Form der *solicitors* (Advokaten) und der *barristers* (Prokuratoren) erhalten geblieben (vgl. Diestelkamp 1995b, 95; Fuchs 2002, 16).

Organisationsstruktur, wie sie heute etwa in Krankenhäusern, Landesrundfunkanstalten, Kirchen und Hoch(-Schulen) charakteristisch ist. Dieser Organisationstyp zeichnet sich dadurch aus, dass er neben einer ‚politischen Spitze‘ und der damit verbundenen Rechtsbindung aus zwei übergreifenden Einheiten mit jeweils eigenen lokalen Rationalitäten besteht, die in einem Zielkonflikt stehen: Einem eigentlichen Leistungskern (Ärzte, Journalisten, Professoren, Lehrer, Theologen, usw.), der durch professionelle Standards, Entscheidungsverfahren und Rituale zusammengehalten wird, und einem Verwaltungsteil, der sich mit der Abnahme der im Kern geleisteten Arbeit bei einem spezifischen Publikum beschäftigt.⁴

Aufbauend auf dieser besonderen Mitgliederstruktur des Gerichts veranschauliche ich am Beispiel des sogenannten Sesselstreits von 1757 die konfligierenden Rollenerwartungen zwischen dem Kammerrichter und den Assessoren. Als Anzeichen für die Ausbildung einer formalen Erwartungsordnung beschreibe ich, wie die Assessoren in ihrer Selbstdarstellung der formalen Gerichtsordnung Vorrang gegenüber den ständischen Repräsentationserwartungen zusprachen (Abschn. 6.1.2).

Mit der oben skizzierten Gründungskonstellation des RKG war eine hohe Rechtsbindung verbunden, nach der Änderungen hinsichtlich der formalen Ordnung von Konsensentscheidungen auf den Reichstagen abhängig waren. Ein Strukturwandel am RKG war vor diesem Hintergrund voraussetzungsvoll und entsprechend selten. Ein empirisches Beispiel für die relativ geringen Anpassungen in der Formalstruktur und den begrenzten Zuwachs an Entscheidungskompetenzen seitens des rechtsprechenden Personals ist, dass das RKG nach zahlreichen Umzügen innerhalb weniger Jahrzehnte schließlich mit dem Reichsabschied von 1530 die Möglichkeit erhielt, im Falle von existenziellen Bedrohungen selbst über vorübergehende Standortwechsel entscheiden zu können – wobei auf diese Option de facto nicht zurückgegriffen wurde (Abschn. 6.1.3).

Ein zweiter Entscheidungskontext zur Anpassung der Formalstruktur des RKG waren neben der Rechtsetzung auf den Reichstagen die sogenannten Visitationen, bei denen eine gesonderte Kommission durch Befragungen gerichtliche Änderungsbedarfe identifizierte. Aufgrund konfessioneller Spannungen und stratifizierter Rangkonflikte unter den Visitationsdelegierten fanden ab dem 18. Jahrhundert nur noch außerordentliche Visitationen statt. Trotz ihrer schwachen Ausprägung als Verfahren und ihres eher seltenen Zustandekommens bringen die Visitationen die potenzielle Reformfähigkeit des Gerichts zum Ausdruck.

⁴Zur „staatlichen Rahmenordnung“ und „Souveränitätsabhängigkeit“ für die Verteilung von „Zuweisungen“ und „Zumutungen“ als Spezifikum von Schulen siehe Drepper/Tacke 2012, 205 ff.

Im sogenannten Bücherstreit wurde im Rahmen der „letzten Visitation“ von 1767 bis 1776 darüber verhandelt, inwiefern das Schreiben im Sinne einer Nebentätigkeit mit der Richterrolle vereinbar war. Anhand dieses Streits lassen sich für das RKG weitere Struktur Aspekte formaler Organisation veranschaulichen. Dazu zählen neben der Problematisierung und Respezifikation von uneindeutigen Organisations- bzw. Erwartungsgrenzen das Bemühen um eine idealisierte, einheitliche Außendarstellung sowie das Verschieben von Konflikten auf die höhere Hierarchieebene (Abschn. 6.1.4).

Jenseits der Anpassungen der Gerichtsordnung durch Reichstags- und Visitationsabschiede waren auch Strukturänderungen in prozessrechtlicher Hinsicht durch die Assessoren selbst möglich. Auf Basis kollegialer Abstimmungen konnten diese in Form sogenannter Gemeiner Bescheide über die Formalstruktur des Gerichts bestimmen. Dass Entscheidungen über Strukturänderungen seitens der Assessoren getroffen werden konnten, ist deswegen erstaunlich, weil die Richterschaft formal unterhalb der reichsständischen und zugleich gerichtlichen Hierarchie lag. Bemerkenswert ist diese Einsicht auch deshalb, weil in der Organisationsforschung angenommen wird, dass Gerichte – ähnlich wie (Hoch-)Schulen – eine rigide Rechtsbindung aufweisen. Anhand der (Re-)Formulierung eines eingeschränkten Degenverbots während der Anwesenheit der Prokuratoren in den Audienzen lässt sich nicht zuletzt illustrieren, dass die Assessoren die Grenzen für den Einfluss gesellschaftlicher Stuserwartungen auf die Rechtsprechung regelmäßig (re-)definierten (Abschn. 6.1.5). In einem Zwischenfazit werden die gewonnenen Einsichten zu den behandelten Spezifika der gerichtlichen Formalstruktur zusammengefasst (Abschn. 6.1.6).

6.1.1 Reichsrechtliche Entscheidungsabhängigkeit und Repräsentation der „guten Gesellschaft“

Welche Hinweise lassen sich in den historischen Forschungen auf die Trennung von gesellschaftlichen und gerichtlichen Verhaltenserwartungen finden? Für die Ausbildung einer Formalstruktur am RKG spricht, dass über die Bedingungen der Rechtsprechung von den (Gründungs-)Mitgliedern selbst vorab entschieden wurde. Um Mitgliedsrollen handelte es sich bei den Kameral- und Kanzleistellen deshalb, weil sich diese jeweils qua Eid verpflichteten, der Gerichtsordnung ein „Monopol auf Legitimität“ (Luhmann 1999a, 64) zuzuerkennen. Aus den historischen Forschungen lassen sich dazu vielfältige Situationen entnehmen, bei denen gesellschaftliche Standeserwartungen mit Verweis auf die Amtspflichten abgewiesen wurden.

Spezifisch für die Formalstruktur am RKG war, dass mit der Gründung des Gerichts durch Reichsoberhaupt und Reichsstände eine Doppelspitze als obere Mitgliederumwelt institutionalisiert wurde (zur doppelbödigen Konstruktion des Reichs siehe Smend 1911, 286; Jahns 1990, 65; 2011, 42; Seyboth 1994, 68; Stollberg-Rilinger 2013b, 110): Mit der reichsrechtlich abgeleiteten Gründung des Gerichts wurde damit, so meine These, der monarchisch-ständische Dualismus als „gute Gesellschaft“⁵ in die Hierarchie des RKG inkorporiert.⁶ Zur „guten Gesellschaft“ gehörten im Alten Reich insbesondere die Kurfürsten, Fürsten, Bischöfe, Grafen, die Reichsstädte sowie die Äbte, die – mit Ausnahme der Ritter und einiger Klosterorden – die Stände der Reichsversammlung bildeten. Ein herausgehobener Teil der Gesellschaft stand vor diesem Hintergrund symbolisch, *pars pro toto* (Stollberg-Rilinger 2009, 211; 2016, 137, Herv. i. O.), für das politische Ganze. Der Allgemeinheitsanspruch der Oberschicht, sich selbst bzw. die ständische Gesellschaft auch in der Formalstruktur des Gerichts zu repräsentieren, findet beispielweise semantisch in der zeitgenössischen Selbstbeschreibung des Gerichts als des Kaisers und des Reiches Kammergericht seinen Ausdruck.⁷

Aufschlussreich ist die Inkorporation der Doppelspitze in die Gerichtsstruktur auch deshalb, weil damit die differenzierungstheoretische These über die Umkehrung der Hierarchieverhältnisse zwischen Gesellschaft und Organisation empirisch greifbar wird (siehe dazu Luhmann 1972b, 51 ff.; 1997, 834; Kaupert/Tyrell 2014, 167; Tyrell 2008, 56 ff., 116): Während für die moderne Gesellschaft und die funktionalen Teilsysteme konstitutiv ist, dass sie nicht (mehr) hierarchisch strukturiert sind, sondern ihre Logiken vielmehr in einem ständigen Spannungsverhältnis stehen, sind Organisationen nicht ohne Hierarchie funktionsfähig. Die hierarchische Struktur in Organisationen repräsentiert dabei die Adressierbarkeit und Verteilung von Verantwortung, durch welche Konflikte entscheidbar werden (vgl. Luhmann 1999a, 172 ff., 239 ff.).

Wie mit dieser Arbeit veranschaulicht wird, ging dem modernen Hierarchieverzicht auf der Ebene der Gesamtgesellschaft eine Gleichzeitigkeit von ständischer

⁵Zur Repräsentation der „guten Gesellschaft“ in der Gesellschaft siehe allgemein Luhmann 1987b, 103 f.; 1997, 678 ff.; Kieserling 2001, 185 ff.

⁶Die Gründung des RKG geht damit über das, was als Institutionalisierung eines gesellschaftlichen Teilkonflikts von „vested interests“ (Stinchcombe 1965, 167) bezeichnet wird, hinaus.

⁷Der Allgemeinheitsanspruch der Oberschicht (Luhmann 1980a, 87) betraf, so lässt sich der Dissertation von Christoph Kucklick (2008) entnehmen, auch das Attribut Männlichkeit. Kucklick verortet die Krise der Repräsentation von Männlichkeit bzw. ihren Allgemeinheitsverlust um 1800: Die sich entwickelnde Geschlechterordnung wird dabei als semantisches Korrelat einer zunehmenden funktionalen Differenzierung gelesen.

Hierarchie und ihrer Repräsentation in der gerichtlichen Organisationshierarchie voraus. Gleichwohl war die Hierarchie der Gerichtsorganisation nicht deckungsgleich mit der ständischen Hierarchie der Gesellschaft des Alten Reichs. Diese wurde als eine lückenlose Rangordnung von Würdenträgern imaginiert, „die bei Päpsten und Kaisern begann, sich über Könige und Kurfürsten, Kardinäle und Bischöfe, Herzöge und Grafen fortsetzte und bei Doktoren und Magistern noch lange nicht aufhörte“ (Stollberg-Rilinger 2014b, 200). In den obrigkeitlichen Hofrangordnungen setzte sich dieser Anspruch fort, „nach deren Muster die ganze Untertanenschaft geordnet und zivilisiert werden sollte“ (Stollberg-Rilinger 2001, 405).

Die Ordnungsvorstellung der stratifizierten Gesellschaft beruhte auf der Regel, dass eine Person nicht nach verschiedenem Recht bzw. Rang beurteilt werden sollte (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 414). *Ex facto oritur jus* lautete das Grundprinzip der auf Tradition, Gewohnheit und Herkommen gegründeten Rechtsordnung, nach der aus einem Faktum auch dessen Geltung resultierte – zumindest solange niemand öffentlich protestierte (vgl. ebd. 2014b, 204). Eine einmal unwidersprochene Veränderung der Rangordnung konnte als Präzedenzfall (im doppelten Sinne des Wortes) gelten, der die Rechtslage und den eigenen Status bedrohte. Denn „[v]erglichen wurde nicht, wer man *war*, sondern verglichen wurde, wie man im Verhältnis zu anderen *behandelt wurde*“ (ebd. 2014b, 205).

Die Herstellung und Darstellung politischer Einheit nach dem Idealbild eines linearen Rangkontinuums war allerdings de facto von vielfältigen „Rangkonflikten“ (Stollberg-Rilinger 2001) gekennzeichnet. Die Streitigkeiten zwischen (vermeintlich) Standesgleichen im Alten Reich dokumentieren, dass der einzelnen Person immer weniger ein fester Platz in der gesellschaftlichen Hierarchie zukam.⁸ Für das Verständnis der Rangkonflikte ist zentral, dass im Verlauf der Frühen Neuzeit durch Nobilitierungen und Personenverbände unterschiedliche und inkommensurable Titel, Würden und Ämter verliehen wurden, die nicht mehr in eine transitive, gesamtgesellschaftliche Hierarchie gebracht werden konnten.

Dass standes- und amtsartige Ränge immer weniger eindeutig getrennt betrachtet werden konnten, führte zu reaktanten Bestrebungen der „guten Gesellschaft“, die Rangkonflikte (prozess-)rechtlich einzuhegen (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 405). Auseinandersetzungen um das soziale Ansehen einer Person gab es zwar

⁸Als „vermeintlich“ sind Rangunterscheidungen deshalb zu verstehen, weil sie als Form der Selbstdarstellung abhängig von sozialen Zuschreibungen (Dritter) sind. Das Prestige einer Person war jenseits rechtlich einklagbarer (Vor-)Rechte diffus und prekär: Sie ermöglicht somit „dem Einzelnen die soziale Orientierung und leitet sein Verhalten, ohne daß die Ungleichheitsstrukturen explizit thematisiert und offengelegt werden müssten“ (Stollberg-Rilinger 2001, 391, siehe auch 2014b, 199 f.).

auch im Mittelalter, aber gerade in der Frühen Neuzeit konnten Rangfragen nicht mehr innerhalb der Hofgesellschaft gelöst werden, sondern wurden zunehmend vor Gericht thematisiert. In den Rangrechtskompendien und Handbüchern manifestiert sich, wie die Aufrechterhaltung einer konsistenten ständischen Ordnung als ein „generelles Interesse des ganzen Gemeinwesens“ behauptet wurde und dass einzelne Rangkonflikte „nicht als moralisches Problem der individuellen Eitelkeit beider Parteien zu verstehen“ (ebd. 2001, 410) waren.

Interessanterweise betraf die Austragung spezifischer Rangrechtskonflikte in erster Linie die bürgerliche Elite, also die vielen Gruppen zwischen Adel und „Gemeinem Mann“ – z. B. Bürgermeister, städtische Räte und Ratsverwandte, Syndici, Stadtrichter, fürstliche Amtsträger, geistliche Diakone, Professoren und Doktoren –, die jeweils ganz unterschiedliche ständische Qualität besaßen und ihren Rang nach jeweils anderen Hierarchie-Ordnungen bemaßen. Fragen über die Hierarchisierung dieser Ränge wurden insbesondere zwischen dem niederen Adel und dem Briefadel ausgetragen. Zu letzterem zählten bürgerliche oder bäuerliche Häuser, die durch das Reichsoberhaupt – teilweise auch durch von diesem befugte fürstliche Familien und Personen – für besondere Dienste mit einem Adelsbrief bzw. Adelsdiplom belohnt wurden (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 397 f.). Die Verleihung eines Titels wurde offensichtlich zunehmend von Leistungskriterien und Erfahrungswissen abhängig gemacht und ständische Rangpositionen wurden dabei auch an Bürgerliche vergeben.

Neben Nobilitierungen ist es also für das Verständnis frühneuzeitlicher Rangkollisionen bedeutsam, dass mit neuen – kirchlichen, städtischen, landesherrlichen oder militärischen – Personenverbänden nunmehr auch temporäre Funktionsämter mit unterschiedlicher ständischer Qualität entstanden. Diese Funktionsämter waren jeweils in eine eigene korporative Hierarchie eingebunden, deren Rangkriterien jedoch außerhalb ihrer selbst keine übergreifende Geltung beanspruchen konnten. Dass ein und dieselbe Person in unterschiedlichen Situationen verschiedene Ränge innehaben konnte, war keineswegs selbstverständlich. Die zeitgenössischen Juristen prägten für diesen Sachverhalt den Begriff der relativen Würde, um die Autonomie verschiedener gesellschaftlicher Bereiche und ihrer jeweiligen internen Funktionshierarchie argumentativ einzuhegen. Als Beispiel: Ein graduerter Syndikus konnte in Ausübung seines Amtes einen anderen Rang bekleiden als das Mitglied einer städtischen Ratsversammlung, in seiner Heimatuniversität einen anderen als in der Kirchengemeinde und in seiner eigenen Familie wiederum einen anderen. Dass dieselbe Person zu unterschiedlichen Gelegenheiten unterschiedliche Ränge innehaben konnte, gelang jedoch nur, wenn die Rangkriterien beispielsweise eines Kollegiums ihrerseits nicht(!) außerhalb des Kollegiums

galten, also wenn „Rangpositionen nicht als personale Qualitäten, sondern als verschiedene Rollen aufzufassen waren“ (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 399 ff., 414). Jedes Kollegium, jede Korporation hatte schließlich eine eigene relative Rangordnung, in der sich verkleinerte Kopien der Gesamtstruktur spiegelten. Deren verschiedene Ranghierarchien waren jedoch untereinander inkommensurabel und nicht mehr in eine einheitliche Ordnung zu bringen (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 399 ff., 414; 2014b, 220 ff.).

Die Verzahnung standes- und amtsartiger Ränge bzw. Titel und der damit verbundene Komplexitätszuwachs der stratifizierten Gesellschaft lässt sich konkretisieren, wenn man vergleicht, welche sozialen Referenzen speziell mit einem Dokortitel und einem Amt verbunden wurden. Wie Barbara Stollberg-Rilinger hervorhebt, verlieh der Doktor- oder Magistergrad in der Vormoderne „de jure eine ständische Qualität analog der des Adels (wenn auch von geringerem Rang), eine unübertragbare Qualität der ganzen Person und ihres Hauses also, und nicht einer spezifischen Funktion. Ein Amt hingegen betraf einen temporären Rang innerhalb eines bestimmten Funktionszusammenhangs. Hier handelte es sich also nicht einfach um konkurrierende Rangkriterien, sondern um verschiedene soziale Strukturprinzipien: Das eine war eine Ordnung von *Personen* (*ordines*), das andere eine Ordnung von *Funktionsstellen* (*officia*). Die Zeitgenossen selbst brachten das mit Hilfe aristotelischer Kategorien auf den Punkt. Der Stand, *ordo*, galt als Akzidens der Person, d. h. er war nahezu unverlierbar und unübertragbar, während das Amt, *officium*, als Substanz verstanden wurde, weil es unabhängig von den wechselnden Amtsträgern für sich bestand“ (Stollberg-Rilinger 2001, 399, Herv. i. O.). Dass Papst und Kaiser in der Frühen Neuzeit aufgrund ihrer Privilegien als letzte Legitimationsquellen der akademischen Grade galten, vermittelte diesen Titeln mithin eine „ständische Qualität“ (Stollberg-Rilinger 2001, 399) gegenüber den Ämtern, die von territorialen oder kommunalen Obrigkeiten verliehen wurden. Als oberstes Kriterium wurde in Anschlag gebracht, dass sich der verliehene Rang an dem Status derjenigen Person orientierte, die diesen Titel erteilte. Dass der Doktorgrad damit von einer höheren Instanz verliehen wurde, hob die Inhaber dieser Würden aus der „bloß territorialen bzw. kommunalen Hierarchie“ (ebd.) heraus. Standesartige und amtsartige Ordnungserwartungen gerieten dabei verstärkt in Konkurrenz zueinander, ohne dass sie gesamtgesellschaftlich bzw. übergreifend eingefasst werden konnten. Die Konflikte um Ränge (insbesondere in bzw. zwischen Personenverbänden) und die Grenzen ihrer Vergleichbarkeit geben in dieser Hinsicht Aufschluss über eine zögerliche, aber allmähliche funktionale Rollen- und Ämterdifferenzierung gegenüber der ständischen Gesellschaft (siehe auch Schlögl 2011; Schwarting 2013).

Gerade für das RKG lässt sich beobachten, dass die gerichtsinterne Hierarchie mit den unterschiedlichen Rangordnungen der ständischen Gesellschaft kollidierte (siehe dazu Abschn. 6.4.1). Aus einer organisationsbezogenen Perspektive ist dazu im Weiteren bedeutsam, dass mit der Gründung des Gerichts durch Reichsoberhaupt und Reichsstände als hierarchischer Spitze des RKG der Umstand verbunden war, dass formale Strukturänderungen von reichsrechtlichen Entscheidungen abhängig waren. Die Inkorporation einer gesellschaftsweiten Rechtsstruktur in die organisationsweite Formalstruktur des RKG äußerte sich damit in dem Folgeproblem, dass sich Konflikte auf der Reichsebene als gerichtsspezifische Organisationsprobleme – gleichwohl selektiv – reproduzierten. Gesellschaftliche Rivalitäten zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen spiegelten sich deshalb oft in den formalen Strukturentscheidungen am RKG wider. Die Entscheidbarkeit von Konflikten am RKG war mit anderen Worten von der Entscheidbarkeit von (Rang-)Konflikten auf der reichsverfassungsrechtlichen Ebene abhängig. Die Unauflösbarkeit dieser Konflikte und die zahlreichen Blockaden bei Entscheidungsprozessen über die gerichtliche Formalstruktur, wie sie nicht zuletzt bei den Visitationen (siehe Abschn. 6.1.4) sichtbar wurden, sind schließlich Ausdruck der Unmöglichkeit, die Gesamtgesellschaft auf der Ebene der Organisation zu repräsentieren.

Dass die Reichsordnung für das RKG die grundlegende Ermöglichungsbedingung war, äußerte sich insbesondere in der mit der Reichsreform festgelegten Bestimmung, dass die Reichsstände rangartig an der Besetzung und Besoldung der Stellen beteiligt waren. Die Reproduktion der Stellenstruktur am RKG sollte sich dabei nach einem „komplizierten Präsentationsschema“ (vgl. Jahns 2011, 168, 202; vgl. auch Diestelkamp 1995a, 21 f.; Hausmann 1995, 12 ff.; siehe Abschn. 6.3.5) orientieren. Zur Einhaltung dieser Norm wurde 1548 der sogenannte Reichskammergerichtszieler⁹ als eine zweckgebundene Steuer eingeführt. Mit der geteilten Finanzierung des Gerichts war zugleich festgeschrieben, dass diese wiederum von den (Selbst-)Verpflichtungen der Reichsstände abhängig war. Zum Organisationsproblem wurde mithin die Praxis, dass die Reichsstände nicht selten versuchten, ihrem gesellschaftlichen Rang durch Zahlungsverzögerungen oder -verweigerungen Geltung zu verschaffen. Informale Drohungen und mikropolitische Spiele (Crozier/Friedberg 1979) wurden am RKG bei enttäuschten

⁹Zuständig für die Berechnung und Einnahme des Zielers war der Reichspfennigmeister der RKG-Kanzlei, dessen Befugnisse in der Gerichtsordnung festgelegt wurden. Er zog die Gerichts- und Kanzleigebühren der Streitparteien ein, verwaltete die Sustentationskasse, d. h. die eingezahlten Abgaben, und zahlte die Gehälter der Gerichtsmitglieder aus (vgl. Battenberg 1990, 191; Diestelkamp 1995a, 21; 1995b, 110; Baumann 2006, 66 ff.; 2003a, 76; Jahns 2011, 306 ff.).

Stellenbesetzungen virulent, wenn beispielsweise Bewerber aufgrund mangelnder Qualifikation durch das Kameralkollegium abgelehnt wurden (siehe dazu Baumann 2006, 78, 120; 2010, 55; Diestelkamp 1995b, 123 f.). Der Umstand, dass Stellen in solchen Fällen unbesetzt blieben (vgl. Diestelkamp 1995b, 110; Loewenich 2014, 411; siehe Abschn. 6.3.5), lässt sich als Hinweis auf die Dominanz einer formalen Rollenauffassung seitens der Assessoren lesen.

In Anbetracht der ständischen Repräsentationsansprüche der Gerichtsspitze kann zusammenfassend festgehalten werden, dass Bestrebungen zur Anpassung der Formalstruktur des RKG durch den Reichstag konfliktreich und zeitaufwendig waren. Die 300-jährige Stabilität der dualistischen oberen Mitgliederumwelt am RKG gegenüber der kameralen Mitgliederumwelt lässt sich auf den institutionalisierten Konflikt zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen zurückführen. Dennoch war die Gerichtsordnung nicht ohne Variation; sie wurde mehrfach – wenngleich mit jahrzehntelangem Abstand – modifiziert und erweitert. Der ersten und knappen Gerichtsordnung von 1495 folgten im 16. Jahrhundert weitere Satzungen, bis 1555 auf dem Reichstag eine Fassung verabschiedet wurde, die bis zur Auflösung des RKG 1806 Geltung behielt. Eine ausführlichere Ordnung von 1613 diente schließlich als Arbeitsgrundlage und wurde vom Gericht faktisch als Formalstruktur behandelt, auch wenn es zu ihrer Ratifizierung am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges nicht mehr kam (vgl. Oestmann 2013, 25; Loewenich 2010, 159). Dieses nicht verabschiedete „Concept einer Reichskammergerichtsordnung“ (CRKO) baute auf der Gerichtsordnung von 1555 auf und ergänzte diese um zahlreiche Normen, die zum großen Teil den zunächst noch regelmäßig stattfindenden Abschieden der Visitationen (siehe Abschn. 6.1.4) des 16. Jahrhunderts entnommen waren (vgl. ebd.; Schildt 2006, 19). Darüber hinaus wurden bemerkenswerterweise auch seitens der Assessoren einzelne Prozessrechtsbestimmungen in Form Gemeiner Bescheide (siehe Abschn. 6.1.5) erlassen (vgl. Oestmann 2013).

6.1.2 Dominanz formaler Hierarchie: Sesselstreit 1757

Zur weiteren Veranschaulichung der formalen Strukturausprägungen bei der Rechtsprechung am RKG widme ich mich dem sogenannten Sesselstreit von 1757. Der Kern dieses Streites war, dass der Kammerrichter mit Verweis auf eine kaiserliche Anordnung den Assessoren die Bestuhlung im Senatssaal mit Halbarmsesseln untersagte. Anlass zu einer organisationssoziologischen Auswertung geben die historischen Forschungen über den Streit deshalb, weil sich an

diesen konfligierende Verhaltenserwartungen zwischen den oberen und den unteren Kameralstellen zeigen. Dabei wurde im Umgang mit diesen den formalen Rollenauffassungen Priorität gegenüber ständischen Ansprüchen zugesprochen.

Wie im methodischen Teil betont, werden informale und formale Verhaltenserwartungen dann explizit, wenn gegen sie verstoßen wird. Erwartungskonflikte geben demnach Aufschluss über Normen, die nicht als selbstverständlich angesehen werden und deren Geltung zum Gegenstand der Aushandlung sozialer Unterscheidungen wird (vgl. Luhmann 1972a, 44 ff.). An Unverständlichkeiten manifestieren sich mit anderen Worten soziale Grenzziehungen, die für die Stabilisierung einer organisationsweiten Erwartungsordnung gegenüber gesellschaftlich institutionalisierten Strukturen zentral sind. Im kommunikativen Streitverhalten zeigt sich deshalb, welche Erwartungen von den Beteiligten problematisiert und für erneute Entscheidungen freigegeben werden und welche als konfliktresistent erachtet werden – und damit strukturbildend sind.

Zunächst gilt es, die Gegebenheiten vor Ort zu vergegenwärtigen. Das räumliche Zentrum des RKG bildete der Audienzsaal. Die Ausstattung dieses Saals glich einer zeremoniellen Inszenierung der „guten Gesellschaft“, wie sie in der dualistischen Reichsverfassung und der entsprechend doppelbödigen Gründung des RKG normiert war. Neben dem Thron und dem Baldachin symbolisierte ein aktuelles Porträt des Kaisers die von ihm an das Gericht übertragene Rechtsgewalt. Dabei handelte es sich – zumindest in Wetzlar – immer um dasselbe Bild, das bei einem Thronwechsel übermalt und den Zügen des neuen Herrschers angepasst wurde. Seit den 1730er Jahren hingen an den Wänden des Audienzsaals außerdem auch Gemälde der sechs Kurfürsten. Die Sessel der Beisitzer verwiesen dagegen auf ihre vergleichsweise niedrigere Stellung und symbolisierten die reichsständische Komponente der Gerichtsspitze. Zusammengenommen wurde damit in der Audienz die gemeinsame Gründung und Unterhaltung des RKG nach dem sogenannten Präsentationsschema verkörpert. An der materiellen Ausstattung des Audienzsaals lässt sich ebenfalls ein doppelbödiges Sinnzusammenhang hinsichtlich der Rechtsquellen des RKG ableiten: Göttliche Symbole standen in der Außendarstellung des Gerichts (siehe auch Abschn. 6.4.) neben weltlich-ständischen Insignien für eine mittelalterliche Kontinuitätsfiktion (vgl. Scheurmann 1995, 78 f.; Stollberg-Rilinger 2008, 55 ff.; 2009, 203; Loewenich 2010, 163 f.).

Wie noch genauer nachgezeichnet wird, tagte das RKG zwischen 1689 und 1806 in Wetzlar (siehe Abschn. 6.1.3). Als das RKG 1756 aufgrund der Baufähigkeit des alten Rathauses interimshalber in das sogenannte Beaurieuxsche Haus zog, hatte das Assessorenkollegium für den weiteren Umzug beschlossen,

beim Tapezierer neue Tische und Sessel für den geplanten Neubau – der letztendlich unrealisiert blieb – zu kaufen (vgl. Hausmann 1995, 58 ff.). Dabei handelte es sich, und das ist von Bedeutung, um Sessel mit Rücken- und halben Armlehnen, die mit grünem Plüsch bezogen waren. Der Kammerrichter bekam zur Neubestuhlung „einen größeren und desto ansehnlicheren ganzen Fauteuil in den Senat verschafft“ (HHStA MEA RKG 237a: Schreiben an den Kurfürsten von Mainz vom 10. Juni 1757 betreffend Anschaffung von Halbarmsesseln für das Interims-Cameralhaus, § 3–8, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 206). Die Sessel waren für die Senatsräume gedacht, im Plenum und im Audienzsaal blieb alles beim Alten. Am 9. August 1756 fand die erste Sitzung in dieser *Neuen Kammer* statt (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 206 f., Herv. i. O.). Zunächst habe der Kammerrichter keinen Anstoß an der neuen Möblierung der Assessoren genommen. „Monatelang, während der Kammerrichter sich meist nicht in Wetzlar aufhielt, genossen die Assessoren den Komfort der neuen Sessel, der sich, wie sie meinten, äußerst positiv auf ihre Arbeitskraft auswirkte: *so ist dannach das Vergnügen, sich dermahl eins nach Standes-Gebühr logiret zu sehen, von der gemein heilsamsten Wirkung gewesen, daß in dieser Zeith mehr Urtheylen publiciret worden, als vorhin niemahlen geschehen seyn dorfte*“ (HHStA MEA RKG 237a: Schreiben an den Kurfürsten von Mainz vom 10. Juni 1757 betreffend Anschaffung von Halbarmsesseln für das Interims-Cameralhaus, § 16, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 207, Herv. i. O.).

Erst nach der Rückkehr des Kammerrichters habe sich dieser plötzlich durch die Halbarm-Lehnsessel der Assessoren in seinem Status als kaiserlicher Repräsentant bedroht gefühlt. Ein Außenstehender hatte dem Kammerrichter zuvor berichtet, es handle sich bei den neuen Sesseln der Assessoren um eine „angemaßte Gleichstellung“ (Stollberg-Rilinger 2009, 207). „Obwohl die Assessoren ihn zweimal schriftlich ihrer reinsten Absichten versicherten und darauf hinwiesen, dass es in den Senatsräumen mehr auf Bequemlichkeit als auf Zeremoniell ankomme, blieb der Kammerrichter fortan dem Gericht gänzlich fern und erwirkte ein Reskript vom Kaiser“ (ebd., 208). In dem Schreiben wurde dem Kammerkollegium auferlegt, „die *belehnten grünen Modestühle* entfernen zu lassen und alles in den alten Stand zu versetzen – mit der Begründung, die Assessoren dürften sich nicht die Vorzüge anmaßen, die allein *einem Unsere Allerhöchste Persohn repraesentirenden Cammer Richter bzw. dessen Amtsverwesern herkömmlich* gebührten“ (HHStA MEA RKG Nr. 237 a; Beilage N.7: Kayl. May. Allergnädigstes Rescript Wien, den 19. April 1757, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 208, Herv. i. O.).

An dem Streit zwischen Kammerrichter und Assessoren über die gerichtliche Bestuhlung zeigt sich zunächst, dass Sitzmöbel in der Frühen Neuzeit besondere Zeichenträger sozialer Unterscheidungen waren. Denn im Unterschied zu

Wappen und Insignien ließen sich Sitze nicht ohne Weiteres vermehren (vgl. Stollberg-Rilinger 2014b, 205 ff.). Form, Farbe und Material von Stühlen waren deshalb „seit alters her mehr als alle anderen Ausstattungsstücke dazu geeignet, auf Rang und Position von dessen *Besitzern* zu verweisen“ (Scheurmann 1995, 82, Herv. i. O.). Bereits das „Sitzen als solches“ verkörperte die klassische „Haltung des Herrschers bzw. des Richters“ (Stollberg-Rilinger 2009, 207). Der Sesselstreit wird in der historischen Forschung deshalb auch als ein Beispiel für die zahlreichen Symbolkonflikte während der Frühen Neuzeit behandelt.

Inwiefern spiegelt sich im Sesselstreit allerdings auch die Organisationsfähigkeit des RKG? Interessant ist bei dem Konflikt, wie die Einheit des Gerichts und sein Verhältnis zu Kaiser und Reichsständen als den autorisierenden Instanzen verhandelt wurde. Der Standpunkt, den die Assessoren dabei einnahmen, wird in der historischen Forschung als „modern“ beschrieben, denn diese, so der Verweis, sahen sich als „homogenes Kollegium“, das seine Würde vom Reichsganzen – und nicht vom Kaiser allein – herleitete (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 215; siehe auch Loewenich 2010, 164). Was sich anhand der Reaktionsweisen der Assessoren auf das kaiserliche Reskript als modern verstehen lässt, kann organisationssoziologisch noch etwas genauer konturiert werden. Als Anzeichen für die Ausbildung einer formalen Erwartungsordnung lassen sich dabei vier Strukturaspekte identifizieren. Als solche behandle ich (a) das Verweisen der Assessoren auf die formale Erwartungsordnung und die Entscheidungshierarchie, (b) das Selbstverständnis der Richter als ein professionelles Kollegium, (c) die Forderung nach einer Konsistenzprüfung der formalen Ordnung, sowie schließlich (d) die Geheimhaltung von Regelungslücken gegenüber Nichtmitgliedern und das Bemühen um eine geschlossene Außendarstellung.

(a) Zunächst lässt sich die Erwirkung des kaiserlichen Reskripts durch den Kammerrichter als ein Anrufen der Gerichtsspitze verstehen. Mit dem Verweis auf obere Entscheidungseinheiten deutet sich ein folgenreicher Struktureffekt in Organisationen an. Dieser besteht darin, dass „Hierarchien [...] wesentliche Tempovorteile gegenüber anderen Kommunikationsnetzen“ (Luhmann 1972c, 284) aufweisen: Mit dem besagten Schreiben habe der Kammerrichter das Kameralkollegium in der nächsten Plenarsitzung am 27. April 1757 so überrascht, dass die Assessoren darum baten, diese für einige Tage zu unterbrechen, um sich zu beraten. Zwei Tage später wollten sie dem Kammerrichter ihre Antwort mitteilen. Dieser verlangte indes, dass sie ihre Antworten schriftlich und einzeln einreichen sollten. Unterdessen schuf er seinerseits Fakten: Er ließ die neuen Stühle bis auf seinen eigenen entfernen und reiste wieder ab (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 208). Der Kammerrichter betonte mit diesem Verhalten seinen ständischen Repräsentationsanspruch.

Demgegenüber lässt sich das oben erwähnte Verweisen der Assessoren auf ihre erhöhte Arbeitsproduktivität durch die angenehmen Sitze dahingehend interpretieren, dass die Richter ihr Verhalten im Sinne des Organisationszwecks und ihrer formalen Rollenauffassungen verstanden – und weniger als Nivellierung gesellschaftlicher Statusdifferenzen. Zugleich fassten sie die Rollendefinition des Kammerrichters als einen Verstoß gegen die formalen Verfahrensregeln auf: Die Assessoren argumentierten dazu auf der Grundlage der Gerichtsordnung von 1555, wonach sie von Kaiser, Kurfürsten und Ständen bestellt seien und daher seine „*Kayl. Majestät und den Ständen des Reichs zu Ehren gegen jedermänniglich in den äußerlichen Signis dafür angesehen, geachtet und gehalten werden sollten*“ (HHSStA MEA RKG Nr. 237 a; Beilage N.7: Kayl. May. Allergnädigstes Rescript Wien, den 19. April 1757, § 27, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 210, Herv. i. O.). Mit dem Verweis auf diese Vorschrift machten die Assessoren geltend, dass das *gesamte* Gericht, ihre „*Kayl. Majestät und das Reich überhaupt* repräsentierte – und nicht etwa der Kammerrichter allein den Kaiser und jeder Beisitzer seinen Präsentanten, also den Kurfürsten oder den Kreis, dem er jeweils seinen Sitz verdankte“ (ebd., Herv. i. O.).

Hinsichtlich der Frage nach dem Verhältnis von organisatorischen und gesellschaftlichen Erwartungen ist an der richterlichen Argumentation dabei aufschlussreich, dass sie aufzeigt, wie die Assessoren der formalen Erwartungsstruktur ein „Monopol auf Legitimität“ (Luhmann 1999a, 64, 114, 315) zusprachen. Sie selbst nahmen sich als Mitglieder des RKG wahr, die zusammen eine Dienst Einheit ausmachten. Wie Luhmann betont, liegt die Beweislast über die Geltung einer formalen Erwartungsordnung bei demjenigen Mitglied, das die Formalität einer Erwartung behauptet (vgl. Luhmann 1999a, 43 f., 241). Die Assessoren beriefen sich dazu „auf das alte rituelle Schema, die Art, wie Kaiser und Kurfürsten gemäß dem Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle von 1356 und auf den Reichstagen öffentlich *in majestate* saßen und auf diese Weise einen geschlossenen, handlungsfähigen Körper bildeten, ein *corpus repraesentativum*, dessen Handeln für das ganze Reich Verbindlichkeit beanspruchen konnte“ (Stollberg-Rilinger 2009, 211, Herv. i. O.). Tatsächlich hatten solche „*actus imperii publici*“ (ebd., Herv. i. O.) im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr stattgefunden, auf bildlichen Darstellungen waren sie jedoch weiterhin als *pars pro toto* für das Reich allgegenwärtig – zum Beispiel auf Adelsdiplomen oder Frontispizen (vgl. ebd.; siehe auch Abschn. 6.4). „Die auffällige Ähnlichkeit zwischen dem Bildschema des RKG und dem des Kurfürstenkollegiums [...] war also keineswegs zufällig. [...] Nicht jeder einzelne Assessor agierte demnach im Auftrag, geschweige denn im Interesse des einzelnen Fürsten, der ihn für das Amt präsentiert hatte, sondern alle handelten gemeinsam und unabhängig als Repräsentanten der Majestät von Kaiser und Reich insgesamt“ (Stollberg-Rilinger 2009, 211).

(b) Mit diesem Verweis auf die gerichtliche Symbolik bei den Audienzen betonten die Assessoren nicht nur die Gleichrangigkeit ihrer Einheit und die Konformität ihres Verhaltens mit der Gerichtsordnung. Mit der schriftlichen Formulierung eines einheitlichen Standpunktes stellten sie sich zudem als professionelles Kollegium¹⁰ dar (vgl. Luhmann 1999a, 191; zur Professionalisierung der Assessoren siehe auch Abschn. 6.3.5), das als Ganzes verbindlich handelte und die Rechtsprechung des Gerichts – autorisiert durch die Doppelspitze von Kaiser und Reichsständen – nicht weniger repräsentierte als der Kammerrichter. Wie dieser dürften auch die Assessoren, so der formale Verweis, „das Szepter als *insignum supremae jurisdictionis caesarea* führen, sie alle dürften im Beisein des Richters *sitzen*, sie alle dürften dabei das Haupt bedeckt halten, sie alle trügen die gleichen schwarzen Mantelkleider, sie alle hätten um eine Stufe erhöhte Sitze. [...] In allem verhielten sie sich auf die nehmliche Arth wie der Kayser und die Churfürsten *in actibus imperii publicis*“ (Stollberg-Rilinger 2009, 210 f., Herv. i. O., Zitate aus HHStA MEA RKG Nr. 237 a; § 27).

Die Assessoren hoben darüber hinaus die Verpflichtung des Gerichts auf den Zweck einer professionalen Rechtsprechung hervor: „Indem man ihnen die Plenarsitzung verwehrte, beschneide man ihre *facultas et libertas votorum*. Schließlich dürfe eine Sache, die einmal vor das Plenum gebracht worden sei, nicht auf andere Art ohne Wissen des Collegiums entschieden werden. Sie wußten schließlich nicht nur die Gerichtsordnung, sondern auch Gottes Beistand auf ihrer Seite und warfen dem Kammerrichter vor, er gefährde das ganze Justizwesen des Reiches. So faßten sie (am 5. Mai 1757) ein gemeinsames Votum, *die alte in baufälligen Cammerhaus zurückgelassene, obschon ganz deformierte und ungemächlichste Stühle wieder bey holen, solche in senatibus et pleno an die vorige Orthen stellen, sich darauf niederzulassen und die tägliche Amtsverrichtungen nach wie vor allergehorsamst zu continuieren*“ (HHStA MEA RKG Nr. 237 a; Beilage N.9: Votum (...) in senatu secundo den 5. May 1757, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 208 f., Herv. i. O.).

An dem Argumentationswechsel zwischen Kammerrichter und Assessoren zeigt sich zusammen betrachtet, dass beide ihre Rolle nach Maßgabe der Gerichtsordnung interpretierten. Aber während in dieser formalisiert war, dass der Kammerrichter vor allem als symbolischer Repräsentant des Kaisers tätig sein

¹⁰Kollegialität lässt sich mit Luhmann als ein eigentümlicher Stil sozialen Verhaltens unter Kollegen verstehen, der kaum formuliert und nicht direkt mitgeteilt wird, um Wechsel von formalen und informalen Situationsauslegungen zu festigen. Kollegialität unterscheidet sich dabei von Formen gefühlsstarker Verbundenheit durch die Einordnung in eine formale Organisation (vgl. 1999a, 314 ff., 181).

sollte, waren den Assessoren als professionelle Vertreter die oberste Rechtsprechung übertragen worden. Repräsentation hieß allerdings für den Kammerrichter etwas Anderes als für die Assessoren: Für den Kammerrichter „ging es darum, durch materielle Prachtentfaltung die Würde des Kaisers zu verkörpern, den er vertrat, was natürlich nebenbei auch seinen [...] eigenen persönlichen Status erhöhte“ (Stollberg-Rilinger 2009, 212). Die Assessoren hingegen sahen sich als Stellvertreter der Reichsstände und hielten deshalb dem Kammerrichter vor, er habe seine Repräsentationsansprüche in das Plenum und den Senat hineingetragen, „wo sie unbekannt gewesen waren“ (ebd.; siehe auch Scheurmann 1995, 83; Loewenich 2012b, 62 f.).

(c) Vor dem Hintergrund der konfligierenden Rollenerwartungen war es formal wiederum folgerichtig, dass die Assessoren im Plenum eine hierarchische Konsistenzprüfung hinsichtlich des Verhaltens des Kammerrichters ersuchten. Die Assessoren entschieden dazu im Kollektiv, dass sie gegen das Vorgehen des Kammerrichters an höherer Stelle vorgehen wollten. Sie adressierten mit einem Schreiben den Kurfürsten von Mainz – den Reichserzkanzler (siehe Abschn. 5.3) und zugleich Vorsitzenden des Reichstagsdirektoriums – und damit auch die Reichsversammlung in Regensburg sowie den Kaiser selbst. Darin begründeten sie, warum das Verhalten des Kammerrichters als Fehlverhalten aufzufassen sei: „Sie machten geltend, daß sie im öffentlichen Audienz- und Plenarsaal nichts zu ihren Gunsten verändert hätten, sondern nur in den Senaten. Das aber sei keineswegs aus angemäßigem Vorzug, sondern allein zur Erleichterung ihrer schweren Amtsgeschäfte und zu *mehrerer Gemütlichkeit* geschehen. Halbarmessel stünden [...] in fast jedem Haus. Mit dem goldbordierten, karmesinsamtenen Ehrensessel hätten sie hingegen dem Kammerrichter ihre *respectueuseste Gesinnung* zu erkennen gegeben. Dieser habe aber seinerseits gegen das alte Herkommen verstossen, indem er sich das neue Fauteuil ins Plenum gestellt habe, wo seit Anbeginn des Gerichts immer alle vom Richter bis hinunter zum Protonotar auf den gleichen einfachen Stühlen gesessen hätten – was aber noch nie dem kaiserlichen Respekt Abtrag getan habe. Sie beschuldigten den Kammerrichter *schmerzlicher Kränkung unseres Ambtes und vollkommener Hintansetzung deren hohen reichstädtischen Jurium*. Wenn durch seine fortdauernde Abwesenheit alle in pleno zu *berathschlagende hochwichtige Angelegenheiten unbesorgt liegen blieben, dann seien unausbleibliche [...] Zerrüttung und Verfall dieses Gerichts ohnfehlbar vor auszusehen*“ (HHStA Wien MEA RKG 237a, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 209, Herv. i. O.; siehe auch Scheurmann 1995, 82 f., Loewenich 2012b, 62). Mit dem Schreiben baten die Assessoren um eine neue Regelung und Prüfung der Sache und aktivierten damit gewissermaßen den für alle Mitglieder bindenden Modus der formalen Konfliktentscheidung durch Hierarchie.

(d) Zu einer Debatte auf der Reichsversammlung in Regensburg kam es offenbar nicht mehr. Überliefert ist vielmehr ein Brief des Kurmainzer Reichstagsgesandten, der dem Kurfürsten empfahl, das Gesuch der Assessoren beim Reichstag nicht offiziell bekannt zu machen, damit *„dieses gantze Geschäft hier nicht zum Ausbruch komme [...] da es in der That ärgerlich wäre, wan bey dermahli-ger sonstig die Reichs-Ruhe und Sicherheit betreffenden wichtigen Angelegenheiten [der Siebenjährige Krieg war eben ausgebrochen; B.S.] ein solcher Zanck zwischen dem Herrn Cammerr Richter und Assessoren wegen ihrer Sesseln dahier vorkommen, und ein und anderen Übel-Gesinnten Bewegung zu machen, Gelegenheit gegeben werden sollte“* (Schreiben von Wilhelm von Linckers aus Regensburg an den Kurfürsten von Mainz vom 27. Juni 1757, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 209 f., Herv. R. S.). Es sei nämlich davon auszugehen, dass, *„wann die Sache hier zur Sprache kommen sollte, viele Stände denen von ihnen praesentirten Assessoribus das Wort sprechen dürfen“* (ebd., Herv. R. S.).

In dem Schreiben des Reichstagsgesandten – der als reichsständischer Vertreter auch als Teil der dualistisch-hierarchischen Spitze des Gerichts verstanden werden kann – verdeutlicht sich eine „für Organisationen typische Mitgliederpflicht“ (Luhmann 1975a, 18), und zwar, dass interne Konflikte zur Wahrung einer einheitlichen Selbstdarstellung nach außen zu verbergen sind (vgl. ebd.; 1999a, 108 ff.). Erforderlich ist eine solche Diskretion bzw. Abschottung, damit die Fiktion der Einheit der Organisation nicht zur öffentlichen Disposition gestellt werden kann, denn: *„Offenkundige Fehler sind sehr viel fehlerhafter als heimliche Fehler“* (Luhmann 1999a, 114). Der Reichstagsgesandte sah hier in der Thematisierung des Sesselstreits auf dem Reichstag die Gefahr einer Politisierung des Konflikts.

Letztlich, so muss angesichts fehlender Überlieferungen angenommen werden, blieb die von den Assessoren ersuchte Prüfung über die Auslegung der Gerichtsordnung unbeantwortet. Das vom Kammerrichter erwirkte Reskript von Kaiser Franz I. vom 19. April 1757 behielt seine Gültigkeit (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 208; Scheurmann 1995, 82 f.). In diesem wurde angeordnet, *„daß – ungeachtet aller Bescheidenheit der Mittel – die Neuausstattung des obersten Gerichtsgebäudes als eine Rechtsangelegenheit anzusehen sei, bei der es die Grundregeln ständischer Repräsentanz zu beachten gelte“* (Scheurmann 1995, 83). Gemäß der bis *„bis jetzo vorgewalteten Ordnung in Ansehung des Sitzens“* sei das *„Vorrecht mit den Arm-Lehn-Sesseln bey denen Audienzien und in Pleno“* dem Kammerrichter bzw. dem ihn in Abwesenheit vertretenden Präsidenten vorbehalten (Scheurmann 1995, 83, Herv. i. O.).

Schließlich kann der Umstand, dass die Assessoren ihr Verhalten gemäß dem vom Kammerrichter erwirkten kaiserlichen Reskript anpassten, als Hinweis auf die Ausbildung einer Organisationsgrenze und der Selbstverpflichtung auf

eine formale Verhaltensordnung interpretiert werden. Charakteristisch für Organisationen ist wie oben angesprochen, dass Konflikte mit Verweis auf formale Erwartungen und qua Hierarchie gelöst werden, deren Anerkennung Teil der Mitgliedschaftspflicht bzw. des Amtseids war. An dem Sesselstreit wird nicht dazu deutlich, dass Organisationsregeln zwar „unpersönlich und zeitlos formuliert sind“, ihr „konkreter Sinn“ jedoch davon abhängt, wer sich in welchen Situationen auf sie beruft und mit welchen Folgen (vgl. Luhmann 1999a, 308; siehe 6.3.5). Insgesamt wird damit am Sesselstreit manifest, dass sich die in der historischen Literatur betonte „Dominanz ständischer Differenzierung bei der symbolischen Repräsentation der Gerichtsausstattung“ (Scheurmann 1995, 83) mithin nicht ständisch durchsetzte, sondern sich erst vor dem Hintergrund der Anerkennung der formalen Gerichtsordnung verstehen lässt. Wie gezeigt, beriefen sich der Kammerrichter wie die Assessoren in der Begründung für ihr Verhalten jeweils auf ihre formale Gerichtsrolle – und nicht auf die Autorität einer ranghöheren Person.

6.1.3 Entscheidungsautonomie: Verlegung des Gerichtssitzes

Am Reichshofgericht und dem späteren Königlichen Kammergericht war die Rechtsprechung an die Anwesenheit des Königs bzw. Kaisers gebunden. Entsprechend reisten auch die Akten mit dem Reichsoberhaupt. Das RKG erhielt demgegenüber gemäß dem Wormser Reichsabschied von 1495 erstmals einen festen Sitz fern des Wiener Kaiserhofs. Diese räumliche Trennung von Gerichtssitz und Aufenthaltsort des Reichsoberhauptes war „einmalig in Europa, wo überall ganz selbstverständlich die königlichen Zentralgerichte in der Haupt- und Residenzstadt des Reiches angesiedelt waren und blieben“ (Diestelkamp 1995a, 16; siehe auch Oestmann 2013, 46).

Nach der Gründung des RKG waren die ersten Jahre gleichwohl von häufigen Verlegungen des Amtssitzes geprägt. Anders als beim älteren Königlichen Kammergericht nahmen die Stände auch erstmals Einfluss auf die Bestimmung des Gerichtssitzes. Dieser sollte geografisch möglichst zentral im Reich liegen und zugleich entfernt genug von den habsburgischen Stammländern – und damit vom Zugriff des Reichsoberhauptes. Zwischen 1495 und 1499 bestand eine relative Einigkeit zwischen dem König und den Ständen, dass sich das RKG am jeweiligen Reichstagsort befinden sollte (vgl. Smend 1911, 73 ff.; Hausmann 2003, 157 f.). Die erste Standortwahl durch Reichsstände und Kaiser fiel deshalb auf die Stadt Frankfurt, in der König Maximilian I. am 31. Oktober 1495 das Gericht eröffnete.

Nach Frankfurt folgten innerhalb der ersten Jahre eine Vielzahl von Zwischenstationen (Worms, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Regensburg, Worms, Nürnberg, Speyer, Worms, Nürnberg, Esslingen am Neckar). Bis das Gericht 1527 seinen ersten festen Sitz in Speyer bezog, tagte es oft nur für wenige Monate oder Jahre an einem Ort – bedingt nicht zuletzt durch Stilllegungen, Seuchen oder Kriegsergebnisse (vgl. Joecker 2004, 3 f.; siehe auch Diestelkamp 1995a, 16; Hausmann 1995, 9 ff.; 2003, 147, 157 ff.).

Dass der König zunächst noch stärkeren Einfluss auf die Standorte des RKG nehmen konnte, lässt sich auf ungeklärte Bestimmungen der Reichsverfassung im Allgemeinen und der Gerichtsordnung im Besonderen zurückführen. Der reichsständische Entwurf der Gerichtsordnung, der dem Kaiser am 26. Juli 1495 unterbreitet und mit geringfügigen Änderungen verabschiedet wurde, regelte zwar, dass das Gericht an einer „füglichen statt“ (Hausmann 2003, 147) im Reich gehalten werden sollte. Wichtige Fragen wie die Verlegung des Gerichtssitzes, seine Finanzierung und was eine „fügliche statt“ sei (z. B. eine Reichsstadt, eine freie Stadt oder auch eine landsässige Stadt), blieben allerdings weitgehend offen (vgl. Hausmann 1995, 9, 25 f.; 2003, 147 f.). Bestimmt wurde lediglich, dass das Gericht verlegt werden konnte, „wenn dadurch eine Verbesserung des Justizwesens bezweckt war oder aber wenn die Sicherheit des RKG-Personals dies erfordere“ (Hausmann 2003, 148). Mit dieser generalisierten Formulierung war de facto verbunden, dass bei jeder „existentiellen Bedrohung“ (Hausmann 1995, 9) des Gerichts die Frage seiner Verlegung virulent wurde und damit zum Gegenstand von machtpolitischen Konflikten zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen werden konnte (siehe Abschn. 6.1.1).

Erst der Reichstag von Augsburg 1530 brachte den Abschluss der sogenannten Reichsreformdebatte und für das RKG eine Wende in der notorischen Standortfrage: „Nun war anerkannt worden, dass sich die häufigen Verlegungen zu einem zunehmenden Hemmnis entwickelt hatten, denn qualifiziertes Personal zu gewinnen, das nicht auf eine geregelte Lebensplanung bauen konnte, war zunehmend schwierig geworden“ (Hausmann 2003, 156, siehe auch 1995, 110 ff.). König und Reichsstände einigten sich im Reichsabschied 1530 auf die Stadt Speyer als dauernden Gerichtsort und darauf, dass das RKG seinen Amtssitz bei existenziellen Bedrohungen bis zum Ende der Gefahr in eigener Verantwortung verlegen konnte. Dazu sollten entsprechende Kommissionen zur Begutachtung der Sicherheitslage in die potenziellen Städte entsendet werden (vgl. Hausmann 1995, 29). Diese Bestimmung wurde schließlich auch in die Gerichtsordnung von 1555 aufgenommen. Ergänzend trugen 1566 auch die Prokuratoren und Advokaten der Visitationskommission vor, dass sie bei einer Verlegung seitens der

Assessoren gehört werden sollten, weil sie bei Umzügen „*meinlich mit mehreren Gesind und Plunder, auch Nachführung ihrer Parteyen Sachen und Bücher beladen und beschwert*“ (Anonymus, Geschichte der Verlegung § 14, zit. nach Hausmann 1995, 25 ff.) wurden. Dem stimmte die Visitation und anschließend die Reichsversammlung zu (vgl. Hausmann 1995, 25 ff.). Diese reichsrechtlich und in Form der Gerichtsordnung von 1548/1555 institutionalisierte Norm einer eigenmächtig bestimmbaren Verlegung kann organisationssoziologisch als ein Zuwachs an formaler Entscheidungskompetenz gewertet werden. An der Langwierigkeit der Formalisierung eines gerichtlichen Initiativrechts zur Verlegung des Gerichts wird zugleich deutlich, wie hoch die Rechtsbindung bzw. die Entscheidungsabhängigkeit des RKG von der reichsrechtlichen oberen Mitgliederumwelt war.

Speyer sollte jedoch nicht der letzte Sitz des RKG sein. 1689 kam es infolge der militärischen Bedrohung durch französische Truppen im Rahmen des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1688–1697) zu einer Verlegung nach Wetzlar. „Ungeachtet des Versprechens des kommandierenden Generals, die Kameralen in ihren Funktionen nicht zu behindern“ (Hausmann 1995, 29), wurde das RKG von diesem geschlossen. Obwohl das RKG berechtigt gewesen wäre, angesichts der Kriegsgefahr eigenmächtig über die Verlegung zu befinden, wurde aus nicht überlieferten Gründen auf diese Option verzichtet. Vielmehr beantragte das Assessorenkollegium beim Reichstag, interimswise nach Frankfurt ausweichen zu dürfen (vgl. Hausmann 1995, 28).

Nach der Zerstörung Speyers sowie angesichts der Untätigkeit und Uneinigkeit des Reichstags über die ersuchte Verlegung ergriffen die Assessoren schließlich selbst die Initiative und versandten Deputierte in verschiedene Städte, um die Ortsverhältnisse zu eruieren. Geprüft wurde beispielsweise, ob ein feuer- und feuchtigkeitssicheres Gebäude vorhanden war sowie eine ausreichende Anzahl an Handwerkern und Gewerbetreibenden. Zentrales Kriterium für die Wahl eines neuen Standortes war, dass in der Stadt katholische und protestantische Kirchen für den Gottesdienstbesuch ansässig waren, damit die Assessoren auch weiterhin paritätisch in beiden Konfessionen vertreten sein konnten, wie es seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 der Fall war (vgl. Hausmann 1995a, 29 ff.; siehe Abschn. 6.3.5).¹¹

¹¹Im Augsburger Religionsfrieden normierten die Reichsstände die konfessionelle Teilung des Alten Reichs zwar reichsrechtlich, sodass nunmehr zwei Kirchenordnungen nebeneinander galten. In der Regel gab es in jeder Reichsstadt jedoch nur eine Konfession, weil der Augsburger Grundsatz vorsah, dass Einwohner die jeweilige Stadtreligion annahmen (*cuius regio eius religio*; vgl. Diestelkamp 1995a, 17). Das Bekenntnis zu einer der beiden Kirchenordnungen bzw. die Unterordnung unter die jeweiligen Kirchenrechte wurde damit nicht

Im Unterschied zu anderen Städten bewarb der Magistrat von Wetzlar seinen Standort und verwies dabei auf die angeblichen Vorzüge – wie die „gesunde Luft“ und „gute Einkaufsmöglichkeiten“ (Hausmann 1995, 33). Im Gegenzug versprach er sich von der Ansiedlung der Kameralen und den teilweise längerfristigen Aufhalten der Streitparteien sowie ihrer Vertreter – der Prokuratoren – einen wirtschaftlichen Aufschwung (vgl. Diestelkamp 1995a, 17 f.). Allerdings konnten sich Kammerrichter und Assessoren mit dem Magistrat der Stadt Wetzlar auch nach mehrfachen Verhandlungen nicht über den Umfang der sogenannten Kameralfreiheiten – die insbesondere Steuerfreiheiten für das Gerichtspersonal umfassten (siehe Abschn. 6.4.1) – einigen. Man verständigte sich 1693 dagegen auf die Eröffnung des Gerichts in Form einer Zwischenlösung. Trotz der häufig diskutierten Umzugspläne blieb das RKG schließlich bis 1806 in der Stadt (vgl. Hausmann 1995, 34 ff.; ebd. 2003, 157, 159; Baumann 2006, 95).

In Wetzlar waren dann weniger existenzielle Bedrohungen als der bauliche Zustand des Gerichtsgebäudes Auslöser für weitere Gesuche an den Reichstag um Verlegungen. Die Interimsumzüge innerhalb der Stadt konnten formal nicht vom RKG entschieden werden, sondern bedurften der Zustimmung des Reichstags. Dessen „Nichtentscheidungen“ (Luhmann 2006, 129) über die Gesuche des RKG um Verlegung und Einhaltung der Zahlungszusagen verdeutlichen sich in der jahrzehntelangen prekären Gebäudesituation des RKG. Wurde im Mittelalter als Gerichtsraum auf bestehende Gebäude bzw. Zimmer in kommunalen Einrichtungen – insbesondere Räume in Rat- und Kaufhäusern – zurückgegriffen (vgl. Arlinghaus 2004a, 138, 141), nahm das RKG nunmehr zwar ein ganzes Gebäude in Anspruch. Angesichts seiner hohen Aufgabe fiel dieses jedoch äußerlich bescheiden aus. Die „Ärmlichkeit“ (Stollberg-Rilinger 2009, 213) der materiellen Ausstattung stand damit in Kontrast zu vergleichbaren obersten (Hof-)Gerichten in Europa, die zu dieser Zeit in Schlössern und Palästen residierten (vgl. Scheurmann 1995, 77 f.; Stollberg-Rilinger 2009, 191; ebd. 2013b, 103; Oestmann 2013, 43 ff.). Ähnlich wie die Reichsversammlungen nach ihrer Immobilisierung als Immerwährender Reichstag nach 1663 im Regensburger Rathaus stattfanden, erhielt letztlich auch das RKG kein eigenes, für seine Zwecke errichtetes Gebäude (vgl. Stollberg-Rilinger 2013b, 102 ff.).¹²

entscheidbar, vielmehr behielt die Konfessionszugehörigkeit den Status einer „Zwangsmitgliedschaft“ (Kühl 2012, 351; siehe auch Hecke 2017, 42 f.). Laut Gerd Nollmann sei die Regel des *cuius regio eius religio* insofern modern gewesen, als damit religiöse Erwartungsordnungen nicht mehr an eine Schicht gebunden waren, sondern territorial abgegrenzt wurden (vgl. 1997, 169; siehe auch Pohlig 2012, 235).

¹²Das Muster der „Zweckentfremdung“ und „Mehrfach-Nutzung“ (Vismann 2011, 147) der Rathäuser im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit wird von Vismann auf die Tradition

Seinen ständigen Sitz bekam das RKG vielmehr in bestehenden, „adaptierten“ (Hausmann 1995, 45) Privatbauten zugewiesen: In Wetzlar zog das Gericht zunächst in das alte hölzerne Rathaus. Dieses als „Alte Kammer“ bezeichnete Gebäude wurde in den kommenden Jahren so baufällig, dass sogar die Deputierten bei der außerordentlichen Visitation 1713 nachdrücklich auf die Gefährdung der Akten durch Feuchtigkeit und Feuer hinwiesen. Da der Magistrat in Wetzlar die Mittel für einen Neubau nicht aufbringen wollte, sollten von Reichs wegen 128.000 rheinische Gulden (fl.) bewilligt werden (vgl. Hausmann 1995, 45). Ein Reichstagsbeschluss entsprechend der Visitationsempfehlung, nach der das RKG in Wetzlar ein eigenes Gebäude errichten sollte, wurde jedoch erst 1731 verabschiedet. Mehrere Architekten¹³ legten Baupläne vor, die jedoch aufgrund der ausbleibenden Zahlungen seitens der Reichsversammlung nicht realisiert werden konnten (vgl. Hausmann 1995, 9 ff., 53–63; Scheurmann 1994, 210; 1995, 80; Baumann 2010, 51).¹⁴

Als im Rathaus schließlich nach über 60-jähriger Nutzung durch das RKG Zuber aufgestellt werden mussten, um das Regenwasser aufzufangen, schlug das Assessorenkollegium dem Reichstag vor, in ein Privathaus – das sogenannte Beurieuxsche Haus, das dem verstorbenen Assessor Beurieux gehört hatte – zu ziehen (vgl. Hausmann 1995, 58 f.). Da der Kaiser und die Reichsstände abermals nicht reagierten und auch keine weiteren Zahlungen eingegangen waren, „schritt das RKG – *audaces fortuna* – zur Tat“ (Hausmann 1995, 61, Herv. i. O.) und die Assessoren entschieden 1756, das Gebäude aus den bestehenden Mitteln zu erwerben (vgl. ebd.). Auch das Beurieuxsche Haus habe gleichwohl kaum „der hohen Würde des Teutschen Reichs“ (Stollberg-Rilinger 2009, 206) entsprochen. Die „Neue Kammer“ diente vor allem der Unterbringung der Senate und des Kanzleibetriebs. Der zweite Stock beherbergte jeweils ein weiteres Zimmer für

der offenen Versammlungsstätten der römischen Antike zurückgeführt. Die altgermanischen Stätten dienten als „öffentliche Orte“ zum „Zuhören und zum Schauen ebenso wie zum Tanzen, Verwalten und Gerichthalten“ (2011, 147).

¹³Einer der Architekten war kein geringerer als der bedeutende Baumeister Balthasar Neumann (1687–1753) (siehe Weinberger 2010). Organisationshistorisch interessant ist an dessen Entwurf, dass dieser die Verwendung repräsentativer, ständischer Palastarchitektur für ein Amts- bzw. Bürogebäude vorsah.

¹⁴Die ursprünglich vom Reichstag bewilligten 128.000 fl. wurden 1737 auf 58.000 fl. gekürzt, von denen 1738 rund 13.000 fl. und 1750 rund 16.800 fl. beim RKG eingegangen waren. Erst 1792 kam die Mehrheit der Reichsstände ihren Verpflichtungen nach (vgl. Hausmann 1995, 52 ff., 74 f.).

den dritten und vierten Senat sowie die zu Beginn des 18. Jahrhunderts gegründete Bibliothek (siehe Abschn. 6.1.4). Die Audienzen mussten weiterhin in der Alten Kammer abgehalten werden.

Erst 1782 verkaufte das RKG die wiederum baufällig gewordene Neue Kammer und zog in das Ingelheimsche Palais um, ein dreigeschossiges Gebäude mit drei Flügeln. Dieses Haus hatte zuvor der Assessor von Ingelheim erbaut, „um es schließlich auf Ansuchen des RKG-Plenums zum gleichen Preis weiterzuveräußern“ (Hausmann 1995, 66). Zur Finanzierung des Umbaus des Ingelheimschen Palais hatte das RKG 1789 eigenmächtig entschieden, „auf die normalen Gerichtsgelder“ (Hausmann 1995, 69) zurückzugreifen. Für die Gerichtszwecke wurde das Gebäude umfunktioniert. Im Erdgeschoss war wie bisher die Gerichtskanzlei untergebracht. Im ersten Stock befanden sich sowohl die Räume für die Senate als auch der Audienzsaal (vgl. Scheurmann 1994, 212, 1995, 84). Die meisten Räume waren damals nur gestrichen und mit den Möbeln ausgestattet worden, die bereits in der Alten Kammer zum Inventar gehörten. Einzig den Audienzsaal ließ man „als sichtbares Zeichen des gewachsenen Ansehens“ (Mader 2005, 14) des RKG nach der letzten Visitation 1767–1776 vollständig neu errichten (vgl. auch Scheurmann 1994, 210 ff.; ebd. 1995, 85; Hausmann 1995, 64 ff.).

Zusammen genommen beschränkte die provisorische Unterbringung und die vergleichsweise notdürftige Ausstattung des RKG ein „kohärentes und ganz auf die Funktion hin orientiertes Repräsentations- und Ausstattungsprogramm“ (Scheurmann 1995, 81; vgl. auch Hausmann 1995, 63 f.). Verständlich wird der Kontrast zwischen der Rechtsprechung am RKG und der prekären Gebäudesituation vor dem Hintergrund, dass für die Einrichtung des Gerichts lediglich auf den Strukturhaushalt der ständischen Gesellschaft zurückgegriffen werden konnte. Erinnert sei an die begrenzte funktionale Spezifizierung der Rechtskommunikation vor der Gründung des Gerichts, deren Erwartungsbildung weitgehend auf der Ebene von Personen und Werten stattfand. Allgemein verdeutlichen die vielen Auseinandersetzungen über Standortfragen recht anschaulich die hohe Rechtsbindung und die damit verbundene Finanzierungsabhängigkeit des RKG von dessen Gründungsinstanzen.

6.1.4 Strukturanpassung durch Visitation: Bücherstreit 1775

Neben der Möglichkeit, dass sich die Assessoren selbst an die Reichsversammlung wandten, wenn – wie beim Sesselstreit oder bei den Standortverlegungen – Widersprüche in der Auslegung der Gerichtsordnung manifest wurden, zeigt sich mit den sogenannten Visitationen ein zweiter Kommunikationsweg, über

den Bedarfe für Strukturänderungen an den Reichstag adressiert werden konnten. In den historischen Überlieferungen über das Visitationsgeschehen werden dabei ebenfalls Grenzziehungen zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen deutlich, wie sie für die Frage nach der Ausdifferenzierung einer Organisation zentral erscheinen (siehe auch Schwarting 2015, 2017a/b).

Als Visitationen wurden aufwendige Inspektions- und Kontrollbesuche bezeichnet, die von der mittelalterlichen römischen Kirche entwickelt worden waren und in der Frühen Neuzeit von kirchlichen wie weltlichen Obrigkeiten gleichermaßen genutzt wurden (vgl. Brakensiek 2010, 366; siehe auch Denzler 2012b, 17 f.; Baumann 2018, 3 ff.). Ihrem kirchlichen Ursprung nach bezweckten Visitationen eine Art Aufsicht über das ordnungsgemäße Verhalten der Kirchenangehörigen und den Zustand der kirchlichen Einrichtungen. Im weltlichen Sinne erstreckten sich Visitationen auf Würdenträger und Untertanen gleichermaßen (vgl. Denzler 2012b, 18).¹⁵ Im Unterschied zu geistlichen Visitationen zeigen die Visitationen am RKG ein vergleichsweise hohes Maß an „Gründlichkeit“ und „Schriftlichkeit“ (Denzler 2012b, 22).

Ausgehend vom Gründungsauftrag des RKG waren Visitationen schon früh durch den Reichsabschied von 1507 als verbindlich erklärt worden. Zum Zwecke der Visitation wurde eine Kommission mit Deputierten beauftragt, welche die Arbeit des RKG und die Einhaltung der Gerichtsordnung überprüfen sollte.¹⁶ Gemäß der Gerichtsordnung sollten Visitationen einmal pro Jahr abgehalten werden (vgl. Denzler 2012b, 19; Mencke 1984, 7 ff.; Diestelkamp 1995a, 24; Troßbach 2010, 71; Baumann 2018, 3 ff.). Seit 1532 und endgültig mit der 1555 beschlossenen Gerichtsordnung war die Aufgabe einer jeden Visitation, *„das keiserlich cammergericht an personen, vom obrigsten biß zum understen, und sonst in allen andern mengeln und gebrechen zu visitiren und zum besten ihres gutbedünkens zu corrigiren und zu reformiren“* (RKGO von 1555 Teil 1, L § 2, zit. nach Denzler 2012a, 75). Laut Fuchs entfalteten die Visitationen im Vergleich zu den

¹⁵Im ländlichen Raum setzte die Kirche beispielsweise Visitationen ein, um die „laxe Kirchengzucht in den lutherischen Kirchentürmern zu regulieren“ (Schlögl 2000, 245).

¹⁶Kommissionen wurden am RKG nicht nur zum Zwecke der Gerichtsvisitation einberufen, sondern waren auch Teil des rechtlichen Verfahrensprozesses. So wurden im Rahmen sogenannter Beweiskommissionen bestimmte Assessoren zur Inaugenscheinnahme (vgl. Baumann 2019b) der Streitparteien entsandt, um vor Ort Zeugenbefragungen durchzuführen (siehe dazu Maurer 1996; Fuchs/Schulze 2002; Bähr 2011, 2012a/b). Organisations- und professionssoziologisch interessant ist, dass mit der Einrichtung von Beweiskommissionen die Möglichkeit der direkten Face-to-Face-Interaktion zwischen Richtern und Nichtmitgliedern geschaffen wurde.

Reformwerken des Reichstages „einen weit größeren Einfluss auf die Optimierung des reichskammergerichtlichen Prozesses“ (2002, 29).

Jeder zur Visitation deputierte Reichsstand war dazu verpflichtet, eine Visitationsdelegation, bestehend aus reichsständischen Subdelegierten – die paritätisch aus beiden Religionen besetzt waren –, einem Sekretär und einem Kanzlisten, an das Gericht zu entsenden (vgl. Baumann 2018, 40 f.). An der sogenannten letzten Visitation wirkten von 1767 bis 1776 beispielsweise rund 70 Reichsstände mit. Von diesen wurden insgesamt 24 Delegierte bestimmt, die neben einem kaiserlichen Kommissar in der Alten Kammer – jenem Gebäude, in dem zunächst der Stadtrat und von 1693 bis 1756 das RKG untergebracht war – tagten (vgl. Denzler 2012a, 74 f.; 2016, 209 ff.).

Die Visitatoren hatten laut Gerichtsordnung „kompromißlos für die Verwirklichung des positiven Reichsrechts am RKG Sorge zu tragen“ (Fuchs 2002, 141) und zu prüfen, dass die „eingeschlichenen Mängel gehoben werden“ (Schrötter 1768, zit. nach Denzler 2008, 62). Dabei sollten sie sich von „*keiner Affection oder Bewegnus*“ der Stände „*verhindern noch irren lassen*“ (RKG O I, 64 § 15, zit. nach Fuchs 2002, 141, Herv. i. O.). Der Gründungsauftrag sah dazu vor, dass alle am RKG tätigen Personen vom Boten bis zum Kammerrichter geheim zu haltende Befragungen durchlaufen mussten, um „Real- und Personalgebrechen“ (Denzler 2008, 32; 2012a, 73), insbesondere im Hinblick auf die Amtsführung der Assessoren, zu identifizieren. Zusätzlich wurden Beratungen unter Visitationsdelegierten abgehalten. Zu diesen kamen die Delegierten in der Regel dreimal pro Woche zusammen, um ihre Voten in ständisch-hierarchischer Ordnung nach dem Konsensprinzip abzugeben (vgl. Denzler 2012a, 73 ff.; 2012b, 18 f.). In Form von sogenannten Visitationsabschieden und Memorialien wurden die Voten über die Einhaltung der Gerichtsordnung verschriftlicht, bevor sie zur weiteren Verhandlung und Beschlussfassung an den Reichstag weitergeleitet wurden. Die daraus abgeleiteten Reichsabschiede galten als „verbindlich“ (Denzler 2008, 33). Die historischen Forschungen legen dabei nahe, dass sich ein konkreter Reformvorschlag erst durch die genannten Befragungen und Beratungen sukzessive verdichtete. Dem formalen Turnus jährlicher Visitationen wurde allerdings de facto nicht entsprochen. Vor allem aufgrund konfessioneller Spannungen konnten sich Kaiser und Reichsstände nicht auf eine Besetzung der Delegationen einigen. Die Einberufung von Visitationskommissionen sowie die Verhandlungen selbst werden in der RKG-Forschung denn auch als „eine Fortsetzung der Auseinandersetzung auf dem Reichstag“ (Fuchs 2002, 142) oder auch als „zweite[r] Reichstag“ (Baumann 2006, 43) umschrieben.

Eine Besonderheit, mit der die damit verbundene begrenzte Reformfähigkeit des Gerichts begründet wird, ist die „Weitläufigkeit“ (Denzler 2012a, 91; 2012b,

20 ff.; 2016, 129 ff.) des Visitationsanspruchs, eine „Reform nach Art des Reiches“ (Denzler 2016, 394) durchzuführen. Diese Weitläufigkeit spiegelt erneut die implizite Gründungsmaxime des RKG wider, die „gute Gesellschaft“ (siehe Abschn. 6.1.3) in der Gerichtsstruktur abzubilden. Konflikte auf der Reichsebene politisierten nicht nur die im Konsens zu treffenden Entscheidungen über die Umzüge, die Präsentation der Richter und die Finanzierung des RKG, sondern auch die Visitationen. Bei der Visitation im Jahre 1767 trugen beispielsweise die Gesandten protestantischer Fürsten immer wieder die komplizierten konfessionsparitätischen Regeln der Reichsordnung vor, um die Besetzung der Kommission zu hinterfragen. Sie verhinderten mit diesem Vorgehen den Fortgang der Visitation, denn wenn sich nur ein Deputierter auf den Standpunkt des Reichsrechts berief, ließ sich aufgrund der zunehmenden Inkonsistenzen der gesellschaftlichen Ranghierarchie fast jede kollektive Entscheidung blockieren (vgl. Stollberg-Rilinger 2013a, 20; siehe Abschn. 6.1.1).

Anhand der Weitläufigkeit der Visitationen lässt sich auch verstehen, dass die entsandten Delegierten gänzlich mit Aufgaben überfrachtet wurden. Diese sollten nicht nur visitieren, sondern gemäß des Jüngsten Reichsabschieds (JRA) von 1654 auch die in Revision gegangenen Prozesse abarbeiten. Deshalb fand die nächste und zugleich letzte ordentliche Visitation denn auch 1587 nach über 30-jähriger Unterbrechung statt. Erst im 18. Jahrhundert konnte sich der Reichstag noch einmal auf zwei außerordentliche Visitationen einigen. Die letzte außerordentliche Visitation von 1767 bis 1776 wurde gleichwohl nach über 1.000 Sitzungen ohne einen Beschluss bzw. Abschied aufgelöst (vgl. Diestelkamp 1999, 320 ff.; Fuchs 2002, 29 f.; Loewenich 2010, 174 f.; Denzler 2012a, 72 ff.; 2012b, 18 ff.).

Um die kommunikativen Grenzziehungen zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen im Einzelnen genauer zu veranschaulichen, widme ich mich exemplarisch der genannten letzten Visitation (1767–1776) am RKG, die insbesondere durch die Arbeiten von Alexander Denzler (2008, 2012a/b, 2014, 2016) dokumentiert ist. Die gute Quellenlage hängt vor allem auch damit zusammen, dass die letzte Visitation am RKG in der zeitgenössischen „Öffentlichkeit“ breit diskutiert wurde. Wie Denzler (vgl. 2008, 2012b, 2016) herausgearbeitet hat, war die Visitation Thema von über 120 Publikationen, z. B. von Reichstagskanzlisten, dem Reichsvizekanzler oder anderen reichsständischen Personen und Rechtsgelehrten (siehe auch Burgdorf 2003, 26).

Empirisch aufschlussreich für die Organisationsförmigkeit der Verhaltenserwartungen am RKG ist an der Visitation insbesondere der Streit um die Frage, „ob Assessoren Bücher schreiben durften“ (Denzler 2012a, 92). Zum Thema der Kommission wurde das Bücherschreiben im Jahr 1775 – nach bereits achtjähriger

Visitation.¹⁷ Diese Visitationsfrage nimmt bemerkenswerterweise Bezug auf ein Verhalten, dass sich am RKG seit dessen Gründung beobachten ließ und schon in der Speyerer Zeit umstritten war (siehe Baumann 2018, 44 ff.): Die Assessoren verfassten beispielsweise Kommentare zu den Gerichtsordnungen oder publizierten Sammlungen von Spruchmaterial oder Einzeltraktaten. In der historischen Forschung bekannt sind insbesondere die lateinischen Observationensammlungen der Assessoren Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588) und Andreas Gail (1526–1587), die weniger die Gerichtsordnungen oder Reichsabschiede als vielmehr gerichtliche Urteile und das Prozessrecht kompilierten. Sie wurden entsprechend an Juristenfakultäten und von Territorialgerichten herangezogen (vgl. Troßbach 2010, 70 ff.; Holthöfer 2002, 196 ff.).

Beide Assessoren hatten in ihren Abhandlungen Mitte des 16. Jahrhunderts für eine Veröffentlichung der Entscheidungssammlungen des RKG plädiert (vgl. Diestelkamp 1999, 202 f.). Auch der Assessor Josef Karl Freiherr von Fahnenberg (1749–1827) begründete in den einleitenden Worten seiner „bis heute einzig vorhandenen Bibliographie zur Literatur des RKG“ (Denzler 2008, 15), dass selbst das „*glücklichste Gedächtnis [...] nicht alles behalten kann*“ (Fahnenberg 1792, zit. nach Denzler 2008, 15, Herv. i. O.; siehe auch Holthöfer 2002, 194).¹⁸ Der Assessor Johann Ulrich Cramer (1706–1773) hielt in seinen „Nebenstunden“ – einer 38 Bände umfassenden Zeitschrift – fest, „dass nur durch die Urteilsbegründung die Parteien davon überzeugt werden könnten, dass ihnen Gerechtigkeit widerfahren sei“ (Loewenich 2010, 181; siehe auch Fn. 78). Diese 1755 bis 1773 erschienene Entscheidungssammlung war wie die anderen genannten Arbeiten nicht im Auftrag des Gerichts verfasst worden, sondern ging auf die Initiative des Autors selbst zurück (vgl. Holthöfer 2002, 212 f.).

Seitens der Visitationskommission wurde das Bücherschreiben der Assessoren jedoch unterschiedlich bewertet. Die Schreib- bzw. Publikationstätigkeiten wurden als „Leidenschaft“ pathologisiert, mit ihm wurden „Gewinnssucht“ und „Ruhmerwerb“ (Denzler 2012a, 93) verbunden und die Verfasser als „politische Autoren“ (Mader 2005, 105) nahezu kriminalisiert. Der kursächsische Gesandte urteilte beispielsweise, dass die verschriftlichten „Nebenstunden“ des Assessors

¹⁷Priorität hatte zuvor die Untersuchung der „Korruptionsaffäre“ (Denzler 2012a, 69) um den Hoffaktor Nathan Aaron von Wetzlar, nach der drei Assessoren entlassen wurden (siehe Abschn. 6.2.6).

¹⁸Der Assessor Fahnenberg etwa beklagte – wie zuvor der Assessor Mynsinger Mitte des 16. Jahrhunderts – das Fehlen einer systematisch angelegten Kameralbibliothek. Die Errichtung einer ersten Kameralbibliothek fiel jedoch erst mit der Übereignung des privaten Bücherbestandes eines ehemaligen Assessors an das RKG um 1740 zusammen (vgl. Scheurmann 1994, 215 ff., 229 ff.).

Cramer gar zu seinem „*Haupt Geschäft und Gewerbe*“ (StadtAA RKG 57, 956, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 93, Herv. i. O.) geworden seien und die Werke deshalb verboten gehörten (vgl. Denzler 2012a, 93). Für den speyerischen Gesandten stellte die Schreibtätigkeit der Assessoren zudem das Gerichtsgeheimnis infrage, wenn nämlich „*des Bücherschreibens halber Protocolla, Relationen und dergleichen nach Hauß genomen, durch Bediente, auch sonstigen Personen ausgeschrieben, und hierdurch sowohl, als auch durch den hier-nächst erfolgten öffentlichen Druck das Secretum Camerale verletzt, verschiedens in facto theils irriges, theils ohnvollständiges verbreitet, auch mancher widerrechtlicher von mehrern Beysizern ein gutgeheisene Lehr Satz gleichsam als eine bey dem Gericht angenommene Regel aufgestellt*“ (StadtAA RKG 57, 952, Session vom 24. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 92, Herv. i. O.) werde. Der kurmainzische Visitor führte das Bücherschreiben denn gar auf einen Profilierungsdrang der Assessoren zurück und argumentierte, dass dies der „*wahren Ehre*“ der Assessoren widerspreche, nämlich „*einen fleißigen, rechtschaffenen, und ohn absichtn Richter in seinem Amte zu beweisen*“ (ebd., Herv. i. O.).

Ebenso auf die formale Ordnung verweisend, urteilte der burgundische Vertreter, dass Arbeiten, „*welche nicht Nebenstunden, sondern Haupt-Arbeitsstunden verschleudern, und die ohnehin mit Büchern überladene gelehrte Welt von Zeit zu Zeit mehrers an Kosten und Zeit Verlust beschädigen, abzustellen seyn*“ (StadtAA RKG 57, 953, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 93, Herv. i. O.). Diese Sicht wurde vom Gesandten der Reichsstadt Aachen geteilt, der ebenso bekräftigte, dass die Assessoren vielmehr „*mit höchstem treuen Fleiß*“ studieren, referieren und votieren sollten, „*damit die Partheyen gefördert und abgefertiget werden mögen. Dieses ist der wahre und eigene Endzweck, warum C. G. Beysizere an das C: Gericht verordnet, und des Endes die Besoldung ihnen mehrmalen schon gebesseret worden*“ (StadtAA RKG 57, 952, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 93, Herv. i. O.) sei.

Auch der Visitationsgesandte des Hochstifts Augsburg hielt auf die formale Ordnung des RKG und betonte den Regenerationsbedarf der Assessoren zur Einhaltung ihrer Pflichten: „*Ein C. G. Beysizer hat, wenn er seinem Amt nach denen Gesezen mit allem Fleiß obliegen will, wenige Nebenstunden. Und die er hat – denn einige muß er haben – sind ihm zu seiner Erholung, zur Ruhe, zur Ermunterung, und Stärkung deren durch [...] Amts Arbeiten geschwächter Lebensgeister gegönnet [...]. Nebenstunden aber, die man mit fremder eben wohl das Nerven System angreifender Kopfarbeit ausfüllet, sind zu jenem Endzweck nicht geschickt*“ (StadtAA RKG 57, 953, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 93, Herv. i. O.). Der Deputierte aus Rottweil votierte ebenfalls für bücherfreie Nebenstunden und sprach sich dafür aus, eine Entscheidung dazu

„*Kay. Majt. und dem Reich als der höchsten gesetzgebenden Macht zu überlassen*“ (ebd.). Demgegenüber urteilte allerdings der kurkölnische Gesandte, dass bei allen vorangegangenen Visitationen kein Verbot ergangen sei. Die Frage, ob nun etwas gegen das „*Uebel*“ (ebd.) unternommen werden solle, verneinte er. Die „*Begierde, Bücher zu schreiben, ist für eine Leidenschaft zu rechnen: wer an dieser Leidenschaft krank lieget, wird das Bücherschreiben nicht lassen*“ (StadtAA RKG 57, 952, Session vom 24. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 92, Herv. i. O.). Auffällig ist an den überlieferten Argumenten, dass das Bücherschreiben als eine private Angelegenheit kritisiert wurde, die nicht mit dem Gerichtszweck und der richterlichen Mitgliedsrolle vereinbar war.

Demgegenüber verwies der sachsen-altenburgische Gesandte auf den juristischen Wert der Veröffentlichungen und hob hervor, dass ein Verbot die „*Cameral- Jurisprudenz ganz verwilderte*“, wenn deren Bearbeitung nur noch den „*academischen Gelehrten*“ vorenthalten sei. Die Schriften des Assessors Cramer hätten „*zuweilen den Nutzen geleistet [...], Prozesse abzuschneiden*“ (StadtAA RKG 57, 969, Session vom 2. Juni 1775, zit. nach Denzler 2012a, 94, Herv. i. O.). Auch könne nicht ausgeschlossen werden, so der Vertreter weiter, dass „*einer von dem Werth ihrer Sachen eingenommenen und geblendeten Parthey durch die Cramer.en Schriften die Augen geöffnet worden*“ (ebd.). Noch weiter ging der Gesandte der Reichsstadt Ulm, der von einer „*natürliche[n] Freyheit [...], der Welt und seinen Mitbürger zu dienen*“ (ebd.) sprach. Zudem „*finden sich zuweilen solche glückliche Genie, welche ohne Abbruch ihrer Berufs Geschäfte, und ohne daraus zu hoffenden Nutzen oder Gewinn, dem wißbegierigen Publico durch brauchbare Neben Arbeiten zu dienen, und dadurch junge Leute zu einer edlen Nacheiferung zu ermuntern, im Stande sind*“ (StadtAA RKG 57, 953, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 94, Herv. i. O.). Letztlich konnte sich die Kommission nicht auf ein Verbot einigen, sodass der Bücherstreit „kein förmliches Ende“ (Denzler 2012a, 95) fand.

Einschlägig für die Frage nach der Organisationsförmigkeit und den Strukturbedingungen der Rechtsprechung am RKG ist der Bücherstreit, weil er deutlich macht, dass die Grenzen zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen seitens des Gerichts als formalisierbar betrachtet wurden. Die Äußerungen der Visitatoren lesen sich implizit als Beiträge zu der organisationssoziologisch wichtigen Frage, welches Verhalten (noch) als Teil der Mitgliedsrolle verstanden werden kann. Die inhaltliche Diskussion lässt sich aus dieser Richtung auf drei Fluchtpunkte verdichten, an denen zugleich manifest wird, wie die Visitatoren zwischen formalen, informalen und gesellschaftlichen Erwartungen differenzierten. Die richterlichen Veröffentlichungen über die Rechtsprechung am RKG wurden dabei entweder als Teil der besoldeten Arbeitstätigkeit, als eine

informal geduldete Praxis oder aber als ein Verhalten bewertet, das einer anderen Rolle jenseits der Mitgliedsrolle am RKG zuzurechnen war. Diese drei Deutungen scheinen je nach (geheimen) Inhalt der Publikationen, ihrer zeitgenössischen Rezeption und des Aufwands für ihre Erstellung zu variieren.

Vieles spricht dafür, das Bücherschreiben als eine informale Praxis zu verstehen, die je nach Ausprägung gerichtlich brauchbare wie unbrauchbare (Neben-) Folgen mitführen konnte. Als informelle Regelabweichung (vgl. Bensman/Gerver 1973; Luhmann 1999a, 221 ff., 304 ff.) und zugleich als „illegal“ kann die angesprochene Schreibpraxis der Assessoren zunächst deshalb angesehen werden, weil dieses Verhalten den formalen Schweigepflichten widersprach (vgl. Luhmann 1999a, 304 f.). Laut Gerichtsordnung hatten Assessoren und Kammerrichter per Eid gelobt, „*was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder niemand zu eröffnen*“ (RKG 1613, Teil 1, Tit. 71, zit. nach Loewenich 2010, 176, Herv. i. O.; siehe auch Abschn. 6.3.5). In der Gerichtsordnung wurde angeordnet – und durch die Visitationsabschiede bestärkt –, dass die Assessoren die von ihnen bearbeiteten Akten nicht zu Hause für Dritte zugänglich liegen lassen und diese im Falle ihrer Abwesenheit zurück in die Kanzlei geben sollten. Auch die Schreiber der Assessoren mussten den Eid leisten, Schriften nur in der Kanzlei zu erstellen (vgl. Loewenich 2010, 176; siehe auch Schmauß 1973 [1794], 1180, § 85). Insbesondere die in den Senatsberatungen durch die lateinischen Voten der Assessoren formulierten Gründe für die Entscheidungsfindung galten als Gerichtsinterna und waren vertraulich zu behandeln (vgl. Diestelkamp 1999, 202 f.; Jahns 2011, 142 ff.; Baumann 2018, 44 f.).¹⁹ Gaben die Kammerrichter, die Assessoren oder auch das Kanzleipersonal ihre Stellung am Gericht auf, „so waren sie [...] zu ewiger Geheimhaltung verpflichtet“ (Loewenich 2010, 177). Bei Verletzungen der Geheimhaltungspflicht sah der speyerische Gesandte – wie oben zitiert – vor allem die Gefahr, dass das, was in den Schriften (weiter-) verbreitet wurde, im Widerspruch zur öffentlichen Wahrnehmung des Gerichts

¹⁹Den Parteien wurden die Fallentscheidungen nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin und gegen eine Gebühr von der Kanzlei über Boten zugestellt (vgl. Scheurmann 1994, 120; Diestelkamp 1995b, 108). Maria von Loewenich zufolge habe das „Fehlen einer Urteilsbegründung“ die Legitimation der Gerichtsentscheidungen gefährdet (vgl. 2010, 180). Nach Luhmanns Verfahrenstheorie (1983) sind jedoch weniger die inhaltliche Begründung als das schrittweise Verstricken in eine Darstellungsgeschichte unter den Bedingungen rechtlich abgesicherter und organisatorisch prononcierter Verfahrensstrukturen legitimitätsstiftend (siehe auch Schwarting 2017b). Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Richter ihr Urteil mehr oder weniger a priori fällen. Nach außen darstellbar gegenüber Nichtmitgliedern ist eine partikulare Voreingenommenheit oder eine Nachträglichkeit der Entscheidungsbegründung auch deshalb nicht, weil sich Richter qua Amtseid bzw. Mitgliedschaft auf die Einhaltung rechtlicher Normen verpflichtet haben.

stehen und dann an anderer Stelle (weiter-)verwendet werden könnte. Die Auffassung, dass die Verpflichtung auf eine idealisierte Außerdarstellung nicht einfach persönlicher Loyalität überlassen werden konnte, sondern einer generalisierten Normierung bedurfte – nicht zuletzt durch die Visitatoren –, lässt sich hier ebenfalls als Ausdruck für die Ausbildung einer kollektiv gesetzten Organisationsgrenze interpretieren.

Demgegenüber kann das Schreibverhalten der Assessoren auch als „brauchbare Illegalität“ (Luhmann 1999a, 304 f.) verstanden werden, insofern mit dieser Praxis gewisse Organisationsprobleme – insbesondere Ausbildungs- und Resonanzprobleme – des Gerichts gelöst wurden. Der Zugang zu den Urteilsentscheidungen wurde selbst seitens der Richter als unzureichend empfunden. Wollten die Assessoren in den Senatsberatungen einen Fall rekonstruieren, waren sie trotz der Dokumentation der Urteile weitgehend auf ihre eigene Erinnerung an vergangene Aktenrelationen oder auf eigene Aufzeichnungen angewiesen (vgl. Diestelkamp 2009, 115).²⁰ Faktisch kannte nur der jeweils vom Kammerrichter ernannte Assessor – der sogenannte Referent bzw. Korreferent – den Inhalt der Akten zu einem Streitfall genauer (vgl. ebd.). Die Gerichtsordnung sah vor, dass der Referent zu den fallrelevanten Akten einen schriftlichen Bericht – die sogenannte Relation – anfertigte und diese vor dem Senat zur mehrheitlichen Beurteilung vortrug. Eine Akte konnte insgesamt mehrere Meter handgeschriebenes Material umfassen (vgl. Diestelkamp 1995b, 118; 2009, 100 ff.; Loewenich 2012a, 30; 2013, 253 f.; Baumann/Schmitz 2014).

Ein umfassender Zugang zur „Entscheidungsgeschichte“ (Luhmann 2006, 183) des Gerichts war für die Assessoren, Praktikanten und andere Rechtsgelehrte insbesondere deshalb relevant, um die sachliche Konsistenz der Rechtsprechung erhalten bzw. nachvollziehen zu können. Neben den rechtstheoretischen Schriften, die nicht zuletzt „dem Universitätsunterricht dienen, dessen Lehrplan inzwischen auch die Grundlinien reichsgerichtlicher Prozesse umfasste“ (Holthöfer 2002, 210), enthielt die Kameralliteratur auch „sehr spezielle Erörterungen“, deren Themen „ähnlich wie in einem modernen Zeitschriftenaufsatz“ (ebd., 207) als Frage formuliert waren.

Darüber hinaus finden sich in den historischen Forschungen Hinweise dazu, dass die Schriften auch eine gewisse Übersetzungsleistung für die Streitparteien und Prokuratoren (als deren Prozessbevollmächtigte) erfüllten, indem sie über die

²⁰Wie die Assessoren selbst für sich und andere die Entscheidungsgeschichte der Urteilstätigkeiten am RKG rekonstruierten – sei es in Nebenstunden oder Hauptstunden –, lässt sich im Rahmen der Recherchen dieser Arbeit nicht ausreichend beantworten. Erwähnt wird in der historischen Forschung, dass Prozessakten Protokollbücher und Urteile am RKG getrennt geführt wurden (vgl. Oestmann 2001, 18 f.).

gerichtsspezifischen Selektionskriterien des Rechtsweges informierten. Teile der Kameralliteratur dienten beispielsweise als eine Art Handbuch bzw. schriftliche Rechtsberatung. In diesem Sinne gaben sie Aufschluss darüber, an welchen prozessrechtlichen Erwartungen – z. B. hinsichtlich Form und Sprache der Eingaben – sich die Streitparteien zur erfolgreichen bzw. resonanzfähigen Kommunikation ihrer Rechtsanliegen orientieren konnten.²¹ Gleichwohl muss bei dieser Interpretation daran erinnert werden, dass die Überlieferung der Schriften selbst noch nicht ausreichend belegt, ob und wie die Texte durch die zeitgenössischen Streitparteien genutzt wurden.

Auf die Brauchbarkeit bzw. Funktionalität der Schreibpraxis deutet implizit auch der Umstand hin, dass die jeweiligen Assessoren jahrzehntelang weder vom Kammerrichter noch von der hierarchischen Doppelspitze formal sanktioniert wurden. Der Einwand des kurkölnischen Gesandten, dass vom Gerichtsgeheimnis *„doch mehr nichts, als der Name übriggeblieben“* (StadtAA RKG 57, 952, Session vom 24. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 92, Herv. i. O.) sei, belegt im Umkehrschluss, dass das Bücherschreiben der Assessoren eher eine gängige, *„taktvoll ignorierte“* (Luhmann 1999a, 306) Abweichung war – wenngleich sich in der RKG-Forschung keine Nachweise dazu finden, dass diese Praxis durch andere Stelle – insbesondere des Kammerrichter – ausdrücklich toleriert worden wäre.

Neben der beschriebenen Informalität und angedeuteten (un-)brauchbaren Illegalität konkretisiert sich am Bücherstreit, wie mit dem Auftreten widersprüchlicher Verhaltenserwartungen am Gericht umgegangen wurde. Dabei lässt sich als organisationstypische Reaktionsweise beobachten, dass die Visitationsdeputierten – wie der oben genannte Gesandte aus Rottweil – um eine Einhaltung der Konsistenz der Formalstruktur am RKG bemüht waren und zur Lösung interner Konflikte auf den Kaiser und die Reichsversammlung als *„der höchsten gesezgebenden Macht“* (StadtAA RKG 57, 953, Session vom 26. April 1775, zit. nach Denzler 2012a, 94, Herv. i. O.) verwiesen.

²¹Neben den Assessoren verfassten auch Prokuratoren Schriften über die Prozessführung am RKG. Beispielsweise veröffentlichte der Prozessbevollmächtigte Johann Loskant 1795 eine Druckschrift unter dem Titel *„Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergerichte üblichen Schriftsätzen“* (Loskant 1795). Diese Abhandlung enthielt neben allgemeinen Informationen über die deutsche Schriftsprache auch Anweisungen für einen *„guten Gerichtsstil“* und lehrbuchartige Ausführungen über die je nach Prozessgattung einzureichenden Schriftstücke, die dazu relevanten juristischen Schreibarten – wie die *„erzählende, bittende, befehlende, ausführende, oder widerlegende“* (Loskant 1795, 17 f.) – sowie schließlich rund 20 Prozessschriften.

Letztlich entfiel ein „förmliches Ende“ (Denzler 2012a, 95) aufgrund von Unstimmigkeiten unter den Visitatoren, sodass für das Schreiben von Büchern keine klare Normierung formuliert wurde. Die möglichen Widersprüche in Bezug auf das Gerichtsgeheimnis konnten damit nicht eindeutig aufgelöst werden: „Der kurbraunschweigische Vertreter nahm [...] die gesamte 968. Sitzung in Anspruch, um sein 92 Punkte starkes Votum zu Protokoll zu geben, bevor er mit anderen Stimmvertretern dafür eintrat, keinen Beschluss zu fassen. Kurachsen wiederum hielt sich mit anderen die Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt offen. Und die Vertreter der westfälischen und fränkischen Grafen beendeten ihre Voten jeweils mit dem Hinweis, dass das Votum der anderen Grafenbank nicht rechtens sei“ (Denzler 2012, 95). Diese Unterformalisierung der richterlichen Schreibpraxis nahm schließlich auch das Ende der gesamten Visitation vorweg. Aufgrund von mehrfachen Konflikten über die richtige – konfessionsparitätische – Besetzung der Kommission und der damit verbundenen „Selbstblockaden“ (Stollberg-Rilinger 2013a, 20) löste sich die Visitation 1776 auf. In der historischen Forschung wird der Bücherstreit denn auch als Scheindebatte beschrieben, die Ausdruck für die politischen Machtspiele zwischen den Reichsständen und Visitatoren war. Die Bedingungen, unter denen diese Reichskonflikte auf dem Boden des Gerichts verhandelt wurden, spiegeln gleichwohl eindrücklich wider, wie gerichtlich zwischen formalen, informalen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen unterschieden wurde.

Verlauf und Gegenstände der Visitationen am RKG zeigen nicht nur, dass sich informale Praktiken nur begrenzt (re-)formalisieren lassen. Erinnert man, dass die Visitationen angesichts der gesellschaftlichen (Repräsentations-)Erwartungen und des Verschriftlichungsanspruchs überfrachtet waren, lässt sich ihr Abhalten auch als „heuchlerische“ Suche nach gesellschaftlicher Legitimation und Akzeptanz verstehen (vgl. Brunsson 1989; Luhmann 1999a, 108 ff.).²² Anhand der zitierten Fragmente aus der RKG-Forschung zeichnet sich aus dieser Sicht als organisationstypisches Strukturmerkmal ab, dass Bemühungen um ‚bessere‘ Entscheidungen tendenziell auf eine Vermehrung von Entscheidungen hinauslaufen.

²²Das Dilemma der Bemühungen um das „heilsame und wichtige Visitations-Geschäft“ (Schrötter 1768, zit. nach Denzler 2008, 84 und 2012a, 87) verdeutlicht sich in Denzlers titelgebendem Bonmot „Sie haben sich totgearbeitet“ (Denzler 2014). Dieses verweist auf das Schicksal des Visitationssekretärs Karl Wilhelm Jerusalem und fasst das Wachstum an Entscheidungen durch die „Dekomposition des Entscheidens in Subentscheidungen“ (Luhmann 1978a, 22 ff.) in Form des „geistestötenden“ (Denzler 2014, 29) Verschriftlichungsanspruchs der Visitation tragisch zusammen. Der Selbstmord des Visitationssekretärs bildete schließlich die Vorlage für das literarische Werk des berühmten RKG-Praktikanten Johann Wolfgang von Goethe „Die Leiden des jungen Werther“.

Am RKG wird dies anhand der unzähligen Sitzungen deutlich: Rationalisierung in Form der weitläufigen Entscheidungsbeteiligung erzeugte unintendierte Folgeprobleme, die nicht mitrationalisiert wurden (vgl. Luhmann 1978a, 19 ff.). Mit dem Ausbleiben einer Formalisierung der Schreibpraxis verdeutlicht sich dann auch, dass die Suche nach vermeintlich besseren Lösungen vorzeitig abgebrochen wird, wenn die sachliche und soziale Komplexität des Entscheidungswachstums zu hoch und dann nur noch entschieden wird, dass nicht weiter entschieden wird (vgl. Luhmann 1978a, 38 f.).

Allgemein lässt sich die Einrichtung der Visitationen am RKG vor dem Hintergrund der vorgebrachten Überlegungen als ein organisationsprobates Mittel verstehen, mit dem abweichende Verhaltenserwartungen behandelt wurden. Die Visitationen sollten der Identifikation von entscheidungs- bzw. reformbedürftigen Strukturen in der Rechtsprechung dienen und machten dabei zugleich die Interessenunterschiede der „guten Gesellschaft“ sichtbar. Dass es die Möglichkeit der Visitation gab, diente trotz aller Blockaden nach außen der Legitimation des Gerichts, denn auf diese Weise konnte die Änderbarkeit der formalen Gerichtsordnung aufrechterhalten und Verantwortlichkeiten für informales sowie illegales Verhalten zugerechnet werden (siehe zur Affäre Papius Abschn. 6.2.5). Visitationen stabilisierten damit die bestehende Gerichtsordnung. Neben der symbolischen Darstellung einer organisatorischen Lernfähigkeit, können die Visitationen auch Anlass für ein faktisches Anpassen der gerichtlichen Leistungs- und Anspruchsniveaus sein.

Ihrem ideellen Zweck und den Eigentümlichkeiten nach lassen sich zwischen den RKG-Visitationen damit Ähnlichkeiten mit heutigen Untersuchungsausschüssen und Kommissionen erkennen. Dazu zählen insbesondere „das Aufdecken von ‚Verfehlungen‘, die Wiederherstellung ‚öffentlichen Vertrauens‘ und die Beruhigung von ‚Skandalen‘“ (Scheffer et al. 2008, 430, Herv. i. O.). In geradezu widersprüchlicher Weise wird ihnen als nichtständigen Einrichtungen mit einer speziellen Zuständigkeit ein umfänglicher Auftrag zugeteilt, nämlich die Erwartungen bzw. Erwartungsdifferenzen der gesellschaftlichen Umwelt zu repräsentieren (siehe auch Nassehi et al. 2019) und deren Berücksichtigung in der Formalstruktur zu überprüfen. Zur Umsetzung der Ergebnisse stehen ihnen jedoch keine eigenen Zwangsmittel zur Verfügung. Heutige Reform-, Kontroll- und Prüfeinrichtungen versuchen ähnlich wie die Visitationen am RKG, je nach politischer Opportunität und wirtschaftlicher Rationalität organisiertes Fehlverhalten auf bestimmte Personalstellen, Regeln oder Kommunikationswege zuzurechnen.

6.1.5 Richterliche Formalisierungskompetenz: Gemeine Bescheide

Vor dem Hintergrund, dass umfangreiche Änderungen in der Formalstruktur des Gerichts während der über 300-jährigen Existenz vorwiegend über die genannten Reichs- und Visitationsabschiede möglich waren, ist es umso bemerkenswerter, dass einzelne Anpassungen nicht nur von der oberen Mitgliederumwelt bzw. ‚politischen‘ Spitze ausgingen. Die Bindung an (fehlende) Reichstagsentscheidungen wurde in Teilen durch eine „hohe Fülle“ (Oestmann 2011, 11) von sogenannten Gemeinen Bescheiden ausgeglichen. Derartige *decreta communia* markieren einen „Spagat zwischen einer weitgehend unabhängigen Gerichtsbarkeit und einer praktisch nicht vorhandenen gesetzgebenden Gewalt“ (ebd.).

Konkret war in der Gerichtsordnung des RKG bestimmt, dass die Richter selbst im Plenum die Regeln der Rechtsprechung anpassen konnten. Die Gemeinen Bescheide bezeichneten damit diejenigen Entscheidungen, die das Plenum der Richter selbst zur prozessrechtlichen Ergänzung formulierte. Als Kollegium konnten die Assessoren auf diese Weise Fehler in der Fallbearbeitung definieren und damit selbst die Konsequenzen von Urteilsentscheidungen absichern. Organisationssoziologisch lässt sich anhand der Gemeinen Bescheide deshalb verstehen, wie auf der Ebene der kameralen Mitgliederumwelt die Rechtsprechung von Entscheidungen über die Gerichtsstruktur getrennt war. In einem letzten Abschnitt zur formalen Ordnung des RKG verdient diese Strukturbesonderheit eine genauere Betrachtung.

Spezifisch war an den Gemeinen Bescheiden am RKG, dass diese in ihrem Geltungsgrad vom einzelnen Rechtsstreit gelöst waren und einen umfassenden Anwendungsbereich beinhalten konnten (vgl. Oestmann 2013, 10, 12, 91). Rechtshistorisch fallen die Gemeinen Bescheide dabei in das Spannungsfeld von Einzelfallentscheidung und prozessualer Normsetzung bzw. von Gerichtsurteil und Gesetzgebung (vgl. ebd., 2, 15, 28).

Die Gemeinen Bescheide gehörten seit der Gründung des RKG zum Verfahrensallday. Ihre Einrichtung wird auf Bestimmungen aus dem seit dem 12. Jahrhundert gelehrtene Gemeinen Recht – also dem römisch-kanonischen Recht – und damit aus einem „präpositivierten Recht“ (Riedel-Spangenberg 1995, 99, zit. nach Hecke 2017, 6; vgl. auch Luhmann 1972a, 132 ff.) abgeleitet, auf das bei der Gründung des RKG in vielfältiger Weise zurückgegriffen wurde (vgl. Oestmann 2013, 21). Qua Reichstagsbeschluss wurde diese Praxis später in die Gerichtsordnung des RKG eingeführt. Zwischen 1497 und 1806 wurden am RKG 334 Bescheide erlassen. Die ersten Gerichtsordnungen normierten lediglich, dass Gericht möge „für notwendig gehaltene Gesetzesänderungen sammeln und einmal

jährlich an den Reichstag oder eine Kommission bzw. Deputation weiterleiten“ (Oestmann 2013, 21). Die in den ersten 60 Jahren knapp 50 erlassenen Bescheide enthielten entsprechend noch keine explizite „Ermächtigungsgrundlage“ für eine gerichtliche Normsetzung. Rechtshistorisch betrachtet wäre es „anachronistisch, an der Wende zur frühen Neuzeit nach einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage zu suchen“ (ebd., 21). Denn es entsprach dem *stilus curiae* – also den allgemeinen Formen der rechtlichen Konfliktregelung, wie sie am Papsthof im Mittelalter angewandt wurden –, wenn das RKG die notwendigen Regelungen vorläufig selbst traf (vgl. ebd., 21 f.).

Die erste wesentliche Grundlage zum Erlass der Gemeinen Bescheide durch das RKG war demgegenüber die Gerichtsordnung von 1555. Darin wurde explizit geregelt, dass das RKG selbst Normen setzen und Prozessrechtsänderungen vornehmen konnte, diese in der Audienz bekannt gab und die jeweiligen Bestimmungen bis zur nächsten Visitation²³ bindend waren. Überliefert ist, dass die Bescheide entweder mündlich in den Audienzen im Anschluss an die Urteile verkündet oder diese durch die Kanzlei handschriftlich vervielfältigt und in gedruckter Form verbreitet wurden (vgl. Oestmann 2013, 6 f., 77 ff., 485 f.).²⁴ Ein Jahr später folgte eine Ergänzung: Falls sich das Kameralkollegium in „einer streitigen Frage der Gerichtsordnung oder der Reichsgesetze nicht einigen könne, sollte es die unklaren Rechtsfragen dem Mainzer Erzkanzler und Kurfürsten mitteilen. Er hatte diese Punkte sodann dem Kaiser und den Ständen vorzulegen“ (ebd., 24 f.).

Auf die Gemeinen Bescheide wurde später auch von der Reichsversammlung explizit bei Einzelfragen verwiesen. Im Jüngsten Reichsabschied von 1654 ermächtigte der Reichstag beispielsweise das RKG, dass das Kameralkollegium zum „*schleunigen Lauff*“ (JRA 1654 § 194, zit. nach Oestmann 2013, 28, Herv.

²³Die Visitatoren konnten die beschlossenen Änderungen „bestätigen oder verwerfen“ (Oestmann 2013, 24). Sie waren hinsichtlich der Gemeinen Bescheide jedoch nicht berechtigt, „etwas von neuem zu setzen oder zu statuieren“ (ebd., 23).

²⁴Im Wortlaut heißt es dort: „XXXVI. Von gewalt, ferrer fürsehung und declaration des cammergerichts ordnung, sovil den proceß belangt. Item ob diser ordnung deß proceß halben deß cammergerichts zweifel einfallen oder weitere ordnung und fürsehung zu thun vornöten sein würde, wöllen wir cammerrichter und beisitzern bevolhen haben, jederzeit, wann es die notturft erfordert, des proceß halb dise ordnung ihres besten verstendtnuß zu declarieren, zu bessern, auch weitere notwendige fürsehung und ordnung fürzunemen und zu machen und dieselbig also biß zu der jerlichen visitation des keyserlichen cammergerichts zu halten bevehlen und alßdann dieselbigen sampt andern mengeln den verordneten commissarien und visitatoren fürzubringen, die dann dieselbig approbirn oder sunst derhalben gebürlichs einsehen thun sollen“ (RKGO 1555, 2, 36, in: Laufs 1976, 217, zit. nach Oestmann 2013, 24, Herv. i. O.).

i. O.) der Audienzen festlegen sollte, „zu welcher Uhrzeit es erlaubt war, Schriftsätze zu übergeben“ (Oestmann 2013, 29). Und diese Regelung hatte das RKG „durch gemeine Bescheide zu publiciren, einzuführen, und bis auf künftiger Visitatoren, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Änderung darob zu halten“ (JRA 1654 § 194, zit. nach Oestmann 2013, 29, Herv. i. O.).

Der Institutionalisierungsgrad der Gemeinen Bescheide ging dabei wie erwähnt teilweise über den Mitgliederkreis des RKG hinaus. Sie konnten als „konkret-individueller Befehl“ an eine Person mit Namen gerichtet oder als „abstrakt-generelle Anordnung“ (Oestmann 2013, 69) formuliert werden. Wie noch dargestellt werden wird, genossen die Mitglieder des RKG sogenannte Kameralfreiheiten (siehe Abschn. 6.4.1), nach denen sie nicht der Obrigkeit des reichsstädtischen Rates unterstanden, sondern dem RKG selbst. Die von den Städten erlassenen Policygesetze (siehe Abschn. 5.2.2) waren entsprechend nicht auf die Kameralen anwendbar. Als beispielsweise die Stadt Speyer 1666 „seuchenpolicyliche Anordnungen“ traf, wurden diese für die RKG-Mitglieder erst verbindlich, als deren Inhalt in einem Bescheid wiederholt und damit rechtlich auf sie selbst übertragen wurde (vgl. Oestmann 2013, 68 f.). Manche Bescheide, wie über die Gewährung eines dreimonatigen bezahlten Sonderurlaubs, adressierten nur die Kameralen selbst. Andere Bescheide, etwa zum Ausschank in Wirtshäusern in der Stadt, betrafen auch die Stadtbürger. Offenbar trat das RKG als „Policyobrigkeit auch gegenüber dem reichsstädtischen Rat selbst“ auf (vgl. ebd., 72). Insofern die Gemeinen Bescheide auch einen gesellschaftsweiten Verhaltensanspruch formulierten, können sie als eine variante lokale Rechtsstruktur verstanden werden – wohlgermerkt eine Rechtsstruktur, die nicht vom Reichstag, sondern von einem Gericht gesetzt wurde (siehe Abschn. 6.1.1). In dieser Hinsicht bildeten sie „eine Art gesetzgeberische Tätigkeit des Gerichts selbst“ (ebd., 10 f.). Als Gerichtstätigkeit verweisen sie gleichwohl auch immer auf die reichsrechtliche Bindung des Gerichts, von der die Geltung bzw. Verbindlichkeit der Bescheide ableitbar war.

Vor diesem Hintergrund sind die Gemeinen Bescheide auch für das Verständnis des Zusammenhangs von Organisation und Verfahren instruktiv, weil am RKG damit nicht nur ein Verfahren der Rechtsprechung, sondern auch der Rechtsetzung formalisiert war (vgl. Schwarting 2017a/b). Die Richter konnten sowohl über die Ausführung als auch über die Ausgestaltung des Prozessrechts in Teilen – wengleich in unterschiedlichen Situationen – entscheiden. Luhmanns Argument, dass Gerichte als „unter der Herrschaft des Rechts gebeugte

bürokratische Prozeduren“ (1983, 19) begriffen werden können, erscheint in dieser Hinsicht relativierungsbedürftig.²⁵ Trotz der hohen Rechtsbindung bestanden am RKG innerhalb der genannten Beschränkungen formale Möglichkeiten zur (organisatorischen) Prozessrechtsfortbildung.

Anschaulich für die Trennung von organisatorischen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen sind die Regelungen in den Gemeinen Bescheiden, in denen die Assessoren den Einfluss von gesellschaftlichem Status und Rang in der Rechtsprechung am Gericht zu begrenzen suchten. In einem Streit von 1675 zwischen den Prokuratoren und Advokaten auf der einen Seite und den Assessoren auf der anderen Seite ging es beispielsweise um die „Frage des Degentragens und der Kopfbedeckung“ (Oestmann 2013, 73). Das Kameralkollegium beklagte, dass sich die Prokuratoren und Advokaten nicht nur *„getroffen und verabredet“* hätten, um *„gleich denen Herrn Cammer-Richter; Praesidenten und Assessoren, mit ihren Degen unter den Mänteln in denen öffentlichen Audientzien zu erscheinen“* (GB RKG Nr. 195, 16. Juni 1675, zit. nach Oestmann 2013, 536, Herv. R. S.). Vielmehr unterstellten die Richter, dass die Kameralanwälte versucht hätten, ein *„solches auch allbereits in gestriger Audientz also ins Werck zu stellen sich unternommen und sogar einige gesehen worden, welche auf denen Gassen und sonsten mit ihren Degen ohne Mantel daher gangen“* (ebd., Herv. R. S.). Das Tragen eines Mantels war zwar mit dem „Deputationsabschied von 1557 und einem Visitationsmemorial von 1575 vorgeschrieben“ (Oestmann 2013, 73). Die „symbolische Gleichstellung“ durch das Anlegen eines Degens war dagegen für das Beisitzerkollegium „nicht hinnehmbar“. Die Prokuratoren und Advokaten hätten „innerhalb und außerhalb des Gerichts“ (ebd., 536) ihren Degen abzulegen und sich *„zu gebührender Ehr des höchsten Gerichts“* (GB RKG Nr. 195, 16. Juni 1675, zit. nach Oestmann 2013, 536, Herv. R. S.) zu verhalten.

Auf diese Einlassungen hin legten die Kameralanwälte bei den Assessoren noch am selben Tag eine „Denkschrift vor [...], die ihren Anspruch auf äußerliche Gleichstellung untermauern sollte“ (Oestmann 2013, 537). Die Richter wiederum reagierten innerhalb weniger Tage mit einem bezeichnenden Zugeständnis. Dem Einwand, dass das Degentragen und die damit verbundene Gleichstellung den

²⁵Ohne hier einen Organisationsvergleich überstrapazieren zu wollen, sei unter dem Gesichtspunkt einer bislang weitgehend vernachlässigten Organisationstypik von Gerichten darauf hingewiesen, dass eine ähnliche „Organisationshoheit über die eigenen Angelegenheiten“ (Oestmann 2013, 18) auch heute an den obersten Bundesgerichten beobachtbar ist. Von Peter Oestmann stammt der Hinweis, dass sich beispielsweise das Bundesverfassungsgericht 1975 eine erste Geschäftsordnung gegeben hat, ohne auf eine gesetzliche Regelung, geschweige denn eine Ermächtigung zu warten (siehe auch Hausmann 1995, 7).

Assessoren dem „Herkommen“ (ebd., 538) folge, konnten sie nicht widersprechen. Sie wollten dieses Verhalten deshalb „*geschehen lassen*“ und bestimmten gleichwohl, „*daß sie ihre Degen aller Orthen ausser denen öffentlichen Audientzien und Publicationen der Urtheln [...] tragen mögen*“ (GB RKG Nr. 197, 21. Juni 1675, zit. nach Oestmann 2013, 538, Herv. R. S.). Für die Anwesenheit in der Audienz formulierten die Assessoren eine weitere Lockerung: Hatte der Kammerrichter „*sich von dann würcklich erhoben*“ (ebd.), durften sie die Degen wieder anlegen. Ein Degenverbot in der Öffentlichkeit und bei der Audienz galt dagegen für die Protokollisten und Schreiber. Diese hatten sich lediglich „ständig mit Mänteln zu bekleiden“ (Oestmann 2013, 74).

Mit der Beschränkung des Degentragens stellten die Richter ihre Aufsicht über die Prokuratoren und Advokaten heraus. In der Reaktion der Kameralanwälte kommt zum Ausdruck, dass diese ihre Verhaltensanpassung auf die Rolle am RKG beschränkt wissen wollten. Dass die Anwälte der Anweisung der Richter erfolgreich widersprachen, kann in dieser Hinsicht als Differenzierung zwischen organisatorischen und gesellschaftlichen Erwartungen verstanden werden. Mit dem Bescheid stand das Degentragen außerhalb der räumlich begrenzten Außen- und Zweckdarstellung des Gerichts nicht (mehr) im Widerspruch zur Formalstruktur des Gerichts. Im Umgang mit den Einwänden bzw. Forderungen der Anwaltschaft zeigt sich zugleich ein kognitiver Erwartungsstil, insofern das RKG-Kollegium in seiner Formalisierungskompetenz auch lernbereit war und das Tragen des Degens außerhalb der Audienz nunmehr als konkurrenzfrei deutete.²⁶

Interessant ist an den Gemeinen Bescheiden auch, dass den Richtern an erkennbaren Querverweisen gelegen war. So wiederholten zahlreiche Bescheide ältere Formulierungen oder gesetzliche Anordnungen des Reichstags bzw. ergänzten diese (vgl. Oestmann 2013, 60 f.). Oestmann argumentiert in diesem Zusammenhang, dass die Assessoren bei den Kameralanwälten eine „Beherrschung und Beachtung“ (ebd., 61) der teilweise vor Jahrzehnten ergangenen Bescheide sowie eine „umfassende anwaltliche Rechtskenntnis“ (ebd., 62) voraussetzten. Rechtssoziologisch wird an dieser Stelle relevant, dass das „Finden der für die Entscheidung relevanten Texte“ ein „zentrales (oft übersehenes) Moment juristischen Könnens“ (Luhmann 1995b, 339) ist. Interpretieren und Argumentieren kann man jedoch nur, so heißt es bei Luhmann weiter, „wenn man die einschlägigen Texte bereits gefunden hat“ (ebd.). Die Besonderheit juristischer Auslegung liegt dabei in ihrem „Entscheidungsbezug“, und zwar einem „Bezug

²⁶In den Rangfragen drücken sich nicht zuletzt Professionalisierungstendenzen aus: die Ausbildung eines berufsmäßigen Ethos und das Distinktionsbedürfnis der Assessoren und Prokuratoren untereinander (siehe Abschn. 6.3.5 und 6.3.6).

auf Entscheidungen in Angelegenheiten anderer“ (ebd., 364 f.), und diese intertextuale Bezugsfähigkeit schließt andere Fälle und andere Rechtsgrundlagen ein. Die Unbestimmbarkeit und Mehrdeutigkeit der Rechtsnormen bilden gerade das Ausgangsproblem juristischen Entscheidens, das sich nicht zuletzt darin äußert, dass sich die Herstellung von Rechtsentscheidungen von ihrer (nachträglichen) Darstellung unterscheidet (vgl. ebd. 1966b, 51 ff.).

Der Anspruch der Richter, neue Bescheide in einen Verweisungszusammenhang mit vorangegangenen Dekreten zu stellen, ist auch aus einer organisationssoziologischen Lesart bedeutsam. Erst im Bemühen um eine inhaltliche Widerspruchsfreiheit in der Rechtsprechung lassen sich konträre Erwartungen über die Gültigkeit bestimmter Normen festmachen, anhand derer dann die Grenzen erkennbar werden, bis zu denen Konflikte bearbeitet werden können. Dies setzt jedoch ein Wissen um eben solche Grenzen voraus. Und gerade hier wird deutlich, wie eine formale Gerichtsorganisation gewährleistet, dass über Personalwechsel hinweg eine kontinuierliche Fallarbeit möglich ist, die rechtlichen Gleichheitsansprüchen und der individuellen Komplexität der Fälle Rechnung trägt (vgl. Schwarting 2017b).

Dass die Grenzen des Rechts selbst wiederum rechtsförmig und innerhalb einer gerichtlich organisierten Rollenauffassung bearbeitet wurden, wird daran ersichtlich, dass am RKG auch für solche Fälle Entscheidungsvorkehrungen getroffen wurden, in denen die Rechtsgeltung nicht eindeutig war. Solche hard cases beschreiben Fälle, in denen die Kenntnis des geltenden Rechts nicht ausreicht, um zu entscheiden, wer im Recht und wer im Unrecht ist (vgl. Luhmann 1995a, 314) und für deren Bearbeitung notfalls das Recht selbst „erfunden werden“ muss (ebd., 317). Dies zeigt sich am RKG exemplarisch bei der Frage, wie mit den „Rechtsnachfolgern aufgelöster Territorien“ (Oestmann 2013, 49) umzugehen sei. Für diese Fälle gab es keine gesonderte Regelung. Die Assessoren entschieden sich interessanterweise bei dem Problem, wie Fälle zu behandeln waren, in denen aufgelöste Territorien die Streitpartei bildeten, dafür, diese „sterben zu lassen“ (ebd.). Diese Entscheidungspraxis leiteten die Assessoren aus dem Jüngsten Reichsabschied (JRA) von 1654 ab. Der Bescheid sah vor, dass beim Tod von Streitparteien ein Verfahren zum Stillstand kommen und von den Anwälten dann ein neues Mandat vorgebracht werden sollte, sofern die bestehenden Vollmachten nicht die Rechtsnachfolger umschlossen (vgl. Oestmann 2013, 49 f.). Dieses richterlich verfügte „Sterben der Streitparteien“ verdeutlicht nach Oestmann zunächst, dass das RKG versuchte, „die Verfassungsumwälzungen mit den altbewährten Mitteln des Zivilprozesses einzufangen“ (ebd., 49). Dass die Assessoren am RKG aufgelöste Territorien wie natürliche Personen behandelten, ohne dass dafür eine explizite Norm vorlag, zeigt deren Bemühen um den Erhalt gerichtlicher Entscheidungsfähigkeit. Dazu entwickelten sie einzelne Entscheidungsregeln und mussten

selbst „Recht schaffen, postulieren, voraussetzen, ohne auf diese Weise sicherstellen zu können, daß über die Rechtskraft der Fallentscheidung hinaus auch deren Entscheidungsprogramm gilt“ (vgl. Luhmann 1995a, 314).

Auch die kamerale Umwelt der Assessoren selbst konnte also sachliche Entscheidungsprämissen setzen und verfolgte hier einen rechtsprofessionellen Anspruch. Im Wesentlichen oblag es dem Plenum der Richter, von ihrem „gegenüber dem Reichstag und den Visitationen subsidiären Verordnungsrecht durch *Gemeine Bescheide* Gebrauch zu machen und erforderliche Prozeßreformen eigenständig vorzunehmen“ (Fuchs 2002, 30, Herv. i. O.). Aus demokratietheoretischer Sicht mag die richterliche Aufgabenüberschneidung von Regelsetzung und Regelausführung als eine eingeschränkte Trennung bzw. mangelnde Unabhängigkeit der Rechtsprechung von der Rechtsetzung erscheinen. Allerdings waren der richterlichen Kompetenz zur Strukturänderung rechtliche Grenzen gesetzt. Die hohe Rechtsbindung des RKG – die nicht zuletzt auf die invarianten Teile des Reichsrechts und der vormodernen Gesellschaftsstruktur zurückgeht – zeigt sich wiederum darin, dass die Richter es auch auf Basis der Gemeinen Bescheide nicht vermochten, die gerichtseigenen Formalisierungs- und Reformkompetenzen selbst zu modifizieren. Sie waren mit anderen Worten nicht fähig, die „Reform zu reformieren“ (Luhmann 1971, 187). Aufgrund der Abhängigkeit von ‚politischen‘ Konsensbeschlüssen auf der Reichsversammlung konnten die Assessoren beispielsweise nicht über die Rechtsbindung, die Mitgliederstruktur oder den Zweck des Gerichts disponieren. Für einen Zuwachs an Entscheidungskompetenzen jenseits des Setzens der Gemeinen Bescheide war das Assessorenkollegium damit auf Zugeständnisse der Hierarchie bzw. der gerichtlichen Gründungsinstanzen angewiesen.

6.1.6 Zusammenfassung

Zur Beantwortung der Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG wurden aus der historischen Forschung verschiedene Beiträge und Quellen ausgewählt, an denen eine Trennung von organisatorischen und gesellschaftlichen Verhaltenserwartungen deutlich wird. In diesem Abschnitt standen dabei Beschreibungen im Vordergrund, die Aufschluss darüber geben, inwiefern mit der reichsrechtlich verfassten Gerichtsordnung eine Formalstruktur eingerichtet war, die in Konfliktsituationen ein „Monopol auf Legitimität“ (Luhmann 1999a, 64) beanspruchen konnte. Insbesondere die RKG-Forschungen zum Sesselstreit (Abschn. 6.1.2) lassen eine generalisierte Selbstverpflichtung der Assessoren auf eine formale Mitgliedsrolle erkennen. Mit der zeitlichen, sozialen und sachlichen Trennung

von Reichstags- und Gerichtsentscheidungen zeigt sich zugleich, dass die operative Rechtsprechung von den Entscheidungen über die Gestaltung der formalen Entscheidungsprämissen am RKG differenziert war.

Für die Mitgliederstruktur des RKG war spezifisch, dass mit der Gründung eine reichsrechtlich verankerte dualistische Spitze in die formale Hierarchie des Gerichts übertragen wurde, die zugleich die „gute Gesellschaft“ im Alten Reich repräsentierte. Die Reichs- und Visitationsabschiede und insbesondere die Gemeinen Bescheide können als Entscheidungsformen angesehen werden, über die die formalen Strukturbedingungen der Rechtsprechung am RKG kritisch reflektiert und angepasst werden konnten. Das Verfahren der Rechtsprechung wurde in dieser Hinsicht durch ein Verfahren der (weitgehend) gerichtswissenschaftlichen prozessrechtlichen Rechtsetzung ergänzt. Sofern bei dem Erlass der Gemeinen Bescheide der richterliche Normsetzungsgrad über die gerichtlichen Organisationsgrenzen hinausging – wenn z. B. Verhaltenserwartungen gegenüber Nichtmitgliedern wie Stadtbürgern behandelt wurden –, leisteten auch die Gemeinen Bescheide einen Beitrag zur Positivierung des Rechts.

Überleitend zum nächsten Abschnitt ist zu berücksichtigen, dass ein alleiniger Fokus auf die formale Struktur der Rechtsprechung am RKG und ihre Variabilität die Fiktion mitführt, dass in Organisationen nur formal entschieden werden würde. Eine solche Perspektive unterläuft die erläuterte Einsicht, dass es sich bei formalen Erwartungen um eine partielle Erwartungsstruktur von organisierten Sozialsystemen handelt, die ergänzungsbedürftig ist (vgl. Luhmann 1999a, 28, 221, 308). Mit der Stabilisierung einer enttäuschungsfesten Formalstruktur ist deshalb verbunden, dass innerhalb gewisser Grenzen informale Abweichungen möglich sind. Solche Devianzen können als Ausgleich von formalen Rigiditäten und Spannungen verstanden werden; sie tangieren zugleich persönliche Einstellungen zur Mitgliedschaft. Informale Verhaltensweisen sind zwar an die Übernahme einer formalen Mitgliedsrolle geknüpft; sie leiten sich jedoch nicht direkt aus diesen ab. Ihre empirische Rekonstruktion ist besonders herausfordernd, weil sie oftmals ein Schattendasein fristen. Im Folgenden werden Beschreibungen aus der historischen Forschung zusammengeführt, die Hinweise auf die Ausbildung solcher informalen Verhaltenserwartungen geben.

6.2 Informale Strukturausprägungen

Abweichungen von der Gerichtsordnung sind für die Frage nach der Organisationsförmigkeit des RKG deshalb bedeutsam, weil sie im doppelten Sinne die Grenzen des Prinzips der Rollentrennung „als Funktion und Gegenstand formaler Organisationsregelungen“ (Luhmann 1999a, 227) offenlegen. Bevor die

informalen Strukturbesonderheiten im Einzelnen veranschaulicht werden, ist es notwendig, ein Verständnis des erwähnten Kameralprozesses am RKG zu entwickeln. Diese Prozessart wurde aus dem römisch-kanonischen Recht abgeleitet und sah eine Urteilsfindung in geschlossenen Räumen (*in camera*) vor (siehe Fn. 46). Der neuzeitliche Kameralprozess unterschied sich damit von inquisitorischen Prozessen, in denen die Beweisführung und Urteilsfindung weitgehend mündlich und unmittelbar in der Interaktion vor einem Publikum stattfanden. Im Gegensatz dazu vollzog sich der Kontakt der Streitparteien mit dem RKG ausschließlich in Schriftform und war über die prozessbevollmächtigten Anwälte bzw. Prokuratoren geregelt.

Auffällig an der Rechtsprechung am RKG ist eine gerichtsspezifische Trennung zwischen den Audienzen einerseits und den geheimen Senatsberatungen andererseits. Der Einsatz von Schrift kann dabei als wesentliche Bedingung für eine räumliche, sachliche, zeitliche und soziale Trennung von Audienz und Senaten verstanden werden, anhand der sich das Verhältnis von Organisation und Verfahren verdeutlichen lässt: Die Legitimation der Rechtsprechung wurde am RKG auf zwei Ebenen hergestellt. Während in der Audienz Rechtsbehauptungen mit Blick auf die Erfüllung prozessrechtlicher Formfragen vorgefiltert wurden, fand in den Senaten die eigentliche Fallbearbeitung und Urteilsfindung der Richter statt (Abschn. 6.2.1).

Diese Trennung zwischen einer hochformalisierten, gleichsam verwaltungsförmigen Audienz und der eigentlichen Rechtsprechung im Senat war für die Zeitgenossen nicht selbstverständlich. Was wird in einer vorwiegend auf Anwesenheit beruhenden Gesellschaft sozial vorausgesetzt, wenn die Rechtsprechung in Schriftform stattfindet? Wie gingen die Streitparteien mit der rigiden Behandlung ihres Falls im Verfahren um? Welche strukturspezifischen Be- oder Entlastungen entwickelten sich an einem Gericht, das den Prozessparteien die mündliche Interaktion mit ihren Mitgliedern formal untersagte.

Hinweise auf die Ausbildung informaler Verhaltensweisen am RKG gibt zunächst ein Blick auf das öffentliche Audienzgeschehen. Während die Assessoren in der Audienz eine Art Zuhörerrolle hatten, nutzten die Prokuratoren diesen Ort für mündliche Einschübe. Anhand der informalen Ausführungen seitens der Prozessvertreter – die durchaus auch den Charakter von Ausschweifungen annehmen konnten – lässt sich organisationssoziologisch annehmen, dass nicht alle Spannungen und Unsicherheiten bei der Rechtskommunikation in der Audienz abgebaut werden konnten. Zugleich kann aus den Gemeinen Bescheiden, mit denen die Assessoren die hitzigen Ausführungen zu begrenzen suchten, abgeleitet werden, dass den formalen Rollenerwartungen Vorzug gegenüber informalen Abweichungen gegeben wurde (Abschn. 6.2.2).

Weitere Hinweise auf die Ausbildung informaler Verhaltenserwartungen lassen sich zudem aus der Beobachtung entnehmen, dass die Assessoren von der Präsenzpflicht in den Audienzen abwichen. Ihr regelmäßiges Fernbleiben im Gerichtssaal kann als brauchbar-illegaler Umgang mit den formstrengen Zeremoniellregeln, rigiden Umfrageordnungen und dem Schriftprinzip verstanden werden: Indem die Assessoren ihre Anwesenheit auf das rechtsprecherische Kerngeschehen in den Senatsberatungen fokussierten, konnten sie das hohe Prozessaufkommen und die Unterbesetzung am RKG ausgleichen (Abschn. 6.2.3).

In einem vierten Abschnitt veranschauliche ich die Ausbildung informaler Kontaktsysteme an den Grenzstellen des RKG. Exemplarisch steht dabei der persönliche Kontakt zwischen den Deputierten dörflicher Bauerngemeinden und dem RKG-Personal im Vordergrund. Auf dem formalen Rechtsweg am RKG waren die Durchsetzungschancen und Konzessionsanforderungen gerade für juristisch ungeschulte Prozessparteien kaum antizipierbar. Die Bedeutung der bäuerlichen Deputierten kann darin gesehen werden, dass über die von ihnen gepflegten Kontaktsysteme der Schriftprimat sowie die damit verbundenen Unsicherheiten über den Urteilsausgang ausbalanciert werden konnten. Am Beispiel der Kontaktaufnahme der Gemeinde Neuwied-Wied mit dem Kaiser wird deutlich, dass die aus den persönlichen Beziehungen gewonnenen Kenntnisse der Deputierten sich nur eingeschränkt für den formalen Verfahrensgang übersetzen ließen (Abschn. 6.2.4). Die Empfindlichkeit informaler Kanäle zeigt sich zudem beim Auswechseln der bäuerlichen Deputierten (siehe Abschn. 6.2.5).

Die rechtlichen Grenzen informaler Kontaktsysteme werden darüber hinaus auch am Beispiel der Affäre Papius Mitte des 18. Jahrhunderts sichtbar. Bei dieser Affäre handelt es sich um einen Fall bezahlter Einflusskommunikation. Diese bestand darin, dass der Kammerrichter – abweichend von der formalen Senatsordnung – im Austausch gegen materielle Gefälligkeiten ausgewählte Streitsachen an Referenten übertrug, von denen eine für die jeweilige Streitpartei genehme Verfahrensentscheidung zu erwarten war. Der rechtlich wie organisatorisch sanktionierende Umgang des Gerichts mit der bezahlten Bevorzugung bestimmter Streitparteien liest sich als weiteres Indiz für die Dominanz formaler Rollenauffassungen am RKG (Abschn. 6.2.5). Schließlich lässt sich an der Entwicklung der sogenannten „Sollizitatur“ am RKG beobachten, wie eine zunächst informal-brauchbare Praxis zur Verfahrensbeschleunigung gerichtlich formalisiert wurde (Abschn. 6.2.6). In einem abschließenden Teil werden die Einsichten zu den informalen Strukturmerkmalen einer organisierten Rechtsprechung am RKG gebündelt (Abschn. 6.2.7).

6.2.1 Interne Differenzierung von Entscheidungsverfahren

Mit der Frage nach dem Verhältnis von Organisation und Verfahren steht der sogenannte Kameralprozess am RKG im Fokus. Bei dieser aus dem römisch-kanonischen Recht entstammenden Prozessart wurden Urteile wie erwähnt *in camera* – also in geschlossenen Räumen – beraten und gefällt. Der Verzicht auf Mündlichkeit war für frühneuzeitliche Gerichte nicht selbstverständlich: Der Kameralprozess unterschied sich insbesondere von inquisitorischen (Straf-) Prozessen, in denen die Beweisführung und Urteilsfindung weitgehend unmittelbar in der Interaktion vor einem Publikum verhandelt wurden. Demgegenüber sah die Gerichtsordnung am RKG vor, dass die Rechtsprechung der Maßgabe des gemeinrechtlichen Grundsatzes „*Quod non est in actis, non est in mundo*“ (Oestmann 2013, 52, Herv. i. O.; siehe auch Luhmann 1972a, 142) folgte.²⁷ Angesichts des daraus abgeleiteten „Primat[s] der Schriftlichkeit“ (Denzler 2012a, 95) war am RKG lediglich die Audienz öffentlich, in der die prozessbevollmächtigten Prokuratoren die Eingaben an das RKG-Personal übergaben. Aufgrund des Anwaltszwangs war den Streitparteien die Zuschauerrolle hinter einer Gerichtsschranke vorbehalten.²⁸ Gemäß der Gerichtsordnung von 1555 wurden dreimal pro Woche nachmittags für zwei Stunden bei offener Tür Audienzen abgehalten.²⁹

²⁷Das Schriftlichkeitsprinzip stand auch im Kontrast zu den weitgehend mündlichen Rechtsprechungsverfahren in Frankreich und England. André Krischer (2010, 2014) hat beispielsweise anhand des englischen Hochverratsprozesses am obersten Gerichtshof zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert – dem sogenannten King’s Bench – aufgezeigt, dass dort (weiterhin) Entscheidungsvorbereitung, Beweisführung und Urteilsspruch unmittelbar in der Interaktion mit dem Beklagten stattfanden und als Norm einer gerichtlichen Wahrheitsfindung galten (vgl. auch Oestmann 2015, 174 ff.).

²⁸Um einen „geordneten Verfahrensablauf“ (Fuchs 2002, 109) zu gewährleisten, wurde das Erscheinen von Angehörigen und Freunden auf eine bestimmte Anzahl beschränkt (vgl. ebd.). Der in Wien ansässige RHR tagte ebenfalls hinter verschlossenen Türen. Die Audienzen waren zunächst in ihrem Ablauf an den Bestimmungen des RKG orientiert: „Die Rezesse sollte man den Protokollführern in die Feder diktieren, die Rede hatte ebenso wie die Schriftsätze kurz und knapp zu sein“ (Oestmann 2017, 34). Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Audienzen am RHR jedoch allmählich – trotz des Bestrebens der Reichsstände, die Mündlichkeit auszuweiten – abgeschafft. Die Streitparteien hatten fortan ihre Schriftsätze an der Pforte abzugeben und konnten lediglich über die sogenannten RHR-Agenten, welche die Interessen der Prozessparteien vertraten, Informationen über den Verfahrenslauf einholen (vgl. Dorfner 2012, 103 ff.; 2015a, 139 ff.; Oestmann 2017, 34).

²⁹Dieser Sitzungsturnus war der Sacra Rota Romana – dem päpstlichen Gericht – entliehen, deren sogenannte Auditoren erst an drei und später an zwei Tagen pro Woche tagten (vgl. Becker 2007, 5; siehe Abschn. 5.3).

In symbolisch-ritueller Hinsicht stellte sich das RKG mit dieser Außendarstellung in die Tradition (spät-)mittelalterlicher Gerichte und des Reichstags.³⁰

Im Vergleich zu kaiserlichen Thronbelehungen und der Reichsversammlung fiel die Audienz am RKG „bemerkenswert unpräzise und schlicht“ aus (Stollberg-Rilinger 2009, 191). Zu Beginn traten der Kammerrichter – bei dessen Abwesenheit der RKG-Präsident als sein Vertreter – und die Assessoren in den Gerichtssaal ein. Ihnen vorweg ging der sogenannte Pedell, der den Kammergerichtsstab trug, und dem es oblag, die Einhaltung der Audienzordnung zu kontrollieren. Beim Eintritt warteten die Advokaten und Prokuratoren auf den für sie vorgesehenen Bänken. Die Protokollisten der Gerichtskanzlei führten an einem dafür aufgestellten Tisch die Protokollbücher. Der Kammerrichter setzte sich an der Stirnseite des Gerichtssaals auf den thronartigen, mit karmesinrotem Samt bezogenen Sessel, der um drei Stufen erhöht und unter einem Baldachin stand. Links und rechts zu den Füßen des Kammerrichters nahmen die Assessoren auf den um eine Stufe erhöhten Bänken Platz. Die Bänke, auf denen die Prokuratoren und Advokaten mit ihren Schreibern saßen, glichen „Kirchenbänken“ (Mader 2005, 14).³¹ Der Pedell überreichte dem Kammerrichter den Gerichtsstab, mit dem Kaiser Maximilian I. dem RKG bei seiner Einrichtung 1495 seine Rechtssprechungsgewalt übertragen hatte, und bat um Ruhe.³² Der Stab wurde während des Gerichtsbestehens nicht gewechselt und symbolisierte die Verkündung der Urteile durch den Kaiser. End- und Zwischenurteile wurden dabei ohne Begründung bekannt gegeben und von den Boten (siehe Abschn. 6.3.2) an die Streitparteien im Reich übermittelt. Die Richter selbst waren von der mündlichen Interaktion in der Audienz ausgenommen. Die räumlichen Grenzen des Audienzsaals bildeten

³⁰Vismann erklärt, dass mit „dem Rückzug in ein geschlossenes Gebäude“ der „Zugang zum Gericht“ kontrolliert werden konnte, insbesondere „wer spricht, wer gehört wird und wie viele zuschauen“ (2011, 148). Mit den Vokabeln Schranke, Tür oder Tor finden sich in der belletristischen Literatur verschiedene Metaphern und Topoi zur Beschreibung der strukturellen Barrieren des Rechts, mit denen der Zugang des Publikums geregelt und überwacht wurde (siehe z. B. im Prozess-Roman bei Kafka; vgl. auch Vismann 2000, 34 ff.; 2011, 40 ff., 138 ff.). Im Vergleich zu (rechts-)historischen Forschungen scheinen diese Arbeiten in der Soziologie kaum erschlossen zu werden. Für die Organisationssoziologie lassen sich hier fruchtbare Impulse vermuten – beispielsweise in Verbindung mit einer Soziologie des Wartens (Ayaß 2020).

³¹Um die hierarchische Stellung des Personals hervorzuheben, wurden die Sitzmöbel farblich und materiell voneinander abgesetzt (siehe zum Sesselstreit Abschn. 6.1.2).

³²Gleichwohl war es beim RKG formal möglich, dass der Kaiser persönlich erschien und sich als Quelle der höchsten Gerichtsgewalt in Erinnerung rief. Ob und auf welche Weise der Kaiser am RKG anwesend war und dann die Rolle des Kammerrichters übernahm, wird in der RKG-Forschung – soweit für diese Arbeit überblickt werden konnte – nicht weiter behandelt.

damit die formalen Grenzen des von den Nichtmitgliedern einsehbaren Entscheidungsprozesses (vgl. Diestelkamp 1995b, 97 f., 114; 2009, 105–115; Mader 2003, 14 ff.).

Insbesondere im Vergleich zur spätmittelalterlichen Rechtsprechung (siehe Abschn. 5.1) lässt sich die gerichtliche Audienzinteraktion am RKG als Verfahrensinteraktion mit sequenzieller Arbeitsweise verstehen. Im Unterschied zum äußerlichen Ablauf der Audienzen, der mit Blick auf die Amtskleidung, Sitzordnung und Bestuhlung innerhalb des 300-jährigen Bestehens „weitgehend gleich“ (Oestmann 2009b, IX) blieb, wurde die Audienzordnung zum Zwecke der (Verfahrens-)Beschleunigung im Laufe der Jahre mehrfach angepasst. Organisationssoziologisch betrachtet dienten die Abläufe in der Audienz vorwiegend der prozessrechtlichen Aufbereitung bzw. Verwaltung sowie der (Außen-)Darstellung der Gerichtsentscheidungen. Die richterliche Urteilsfindung und Fallbearbeitung fand dagegen in den Senaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter strenger Geheimhaltungs- und Erledigungspflicht statt. Spezifisch für die Rechtsprechung am RKG war dabei eine interne Differenzierung zweier gesonderter „Entscheidungsorgane“ (Luhmann 1983, 175), zu denen neben der Audienz die Senatsberatungen zählten. Ähnlich einer Aufteilung von Hinter- und Vorderbühne (vgl. Goffman 1998) waren Audienz und Senatsberatungen sachlich, zeitlich und sozial voneinander getrennt.³³ Mit Luhmann gesprochen ermöglichte die Trennung zwischen Audienz und Senat am RKG, dass die Präsentation der Ergebnisse juristischer Fallarbeit nicht mehr „ein Abbild oder Modell“ der „faktischen Entscheidungstätigkeit“ (Luhmann 1966b, 51) war. Die Bedingungen der richterlichen Entscheidungsfindung wurden auf diese Weise organisatorisch

³³Eine Face-to-Face-Interaktion zwischen den Streitparteien und Assessoren war formal lediglich für außerordentliche Zeugenbefragungen vor Ort geregelt, für deren Durchführung Beweiskommissionen entsandt wurden. Die Verhöre fanden unter Eid statt und mit Verweis auf die Bindung an ein christliches Gewissen. Die Aussagen der Zeugen sollten von den Assessoren gemäß der Formelbücher protokolliert werden (vgl. Bähr 2012a/b; Maurer 1996; Fuchs/Schulze 2002). Matthias Bähr hat herausgearbeitet, dass die Wortlaute der Zeugen beim Protokollieren juristisch überformt wurden. Als parteiisch gefärbt wahrgenommene Aussagen wurden beispielsweise stark verkürzt. Diese Praxis eines knappen Protokollstils trat dagegen in den Hintergrund, wenn es um das Wissen der Zeugen im Detail ging (vgl. 2012a/b). Die Kommissare und Protokollanten wichen mit diesen „bad records“ (Garfinkel 1967, 186 f.) zwar von den formalen Dokumentationsvorschriften ab. Allerdings lassen die historischen Beschreibungen aus einer organisationssoziologischen Perspektive erkennen, dass die ursprünglichen Wortlaute beim Protokollieren nach gerichtseigenen Kriterien – wie ihrer verfahrensmäßigen Brauchbarkeit („good reasons“) – selektiert wurden (vgl. Schwarting 2017a/b).

von den Bedingungen differenziert, nach denen Rechtsentscheidungen von den Streitparteien abgenommen bzw. akzeptiert wurden.

In der historischen Forschung finden sich verschiedene Indizien, die auf die Ausbildung einer strukturellen Verfahrensautonomie in der Rechtsprechung am RKG hindeuten. Um dies nachvollziehen zu können, wird zunächst der römisch-kanonische Kameralprozess genauer erläutert. Charakteristisch für diesen war eine Gliederung nach Sequenzen: Die prozessualen Handlungen wurden dabei als eine schematische Abfolge von Terminen betrachtet. Eine Audienz oder Senatsitzung befasste sich insgesamt mit verschiedenen Streitfällen in unterschiedlichen Entscheidungsständen, zu denen Zwischen- und Endurteile angefertigt wurden. Das Einreichen der unterschiedlichen Schriftsätze, Anträge und deren Verlesen selbst verlief dabei nach dem genannten Umfrageprinzip. Bei dieser Ordnung wurden die Streitfälle je nach Verfahrensstand aufgerufen und zum nächsten geführt, indem ausstehende Informationen oder offene Fragen abgehandelt oder erneut terminiert wurden.³⁴

Die Verfahrensstände von Audienz und Senat waren auf diese Weise miteinander verschachtelt. Für jeden Prozessakt innerhalb eines Verfahrens (z. B. Anklage, Ladung, Stellungnahme, Aktschluss) gab es bestimmte Zeitpunkte, Rollen und personenunabhängige Regeln. Die Stellungnahmen und Eingaben der Prokuratoren hatten jeweils einen Nachrichtenwert und wirkten als formale Vorbedingung für weitere Sequenzen innerhalb des jeweiligen Verfahrens. Diese Konditionierung der Fallbearbeitung übte zugleich einen Erwartungsdruck auf die Assessoren aus, dass jede Klage gemäß der Gerichtsordnung als Entscheidung zu beantworten war. Ein solcher für die Ausdifferenzierung des Rechts und die Zentralstellung von Gerichten spezifischer „Entscheidungszwang“ (Luhmann 1995, 306 ff.) war

³⁴Im schriftlichen Verfahren am RKG gewährleistete die Umfrageordnung, dass Dokumente und Anträge derselben Prozesskategorie einheitlich und getrennt zur Verwahrung an die genannte Kanzlei gingen (vgl. Oestmann 2013, 54). Die Gerichtsordnung von 1555 sah eine Anzahl von sechs Umfragen vor: Nach der Verkündung der Urteile und Gemeinen Bescheide wurden Prozesshandlungen zu bereits eröffneten Verfahren erfragt. Dazu zählten beispielsweise Gesuche um Fristverlängerungen. Die zweite Umfrage betraf die mit neu einzuführenden Prozessen verbundenen Anträge, in denen noch kein Urteil ergangen war, wie beispielsweise eine Ladung oder ein Mandat. Die dritte Umfrage war laufenden Prozesshandlungen vorenthalten, die vom Gericht oder den Streitparteien terminiert wurden. Gab es dagegen Prozesshandlungen, für die kein fester Termin vorgesehen war, wurden diese in der vierten Umfrage zu den Akten genommen. Die letzten beiden Umfragen widmeten sich Fällen, in denen Termine oder Verhaltensanordnungen nicht ordnungsgemäß eingehalten wurden. Nach der Beendigung der Umfragen gab der Kammerrichter dem Pedell den Gerichtsstab zurück und die Angehörigen des Kameralkollegiums verließen den Saal in gleicher Ordnung (vgl. Diestelkamp 1999, 300 f.; 2009, 105–115; Baumann 2010, 49 f.; Loewenich 2012b, 46 f.).

am RKG als Mitgliedschaftsbedingung formalisiert. Mit dem Amtseid hatten sich die Assessoren „zu *rascher, verzögerungsfreier Justizgewährung*“ (Fuchs 2002, 38, Herv. i. O.) verpflichtet. Die Zeitknappheit wurde mehrfach betont. Im Visitationsabschied von 1713 heißt es beispielsweise, dass Abwesenheit und Urlaubszeiten zu vertreten, die Anträge „*fleißig*“ und „*mit Eil*“ zu bearbeiten (Visitationsabschied 1713, in Schmauß 1973 [1794], § 42 bzw. § 91, 1160 bzw. 1183, Herv. i. O.), die Akten ordnungsgemäß zu verwalten und zu übergeben seien – auch bei Versterben der Amtspersonen. Verstöße konnten mit Geldstrafen, Ehrverlust und Suspendierung geahndet werden (vgl. ebd., § 12, § 13, § 46, § 47, 1144, 1163). Mit diesen Bestimmungen wurde eine interaktionsübergreifende Fallarbeit geregelt. Die Gerichtsorganisation leistete für das Verfahren, dass relativ komplexe Fälle auch bei Personalwechsel nach einem rechtlichen Unabhängigkeits- und Gleichheitsgebot bearbeitet werden konnten. Diese Verfahrensprämissen waren in der Frühen Neuzeit für die Streitparteien nicht als subjektive Rechte institutionalisiert, sondern als Mitgliedschaftsbedingung im Amtseid der Richter und Anwälte formalisiert.

Die Verfahrensstrukturen waren dabei nicht mit dem Verfahren selbst identisch. Wie eingangs dargelegt (Abschn. 2.1.2; Schwarting 2017a/b), trägt zur Legitimation eines Verfahrens nicht allein der korrekte Ablauf kettenförmiger Handlungen und Termine bei, sondern insbesondere die durch gesetzte Rechtsstrukturen ermöglichte Offenheit über ihren Ausgangs. Diese Unsicherheit über das Entscheidungsergebnis ist erst durch das Eigenrecht des Verfahrens als Interaktion gewährleistet, die es von ritualisierten Handlungen abgrenzt (vgl. Luhmann 1995a, 364 ff.; 1983, 36 ff.). Sie zeigt sich am RKG insbesondere in dem Interpretationsbedarf, den ein kollektives Anschließen bei der aktenförmigen Fallarbeit und Urteilserstellung erforderte. Die legitimationsstiftende Offenheit wird zudem in der Unsicherheit deutlich, mit der die Streitparteien im Verfahren konfrontiert waren und die sie durch persönliche Kontakte und mündliche Selbstdarstellungen abzubauen versuchten (siehe Abschn. 6.2.4. und 6.2.5).

Das Einzelverfahren am RKG verlief vereinfacht wie folgt: Zunächst reichte der Prokurator die Klageschrift seines Mandanten ein. Daraufhin wurde veranlasst, dass dem Beklagten durch die Boten eine Ladung zugestellt wurde. Anschließend hatte der Kläger die Zustellung nachzuweisen, indem er dem Gericht die Ladungsurkunde mit dem Zustellungsbericht des Boten vorlegte. Die betreffenden Prokuratoren hatten sodann ihre Vollmachtsurkunde zu den Akten zu geben, um ihre Berechtigung zur Vertretung der jeweiligen Streitpartei nachzuweisen. Zudem hatten die Parteien einen Eid zu schwören, die sogenannte „*Litis Contestatio*“ (Schlinker 2009), durch den sie sich den Prozessregeln und der Offenheit der Urteilsentscheidung unterwarfen. In diesem Eid manifestiert sich

die Legitimation des Verfahrens. Die Termine setzten sich über den Austausch weiterer Schriften und eventuelle Zeugenbefragungen³⁵ fort, bis die Prokuratoren in einem Schlussvortrag ihr Plädoyer für ein Urteil referierten, einen Antrag auf Aktenkomplierung stellten sowie die Kanzleigeühren beglichen.

Erging ein Gesuch zur Schließung der Akte, wurde vorab vom Bescheidrat³⁶ extrajudizial geprüft, ob die sachliche Zuständigkeit und förmliche Zulässigkeit der Sache vorlagen. Im Falle einer Entscheidungsreife wurde die Akte durch den Kammerrichter an einen Judizialsenat und einen bestimmten Referenten – und damit zur eigentlichen Rechtsprechung – weitergeleitet. Der Referent hatte daraufhin einen Urteilsvorschlag anzufertigen, über den die Assessoren im Senat berieten. Die Zwischen- und Endurteile wurden schließlich vom Protonotar im Namen des Reichsoberhauptes in der Audienz verkündet und von den Boten an die Streitparteien übermittelt (vgl. Diestelkamp 1995a, 109 f.; 1999, 262 f., 307 ff.; Fuchs 2002, 25, 43, 115; Oestmann 2001, 37–49). Diese Trennung von Extrajudizial- und Judizialsenat kann insofern als funktional für das RKG angesehen werden, als sie verhinderte, dass es zur Bearbeitung von Fällen kam, die nicht den formalen Richtigkeitsbedingungen des RKG genügten. Diese sachliche Konsistenzprüfung trug zur Entscheidungsabwehr und Konzentration auf das Kerngeschehen in der rechtlichen Fallentscheidung bei.

Neben der Legitimation der (prozess-)rechtlichen Einzelentscheidungen wurde in der Audienz eine ergänzende – organisationsmäßige – Akzeptanzbeschaffung geleistet. Mit der ausdruckskontrollierten und von ständischen Repräsentationsymbolen geprägten Abwicklung des Außenverkehrs wurde ein „Systemvertrauen“ (Luhmann 1999a, 71; 2009, 60) in die Rechtsprechungsfähigkeit des Gerichts geschaffen.³⁷ Diese gerichtsspezifische Darstellung der Zweckausrichtung nach außen war für das RKG deshalb relevant, weil es auf ein Aktivwerden der Streitparteien (z. B. schriftliche Eingaben, Anträge auf Prozessbeschleunigung oder

³⁵Ein Beweis konnte beispielsweise mithilfe von Urkunden geführt werden. Wenn Dokumente als Beweismittel im Prozess akzeptiert werden sollten, musste die Gegenseite die Echtheit der Siegel und der Texte anerkennen oder konnte den Beweisgehalt dieser anfechten (vgl. Diestelkamp 1999, 306 f.). Anschaulich sind hier die Arbeiten von Matthias Bähr (2011, 2012a/b; siehe auch Fn. 91).

³⁶Der Bescheidrat war zur Arbeitsentlastung der Senate eingerichtet worden und umfasste drei bis vier Assessoren, die in kleinerer Runde am separaten sogenannten Bescheidstisch über die Zulässigkeit von Anträgen, Dekreten und Bescheiden entschieden. So musste der Antrag auf Ladung nicht vom ganzen achtköpfigen Senat ergehen (vgl. Scheurmann 1994, 140 f.; Diestelkamp 1995b, 107 ff.; 1999, 299).

³⁷Im Vergleich zur „Legitimation durch Verfahren“-(-entscheidungen) wird an dieser Stelle die angesprochene zweckbezogene Verwendung des Legitimitätsbegriffs deutlich. Im Unterschied zu neoinstitutionalistischen Zugängen ist Luhmanns Verständnis von Formalität nicht

auch informale Anfragen) angewiesen war. Zwar konnte das Gericht nicht direkt um ein Publikum werben, dieses jedoch zum Kontakt anregen, indem eine Erwartungssicherheit darüber erzeugt wurde, dass Urteile gemäß der Gerichtsordnung bearbeitet wurden.

Bezeichnend war in diesem Zusammenhang, dass alle Schriften, die in der Audienz eingereicht wurden, an den Kammerrichter als Grenzstelle an der Spitze des Gerichts adressiert wurden. Alle Schriften, die das RKG im Prozessverlauf ergänzend anfertigte und über die Boten an die Streitparteien nach außen versandte, waren mit der Intitulation des Kaisers als Oberhaupt der Rechtsprechung und Teil der Hierarchiespitze des RKG überschrieben (vgl. Scheurmann 1994, 140 f.; Diestelkamp 1995b, 107 ff.; 1999, 299; siehe zu den Boten Abschn. 6.3.2). In dieser Unterscheidung wird deutlich, dass das Gericht bei der Außendarstellung stärker an ständisch tradierten Repräsentationserwartungen orientiert war als bei der internen Entscheidungsfindung (siehe auch Abschn. 6.4).

Auch wenn die öffentliche Audienz auf der einen und die nicht einsehbare Aktenrelation in den Schreibstuben und Senatsberatungen auf der anderen Seite zeitlich, sachlich und sozial getrennt waren, ist es wichtig zu betonen, dass beide Interaktionssysteme operativ Teil des Rechtsprechungsverfahrens am RKG waren. Mit der funktionalen Trennung von Audienz und Senat war deshalb keine asymmetrische Unterscheidung bzw. Hierarchie zwischen einer rechtlichen *Entscheidungsherstellung* und *Entscheidungsdarstellung* verbunden. Die Unterscheidung von Herstellung und Darstellung ist in allen rechtlichen Kommunikationen wirksam – nicht zuletzt, weil jeder Kommunikation unterschiedliche Informations- und Mitteilungsaspekte zugerechnet werden können (vgl. Luhmann 1984, 191 ff.; Japp/Kusche 2004). Vielmehr zeigt sich in der intraorganisatorischen Verschachtelung der einzelnen Verfahren zwischen den Audienz- und Senatssitzungen, dass verwaltungsartigen, verfahrensrechtlichen und materiellen Gesichtspunkten jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten ein relatives Primat zukam. Durch diese interne Differenzierung erscheint die Informationsverarbeitung bei der Rechtsprechung am RKG im Vergleich zu einer auf Selbstjustiz und Gewaltanwendung basierten Rechtskommunikation von personalen Ansprüchen entlastet, zeitlich beschleunigt sowie an sachlicher Konsistenz ausgerichtet.

Auch wenn die Legitimation und Verbindlichkeit der Gerichtsurteile weitgehend dem Recht zuzusprechen ist, lässt sich eine Organisationsleistung des Gerichts für das einzelne Verfahren daraus ableiten, dass die Gerichtsmitglieder

auf die externe legitimatorische Funktion der „Darstellung des Systems für Nichtmitglieder“ (1999a, 108) begrenzt (siehe Abschn. 3.2.1 sowie zur Außendarstellung des RKG Abschn. 6.4).

die rechtlichen Prämissen ihrer Fallarbeit verfahrensspezifisch aktivierten (vgl. Schwarting 2017b; siehe Abschn. 2.1.2). Angesichts der Vielfalt an konkurrierenden Rechtsnormen war in der Gerichtsordnung vorgesehen, dass die Assessoren darüber entschieden, welche Rechtsquellen in einem Fall vorrangig waren. Damit verbunden war ein relativ hoher Handlungsspielraum der Richter. Nach der Gerichtsordnung war bestimmt, dass die Richter das römisch-kanonische Recht (Gemeines Recht bzw. Reichsrecht) gegenüber dem Partikular- und Gewohnheitsrecht nur subsidiär anwenden sollten (Landesrecht bricht Reichsrecht). Faktisch kehrte sich dieses Verhältnis in der Rechtspraxis am RKG jedoch um und dem Gemeinen Recht wurde ein Vorrang zugesprochen. Denn: Der römisch-rechtliche Lehrsatz „das Gericht kennt das Recht“ galt nur für diejenigen Normen, die dem Gericht offiziell insinuiert, also zur Kenntnis gebracht wurden. Entsprechend musste von den Prozessparteien, die sich auf eine Rechtsquelle beriefen, diese erst allegiert, d.h. behauptet und gegebenenfalls wie eine Tatsache bewiesen werden.³⁸ Die Richter hatten in einem solchen Fall zu bestimmen, welche der von einer Streitpartei vorgebrachten Normen – ungeschriebene Herkommensnormen oder kodifizierte Rechtsmaterien – primär geltend waren. Weil die Allegation mit hohen Unsicherheiten sowie Dokumentations- und Informationspflichten verbunden war, wurden von den Richtern wie auch von den Streitparteien selbst die ungeschriebenen Normen in der Praxis weniger stark herangezogen (vgl. Oestmann 2013, 368, 661; Stollberg-Rilinger 2013a, 12 f.).

Diese zunächst implizite Bevorzugung von Schriftquellen wurde 1662 gerichtlich formalisiert, sodass die partikularen Statuten ohne Beweislast seitdem für sich galten. Für das ungeschriebene Gewohnheitsrecht galt weiterhin, dass diese erst mittels Zeugenvernehmung und Präjudizien bewiesen werden mussten. Die Rolle des RKG bei der Rezeption des Gemeinen Rechts lässt sich angesichts der strukturellen Hürden beim Rückgriff auf Gewohnheitsrechte als unintendierte Nebenfolge verstehen.³⁹ An dieser Stelle zeigen sich zugleich die Legitimations-

³⁸Die Prokuratoren hatten dazu für ihre Mandanten die jeweiligen territorialen Rechtstexte mitsamt einer Abschrift am RKG vorzulegen. Das Gericht kontrollierte die Abschriften und ließ eine Kopie in der Kanzlei archivieren. Danach wurde die Bescheinigung für die Insinuation ausgestellt (vgl. Baumann 2006, 59).

³⁹Wie bereits angesprochen waren die Richter an den lokalen Gerichten in der Regel ungelehrt und kaum mit dem römisch-kanonischen Recht vertraut. Stellte der Richter eines örtlichen Gerichts fest, dass eine Sache seine Kompetenzen überstieg, konnte er die geschlossene Akte als schriftliche Prozesskonserve mit der Bitte um Rechtsbelehrung an ein Gremium von Sachverständigen der rechtlichen Fakultät einer Universität senden. Einerseits setzte sich über die „Spruchfakultäten“ auch an lokalen Gerichten die Praxis durch, dass jedes Rechtsgesuch eine Akte erhielt. Andererseits fand durch die Urteile der Rechtsprofessoren in die lokale Rechtsprechung eine „Institutionenbildung ohne Gründungsdekret“ (Vismann 2011, 102)

und Formalitätsvorteile von schriftlich fixierten Informationen für die Anfertigung bindender Entscheidungen – und zwar in rechtlicher wie organisatorischer Hinsicht: Die Mediatisierung von Erwartungen verleiht diesen eine hervorgehobene kollektive Geltung, die über die Einzelsituation und die physische Anwesenheit hinausgeht. Schrift eröffnet damit besondere Möglichkeiten der Verteilung von Verantwortlichkeiten, der Verhaltenskontrolle und der Konfliktbearbeitung (vgl. Luhmann 1999a, 74 ff., 358 ff.; 1984, 511 ff.). Anhand von Dokumenten lassen sich beispielsweise buchstäblich Wissensabdrücke einer – gleichwohl lückenhaften und interpretationsbedürftigen – Entscheidungsgeschichte eines Verfahrens bzw. einer Organisation nachzeichnen. Die Verschriftlichung formaler Erwartungen (insbesondere in der verfahrensmäßigen Fallarbeit) ist deshalb immer auch mit Konsistenzanforderungen verknüpft, die wiederum hohe Entscheidungslasten mitführen. In Anbetracht der Formstrenge des Audienz- und Senatsablaufs und der Unsicherheit des Verfahrensausgangs stellt sich schließlich die Frage, welche informalen Folgeprobleme sich im Umgang mit diesem ausbildeten. Denn wenn die beiden Funktionen – Herstellung und Darstellung – gerichtlicher Rechtsprechung in einem Verfahren untergebracht und kombiniert werden, sind damit in der Regel Spannungen verbunden (vgl. Luhmann 1983, 227).

6.2.2 Ausschweifungen in der Audienz

Die Ausdruckskontrolle zeichnete sich in den Audienzen insbesondere durch die erläuterte rigide und sequenzielle Umfrage- bzw. Terminordnung ab, nach der Rechtsbehauptungen schriftlich insinuiert werden sollten. Dass am RKG ein Schriftlichkeitsgrundsatz herrschte, bedeutete nicht, dass keine mündliche Kommunikation stattfand. Allerdings hatten die Prokuratoren bei der Vertretung ihrer Mandanten nur begrenzte Möglichkeiten, zu den verkündeten Urteilen Stellung zu beziehen, Prozessschriften zu verlesen, Anträge zu diktieren oder ergänzende Tatsachenbestände vorzutragen. Formal sollten sie Prozesshandlungen (z.B. Vorträge,

statt: Juristische Fakultäten wurden aus der Praxis der postalischen Rechtsprechung heraus zu Gerichten und Gerichte umgekehrt auf die bloße Urteilsverkündung reduziert. Die postalische Rechtsprechung an den Universitäten wurde zunächst in Preußen und Kursachsen im 17. Jahrhundert verboten. Schließlich besiegelte das Gerichtsverfassungsgesetz von 1879 die „Trennung von Professoren und Richter“, indem es auf der Reichsebene „das Monopol der Gerichte auf die Rechtsprechung“ (Vismann 2011, 110) festlegte.

Rezesse⁴⁰ und Beschlüsse) soweit wie möglich vorab schriftlich formulieren.⁴¹ Dies war offenbar „keineswegs selbstverständlich“ (vgl. Diestelkamp 2009, 107). In der historischen Forschung finden sich in diesem Zusammenhang mehrere Hinweise darauf, dass die Audienzen häufig von „hitzigem“, „lebhaftem“ und „weitläufigem“ mündlichen „Ausschweifungen“ seitens der Prokuratoren geprägt waren. Überlieferte Quellen liegen dazu lediglich für die Wetzlarer Zeit vor (siehe Diestelkamp 1995b, 112 ff.; 1999, 301 f.; 2009, 108 ff.).

Meine These in diesem Abschnitt ist, dass die Prokuratoren mit der „Weitschweifigkeit“ (Diestelkamp 2009, 108) ihrer Ausführungen versuchten, die Routinen der Audienz zu lockern, um diejenigen Handlungsspielräume des Verfahrens abzutasten, die zu nutzen im Rahmen des formalen Ablaufs und in Form schriftlicher Eingaben nicht möglich war. Organisationssoziologisch aufschlussreich ist umgekehrt, dass die Assessoren auf unverhältnismäßig lange und „beschwerliche“ (Diestelkamp 2009, 109) Einschübe der Prokuratoren mit Verweisen auf die formale Gerichts- bzw. Audienzordnung reagierten. In einer Reihe von Gemeinen Bescheiden wiederholte und erweiterte das Richterkollegium die Anweisungen zu einem knappen, bescheidenen Audienzstil.

Diese Problemdynamik von informalen Verhaltensabweichungen und formalen Anpassungen lässt sich an einem Beispiel plastisch machen: Der Rechtshistoriker Bernhard Diestelkamp erwähnt, dass am 11. April 1595 ein Gemeiner Bescheid erging, der zur Prozessbeförderung darauf zielte, das langwierige Diktieren einzustellen. Offensichtlich hatte „die Zahl der Neuzugänge rapide zugenommen“, sodass nach Ansicht der Assessoren „das bis dato übliche ins Protokoll Diktieren nicht mehr beibehalten“ (Diestelkamp 2009, 108) werden könne. Der Bescheid folgt dem allgemeinen Schriftlichkeitsgebot bei der Rechtsprechung am RKG und untermauert die oben begründete Funktion der Audienz, eine ausdruckskontrollierte Abwicklung des Außenverkehrs zu erfüllen. Zur Gewährleistung eines zügigen Audienzablaufs wurden die Prokuratoren im Juni 1625 ergänzend angewiesen, bei ihren mündlichen Stellungnahmen „unehrbare und unziemliche Gebärden, Worte und Handlungen zu vermeiden sowie alles schimpfliche, unnütze

⁴⁰Unter Rezessen verstand man am RKG „die Begleitäußerung, mit der ein Prokurator seine Schriftsätze und andere Dokumente in den Audienzen zu den Akten reichte“ (Oestmann 2013, 53).

⁴¹Anhand Diestelkamps Beschreibungen lassen sich zwei Varianten für mündlich-erlaubte Prozesshandlungen unterscheiden: Dies war erstens der ergänzende mündliche Tatsachenvortrag, bei dem der Wortlaut direkt durch das Diktieren ins Protokoll zum schriftlichen Prozessgegenstand wurde. Zweitens konnte bei der Verhandlung von prozessrechtlichen Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen ein kurzer Antrag ad hoc mündlich diktiert werden (vgl. Diestelkamp 2009, 113 f.).

Reden vor Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzern wie nicht weniger alles mündliche Replizieren zu unterlassen, sondern ihre Sachen bescheiden, kurz und mit dienstlichen Worten ohne alles Gezänk und Disputieren vorzutragen“ (Des hochloblichen kayserlichen und heiligen römischen Reichs Cammer-Gerichts gemeine Bescheide und andere Raths-Schlüsse vom Jahre 1497 bis 1711 ..., Wetzlar 1724, 39 f. Nr. CIX, zit. nach Diestelkamp 2009, 108). Im Oktober 1642 sowie im November 1647 wurden die Prokuratoren erneut in einem Gemeinen Bescheid ermahnt, die mündlichen Prozesshandlungen nicht „hitzig“ oder „weitläufig“ ausfallen zu lassen (vgl. Diestelkamp 2009, 109; Oestmann 2013, 53 f.).

Organisationssoziologisch betrachtet können die mündlichen Ausschweifungen der Prokuratoren nicht einfach als querulante Abweichung oder Desinteresse pathologisiert werden. Die Ausführungen lassen sich vielmehr als eine Problemlösung im Umgang mit dem rigiden, schriftfokussierten Audienzablauf verstehen. Dabei konnten die Prokuratoren vom „Eigenrecht der Interaktion“ (Luhmann 1999a, 295) Gebrauch machen und abtasten, welche Informationen seitens des Gerichts als relevant und resonanzfähig anerkannt wurden. Die Vermutung ist – denn über die genauen Mitteilungsaspekte liegen soweit hier ersichtlich keine Überlieferungen vor –, dass die Prokuratoren in der verlängerten Interaktion versuchten, bedeutungsarme Schriftstücke mit Informationen über den Entstehungskontext anzureichern – zumindest dort, wo sie Chancen für deren Berücksichtigung sahen. Die Ausschweifungen können vor diesem Hintergrund als Indiz für die Unsicherheit hinsichtlich des Verfahrensausgangs gesehen werden und dafür, dass diese Unsicherheit zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Verfahrens bestand. Die Brauchbarkeit der mündlichen Audienzkommunikation hatte allerdings ihre Grenzen in beleidigenden Äußerungen und Redundanzen. Gemäß den Gemeinen Bescheiden konnten diese unterschiedlich scharf sanktioniert werden, sei es mit der Versetzung vor die Gerichtstür, mit Geldzahlungen oder aber auch mit dem Entzug der Anwaltszulassung am RKG (vgl. Oestmann 2013, 42 ff.).

Die weiterführende Frage, inwiefern das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit die Akzeptanz von Verfahrensentscheidungen selbst beeinflusst, kann hier nicht pauschal beantwortet werden und bedarf vergleichender Untersuchungen. Einerseits finden sich in der soziologischen Forschung vielfältige Hinweise darauf, dass die schriftliche Materialisierung von Erwartungen tendenziell die Verhaltenskontrolle der Beteiligten fördert und Beweislasten reduziert. Es gibt allerdings „keine schriftliche Fixierung des geltenden Rechts, ohne daß dadurch ein Interpretationsbedarf entsteht“ (Luhmann 1995b, 362). Ausgelegt werden Texte für ihre „Verwendung in kommunikativen Zusammenhängen, wie

immer selektiv dann Ergebnisse, Gründe, Argumente vorgetragen werden und wie immer die Sicherheit, weitere Argumente nachschieben zu können, zur Inanspruchnahme und Anerkennung von Autorität beiträgt“ (Luhmann 1995b, 363). Dabei wird nicht nur unterstellt, dass die an der Kommunikation Beteiligten denselben Text vor Augen haben. Neben identischen Quellen verlangt eine ‚gleiche‘ Anwendung des Rechts – und damit verbunden auch die Legitimation von Verfahren – eine personenübergreifende, einheitliche Fallarbeit, die durch formale Organisation ermöglicht wird.

Andererseits vermag das Eigenrecht der Situation im Verfahren legitimatorische Nebenwirkungen auf die Akzeptanz der Verfahrensstrukturen und die Fallentscheidung selbst zu entfalten. Im Unterschied zu Schrift besteht ein professionssoziologisch relevanter Vorzug bei der Kommunikation unter Anwesenden darin, dass über physische Wahrnehmungen auf personale Schemata und einfache Heuristiken (vgl. Tversky/Kahneman 1984; Gigerenzer/Engel 2006; Gigerenzer 2006) zurückgegriffen werden kann. Durch Mimik, Gestik, Intonation und Wechselrede lassen sich insbesondere widersprüchliche Angaben und mehrdeutige Selbstdarstellungen (z.B Ironie oder Schweigen) reduzieren. Face-to-Face-Interaktion ist damit weniger voraussetzungsvoll, als es schriftlich-standardisierte Eingaben und Formulare sind, in denen bestimmte Kontexte und Medien als bereits bekannt und akzeptiert unterstellt werden (vgl. Goffman 1982, 97–254; Luhmann 1972a, 227 ff.; 1984, 511 ff.; 1999a, 358 ff.; siehe auch Tacke/Borschers 1993, 134 ff.; Heintz 2014, 234 ff.). Da Schrift die Kommunikation zeitbeständig vom ursprünglichen Interaktionskontext entkoppelt, können die Chancen für physisch erweiterte Selbstdarstellungen umso relevanter werden, je widersprüchlicher oder bedeutungsärmer die schriftlichen Angaben sind. Interaktive Kognitionsleistungen und Glaubwürdigkeitsbelege erscheinen gerade zur Validierung rechtlicher Fallentscheidungen erforderlich, die existenzkritische Lagen von konkreten Personen hervorrufen und dabei Verlierer hinterlassen können. Solche nicht mit Geldzahlungen zu kompensierenden Zumutungen sind insbesondere im Strafverfahren zu erwarten (vgl. Schwarting/Ulbricht 2019).

Werden Routinen durch persönlich gefärbte Einschübe aufgelockert, besteht allerdings die Gefahr (wiederholter) taktloser Entgleisungen, durch die die zuvor gewonnenen Vorteile (z. B. persönliche Sympathien) in ihr Gegenteil umschlagen können (vgl. March/Simon 1958, 141 ff.; Luhmann 1999a, 229 f.). Darüber hinaus ist die Informationsverarbeitung in der Face-to-Face-Interaktion strukturell begrenzt, da Themen nur sequenziell angesprochen werden können. Das Unmittelbarkeitsprinzip, wie es im Strafprozess in England und Frankreich und ab 1806 auch in Deutschland eingeführt wurde, identifiziert André Krischer denn auch

als „Komplexitätsschranke und Entlastungshemmnis“ (2014, 221). Auch Cornelia Vismann spricht in Bezug auf den Übergang zur mündlichen Beweiswürdigung durch die Napoleonische Prozessordnung und die darauffolgenden Strafrechtsreformen von einer „stimm- und authentizitätsversessenen Justiz“ (2011, 120); sie weist zugleich auf die wechselseitige Bedingtheit von Mündlichkeit und Schriftlichkeit hin. Dass schließlich in Kontinentaleuropa an die angloamerikanischen Verfahrensprinzipien der Mündlichkeit angeschlossen wurde, wird in der Rechtshistorie damit begründet, dass der römisch-kanonische Aktenprozess zunehmend in Konflikt mit subjektphilosophischen Aufklärungsmaximen geriet, die sich demgegenüber an altgermanischen und antiken Öffentlichkeitsidealen orientierten. Die Kritik an der frühneuzeitlichen Rechtsprechung bei der Neugestaltung der Prozessordnungen galt dabei weniger der Schriftlichkeit als solcher. Vielmehr wurde in der Formstrenge der Beweisführung ein leeres obrigkeitliches Ritual gesehen (vgl. Vismann 2011, 99 ff., 112, 126).

6.2.3 Abwesenheit in der Audienz als (un)brauchbare Illegalität

Weitere Hinweise darauf, dass am RKG von den formstrengen Verfahrensregeln abgewichen wurde, zeigen sich darin, dass die Richter oft nicht in formal vorgesehener Anzahl zur Audienz erschienen. Wie zuvor erwähnt, konnten die Streitparteien und andere Nichtmitglieder die Audienz hinter der Gerichtsschranke verfolgen. Das Publikum wurde dabei Zeuge davon, dass sich weder der Kammerrichter noch die Assessoren während der Audienz zu den vorgetragenen Streitsachen äußerten: Gemäß der Gerichtsordnung waren die Assessoren von der mündlichen Interaktion in der Audienz ausgenommen, sodass die Urteile im Senat als eine Folgerung aus rechtlichen Normen und Fakten erscheinen konnten. Die richterliche Fallarbeit fand demgegenüber auf der Hinterbühne statt.

Je nach den von der Reichsversammlung bewilligten Planstellen waren am RKG zwischen 17 und 38 Richtern tätig (siehe Abschn. 6.3.4). Die Gerichtsordnung sah für die Audienz die physische Anwesenheit von vier bis acht Assessoren vor. Die Anzahl der teilnehmenden Richter hing vom ständischen Rang der Streitparteien ab. De facto war es jedoch schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts „nicht mehr praktikabel“ (Diestelkamp 1995b, 106), Audienzen stets in voller Besetzung abzuhalten. Vielmehr erschienen häufig nur ein oder zwei Assessoren (vgl. Mader 2003, 13 ff.; Diestelkamp 2009, 113 ff.; Loewenich 2010, 165; 2012b, 65; Oestmann 2013, 55).

Organisations- und rechtssoziologisch interpretiert, wird anhand der Unterpräsenz der Richter in der Audienz deutlich, wie diese auf personale Anforderungsprobleme reagierten. Im Widerspruch standen offenbar die Repräsentationspflichten einerseits und die richterlichen Entscheidungskapazitäten andererseits. Ein Audienzdienst nach Vorschrift hätte dazu geführt, dass weniger Assessoren zur Fallbearbeitung in den Senaten zur Verfügung gestanden hätten. Angesichts des hohen Prozessaufkommens lässt sich die informale Abwesenheit in der Audienz als eine „brauchbar-illegale“ (vgl. Luhmann 1999a, 304) Anpassung an das Organisationsproblem der Unterfinanzierung deuten. Abstrakt gesprochen zeichnet sich hier ein Strukturmerkmal von Organisationen ab, das darin besteht, dass die Außendarstellung auf der einen Seite und die inneren Abläufe auf der anderen Seite durch die Knappheit von Ressourcen (Aufmerksamkeit und Personal) in Konkurrenz geraten. Die Assessoren am RKG versuchten, diesen Zielkonflikt dadurch zu lösen, dass sie die Kräfte der Zweckdarstellung zugunsten der Zweckverfolgung abzogen (vgl. Luhmann 1999a, 100, 110). Die Senatsberatungen und Aktenrelationen betrafen gerade den Zeitraum des Verfahrens, der vom Gericht „den größten Arbeitseinsatz“ (Fuchs 2002, 76) erforderte. Mit ihrem Fernbleiben gaben die Richter der Prozesserledigung Vorrang gegenüber der symbolisch-expressiven Inszenierung einer korporierten Rechtsprechung auf der Vorderbühne.

Im Gegensatz zur Abwesenheit der Assessoren von den Audienzen lässt sich das Fehlen des Kammerrichters in den Senaten als dysfunktional bzw. unbrauchbar beschreiben. So beklagten die Assessoren im behandelten Sesselstreit von 1757 (siehe Abschn. 6.1.2): *„Wenn durch seine fortdauernde Abwesenheit alle in pleno zu berathschlagende hochwichtige Angelegenheiten unbesorgt liegen blieben, dann seien unausbleibliche [...] Zerrüttung und Verfall dieses Gerichts ohnfehlbar vorauszusehen“* (HHStA Wien MEA RKG 237a, Beilage N.7: Kayl. May. Allergändigstes Rescript, Wien, 19. April 1757, Copia Schreibens an eine hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg von dem Collegio Camerali datum 7. Junii 1757, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 209, Herv. R. S.). Implizit nahmen die Assessoren dabei Bezug auf den Umstand, dass das Gericht 1704 aufgrund des „chronischen Mangel[s] an Oberaufsicht“ (Jahns 2011, 111) geschlossen werden musste – ein Zustand, der sieben Jahre anhielt. Der Audienz durfte der Kammerrichter nur aus besonderen Gründen fernbleiben. Für diesen Fall hatte er einen ihn vertretenden Präsidenten – einen adligen Assessor – einzusetzen. In Abwesenheit des Kammerrichters im Senat hatte zudem der ranghöchste Assessor die Umfragen zu führen. Für die Verteilung der Akten auf die Richter und die Ernennung der Referenten (siehe Abschn. 6.3.1) gab es demgegenüber weder eine formale noch eine brauchbar-informale Zwischenlösung (vgl. Diestelkamp 1995b, 106; Loewenich 2010, 161 ff.; 2012a, 63 f.).

Ähnlich wie auf der Reichsversammlung lagen die regelmäßigen Absenzen des Kammerrichters insbesondere darin begründet, dass das Amt zwischen der Mitte des 16. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts fast ausschließlich in Personalunion mit geistlichen Ämtern oder Aufgaben als Landesherrn ausgeübt wurde – so insbesondere durch die Bischöfe von Speyer oder die Kurfürsten von Trier. Aber auch im Verlauf des 18. Jahrhunderts nahm der Kammerrichter trotz seines Aufenthalts in Wetzlar nur selten an den Audienzen teil. Weil auch die Präsidenten oft abwesend waren, wurde der Kaiser während der meisten Audienzen nicht mehr repräsentiert (vgl. Diestelkamp 1995b, 106; Loewenich 2010, 161; Jahns 2011, 108 f.).

Die häufigen Fehlzeiten von Kammerrichter und Präsidenten wurden in den Visitationsabschieden von 1713 und 1776 kritisiert und das Gericht ermahnt, dass bei jeder Audienz zumindest ein Präsident anwesend sein müsse, „um ‚Ehr und Hochachtung des Gerichtes‘ zu mehren“ (Schmauß 1973 [1794], 1168, § 55, zit. nach Loewenich 2012b, 64, Herv. R. S.). De facto blieb es jedoch bei dem regelmäßigen Abwesenheiten von Assessoren, Präsidenten und Kammerrichter. Gleichwohl verringerte sich das Prozessaufkommen im 18. Jahrhundert nur geringfügig und auch der fehlende Personalbestand wurde nur leicht ausgeglichen und den formalen Ansprüchen angepasst. Der feierlichen Symbolik der ersten Audienz, der noch der Kaiser persönlich beiwohnte und bei der er dem Kammerrichter den Gerichtsstab als Insigne der Rechtsprechungsgewalt an das RKG übertrug, wich vor diesem Hintergrund einer pragmatisch-sachlichen Priorisierung – wie sie schließlich auch in den bildlichen Audienzdarstellungen erkennbar wird (siehe Abschn. 6.4.3).

6.2.4 Überspringen formaler Kommunikationswege

Neben den Assessoren und Prokuratoren stellt sich darüber hinaus aus der Sicht der Streitparteien die Frage, wie diese mit der Formstrenge des Audienzablaufs und der Abdeckung der richterlichen Fallarbeit umgingen. Aus der historischen Forschung lassen sich dazu am Beispiel der persönlichen Kontakte, die die Nichtmitglieder mit dem Gerichtspersonal suchten, Hinweise auf die Grenzen der Isolierung von Einzelverfahren gewinnen (vgl. Luhmann 1983, 75 ff.; 1999a, 237, 403; Kieserling 2010, 120). Anhand der informellen Kontaktsysteme⁴² zwischen Gericht und Nichtmitgliedern wird erneut deutlich, dass sich

⁴²Luhmann verwendet für den „Außenverkehr an den Grenzen“ neben der Bezeichnung „Kontaktsystem“ (1999a, 226 ff., 238) auch den Begriff des „Zwischensystems“ (1999a, 224, 238).

die Ansprüche an die Darstellung von Rechtsbehauptungen in der vormodernen Anwesenheitsgesellschaft (Schlögl 2004a/b/c; 2014b) von der Formalstruktur des RKG unterschieden.

Die Pflege guter Beziehungen zum RKG war insbesondere für die historisch neue Prozessgruppe der bäuerlichen Untertanen relevant. Die Vorstellung, dass nichtadlige Bauern als Prozessgegner gegen Adlige auftreten konnten, war in einer auf die Bewahrung von ständischem Rang und Hierarchie bedachten Gesellschaft ungewöhnlich. Wie oben erwähnt, waren im Alten Reich keine allgemeinen und gleichen Bürgerrechte institutionalisiert.⁴³ Auch angesichts der prekären Rechtsdurchsetzung ist bemerkenswert, dass am RKG gleichwohl ein oberster Rechtsweg für den „*Gemeinen Mann*“⁴⁴ geschaffen wurde. In den damit verbundenen Untertanenprozessen (vgl. Schulze 1983; Troßbach 1985, 1990, 1991,

Beide Begriffe umschreiben denselben Sachverhalt, nämlich persönliche Reziprozitätsbeziehungen zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Die Logik der Reziprozität wird dabei als ein rekursiver Tauschprozess des Gebens, Nehmens und Erwiderns gefasst. Im Folgenden wird der Begriff Kontaktsystem genutzt, weil dieser der prominentere zu sein scheint. Zumindest findet sich im Sachregister des Werks „Funktionen und Folgen formaler Organisation“ kein Eintrag zu „Zwischensystem“. Auch im Band „Legitimation von Verfahren“ (1983, 75 ff., 186 f., 208 f.) wird der Begriff Kontaktsystem verwendet. Mit dem Fokus auf organisatorische Grenzbeziehungen zwischen Publikums- und Leistungsrollen erweist sich der Begriff Kontaktsystem auch konzeptionell abgrenzbar gegenüber Netzwerken. Letztere betreffen demgegenüber partikulare Leistungsbeziehungen auf der Ebene der Gesellschaft, bei denen die Verknüpfung heterogener Adressen ebenfalls auf den Normen der Reziprozität und Arkanität beruht (siehe zur Weiterentwicklung eines systemtheoretischen Netzwerkbegriffs Tacke 2000, 2011a/b; Bommes/Tacke 2006; Hiller 2005; Holzer 2006; Werron 2011; Hertner 2010).

⁴³In den ersten Jahren des Gerichts waren Klagen von Untertanen – sei es als Verbands- oder Individualprozess – gegen die eigene Obrigkeit nicht geregelt. In der Gerichtsordnung von 1495 waren lediglich „Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige“ sowie „Prälaten, Grafen, Herren und Reichsstädte“ genannt. „Bürger und Bauern“ wurden erst 1500 vom Reichstag aufgrund von Nachfragen aus der Praxis (*dubia cameralia*) nachgetragen, zu denen das RKG 1496 und 1498 seine Zuständigkeit vor dem Reichstag erfragt hatte. De facto wurden zunächst die im Spätmittelalter entwickelten Lösungswege beibehalten, die in der Einschaltung benachbarter Reichsstände bestanden. Für Klosterherrschaften nahmen die Vögte diese Verantwortung war, für Adelsterritorien die Lehnsherren. Auseinandersetzungen in den Reichsstädten wurden noch weitgehend intern gelöst, wenngleich in Einzelfällen kaiserliche Schiedskommissionen zum Einsatz kamen (vgl. Troßbach 2010, 65 ff.). Erstmals wurde mit den Bauernkriegen (1524–1562) und in der Gerichtsordnung von 1547/48 festgelegt, dass ein Fürst oder Fürstenmäßiger verklagt werden konnte, sodass schließlich auch Untertanen über die territorialen Gerichte hinaus ihr Recht am RKG einklagen konnten (vgl. Troßbach 2009, 85; 2010, 71 ff.).

⁴⁴Die Bezeichnung „*gemeiner mann*“ ist in der zeitgenössischen Literatur und in der Frühneuezeitforschung eine Chiffre für „alle nicht herrschaftsfähigen Gruppen“ (Blickle 2005, 191 f., zit. nach Bähr 2012a, 133, Fn. 1; siehe auch Bähr 2012b, 7 ff.).

2009, 2010; Maurer 1996; Sailer 1999; Bähr 2011; 2012a/b) spiegelt sich ein Inklusionsanspruch wider, der deutlich macht, dass das RKG kein Standesgericht des Adels war.⁴⁵

Untertanen bekleideten im Alten Reich keine Funktionsämter und waren von den Kenntnissen der gerichtlichen Leistungsträger abhängig. Vor diesem Hintergrund wird verständlich, warum Bauern ihre Rechtsanliegen häufig kollektiv vertraten. Für bäuerliche Untertanen lagen die Hürden dabei hoch – nicht zuletzt, weil Prozesse im Allgemeinen kostspielig waren.⁴⁶ Alternativ und ergänzend schickten dörfliche Gemeinden sogenannte Deputierte aus den eigenen Reihen, die persönliche Kontakte zum Gerichtspersonal aufnahmen. Die dörflichen Deputierten blieben mitunter mehrere Monate am RKG. Überliefert ist, dass sie nicht nur vor dem Gerichtsgebäude das zuständige Personal – von den Gerichtsschreibern über die Sekretäre bis hin zu den Präsidenten – abfingen, sondern auch „weniger einsehbare Gelegenheiten“ nutzten (Troßbach 2009, 92). Bei den Kontakten suchten die Deputierten beispielsweise in Erfahrung zu bringen, „welcher Richter für einen einzelnen Fall als Referent zuständig war, wie dieser allgemein Untertanenklagen gegenüberstand, welcher Reputation er sich im Kollegium erfreute und schließlich, ob er für Beeinflussungen – auch materieller Art – zugänglich war“ (ebd., 97; siehe auch Troßbach 1990, 133; 2006, 97 f.).

Wie oben beschrieben, war die Herausgabe von „Interna“ (Diestelkamp 1999, 202 f.) seitens des Personals, insbesondere der Referenten, formal unzulässig. Das Verhalten an den Außengrenzen des Gerichts erforderte deshalb von den Mitgliedern und Nichtmitgliedern besondere Unterscheidungs- und Interpretationsleistungen. Hinweise auf die Differenzierung gerichtlicher und gesellschaftlicher Verhaltenserwartungen lassen sich empirisch insbesondere anhand der

⁴⁵ Auch Frauen hatten Zugang zum RKG und sind als Personenstand insbesondere im Zusammenhang mit Erbschaftskonflikten, Schuldforderungen oder Ehrverletzungen überliefert. Vor allem adlige Witwen klagten wegen Schuldforderungen, aber auch Ehefrauen oder geistliche Würdenträgerinnen. Soziologisch aufschlussreich ist, dass am RKG moralische Fragen in rechtliche übersetzt wurden (vgl. Baumann 2001, 80 f.; 2010, 94; Westphal 2005, 2008; Westphal et al. 2011).

⁴⁶ Beachtlich ist zudem, dass es am RKG eine Art „Prozesshilfe für Arme“ (Baumann 2010, 48) gab. Konnten Streitparteien nachweisen, dass das nötige Geld für einen Prozess fehlte, wurde ihnen vom Kammerrichter ein Prokurator kostenfrei zugewiesen. Laut der Gerichtsordnung von 1613 sollte der Kammerrichter solche Mandate zu gleichen Teilen auf die Prokuratoren verteilen. Auch wurden arme Parteien davon entlastet, von ihren Schriftsätzen mehrere Abschriften einzureichen. In der Ordnung sind außerdem Regelungen enthalten, um Missbräuche der Armenhilfe abzuwehren (vgl. RKG von 1613, Teil 1, Tit. 23, 31, 55, zit. nach Loewenich 2010, 168).

begrenzten Übersetzbarkeit informal gewonnener Personenkenntnisse in formale Gerichtsentscheidungen erkennen.

Zur Veranschaulichung der damit verbundenen Erwartungsgrenzen greife ich auf die historischen Arbeiten Werner Troßbachs über Untertanenprozesse zurück (1985, 1987, 1990, 2000, 2009). Diese beziehen sich zwar weitgehend auf den RHR; wie der Autor festhält, können die Beobachtungen jedoch ebenso als repräsentativ für das RKG angesehen werden (vgl. Troßbach 1990, 134; 2009, 85): Der Agrarhistoriker betont, dass persönliche Begegnungen mit den Reichsgerichten von den bäuerlichen Prozessparteien als „äußerst stimulierend“ (ebd. 1990, 133) für das weitere Prozessgeschehen eingeschätzt wurden. Im Umgang mit den Reichsgerichten sei dabei der anfänglich vielfach zu verzeichnende „naive Monarchismus“ (Friedrich Engels, zit. nach Troßbach 2006, 96; 2009, 88) einer „realistischen Einschätzung“ des Verfahrensgangs gewichen. Für die Zeit ab dem 18. Jahrhundert lasse sich eine „allgemein größere Sachlichkeit, geradezu Routine“ (ebd. 1990, 133) beobachten.

Beispielhaft für diese Entwicklung lässt sich aus den Studien eine Begegnung zwischen Bauern und Kaiser herausgreifen. So sei es den Bauern der Karber Mark bei Frankfurt gelungen, „den neu gewählten Kaiser Karl VI. im Frankfurter Stadtwald mit 300 Mann abzupassen und ihn *fußfällig* um Hilfe gegen ihre Obrigkeit, die Burg Friedberg, zu bitten. Der Kaiser habe, so berichteten die Bauern später, *die Gunst gehabt, unß von auß zu versichern, daß sie unß erhören und erreten wollen*“ (ohne Originalquelle, zit. nach Troßbach 1990, 133, Herv. i. O.). Der entsandte Vertreter schrieb trotz negativer Rechtsbescheide an seine Gemeinde: „*Bleibet bey Eurem Bescheid, den euch der Kaiser gegeben hat!*“ (ebd., Herv. i. O.). Im Prozessverlauf entpuppte sich das kaiserliche Versprechen indes als nicht einlösbar.

Ohne die Originalquellen befragen zu können, bleibt bei diesem Fragment offen, was die Inhalte der Rechtskommunikation waren und wie das genaue Prozessgeschehen verlief. Trotz dieser methodischen Einschränkungen, mit denen das Nachzeichnen informaler Verhaltenserwartungen typisch verbunden ist (siehe Abschn. 3.2.2), lassen sich anhand der Überlieferungen einige organisationssoziologische Einsichten anbringen. Zunächst zeichnet sich an dem Beispiel ab, dass die Bauern mit der kaiserlichen Begegnung die Adressierung persönlicher Interessen und Einflussenerwartungen verbanden. Vergleicht man vor diesem Hintergrund die Logiken von Schriftlichkeit und Mündlichkeit (siehe Abschn. 6.2.2), so kann das persönliche Abpassen des Kaisers und sein Verwickeln in ein Gespräch als strategischer Zug gedeutet werden. Im Unterschied zur Schriftkommunikation lässt sich anhand der Kontaktaufnahme mit dem Kaiser im Wald vermuten, dass dieser die Bitten der Bauern in der Situation nur schwer abwehren konnte. Mit

einem räumlichen und zeitlichen Abstand scheint es demgegenüber ungefährlicher gewesen zu sein, sich von dem Zugeständnis zu distanzieren.

Dass die gerichtliche Rechtsprechung das Versprechen des Kaisers an die Bauern nicht einlösen konnte, verweist implizit auf die organisatorische Eigenständigkeit, dass informale und insbesondere mündliche Zugeständnisse nur begrenzt widerstandsfähig gegenüber Dritten sind (vgl. Luhmann 1999a, 44). Gerade weil das persönliche Versprechen des Kaisers unspezifisch und unverschriftlicht blieb, hätte es zusätzlicher Motivation bedurft, die offenbar seitens der Bauern im schriftlichen Nachgang nicht ausreichend mobilisiert werden konnte. Ohne formale Handlungsanleitung musste die Erwartung an das Gericht als illegitim und partikularistisch angesehen werden, denn sie unterlief den formalen Rechtsweg über das Gerichtspersonal.

Weitere Hinweise auf die Ausbildung informaler Kontaktsysteme bei der Rechtsprechung am RKG lassen sich anhand der historischen Zeugnisse über den Deputierten Niclas Diemer aus der Gemeinde Hungen entnehmen. Laut Troßbach (1987, 221–251; 2006, 98; 2009, 94 ff.) ging der Deputierte bei dem gegenüber Untertanen „wohlgesonnenen“ Referenten „Linker“ und einem Präsidenten „ein und aus“. Durch „behutsame Erkundungen“ habe Diemer dabei fallspezifische Einschätzungen einholen können. In einem Briefwechsel mit der Gemeinde notierte dieser: *„Bin auch zu nih manttem gekommen als zuhm H. Bressedenten und zu H. Linker und vor Reichs Hoffrath durch Zettel offentsichtlich sollzidirth, bei Hn Bersedentten (!) angehalten umb die Sach vorzunehmen und beim H Linker das Conklus gezeigt. Mit einem Diener des Präsidenten hatte er etlich mahl...gefrühstüket, damith er mir geholfen zum H Bressedentten zu kommen, wih auch etlich mal mith unserm Sollzidattor gefrühstüket“* (ohne Originalquelle, zit. nach Troßbach 1990, 136, Herv. i. O.; siehe auch 2006, 98). Solche Begegnungen, wie sie hier am Beispiel des RHR entnommen sind, die aber wie erwähnt auch für das RKG als vergleichbar angesehen werden, lassen erkennen, dass Bauern eigene (Erfolgs-) Erwartungen im Hinblick auf die gerichtlichen Verfahrensweisen entwickelten. Troßbach zufolge sei das „bäuerliche Syndikat“ teilweise zu einem „geschickten Sachwalter“ (Troßbach 2004) geworden. Die historische Literatur belegt in vielfältiger Weise, dass Bauern Rechtswege und Rechtsurteile als einen eigenen Verhaltensbereich mit eigenen Logiken und Eigenzeiten ansahen, dem sie nicht passiv untergeordnet waren.

Die Erfahrung der Deputierten, dass das Anbahnen von Kontakten mit dem Gericht besonderer Vertrauensmaßnahmen und Vorkehrungen bedurfte, stellte allerdings die Geduld der Gemeinden auf die Probe. Für ein solches Verständnis zu werben, erforderte gegenüber den Auftraggebern eine delikate Überzeugungsarbeit. Nicht selten verloren die Gemeinden das Vertrauen in die Kontaktaktivitäten der Gesandten. Als beispielsweise der besagte Deputierte Diemer zur weiteren

Beziehungspflege neue Geldforderungen stellte, beschloss die Gemeinde, ihn auszutauschen. Diemer habe sich darüber enttäuscht geäußert: „*als dette ich nichts, als mith grossen Leuten Diener über Felt spazieren gehen 2 bis 3 Tag*“ (ohne Originalquelle, zit. nach Troßbach 2009, 94, Herv. R. S.). Seine Nachfolger hätten ihm gegenüber geäußert, er habe „*den Prozess verspielt*“, er „*hette alles beim Achenten lassen ligen und nichts eingegeben*“ (ebd., Herv. R. S.). Aus den weiteren Nachzeichnungen bei Troßbach lässt sich annehmen, dass die neu entsandten Deputierten jedoch die Belastbarkeit des von Diemer unterhaltenen Kontaktgefüges verkannten und zu unbedacht nach einem Urteil verlangten (vgl. Troßbach 1987, 246–253; 2009, 94 ff.).

An den gleichwohl fragmentierten Zitaten wird ersichtlich, dass Deputierte in der Gruppe der bäuerlichen Gemeinden als „men in the middle“ (Gouldner 1954, 153) zwischen zwei Stühlen agierten. Ihre Rolle verlangte ein Doppeltes, nämlich die Erwartungen seitens der Gemeinde zu erfüllen und zugleich die Möglichkeiten informaler Einflussnahmen gegenüber dem Gerichtspersonal nicht überzustrapazieren. Ähnliche Rollenkonflikte wie sie Luhmann für die Grenzarbeit der Mitglieder in Organisationen als typisch beschreibt (vgl. 1999a, 226 f.), lassen sich vor diesem Hintergrund auch für die Kontakte der Nichtmitglieder mit dem RKG beobachten. Wenngleich das Handeln der Deputierten schichtspezifische Grenzen hatte, manifestiert sich darin eine personengebundene Rollendifferenzierung.

6.2.5 Formale Sanktionen informaler Einflussnahmen: Affäre Papius

Hinsichtlich des formalen Umgangs mit informalen Kontaktsystemen bei der Rechtsprechung am RKG sind darüber hinaus die historischen Arbeiten über die sogenannte „Affäre Papius“ (vgl. Scheurmann 1994, 205 f.; Fuchs 2002, 200–221; Baumann 2006, 86 f.; Baumann/Eichler 2012, 83) aufschlussreich. Die Affäre firmiert in der RKG-Forschung als „größter Bestechungsskandal“ (Loewenich 2012a, 29; 2013, 255). Der Vorgang selbst lässt sich auf die Zeit zwischen 1750 und 1760 datieren; untersucht wurde er während der oben erwähnten „letzten Visitation“ von 1769 bis 1771 (siehe Abschn. 6.1.4).

Konkret handelte es sich bei der Affäre Papius um eine Reihe von Prozessen, in denen der Kammerrichter Philipp von Hohenlohe-Bartenstein bestimmte Assessoren für die Fallbearbeitung auswählte, die einen für eine Prozesspartei opportunen Ausgang unterstützen sollten. Die Namen der Assessoren, bei denen

in Abweichung zu den formalen Regeln eine bevorzugte Behandlung einer Partei erwartbar war, wurden ihm durch seinen Hoffaktor⁴⁷ Nathan Aaron Wetzlar genannt. Hohenlohe und die jeweiligen Assessoren erhielten für ihre Gefälligkeitsurteile von Wetzlar Geldzuwendungen in Höhe von drei- bis vierstelligen Guldenbeträgen, die dieser von den jeweiligen Streitparteien erhalten hatte. Die letzte Visitation entthob die betreffenden Assessoren ihrer Ämter und forderte die Reichsstände auf, für die abgesetzten Richter Nachfolger vorzuschlagen. Der Kammerrichter Hohenlohe war bereits 1763 verstorben. Sein ehemaliger Hoffaktor Wetzlar wurde zu einer Gefängnisstrafe von sechs Jahren und einer Geldbuße von über 230.000 fl. verurteilt (vgl. Fuchs 2002, 202 f., 215 f.; Loewenich 2012a, 32; 2013, 255 f., 263 ff.).⁴⁸

Wie oben erwähnt, hatten sowohl der Kammerrichter als auch die Assessoren bei ihrer Einsetzung per Eid gelobt, „*was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder niemand zu eröffnen*“ (CRKGO 1613, Teil 1, Tit. 71, zit. nach Loewenich 2010, 176, Herv. i. O.). Zudem sollte geheim gehalten werden, welche Assessoren als Referenten oder Senatsmitglieder mit der Bearbeitung eines Falls beauftragt und an der Urteilsentscheidung beteiligt waren (vgl. Loewenich 2010, 176; Fuchs 2002, 43 ff.). Darüber hinaus sollte „verhindert werden, dass jemand die Verhandlungen in den Senaten belauschen konnte, weshalb der Pedell stets darauf achten sollte, dass die Türen der Senatsräume fest verschlossen waren“ (Loewenich 2010, 177). Auch die Annahme von Geschenken, Geld und sonstigen Diensten war zwischen Parteien und Kameralen auf beiden Seiten verboten (vgl. ebd. 2010, 168; 2013, 253; 2014, 424 f.).

Neben den besagten Auftragsdiensten für den Hoffaktor Wetzlar unterstützte Hohenlohe Prozesse von Verwandten und Freunden, für die er auf Anfrage ebenfalls ihnen gewogene Referenten und Assessoren einsetze. Dieses Vorgehen beruhte auf Dankeserwartungen: Die informalen Ansprüche, die an die Rolle des Kammerrichters gestellt wurden, lassen sich exemplarisch den Forderungen der Streitparteien entnehmen. In einem Schreiben habe ein Bekannter 1755 „ausdrücklich auf die zahlreichen Gelegenheiten“ hingewiesen „bei denen er selbst bereits zugunsten des Hauses Hohenlohe gehandelt habe“ (Loewenich 2013, 262). Ein anderer Bekannter wies auf die „zahlreichen *Proben* seiner Freundschaft gegenüber dem Haus Hohenlohe hin“ (ebd. 2010, 180, Herv. i. O.). Für die Erfüllung entsprechender Reziprozitäts- und Loyalitätserwartungen konnte der

⁴⁷Hoffaktoren bezeichneten im Alten Reich Kaufmänner von Luxusgütern, die in fürstlichen Diensten standen (vgl. Baumann 2012, 12).

⁴⁸Im Gegensatz zum RKG konnte der RHR „Amtsvergehen der Agenten nicht eigenständig ahnden“. Er musste solche Vorfälle vielmehr dem Geheimen Rat des Kaisers mitteilen und „sich mit ihm ins ‚*Belieben*‘ setzen“ (Oestmann 2017, 36, Herv. i. O.).

Kammerrichter beispielsweise auf „Fürsprachen“ (ebd. 2014, 420) hoffen, z. B. für ein Amt an fürstlichen Höfen oder für eine Standeserhöhung durch den Kaiser (vgl. ebd. 2013, 260).⁴⁹

Die in der Verurteilung genannten Verletzungen hinsichtlich der gerichtlichen Erwartungen über die Aktenverteilung und Referentenordnung lassen sich vor diesem Hintergrund als informale Abweichungen von der gerichtlichen Formalstruktur lesen. Die damit verbundenen Verhaltensweisen können organisationssoziologisch insofern als illegal verstanden werden, als die partikulare Parteinahme des Kammerrichters bei der Besetzung der Senate und der Verteilung der Prozessakten auf die einzelnen Assessoren im Widerspruch zu den Mitgliedschaftsbedingungen am RKG stand. Die Entlassung der betroffenen Stelleninhaber, die Inhaftierung des Hoffaktors wie auch die Fälle einer gescheiterten Einflussnahme untermauern darüber hinaus die Dominanz formaler Rollenauffassungen.

Die Bestechlichkeit des Kammerrichters lässt sich allerdings zu einem gewissen Teil auch als „brauchbar“ deuten, sofern die Annahme von Geldzuwendungen nicht mit einer Verletzung der Referenten- oder Senatsordnung einherging. Unabhängig von dem speziellen Bestechungsfall waren Geld- und Naturalgeschenke an das RKG-Personal keine Seltenheit, wie in der RKG-Forschung erwähnt wird.⁵⁰ Nicht immer war damit eine inhaltliche Einflussnahme verknüpft, sondern oftmals

⁴⁹Die Unterscheidung von komplementären und reziproken Erwartungen bietet sich hier zur Schärfung des Verhaltens des Kammerrichters an: Während bei reziprokem Dank *sachlich* und *zeitlich* unspezifisch bleibt, welche Leistung als Dank erwidert wird, sind beim komplementären Tausch die Erwartungen sachlich, sozial und zeitlich bestimmt. Beim Dank ist mithin sozial festgelegt, zwischen welchen Personen reziproke Erwartungen bestehen. Beim Tausch von Geld gegen Arbeit besteht aufgrund der kongruenten Spezifizierung eine höhere Erwartungssicherheit. Luhmann begründet mit diesem Argument, warum Organisationen auf komplementäre Tauschbeziehungen und nicht auf Dank aufbauen (vgl. 1999a, 91 ff.).

⁵⁰In der RKG-Forschung wird im Zusammenhang mit der Bestechungsaffäre auch von Korruption gesprochen. Soziologisch ist die Begriffsverwendung auf den historischen Fall insofern zutreffend, als formale Erwartungen an die Mitgliedsrolle des Kammerrichters durch gesellschaftliche Erwartungen seitens der Umwelt der Nichtmitglieder korrumpiert wurden. Die Anwendung des Korruptionsbegriffs auf vormoderne Fälle ist jedoch voraussetzungsreich, denn sie setzt eine Rollen- und Systemdifferenzierung voraus. Dazu zählt, dass insbesondere zwischen gesellschaftlichen und organisatorischen Rollen unterschieden werden kann. In vielen historischen Forschungen bleibt diese Unterscheidung theoretisch und empirisch oft unscharf. Dass systemtheoretische Zugänge zu historischen Korruptionsphänomenen kaum verbreitet sind, verwundert nicht (siehe auch Osrecki 2017). Denn so plausibel die These, dass Korruptionsbeobachtungen erst vor dem Hintergrund funktionaler Differenzierung entstehen, auch sein mag. Ähnlich wie die in dieser Arbeit problematisierte tautologische Komplementarität von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung beinhaltet sie gewissermaßen einen Modernitätsvorbehalt. Der für die weitere Theoriebildung

die Erwartung an die Aufnahme bzw. Aufrechterhaltung der Fallbearbeitung (vgl. Loewenich 2013, 257; siehe auch Fuchs 2002, 203). Geld- und Sachzuwendungen erlaubten den Kammerrichtern – angesichts der teilweise monatelang ausbleibenden Saläre – innerhalb gewisser Grenzen auch, ihre Repräsentationsfunktion gemäß der Gerichtsordnung auszufüllen. Wie hinsichtlich des Sesselstreits angesprochen wurde und im Zusammenhang mit der Kleiderordnung weiter ausgeführt wird, gehörte es zu den Aufgaben des Kammerrichters, die Würde des Kaisers als Mitgründer und obersten Rechtsprecher des Reichs sowie das Gericht als Ganzes mit einer standesgemäßen Lebensführung nach außen zu repräsentieren (vgl. Loewenich 2014, 412; Dieselkamp 1995a, 18 f.; Stollberg-Rilinger 2009, 204 ff.; Jahns 2011, 104 ff.).⁵¹

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts verdienten die Kammerrichter jährlich ungefähr 8.000 fl. bis 10.000 fl.⁵² Diese Summe lag deutlich unter den Ausgaben, die für Kammerrichter gewöhnlich mit ihrem Amt am RKG verbunden war. Wollten sie eine dem kaiserlichen Rang sowie seinem jeweiligen Geburtsstand entsprechende Hofhaltung und Residenz in Wetzlar unterhalten, mussten sie die Differenz aus ihrem privaten Vermögen – meist durch Einkünfte aus ihren Herrschaften – ausgleichen (vgl. Loewenich 2012a, 32; 2013, 257 f.; 2014, 411 f.; Mauerer 2005, 7 ff.; Mader 2003, 58, 352; Jahns 2011, 124). Der Kammerrichter Hohenlohe-Bartenstein verfügte im Vergleich zu seinen Vorgängern nur über ein kleines Territorium und damit über ein relativ geringes Vermögen. Seine finanzielle Situation habe es ihm erschwert, die hohen Kosten des Amtes zu kompensieren,

instruktive Blick auf empirische Brüche und Übergänge zwischen Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung in der Vormoderne wird dabei verstellt.

⁵¹Wie der RHR-Präsident wurde auch der Kammerrichter von einer Ehrenwache begleitet und durfte allein in sechsspännigen Kutschen fahren. Auch wenn der Kammerrichter als Person selbst von geringerem Rang war, ließ er sich mit Exzellenz anreden. Dieser Titel galt als Zeichen dafür, dass er die kaiserliche Majestät vertrat (vgl. Dieselkamp 1995a, 18 f.; Stollberg-Rilinger 2009, 204 ff.; Loewenich 2014, 412; Jahns 2011, 104 ff.). Dass er innerhalb seiner formalen Mitgliedsrolle mit einer (höheren) ständischen Anrede adressiert wurde, kann als weiterer Hinweis auf die oben benannte Repräsentation der „guten Gesellschaft“ in der Hierarchie des RKG verstanden werden (siehe Abschn. 6.1.1). Wie der Kaiser bzw. König hielt auch der Kammerrichter einen Hofstand, zu dem auch Handwerker gehörten, die als solche auch die Kameralprivilegien genossen. Durch diese Auszeichnung hoben sich auch die Handwerker aus der Masse ihrer Zunftgenossen hervor (vgl. Dieselkamp 1995b, 101; Hausmann 1995, 86; siehe Abschn. 6.3.1 und 6.4.1).

⁵²Zum Ende des 18. Jahrhunderts verdienten Präsidenten ungefähr rund 13.100 fl. jährlich (Mader 2003, 58, 352) und Assessoren ungefähr 2.600 fl. im Jahr (Denzler 2014, 8). Ein Visitationssekretär wurde mit 800 fl. entlohnt (vgl. ebd.).

weshalb er anfällig für Zuwendungen gewesen sei, die ihm sein Hoffaktor Wetzlar hatte zukommen lassen (vgl. Loewenich 2012a, 32; 2013, 258 ff.).

Auch wenn der Kammerrichter repräsentative Gründe hatte, von den formalen Erwartungen an seine Rolle abzuweichen, hielt das RKG an ihrer Einhaltung fest. Im Rahmen der letzten Visitation 1767–1776 wurde die Gerichtsordnung als Reaktion auf den Skandal respezifiziert und die Entscheidungskompetenzen des Kammerrichters in zweifacher Weise eingeschränkt: Die Senate sollten erstens – wie schon in der Gerichtsordnung von 1555 vorgesehen – als ständige Entscheidungsorgane eingerichtet werden. Nur noch unter bestimmten Umständen und in Rücksprache mit den Assessoren sollte der Senat ad hoc vom Kammerrichter zusammengesetzt werden können. Zweitens sollte die Verteilung der Akten auf die Senate nicht mehr allein von ihm bestimmt werden. Fortan hatte der Kammerrichter vielmehr „jeden Samstag unter Beisein des Kanzleiverwalters und einiger Assessoren die zu verteilenden Prozessakten auf drei gleichwertige Stapel“ (Loewenich 2013, 264) zu legen, die qua Los⁵³ den Senaten zugewiesen werden sollten.⁵⁴ In Bezug auf die Auswahl der Referenten für den Vortrag eines Votums wurden seitens der Visitationskommission keine Neuregelungen getroffen (vgl. Loewenich 2010, 178 f.; 2013, 263 f.; Jahns 2011, 113 ff.). „Gerichtsiintern einigte man sich aber darauf, dass die Akten in den Senaten beginnend mit dem ranghöchsten Assessor reihum ausgegeben werden sollten“ (Loewenich 2013, 264). Was an dieser Stelle genau mit „gerichtsiintern“ gemeint ist, erschließt sich nicht unmittelbar aus der historischen RKG-Forschung. Vermutet werden kann aus

⁵³Lösen war in der Frühen Neuzeit eine akzeptierte Form der Entscheidungsfindung (vgl. Stollberg-Rilinger 2014a), die bedeutete, dass man „voraussetzungslos von vorn anfängt“ (ebd., 63). Die Praxis des Losens entlastet dabei von den Zumutungen und den Anspruchserwartungen, die an standesadäquates Entscheiden gerichtet wurden – insbesondere von unlösbaren Rangfragen (vgl. Stollberg-Rilinger 2001; 2014b). Da Lösen allerdings nur begrenzt auf eigenes Handeln zurückführbar ist, mögen die Verhaltensbindungen und Legitimationseffekte gering ausfallen.

⁵⁴Auch heute fallen Geschäftsverteilung und Terminierung der Fallbearbeitung in die Eigenverantwortung der Richter. Vor dem Hintergrund der historischen Rigiditätserfahrungen am RKG lässt sich in diesem Zusammenhang verstehen, warum eine chronologische Fallbearbeitung in rechtsstaatlichen Demokratien heute als Funktionsverlust eines Gerichts gewertet wird. Ein aktuelles Beispiel ist die Justizreform in Polen. Bei dieser wurde für das Verfassungsgericht beschlossen, dass die Fälle nicht mehr nach sachlicher Relevanz, sondern nach ihrem zeitlichen Eingang entschieden werden sollen. Mit der Justizreform in Polen wurde bezeichnenderweise auch geregelt, dass das Fallaufkommen an ordentlichen Gerichten nach dem Zufallsprinzip durch ein spezielles elektronisches System (als einer gewissermaßen modernen Form des Losens) verteilt werden soll. Aus rechtsstaatlicher Perspektive wird an der Reform nicht zuletzt kritisiert, dass die Zuordnung der Fälle durch einen verfassungswidrig gewählten Präsidenten erfolgt (vgl. Okonska 2018).

einer organisationssoziologischen Perspektive, dass die Rotationsregel dazu beigetragen haben mag, das Fallaufkommen in erwartbarer Weise zu bearbeiten. Bei unregelmäßigen Losziehungen ist dagegen anzunehmen, dass die damit verbundenen Unsicherheiten über die Verteilung der Akten eine höhere Aufmerksamkeit banden.

6.2.6 Formalisierung informaler Praktiken der Verfahrensbeschleunigung: Sollizitatur

Als ein letzter Hinweis auf die Ausbildung informaler Verhaltenserwartungen im Umgang mit der rigiden Gerichtsordnung ist der Fall der sogenannten Sollizitatur aufschlussreich. An dieser Einrichtung lassen sich charakteristische Schwierigkeiten des Außenverkehrs einer organisierten Rechtsprechung beobachten. Im Vergleich zu anderen Mitteln der Prozessbeschleunigung – wie Anträgen oder Stellungnahmen in der Audienz – bezeichnete das Sollizitieren am RKG eine mündliche oder schriftliche Bitte um die Fortführung der Fallbearbeitung jenseits der Audienz (vgl. Fuchs 2002, 4 ff., 18, 44, 51 f.; Nève 2010). Diese Anfragen hatten „nahezu keine Formerfordernisse und die schwächsten rechtlichen Wirkungen“ (Fuchs 2002, 19 f.). So gab es zu den Gesuchen keinen „ordentlichen Akteneingang“ (ebd. 2002, 27, 12). Vielmehr fanden diese außerhalb der eigentlichen Prozessführung bzw. der „förmlichen Gerichtsaudienz“ (ebd. 2002, 10) und „eher im Antichambre oder auf der Straße“ (ebd.) statt. Wie Barbara Stollberg-Rilinger hervorhebt, entzieht sich damit die Sollizitatur einer eindeutigen verfahrensrechtlichen Einordnung (2013a, 18; siehe auch Fuchs 2002, 183). Organisationssoziologisch betrachtet deutet sich dabei eine informale Praxis an, die es genauer zu beschreiben gilt.

In der Regel fand das Sollizitieren nach Aktenschluss statt, d. h. nach der Vergabe der Akte an einen RKG-Assessor, und damit in einer Situation, in der formal kein weiterer „Sachvortrag“ (Fuchs 2002, 43) möglich war. Zu diesem Verfahrenszeitpunkt galt zudem eine strenge Geheimhaltung hinsichtlich der für die Fallbearbeitung zuständigen Referenten und Senate (vgl. ebd., 33 ff.). Formal war beispielweise untersagt, „*was in rathschlegen und sachen gehandelt wird, den partheyen oder niemands zu eröffnen vor oder nach der urtheyl*“ (Oestmann 2001, 19, Herv. i. O.; siehe Abschn. 6.1.4). Damit die Parteivertreter am RKG nicht heimlich Akten oder Protokollbücher in der Kanzlei einsahen, durften sie die Audienz nur bis zu der erwähnten Schranke betreten und sollten während ihres Aufenthalts stets unter Aufsicht gehalten werden (vgl. Loewenich 2010, 176).

Sofern die rechtliche Urteilsentscheidung der Assessoren gemäß den formalen Richtigkeitsbedingungen des Kameralprozesses verlief, stellte das Sollizitieren in zweierlei Hinsicht eine brauchbare Problemlösung dar: Aus der Innenperspektive des Gerichts lässt sich die Sollizitatur als eine Regel zur „Vordringlichkeit des Befristeten“ (Luhmann 1971, 143 ff., 246) verstehen. Die bisherigen Maßgaben zur Fallbearbeitung erlaubten zwar dem Kammerrichter, das Prozessaufkommen gleichmäßig zu verteilen. Unbestimmt blieb in der Gerichtsordnung jedoch, nach welchen zeitlichen und sachlichen Relevanzkriterien die Richter die zugewiesenen Fälle bearbeiten sollten. In einer Situation hoher Arbeitsbelastung bestand das Problem selektiver Aufmerksamkeit auf der Seite der Mitglieder insbesondere in der Unsicherheit darüber, zu entscheiden, welcher der Fälle zu priorisieren war.⁵⁵ Für die Assessoren fungierte die Sollizitatur wie eine Art Entscheidungssperre bzw. Stoppregel im Sinne einer „procedural rationality“ (Newell/Simon 1972, 124 ff.; Simon 1978, 9; siehe auch Luhmann 1971, 133 f.), mit der nicht sollizitierte Fälle selegiert werden konnten.⁵⁶ Die Sollizitatur kann demnach als eine Anpassungsleistung an einen gerichtsbedingten Zielkonflikt gefasst werden. Dieser lag darin, dass infolge der Unterbesetzung und des hohen Prozessaufkommens die formalen Zwecke des Gerichts auseinanderfielen – nämlich die Einhaltung der Richtigkeitsbedingungen in der Fallbearbeitung einerseits und der raschen Prozessabwicklung andererseits. Wohlgedacht erforderten am RKG gerade das Erarbeiten der Urteilsvorschläge und die Senatsverhandlungen den größten Arbeitseinsatz. Durch den Fokus auf sollizitierte Fälle konnte der gerichtstypische Entscheidungszwang aufrechterhalten und die Aufmerksamkeit der Richter auf eine rechtlich zulässige und personaltechnisch leistbare Rechtsprechung gerichtet werden.

⁵⁵Regelungen über Fristsetzungen allein lösten offenbar noch nicht das Problem der Unterbesetzung bzw. Überlastung und der damit verbundenen Unsicherheit darüber, wie korrekt zwischen interessierten und uninteressierten Streitparteien zu unterscheiden wäre. Anfang des 16. Jahrhunderts wurden beispielsweise seitens der Visitationskommission Bestimmungen zur Verkürzung und Vereinheitlichung der Dauer einzelner Verfahrensarten beschlossen (vgl. Fuchs 2002, 28, 72).

⁵⁶Die Sollizitatur ähnelte in ihrer Funktionsweise damit nicht nur heutigen Prozessabwicklungsgesuchen an Gerichten (vgl. Fuchs 2002, 226) oder allgemeinen Mahnungen, sondern insbesondere auch der Notfallbearbeitung, z. B. in werkstattlichen „Notdiensten“ (Kühl 2007, 283) oder bei der „Vernotfallung von Meldungen“ (Büchner 2018, 122) in Allgemeinen Sozialen Diensten. Ein jüngstes Beispiel lässt sich aus einer E-Mail einer europäischen Fluglinie infolge der durch das Coronavirus bedingten Reisebeschränkungen im Frühjahr 2020 entnehmen: „Um Ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten zu können, setzen wir nun auf besondere Massnahmen und hoffen auf Ihre Kooperation: Gerne möchten wir Sie bitten uns erneut zu kontaktieren, wenn die Bearbeitung Ihrer Anfrage noch offen ist. Nur so werden wir in der Lage sein, Ihre dringenden und noch pendenten Anfragen speditiv zu beantworten“.

Als brauchbar erscheint dieser Umgang mit zeitlicher Knappheit und sachlicher Richtigkeit auch deshalb, weil bei einer Priorisierung sollizitierter Rechtsbehauptungen die Fallarbeit an Prozessen, „an denen die Parteien – aus welchen Gründen auch immer – kein Interesse mehr hatten“ (Fuchs 2002, 225), verhindert werden konnte. Das Nicht-Sollizitieren eröffnete mit anderen Worten einen „gesichtswahrenden Rückzug aus einem Prozess, den keine Partei mehr für aussichtsreich hielt“ (Stollberg-Rilinger 2013a, 18). Aus Sicht der am Fortgang des Prozesses interessierten Nichtmitglieder bedeutete die Sollizitatur umgekehrt einen aktiven Umgang mit den unbestimmten Verfahrenszeiten. Die Sollizitatur ähnelte in dieser Hinsicht auch der Einführung einer (sekundären) Warte-Liste.⁵⁷ Beim Außenverkehr konnte insofern eine Art Gegenhandeln der Prozessparteien berücksichtigt werden (vgl. Luhmann 1966a, 19; Levin 1957, 96 ff.), nämlich dass regelgebunden eingerechnet wurde, dass Nichtmitglieder das Interesse an einem Urteil verlieren. Damit wird der Blick von einer Urteilszentriertheit auf die vielfältigen Möglichkeiten außergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Rahmen bereits anhängiger Prozesse gelenkt (vgl. Fuchs 2002, 73; siehe zu außergerichtlichen Konfliktregelungen im Alten Reich Cordes 2015; Amend-Traut 2015): Das RKG wurde nicht nur in Erwartung auf ein rechtliches Endurteil hin adressiert, sondern auch bei Konflikten mit politischem Hintergrund zur Disziplinierung der Parteien genutzt (vgl. Bähr 2012b, 282 ff.; Stollberg-Rilinger 2013a, 18). In den genannten Hinsichten erschließt sich die Sollizitatur denn auch als ein die „öffentliche Akzeptanz förderndes Phänomen“ (Fuchs 2002, 225), mit dem sich Proteste abwehren ließen und der Gerichtszweck nach außen legitimiert wurde.⁵⁸ Mit Bezug auf die Frage nach der Organisationsförmigkeit der Rechtsprechung am RKG ist das Sollizitieren auch deshalb instruktiv, weil die Nichtmitglieder damit ihre kollektive Anerkennung der Gerichtsordnung ausdrückten. Indem sich die Streitparteien in Form der Sollizitatur quasi als wartendes Gerichtspublikum erkennbar machten, demonstrierten sie zugleich, dass sie den Zweck und die

⁵⁷Listen weisen spezifische Kapazitätsgrenzen auf, die sich darin zeigen, dass weitere Listen mit weiteren Kategorien eingeführt werden, die nicht zuletzt Konflikte über die Rationalität der jeweiligen Kategorien entstehen lassen (vgl. Wolff 2019; Brückner/Wolff 2015). Ein Ausweg aus moralischen Kategorisierungsdilemmata wird dabei (wiederum) im Einsatz von Zufallsprinzipien gesehen.

⁵⁸Zur Erinnerung: Angesprochen ist in diesem Zusammenhang ein organisatorisches Legitimationsverständnis (Luhmann 1999a, 108 ff., 223) im Sinne der Erfüllung von Umwelterwartungen, das in dieser Arbeit von einer „Legitimation durch Verfahren“ (ebd.1983) unterschieden wird (siehe Abschn. 6.2.1, Fn. 22; Schwarting 2017b). Die Frage, inwiefern die informellen Kontaktgesuche die Akzeptanz formaler Verfahrensentscheidungen beeinflussten, lässt sich anhand der historischen Forschungen nicht ohne Weiteres beantworten und bedürfte es eines eigenen Forschungsdesigns.

Regeln der Rechtsprechung am RKG – insbesondere eine rasche Behandlung und eine Urteilsentscheidung – teilen.

Allerdings war die Sollizitatur in der Ausgestaltung zunächst nicht eindeutig geregelt. Neben „Sollizitierzetteln“ finden sich vielfältige Hinweise auf persönliche Kontakte „unter Zuhilfenahme immaterieller wie materieller ‚Insinuationen‘“ (Stollberg-Rilinger 2013a, 19; siehe auch Fuchs 2002, 177 ff.). Während Untertanen beim Sollizitieren tendenziell darauf angewiesen waren, das RKG-Personal auf der Straße abzapfen und anzusprechen, beauftragten Fürsten meist einen sogenannten Sollizitanten, der einen persönlichen Kontakt zu bestimmten Assessoren und dem Kammerrichter aufgebaut hatte. Und gerade für Parteien mit Sollizitanten niederer Herkunft war mitunter das Personal der RKG-Kanzlei die einzige Kontaktstelle, zu der ein relativ ungehinderter Zugang möglich war (vgl. Fuchs 2002, 62 ff., 89, 159; Baumann 2006, 40 f.; Troßbach 2009, 92). Wie angemerkt durften die Prokuratoren nach ihrem Antrag auf Aktenschluss nicht wissen, in welchen Verfahrensstand sich der jeweilige Fall befand und wer für diesen zuständig war. Für die Untertanen und deren Vertreter bestand entsprechend die Frage, wie sie „am geschicktesten Kontakt zu den Assessoren herstellen“ (Fuchs 2002, 10) und diese beispielsweise „in eine Diskussion zur Sache selbst verwickeln“ (ebd., 59) konnten, ohne dass Dritte involviert wurden.

Adlige konnten sich demgegenüber einen eigenen Sollizitanten leisten. Aus einer Bestallungsurkunde lässt sich entnehmen, wie der Fürst von Löwenstein-Wertheim den Prokurator Caspar Friedrich Hofmann als Sollizitanten beauftragte: *„Wie uns nun dessen Geschicklichkeit und gute Erfahrung besonders angerühmt auch dabey vorgetragen worden, dass derselbe die Besorgung unsere ihm aufzutragenden Angelegenheiten zu übernehmen bereit seye; So ersuchen wir demselben hiermit den Bevollmächtigten ihn zugleich in allen unseren an hochgenannten Reichs-Gericht pendenten Sachen, nach Maasgab der von uns oder von unserer fürstlichen Regierung ihm zugehen werdenden Instructionen behörigen Orten durch fleissige Sollizitatur unser Interesse zu beobachten in wichtigen Vorkommnissen mit unserem Agenten, dem Prokurator Lt. Besserer communication zu pflegen, und an unsere Regierung von Sachen, die uns betreffen umständlich und nach Beschaffenheit gutachtlichen Bericht zu erstatten“* (StA Wertheim, Löwenstein-Wertheim Rosenberg Lit B Nr. 1537, 2. Februar 1768, zit. nach Baumann 2006, 41, Herv. R. S.). Für die damit vereinbarte Tätigkeit als Sollizitant erhielt Casper Friedrich Hofmann jährlich 100 fl. (vgl. Baumann 2006, 41; Fuchs 2002, 64). Wie aus der weiteren Korrespondenz ersichtlich wird, konnte Hofmann einen engen Kontakt zu dem jeweiligen Referenten des Prozesses aufbauen und sogar – unter Verletzung der Gerichtsordnung – einen für den Mandanten vorteilhaften Assessor als Referenten zur Erstellung der Relation gewinnen (vgl. ebd., 64–70).

Das gerichtsspezifische Bedingungsverhältnis von formalen und informalen (Verfahrens-)Strukturen zeigt sich auch darin, dass infolge der Unterformalisierung der Sollizitatur die Grenzen zwischen einer zeitlichen und inhaltlichen Verfahrensbeeinflussung – und entsprechend zwischen brauchbar-illegalen und unbrauchbar-illegalen Erwartungen – fließend waren. Als ein unbrauchbar-illegales Sollizitierverhalten bei der Rechtsprechung am RKG kann der Fall bezeichnet werden, wenn neben den Geheimhaltungspflichten eine inhaltliche Einflussnahme auf die Entscheidung über Recht/Unrecht ausgeübt wurde. Als solches kann ein Sollizitieren angesehen werden, bei dem Rechtsurteile durch „gesamtgesellschaftliche Vorgaben [...], etwa Rücksichten auf den sozialen Status der Parteien oder auf das soziale Netzwerk ihrer Beziehungen“ (Luhmann 1995a, 328) sowie übermäßige⁵⁹ Geldzahlungen, entschieden wurden.

Im Unterschied zur Sollizitatur bei einem Referenten war zudem im Falle der Sollizitatur beim Kammerrichter oder Präsidenten nicht notwendig eine Verletzung des Referentengeheimnisses gegeben (vgl. Fuchs 2002, 33, 69). Das informale Ersuchen beim Kammerrichter um eine Auswechslung des Referenten war damit nicht a priori unbrauchbar, sondern erst, wenn die genannten Richtigkeitsbedingungen rechtlicher Urteilsfindung beeinträchtigt wurden. Diesen organisationssoziologisch relevanten Unterschied antizipierten offenbar auch die Prokuratoren selbst. Sie machten beispielweise die Grenzen der Einflussversuche gegenüber den Mandanten deutlich und wiesen deren Vorschläge explizit ab, bestimmten Assessoren „direkt vorzuschreiben, wie sie zu votieren hätten“ (Baumann 2006, 49). Zumindest belegen zeitgenössische Korrespondenzen, dass die Mandanten dies „jedenfalls nicht über den Anwalt“ (ebd.) ersuchen sollten. Umgekehrt zeigt sich, dass auch die Mandanten die Erwartungen an Geheimhaltung und richterliche Unabhängigkeit, die an die Prokuratorenrolle gerichtet waren, zu berücksichtigen suchten. In einem Schreiben von 1791 an den Prokurator Hofmann formulierte der Mandant, der preußische Minister Hertzberg, beispielsweise: *„Ihr habt Euch zu bemühen, die Vota unsrer Praesentatorum zu erhalten, und solche zu unsrer Kenntniß einzusenden und geben Wir Euch die Versicherung, daß solche geheim gehalten, und Ihr auf keine Weise compromittiert*

⁵⁹Wie oben in Bezug auf die Finanzierung und Geschenkpraxis gegenüber dem Kammerrichter und den Assessoren herausgestellt wurde (siehe Abschn. 6.2.6), hatten Geld- und Sachleistungen nicht zwangsläufig das Ziel der Beeinflussung bzw. Verletzung der formalen Rechtsprechungsregeln am RKG. Vielmehr können diese auch als Kompensation der Unterfinanzierung und der damit verbundenen Unterbesetzung am RKG verstanden werden. Bei den Assessoren dienten sie dem Lebensunterhalt; beim Kammerrichter insbesondere der Finanzierung der mit seiner Grenzrolle bzw. der Systemvertretung an der Spitze verbundenen standesartigen Repräsentationspflichten.

werden sollet“ (SA Wetzlar, Nachlass Hofmann, Brief vom 26. Juli 1791, zit. nach Baumann 2006, 48, Herv. R. S.).

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus aufschlussreich, dass dem Sollizitieren der Streitparteien nicht immer nachgekommen wurde. In der RKG-Forschung finden sich beispielsweise in Bezug auf Bitten des Kaisers um eine rasche Erledigung seines Falles Belege, dass sich das RKG diesen Gesuchen „unter Verweis auf seine mangelhafte Besetzung und den hohen Geschäftsanfall entziehen“ konnte (vgl. Fuchs 2002, 22). Durch implizite oder explizite Andeutungen auf Überlastungen und Zahlungsver säumnisse konnten die Assessoren offenbar gegenüber dem Kaiser Widerspruch leisten, ohne dass dadurch die formale Hierarchie oder der ständische Rang infrage gestellt wurden.

Ein weiterer empirischer Ausdruck für die Trennung von einer brauchbar-illegalen und einer unbrauchbar-illegalen Sollizitaturpraxis als auch der Dynamik zwischen informalen und formalen Bedingungen zeigt sich im Umgang des RKG mit den (Neben)Folgen. Zwischen 1495 und 1806 wurden insgesamt „ca. 80“ (Fuchs 2002, 2) Normierungen zur Sollizitatur beschlossen und in den Gerichtsordnungen, den Visitationsabschieden sowie in Gemeinen Bescheiden dokumentiert. Diese waren inhaltlich vor allem „negativ“ und als „begrenzende Vorschriften“ (ebd., 4) formuliert. Dass die oben als eine brauchbar-illegale Sollizitaturvariante beschriebenen Praktiken – wie das Vorbringen eines erneuten Sachvortrages oder die Verletzung des Referentengeheimnisses – „eher zurückhaltend“ (ebd., 191) bewertet oder kaum mit den vorgesehenen Sanktionen „und wenn überhaupt nur mit der Androhung einer Geldstrafe im Wiederholungsfalle“ (ebd., 179) geahndet wurden, kann als ein weiterer Hinweis auf die Funktionalität der Sollizitatur am RKG gedeutet werden.

Im Hinblick auf den Umgang des RKG mit der uneindeutigen Ausgestaltung und den illegalen Einflussversuchen sowie auf das Anwachsen des Prozessaufkommens lässt sich schließlich die positive Formalisierung der Sollizitatur verstehen. Mit dem Jüngsten Reichsabschied von 1654 wurde die Sollizitatur zur „Sachurteilsvoraussetzung“ (Fuchs 2002, 35, 73, 225) erklärt und damit als verfahrensrechtliche Norm fixiert. Eine Prozessverteilung fand damit nur noch nach erfolgter Sollizitatur statt. Die Bitten waren nunmehr an Kammerrichter und im Verhinderungsfalle bei den Präsidenten vorzubringen (vgl. ebd. 2002, 144). Der Kammerrichter erhielt im Rahmen seiner Entscheidungskompetenz über die Geschäftsverteilung nunmehr die Aufgabe zu entscheiden, welcher der sollizitierten Fälle zu priorisieren war. Der Ermessensspielraum richtete sich in der Praxis allerdings wiederum oft nach „der Intensität der Sollizitaturen“ (Fuchs 2002, 80; siehe auch Diestelkamp 1995b, 104, 118 f.; Loewenich 2010, 171; 2012a, 30; 2013, 254 f.).

Mit der Formalisierung wurde darüber hinaus eine Autorisierung der sollizitierenden Parteivertreter in Form einer „Sollizitantenvollmacht“ (Fuchs 2002, 116) und – ähnlich wie bei den Praktikanten (siehe Abschn. 6.3.3) – nach entrichteter Gebühr eine Immatrikulation in die Gerichtsmatrikel erforderlich. Über die Immatrikulation wurde in einer vom Kammerrichter eingesetzten Deputation aus zwei Assessoren entschieden, „die den Antragsteller persönlich zu examinieren hatten“ (ebd., 117). Bei positiver Antragsentscheidung wurde den Sollizitanten ein „Kamerlpaß“ (ebd., 118) ausgehändigt, den sie dem Pedell vorzulegen hatten und der „nach Beendigung der Mission zurückgegeben“ (ebd.) werden sollte. Eine vollmachtlose Sollizitatur führte „grundsätzlich zur Unbeachtlichkeit“ (ebd., 116).

Die Sollizitatur ist in dieser Hinsicht nicht nur mit Blick auf die Ausbildung informaler Erwartungsstrukturen am RKG besonders instruktiv, mit denen sich die Rechtsprechung auf veränderte Ansprüche seitens der Nichtmitglieder einstellte. Sie kann zudem auch als Indiz für die Variabilität der Gerichtsordnung gelesen werden. Unklar bleibt bei der Formalisierung der Sollizitatur indes, wie der Grad an Intensität beim Sollizitieren vom Kammerrichter bewertet wurde und inwiefern dabei Konflikte mit den regulären Dringlichkeitsvorgaben entstanden. Offenbar entzog sich die Sollizitatur einer weiteren Formalisierung ihres Ausmaßes.

6.2.7 Zusammenfassung

Spezifisch für Organisationen im Allgemeinen ist, dass sich formale und informale Regeln in einem gewissen Bezug zueinander ausbilden und bedingen. In der Organisationsforschung findet sich vielfältiges Anschauungsmaterial darüber, wie ausführliche und starre Regeln informale Verhaltensweisen zu ihrer Umgehung und Entlastung zur Folge haben können. Charakteristisch für die Rechtsprechung am RKG war eine Differenzierung von Entscheidungsverfahren in Audienz und Senatsberatungen. Der rigide Ablauf der Audienzen, ihre räumlich-kommunikative Begrenzung und Abtrennung von den für Nichtmitglieder unzugänglichen Senatsberatungen sowie die ständisch-religiöse Symbolik verdeutlichen ihre Funktion für eine idealisierte, ausdruckskontrollierte Zweck- und Außendarstellung. Die Audienz diente rechtssoziologisch gesprochen der Abnahme von einzelnen Verfahrensentscheidungen bei den Streitparteien und aus einer organisationssoziologischen Perspektive der Legitimation der Rechtsprechungsfunktion des Gerichts als Ganzem. Dazu gehörten das feierliche Eingangszeremoniell mit den mittelalterlichen bzw. ständisch-religiösen Begleit-symbolen, spezielle Briefsiegel für den Schriftverkehr und die Verwendung einer

eigentümlich-juristischen Sprache, durch die die jeweiligen Kompetenzen der Gerichtsmitglieder und ihre Entscheidungen „als einheitliche Veranstaltung für ein bestimmtes Publikum“ (Luhmann 1999a, 112 ff.; vgl. auch Goffman 1998, 48) dargestellt werden konnten. Dass die Prokuratoren auf begrenzte Ausdrucksmittel zur Darstellung der Rechtserwartungen ihrer Mandanten mit Ausschweifungen reagierten, kann als informaler Umgang mit der Formstrenge des Audienzablaufs und dessen Ausrichtung auf die Zweckdarstellung des Gerichts interpretiert werden. Die Abwesenheit der Assessoren von der Audienz erscheint vor diesem Hintergrund als Reaktion auf widersprüchliche Anforderungen: der Repräsentation des Gerichtszwecks nach außen und der Einhaltung der Rechtsprechungsfähigkeit nach innen.

Dass die formale Rechtskommunikation zwischen Prokuratoren und Gerichtspersonal in der Audienz offenbar nicht alle Unsicherheiten der Streitparteien über den Fortgang ihres Prozesses abbauen konnte, verdeutlicht sich auch anhand der Entsendung von Deputierten an den Gerichtssitz. Am Beispiel der persönlichen Beziehungen zwischen dörflichen Deputierten und dem Gerichtspersonal konnte angedeutet werden, dass die informale Kommunikation von Rechtserwartungen in solchen Kontaktsystemen besondere Interpretationsleistungen und Vorkehrungen in Bezug auf die Verwendung der dadurch gewonnenen Informationen erforderte.

Umgekehrt kann am Beispiel der Gemeinen Bescheide zur Reformalisierung der Audienzordnung sowie anhand der Neuregelungen zur Referierordnung und Aktenverteilung durch den Kammerrichter im Nachgang der Affäre Papius beobachtet werden, dass das RKG-Personal darauf bedacht war, gerichtsspezifische Verhaltenserwartungen bei der Rechtsprechung in ihrer Bindungswirkung formal zu stabilisieren. Schließlich konnte gezeigt werden, dass informale Praktiken wie die Sollizitatur in Anbetracht ihrer brauchbaren Effekte beim Umgang mit einem erhöhten Prozessaufkommen bzw. einer Unterbesetzung zunächst geduldet und als universelle Vordringlichkeitsregel formalisiert wurden.

6.3 Formale Strukturausprägungen im Besonderen: Personal, hierarchische Kommunikationswege und Programme

Nachdem in einem ersten Schritt zentrale Aspekte behandelt wurden, die für die Ausbildung formaler Verhaltenserwartungen bei der Rechtsprechung am RKG sprechen, die sich von den gesellschaftlichen Strukturverhältnissen unterschieden, und anschließend informale Praktiken aufgezeigt wurden, die sich als Reaktionen auf die Rigidität der Gerichtsordnung verstehen lassen, widme ich mich in einem

dritten Schritt gesondert einigen formalen Strukturaspekten. Analytisch leitend sind dabei spezielle Fragen nach den Ausprägungen der Entscheidungsprämissen Personal, Hierarchie und Programme (siehe Abschn. 3.2.1): Durch welche Erwartungen waren Auswahl- und Beförderungsentscheidungen sowie Entlassungen am RKG bedingt? Welche formalen Kommunikationswege mussten beachtet werden? Durch welche Regeln war die Fallarbeit strukturiert?

Ein zentrales Indiz für die Ausbildung einer formalen Mitgliedsrolle im Sinne eines Arbeitsverhältnisses lässt sich dem Amtseid entnehmen. Den darin formulierten Verhaltenserwartungen wurde eine personen- und standesübergreifende Geltung zugesprochen. Im Unterschied zum mehrdeutigen sogenannten Antrittskompliment, das ein Reichstagsgesandter ablegte (siehe 5.2.1), enthielt der Amtseid am RKG eine generalisierte Selbstverpflichtung gegenüber einem Kollektivsingular. Die Amtsinhaber verpflichteten sich der Einhaltung der Gerichtsverfassung, in der die Erwartungen von Reichsoberhaupt, Reichsständen und Reich weniger getrennt als *in corpore* in einer Rolle gebündelt waren. Der Amtseid markierte in diesem Sinn die Erwartungsgrenze, von der alle internen Entscheidungen des Gerichts (einschließlich der Anerkennung von Weisungsbefugnissen) abhängig gemacht wurden.

In der RKG-Forschung werden dem zeitgenössischen „gedruckten Personalverzeichnis“ („*Judicii Camerae Imperialis Personae*“; Jahns 2011, 100, Herv. i. O.) zufolge 23 Ämter mit „dem Rang nach verschiedenen Kammerfunktionen“ (ebd., 101) unterschieden, die wiederum in drei Ranggruppen untergliedert waren. Zu diesen zählten erstens die besoldeten Ämter der Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren. Zweitens wurden die Kanzleiverwalter, Notare, Boten, Leser, Pfennigmeister, Pedelle und Kopisten aufgelistet. Einer dritten Gruppe werden zulassungs- und immatrikulationspflichtige Rollen zugeordnet, dazu gehören insbesondere die Prokuratoren, Advokaten und Praktikanten.

Die Ausdifferenzierung gerichtsspezifischer Mitgliedsrollen lässt sich anhand der verschiedenen (formalen und informalen) Verhaltenserwartungen veranschaulichen, die an die jeweiligen Personalgruppen sowie die Erfüllung der Kammerfunktionen gerichtet wurden. Bei dieser Analyse konzentriere ich mich exemplarisch für die rechtsprechende Mitgliederumwelt auf die Rollen des Kammerrichters, der Assessoren und Praktikanten, sodann der Boten als Teil der Gerichtskanzlei sowie im Anschluss auf die Grenzstelle der Prokuratoren und spezifiziere die für diese Stellen relevanten Entscheidungsprämissen (Tab. 6.1).

Wie bereits angedeutet, hatte der Kammerrichter die Dienstaufsicht über das Assessorenkollegium (Abschn. 6.3.1). Der Kammerrichter selbst war von der Rechtsprechung im engeren Sinne ausgeschlossen. Er entschied vielmehr maßgeblich über die Verteilung des Prozessaufkommens. Laut Gerichtsordnung

Tab. 6.1 RKG-Personalverzeichnis „Judicii Camerae Imperialis Personae“

	1693	1703	1740	1805
Kammerrichter	1	1	1	1
Präsidenten	2	2	2	2
Assessoren	9	12	15	23
Kanzleiverwalter	1	1	1	1
Generalfiskal	1	1	1	1
Fiskaladvokat	1	1	1	1
Advokaten	5	10	22	13
Prokuratoren	21	24	27	30
Protonotare	2	3	5	3 + 2 S*
Kameralärzte	1	–	2	2
Notare	3	5	3 + 5 S*	4 + 1 S*
Fiskalnotar	1	1	1	1
Leser	4	4	4 + 3 S*	4 + 3 S*
Pfennigmeister	1	1	1	1
Taxeinnehmer	1	1	1	1
Kompletoren	–	1	1 + 1 S*	1
Botenmeister	1	1	1	1
Ingrossisten	2	3	3 + 2 S*	-
Kopisten	3	6	14	5
Kanzleidiener	1	1	1	1
Pedelle	2	2	2 + 1 S*	2 + 2 S*
Holzanschneider	1	1	1	1
Kammerboten				
– zu Pferd	12	12	12	12
– zu Fuß	12	12 + 5 S*	12 + 9 S*	12 + 12 S*
Personen total:	88 – 4** = 84	111 – 4** = 107	155 – 3** = 152	143 – 2** = 141

Quelle Darstellung nach Jahns 2011, 102

* S kennzeichnet Personen, „die ohne Gehalt arbeiteten, um sich eine besoldete Planstelle zu verdienen“ (Jahns 2011, 101)

** „Die endgültigen Summen in der letzten Zeile jeder Spalte (Personen total) ergeben sich nach Abzug von Mehrfacherwähnungen einiger Personen in den nachgeordneten Rängen, die zwei oder drei Ämter in Personalunion ausübten“ (ebd.)

repräsentierte der Kammerrichter zudem das Gericht nach außen. Insbesondere in der Audienz verkündete er die Urteile im Namen von Reichsoberhaupt und Reichsständen. Mit der speziellen Ausrichtung auf einen „bestimmten Umweltsektor“ (Luhmann 1999a, 221) lässt sich seine Rolle als oberste Grenzstelle verstehen, in der er die reichsrechtliche Spitze am Gerichtsort vertrat. Für diese Repräsentation des Gerichts standen ihm in der stratifizierten Gesellschaft der Frühen Neuzeit standesartige bzw. schichtspezifische Erwartungen auf der Ebene von Werten bzw. Symbolen zur Verfügung. Stärker als andere Mitgliedsrollen war das Amt des Kammerrichters nicht nur den Erwartungen der Nichtmitglieder ausgesetzt, sondern stand auch intern im exponierten Kontakt mit der reichsrechtlich abgeleiteten Doppelspitze des Gerichts. Die faktische Grenzstellenarbeit des Kammerrichters verdeutliche ich am Beispiel des sogenannten Kalenderstreits. An der Hinhaltepolitik des Kammerrichters wird erkennbar, wie er als „Zwischenvorgesetzter“ (Luhmann 1999a, 213; 2018, 231) die formalen Anordnungen des Reichsoberhauptes zugunsten der Urlaubserwartungen der protestantischen Assessoren „unterwachte“ (Luhmann 1962b, 22; 2018, 420), um den Gerichtsbetrieb aufrechtzuerhalten.

Neben dem Kammerrichteramt lässt sich mit den Boten (Abschn. 6.3.2) und den Prokuratoren (Abschn. 6.3.5) eine untere bzw. mittlere Grenzstelle bei der Rechtsprechung am Gericht festmachen. Die Einrichtung hierarchisch abgestufter Grenzstellen ist insofern interessant, als sich darin eine interne Differenzierung des Außenverkehrs am RKG manifestiert. An dieser wird deutlich, dass „der Verkehr mit Außenstehenden nicht in gleicher Weise Sache aller Mitglieder“ (Luhmann 1999a, 220) war. Offenbar gab es am RKG einen relativ hohen Bedarf für Personal, welches das RKG sowohl nach außen zu repräsentieren als auch Ansprüche seitens der Nichtmitglieder nach innen zu übersetzen hatte. Die verschiedenen Grenzstellen können implizit als ein Strukturausgleich für das Kontaktverbot zwischen den Streitparteien und den Richtern verstanden werden. Spezifisch an der Rolle der Boten war demgegenüber, dass diese auf den direkten Verkehr mit den Streitparteien spezialisiert waren, sich selbst als „Vermittler reichskammergerichtlichen Ansehens“ (Mader 2003, 268) definierten und diese Stellung in Konkurrenz mit Notaren verteidigten.

Anhand der RKG-Praktikanten zeichnet sich darüber hinaus ab, dass für die Übernahme einer Richterstelle nicht nur ein juristisches Universitätsstudium als notwendige Einstellungsvoraussetzung formalisiert war, sondern auch belegbare Praxiserfahrungen in vergleichbaren Tätigkeiten (Abschn. 6.3.3). Dazu zählte insbesondere ein Praktikum, das am RKG im Rahmen einer akademischen

„Pilgerreise“ absolviert wurde und das als Teil einer gerichtsspezifischen Sozialisation und Personalentwicklung verstanden werden kann. Dass die Praktikanten am RKG immatrikuliert und von Gerichtsmitgliedern unterrichtet wurden, verdeutlicht dabei, dass das RKG im Alten Reich nicht nur eine zentrale Rechtsadresse, sondern auch eine berufliche Ausbildungsstätte war.

Hinsichtlich der Assessoren ist für die Frage nach den formalen Strukturbedingungen der Rechtsprechung am RKG bedeutsam, dass über den Zugang zu diesen Stellen weitgehend vom Richterkollegium selbst entschieden wurde. Zwar sollten die Kandidaten vom Reichsoberhaupt und von den Reichsständen jeweils gemäß eines komplizierten Verteilungsschlüssels – nach Territorium, Stand und Konfession – vorgeschlagen werden. Die Entscheidung über die Annahme einer solchen sogenannten Präsentation wurde dagegen vom Assessorenkollegium nach leistungsbezogenen Kriterien getroffen: Neben einem juristischen Universitätsstudium hatten die Präsentierten eine Zulassungsprüfung in Form einer „Proberelation“ zu absolvieren. Bemerkenswert ist auch, dass an die Fallarbeit der Assessoren professionsartige Anforderungen gestellt wurden, wie sie insbesondere in der kollegialen Kontrolle sowie der Selbstverpflichtung auf eine Gemeinwohlorientierung zum Ausdruck kommen (Abschn. 6.3.4).

Wie oben angesprochen, wurde mit der Zulassungspflicht der Prokuratoren als Prozessbevollmächtigte am RKG ein Anwaltszwang eingerichtet. Der Zulassungseid fungierte dabei als Mitgliedschaftsbedingung, die eine richterliche Disziplinaraufsicht seitens der Assessoren über die Prokuratoren vorsah. Qua Zulassung und der Bestallungsurkunde durch die Streitparteien hatten die Prokuratoren eine mittlere Grenzstelle inne. In dieser Funktion und mit ihrem Wissensmonopol hinsichtlich der formalen und informalen Rechtsprechungsstrukturen am RKG vermittelten die Prokuratoren zwischen den gerichtlichen Leistungsrollen und dem Publikum der Streitparteien. Mit der damit verbundenen Rollendifferenzierung als Professionelle standen die Prokuratoren zudem in Konkurrenz zu den Advokaten einerseits und den Assessoren andererseits. Zugleich wiesen sie die Reichsstände an, wie diese die formalen Regeln bei der Präsentation von Kandidaten für das Richteramt und bei der Finanzierung des Gerichts einhalten konnten (Abschn. 6.3.5). Abschließend werden die wesentlichen Hinweise auf eine Organisationsförmigkeit des RKG zusammengefasst (Abschn. 6.3.6).

6.3.1 Kammerrichter als oberste Grenzstelle

Als Indiz für die Organisationsförmigkeit des RKG wird im Folgenden veranschaulicht, dass das Kammerrichteramt als eine formale Mitgliedsrolle verfasst war, die Direktorialeaufgaben vorsah und an die insbesondere ständische Repräsentationserwartungen gestellt wurden. Plastisch wird die Ausbildung einer Mitgliedsrolle beim Kammerrichteramt anhand historischer Beschreibungen, in denen aus einer organisationssoziologischen Perspektive deutlich wird, wie dieser im Konfliktfall seine formale Rolle als dominante Verhaltenserwartung auffasste. Im Unterschied zum kaiserlichen Hofrichter, dessen Amtszeit mit dem Tod des Kaisers bzw. Königs endete, konnte der Kammerrichter am RKG auch vom nachfolgenden Kaiser nicht ausgetauscht werden. Gemäß der Reichsreform von Worms 1495 galt ein reichsständisches Vorschlagsrecht für die Besetzung des Kammerrichteramtes. Ab dem Jahr 1548, nach Abklingen der Reichsreformdebatte, lag die Kompetenz zur Ernennung des Kammerrichters und der zwei standesgleichen Vertreter aus der Richterschaft – der Präsidenten – allerdings beim Kaiser (vgl. Jahns 2011, 119 ff.; Loewenich 2014, 422).

Formal schrieb die Gerichtsordnung vor, dass der Kammerrichter mindestens dem Grafen-, Freiherrn- oder Fürstenstand angehören sollte. Dies entsprach zum einen der ständischen Norm, dass der geburtsmäßige Rang umso höher sein musste, je höher die Würde eines Amtes bzw. desjenigen war, den der Amtsinhaber repräsentierte. Zum anderen trug die Standesgleichheit des Gerichtsvorsitzenden dem Ebenbürtigkeitsprinzip des germanischen Rechts Rechnung, nach dem die höheren Reichsstände nur von Standesgleichen gerichtet werden konnten. Entsprechend sah die Gerichtsordnung vor, dass bei Urteilen gegen (Kur)Fürsten oder fürstenmäßige Reichsstände entweder der Kammerrichter in der Audienz anwesend sein musste oder einer der Präsidenten. Faktisch hatten die Kammerrichter ihr Amt im Schnitt zehn Jahre inne, bevor sie beispielsweise in den kaiserlichen oder fürstlichen Dienst wechselten oder verstarben (vgl. Scheurmann 1994, 208, 103 f.; Diestelkamp 1995b, 103 f.; Stollberg-Rilinger 2009, 204 f.; Loewenich 2010, 165 ff.; Jahns 2011, 106 ff.).

Zu einer weiteren Gemeinsamkeit zwischen Kammerrichteramt und der mittelalterlichen Richterrolle „im Sinne der altdeutschen Gerichtsverfassung“ (Diestelkamp 1995b, 103) zählte, dass der Kammerrichter keinen juristischen Abschluss vorweisen musste. Nach der mittelalterlichen Rechtstradition schlossen sich die Übernahme des Gerichtsvorsitzes in der Audienz und die Ausübung der Rechtsprechung gegenseitig aus. Letztere war entsprechend den Assessoren vorbehalten. Auch wenn der Kammerrichter selbst keine rechtliche Entscheidungsbefugnis bei den Voten in den Senaten hatte und damit nicht an der

Fallarbeit und Urteilsfindung im engeren Sinne beteiligt war, wurden von ihm Kenntnisse des Gemeinen Rechts sowie Erfahrungen im Dirigieren von Aufgaben erwartet (vgl. Diestelkamp 1995b, 103 f.; 2011, 122 ff.; Oestmann 2011, 99 ff.).

Explizite Hinweise auf die Ausbildung einer Mitgliedsrolle – und damit auf eine Verlagerung der Strukturbildung hin zu abstrakteren Identifikationspunkten – finden sich bereits im reichsständischen Entwurf der Gerichtsordnung von 1486. Im Rahmen des Amtseids verpflichteten sich der Kammerrichter und die Assessoren nicht auf den Dienst für eine Person, sondern auf eine generalisierte Autorität und Aufgabenerfüllung, die darin bestand, „*des reichs recht und die Übung des Hofes zu beachten und nach redlichen, erbarn und leidelichen ordenungen, statuten und gewohnheiten der fürsten-thümer, herrschaften und gericht, die für sie bracht werden, zu richten*“ (RKGO-Entwurf 1486 Art. II, zit. nach Oestmann 2002, 53, Herv. i. O; vgl. auch Loewenich 2010, 168). Dieser Wortlaut wurde in der Gerichtsordnung von 1495 „unverändert“ übernommen und auch der Richtereid von 1555 „lehnte sich wörtlich daran an“ (Oestmann 2002, 53; siehe Abschn. 6.3.5).

Zusätzlich zur Verpflichtung auf die Rechtsnormen und Reichstagsbeschlüsse bestimmte die Gerichtsordnung, dass sich der Kammerrichter und die Assessoren von keiner anderen Pflicht als derjenigen ihres Amtes bei ihren Entscheidungen beeinflussen lassen sollten. Ab 1613 wurden sie deshalb nochmal von allen ihren früheren Eiden gegenüber Kaiser, Kurfürsten und Ständen explizit entlassen. Neben konkurrierenden Dienstverhältnissen war auch die Annahme von Geld und Geschenken untersagt. Zudem verwehrte die Ordnung den gesellschaftlichen Umgang mit den Prozessparteien und deren Vertretern. Umgekehrt konnte ein Prokurator beim Verdacht, dass ein Kammerrichter oder ein Assessor wegen Verwandtschaft oder Freundschaft mit einer der Prozessparteien befangen war, einen Ausschluss vom Verfahren beantragen (vgl. Loewenich 2010, 169 f.; 2013, 253 f.; Jahns 2011, 112, 145 ff., 190 ff.).

Neben der symbolischen Repräsentation des Kaisers als höchster Gerichtsherr im Reich übte der Kammerrichter Direktorialaufgaben aus. Ihm oblag die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung der Prozesse. So hatte er zu kontrollieren, dass sich die Assessoren, Prokuratoren und Kanzleimitglieder gemäß der Gerichtsordnung verhielten, und gegebenenfalls Pflichtverletzungen zu ahnden. Sollte er beispielsweise bemerken, dass ein Assessor nicht sorgfältig arbeitete, konnte er diesen in Absprache mit den Assessoren verwarnen und bei wiederholtem Auftreten des Amtes entheben (vgl. Diestelkamp 1999, 291 ff.; Jahns 2011, 112 ff.; Fuchs 2002, 43; Loewenich 2010, 172 ff.).

Auch wenn der Kammerrichter nicht zum sogenannten Spruchkörper des Gerichts zählte, war seine Rolle strukturell für die Rechtsprechung im engeren

Sinne bedeutsam: Er entschied darüber, welchem Senat ein Prozess zugeteilt wurde, welcher Assessor die Aktenrelation erstellte und diese als Referent vor dem Senat vorzutragen hatte. Zudem leitete er die Umfragen in den Senaten.⁶⁰ Wie oben angesprochen hatte der Kammerrichter dabei nur wenige formale Regeln zu beachten, die als Reaktion auf die Affäre Papius in der Visitation 1776 angepasst wurden. Mit der geringen Spezifizierung seiner Aufgaben war potenziell ein breiter Handlungsspielraum verbunden. Organisationssoziologisch interessant ist, dass der Kammerrichter seine formale Amtspflicht als primäre Erwartungsstruktur definierte. Aufschlussreich sind beispielsweise Loewenichs Ausführungen über den Kammerrichter Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch, der offensichtlich nicht bereit war, gegen die formale Gerichtsordnung zu verstoßen, und konfligierende Erwartungen abwehrte. Der Kammerrichter Fürstenberg-Meißkirch war von 1717 bis 1721 am RKG tätig und wechselte 1726 als Prinzipalkommissar an den Reichstag nach Regensburg. Während seines Amtes erhielt er „zahlreiche Gesuche um Beförderung von Prozessen“ (Loewenich 2013, 262). Er beantwortete diese in der Regel mit der Zusicherung, dass er alles tun werde, „was innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich“ sei (ebd.). Zugleich verwies er darauf, dass die Beschleunigung von Prozessen nicht sein persönlicher Verdienst sei, sondern „lediglich zu seinen Amtsgeschäften“ (ebd.) gehöre. Wenn eine Partei annahm, dass Fürstenberg sich in besonderem Maße für sie eingesetzt hatte, betonte er ausdrücklich, „keinen besonderen Dienst geleistet und nichts getan zu haben, was er von Amts wegen nicht sowieso hätte tun müssen“ (ebd.). In einer konkreten Situation habe Fürstenberg der Enttäuschung des Bischofs von Speyer über einen für ihn ungünstigen Prozessausgang entgegnet, dass eine Beförderung der Sache *„wie sie dieselbe selbst gar wohl begreifen in meinen Händen nicht gestanden“* (FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Froben Ferdinand Fürstenberg-Meißkirch an Damian von Speyer, Wetzlar 21. März 1721, zit. nach Loewenich 2013, 263, Herv. R. S.). Das Verhalten des Kammerrichters sollte als gerichtlich begründet gelten und nicht durch partikuläre Motive der Benachteiligung oder Bevorzugung. Wenngleich solche Effekte unterstellt werden mögen – und insbesondere mit der Affäre Papius belegt sind –, waren sie gegenüber Nichtmitgliedern nicht darstellbar. Der Rückzug auf die

⁶⁰Dabei habe sich die informale Gewohnheit durchgesetzt, dass der Referent einer Sache wegen seiner Orts-, aber auch teilweise wegen seiner (nieder- oder oberdeutschen) Sprachkenntnis möglichst aus der Gegend kommen sollte, aus der der Prozess stammte (vgl. Diestelkamp 1995b, 109; 1999, 262 f.; Fuchs 2002, 43). Damit sollte „die landmannschaftliche Nähe des Beisitzers zum Prozessgegenstand“ (Diestelkamp 1995b, 117 f.) berücksichtigt werden.

formale Rolle lenkte am RKG die Vorwürfe wie Dankbekundungen der Streitparteien ins Persönliche, wo sie ohne formale Konsequenzen blieben (siehe auch Luhmann 1999a, 51 f.). In den historischen Fragmenten wird zugleich die Rolle des Kammerrichters als „Prellbock“ (Jahns 2011, 119) deutlich, womit ein „Balanceakt zwischen den verschiedenen Kräftefeldern innerhalb und außerhalb des RKG“ (ebd.) verbunden war. Bemerkenswert bleibt, dass der Kammerrichter den formalen Erwartungen und Situationsdefinitionen Priorität zusprach und diese gegenüber informalen Ansprüchen im Konfliktfall aufrechtzuerhalten versuchte. Trotz der formalen Ausdruckskontrolle sind bei einem „Neutralisieren“ (Luhmann 1999a, 269, 49 f.) von externen Ansprüchen auch unintendierte Nebeneffekte einzurechnen: Im Falle des Abweisens von Einflusserwartungen hatten die Kammerrichter zugleich mit Enttäuschungen und Sanktionen umzugehen. Dazu zählte das stille Ausbleiben von formal unerlaubten „Geschenken“ und „Gelegenheiten“ (Loewenich 2013, 262) oder der Hoffnung auf einen Wechsel in den fürstlichen oder kaiserlichen Dienst (vgl. ebd. 2013, 260).

Dass der Kammerrichter formale und informale Rollenerwartungen situativ zu unterscheiden wusste, zeichnet sich zudem am sogenannten Kalenderstreit von 1723/1724 ab. Dabei handelte es sich um einen Konflikt um die Anerkennung der Osterfeiertage zwischen dem Kaiser und der protestantischen Assessorenschaft. In der historischen RKG-Forschung ist der Streit genauer von Maria von Loewenich (2014) untersucht worden. Mit dem Visitationsabschied von 1713 wurden die bis dahin nach unterschiedlichen Kalendern berechneten und entsprechend abweichenden Feier- und Ferientage für protestantische und katholische Assessoren am RKG vereinheitlicht. Jedoch setzten die Protestanten für sich weiterhin den Ostertermin unterschiedlich an. Dies führte 1724 zu einem abweichenden Feiertag und in der Folge zu einem Streit zwischen den Assessoren und dem Kaiser. Als Anfang des Jahres 1723 der Kaiser die von den protestantischen Assessoren geforderte Anpassung der Osterferien ablehnte, „beschlossen sie, an den protestantischen Festterminen nicht bei Gericht zu erscheinen“ (Loewenich 2014, 427). Der damalige Kammerrichter – Philipp Karl von Hohenlohe-Bartenstein – wie auch die katholischen Assessoren fürchteten, der Konflikt könne das Gericht „arbeitsunfähig“ machen (vgl. ebd.). Der Kammerrichter bat deshalb die protestantischen Assessoren, bis zu einer Entscheidung des Reichstags die Gerichtsgeschäfte weiterzuführen. Vorsorglich wies er an den betreffenden Tagen keine protestantischen Richter für die Audienzen zu. „Gleichzeitig versuchte er gegenüber dem Kaiser den Konflikt auszusitzen“ (ebd.), obwohl von diesem bestimmt wurde, gegen die protestantischen Assessoren „ohne ruckfrag stärklich zu verfahren“ (HHStA Wien MEA RKG 194a, Kaiser Karl VI. an Philipp Karl von Hohenlohe-Bartenstein, Wien 29. März 1724 (Kopie), auch in HHStA Wien

MEA RKG 230, zit. nach Loewenich 2014, 427, Herv. R. S.). Als sich vier Tage vor dem protestantischen Ostertermin die evangelischen Assessoren erneut nicht zur Kooperation bereitfanden, beschloss Hohenlohe gemeinsam mit den katholischen Assessoren, den Kaiser abermals um Instruktionen zu bitten. Der Kaiser „durchschaute“ (Loewenich 2014, 427) offenbar Hohenlohes Taktik und habe sich „ungehalten“ (ebd.) über die „geringe Würckung“ seiner Befehle gezeigt; leitete jedoch keine weiteren Instruktionen an (vgl. HHStA Wien MEA RKG 194a, Kaiser Karl VI. an Philipp Karl von Hohenlohe-Bartenstein, 6. Mai 1724, zit. nach Loewenich 2014, 428, Herv. R. S.), so dass die protestantischen Assessoren schließlich arbeitsfreie Ostertage hatten.

Was hier in der RKG-Forschung als „Hinhaltropolitik“ bezeichnet wird, lässt sich organisationssoziologisch in zwei Hinsichten interpretieren: Erstens wird am Kalenderstreit deutlich, wie der Kammerrichter innerhalb der Gerichtshierarchie als Grenzstelle agierte. Zweitens ist interessant, dass direkte Anweisungen des Reichsoberhauptes nicht umstandslos vom Kammerrichter ausgeführt wurden. Vielmehr suchte dieser eine Zuspitzung des Konflikts und ein damit verbundenes Ausfallen der Rechtsprechung am Gericht zu umgehen. Dies gelang dem Kammerrichter offenbar, indem er die oberen Anweisungen in der Zeitdimension zugunsten der unteren Stellen auflöste, und damit die Spitze gewissermaßen „unterwachte“ (Luhmann 1962b, 22; 2018, 420). Mit dem Begriff Unterwachung bezeichnet Luhmann den Umstand, dass auch Untergebene den Vorgesetzten lenken können. Bei diesem Mitgliedschaftsverhalten werden Informationen, die formal qua Hierarchie von unten nach oben weiterzuleiten sind, durch Verweise auf Überlastung – oder wie im genannten Fall: auf Unkenntnis über das weitere Vorgehen – zurückgehalten. Dabei mögen die Grenzen zwischen Lenkung und geschicktem Ausweichen mithin fließend sein.

Das Besondere der Unterwachung besteht darin, dass mit dem Hinweis auf Überlastung, Unkenntnis oder auch Unvermögen untere Ebenen gegenüber Vorgesetzten implizit ihren sachlichen Widerspruch kommunizieren können, ohne dass sie dadurch die Hierarchie infrage stellen. Dieser Effekt beruhte beim Kalenderstreit darauf, dass der Kaiser die zeitliche Streckung der Nachfragen des Kammerrichters nicht als Strategie überprüfen konnte – wenngleich er diese durchschaut haben mag. Ohne den Motivverdacht auflösen zu können, war der Kaiser wie ein Nichtmitglied gehalten, sich an „sekundären Zeichen der Zuverlässigkeit zu orientieren“ (Luhmann 1999a, 179). Der Kaiser war als Teil der oberen Mitgliederumwelt insofern kommunikativ isoliert, als er Informationen über die Assessoren i.d.R. nur vom Kammerrichter und damit vorgefiltert erhielt.

6.3.2 Boten als untere Grenzstelle

Das Botenwesen am RKG organisationssoziologisch zu reflektieren ist aufschlussreich, weil dieses die Einrichtung einer unteren Grenzstelle erkennen lässt, die auf den direkten Kontakt mit den lokalen Streitparteien spezialisiert war. Laut Gerichtsordnung durften die vom RKG ausgehenden Ladungen, Mandate, Urteile und sonstigen Gerichtsbriefe nur durch eigens für diese Aufgabe vereidigte Kammerboten persönlich zugestellt und verkündet werden. Um Klageschriften oder Ladungen auszuhändigen, mussten die Kammerboten die Beklagten dazu oft mühsam aufsuchen. Für das Passieren der zahlreichen Zoll- und Chausseestätten führten die Boten eigene „Kaiserliche Kammergerichts-Pässe“ (Oestmann 2013, 49, 800) mit. Bei einem hohen Geschäftsanfall wurden ergänzend notarielle Zustellungen beauftragt (vgl. Diestelkamp 1999, 300; Prange 2002, 58 f.; Mader 2003, 272).

Die Boten waren der Kanzlei zugerechnet und unterstanden einem Botenmeister. In den Kameralkalendern, in denen die Besoldung der Gerichtsmitglieder festgehalten wurde, waren sie in der untersten Rubrik – noch nach den „Kopisten“ und dem „Holzanschneider“⁶¹ (Mader 2003, 289; Jahns 2011, 100) aufgeführt. Auch die Boten selbst hätten sich schließlich als „*soldateske*“ bezeichnet, „als niedrigeres Kriegsvolk des Kaiserlichen und Reichskammergerichts“ (Mader 2003, 289, Herv. i. O.). Der mit dem Botenwesen verbundene Anspruch, „als Vermittler reichskammergerichtlichen Ansehens“ (Mader 2003, 268) aufzutreten, war in der Gerichtsordnung fixiert und kam nicht zuletzt in ihrer Ausstattung zum Ausdruck. Mit ihren silbernen Schildern, die den Doppeladler mit der Krone und dem österreichischen Monarchiewappen zeigten, zeichneten sie sich einerseits als Mitglieder des RKG aus und verwiesen andererseits zugleich auf die Doppelspitze von Reichsoberhaupt und Reichsständen als den Gründungsinstanzen des RKG. Durch diese Insignien grenzten sie sich zugleich gegenüber den (einstigen) kaiserlichen Notaren ab (vgl. ebd., 275).

An die Boten wurden vor allem zu feierlichen Anlässen des Gerichts besondere Repräsentationserwartungen gerichtet. So hatten sie während der Audienzen und bei der Amtseinsetzung eines Kammerrichters mit Uniform und Schild am Gerichtshaus aufzuwarten. Bei Feierlichkeiten nahmen die Boten in einer Formation Aufstellung: „*Von der untersten Treppe bis zur äußersten Türe des*

⁶¹Der Holzanschneider war laut dem „*Cameral-Lexicon der in der Kaiserlichen und Reichskammergerichtsordnung und dasiger Praxi recipirten Terminorum iuridico-technicorum*“ die „person, welche die aufsicht über das zum einheiten der cammer erforderliche holz hat“ (Würfel 1766, 123, Herv. i. O.).

Kameralhauses bildeten sie zwei Reihen, zwischen denen ein Gang gelassen wurde“ (HHStA Wien, RK, RKG Visit. 378, Konvolute Amtseinsetzung Spaur und Reigersburg, zit. nach Mader 2003, 271, Herv. i.O.). In dieser zeremoniellen Formation sollte sich die Bereitschaft der Boten symbolisieren, das Gerichtsgebäude sofort zu verlassen, um die ergangenen Urteile und Ladungen im Reich zuzustellen (vgl. ebd., 271; siehe auch Diestelkamp 1999, 300; Loewenich 2010, 162 f.; Fuchs 2003, 263 f.).

Laut Gerichtsordnung hatten die Assessoren das Ernennungsrecht und die Aufsicht über die Boten. Unter diesen waren auch Fußboten, die für die Zustellung im näheren Umkreis des RKG zuständig waren. Sie erhielten einen festen monatlichen Sold, sollten lesen und schreiben können sowie sich selbst verköstigen. Über den monatlichen Sold hinaus wurden ihnen von der Partei, die den jeweils zuzustellenden Brief erwirkt hatte, die Reisekosten erstattet. Dabei waren die Boten – ähnlich wie die Prokuratoren und Advokaten – angehalten, keine überhöhten Forderungen zu stellen. Über den Verlauf ihrer Reisen und die bestätigte Zustellung bei den Adressaten hatten die Boten zudem einen Bericht – die sogenannte Botenrelation⁶² – anzufertigen und dem Botenmeister weiterzuleiten (vgl. Smend 1911, 363 ff.; Sellert 1967, 202–235; Fuchs 2003, 251 f.). Beschwerden konnten vor das RKG gebracht werden, falls die Zustellung und Verkündung nicht der RKG-Ordnung entsprach (vgl. Prange 2002, 66) oder die „Höhe von Reit- und Verkündgeld“ (ebd., 67) beanstandet wurden.⁶³ Abweichungen vom Grundsatz der Zustellung durch die Boten sind laut RKG-Forschung keine dokumentiert (ebd., 65).⁶⁴

⁶²In ihren Relationen hielten einige Boten auch die teilweise „distanzierten bis abschlägigen Reaktionen“ fest, die sie „bei nicht wenigen obrigkeitlichen“ Adressaten hervorriefen. Diese hätten „eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Botschaften“ gehabt, die durch eine „fremde Person in das territoriale Gemeinwesen hingebraht wurde[n]“ (Fuchs 2003, 262; vgl. auch Sellert 1967, 202–235).

⁶³Die Botenordnung von 1538 regelte neben der Zustellung und Besoldung auch Fälle der Annahmeverweigerung (vgl. Mader 2003, 267). Wenn insbesondere Reichsritter die persönliche Zustellung unter Gewaltandrohung ablehnten, sollten die Boten das Dokument an einem für sie gefahrlosen Ort – in der Regel an den Rathäusern oder Kirchtüren – öffentlich anschlagen (vgl. Diestelkamp 1995b, 112 f.; 1999, 300; Fuchs 2002, 252).

⁶⁴Demgegenüber gab es von anderer Seite Beschwerden: Ein Gemeiner Bescheid nimmt Bezug auf Schwierigkeiten an den Zollstationen zwischen Wetzlar und Frankfurt. Die dortigen Kontrolleure akzeptierten plötzlich die Gerichtspässe nicht mehr, weil diese angeblich von Personen geführt wurden, „*die nicht in die Classe der Kameralpersonen gehören*“ (GB vom 17. Dezember 1804 Nr. 333, zit. nach Oestmann 2013, 800). Offenbar waren die Ausweise in fremde Hände geraten. Die Assessoren ordneten daraufhin an, dass die Gerichtspässe „*jederzeit nach gemachtem Gebrauche dem Kanzleyverwalter zurückgegeben werden sollen*“ (ebd.). Die mit der Zugehörigkeit zum RKG verbundenen Zollfreiheiten der Kameralen boten

Die Boten standen bei der Auslieferung der RKG-Dokumente in Konkurrenz zu den Notaren (vgl. Smend 1911, 366). Nach 1560 mussten diese ein kammergerichtliches Examen als Voraussetzung des Eintrags in die Notariatsmatrikel ablegen (vgl. Prange 2002, 67 f.; Mader 2003, 278). Während die Notare jährlich zwischen 200 fl. und 1800 fl. verdienten, „belieb sich der Lohn der reitenden Boten höchstens auf 150 fl.“ (Mader 2003, 289). Das karge Botengeld wurde 1802 schließlich Anlass einer Bittschrift an das Kameralkollegium und den Reichstag, die nicht folgenlos blieb. 1803 wurde im Rahmen eines Gemeinen Bescheids festgelegt, das Meilengeld zu erhöhen und die Boten auch für die bisher den Notaren überlassenen sogenannten Freisachen – d. h. die zeitlich bevorzugt zu behandelnden Streitsachen (vgl. Laufs 1976, 300f.) – heranzuziehen (vgl. Mader 2003, 289). Die Boten rechtfertigten ihren Vorrang als Zustellungspersonal des RKG damit, dass es dem „Ansehen des Gerichts zuträglicher sei“ (Mader 2003, 272), wenn Schreiben durch mit einem entsprechenden Schild versehene Kammerboten zugestellt würden, da diese bei den Streitparteien einen „*weit größeren Eindruck*“ (BAF, Fn 11, Akten, Obs. L., Tom. III. Bittschrift der Boten, 1802, zit. nach Mader 2003, 272, Herv. i.O.) machten. Auf eine reichsgesetzliche Grundlage konnten sie diese Begründung jedoch nicht stellen, da laut Gerichtsordnung hierfür auch Notare zugelassen waren (vgl. Mader 2003, 272).

Neben den Notaren standen die RKG-Boten zunehmend mit der Reichspost in Konkurrenz. Nicht zuletzt weil der Postweg spätestens im 17. Jahrhundert eine „billigere und weitaus zeitsparendere“ (Mader 2003, 274) Alternative darstellte, wurde im Zuge der letzten Visitation von 1767–1776 die Abschaffung des kammergerichtlichen Botenwesens diskutiert und insbesondere von den Prokuratoren vertreten. Diese Forderung wurde jedoch vom Kameralkollegium abgewiesen (vgl. ebd., 274 ff.; siehe auch Smend 1911, 366 ff.; Oestmann 2013, 60 f.).

Zusammenfassend zeigt sich mit dem beschriebenen Botenwesen am RKG zunächst die Ausbildung einer formalen Mitgliedsrolle gegenüber gesellschaftlichen Status- und Rangverhältnissen, die sich von den Auftragsverhältnissen der Kanzleinotare unterschied. Mit dem Botenpersonal sollte dabei eine verlässliche und einheitliche Außendarstellung bei der Zustellung von RKG-Dokumenten gewährleistet werden. Durch die Einrichtung von gerichtseigenen Botenstellen, die „als Teil für das Ganze“ (Luhmann 2014, 14) das Gericht nach außen vertraten, wurde – neben den Prokuratoren und Advokaten auf der mittleren Ebene (Abschn. 6.3.6) – auch auf der unteren Ebene die Handlungsfähigkeit des RKG

gerade in der Zeit der territorialen Zersplitterung und Auflösung des Alten Reichs „handfeste Vorteile“ (Oestmann 2013, 50).

nach außen vermittelt. Das RKG verfügte damit an seinen Grenzen über eine hierarchisch differenzierte Stellenstruktur.

6.3.3 Praktika als Stationen akademischer Pilgerreisen

An spätmittelalterlichen Stadtgerichten und am Königlichen Kammergericht vollzog sich die Ausbildung bzw. Erziehung der (Laien-)Richter vorwiegend durch persönliche Kontakte. Mit der Gründung des RKG lässt sich demgegenüber eine Umstellung hinsichtlich der Ausbildungs- und Rekrutierungserwartungen erkennen. Für die Mitgliedschaft als Richter am RKG wurde eine juristische Ausbildung zum formalen Zugangskriterium, bei der Kenntnisse über den „Reichsprozess in seiner strengsten Form“ (Burgdorf 2003, 24) vorausgesetzt wurden (siehe auch Abschn. 6.3.5). Eine Richterstelle am RKG galt zudem als „Karrieresprungbrett“ (Baumann 2010, 48) und unterschied sich in diesem Sinne von gesellschaftlichen Rangplatzierungen. In der Regel sei es der eigenen Initiative der angehenden Richter und ihren finanziellen Möglichkeiten überlassen gewesen, wie sie sich auf die Anstellung vorbereiteten. Da das Prozessrecht am RKG für den RHR wie für die territorialen Gerichte paradigmatisch war, wurde ein Praktikum am RKG auch für die Amtsübernahme an anderen Gerichten oder eine Professur im deutschen Staatsrecht als „vorbereitend“ (Burgdorf 2003, 24) angesehen. Bei der ausgewiesenen RKG-Forscherin Anette Baumann heißt es dazu: Wer im Alten Reich „als Jurist Karriere machen wollte, sollte mindestens ein Praktikum am Reichskammergericht absolviert haben“ (2010, 48; vgl. auch Denzler 2014, 7 ff.; Scheurmann 1994, 142 f.; Burgdorf 2003, 24; Aretin 1983, 9).

Aus organisationssoziologischer Perspektive ist die Beobachtung, dass am RKG Praktika absolviert wurden, bemerkenswert. Für die Übernahme einer Mitgliedsrolle am RKG war ein Praktikum in zweierlei Hinsicht relevant. Erstens stellte es für angehende Assessoren eine Zusatzqualifikation dar, die eine hinreichende Bedingung für die Aussicht auf eine Richterstelle am RKG war. Die Historikerin Sigrid Jahns (vgl. 2011, 521 ff.) hebt hervor, dass von den 128 Assessoren zwischen 1740 und 1806 rund die Hälfte ein Praktikum am RKG absolviert hatten. Das Praktikum war dabei Teil einer „profanen Wallfahrt“ bzw. akademischen Pilgerreise – einer „*peregrinatio academica*“⁶⁵ (Burgdorf 2003, 26, Herv. i. O.), die als „Höhepunkt und Abschluß eines reichsrechtlichen Elitestudiums“

⁶⁵Der Begriff „*peregrinatio*“ bezeichnete in der Antike und im Mittelalter zunächst die Pilgerreise ins heilige Land sowie Missionsreisen in heidnische Gebiete. Seit Beginn der Frühen

verstanden wurde (ebd.). Die damit verbundene Tradition der praktischen Ausbildung an den obersten Reichsinstitutionen reichte bis ins 16. Jahrhundert zurück (siehe auch Baumann 2019c, 43 ff.). Mitte des 17. Jahrhunderts wurden auch der Immerwährende Reichstag in Regensburg und der RHR am kaiserlichen Hof in Wien zu „spezifisch reichsrechtlichen Stationen“ dieser Pilgerreise. Nicht selten sei es vorgekommen, dass sich in Wetzlar kleinere Gruppen von Praktikanten zusammenfanden, um die Reise nach Regensburg und Wien gemeinsam fortzusetzen. Gleichwohl wurde „keineswegs immer die vollständige Tour absolviert“, aber das RKG galt offenbar als „die beste Vorbereitung auf die weiteren Stationen“ (Burgdorf 2003, 33; vgl. auch Aretin 1983, 9). Die reichsrechtliche Pilgerreise wird in der historischen Forschung denn auch mit der Grand Tour des frühneuzeitlichen europäischen Adels verglichen. Die Grenzen waren teilweise fließend; jedoch war für die adlige Grand Tour die soziale Herkunft und Stellung der Personen bedeutender (vgl. Burgdorf 2003, 56 f.). Zweitens wurde 1672 durch einen Gemeinen Bescheid ein mindestens zweijähriges Praktikum als formale „Zulassungsvoraussetzung zur Advokatur“ am Gericht institutionalisiert. Studenten, die den Beruf des Advokaten am RKG anstrebten, hatten sich demnach „mehrere Monate nach Wetzlar an das Gericht zu begeben“, um „dort durch Besuche [...] und Hospitantz in den Schreibstuben der Richter und Anwälte die Gerichtsverfassung und den Kameralprozess kennenzulernen“ (Baumann 2006, 53; siehe auch 2019c, 43 ff.; Scheurmann 1994, 143).

Ohne einen entsprechenden familiären Hintergrund oder Unterstützung von anderer Seite war ein Praktikum am RKG – sei es für angehende Advokaten oder Assessoren – kaum finanzierbar, denn die Lebenshaltungskosten lagen in Wetzlar über denen der Universitätsstädte. Mittel durch Dritte konnten Praktikanten über sogenannte Reisestipendien bei Fürsten, territorialen Regierungen und reichsstädtischen Räten einwerben (vgl. Burgdorf 2003, 36). Für die Praktikanten bestand dabei die Pflicht, sich am RKG als solche immatrikulieren zu lassen. Adlige Praktikanten legten dazu ein eidesstattliches Handgelöbniß ab, mit dem sie sich zur strengsten Verschwiegenheit verpflichteten. Die bürgerlichen Praktikanten mussten, wie die Schreiber der Assessoren, einen förmlichen Eid, das „*juramentum silentii*“ (Burgdorf 2003, 38, Herv. i. O.) ablegen.⁶⁶ Letzteres war auch Voraussetzung für die temporäre Gewährung der Kameralprivilegien (siehe Abschn. 6.4.1). Denn im Unterschied zu anderen Universitätsstudenten ihrer Zeit

Neuzeit wurde der Begriff „*peregrinatio academica*“ für die Studienreisen der Gelehrten des deutschen „*ius publicum*“ verwendet (vgl. Burgdorf 2003, 26 f.).

⁶⁶Viele der Sekretäre, die mit den Visitationsgesandtschaften nach Wetzlar gekommen waren, besuchten wie die Praktikanten die Lehrveranstaltungen der Assessoren, ohne in der Praktikantenmatrikel aufzutauchen (vgl. Burgdorf 2003, 34 f.).

wurden die RKG-Praktikanten durch den Eintrag in die Matrikel gewissermaßen „während ihres Aufenthaltes in Wetzlar des heiligen römischen Reiches Unmittelbare, und nur allein dem Gerichtszwange des Kammergerichts unterworfen“⁶⁷ (Burgdorf 2003, 38; Bergsträsser 1788, 91). Das Matrikelverzeichnis weist für den Zeitraum zwischen 1693 und 1806 beispielsweise 1732 Praktikanten auf. Die Zahl der Praktikanten betrug im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts dabei 20 bis 30 Personen pro Jahr. Der Eintrag in die Praktikantenmatrikel wurde jedoch häufig umgangen, um den damit verbundenen Gebühren zu entgehen (vgl. Burgdorf 2003, 34 f., 39).

Zur Vorbereitung auf ein RKG-Praktikum findet sich in den zeitgenössischen Anleitungen für Praktikanten nicht nur der Hinweis, „hochkarätige Referenzschreiben“ (Burgdorf 2003, 44) zu sammeln, sondern auch die Empfehlung, „in Wetzlar selbst von einer intensiven Lektüre der Kameralliteratur abzusehen, da man diese an jedem Ort nachholen könne“ (ebd., 27). Dagegen könne man „nur in Wetzlar mit den Originalakten arbeiten und mit den Kameralen umgehen“, um zu erfahren, „welche vom positiven Recht abweichende Herkommen oder Usancen sich etabliert“ (ebd.) hätten. Zudem wurde „den jungen Juristen nahegelegt, sich mit den Prozessen ihrer Landesherrn vertraut zu machen“, um im Anschluss an ein RKG-Praktikum „ihre Nützlichkeit für den landesherrlichen Dienst“ zu erhöhen (ebd., 28). Bei ihrer Ankunft am Gericht wurde den Praktikanten empfohlen, „propädeutisch die universitätsähnlichen Vorlesungen (*collegia*) zu besuchen“ (ebd., 32), welche die Advokaten und Prokuratoren gegen Entgelt anboten – und die auch rechtsinteressierten „non-university graduates“ zugänglich waren (vgl. Baumann 2019c, 54). In diesen Kursen wurde beispielsweise die Verfassung des Gerichts, die Theorie und Praxis des Kameralprozesses sowie das Protokollieren und Referieren (d. h. das Ausarbeiten von Schriftsätzen unterschiedlicher Gattungen) gelehrt. Zum Vorlesungsgegenstand an den Universitäten wurden „Theorie und Praxis des gemeinen und des Reichskammergerichtsprozesses“ dagegen erst im Laufe des 18. Jahrhunderts (vgl. Burgdorf 2003, 34 f.).

Die Vorbereitung in den Kollegs bzw. Vorlesungen am Gericht habe auch erlaubt, dass sich Praktikanten für die „zweite und intensivere Form des Praktikums in einer Schreibstube“ qualifizieren konnten (Burgdorf 2003, 39). Die „Schreibstubenbesuche“ wurden bei einem Prokurator, Assessor oder Hospizen der Kanzlei oder Leserei des Gerichts abgehalten. Für den Besuch einer Schreibstube bedurfte es Empfehlungen und Beziehungen aufseiten der Praktikanten

⁶⁷Die „Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergericht zu Wetzlar“ von Bergsträsser enthalten als Beilage einen Praktikanteneid zur Immatrikulation (1788, 91), der auf einen Gemeinen Bescheid und Reichsabschied aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zurückgeht.

sowie eines Entgegenkommens aufseiten der Kameralpersonen (vgl. ebd., 34, 37 ff.). In diesem Zusammenhang deutet sich an, dass eine Mitgliedschaft als Praktikant am RKG zugleich Voraussetzung für den Zugang zu informalen – ständisch geprägten – Kontaktsystemen und Personenkenntnissen war. In der „Praktikantenliteratur“⁶⁸ (ebd., 28) wurde neben dem Zugang zu Bibliotheken und Schreibstuben insbesondere die Bedeutung der gemeinsamen Abendessen mit Professoren, Assessoren, Hofräten oder Gesandten betont. Gelangten die Praktikanten – beispielsweise aufgrund von Empfehlungen oder besonderen Leistungen – in den „Genuß gemeinsamen Musizierens, Spazierens, Fahrens oder gar Wohnens mit den Mitgliedern der obersten Reichsinstitutionen, konnten sich die jungen Karrieristen den zu erwerbenden Habitus aus der bestmöglichen Position aneignen und hatten somit die besten Voraussetzungen für die Fortsetzung ihres Weges“ (ebd., 55).⁶⁹

⁶⁸ Als „Praktikantenliteratur“ oder als „Anleitungen“ für Bildungsreisen erwähnt Burgdorf (2003, 38) das 1752 von dem Assessor Johann Philipp Franz von Fleckenbühl herausgegebene Büchlein *Der Wetzlarische Praktikant*, das von dem bedeutenden Staatsrechtler Johann Stephan Pütter verfasste Buch *Nova epitome processus imperii* (1757) oder die von Heinrich Wilhelm Bergsträsser geschriebenen *Briefe über das Studium in Wetzlar* (2011 [1788]). Der spätere Assessor Cramer habe beispielsweise das Werk *Der Wetzlarische Praktikant oder Anweisung, wie ein auswärtiger Jurist sich den Reichskammergerichtsproceß am leichtesten vorstellen könne* (1757) als „vorbereitende und begleitende Lektüre“ für ein Praktikum angelegt (vgl. Burgdorf 2003, 24, 37 f.; siehe auch Diestelkamp 2002, 22; sowie Abschn. 6.1.4).

⁶⁹ In einem Brief des Praktikanten Johann Nicolaus Becker an einen fiktiven Freund B. aus dem Jahr 1796 heißt es aufklärerisch: „*Das Kammergericht befindet sich jetzt über ein volles Jahrhundert in dieser Stadt, [...]. Seit dieser Zeit hat es zwar einige Revolutionen in der Verfassung, aber fast keine Veränderung in den Sitten und Gebräuchen des ganzen Personals erlitten. Dies macht hauptsächlich 4 Klassen aus, die gleichsam isoliert leben und nur sehr selten in gewissen Berührungspunkten zusammen treffen. Die erste Klasse machen die Kammerrichter, die Präsidenten und die Assessoren aus. Diese bilden den Adel; denn du mußt wissen, dass jeder Assessor, sobald er sein Amt antritt, vermöge einer alt hergebrachten Gewohnheit sich einen Herrn von nennt und ein gnädiger Herr wird, wenn er auch ein Bürgerlicher ist. Dies scheint noch ein Schein des altes Rechtes der Doctoren zu seyn, die im Mittelalter den Rang mit dem Adel hatten. Einiger dieser Herr trage die Nase so hoch, daß man sich ihnen mit Schüchternheit naht. Indessen muss man ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie gegen Fremde, die mdem Gerichte selst in keine Kollision kommen, sehr gesellig und eingenommen sind. Sie geben an Sonntagen abwechselnd Gesellschaft, die aber kein Bürgerlicher, wenn er nicht besonders empfohlen und aufgeführt wird, betreten darf. Selbst die Advokaten und Prokuratoren des Gerichts, wenn sie auch von Adel sind, werden davon ausgeschlossen. Eine Ausnahme machen nur die Praktikanten, wenn sie Ahnen haben. Du mußt aber nicht denken, daß dieser Unterschied ein sonderlicher Verlust für die Bürgerlichen wäre. Die Gesellschaften sind so fade und leer, daß man alle Lust an ihnen verliert*“ (Becker 1985 [1798], 6–8). „[...] so machen die Advokaten und Prokuratoren die

Die Söhne von Kameralen hatten Vorteile, wenn sie eine ähnliche Karriere wie ihrer Väter verfolgten. In der RKG-Forschung wird auch von einer „Tendenz zur Selbstrekrutierung“ (Jahns 2011, 341, 520) am RKG gesprochen (siehe auch Baumann 2019c, 53 f.). Diese Anstellungspraxis war mithin bei den Assessoren durch das nach konfessioneller und regionaler Herkunft klassifizierte „Präsentationsschema“ (siehe dazu Abschn. 6.3.5) wie auch durch die gerichtliche Untersagung von Verwandtschaftsbeziehungen eingeschränkt (vgl. Burgdorf 2003, 34 f.).

Da insbesondere die Advokaten und Prokuratoren ihre Kenntnisse über den Kameralprozess nur aus der Parteiberatung und Prozessvertretung sowie aus den ihnen vom Gericht zugestellten Schriften erlangen konnten, war für diese ein Praktikum im Arbeitszimmer eines Assessors mit dem „größten Gewinn“ (Burgdorf 2003, 38) verbunden. Hier konnte der Praktikant die Gerichtsakten des Prozesses – von den Eingaben der Parteien über die Relationen und Voten bis hin zu den Senats- und Plenarprotokollen – einsehen. Gleichwohl war ein Praktikum am RKG – nicht zuletzt angesichts der Vielzahl an Praktikanten und der vergleichsweise wenigen Vakanzen für Assessoren am RKG – keine Garantie dafür, irgendwann ein Richteramt zu erhalten (vgl. Burgdorf 2003, 28 ff.; Jahns 2011, 536 ff.).

Insgesamt ähnelte das Praktikum am RKG gewissermaßen einer berufsqualifizierenden Ausbildung, wie sie heute für (Hoch-)Schulabsolventen institutionalisiert ist. Auch wenn es in formalen und informalen Aspekten ständische Differenzierungen zwischen bürgerlichen und adligen Praktikanten am RKG gab – die entsprechend mit sozioökonomischen Barrieren verbunden waren –, lassen sich die historischen Forschungen dahingehend interpretieren, dass die Erwartungen, die an Praktikanten am RKG gestellt wurden, personenunabhängig und austauschbar waren.

zweite Klasse aus. Jene sind so zu sagen die Verschnittenen der ersten Klasse. Weil es ihre Hauptabsicht ist, eine Prokuratur zu erhalten, die von den richtenden Personen abhängt, so machen sie diesen auf die niedrigste Art den Hof [...]. Die Prokuratoren sind etwas freier und unabhängiger, weil sie schon die höchste Stufe, zu der sie hier erlangen können, erstiegen haben. [...] Aber sie bleiben dennoch, so wie die Advokaten, durch eine ungeheure Kluft von den Assessoren entfernt, in deren Zirkel sie gar nicht schmecken dürfen“ (ebd., 11 f.; siehe zur Quellenkritik auch Diestelkamp 2002, 20, sowie Baumann 2006, 127 f.).

6.3.4 Assessoren als professionelles Entscheidungskollegium

Im Unterschied zum Reichshofgericht und zum Königlichen Kammergericht wurde das Urteilergremium am RKG nicht mehr allein vom Kaiser aus „königsnahen Personenverbänden“ (Diestelkamp 1999, 200) rekrutiert. Am RKG war die Übernahme eines kameralen Amtes als Assessor vielmehr an professionelle und formale Verhaltenserwartungen geknüpft, die sich von der gesellschaftlichen Standesordnung in vielerlei Hinsichten unterschieden. So sah die Gerichtsordnung vor, dass die Assessoren – wie der Kammerrichter – nicht durch gerichtsfremde Erwartungen bei der Entscheidungsfindung geleitet werden sollten: Beim Amtsantritt hatten sie einen Richtereid abzulegen, nach dem sie *„den hohen und nidern, nach seiner besten verstentnuß gleich zu richten und keyn sach sich dagegen bewegen lassen; auch von den partheien, oder jemandts andern keyner sachen halben, so im gericht hangt oder hangen würde, keyn gab, schenk eynichen nutz durch sich selbst oder andere, wie das menschen sinn erdencken möchten, zu nehmen oder nehmen zu lassen“* (RKGO 1555 LVII. Von deß keiserlichen kammerrichters und der beisitzer eydt., zit. nach Laufs 1976, 151, Herv. R. S.; siehe auch RKGO 1495 § 3; Loewenich 2013, 253). Die Entscheidungen der Assessoren sollten damit als gerichtlich bzw. rechtlich geformt gelten und nicht durch Motive der persönlichen Benachteiligung oder Bevorzugung.

Für die Anstellung der Assessoren war am RKG durch den Reichsabschied von 1566 eine Mindestamtszeit von sechs Jahren (*Sexennium*) festgelegt. Bei einer Aufkündigung galt bis zum endgültigen Amtsabtritt ein sechsmonatiger *„Nachdienst“* (RA 1566 § 78; Jahns 2011, 124, Herv. R. S.). Mit der Aufschwörung wurden die Assessoren zugleich von jeglichen Amtspflichten, unter denen sie vorher gestanden hatten – sei es beim Kaiser, bei Kurfürsten oder bei den Reichsständen – befreit. Ausnahmen von dieser Regel wurden geduldet, soweit diese Verbindungen auf lehensrechtlichen Titeln beruhten oder *„nicht mit besonderen Pflichten, Diensten oder Besoldungen versehene Personalämter“* (Fuchs 2002, 186, Herv. i. O.) darstellten. Ebenso war es den Assessoren untersagt, in Prozessen vormaliger Dienstherrn mitzuwirken. Wie erwähnt sollten die Assessoren nicht über Parteien richten, mit denen sie durch Verwandtschaft oder Freundschaft bekannt waren. Auch durften Assessoren und Prokuratoren nicht in Freundschafts- und Verwandtschaftsverhältnissen zueinanderstehen. Diese Bestimmungen machen deutlich, dass mit dem Eid am RKG keine Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft verbunden wurde. Vielmehr brachen die formulierten Erwartungen mit den gängigen gesellschaftlichen Normen und Regeln – insbesondere mit persönlichen und schichtspezifischen Loyalitätserwartungen. In der umfänglichen Arbeit über die

Assessoren am RKG bezeichnet die Historikerin Sigrid Jahns den Amtsantritt am RKG denn auch als einen „radikalen Rollenwechsel“ (2011, 192).

Bei der Ausbildung von hauptamtlichen Mitgliedsrollen stellt sich das Problem der Zugangsregulierung und Nachfolgebesetzung. Spezifisch für die Einstellung des richterlichen Personals am RKG war dabei eine zweistufige Personalselektion: (a) Auf der ersten Stufe hatten zunächst Reichsoberhaupt und Reichsstände ein Vorschlagsrecht, indem sie geeignete Kandidaten präsentieren konnten. (b) Auf der zweiten Stufe oblag den Assessoren die Letztentscheidung über die fachliche Eignung der Kandidaten. Ähnlich wie der Kammerrichter bei der Geschäftsverteilung die zentrale Entscheidungsprämisse darstellte, lässt sich damit auch hinsichtlich der Assessorenschaft eine strukturprägende Entscheidungsbefugnis feststellen.

(a) Wie erwähnt bestellte das Reichsoberhaupt den Kammerrichter und die ihn vertretenden adligen Assessoren (Präsidenten). Die Reichsstände präsentierten ihre Kandidaten dagegen nach einem reichsrechtlich abgeleiteten Proporz (vgl. Baumann 2006, 67; Jahns 2011, 168), der ständische und konfessionelle Zugehörigkeiten berücksichtigte und mehrfach angepasst wurde. Die konkrete Anzahl an Assessoren, die die berechtigten Reichsstände präsentieren durften, bestimmte sich dabei nach der Gesamtzahl der vom Reichstag bewilligten „Planstellen“ (Jahns 2011, 267). In der ersten reichsgesetzlichen Ordnung war eine Anzahl von 16 Assessoren festgehalten. Von diesen wurden zwei vom Kaiser und die weiteren Bewerber jeweils von den (Kur-)Fürsten sowie gebündelt von den Reichsständen vorgeschlagen (vgl. Jahns 2011, 283). Dass die gesellschaftlich höheren Ränge über einen größeren Stimmenanteil verfügten, spiegelt erneut den im RKG inhärenten Anspruch wider, die „gute Gesellschaft“ des Alten Reichs in der Rechtsprechung zu repräsentieren.

Vorgesehen war darüber hinaus, dass in Abständen qua Reichstagsbeschluss auch Mittel für die außerordentliche und zeitlich befristete Anstellung von Assessoren bereit standen. Diese sollten beispielsweise entscheidungsreife Fälle ab- und Rückstände aufarbeiten. Allerdings blieben Stellen aufgrund ungenügender Zahlungseingänge seitens der Reichsstände oft unbesetzt. Bezeichnend für den Umgang mit der damit verbundenen Unterbesetzung am RKG und die gerichtliche Eigeninitiative ist, dass die Assessoren 1686 im Senat – trotz der aufgestockten Anzahl an Planstellen – selbst beschlossen, nicht mehr als 16 Assessoren zur gleichen Zeit anzunehmen. Damit konnte ein neu Präsentierter nur dann in das für ihn vorgesehene Amt aufrücken, wenn ein Assessor aus seinem Amt ausschied – sei es durch Tod, Alter oder Krankheit. Zugleich wurden Stellen eingerichtet, sogenannte „*Supernumerarien*“, die ohne Gehalt arbeiteten, um sich so eine besoldete Planstelle zu verdienen“ (Jahns 2011, 101; siehe auch Tab. 6.1). Darüber hinaus

wurde über einen Beschluss des Senats bestimmt, dass dieser auch Amtsenthebungen bzw. Kündigungen aussprechen konnte. Erst ab 1782 verbesserte sich die finanzielle Situation, sodass von den damals 27 Planstellen regelmäßig 25 besetzt werden konnten (vgl. Diestelkamp 1994a, 116; 1995a, 19 f.; 1995b, 106 f.; Jahns 2011, 168 ff.; Scheurmann 1994, 122 ff.).

Bei den Vorschlägen von Reichsoberhaupt und Reichsständen galt es zudem, fachliche Gleichstellungsgesichtspunkte einzuhalten. Laut Gerichtsordnung sollte *„der halb theil der recht gelert und und der ander halb theil auß der ritterschaft“* sein (RKGO 1555, I. Wie das keyserlich cammergericht mit richtern und urtheilern besetzt und wievil derselben sein sollen, § 3, zit. nach Laufs 1976, 73, Herv. R. S.; siehe auch RKGO 1495 Tit. 1 § 1). Eine Differenzierung des Spruchkörpers in eine adlige und eine gelehrte Bank war zwar schon beim Königlichen Kammergericht Praxis, reichsrechtlich fixiert wurde diese Bedingung aber erst 1495 mit der Gründung des RKG (vgl. Diestelkamp 1999, 201). Faktisch waren am RKG bürgerliche Juristen gegenüber adligen Assessoren in der Mehrheit, weil es in den ersten Jahrzehnten des Gerichts einen Mangel an „römisch-rechtlich geschulten Juristen mit adliger Herkunft“ (Jahns 2011, 184) gab.⁷⁰ Erst mit der Gerichtsordnung von 1613 wurde geregelt, dass die adligen Assessoren mindestens fünf Jahre Recht an einer Universität studiert haben sowie praktische Erfahrungen an einem Gericht oder (kur-)fürstlichen Hof vorweisen mussten (vgl. Diestelkamp 1994a, 115; 1995b, 107; 1999, 201, 272).⁷¹

Aufgrund der seltenen Kombination von adliger Herkunft und juristischer Qualifikation wurden vielfach auch Nobilitierungen der bürgerlichen Assessoren vorgenommen (vgl. Baumann/Jendorff 2014b, 16; Baumann 2011, 394). Für bürgerliche Juristen mit Dokortitel war das Adelsdiplom nicht nur eine Voraussetzung für sozialen Aufstieg, sondern auch für eine Beförderung am RKG, denn als Nobilitierte hatten sie Zugang zum Kammerrichteramt. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich unter den Assessoren eine Sensibilität für „Nicht-Karrieren“

⁷⁰Wie angemerkt war eine Tätigkeit als Richter oder Anwalt noch bis weit ins 15. Jahrhundert hinein nicht das Ziel eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Erst mit der Gründung des RKG „als Motor“ (Scheurmann 1994, 119) wurden Juristen auch an weltlichen Gerichten rekrutiert (vgl. auch Diestelkamp 1995a, 19; Jahns 2011, 184; Männl 2010, 331 ff.; siehe Abschn. 5.3).

⁷¹Es stellt sich gleichwohl die Frage, wie der erste Assessor vom Kollegium bestimmt werden konnte, ohne dass eine Assessorenschaft bestand, die über seine Rekrutierung hätte entscheiden können. In der RKG-Forschung wird beschrieben, dass bei der Auswahl der ersten Assessoren noch auf Personen zurückgegriffen wurde, die zuvor im Dienste des Kaisers am Königlichen Kammergericht und an territorialen Hofgerichten gestanden hatten sowie als Gesandte der Reichsstände am Reichstag tätig waren (vgl. Männl 2010, 349; siehe auch Jahns 2011, 172 ff.).

(Duchhardt 1989), nach der das Ausbleiben oder Hinauszögern einer Nobilitierung als informelles Sanktionsmittel wirkte. Auch konnten die „politische und konfessionelle Gesinnung“ (Duchhardt 1989, 24) der Assessoren als informale Mobilitätsschranke fungieren.

Die Dominanz fachlicher Einstellungskriterien lässt sich auch daraus ableiten, dass Reichsoberhaupt und Reichsstände bei der Präsentation ihrer Kandidaten auf akademische und praktische Qualifikationen zu achten hatten (vgl. Diestelkamp 1999, 298). Die Gerichtsordnung betonte beispielweise, dass die Auswahl der Kandidaten „nicht aus Gunst geschehen dürfe“, sondern nach „Tauglichkeit und Geschicklichkeit“ (Loewenich 2010, 171) vorgenommen werden sollte. Gleichwohl gibt es Belege dafür, dass die Präsentationsberechtigten ihre Kandidaten auch nach persönlicher Loyalität und politischen Interessen vorschlugen: „Suchten die Reichsstände anfangs noch nach ihren besten Männern in den Territorien, die neben einem ausgezeichnet abgeschlossenen Studium auch Berufserfahrung in den heimischen Gerichten mitbrachten“ (Baumann 2010, 55), so waren ihre Vorschläge ab dem 17. und 18. Jahrhundert „stärker von politische[m] Kalkül“ (ebd.) geprägt. Als faktischer Hinweis auf ein Monopol formaler Rollendefinitionen kann mithin gewertet werden, dass die Assessoren fachlich ungeeignete Präsentierte zurückwiesen. Entsprach ein vorgeschlagener Assessor nicht den fachlichen Qualitätsansprüchen, schlugen die präsentierenden Reichsstände allerdings gelegentlich keinen Ersatzkandidaten vor, sondern versuchten, ihre Erwartungen über die Androhung ausbleibender Unterhaltenszahlungen des Reichskammergerichtszielers – der zweckgebundenen Steuer zur Finanzierung des RKG – durchzusetzen (vgl. Jahns 2011, 168, 184 ff.; Diestelkamp 1994a, 115).

Angesichts der Versuche, die „Subordination der Assessoren unter das RKG“ (Fuchs 2002, 31) aufzuweichen, wiederholten sowohl der Visitationsabschied von 1713 als auch die Verhandlungen der letzten Visitation 1767–1776, „dass ein Assessor nicht den Reichsstand repräsentierte, der ihn für die Richterstelle am RKG vorgeschlagen hatte, sondern gerade das gesamte Reich“ (Loewenich 2010, 179) bzw. Kaiser und Reichsstände „*in corpore*“ (JRA 1654 § 165, zit. nach Jahns 2011, 191, Herv. R. S.). Auch ein kaiserliches Reskript sowie der Reichsschluss von 1775 wiesen das Gericht bzw. die Reichsstände an, sich nicht länger „*von einem Repräsentations-Geiste [...] einnehmen zu lassen*“ (R. Schl. 1775 § 26, Jahns 2011, 193, Herv. R. S.), da dieser „*einer unpartheyischen gleich durchgehenden Justiz in mehrfältiger Art schädlich sey*“ (ebd., Herv. R. S.).

(b) Formal hatten die Assessoren die Befugnis, jeden präsentierten Kandidaten im Plenum auf seine juristischen Fähigkeiten hin durch das Ablegen einer sogenannten Proberelation in Form einer Generalbefragung und einem Spezialexamen

zu prüfen. Mit der fachlichen Eignungsprüfung wurde neben dem Präsentationschlüssel seitens der Reichsstände eine zweite Stufe der Personalselektion aufseiten der Assessoren formalisiert. In der Generalbefragung wurde der Kandidat zunächst zu seiner akademischen und praktischen Qualifikation und zur Ehrbarkeit seiner Familienverhältnisse befragt. Beim Spezialexamen wurde dem Kandidaten dann eine Prozessakte vorgelegt, für die ohne Hilfe Dritter ein Bericht und ein Votum anzufertigen war.⁷² Anschließend hatte die Prüfungskommission über die Aufnahme des Präsentierten zu entscheiden (vgl. Diestelkamp 1995a, 20 f.; 1995b, 110; Jahns 2011, 617 ff.; Loewenich 2010, 171).

Neben der Personalselektion lassen die gerichtlichen Regeln über die Rechtsprechungstätigkeiten der Richter verschiedene Momente einer juristischen Professionalisierung erkennen. Professionen bezeichnen Rollen für eine kognitiv anspruchsvolle und asymmetrische Arbeitskooperation, die unmittelbar mit anderen einzelnen Personen geleistet wird und die mit hohen Risiken des Misslingens verbunden ist. Die Situationskomplexität und Singularität der Fälle lassen sich dabei nicht nach standardisierten Regeln fassen. Weil sich die betroffenen Laien in eine folgenreiche und unsichere Behandlung begeben, die sie selbst nicht beurteilen können – die aber nur unter ihrer Mitwirkung gelingt – erfordert professionelle Arbeit besondere Absicherungen. Als vertrauensbildende Maßnahmen gelten neben der akademischen Aneignung epistemischen Wissens die Selbstverpflichtung auf berufsethische Werte, kollegiale Leistungskontrollen, Zugangsbegrenzungen und rechtliche Status-Zusicherungen (v. a. in Form von Privilegierungen und einer kollektiven Vertretung) sowie eine freie Wahl aufseiten der Betroffenen (vgl. Luhmann 1972a, 288; 1972c, 279; 2011, 18; siehe auch Stichweh 1992; Klatetzki/Tacke 2005; Schützeichel 2018).⁷³ Eine Trennung von organisatorischen Rollen und professionellem Handeln lässt sich für das RKG an der gerichtlichen Verfahrensdifferenzierung und Separierung von Audienz und Senatsberatungen festmachen.

⁷²In der RKG-Forschung ist beispielsweise der Fall überliefert, dass ein Prokurator ca. 1775 „einen unfähigen Präsentatus bei der Anfertigung seiner Proberelation unterstützte“ (Oestmann 2013, 66). Das Richterkollegium habe den Prokurator daraufhin für drei Monate vom Dienst suspendiert (vgl. ebd.).

⁷³Die Professionssoziologie selbst forscht analytisch gesehen auf zwei Ebenen. Sie interessiert sich einerseits für das Verhältnis von Beruf und Gesellschaft sowie andererseits für die Interaktion zwischen Professionellen und Klienten. Die Inkorporation organisatorischer und professioneller Erwartungen in eine Mitgliedsrolle firmiert unter dem Konzept des bürokratisch-professionellen Konflikts, laut dem professionelle Arbeit in Organisationen in ihrer besonderen Autonomie eingeschränkt ist, die gerade für fallbezogene Problemdeutungen und Urteilsbildungen als erforderlich angesehen wird (vgl. Hall 1968).

Die professionelle Prägung der richterlichen Rollenauffassungen zeigt sich auch darin, dass die Amtsübernahme an eine akademische Sozialisation und Ausbildung in gelehrten Wissensbeständen geknüpft war, wie sie mit dem universitären Rechtsstudium und dem RKG-Praktikum etabliert wurde. Die Senate können darüber hinaus als eine kollegiale Arbeitsbeziehung im Sinne einer „company of equals“ (Parsons/Platt 1973, 261) aufgefasst werden, in der implizites Wissen (vgl. Polanyi 1958, 1966) angesammelt und durch die Urteilsfindung wertmäßig absichert wurde. Auch dass am RKG eine Gleichbehandlung aller Streitparteien sowie eine Offenheit der dabei anzuwendenden Regeln im Vordergrund stand, konkretisiert sich darin, dass in der Gerichtsordnung eine Gemeinwohlorientierung fixiert war. So wurde im Reichsabschied von 1570 über die Arbeit in den Senaten bestimmt, *„daß zwischen des Heiligen Reichs Stände und Unterthanen, in gleichen Fällen, gleich Recht und Proceß erkennt, und was einem mitgetheilet, dem andern nicht verweigert werde, damit also einem iedem gleich gebührlich Recht wiederfahren möge“* (RKGGO 1613, Teil 1, Tit. 22 § 5, zit. nach Loewenich 2010, 168; Herv. i. O.).

Schließlich ist für die professionelle Prägung der Rechtsprechung am RKG bezeichnend, dass mit dem Kammerrichter lediglich eine Personalstelle zur Kontrolle der Assessoren vorgesehen war. Damit wurde weitgehend darauf vertraut, dass sich die Richter entsprechend der Gerichtsordnung an dem Wohle der Streitparteien orientierten und dem *„gemeinen Nutzen und d[er] Förderung der heilsamen Kraft der Justiz“* (Schmauß 1973 [1794], 1145, Herv. R. S.) verpflichtet waren. In dieser ethischen Gemeinwohlorientierung deutet sich eine zentrale aristotelische Maxime und ein Spezifikum richterlicher Fallgeneralisierung an, nachdem insbesondere Richter in der wiederholten Situation sind, gemäß identisch gehaltenen Prämissen gleich entscheiden zu müssen: Der Jurist entscheidet jeden Streitfall in einer „generalisierenden Optik“, die sich aus der Verpflichtung ergibt, nicht nur gleiche Verhältnisse gleich zu behandeln, sondern auch gleiche Fälle gleich zu entscheiden (vgl. Luhmann 1966a, 65; 1972a, 234; 1995a, 18). Das Kontrastieren von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Beziehung zu einem Vergleichsmaßstab erzeugt dabei erst den Fall als solchen (vgl. Luhmann 2013, 201 ff.). Für die historische Ausbildung einer juristischen Profession scheint dabei nicht nur das frühe Vorhandensein von Rechtstexten bedeutsam zu sein, die auf einen Fall angewendet werden können, sondern auch die schriftliche Fixierung der Fallarbeit selbst, auf deren Basis ein Vergleich mit anderen Fällen möglich wird (vgl. Schützeichel 2018, 18 f.; siehe auch Bergmann et al. 2012). In diesem Zusammenhang lässt sich auf die Gerichtsordnung von 1613 verweisen, mit der die Dokumentationspflichten sowie die sachlichen Systematisierungs- und Konsistenzansprüche bei der Urteilsfindung seitens der Assessoren festgelegt

wurden. In der Ratsstube des Gerichts sollten in einem Buch alle Visitationsabschiede, Gemeinen Bescheide und Ähnliches einsehbar sein. Um eine einheitliche Haltung des Gerichts zu sichern, hatten umstrittene Fälle im Plenum erörtert und das Ergebnis anschließend in einem eigenen Buch festgehalten zu werden. Die Senatsprotokolle sollten dabei so gestaltet sein, dass leicht nachzuschlagen war, wie das Gericht zuvor ähnliche Fälle entschieden hatte (vgl. RKG 1613 Teil 1, Tit. 16, § 3–5, zit. nach Loewenich 2010, 172; siehe Abschn. 6.1.4). Dass sich die Assessoren für die Auswahl, Bewertung und Weiterentwicklung ihres juristischen Sonderwissens sowie eines gerichtlichen „Gedächtnisses“ (Luhmann 2006, 43) verantwortlich sahen, lässt sich zudem mit Verweis auf die genannte Ausbildung von Praktikanten, die Einrichtung einer Bibliothek und die publizistischen Nebentätigkeiten annehmen (siehe Abschn. 6.1.4).

Insgesamt waren die Assessoren damit wesentlich für die Personal- und Fallentscheidungen bei der Rechtsprechung am RKG zuständig und reformulierten in Teilen auch deren Prämissen. Neben diesen strukturgebenden Funktionen weisen die Verhaltenserwartungen, die an die Rolle der Assessoren gerichtet wurden, verschiedene Attribute einer Professionalisierung auf. Inwiefern die Juristen im Alten Reich im Allgemeinen und die Assessoren, Prokuratoren und Advokaten am RKG im Besonderen eine eigene professionelle Berufsgruppe oder einen Berufsstand⁷⁴ bildeten, lässt sich nicht ausreichend anhand des ausgewerteten Material beurteilen und bedarf Anschlussforschungen. Bemerkenswert bleibt, dass für die RKG-Mitglieder ein eigener Gerichtsstand mit mitgliedschaftsabhängigen Kameralfreiheiten und Privilegien formalisiert war, der sich von ständischen Verhaltenserwartungen abgrenzte. Relevant wurden diese insbesondere bei der Außendarstellung des RKG (siehe Abschn. 6.4.1).

⁷⁴Nach Rudolf Stichweh waren Professionen „der Zahl und der Rangordnung nach mit den höheren Fakultäten der spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Universität identisch (Theologie, Recht, Medizin)“ (1992, 36). Die „besondere Auszeichnung“ professioneller Berufe beruhte dabei auf der „hervorgehobenen gesellschaftlichen Bedeutung der Sachthemen“, auf deren Bearbeitung sich Professionen als Berufsgruppen verpflichteten. Aus einer gesellschaftsbezogenen Perspektive wird mit Professionalisierung das Zusammenfallen der Selbstbeschreibung einer Berufsgruppe mit der eines Funktionssystems bezeichnet. Ähnlich wie Organisationen entstehen Professionen demnach vor dem Hintergrund funktionaler Differenzierung. Für historisch interessierte Forschungen erscheinen die gesellschaftstheoretischen Prämissen zu diesem Zusammenhang mithin ebenso tautologisch wie herausfordernd.

6.3.5 Prokuratoren als professionelle und mittlere Grenzstelle

Während am Reichshofgericht und späteren Königlichen Kammergericht sowie dem RKG die Streitparteien ihre Schriftsätze an der Pforte abzugeben hatten, wurde mit der Gründung des RKG 1495 ein Anwaltszwang eingeführt (vgl. Baumann 2006, 9 f.; Diestelkamp 1999, 285; Fuchs 2002, 90, 109). In der historischen Forschung finden sich verschiedene Hinweise auf die Ausbildung einer anwaltlichen Mitgliedsrolle. Drei Aspekte, an denen eine Trennung zwischen gerichtlichen und gesellschaftlichen Strukturhaushalten erkennbar wird, sind organisationssoziologisch besonders aufschlussreich. (a) Dazu zählt erstens, dass die anwaltliche Arbeit am RKG relativ klar zwischen Prokuratoren und Advokaten aufgeteilt war. (b) Zweitens zeigen sich an den formalen Zulassungsbedingungen Momente einer juristischen Professionalisierung. (c) Drittens können die Prokuratoren als eine mittlere Grenzstelle zwischen dem Gericht und den Streitparteien verstanden werden.

(a) Die Prokuratoren unterschieden sich von den Advokaten weniger durch ihre fachliche Qualifikation als durch ihre Zulassung als Prozessbevollmächtigte.⁷⁵ Während die Prokuratoren die Parteien in der Audienz vertraten, nahmen die Advokaten die Informationen zum Streitgegenstand entgegen, berieten die Mandanten außergerichtlich und verfassten die zur Vertretung geeigneten Schriftsätze. Im Jahr 1521 setzte die Visitation dazu erstmals eine Höchstzahl von 24 Prokuratoren als Prozessbevollmächtigte fest, die mit späteren Reichsabschieden erhöht wurde. Ähnlich wie es bei angehenden Richtern gehandhabt wurde, waren für eine Tätigkeit als Anwalt am RKG mehrere Prüfungen vor dem Kameralkollegium abzulegen. Seit dem Gemeinen Bescheid von 1672 setzte eine Bewerbung

⁷⁵Organisations- und professionssoziologisch interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Prokuratoren selbst ihre Zulassung vom RKG durch den Erwerb eines akademischen Titels bzw. Studiums konditioniert wissen wollten. Baumann erwähnt (vgl. 2003b, 184), wie fünf Prokuratoren in der Gründungszeit des RKG 1498 in einem Brief an Friedrich den Weisen – den Stadthalter Kaiser Maximilians – verlangten, dass nur diejenigen zur Prokurator am RKG zugelassen werden sollten, die ihre Kenntnisse in einer Prüfung vor den Assessoren und dem Kammerrichter und ihre Qualifizierung durch ein Universitätsstudium – den Abschluss eines Doktor- oder Lizentiatengrades – nachgewiesen hatten. „Denn nur diese beiden Titel erhöhten den Träger und stellten ihn dem Ritter gleich“ (Baumann 2003b, 184, siehe auch 174). Askriptive und leistungsbezogene Merkmale wurden offenbar als äquivalent angesehen. In der Gleichstellung zwischen partikularistischen und universalistischen Zugehörigkeiten scheint an dieser Stelle erneut der Rückbau der ständischen Ordnung auf, wie er sich in den Rangkonflikten (vgl. Stollberg-Rilinger 2001, 2014b) manifestierte.

als Anwalt zudem ein zweijähriges Praktikum am Gericht voraus. Nach erfolgreichen Prüfungen konnte ein Advokat am RKG aufschwören und nach einigen Jahren die Prokuratur erreichen. Mit dem Eid bei der Zulassung verpflichteten sich die Prokuratoren, die Parteien nach bestem Gewissen und mit Fleiß zu beraten, sich an die Gebührenordnung zu halten, auf heimliche Hilfe zum Schaden der gegnerischen Partei zu verzichten sowie die Urteilsentscheidungen der Assessoren zu akzeptieren (vgl. Baumann 2003a, 164; 2003b, 180; 2006, 9).

Die Zulassungsbedingungen der Anwaltschaft konnten seitens der Richter über die Gemeinen Bescheide angepasst werden. Wiederholt wurde in diesen das „pünktliche und vollzählige Erscheinen“ der Prokuratoren angeordnet und ange-mahnt (vgl. Oestmann 2013, 56). Außerdem sollten „[b]eleidigende Äußerungen“, „schmähsüchtige Druckschriften“ oder „konfessionelle Beschimpfungen“ laut einem Gemeinen Bescheid von 1665 unterlassen werden (vgl. Oestmann 2013, 64 ff.).⁷⁶ Dabei wurde die Art der Sanktion jedoch nicht immer spezifiziert. Überliefert sind „Ordnungsstrafen“ (ebd., 67) wie Bußgelder, der Verweis aus der Audienz oder die Entziehung der Anwaltszulassung am RKG. Nicht selten konnten sich die Prokuratoren jedoch gegen Geldstrafen durch verschiedene „Ausreden“ (ebd.) schützen – auch ein solches Verhalten mahnten die Asses-soren in Gemeinen Bescheiden an. In dieser (begrenzten) Regulierbarkeit von Abweichungen wird erneut die Eigenlogik und Problemdynamik von formalen und informalen Verhaltenserwartungen deutlich.

Im Unterschied zum Kammerrichter und den Assessoren waren die am RKG zugelassenen Prokuratoren nicht in die gerichtlichen Besoldungsverhältnisse ein-gebunden. Für die Prokuratoren galt es im Anschluss an die Immatrikulation viel-mehr, eine möglichst große und bedeutende Kanzlei aufzubauen oder die bereits bestehende Kanzlei des Vorgängers zu übernehmen (vgl. Baumann 2006, 19). Im Vergleich zur Prozessvertretung für einzelne Personen war die Vertretung eines Reichsstandes „besonders begehrt“ (ebd.). Da diese wiederholt prozessierten, erhielten die Prokuratoren „unabhängig vom Prozessanfall eine Art Grundgehalt, das sogenannte Wartgeld, in unterschiedlicher Höhe – je nach Bedeutung des Anwalts oder Reichsstandes“ (ebd.). Die Wartgelder konnten die Besoldung

⁷⁶Methodisch bezeichnend für Organisationen ist an dieser Stelle auch die Beobachtung von Peter Oestmann, dass das „Bild“ (2013, 64), das die Gemeinen Bescheide von den Anwälten am RKG zeichneten, „wenig schmeichelhaft“ ausfiel, „denn ordnungsgemäßes Verhalten hinterließ keine Spuren in den Quellen. Unbotmäßigkeiten dagegen führten zu Strafdrohungen“ (ebd.).

der Assessoren teilweise um das Dreifache übersteigen (vgl. Diestelkamp 1995b, 95 f., 114 f.; Baumann 2003a, 163; 2003b, 190; Scheurmann 1994, 141 ff.).⁷⁷

Die Gerichtsordnung von 1555 sah zudem eine Bezahlung der Prokuratoren auf der Grundlage der von ihnen angefertigten Schriftsätze vor. Um zu vermeiden, dass Prokuratoren den Mandanten durch „unnötige Vielschreiberei“ (Fuchs 2002, 167) oder „übermäßig breite Seitenränder und zu großen Zeilenabstand“ (vgl. Oestmann 2013, 65) erhöhte Kosten berechneten, wurde die Gebührenordnung mehrmals angepasst. Nach der 1566 eingeführten Regelung richtete sich die Bezahlung der Prokuratoren dabei nach dem Arbeitsaufwand und der Schwierigkeit der Sache (vgl. Oestmann 2013, 65).⁷⁸ Die Taxordnung schrieb zudem vor, dass die Prokuratoren die von den Mandanten erhaltenen Gelder dem Gericht anzeigten. Eine Unterlassung sollte mit einem Bußgeld bestraft werden. Waren Streitparteien nicht mit einer Rechnung einverstanden, konnten sie das Gericht kontaktieren, um die Kosten zu prüfen und diese nach Ermessen neu festzusetzen (vgl. Fuchs 2002, 166 ff.; Baumann 2003a, 164; 2003b, 189; 2006, 19 f., 168).

Über die Erwartungen, welche die Mandanten an die jeweiligen Prokuratoren richteten, geben die mit dem Wartgeld vereinbarten „Bestallungsurkunden“ (Baumann 2006, 39) Auskunft. Auch wenn die Prokuratoren nicht als RKG-Personal besoldet wurden, mussten die Bestallungsbedingungen zwischen Streitpartei und Prokurator im Einklang mit der Gerichtsordnung stehen. Ähnlich wie bei den Vollmachten für einzelne Prozesse lagen die Bestallungsurkunden oft in nahezu gleichem Wortlaut und in gedruckter Form vor. Offenbar gab es eine Art Formular (vgl. Baumann 2006, 9 ff., 39 ff.). Bestallungsurkunden wurden „nur ausgestellt, wenn es sich um die mehrjährige Anstellung eines Prokurators [...] handelte“,

⁷⁷Bis zum 15. Jahrhundert machte im deutschen Reich der König selbst seine Rechte und die des Reiches geltend. Mit dem RKG setzte demgegenüber mit dem Reichsfiskalat eine besondere Form der Prozessvertretung ein. Bezeichnet ist damit der vom Reichsoberhaupt bestellte Prokurator am RKG. Der sogenannte Reichsfiskalprokurator durfte neben den Fiskalprozessen keine Privatprozesse übernehmen und stand ausschließlich im Dienste des Reichsoberhauptes. Ursprünglich hatte Kaiser Maximilian I. bei Prozessunterliegen „Freiheit vom Kostenersatz“ (Diestelkamp 1995b, 96) beansprucht. Das RKG akzeptierte dies nicht und verurteilte den Fiskal regelmäßig zur Übernahme der Prozesskosten, die dieser dann aus seinem Privatvermögen begleichen musste. Damit war verbunden, dass die Fiskale „häufiger als nötig“ (ebd.) Vergleiche mit der Streitpartei eingingen. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts erhielt der Fiskal vom Reichsoberhaupt eine feste Besoldung, die ungefähr dem Gehalt der Assessoren entsprach (vgl. Diestelkamp 1995b, 96 f.; 1999, 287).

⁷⁸Für ordentliche Prozesshandlungen wie z. B. Supplikationen (Bittschriften) und Rezesse (Stellungnahmen) waren Gebührensätze zwischen 2 Kreuzer (kr) und 1 fl. (vgl. Fuchs 2002, 167) festgelegt: So kostete eine Vollmacht 1 fl. und 30 kr, der einzelne Bogen einer Replik dagegen 8 Kr oder die Anhörung eines Urteils durch die Prokuratoren 1 fl. (vgl. Baumann 2006, 82 f.).

wobei es eine „vierteljährliche Kündigungsfrist“ (ebd., 39) gab. Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich der Prokurator, der Streitpartei mit „*besten Verstands und Fleises procurando* zu dienen“ (NLA, HStA Hannover, Bestand Hildesheim Br.1, 575, 11. August 740, zit. nach Baumann 2006, 39, Herv. R. S.).

(b) Ähnlich wie bei der Assessorenschaft zeichnen sich zweitens auch bei der Anwaltschaft Momente einer juristischen Professionalisierung ab. Der hohe Grad an Verschriftlichung, mit dem Verhaltenserwartungen spezifiziert wurden, macht in dieser Hinsicht deutlich, dass die Beziehung zwischen Anwalt und Streitpartei durch eine Wissensasymmetrie und Erfolgsunsicherheit geprägt war. Diese bestand vor allem darin, dass die Streitpartei bei der Formulierung und Repräsentation ihres Anliegens von den anwaltlichen Fähigkeiten sowie insbesondere dessen Rechts-, Verfahrens-, Rollen- und Personenkenntnissen abhängig war. Ein Spannungsverhältnis zwischen professionellen und organisatorischen Verhaltenserwartungen kann für die Prokuratoren insofern angenommen werden, als sie auf der einen Seite verpflichtet waren, die Rechtsanliegen im Sinne ihrer Mandanten bzw. der vereinbarten Bestellungen und Vollmachten am RKG zu kommunizieren. Auf der anderen Seite hatten sie die Gerichtsordnung einzuhalten und in der Audienz insbesondere auf eine schriftliche Mitteilungsform und eine sachlich-bescheidene Wortwahl bzw. Argumentation zu achten (siehe Abschn. 6.2.2).

Neben der über den Eid abgesicherten Orientierung an den Interessen der Streitparteien im Rahmen der Prozessvertretung zeigen sich zudem Hinweise auf die Ausbildung eines professionellen „Corpsgeist[es; R. S.]“ (Baumann 2006, 30, siehe auch 3, 90, 156). Ein solcher deutet sich darin an, dass für die Versorgung von Prokuratoren-Witwen in einem Gemeinen Bescheid „verschiedene Strategien“ (Baumann 2006, 30) festgelegt wurden. Angehende Prokuratoren bzw. Advokaten versicherten beispielsweise gegenüber ihren Vorgängern, „im Falle des Todes die Witwe und ihre Kinder aus den ihnen zustehenden Wartgeldern der Mandanten zu versorgen“ (ebd., 30f.).

(c) Mit der Zulassung am RKG war nicht nur eine „Disziplinaraufsicht“ (Baumann 2006, 2, 180, 182; Oestmann 2013, 64 f.) durch die Assessorenschaft verbunden, sondern auch, dass die Prokuratoren zu einer exklusiven Grenzstelle im Außenbereich des Gerichts wurden. Als hervorgehobene Kontaktadresse für die Streitparteien übersetzten die Prokuratoren die formalen und informalen Erwartungen zwischen der oberen und unteren Mitgliederumwelt am RKG. In der historischen Forschung werden sie denn auch als das „Organ“ (Baumann 2006,

70) bezeichnet, über das die Reichsstände mit dem Kameralkollegium kommunizierten, denn „wenigstens offiziell hatte ja [...] die Verbindung eines Assessors mit dem Reichsstand oder Reichskreis, der ihn präsentiert hatte, nach erfolgter Aufschwörung aufzuhören“ (ebd.). Als „Ratgeber“ (Baumann 2006, 52, 70) bei Personal- und Titularfragen informierten die Prokuratoren die Reichsstände beispielsweise über den genauen Wahlturnus, erläuterten ihnen die gerichtskonforme Vorgehensweise bei der Präsentation eines neuen Kandidaten und kontrollierten deren Einhaltung (vgl. ebd., 67 ff.). So unterrichtete der Prokurator Hofmann nach dem Tod des Assessors Zwernemann, „dass seitens des Kurfürsten ein Schreiben mit der Bitte formuliert werden müsse, dass das höchste Gericht nun die abgelegte Proberelation des Nachfolgers examinieren lassen müsste“ (ebd., 71). Die Reichsstände erkundigten sich vor allem bei ranghohen Prokuratoren mit einer größeren Kanzlei nach Präsentationsempfehlungen (vgl. Fuchs 2002, 66 f.; Baumann 2003b, 180 f.; 2006, 68 ff.). Die Prokuratoren fungierten in diesem Sinne als Dritte (vgl. Simmel 1992, 282–382; Luhmann 1972a, 64 ff.), die den Reichsständen halfen, mit der Unsicherheit über den Vorschlag geeigneter Kandidaten am RKG umzugehen.

Diese Funktion war interessanterweise seitens der Assessoren auch formalisiert worden. Ein entsprechender Gemeiner Bescheid sah vor, dass sich die Richter an die Prokuratoren wenden konnten, damit diese ihre Mandanten an die pünktliche Bezahlung des Kammerzielers oder die Begleichung etwaiger Rückstände erinnern (vgl. Oestmann 2013, 43; Baumann 2003a, 176).⁷⁹ Das RKG beauftragte dazu die Prokuratoren, an den vertretenen Reichsstand ein „*Erinnerungs-Schreiben abgehen zu lassen*“ (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Dessau, Abtl. Dessau B 3a Nr. 64, I 2. April 1763, zit. nach Baumann 2006, 77, Herv. R. S.). Um die versäumten Zahlungen einzufordern, mussten die Prokuratoren nicht selten ein besonderes Geschick beweisen (vgl. ebd., 76 ff.). Beispielsweise bat der Prokurator Hofmann den Reichsstand Kursachsen, nachdem der präsentierte Assessor neu aufgeschworen hatte, diesem bald „*eine königliche allergnädigste Beysteuer von 3000 Rtl. wiederfahren zu lassen*“ (SHStA Dresden, Geheimer Rat [Geheimes Archiv], Loc. 100099/2, 29. August 1718, zit. nach Baumann 2006, 71, Herv. R. S.), denn: „*Er hat ja alles vor die Ehr Eurer Königlichen Majestät bißherogethan und jährlich noch auf seiner Besoldung auß dem Seinigen vieles verzehrt*“ (ebd., Herv. R. S.). Auch reklamierten die Prokuratoren bei den Reichsständen,

⁷⁹Neben dem dem sogenannten Anhalten bei Prokuratoren konnte das Gericht den Fiskal im Rahmen eines sogenannten Monitoriumsverfahrens zur Anmahnung und mit dem Einklagen der rückständigen Kammerzieler bei den Reichsständen beauftragten (vgl. Oestmann 2013, 43).

„wenn die Kammerzieler in Währungen abgeliefert wurden, die der Reichspfennigmeister nicht akzeptierte, und zeigten sich teilweise sogar bereit, das fehlende Geld vorzustrecken“ (Baumann 2006, 77).

Schließlich ist organisationssoziologisch aufschlussreich, dass sich zwischen Assessoren und Prokuratoren eine starke soziale Abgrenzung entwickelte, die ihren Ausdruck in informalen Kommunikations- und Aufstiegschranken fand. Ein Wechsel vom Prokuratoren- zum Assessorenamt war „bis etwa Anfang des 17. Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches“ (Baumann 2006, 72). Selbst Assessoren hätten in das Advokatenamt gewechselt und gegenüber den Prokuratoren „Achtung“ (ebd.) gezeigt. „*Sie liessen ihre Söhne Prokuratoren werden, und verheiratheten ihre Töchter an selbige*“ (Anonymus, zit. nach Baumann 2006, 1, Herv. R. S.). Trotz gleicher Ausbildung und ähnlich hoher Einkünfte sei es den Prokuratoren zunehmend verwehrt gewesen, „gemeinsam mit den Assessoren an Festen, Empfängen, Konzerten und ähnlichen Ereignissen teilzunehmen“ (Baumann 2006, 2; siehe auch Fn. 126). Im 18. Jahrhundert hätten sich kaum mehr Adlige bemüht, Prokuratoren zu werden, und umgekehrt wurden nur wenige der Prokuratoren geadelt (vgl. Baumann 2006, 1, 190; Diestelkamp 1999, 286 f.). Der Ansehensverlust der Prokuratoren sei durch „fehlende Möglichkeiten des Aufstiegs in höhere Positionen“ (Baumann 2006, 156) bedingt gewesen. Vor diesem Hintergrund lässt sich in dem, was Anette Baumann als „Nivellierung und Umdeutung“ des „gesellschaftlichen und sozio-politischen Status“ (2006, 2) der Prokuratoren beschreibt, ein Hinweis auf einen Prozess professioneller Schließung vermuten. Die Beantwortung der Frage, inwiefern damit ein berufsständischer Wandel von einem „monoprofessionellen“ (Stichweh 2013, 7) zu einem biprofessionellen Rechtssystem verbunden ist, muss historisch-soziologischen Anschlussforschungen vorbehalten bleiben.

6.3.6 Zusammenfassung

Der Schwerpunkt dieses dritten Abschnitts lag darauf, die formalen Entscheidungsprämissen bei der Rechtsprechung am RKG historisch nachzuzeichnen. Die Einsichten zur Spezifik der gerichtlichen Formalstruktur im Allgemeinen (siehe Abschn. 6.1) konnten dabei noch einmal empirisch geschärft und angereichert werden. Im Besonderen konnte exemplarisch für die Stellen des Kammerrichters, der Boten, der Praktikanten sowie der Assessoren und der Prokuratoren gezeigt werden, dass der Amtseid als Eintrittsbedingung für die Übernahme einer arbeitsmäßigen Mitgliedsrolle am RKG definiert war. Mit dem Amtseid und den einzelnen Verpflichtungen, die in der Gerichtsordnung an die Übernahme

der jeweiligen Stellen gebunden waren, wurde dabei eine nach funktionalen Sachaspekten spezifizierte Rollendifferenzierung eingerichtet, die sich von gesellschaftlich institutionalisierten Verhaltenserwartungen unterschied. Der Kontakt zur gesellschaftlichen Umwelt am RKG wurde zudem über eine hierarchische Grenzstellenstruktur geregelt. Neben dem Kammerrichter als Systemvertreter an der Spitze des Gerichts übersetzten die Boten und Prokuratoren auf der unteren bzw. mittleren Hierarchieebene zwischen gesellschaftlichen und gerichtlichen Erwartungen.

Mit der Gründung des RKG durch Reichsoberhaupt und Reichsstände war reichsrechtlich institutionalisiert, dass diese die Besoldung des Assessorenkollegs leisteten. Zum Organisationsproblem wurde es, wenn die Reichsstände diesen nicht in voller Höhe nachkamen oder sich die Kandidaten für das Richteramt an dem ständischen Repräsentationsgeist orientierten und damit innerhalb des Kollegiums eine informale Hierarchie nach der gesellschaftlichen Rang-Wertigkeit des jeweiligen Reichsstandes beförderten.

Neben der reichsrechtlichen Entscheidungsbindung und ihren Folgeproblemen ist für das RKG als einer Organisation in einer stratifizierten Gesellschaft bemerkenswert, dass für die Rechtsprechung ein juristisches Universitätsstudium und Praktika als notwendige bzw. hinreichende Einstellungsvoraussetzungen formalisiert waren. Gerichtsspezifisch und zugleich für die Rechtskommunikation im Alten Reich neu war dabei, dass am RKG mit der mehrstufig konditionierten Personalselektion die Assessorenschaft selbst nach leistungsbezogenen Auswahlkriterien über den Eintritt und Austritt der Kollegen sowie über die Zulassung der Prokuratoren entschied. Die Richter hatten demnach nicht nur ein Monopol auf die Anwendung der Unterscheidung von Recht und Unrecht, sondern auch auf die Selektion des an der Rechtsprechung beteiligten Personals. Eine Professionalisierung der Richterschaft am RKG zeigt sich darüber hinaus in der kollegialen (Selbst-)Kontrolle bei der Einhaltung sachlich-konsistenter Fallentscheidungen und der Selbstverpflichtung auf ein standesübergreifendes Gemeinwohl. Bei der Interaktion mit den Streitparteien durch die Advokaten und Prokuratoren kann zudem eine Autonomie in der Anwendung professioneller Wissensbestände angenommen werden. Für die Assessoren und die Prokuratoren stellte die Programmatik und Symbolik der Audienz- bzw. Senatsordnung vor diesem Hintergrund eine organisatorische Rahmung und Stilisierung des professionellen Handelns dar. Insgesamt deutet sich anhand der formalen Strukturausprägungen der Rechtsprechung am RKG an, dass diese vorzugsweise auf der Ebene der Rollen und Programme eingerichtet waren.

6.4 Darstellung des Gerichts für Nichtmitglieder

In einem vierten und abschließenden Teil zur historisch-empirischen Fundierung einer organisierten Rechtsprechung am RKG stehen ausgewählte Aspekte der Außendarstellung im Vordergrund. Mit der Entkopplung der Rechtsprechung von der Anwesenheit des Reichsoberhauptes stellt sich die Frage, an welchen Verhaltenserwartungen sich die Darstellung des Gerichts für Nichtmitglieder orientierte? Inwiefern konnte am RKG selbst über die Außendarstellung und die Abgrenzung gegenüber der gesellschaftlichen Umwelt disponiert werden? Welche Rolle spielten gesellschaftliche Rechtserwartungen bei der Darstellung des Gerichts für Nichtmitglieder?

Unter der damit angesprochenen Außendarstellung verstehe ich im Anschluss an Niklas Luhmann (1999a, 108 ff.) „kommunikativ wahrnehmbare Ausdrucksformen“, die auf das Gericht als Ganzes zugerechnet wurden. Die Selbstdarstellung eines sozialen Systems kann dabei nicht als ein einseitiger Vorgang verstanden werden. Sie bedarf vielmehr der Mitwirkung und Akzeptanz ihrer Umwelt (siehe Goffman 1998). Bedeutsam ist die Außendarstellung einer Organisation deshalb, weil diese zu den hervorgehobenen Verhaltenserwartungen der Formalstruktur zählt, denen die Anerkennung nicht verweigert kann, ohne die Mitgliedschaft zu riskieren. Im Vergleich zu Einzelpersonen setzt der Prozess der Außendarstellung und Repräsentation einer Organisation damit ein weitaus höheres, kollektives Maß an Kontrolliertheit und Konsistenz voraus (vgl. Luhmann 1997, 834 f.; 1999a, 113, 189, 268 f.).

Gestützt auf die historischen Forschungen stelle ich drei Aspekte heraus, die für das Verständnis einer organisierten Außendarstellung des RKG gegenüber einer ständischen Gesellschaft aufschlussreich sind: Erstens war die Außendarstellung maßgeblich von der Repräsentation eines gerichtseigenen Standes bzw. eines Gerichtsstandes geprägt. Allen Gerichtsmitgliedern – einschließlich ihrer Familienangehörigen und Bediensteten als den „Kameralen im weiteren Sinne“ (Jahns 2011, 103) – wurden bestimmte Freiheiten und Privilegien zugesprochen (vgl. auch Hausmann 1989, 44 f.). Diese standesartigen Vorrechte galten für die Kameralen jedoch nicht qua Herkunft, sondern qua Mitgliedschaft. Als Repräsentanten des Gerichts hatten sie sich entsprechend standesgemäß darzustellen. Zur Außendarstellung des Gerichts wurde damit auf Strukturvorgaben der ständischen Gesellschaft zurückgegriffen. Die Herauslösung eines Gerichtsstandes aus der stratifizierten Gesellschaft konkurrierte mit gesellschaftlichen Rangvorstellungen. Dieses Spannungsverhältnis wird bei den Auseinandersetzungen mit den Stadträten – insbesondere bei der Umsiedlung – des Gerichts virulent. Die Konflikte um unterschiedliche gesellschaftliche Ranghierarchien und Rangkriterien machen

sichtbar, wie sich ständische Sozialformen aus ihren gesamtgesellschaftlichen Wertschranken und herkunftsspezifischen Bezügen lösten (Abschn. 6.4.1).

Zweitens zeigt sich die Ausbildung einer gerichtseigenen Außendarstellung anhand der Kleiderordnung. Dass sich die Darstellung des Gerichts in der äußeren Form ebenfalls an standesartigen Repräsentationserwartungen orientierte, zeichnet sich darin ab, dass die Kleiderordnung für die Kameralen hierarchisch abgestuft war. In der gerichtlichen Vorgabe, die Amtstracht auch im Alltag zu tragen, verdeutlicht sich zudem, dass die Außendarstellung an der Person als Ganzer ausgerichtet war (Abschn. 6.4.2). Drittens widme ich mich den bildlichen Überlieferungen zum RKG. Die historischen Abbildungen behandeln als Thema ausschließlich die Audienz – und damit den einzigen für Nichtmitglieder formal einseharen Bereich. Organisationssoziologisch interessant ist dabei, dass sich die Audienzdarstellungen im Zeitverlauf wandelten. Meine abschließende Beobachtung ist, dass sich anhand der Bildkompositionen ein tendenzieller Wechsel von einer stark reichsständisch-religiösen Rechtssymbolik und Ikonografie hin zur Darstellung informaler Alltagspraktiken seitens der kameralen Mitgliederumwelt erkennen lässt (Abschn. 6.4.3).

6.4.1 Kameralfreiheiten und Gerichtsstandsprivilegien

Im Unterscheid zum älteren Königlichen Kammergericht sah die Gerichtsordnung am RKG vor, dass sowohl den Kameralen als auch deren Angehörigen und Bediensteten bestimmte Kameralfreiheiten und Gerichtsstandsprivilegien zugesprochen wurden. Grundlage dafür war, dass die Kameralen nicht der örtlichen Obrigkeit des reichsstädtischen Rates am Gerichtssitz unterstellt waren, sondern in einem reichsunmittelbaren Verhältnis zum Kaiser und den Reichsständen standen: Als Mitglieder des Gerichts übten sie die dualistisch geteilten Rechtsprechungsrechte von Reichsoberhaupt und Reichsständen, wie oben verdeutlicht, *in corpore* aus. Mit dem Gerichtsstandsprivileg wurde normiert, dass die Kameralen ausschließlich der Rechtsprechung des RKG unterlagen. Hinzu kamen im Laufe der Entwicklung weitere Rechte wie die Religionsfreiheit oder das Postprivileg (vgl. Hausmann 1989, 13 ff.; 1995, 26 f.; Fuchs 2002, 187; Jahns 2011, 98 ff.). Darüber hinaus genossen die Kameralen steuerliche Abgaben- und Zollfreiheiten sowie das Sicherheits- und Geleitversprechen von Reichsoberhaupt und Ständen. Damit verbunden war auch ein Verbot weiterer wirtschaftlicher Betätigung. Diese Vorrechte der Kameralen waren dabei nicht mit denen zu verwechseln, die Angehörigen des Hofes bzw. der Hoffamilie qua Herkunft zuteil wurden (vgl. Hausmann 1989, 16 ff.). Die berufs- und gerichtsbefindenden Privilegien waren

gerade nicht herkunfts- und personenabhängig. Ihre Geltung und Rangfolge hatten eine andere Logik als die des Adels.

Laut Jost Hausmann war die Ausstattung der Kameralen mit „Freiheiten“ und „Privilegien“ ein „Mittel zur Unabhängigkeit des Gerichtes gegen die Gaststadt“ und ihre Regelung bereits in den Entwürfen von 1486/1487 enthalten (vgl. 1989, 13). Die damit verbundenen Erwartungen und Ansprüche standen in Konkurrenz zu ständisch-städtischen Rang- und Autoritätserwartungen der stratifizierte Gesellschaft (siehe Abschn. 6.1.1). Zwar rekrutierten sich die Mitglieder des RKG – nicht zuletzt aufgrund des Präsentationsrechtes der Reichsstände zur Besetzung der Beisitzerstellen – aus dem gesamten Reich und umfassten vom Kammerrichter bis zu den Boten Personen unterschiedlicher Qualifikations- und Statusgrade. Diese Heterogenität der personalen Kompetenzen wurde allerdings durch die Gemeinsamkeit der Mitgliedschaft am RKG im Allgemeinen und die hervorgehobenen Freiheiten und Privilegien der Kameralen im Besonderen im Außenverhältnis gegenüber Nichtmitgliedern nivelliert.

Dass die gerichtsständischen Privilegien und Freiheiten quer zu den stratifizierten Strukturen im Alten Reich standen, wird an den Reaktionen der (reichs-)städtischen Räte und Magistrate auf die Anfragen des Reichstags sichtbar, den Sitz des RKG in ihrer Stadt einzurichten. Beispielsweise traf bereits die Entscheidung bei der Gründung des RKG, den Gerichtsort nach Frankfurt zu legen, auf rege Ablehnung. Insbesondere die gegenüber den Kameralen zu garantierenden günstigen Mieten und die Bereitstellung geeigneter Gebäude waren ein Streitpunkt der Verhandlungen zwischen den Assessoren und den Ratsmitgliedern. Für die Kameralen waren aufgrund ihrer Privilegien und Freiheiten insbesondere feste Preise für einzelne Waren vorgesehen, wie z. B. für Fleisch und Fisch. Andere Bedarfsgegenstände konnten sie zollfrei einführen. Die Miet- und Kaufprivilegien drohten die Einnahmen der Frankfurter Bürgerschaft – insbesondere während der Messezeiten – sowie die Steuerzahlungen für die Stadt zu mindern, so die zeitgenössische Bewertung der Magistrate. Weil die Kameralen, wie oben erwähnt, zudem der Jurisdiktionsgewalt der Stadt entzogen waren, konnten Streitigkeiten zwischen Frankfurter Einwohnern und Kameralen nicht vor der städtischen Gerichtsbarkeit, sondern nur vor dem RKG selbst verhandelt werden (vgl. Hausmann 1989, 13, 33; 2003, 148; Diestelkamp 1995a, 17; 1995b, 103; Joecker 2004, 6).

Auch bei der Umsiedlung des Gerichts von Speyer nach Wetzlar kam es zu Konflikten zwischen dem Stadtrat und dem RKG. Nicht zuletzt die Tatsache, dass sich die Assessoren und der Magistrat bei den „Aufnahmeverhandlungen“ (Jahns 2011, 100) nur auf eine Interimslösung einigen konnten, war durch die Erwartung der Bürgerschaft geprägt, dass die Kameralen als „eine ständische Gesellschaft

im Kleinen“ (ebd.) wahrgenommen wurden. Im Vergleich zu Frankfurt hätten jedoch die wirtschaftlichen Aufschwungserwartungen durch die Ansiedlung des Gerichtspersonals und seiner Angehörigen überwogen (vgl. Hausmann 1995, 33; Diestelkamp 1995a, 17). Viele der Kameralen ließen sich beispielsweise ein eigenes Palais bauen, sodass neben Gasthäusern auch Handwerker und Kaufleute von der gestiegenen Nachfrage in der Stadt profitierten. Als das Gericht nach Wetzlar umzog, zählte die Stadt 2.500 Einwohner. In der Folge der Ansiedlung stieg die Bevölkerung Mitte des 18. Jahrhunderts auf rund 6.000 Einwohner an. Darunter waren etwa 1.000 Kameralen, von denen ungefähr 85 bis 150 Personen zum RKG-Personal im engeren Sinne gehörten (vgl. Hahn 1991, 8 f.; Burgdorf 2003, 34; Jahns 2011, 102 f.).

Dass die Stadtgemeinde gleichwohl Anstoß an der gerichtlichen Autonomie bzw. ihrer rechtlichen und steuerlichen Bevorzugung nahm, veranschaulicht, dass die als Gerichtsstand formalisierten Repräsentationserwartungen nicht in eine konsistente Hierarchie mit der Ständestruktur der Stadt gebracht werden konnten. Die städtische Rangordnung kollidierte dabei nicht nur mit der gerichtlichen Hierarchie, sondern auch mit akademischen und landesherrlichen Statusansprüchen (siehe Abschn. 6.1.1). In diesem Zusammentreffen unterschiedlicher – gesellschaftlicher bzw. korporativer – Hierarchiekriterien wird die zögerliche und allmähliche Rollendifferenzierung im Alten Reich manifest. Der strukturelle Komplexitätszuwachs lässt sich konkret an den Rangfragen der Zeit veranschaulichen: „Rangiert in einer Stadt ein fürstlicher Kommissar, ein Amtsschreiber oder Titularrat vor den städtischen Räten oder Bürgermeistern?“ (Stollberg-Rilinger 2001, 398). Und ähnlich war es bei Fällen, „in denen Gelehrte mit einem geringen oder gar keinem städtischen Amt aufgrund ihrer *literalitas* Vorrang beanspruchten vor Angehörigen *illiterater* Berufsstände wie Handwerkern oder Kaufleuten, die aber hohe Funktionen in den städtischen Selbstverwaltungsgremien innehatten oder ehemals innegehabt hatten“ (ebd., Herv. i. O.).

Rangvergleiche wurden nicht nur dadurch problematisch, dass Ämter (auch) nach funktionalen Gesichtspunkten an Personen mit ungleichen gesellschaftlichem Status und Titel vergeben wurden. Zugleich widersprach es einer transitiven Ordnung der Gesellschaft, dass umgekehrt Personen mit unterschiedlichen Ämtern und Titeln (auch) nach Leistung zu Standesgleichen nobilitiert wurden. Die Konflikte um unterschiedliche gesellschaftliche Ranghierarchien und -kriterien machen letztlich sichtbar, wie sich ständische Sozialformen aus ihren gesamtgesellschaftlichen Wertschranken und personenbezogenen Logiken lösten. Sie lassen erkennen, wie sich die stratifizierte Differenzierungsform in Familien und Korporationen immer weiter ineinander verwickelte, und sich gerade durch diese Verwirrungen offenbar langsam in organisatorische, temporäre Hierarchien unter

Mitgliedern einer Gesellschaft mit funktionalen, gleichrangigen Teilsystemen aufspaltete. Der „Ausweg aus der Rangfalle lag, so lautet die vereinfachte Antwort: in der Durchsetzung des Souveränitätsprinzips nach innen und außen und – damit verbunden – in der Trennung des sozialen Rangs vom politischen und rechtlichen Status“ (Stollberg-Rilinger 2014b, 222).

6.4.2 Gerichtliche Kleiderordnung

Kleiderordnungen waren in der Frühen Neuzeit ein allgemeiner Gegenstand von Reichstagsbeschlüssen – insbesondere (auch territorialer) Polizeyordnungen (siehe Abschn. 5.2.2). Diese waren auf ständische Gruppen bezogen und hatten einen gesellschaftsweiten Institutionalisierungsgrad. In der RKG-Forschung wird argumentiert, dass die strenge Kleidung der Kameralen „die Würde des Gerichts“ und „eine gewisse Distanz zur sozialen Umwelt“ symbolisierte (Stollberg-Rilinger 2009, 201 f.). Als personenfremde Ausdrucksform verwies die Kleiderordnung auf eine „übergreifende Ordnung“, von der die „Institution autorisiert“ war und „aus der jeder einzelne Akt seine Legitimation“ herleitete (Stollberg-Rilinger 2009, 194). Als übergreifende Ordnungseinheit fungierte beim RKG indes nicht mehr die ständische Autorität der Person des Reichsoberhauptes; für diese standen vielmehr die Gründungsinstanzen des RKG als Ganzes bzw. als Kollektivsingular. Dass es eine nahezu den ganzen Körper umfassende Kleiderordnung für die Kameralen gab, verweist zwar auf ständische Erwartungsschemata einer stratifizierten Gesellschaft, jedoch stimmte diese Kleiderordnung in Form und Inhalt nicht mit den gesellschaftlichen Erwartungsschemata überein. Die hierarchische Abstufung der Amtstrachten spiegelte mit anderen Worten nicht personen- und herkunftsbezogene Normen wider, sondern an die Mitgliedschaft gebundene Repräsentationserwartungen. Sie war Teil einer als Gerichtsstand formalisierten Amtspflicht, die einen Beitrag zur Darstellung des Gerichts gegenüber Nichtmitgliedern leistete.

Eine Formalisierung der Kleiderordnung zum Zwecke der Repräsentation des Gerichts war in der Gerichtsordnung von 1555 konkretisiert. Diese enthielt eine Regelung über den „äußerlichen Schein“ (Stollberg-Rilinger 2009, 199) der Beisitzer.⁸⁰ Die damit verbundenen Verhaltenserwartungen sahen vor, dass die

⁸⁰In der Anfangszeit gab es zunächst keine explizite Regelung zur Kleidung des Personals. Bildliche Darstellungen des Kammerrichters in Robe und Baret lassen jedoch vermuten, dass ein richterliches Gewand seit der Gründung üblich war (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 199).

Assessoren das Gericht angemessen nach außen zu vertreten hatten: „*in betrachtung, daß sie von der keiserlichen meyestat, auch churfürsten, fürsten und stenden deß heylgen römischen reichs an sollich hoch justitien verordnet und an ihrer stadt sitzen mit zierlicher, ehrlicher kleydung, auch sunst allem wesen und wandel vor andern also stattlich, erbarlich und dapferlich halten und erzeugen, damit sie, irer liebd und keiserlichen mayestatt und den stenden des reichs zu ehren, gegen menigklich in eusserlichem schein dafür angesehen wie billich, geacht und gehalten werden, wie sich auch ihrem standt nach wol zimbt und gebürt*“ (RKG 1555, Teil 1 Tit. VIII, S. 81 f., in: Laufs 1976, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 199, Herv. R. S.). Auch sollten die Assessoren am RKG „nicht ohne Diener“ ausgehen (Smend 1911, 309, zit. nach Stollberg-Rilinger 2009, 200 f.; siehe auch Diestelkamp 1995b, 93). Das Konzept der Gerichtsordnung von 1613 modifizierte die Anforderungen an die Kleidung nur geringfügig und spezifizierte die Tracht. Demnach sollten die Richter „*zu Erhaltung Unserer und gemeiner Stände, auch des Gerichts und ihrer selbst Reputation, Hoheit und Autorität, im Rath, Gericht und sonst mit langer, ehrlicher und zierlicher Kleidung, und vestitu Rom. Senatore digno tragen*“ (RKG 1613, Teil 1, Tit. 9, zit. nach Loewenich 2010, 166, Herv. i. O.; siehe auch Diestelkamp 1995b, 93).

In der Formulierung einer solchen Kleiderpflicht offenbart sich die Empfindlichkeit des Gerichts für Darstellungsprobleme. Anhand der Bestimmungen wird deutlich, dass es bei der Wahl der Garderobe um die Ehre von Kaiser und Reich ging, in deren Namen Recht gesprochen wurde. Um diese Ehre aufrecht zu erhalten, war es erforderlich, dass die Beisitzer „*angesehen* wurden“ (Stollberg-Rilinger 2009, 200, Herv. i. O.) und den äußerlichen Schein wahrten (vgl. ebd.). Barbara Stollberg-Rilinger übersetzt den weiteren Wortlaut der Gerichtsordnung denn auch wie folgt: „*[Z]ierlich* hieß der Majestät angemessen; *erbarlich* bedeutete der Ehre gemäß; *stattlich* hieß dem Stand, dem Status entsprechend“ (2009, 200, Herv. R. S.). „Was dem Stand, der Ehre und Majestät des Amtes gemäß war, verstand sich offenbar von selbst“ (ebd.) und wurde nicht genauer formalisiert. In dieser fehlenden Spezifizierung werden organisationssoziologisch gesprochen die typischen Grenzen der Formalisierbarkeit von Amtspflichten deutlich (vgl. Luhmann 1999a, 79 ff.). Die Kleiderordnung lässt sich in diesem Sinne als „Tendenzerwartung“ (Luhmann 1999a, 120) verstehen. Die Beisitzer hatten nicht nur korrekt zu entscheiden, sondern auch korrekt zu erscheinen. Dass das RKG als höchstes Reichsgericht „erbarlich“ und „stattlich“ nach außen von seinen Mitgliedern vertreten werden sollte, bedurfte offenbar eines hohen Maßes an taktvoller

Erwartungsleistung, die zwar durch formale Repräsentationserwartungen vorgezeichnet war, aber in ihrem Herstellungsprozess nicht vollständig normiert werden konnte.⁸¹

Vom 16. Jahrhundert bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts lehnte sich die Amtskleidung der Kameralen an die spanische Hoftracht an (Abb. 6.1). Diese entsprach anfänglich der üblichen Hofkleidung und erinnert an das Hofgericht, an welchem die Beisitzer als Angehörige des Hofstandes galten (siehe Abschn. 5.2.3). Sie war weitgehend schwarz und bestand aus Kniebundhose, Weste, offenem Rock, schmalen Umhang, schwarzen Seidenstrümpfen und Schnallenschuhen sowie einem weißen Spitzenjabot und weißen Spitzenmanschetten. Seit dem späten 17. Jahrhundert war den Prokuratoren das Tragen eines Zierdegens beim Erheben des Kammerrichters in der Audienz nicht mehr gestattet (siehe Abschn. 6.1.5). Entsprechend dieser Bestimmung des Gerichts wird nachvollziehbar, dass die Prokuratoren auf den bildlichen Darstellungen anstelle des Degens eine Weste trugen.

An den Unterschieden in der Kleidung bzw. deren bildlicher Überlieferung materialisieren sich zugleich die Personalhierarchie sowie die damit verbundenen Erwartungen an die Repräsentation des Gerichts gegenüber Nichtmitgliedern. So trug der Kammerrichter beispielsweise vier Lockenrollen an der barocken Allongeperücke, die Präsidenten trugen drei und die Assessoren zwei. Das Mantelfutter konnte gemustert sein, Knopfleiste und Saum des Rocks waren beim Kammerrichter, den Präsidenten und Assessoren reich mit Borten und Tressen besetzt.⁸² Das Gewand der Prokuratoren wies dagegen weit weniger Verzierungen auf. Mit dem Visitationsabschied von 1713 wurde die Kleidung der Beisitzer zwar etwas angepasst, jedoch im Vergleich zur moderneren Kleidung der Prokuratoren zunehmend als anachronistisch wahrgenommen (vgl. Diestelkamp 1995b, 92–97, 105; Baumann 2010, 53; Baumann/Eichler 2012, 74; Scheurmann 1994, 204 ff.; Mader 2005, 16 f.; Stollberg-Rilinger 2009, 200 ff.).⁸³ Dass die Kleiderordnung kaum an (neue) gesellschaftliche Erwartungen angepasst wurde, kann als weiterer Hinweis auf die faktisch rigide Formalstruktur des RKG gefasst werden, deren Varianz von Konsensentscheidungen der reichsständischen Mitgliederumwelt abhängig war.

⁸¹Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang folgende Formulierung bei Luhmann: „Es läßt sich anordnen, daß bestimmte Ansichten vertreten oder nicht vertreten werden, aber der Eindruck schläfriger Uninteressiertheit, den man in manchen Amtsstuben erhält, läßt sich nicht verbieten“ (1999a, 121).

⁸²Am RHR wurde das spanische Mantelkleid 1770 von Joseph II. abgeschafft, nachdem es bereits als Wiener Hoftracht ersetzt wurde (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 201).

⁸³„Zur Bekleidung des weiteren RKG-Personals ist wenig bekannt“ (Diestelkamp 1995b, 97).



Abb. 6.1 Amtskleidung des RKG-Personals spätes 18. Jahrhundert

Quelle Johann Martin Will (1727–1806); Kupferstiche

Original und Digitalisat Städtische Museen Wetzlar

Darüber hinaus ist es für das Verständnis des Gerichtsstandes und der formalen Repräsentationspflichten aufschlussreich, dass die Amtstrachten am RKG offenbar nicht nur als Arbeitskleidung getragen werden sollte, sondern auch außerhalb des Gerichts. Die gerichtsstandsgemäße Amtskleidung wird für die Außerstellung des Gerichts gegenüber der Umwelt der Nichtmitglieder umso bedeutsamer, wenn man sich erinnert, dass das Gericht während seines über 300-jährigen Bestehens über kein eigenes, den Gerichtszweck repräsentierendes Gebäude verfügte (siehe Abschn. 6.1.3). Auch im ‚öffentlichen Leben‘ galt es, das Amt „standesgemäß“ zu repräsentieren und die Würde des Gerichts darzustellen (Stollberg-Rilinger 2009, 201).

Mit dieser Verhaltensnormierung lässt sich im Vergleich zu spätmittelalterlichen (Stadt-)Gerichten eine Umkehrung in der (visuellen) Differenzierung zwischen Amt und Person beobachten: An den Stadt- und Ratsgerichten entsprach die Kleidung der Richter zugleich deren gesellschaftlichen Status. Durch das damit verbundene Fehlen einer Trennung von Amt und Person war die Herkunft der Richter als Kaufleute und Angehörige des städtischen Patriziats im öffentlichen Raum „rund um die Uhr“ (Arlinghaus 2004a, 133) sichtbar. Dagegen zeigt die Kleiderordnung für das RKG umgekehrt, dass nicht der gesellschaftliche Status der Person, sondern die Darstellung der Mitgliedsrolle und der Stellenhierarchie des RKG auf das öffentliche Leben jenseits der Audienz ausgeweitet

wurde.⁸⁴ Die gerichtsständischen Repräsentationserwartungen unterscheiden sich damit nicht nur von der spätmittelalterlichen Gesellschaft, sondern auch von Mitgliedsrollen in Organisationen primär funktional differenzierter Gesellschaften. Innerhalb letzterer ist in der Regel formalisiert, dass die berufliche Kleidung nach Ableisten der täglichen Arbeitszeit bzw. außerhalb der Organisationsräume abgelegt wird. Dass die Repräsentationserwartungen des Gerichts in ihrer Form organisationsbezogen normiert und in ihren Inhalten gleichwohl ständisch entlehnt waren, bringt in empirisch und theoretisch bedeutsamer Weise zum Vorschein, mit welchen vielfältigen, hybriden Ausprägungen bei der Untersuchung von Organisationsgenesen in der „unorganisierten Gesellschaft“ der Vormoderne zu rechnen ist.

6.4.3 Bildliche Audienzdarstellungen

Schließlich wird der Frage nachgegangen, wie das RKG jenseits der Kleider- und Audienzordnung nach außen dargestellt wurde. Die Macht von Bildern war im Alten Reich zur Abgrenzung von Herrschaft allgegenwärtig. Seit Beginn des 12. Jahrhunderts versinnbildlichten insbesondere Siegel und Münzen die herrschaftliche Autorität. Während Darstellungen von Heiligen die geistliche Gewalt der Bischöfe hypostasierten, standen Fahnen und Wappendarstellungen für die weltlichen Ansprüche. Die Darstellungen von Macht waren dabei weitgehend auf Personen bezogen. Interessanterweise finden sich in den historischen Forschungen auch bildliche Darstellungen des RKG. Auffällig bei den ikonografischen Überlieferungen ist, dass diese ausschließlich die Audienz bzw. den Audienzsaal als Motiv behandeln. Für die Wetzlarer Zeit sind dazu genauere Beschreibungen über den Audienzsaal dokumentiert. Dieser erstreckte sich über zwei Stockwerke und war ungefähr siebzehn Meter lang und elf Meter breit, mit hölzerner Lambris verkleidet und hatte zwölf Fenster (vgl. Mader 2005, 14).

Für die bildlichen Audienzdarstellungen lässt sich organisationssoziologisch beobachten, dass diese kaum einer gerichtlichen Entscheidung zugänglich waren. Sie verstehen sich daher weniger als Zeugnisse einer organisierten Außendarstellung denn als künstlerische und publizistisch verwendete Fremddarstellungen des Gerichts. Die überlieferten Darstellungen stammen aus der Zeit zwischen der Mitte des 16. und der Mitte des 18. Jahrhunderts. Bei sieben von ihnen

⁸⁴Eine „Amtstracht“, so betont Arlinghaus, war im Spätmittelalter zwar für Kaufleute und Handwerker üblich, „nicht jedoch bei den zahlreichen Gerichten der für die Stadt tätigen Richter und Schöffen“ (2004a, 136).

handelt es sich um Druckgrafiken von Kupferstichen, von denen fünf als Frontispitze unterschiedliche Publikationen der Kameralliteratur zieren. Lediglich bei einer Darstellung handelt es um eine Tusche- bzw. Federzeichnung. Großformatige Gemälde sind nicht belegt (vgl. Scheurmann 1994, 107, 129, 178 ff.; 1995, 78 f.; Diestelkamp 1995b, 91 ff.; Stollberg-Rilinger 2009, 194 ff.; Baumann 2010, 48 ff.; Loewenich 2012b, 47 ff.).

Im Vergleich zum RHR, der zeitgenössisch als recht homogenes Beratergremium geschlossen an einer Tafel sitzend auf gleichen Stühlen abgebildet wurde, greifen die ikonografischen Darstellungen der RKG-Audienz in der zentralen Aussage auf die altdeutsche Tradition einer Gerichtsöffentlichkeit als Jüngstes Gericht zurück: Christus als Weltenrichter thront exponiert im Zentrum des Bildes, während die zwölf Apostel mit Maria und Johannes dem Täufer als Fürbitter rechts und links knien. Dieses Rechtsverständnis war im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ubiquitär und insbesondere auf Kirchentüren, Tympana und Altarbildern präsent. Die Vorstellung eines gerechten Gerichts als ‚Jüngstes Gericht‘ spiegelte auch das architektonische Konzept des Audienzsaales in Wetzlar wider (vgl. Scheurmann 1995, 78; Stollberg-Rilinger 2009, 197 f.; Diestelkamp 1995b, 102). Es verwundert daher nicht, dass den überlieferten RKG-Darstellungen eine kompositorische Grundkonstellation gemeinsam ist. Man sieht die Situation einer öffentlichen Audienz wie in einer Guckkastenszene, gerahmt von Insignien der Reichsordnung. Der Reichsadler schwebt mit Zepter, Krone und Reichsapfel an der Spitze als Referenz für das Reichsoberhaupt und als Mitgründer des Gerichts über der Szene. Der Betrachter blickt auf die Stirnwand mit dem Kammerrichter, dem Iudex. Als Stellvertreter des Kaisers ist dieser in der Mitte mit dem Gerichtsstab in der Hand dargestellt und deutlich durch einen erhöhten Thron und einen Baldachin hervorgehoben. Daneben sitzen zur rechten und linken Hand die Assessoren. Über ihnen sind die Wappen der Reichsstände abgebildet, von denen die Assessoren vorgeschlagen wurden. Die Wappen der Kurfürsten stehen in der Reihenfolge ihres Ranges vor denen der Reichskreise (vgl. Diestelkamp 1995b, 97 f.; Scheurmann 1995, 86 ff.; Stollberg-Rilinger 2009, 195 f.; Baumann 2010, 51; Loewenich 2012b, 47 ff.).

Das Bildschema ist zugleich den feierlichen Eröffnungssitzungen in der Frühen Neuzeit entlehnt, wie dem Krönungsmahl oder der Eröffnung des Reichstages, bei denen der Kaiser im Kreis der Kurfürsten sitzt; deren Sitzordnungen waren mit dem Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle von 1356 festgeschrieben. Diese Art der Darstellung war seit dem 15. Jahrhundert auch in rechtlichen Kontexten verbreitet, z. B. als Frontispitz von Rechtsbüchern oder als Illustration auf Adelsdiplomen. Kaiser und Reichsfürsten standen dabei als handlungsfähige Einheit *pars pro toto* für das Reichsganze (vgl. Stollberg-Rilinger 2009, 197; Scheurmann

1994, 149, 253; Loewenich 2012b, 50). Dass die Audienz als einzig öffentlicher Ort am RKG auch das zentrale Thema der ikonografischen Überlieferungen war, untermauert die oben ausgeführte gerichtsinterne Differenzierung von Vorder- und Hinterbühne bzw. von Zweckherstellung und -darstellung in Audienz und Senat. In ihr vergegenständlichen sich damit die formale Ordnung des Gerichts.

Wenngleich die überlieferten Darstellungen aufgrund ihres Bildinhalts viele Gemeinsamkeiten aufweisen, können im Zeitverlauf auch Unterschiede festgestellt werden, die ich im Folgenden als drei Bildvarianten (siehe Abb. 6.2–6.4) vorstelle: Im Vergleich zeigt sich, dass sich die Darstellungen anfangs zunächst an mittelalterlichen bzw. göttlichen und damit gesellschaftlich institutionalisierten Erwartungen an eine gerichtliche Rechtsprechung orientierten. Insbesondere die in der jüngsten Abbildung aufgeführte lockere Gesprächsrunde ähnelt stark mittelalterlichen Vorstellungen von personaler kaiserlicher Herrschaft, bei der Recht unmittelbar in der Interaktion unter Anwesenden gesprochen wurde. Diesem ersten Typus lassen sich drei Werke zuordnen (exemplarisch für diese Bildvariante Abb. 6.2). Dazu gehört die früheste Darstellung der Audienz, bei der es sich um einen Kupferstich handelt. Sie befindet sich als Titelvignette auf einem Druck der Gerichtsordnung von 1555, der 1566 erschienen ist (vgl. Scheurmann 1994, 153; Diestelkamp 1995b, 123; Stollberg-Rilinger 2009, 195; Baumann 2010, 49; Loewenich 2012b, 47 f.). Mit ihren religiös-ständischen Bildkompositionen waren diese frühen Fremdbeschreibungen Ausdruck einer Kontinuitätsfiktion der mittelalterlichen Rechtsprechung und Rechtssymbolik. Angelehnt an das göttliche Weltgericht, standen diese Darstellungen im Kontrast zum faktischen und formalen Ablauf der Audienzen am RKG.

Einem zweiten Typus (Abb. 6.3) können vier weitere Werke zugeordnet werden, die gegenüber der frühen Bildvariante als idealisierte und formale Fremddarstellungen des RKG erscheinen. Als solche lassen sich diese Abbildungen deshalb qualifizieren, weil die Anzahl der dargestellten Assessoren mit den formalen Anforderungen aus der Gerichtsordnung übereinstimmte, allerdings nicht ihre faktische Anwesenheit in den Audienzen widerspiegelte. So sind auf der Darstellung von 1735 zwölf Beisitzer abgebildet, auf der von 1668 sind es vierzehn; die von 1688 zeigt acht Assessoren. Tatsächlich waren i. d. R. nur ein oder zwei Vertreter der Assessorenschaft in den Audienzen anwesend (siehe Abschn. 6.2.3).

Inhaltlich folgen die Kompositionen der oben beschriebenen Bildtradition eines öffentlich zugänglichen Gerichtssaals, der in eine Scheinarchitektur mit auf einer Kette gereihten Wappen der Kurfürsten und Reichskreise umrahmt ist. Die Kette wird von einem doppelköpfigen, bekrönten Reichsadler gehalten. Zu sehen ist ein Gerichts- bzw. Audienzsaal, an dessen Stirnseite in der Mitte der Kammerrichter mit dem Gerichtsstab unter einem Baldachin thront und zu dessen



Abb. 6.2 Darstellung der Audienz am RKG 1566

Quelle Titelvignette aus Noe Meurer, Cammergerichts Ordnung und Proceß: neben allerley desselben Formen und Exemplarn [...], Frankfurt a. M. 1566; Kupferstich

Original Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

beiden Seiten die Präsidenten sitzen. Daneben und auf Bänken an den hinteren Wänden haben die Assessoren Platz genommen, erkennbar an ihren bedeckten Häuptern. Auf der linken Seite und vor der Gerichtsschranke sitzen eckförmig die Protokollanten sowie vor diesen die Advokaten; auf der rechten Seite folgt nach den Protokollanten eine Bankreihe mit sechs Prokuratoren. In der Mitte des Saales ist das Kanzleipersonal zu sehen, welches das Geschehen in der Audienz protokolliert. Ein Prokurator verliest ein Schriftstück und der Pedell hält den Gerichtsstab in der Hand. Das Publikum ist im Vordergrund versammelt zu sehen durch eine Schranke getrennt vom Geschehen – bestehend aus unterschiedlich gekleideten Männern und Frauen. Drei der Zeugnisse zu dieser Bildvariante stammen aus unterschiedlichen Ausgaben von Wilhelm Rodings „Pandectae Iuris Cameralis“ (Speyer 1668; Frankfurt 1688; Wetzlar 1750), der ersten systematischen Darstellung des Kameralrechts. Letztlich unterscheiden sich die Abbildungen innerhalb dieses zweiten Bildtypus im Wesentlichen hinsichtlich der Frage, ob eine Legende, Wappen, Bibelzitate oder die Stadtansicht des Gerichtssitzes aufgeführt sind, und darin, wie viele Gerichtsangehörige stehend oder sitzend abgebildet sind (vgl. Scheurmann 1994, 107; Diestelkamp 1995b, 98; Stollberg-Rilinger 2009, 195–197; Baumann 2010, 49; Loewenich 2012b, 47–50).

Dass es sich streng genommen bei den erwähnten Audienzdarstellungen um verbildlichte Fremderwartungen handelte, wird sichtbar, wenn man diese mit der jüngsten Überlieferung kontrastiert (Abb. 6.4). Diese befindet sich auf dem Deckblatt von Friedrich Tafingers „Institutiones Iurisprudentiae Cameralis“ von 1754. Auch dieses kammergerichtliche Einführungswerk war weit verbreitet (vgl. Loewenich 2012b, 67). Die Abbildung selbst ist ein Kupferstich von Jacob A. Friedrich. In der Grundkomposition folgt sie den erwähnten Roding-Stichen. Im Vergleich zum faktischen Ablauf fällt diese Darstellung am realistischsten aus: Neben dem Kammerrichter sind lediglich vier Assessoren zu sehen. Diese Anzahl an Assessoren nahm gewöhnlich an Audienzen teil, bei denen Urteile gegen Reichsstände verkündet wurden (vgl. ebd., 65). Diese letzte und jüngste Bildvariante nimmt damit gewissermaßen die brauchbar-illegale Praxis der verminderten Präsenz der Assessoren in den Audienzen auf und offenbart – zumindest im Vergleich zu den anderen Abbildungen – deren formale Anwesenheitspflicht als Akt der „Heuchelei“ (Brunsson 1989, 194 ff.; siehe u. a. auch Ortman 2004). Insgesamt dokumentiert dieser Bildtyp einen weitgehenden Verzicht auf die überbetonte sakrale, kaiserliche und reichsständische Symbolik sowie die damit verbundene Repräsentation der „guten Gesellschaft“. Denkwürdig ist dabei, dass die Symbole und Elemente zur Darstellung der oberen Mitgliederumwelt zugunsten der mittleren Mitgliederumwelt in Bild und im Schriftzug nahezu verschwanden. Die Repräsentation der reichsrechtlichen Mitgliederumwelt wurde auf

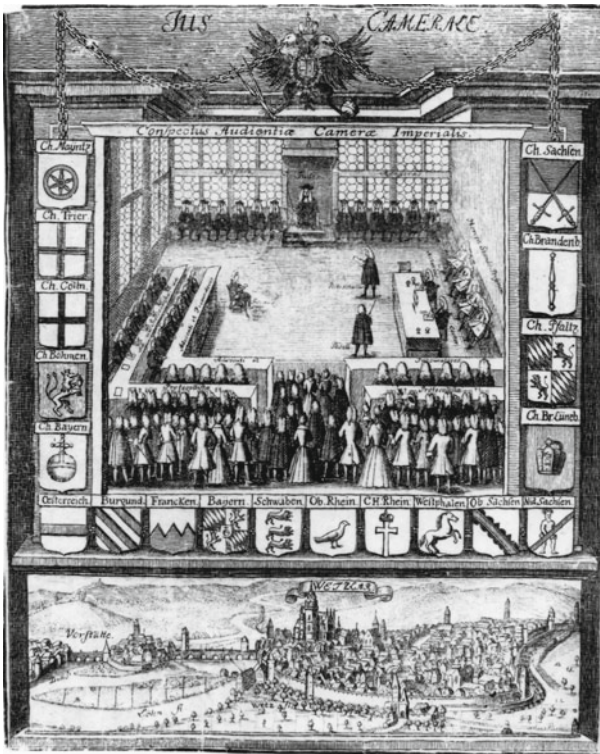


Abb. 6.3 Darstellung der Audienz am RKG 1735

Quelle Peter Fehr; Kupferstich: um 1735, 18,9 × 15,1 cm

Original und Digitalisat Städtische Museen Wetzlar

die Darstellung der kameralen Mitgliederumwelt in der Audienz reduziert. Aus dieser ikonografischen Adaption lässt sich ein Bedeutungs- und Funktionsverlust der Repräsentation des reichsrechtlichen Überbaus ablesen. Die Rechtsprechung am RKG bedurfte offenbar keiner weiteren (symbolträchtigen) Verweise auf die ‚politische‘ Spitze im Alten Reich mehr und legitimierte sich zunehmend aus sich selbst heraus.

Dass die Darstellungen des Gerichts zunächst anachronistisch-mittelalterlich ausfielen, dann vor allem idealisiert an die formalen Bestimmungen und die Repräsentation der Gründungsinstanzen angelehnt waren und schließlich in der

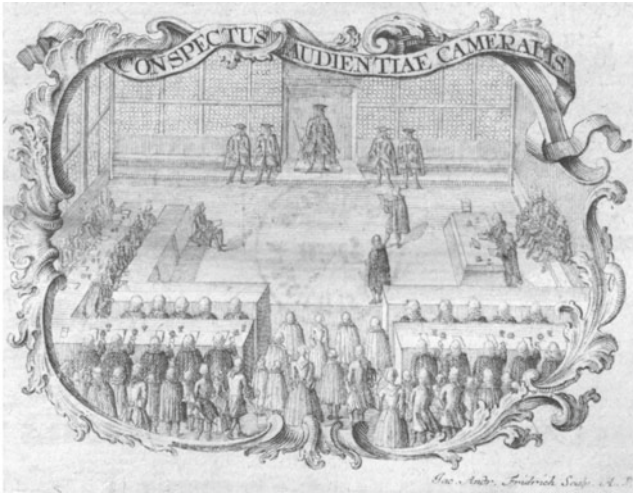


Abb. 6.4 Darstellung der Audienz am RKG von 1754

Quelle Titelvignette aus Friedrich W. Tafinger, „Institutiones iurisprudentiae cameralis“, Tübingen 1754; Kupferstich: Jacob A. Friedrich, 6 × 8 cm

Original Pfälzische Landesbibliothek Speyer, Signatur 4.8092 Rara

Digitalisat dilibri Rheinland-Pfalz

Spätphase die informale Audienzpraxis spiegeln, lässt sich nicht direkt auf gerichtseigene Entscheidungen zurückführen. Die Werke waren keine Auftragsarbeiten des Gerichts. Zumindest ist in den historischen Forschungen zum RKG nicht überliefert, dass Mitglieder selbst über die bildliche Gerichtsdarstellung disponierten. Vielmehr sprechen die Erzeugnisse selbst dafür, dass es sich um außergerichtliche Kommunikationen handelte. Es liegt allerdings nahe anzunehmen, dass sich die Künstler an der Kameralliteratur orientierten. Die Verwendung der Abbildungen als Frontispiz in der Kameralliteratur dokumentiert vor diesem Hintergrund, dass die Werke nicht für eine breite Öffentlichkeit bestimmt waren, sondern für einen „kleinen Kreis von Kennern, Praktikanten, Juristen“ (Baumann 2010, 56) sowie für „Parteien, die sich als Kläger oder Beklagte gezwungen sahen, mit dem Reichskammergericht in Kontakt zu treten“ (ebd., 54).

Insgesamt kann die Kontinuität der inszenierten Bildelemente und der angesprochenen formalen Gerichtsordnung als Hinweis auf die Strukturbesonderheiten des RKG gesehen werden: auf seine hohe Rechtsbindung. Ihren Ausdruck fand diese vor allem in der Immobilität des Rechtsprechungszwecks, einer veraltet

anmutenden Rechtssymbolik sowie der Indisponibilität der Stellenhierarchie. Die relative Invarianz der Gerichtsstrukturen bzw. die geringe Entscheidungsautonomie des RKG erscheinen hier bildlich als Folgeprobleme der reichsrechtlich abgeleiteten Gründung und der damit verbundenen Abhängigkeit formaler Strukturanpassungen von Konsensentscheidungen auf dem Reichstag.

6.4.4 Zusammenfassung

In der Außendarstellung des RKG reflektieren sich inhaltlich die Umwelterwartungen einer stratifizierten Gesellschaft. Zur Herstellung der Legitimation des Gerichts wurden ständische Privilegien in die Mitgliedsrolle integriert und als Amtspflichten formalisiert, die der Darstellung eines einheitlichen Gerichtstandes dienten. Mit der äußerlichen und rechtlichen Hervorhebung der kameralen Mitgliederumwelt als einer Art Stand wurde auf eine Strukturform zurückgegriffen, die innerhalb der stratifizierten Gesellschaft vorherrschend war. Erinnert sei an dieser Stelle an die begrenzte strukturelle Komplexität bei der Rechtskommunikation vor der Gründung des Gerichts, die sich weitgehend auf die sachlich-generalisierten Identifikationspunkte von Personen und Werten beschränkte (siehe Kap. 5).

An den gerichtsständischen Privilegien und der Kleiderordnung zeigt sich, dass das RKG eine formalisierte und damit von der gesellschaftlichen Umwelt abgegrenzte einheitliche Außendarstellung aufwies. Der kamurale Gerichtsstand war jedoch nicht mit der gesellschaftlichen Rang- und Statusordnung gleichzusetzen. Der Zugang zu den damit verbundenen Vorrechten war vielmehr an die Übernahme einer aufkündbaren und variablen Mitgliedsrolle am Gericht – und nicht an die Herkunft einer Person – gebunden. Die Konflikte bei der Gerichtsverlegung zwischen den ständisch-städtischen Oberschichten und der kameralen Mitgliederumwelt zeugen hier von der organisatorischen Integration bzw. Adaption standesähnlicher Repräsentationserwartungen. Spezifisch für das ‚Ständische‘ in der Außendarstellung des Gerichts war insbesondere die kamurale Kleiderordnung. Ähnlich wie die Privilegien und Freiheiten war diese an den kameralen Mitgliedsstatus geknüpft. Weniger in ihrer organisationsbezogenen Form als in ihrem inhaltlichen Ausdruck und ihrer Symbolik waren die Kameralprivilegien und -kleider ständisch angelehnt, und zwar nicht zuletzt in dem Sinne, dass sie de facto kaum angepasst wurden und auch außerhalb der Arbeitszeiten in der Öffentlichkeit galten.

In der Gesamtbetrachtung der bildlichen Darstellungsinhalte zum RKG zeichnet sich ab, dass diese weitgehend auf formale, idealisierte Strukturaspekte des Gerichts bezogen waren. Die Überlieferungen dokumentieren mit der Audienz

den einzig für Nichtmitglieder zugänglichen Bereich des Gerichts. In dieser werden die unterschiedlichen Mitgliederumwelten sowie die Abgrenzung dieser zu den Nichtmitgliedern deutlich. Die Ikonografie folgte hier der Architektur und Rechtssymbolik vor Ort. Bildlich betont wurden insbesondere jene formalen Strukturspezifika, die invariant waren. Dazu zählt die ‚politische‘ Doppelspitze von Reichsoberhaupt und Reichsständen, deren Abwesenheit über immobile Elemente (Wappen, Insignien, Porträts) symbolisiert wurde. Die Abbildungen können vor diesem Hintergrund als Ausweis der Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Außendarstellung des Gerichts gesehen werden. Anhand der Abnahme einer religiös-reichsrechtlichen Ikonografie zugunsten der Darstellung der kamerale Mitgliederumwelt lässt sich schließlich auch ein Bedeutungs- und Funktionsverlust der Repräsentation des reichsrechtlichen Überbaus festmachen: Die Rechtsprechung am RKG kam im Zeitverlauf zunehmend ohne bildliche Verweise auf ihre Ermöglichungsbedingungen – die kollektive Gründung durch Reichsoberhaupt und Reichsstände – aus und legitimierte sich vielmehr durch die kamerale (Zweck-)Darstellung und deren Rechtsherstellung.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Für den abschließenden Teil dieser Arbeit sind zwei Fragen leitend: (a) Welche empirischen und theoretischen Erkenntnisgewinne lassen sich aus der Untersuchung der Organisationsgenese des RKG in der vormodernen Gesellschaft des Alten Reichs ableiten? (b) Inwiefern verändert eine historisch-soziologisch interessierte Organisationsforschung den Blick auf ihren Gegenstand? Um sich einigen Antworten auf diese Fragen zu nähern, wird zunächst die Programmatik der hier vorgelegten Arbeit in komprimierter Form rekapituliert.

(a) Mein Ausgangspunkt war, dass der Zusammenhang von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung in der soziologischen Forschung weitgehend unbestimmt geblieben ist. Damit verbunden wurde weniger ein theoretischer Revisionsbedarf. Vielmehr wurde auf empirische Erklärungs- und Erkenntnislücken verwiesen, von deren Bearbeitung zu erwarten ist, dass sie einen produktiven Beitrag zur weiteren Theoriebildung in der Organisations- und Verfahrensforschung leisten.

Die Möglichkeiten, den abstrakten Zusammenhang einer komplementären Steigerung von organisatorischer und gesellschaftlicher Differenzierung aufzuschlüsseln, scheinen meinem Eindruck nach zwei theoretische Prämissen verstellt zu haben. Dazu zählt aus einer organisationsbezogenen Sicht ein institutionalistisches Verständnis von Organisation, das seinen Gegenstand weniger als eigenlogische Sozialform denn als eine kategoriale Kombination bestimmter Strukturaspekte begreift. In historischer Perspektive lassen sich mit diesem zwar (v.a. interorganisatorisch abgeleitete) Strukturähnlichkeiten nachzeichnen. Allerdings ist es gerade für empirische Forschungen über (originäre) Organisationsbildungen – insbesondere in „unorganisierten Gesellschaften“ – problematisch, wenn Organisationen auf gemeinsame (bzw. einzelne) Strukturmerkmale reduziert werden. Organisationen sind dann als eigenlogische Sozialordnung kaum

mehr trennscharf gegenüber anderen Formen der Arbeitskooperation – sei es in Gruppen, Familien, Netzwerken oder Korporationen – abgrenzbar.

Was bedeutet es aber, wenn ein gesellschaftlicher Bedarf für kollektiv bindende Entscheidungen nicht mehr auf der Ebene der Interaktion anwesender Personen, sondern unter den Bedingungen formaler Organisation nachgefragt und gedeckt wird? Für eine historisch-soziologisch interessierte Beantwortung dieser Frage liegt zweitens eine gesellschaftstheoretische Herausforderung darin, dass in der Forschung die Ausbildung von Organisationen – und ebenso Verfahren – zugleich als Vorleistung und Produkt einer funktional differenzierten Gesellschaft angesehen werden. So plausibel dieses wechselseitige Bedingungsverhältnis in seiner Tendenz auch ist, für empirische Untersuchungen können tautologische Verweise auf die Komplementarität gesellschaftlicher und sozialer Ordnungsbildung kaum instruktive Anleitungen über die konkreten historischen Zusammenhänge ihrer Entstehung bereithalten. Denn was bei herkömmlichen Analysen „moderner“ Organisationen als selbstverständlich vorausgesetzt wird – eine primär funktional differenzierte Gesellschaft –, ist für Gegenstände jenseits der westlichen Zeitgeschichte nicht umstandslos gegeben. Ein ähnlicher Anspruch besteht zwar auch für die Analyse gegenwärtiger Organisationen – bei diesen ist das Verhältnis von Organisation und Gesellschaft ebenso konkretisierungswürdig. Gleichwohl liegen die Ansprüche bei der Untersuchung historischer Fälle noch einmal höher, denn bei diesen ist gerade mit Brüchen hinsichtlich einer tendenziellen Komplementarität von funktionaler Differenzierung und Organisationsbildung zu rechnen, die es zu erschließen gilt (siehe auch Schwarting 2017a/b, 2019).

Um den Zusammenhang von Organisation, Verfahren und Gesellschaft empirisch greifbarer zu machen, habe ich mich deshalb für eine historische Perspektive entschieden. Eine solche ergibt sich insbesondere bei der Analyse von Gegenständen in der stratifizierten Gesellschaft der Vormoderne, in der Organisationen und Verfahren als eigenlogische Sozialformen mit eigener Rollendifferenzierung als unwahrscheinlich angesehen werden. Die gesellschaftsstrukturellen Entstehungsbedingungen der Ausbildung von Organisationen und Verfahren wurden dazu im Rahmen einer historisch-soziologischen Fallstudie herausgearbeitet. Als Gegenstand wurde das RKG ausgewählt, welches das seltene Bestehen einer über 300-jährigen Organisation in der vormodernen Gesellschaft umfasst, die zudem überregionale Bedeutung gewann.

Während das Gericht in der Rechtshistorie für sein „modernes“ Verfahren und die Professionalisierung der Richter bekannt ist, wurde diesem innerhalb der Soziologie überraschenderweise keine Aufmerksamkeit geschenkt. Die Untersuchung einer Organisationsbildung in der vormodernen Gesellschaft des Alten

Reichs ist aber auch deshalb voraussetzungsvoll, weil Organisationen und Verfahren sowie Rechtsorganisationen (als besonderer Organisationstyp) schon in der Gegenwart und Zeitgeschichte kaum systematisch behandelt worden sind. Eine Organisationssoziologie von Gerichten ist nicht existent.

Die empirische Ausgangsfrage dieser Arbeit war, inwiefern die Rechtsprechung am RKG im systemtheoretischen Sinne als organisiert verstanden werden kann. Dieses Interesse bricht mit dem gesellschaftstheoretischen Konsens in der Soziologie, nach dem Organisationen als eine Errungenschaft der Moderne und Produkt der Industrialisierung verstanden werden. Zu der Ausgangsfrage wurde als zentrale These formuliert, dass mit der Gründung des RKG Ende des 15. Jahrhunderts durch Reichsoberhaupt und Reichsstände die Bedingungen der obersten Rechtsprechung im Alten Reich von physischer Anwesenheit auf die Organisation eines rechtlichen Entscheidungsverfahrens umgestellt wurden. Damit verbunden wurde die Annahme, dass es sich bei der Gründung des RKG um eine originäre Form der Organisationsbildung handelt, die sich von abgeleiteten Gründungen unterscheidet. Mit der Einrichtung des RKG wurde ein formaler Bedarf für ein juristisch ausgebildetes Dauerpersonal jenseits kirchlicher Anstellungen geschaffen, an dem sich später auch territoriale Gerichte orientierten. Dies soll nicht ausschließen, dass es nicht auch Organisationen der Rechtsprechung (wie auch in anderen Bereichen) vor der Gründung des RKG gegeben hat. Es liegen dazu allerdings keine genuin organisationssoziologischen Untersuchungen vor. Die These einer originären Organisationsbildung ist dabei nicht mit der Erklärung als Erstgründung bzw. einer Art ‚Ursprungsorganisation‘ zu verwechseln.

Um den organisations- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnishürden bei der Untersuchung der Rechtsprechung am RKG zu begegnen, wurde zunächst ein theoretisches Forschungsdesign vorgestellt, das auf einem allgemeinen Systembegriff von Organisation, Verfahren und Gesellschaft aufbaut. Organisatorische und gesellschaftliche Systemgrenzen wurden dabei als Erwartungsgrenzen gefasst. Um die Besonderheit von Organisationen im Sinne sozialer Systeme zu verdeutlichen, wurde in die zentralen Dynamiken bei der Ausbildung formaler und informaler Verhaltenserwartungen eingeführt.

Ein wesentlicher Vorteil eines – im doppelten Sinne – differenzierten Organisationsbegriffs scheint mir für die Untersuchung des Zusammenhangs von organisatorischer und gesellschaftlicher Entwicklung darin zu liegen, dass dieser erlaubt, eine Pluralität von analytischen Referenzen in unterschiedlichen Gesellschaftsformationen zu spezifizieren. Mit der luhmannschen Systemtheorie und ihrer gesellschaftstheoretisch eingebetteten Organisationssoziologie liegt ein Beobachtungs- und Begriffsrepertoire vor, mit dem Organisationen einerseits in sozialtheoretischer Hinsicht eindeutig gegenüber anderen Ordnungsformen (z. B.

Netzwerken, Bewegungen, Gruppen oder Familien) abgegrenzt werden können. Andererseits können Organisationen in gesellschaftstheoretischer Perspektive ins Verhältnis zu ständischen und funktionalen Logiken gesetzt werden.

Die Fundierung der Umstellung in der Rechtsprechung von den Bedingungen der Interaktion auf Organisation leistete dabei in mehrfacher Hinsicht eine Brückenarbeit, denn ein derartiger Zugriff liegt zwischen den Fächergrenzen historischer, rechtswissenschaftlicher und soziologischer Forschungen. Wie oben angesprochen, mussten die verschiedenen Systembildungsebenen sozialer Differenzierung (Organisation, Verfahren, Gruppen, Familien, Netzwerke, etc.) von ständischen und funktionalen Orientierungen (als zwei Ebenen gesellschaftlicher Differenzierung) unterschieden sowie ins Verhältnis gesetzt werden. Mit dem Rückgriff auf sozial- und gesellschaftstheoretische Konzepte hebt sich die vorgestellte Forschungsprogrammatische einer historisch-soziologischen Organisationsforschung dabei von herkömmlichen Organisationsanalysen ab. Dieser Zuschnitt und die damit verbundene Unterscheidungsarbeit war notwendig, weil sich der Zusammenhang von organisatorischer und funktionaler Differenzierung erst in Abgrenzung zu anderen Typen der System- und Strukturbildung aus seiner tautologischen Visierung herauslösen lässt.

Da sich die Verwendung des systemtheoretischen Organisationsbegriffs weitgehend auf Kontexte der Gegenwart und Zeitgeschichte konzentriert, wurde dieses Potenzial jedoch bislang kaum entfaltet. Diese Lücke lässt sich füllen, wenn man die soziologische Systemtheorie weniger für gesellschaftstheoretische Präjudizierungen nutzt als für die empirischen Fragen, welche konkreten Verhaltenserwartungen an eine Person herangetragen wurden, welche sozialen Unterschiede und Geltungsansprüche dabei in Konflikt gerieten und welche Erwartungen jeweils als dominierende Situationsdefinitionen angesehen wurden.

Neben der Trennung von formalen und informalen Teilstrukturen wurden weitere Unterscheidungen eingeführt, die es erlauben, gesellschaftsstrukturelle Entwicklungen von Organisationsbildungen zu erschließen. Dazu zählte die Unterscheidung besonderer Leistungen, die Organisationen für die Gesellschaft und für die Ausdifferenzierung von Verfahren bereitstellen. Bei der Ausbildung normativer Verhaltenserwartungen wurde zudem zwischen Personen, Rollen, Programmen und Werten als sachlichen Identifikationspunkten sozialer Erwartungsbildung differenziert. Darüber hinaus habe ich auf die Unterscheidung von originärer und abgeleiteter Organisationsbildung zurückgegriffen.

Für die anschließende Fallstudie wurde empirisches Material aus der Frühneuzzeitforschung über das RKG zusammengetragen. Die (rechts-)historische Literatur habe ich dazu anhand der funktionalen Methode ausgewertet und aufbereitet. Die Annahme, dass es sich bei der Gründung des RKG um eine originäre

Organisationsbildung handelt, konnte aus einer dia- und synchronen Vergleichsperspektive gewonnen werden, in der verschiedene Formen der Rechtsprechung und Rechtsausbildung im Spätmittelalter mit den Bedingungen der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung in der Frühen Neuzeit kontrastiert wurden. Für eine originäre Organisationsbildung spricht ex negativo, dass sich in den angelehnten Erwartungs- und Entscheidungskontexten vor der Gründung des RKG keine direkten Hinweise auf organisationsförmige Strukturen finden lassen. Das RKG entstand mit anderen Worten nicht in Bezug auf andere (bestehende) Organisationen. Aus der einschlägigen historischen Literatur lässt sich vielmehr entnehmen, dass Universitäten und Gerichte in der Zeit als Personenverbände konstituiert waren. Insbesondere die Reichshof- und Königliche Kammergerichtskanzlei waren an die Person des Reichsoberhauptes und des Erzkanzlers gebunden

In diesem Zusammenhang konnte rekonstruiert werden, dass trotz der hohen Vielfalt an unterschiedlich institutionalisierten Rechtsgraden in der vormodernen Gesellschaft ein Teil der Normbestände bereits Gegenstand kollektiv bindender Entscheidungen auf dem Reichstag wurde. Zu dem geringen Teil positiver Rechtsnormen lässt sich Ende des 15. Jahrhunderts auch die Gründung des RKG als höchstes Gericht zählen. Aus der vorangegangenen Reichsreformdebatte um die Abschaffung des Fehdewesens kann ein gesellschaftsübergreifender Problemdruck einer auf physischer Präsenz beruhenden Rechtsprechung beobachtet werden. Vor dem Hintergrund der Gewaltkonflikte und des Rechtsvakuum im Alten Reich lässt sich die Gründung des RKG als eine originäre Organisationsbildung verstehen, mit der die oberste Rechtsprechung von der Anwesenheit des Reichsoberhauptes entkoppelt und stellvertretend an ein Entscheidungsverfahren gebunden wurde, das einem Schriftprimat unterlag und in das professionelle Anwälte und Richter mit eigenen Rollen involviert waren.

Die vielfältigen empirischen Anhaltspunkte für die historische Umstellung der obersten Rechtsprechung von den Bedingungen der Interaktion hin zu formaler Organisation werden nachstehend in Form eines Thesenüberblicks zusammengefasst: Zentral ist zunächst, dass sich in der Gerichtsordnung verschiedene Verhaltenserwartungen finden, die personen- und standesunabhängig in Form einer arbeitsförmigen und hauptamtlichen Mitgliedsrolle definiert wurden. Charakteristisch für das RKG war dabei eine eigentümliche Mitgliederstruktur. Neben der reichsrechtlich abgeleiteten Doppelspitze leisteten die Assessoren die Rechtsprechung vor Ort, dessen Arbeit und Beziehung zur Umwelt der Streitparteien durch die Kanzlei verwaltet wurde. Während das kamerale Gerichtskollegium eine regelmäßige Besoldung durch die Reichsversammlung erhielt, finanzierte sich die Kanzlei über eigene Taxeinkünfte und die Gebühren für Protokolle und

Abschriften. Anwälte (Advokaten) und Streitverteidiger (Prokuratoren) fungierten am RKG qua Zulassung als äußere bzw. mittlere Grenzstelle zwischen dem richterlichen Gerichtskolleg, der Kanzlei und dem Publikum der Streitparteien.

An der internen Trennung von Gerichtskanzlei und Gerichtskollegium wird am RKG bereits die dreiteilige bzw. duale Organisationsstruktur deutlich, wie sie heute etwa in Krankenhäusern, Landesrundfunkanstalten, Kirchen und Hochschulen kennzeichnend ist. Dieser Organisationstypus ist dadurch geprägt, dass er neben einer ‚politischen‘ Spitze und der damit verbundenen Rechtsbindung aus zwei übergreifenden Einheiten mit konfligierenden Rationalitäten besteht: Der eigentliche Kern der (medizinischen, journalistischen, rechtlichen, pädagogischen, theologischen, usw.) Leistungen wird durch professionelle Standards, Entscheidungsverfahren und Rituale zusammengehalten. Die Verwaltung kümmert sich um die Abnahme der im Kern geleisteten Arbeit.¹

Die Übernahme einer besoldeten und unbesoldeten Mitgliedsrolle war am RKG an einen Amtseid gebunden, mit dem sich die Personen auf die Einhaltung der geltenden Rechtsnormen verpflichteten. Zu den formalen Verhaltenserwartungen innerhalb der Richterrolle zählten insbesondere eine akademische Fachqualifikation, die von dem Kollegium selbst durch Bewerbungsprüfungen kontrolliert wurde, Verschwiegenheit, Verbote von Nebentätigkeiten und der Geschenkkannahme sowie die Ablösung von konkurrierenden Loyalitäten und Dienstverhältnissen. Auch die Fortbildung des kameraleen Verfahrensrechts lässt sich für die Assessorenschaft als Mitgliedschaftsbedingung begreifen.

Aus einer verfahrensbezogenen Perspektive habe ich weiterführend argumentiert, dass der Kameralprozess organisatorisch in zwei stark schriftbasierte Entscheidungsorgane – Audienz und Senat – mit jeweils rigiden Ablaufordnungen differenziert war. Die historische Einsicht ist, dass ein solches Maß an professioneller Formalität bzw. formaler Professionalität „bis ins 19. Jahrhundert hinein sonst selten zu finden“ (Stollberg-Rilinger 2013a, 12) war. Die zeitliche, sachliche und soziale Trennung der Fallbearbeitung in Audienz und Senat wurde als Hinweis auf eine funktionale Spezifizierung und Verschachtelung von Verwaltungs- und Rechtsverfahren durch formale Organisation gewertet. Die rigiden Verfahrensanforderungen konfligierten dabei oft mit den gesellschaftlichen Ansprüchen an die Darstellung von Rechtsansprüchen.

¹Für diesen Organisationstypus zeigt sich in heutigen Leitungsgremien (z.B. Rundfunkrat), wie ebenfalls eine Repräsentation der „guten“ – nunmehr funktional differenzierten – Gesellschaft angestrebt wird, indem diese mit Vertretern unterschiedlicher „gesellschaftlicher Gruppen“ besetzt werden.

Ausgehend von der Gründungsentscheidung durch Reichsoberhaupt und Reichsstände zeigt sich hinsichtlich der Strukturausprägungen einer organisierten Rechtsprechung, wie sich eigentümliche Dynamiken zwischen formalen Entscheidungsabhängigkeiten, informalen Folgeproblemen und darauf bezogenen (in-)formalen Problemlösungen ausgebildet haben. Mit einer funktionalen Verschachtelung von Verfahren waren beispielsweise brauchbar-illegale Kontaktsysteme verbunden, die zur Beschleunigung von Verfahrensentscheidungen genutzt wurden.

Entsprechend der externen Entscheidungsabhängigkeit von einer reichsrechtlichen Mitgliederumwelt waren Strukturänderungsentscheidungen hinsichtlich der Personalselektion, der hierarchischen Kommunikationswege und der gerichtlichen Entscheidungsregeln am RKG weitgehend von kollektiv bindenden Konsensentscheidungen seitens des Reichsoberhauptes und der Reichsstände abhängig. Die Gründungsentscheidung sowie die damit verknüpfte Inklusion und Repräsentation der „guten Gesellschaft“ in die Gerichtsspitze war in diesem Sinne Ausdruck dafür, dass die Assessorenschaft selbst nur eingeschränkt über Strukturänderungen disponieren konnte.

Der Anspruch, die ständische Heterogenität der oberen Mitgliederumwelt über die Formalstrukturen gerichtsintern abzubilden, hatte hohe Entscheidungslasten sowohl für die reichsrechtlichen als auch für die kameralen Mitglieder zur Folge. Dass das RKG einen wesentlichen Teil seiner Formalstruktur im Spannungsfeld mit seiner reichsrechtlichen Mitgliederumwelt bezog, spiegelt sich insbesondere in den weitläufigen Abstimmungsregeln und Präsentationsschlüsseln zur Auswahl der Visitatoren und Assessoren. Die geringe Entscheidungsautonomie der kameralen Mitgliederumwelt wurde teilweise durch einige Zugeständnisse seitens des Reichstags aufgebrochen. Auch wenn das RKG bzw. die Kameralen keinen Einfluss auf die Rechtsetzung der Reichstagsgesandten – sei es in Form von Reichs- oder Visitationsabschieden – hatten, war die kameralen Mitgliederumwelt nicht ohne Entscheidungsbefugnisse und informale Einflussmöglichkeiten bei der Anpassung der gerichtlichen Formalstruktur. In Zeiten einer existenziellen Bedrohung konnten die Assessoren beispielsweise selbst über Standortverlegungen entscheiden. Dieser Autonomiegewinn wurde jedoch durch unzureichende Zuwendungen und Konflikte bei den Umsiedlungsverhandlungen mit den jeweiligen städtisch-ständischen Vertretern in den Magistraten und Stadträten eingeschränkt.

Gemäß der verabschiedeten Gerichtsverfassung waren Änderungen in der Formalstruktur nicht nur über Reichstagsentscheidungen möglich. Ein wichtiger Mechanismus zur Kompensation der reichsrechtlichen Entscheidungsabhängigkeiten waren die Gemeinen Bescheide, die als eine Art Ersatzeinrichtung für

Nichtentscheidungen seitens des Reichstags bzw. der Hierarchiespitze fungierten. Durch das Formulieren Gemeiner Bescheide konnten die Assessoren insbesondere das Prozessrecht und damit die Bedingungen der Rechtsprechung am RKG anpassen. Indem die Gemeinen Bescheide teilweise auch Nichtmitglieder adressierten, konnten die Assessoren einen Beitrag zur Institutionalisierung einer gesellschaftlichen Rechtsstruktur leisten. Gleichwohl sind die damit formulierten Verhaltenserwartungen nicht mit einem durch Parlamente positivierten Recht in funktional differenzierten Gesellschaften gleichzusetzen.

Als Ausgleichslösungen für die besondere Formstrenge am RKG etablierten sich verschiedene informale Praktiken. Im Umgang mit den relativ hohen Repräsentationserwartungen der reichsrechtlichen Mitgliederumwelt lässt sich die Abwesenheit der Assessoren als eine brauchbar-illegale Praxis verstehen. Als brauchbar können die richterlichen Absenzen in der Audienz insofern qualifiziert werden, weil die Urteilsfindung auf der Hinterbühne in den Schreibstuben sowie in den nachgelagerten Senatsberatungen stattfand. Die informale Verlagerung der Aufmerksamkeit von der Zweckdarstellung hin zur Zweckherstellung löste das Problem, dass die chronische Unterbesetzung – infolge der unzureichenden Unterhaltszahlungen seitens der Reichsstände – in Teilen kompensiert werden konnte.

Aufseiten der Nichtmitglieder wurden demgegenüber informale Kontaktsysteme als Ausgleichsmechanismen für die hohe Ausdruckskontrolle in den Audienzen eingerichtet. Der Aufbau informaler Kontaktsysteme zwischen Nichtmitgliedern und dem RKG-Personal löste das Problem, dass angesichts der Exklusivität der Schriftkommunikation und der hohen Formzwänge einer nach Umfragen und Terminen programmierten Audienzordnung nur begrenzte Möglichkeiten zur anwaltlichen Darstellung der Streitparteien zur Verfügung standen. Die organisatorische Stilisierung bedeutete, dass die Prokuratoren die Mehrdeutigkeiten in der Kommunikation mit dem Gericht nur unzureichend auf der formalen Vorderbühne abbauen konnten. Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten über den Ausgang des Verfahrens lassen sich auch die regelmäßigen Ausschweifungen der Prokuratoren und die Formalisierung der Sollizitur als funktionale Problemlösungen begreifen.

Mit Blick auf die Formalstruktur im Besonderen – die sogenannten Entscheidungsprämissen – zeichnet sich in Anbetracht des Schriftlichkeitsprimats am Gericht ein Schwerpunkt in der Ausbildung von Grenzstellen, professionellen Rollen und konditionalen Programmen ab. Der Zugang zu kameraleen Mitgliedsrollen war durch das Ablegen eines Amtseids formalisiert. Die darin formulierten Verhaltenserwartungen wurden in Konfliktsituationen als dominante Erwartungsstruktur aufgefasst. Die gerichtlichen Mitgliedsrollen und Kommunikationswege

waren insgesamt hierarchisch differenziert und funktional auf den Zweck der Rechtsprechung spezifiziert. Neben dem Kammerrichter als oberstem Vorgesetzten und höchstem Systemvertreter des Gerichts vor Ort, an dessen Rolle besondere Repräsentationsanforderungen gestellt wurden, lassen sich mit den Prokuratoren und den Boten mittlere und untere Grenzstellen bei der Rechtsprechung am RKG unterscheiden. Die Einrichtung hierarchisch abgestufter Grenzstellen verdeutlicht dabei eine interne Differenzierung des Außenverkehrs bei der Rechtsprechung.

Interessant ist dabei, dass sowohl die Boten als auch die Prokuratoren jeweils in spezifischen Konkurrenzverhältnissen standen. Während die Boten ihre Rolle durch formale Strukturanpassungen gegenüber den (kaiserlichen) Notaren zu stabilisieren suchten, wurden die Aufstiegserwartungen der Prokuratoren insbesondere durch informale Kommunikationsschranken seitens der Assessoren begrenzt. Zugleich führten die Assessoren die Dienstaufsicht über die Prokuratoren, die sie in Form von Gemeinen Bescheiden bei informalen Abweichungen (z. B. bei mündlichen Ausschweifungen oder beim Tragen des Degens) in Teilen reformalisieren konnten.

Mit der Zulassungspflicht der Prokuratoren als einzige Prozessbevollmächtigte am RKG war ein Anwaltszwang formalisiert. Die Prokuratoren hatten damit im Vergleich zu den Advokaten ein Monopol auf die Kommunikation mit dem Gerichtspersonal in der Audienz. Formal war der Zugang zu den Anwalts- und Richterstellen durch fachliche Qualifikation und Spezialisierung – insbesondere durch Praktika – beschränkt. Zwar wurden Kandidaten vom Kaiser, den Kurfürsten und den Reichsständen gemäß einem geografisch-ständisch-konfessionellen Verteilungsschlüssel vorgeschlagen. Die Entscheidung über die Annahme einer solchen Präsentation wurde jedoch vom Assessorenkollegium selbst nach leistungsbezogenen Selektionskriterien getroffen. Neben einem akademischen Studium hatten die Anwärter mehrere Zulassungsprüfungen zu absolvieren.

Zugleich weist die Mitgliedsrolle der Assessoren hohe Anteile an Professionalisierung auf. Zu den Attributen einer richterlichen Professionalisierung zählten insbesondere die kollegiale Kontrolle und die Selbstverpflichtung auf eine Gemeinwohlorientierung. Zusätzlich lässt sich auch für die Prokuratoren eine anwaltliche Professionalisierung beobachten. In Bezug auf die Entscheidungsprämisse Programme zeigt sich, dass sich sowohl die Entscheidungen in den Audienzen als auch die Entscheidungen im Rahmen der Aktenrelationen und Senatsberatungen an sachlichen Konsistenzanforderungen und Dokumentationspflichten orientierten, die sich jeweils wechselseitig bedingten. Inhaltliche Widerspruchsfreiheit der Entscheidungen bedurfte der Rekonstruktion vergangener Entscheidungen, die erhebliche Systematisierungsleistungen erforderten.

Insgesamt trugen die konditionale Programmierung und die Konsistenzkontrolle in der Rechtsprechung zur funktionalen Spezifizierung des Entscheidungsverfahrens und damit zur allmählichen Ausdifferenzierung einer eigenlogischen Rechtskommunikation am RKG bei.

Hinsichtlich der Außendarstellung lässt sich eine gerichtsinterne Hervorhebung ständischer Repräsentationserwartungen beobachten. Den Kameralen wurden dazu qua Mitgliedschaft standesartige Privilegien und Exemtionen zugesprochen, durch die sie nach außen einen Gerichtsstand bildeten. Die an standesartigen Repräsentationserwartungen orientierte Außendarstellung des RKG kollidierte mit der städtischen Gesellschaftsstruktur. Dass das RKG einen wesentlichen Teil seiner Formalstruktur aus seiner reichsrechtlichen Mitgliederumwelt bezog, war nicht nur eine Einschränkung, sondern bot auch ein Repertoire an – wenngleich zunehmend anachronistischen – Ausdrucksformen zur Abgrenzung der Mitgliedsrolle gegenüber der städtischen Umwelt. Vergleicht man darüber hinaus die bildlichen Audienzdarstellungen im historischen Zeitverlauf, so zeichnet sich eine tendenzielle Umstellung von einer stark reichsständisch-religiösen Rechtssymbolik und Ikonografie hin zur Abbildung brauchbar-illegaler Verhaltensweisen der Assessoren ab. In der Reduktion der Zweckdarstellung auf die kamerale Mitgliederumwelt versinnbildlicht sich, dass sich die Rechtsprechung zunehmend durch sich selbst legitimierte und ohne Referenzen auf ihre reichsrechtlichen Gründungsinstanzen auskam.

(b) Als Antwort auf die Frage, inwiefern eine historisch-soziologische Perspektive auf das Verhältnis von Organisationsbildung und gesellschaftlicher Differenzierung die Sicht auf den Gegenstand verändert, vermag die hier vorgelegte Untersuchung erstens für die Einsicht sensibilisieren, dass die vormoderne Gesellschaft – provokativ formuliert – „moderner“ in ihrer sozialen und gesellschaftlichen Ordnungsbildung war als mit der Gegenwartorientierung der Soziologie suggeriert wird. Umgekehrt erscheinen gegenwärtige Strukturbesonderheiten von Organisationen aus der Distanz und im historischen Vergleich weniger „modern“. Die nachgezeichneten Zusammenhänge der Organisationsbildung des RKG in einer vormodernen Gesellschaft hinterfragen damit den soziologischen Konsens, nach dem Organisationen als eine neuzeitliche Errungenschaft des späten 18. und 19. Jahrhunderts angesehen werden. In gesellschaftsbezogener Perspektive fundiert die Erkenntnis über eine Teil-Positivierung des Rechts und einer darauf basierenden Gerichtsgründung zudem die systemtheoretische These, dass sich der Umbau von der ständischen zur modernen Gesellschaft mithilfe des Rechts vollzogen hat. Mit der empirischen Fundierung einer auf organisierte Strukturbildung umgestellten Rechtsprechung wird dabei die Aufmerksamkeit auf

Brüche und Übergänge zwischen einer stratifizierten, „unorganisierten Gesellschaft“ einerseits und einer funktional differenzierten Gesellschaft einschließlich einer Pluralität an Organisationen andererseits gelenkt. Ein Beispiel dafür ist die tendenzielle Umkehrung gesellschaftlicher Rangstrukturen, die sich am RKG im Zusammenfallen von ständischer und gerichtlicher Hierarchie zeigt. Wohlgermerkt sind ständische und gerichtliche Hierarchie hier nicht als identisch zu verstehen, denn die Erwartungsbildung der gesellschaftlichen Rangordnung vollzog sich auf der Ebene von Personen und Werten, während die Organisationshierarchie des Gerichts über Mitgliedsrollen strukturiert war. Dass Reichsoberhaupt und Reichsstände sowohl die gesellschaftliche Oberschicht als auch die organisatorische Spitze des RKG bildeten, lag damit historisch *vor* einer übergreifenden Umkehrung bzw. Verlagerung der gesellschaftlichen Hierarchie in die Organisationen einer funktional differenzierten Gesellschaft. Mit solchen Diskontinuitäten ist, wie eingangs erwähnt, nicht nur in der Vormoderne zu rechnen, sondern auch in der modernen funktional differenzierten Gesellschaft.

Zweitens öffnet die vorgelegte Untersuchung den Blick dafür, dass sich in Rechtsorganisationen trotz oder aufgrund der hohen Rechtsbindung eine gewisse formale Entscheidungsautonomie im Umgang mit Strukturproblemen entwickelt – bzw. diese seitens der ‚politischen‘ Spitze konzediert wird. Neben gesellschafts- und organisationstypischen Einsichten wurden in dieser Arbeit drittens genetische Fragen zu modernen Sozialformen aufgedeckt, die bislang kaum genauer reflektiert wurden. Dazu zählt der Vorschlag, Fragen der Organisationsgenese und Rechtsfortbildung mit einer verfahrenssoziologischen Perspektive zu verknüpfen.

Einige Untersuchungsgegenstände, die für eine Überprüfung und Ergänzung der hier entwickelten Thesen aufschlussreich erscheinen, sollen zum Abschluss blitzlichtartig skizziert werden. Empirisch naheliegende Hinweise für Organisationsbildungen in der Vormoderne können anhand der Frage abgeleitet werden, inwiefern die Formalstrukturen am RKG Referenzen auf andere kollektive Erwartungs- und Entscheidungskontexte einer arbeitsteiligen Kooperation erkennen lassen. In der Formalstruktur des RKG zeigt sich beispielsweise, dass ein geldliches Salär, das römische Recht, Stellvertreterrechte, Schriftlichkeit und eine universitäre Ausbildung Strukturelemente sind, die – gewissermaßen aus der Gesellschaft stammend – selektiv rekombiniert und als Mitgliedschaftsschranke gerichtsintern formalisiert wurden. Entsprechend bieten sich Phänomene an, die heute als Banken, Klöster, Gerichtsbarkeiten, Buchmacher- und Malerwerkstätten oder Ausbildungseinrichtungen bezeichnet werden und an denen Fälle einer möglichen originären oder abgeleiteten Organisationsbildung erschlossen werden können. Zentral ist dabei die Frage, inwiefern mit der Gründung auf einen

Bedarf an kollektiver Aktion reagiert wurde, der nicht mehr unter den Bedingungen von Interaktion übergreifend gedeckt werden konnte. Dabei handelt es sich wohlgerne um eine offene Zurechnungsfrage, für deren Annäherung die zeitgenössischen Selbstbeschreibungen und historischen Forschungen organisations- und gesellschaftstheoretisch angeleitet zu prüfen sind.

Auf der Basis einschlägiger Fallstudien zu historischen Entscheidungsverfahren und ihrer Organisationswerdung können sodann auch vergleichende Anschlussforschungen Aufschluss über die Frage geben, ob und inwiefern rechtliche Bindungen als Bedingung für die eigentümliche ‚Vorzeitigkeit‘ der Entstehung von Rechtsorganisationen und ihrer Strukturtypik angesehen werden können. Weiterführend erscheinen hier Kontrastierungen mit anderen Organisationstypen als bislang unausgeschöpfte Zugriffsweisen. Für eine gesellschaftstheoretisch reflektierte und historisch informierte Organisationssoziologie erweisen sich dabei solche Phänomene als produktiv, die anhand empirischer Forschungen hinter die Globalthesen einer komplementären Ausdifferenzierung von Organisations- und Verfahrenssystemen blicken.

Weitere Impulse für eine historisch-soziologische Organisationsforschung könnten beispielsweise von Studien ausgehen, die sich der Herauslösung der universitären Ausbildung aus geistlichen und weltlichen Personenverbänden widmen. Aus Sicht der Universitätsgeschichtsschreibung ist hier die akademische Gerichtsbarkeit ein Zugang, „an dem sich die korporative Autonomie und rechtliche Privilegierung der Universitäten zeigt“ (Füssel 2020, 261). Die Professionalisierung von Rollen und die Lockerung patriarchaler Herrschaft verdichtet sich dabei einmal mehr als ein bedeutsamer Aspekt der Strukturbildung im Übergang von der ständischen zur funktional differenzierten Gesellschaft. Mit Blick auf die Ausdifferenzierung von historischen Organisationen erscheinen auch Anschlussforschungen über die Ausbildung eines professionellen Berufsstandes vielversprechend. Eine genauere Einschätzung der Ausdifferenzierung berufsständischer Professionsrollen in der Frühen Neuzeit kann dabei nicht allein auf der Grundlage der Mitgliedsrollen einer Gerichtsorganisation erfolgen. Die Untersuchung der bislang (quellenmäßig) nicht ausgiebig erschlossenen Gerichtskanzlei vermag hier weitere Aufschlüsse über die Entstehung der typisch dreigliedrigen Organisationsteilung zwischen ‚politischer‘ Spitze, professioneller (Fall-)Arbeit und bürokratischer Verwaltung zu geben.

Wie Luhmann bemerkt, gerät nicht nur die Rechtskommunikation, sondern das „Gesamtsyndrom dieser Institution professioneller Praxis [...] heute in viel diskutierte Krisen durch zunehmende Abhängigkeit von technischen Einrichtungen, von Organisationen und von Texten und Vorschriften, die Interaktion auf der Basis erwartbaren persönlichen Vertrauens erschweren“ (2011, 18). In Bezug

auf die Rolle von Schrift und den zunehmenden Einsatz digitaler Technologien in der modernen Gesellschaft bieten sich zudem Übergangsuntersuchungen an, in denen die Bedingungen und Grenzen einer automatisierten (inter- und intraorganisatorischen) Verschachtelung von Verfahren reflektiert werden (vgl. Schwarting/Ulbricht 2019).

Neben empirischen Fragen zum Verhältnis von Professionalisierung, Organisation und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit kann sich nicht zuletzt ein Blick auf die Publikumsrollen als produktiv erweisen. Im Vergleich zu Unternehmen, die angesichts ihrer Refinanzierungsautonomie nicht auf Kunden warten können, wird Gerichten qua ihrer rechtlich abgeleiteten Zweck- und Formalstruktur ein Publikum zugewiesen. Mit Bezug auf staatliche Verwaltungen hat Luhmann die Ausbildung einer gewaltfreien „Wartefähigkeit der Umwelt“ (2014, 14; vgl. auch 1971, 181 ff., 2013) als eine moderne Errungenschaft beschrieben. Am RKG zeigt sich mit der Formalisierung der Sollizitatur ein Ausgleichsmechanismus, wie unbestimmtes in bestimmtes Warten transformiert wurde. Zu aktiv darf ein Publikum für eine Organisation aber offenbar nicht werden, will es nicht riskieren, aufgrund takt- oder formloser Querulanz abgewiesen zu werden. In der historischen RKG-Forschung finden sich beispielsweise Fälle, in denen die Assesoren von „aufdringlichen Sollizitanten“ (Oestmann 2013, 57 f.; siehe auch Fuchs 2002, 54) berichten, weil deren Gesuche um Prozessbeschleunigung „übermäßig“ (Fuchs 2002, 90) formuliert wurden oder die Absender nicht eine dem „Amte entsprechende Höflichkeit“ (ebd.) gewahrt hatten. Vor diesem Hintergrund scheint der Zusammenhang von Publikumskonstruktionen und Resonanzfähigkeit (vgl. Luhmann 2004, 127 ff.) für Anschlussforschungen instruktiv. Impulse für eine historisch-interessierte Organisationsforschung lassen sich in dieser Hinsicht auch aus einer entsprechend fokussierten Philologie gewinnen. Wie Rupert Gaderer (2011) herausstellt, wurden Querulanten bei Kleist und Kafka noch pathologisiert, während sie heute für die Behinderung der Gerichte nur noch Gebühren zahlen.

Historische Perspektiven auf die konkreten Konstellationen sozialer Differenzierung (hier am Fall von Organisations-, Verfahrens-, und Professionsbildung) und gesellschaftlicher Differenzierung (hier für die stratifizierte Gesellschaft) sind für die Soziologie zusammengefasst deshalb erkenntnisfördernd, weil sie einen Vergleichshorizont schaffen, in dem sich die Gegebenheiten der Gegenwart lokalisieren und relativieren lassen. Bei der Suche nach Ausdifferenzierungsmomenten in Form kollektiver Erwartungs- und Entscheidungszusammenhänge besteht der Mehrwert historisch-soziologischer Forschungen insbesondere darin, unreflektierte Vorannahmen über Modernität bewusst zu machen, die ahistorischen Beschreibungen sozialer Phänomene oft zugrunde liegen.

Für Geschichtswissenschaft und Soziologie mag das Forschungsfeld einer historisch-soziologischen Organisationsforschung schließlich auch dazu beitragen, die Spannungen zwischen der fachlichen Einheit (unter Betonung gegenständlicher und epochaler Erklärungskompetenzen) und der Auflösung in Subdisziplinen (entlang bestimmter Theorien und Methoden) auszubalancieren. Auf der Grundlage differenzierter Begriffsarbeit ist mit einer genuin historisch-soziologischen Organisationsforschung – last but not least – die Chance verbunden, das Verhältnis von historischer Empirie und soziologischer Theorie weniger arbeitsteilig als vielmehr in seiner produktiven Angewiesenheit zu verstehen. Die dazu vorgestellte Forschungsprogrammatisik verlangt dazu nach (organisierten) Bündnispartnern.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.





Erratum zu: Theoretische Grundlagen: Beitrag der soziologischen Systemtheorie

**Erratum zu:
Kapitel 3 in: R. Schwarting, *Organisationsbildung und gesellschaftliche Differenzierung, Organisation und Gesellschaft – Forschung*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-32872-6_3**

Aufgrund einer nachträglichen Korrektur wurden in Kapitel 3 die folgenden Zwischenüberschriften verändert:

- „3.2.1 Formale Erwartungsstrukturen“ wurde zu „3.2.1 Formale Verhaltenserwartungen“ geändert
- „3.2.2 Informale Erwartungsstrukturen“ wurde zu „3.2.2 Informale Verhaltenserwartungen“ geändert

Die korrigierte Version des Kapitels ist verfügbar unter
https://doi.org/10.1007/978-3-658-32872-6_3

Literatur

- Abbott, Andrew (1988). *The system of professions: an essay on the division of expert labor*. Chicago: University of Chicago Press, 1988.
- Abbott, Andrew (1997). Of time and space: the contemporary relevance of the Chicago School. *Social Forces*; 75 (1997) 4: 1149–1182.
- Abbott, Andrew (2001). *Time matters: on theory and method*. Chicago: University of Chicago Press, c2001.
- Abbott, Andrew (2014). *Digital paper: a manual for research and writing with library and internet materials*. Chicago; London: University of Chicago Press, 2014.
- Abrams, Philip (1982). *Historical sociology* (4th printing 1994). Ithaka, N.Y.: Cornell Univ. Press, c1982.
- Adams, Julia; Clemens, Elisabeth S.; Orloff, Ann Shola (2005a). Introduction: social theory, modernity, and the three waves of historical sociology. In: Adams, Julia; Clemens, Elisabeth S.; Orloff, Ann Shola (Hrsg.), 2005. *Remaking modernity: politics and processes in historical sociology*; 1–72.
- Adams, Julia; Clemens, Elisabeth S.; Orloff, Ann Shola (Hrsg.) (2005b). *Remaking modernity: politics and processes in historical sociology*. Durham, N.C.: Duke University Press., 2005.
- Ahrne, Göran; Brunsson, Nils (2008). *Meta-organizations*. Cheltenham; Northampton: Edward Elgar Publishing, c2008.
- Ahrne, Göran; Brunsson, Nils (2011). Organization outside organizations: the significance of partial organization. *Organization*; 18 (2011) 1: 83–104.
- Ahrne, Göran; Brunsson, Nils; Seidl, David (2016). Resurrecting organization by going beyond organizations. *European Management Journal*; 34 (2016) 2: 93–101.
- Aldrich, Howard E. (1999). *Organizations evolving*. London; Thousand Oaks: Sage, 1999.
- Aldrich, Howard E.; Herker, Diane (1977). Boundary spanning roles and organization structure. *Academy of Management Review*; (1977) 2: 217–230.
- Aldrich, Howard E.; Pfeffer, Jeffrey (1976). Environments of organizations. *Annual Review of Sociology*; 2 (1976): 79–105.
- Allmendinger, Jutta; Hinz, Thomas (Hrsg.) (2002). *Organisationssoziologie*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

- Althoff, Gerd (1990). *Verwandte, Freunde und Getreue: zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*. Darmstadt: Wiss. Buchges., 1990.
- Amend-Traut, Anja (2009). *Wechselseitigkeiten vor dem Reichskammergericht: praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2009.
- Amend-Traut, Anja (2015). *Wie Prozesse enden können: alternative Formen der Beendigung reichskammergerichtlicher Zivilverfahren im 17. und 18. Jahrhundert*. In: Cordes, Albrecht (Hrsg.), 2015. *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert*; 233–260.
- Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.) (2012). *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*. München: Oldenbourg, 2012.
- Amend-Traut, Anja; Sellert, Wolfgang; Cordes, Albrecht (Hrsg.) (2013). *Geld, Handel, Wirtschaft: höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution*. Berlin; Boston, Mass.: De Gruyter, 2013.
- Andermann, Kurt (Hrsg.) (2014). *Bürger, Kleriker, Juristen: Speyer um 1600 im Spiegel seiner Trachten*. Ostfildern: Thorbecke, 2014.
- Apelt, Maja; Besio, Cristina; Corsi, Giancarlo; Groddeck, Victoria von; Grothe-Hammer, Michael; Tacke, Veronika (2017). *Resurrecting organization without renouncing society: A response to Ahrne, Brunsson and Seidl*. *European Management Journal*; 35 (2017) 1: 8–14.
- Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.) (2012a). *Handbuch Organisationstypen*. Wiesbaden: VS, 2012.
- Apelt, Maja; Tacke, Veronika (2012b). *Einleitung*. In: Ders. (Hrsg.), 2012. *Handbuch Organisationstypen*. Wiesbaden: VS, 2012; 7–20.
- Apelt, Maja; Senge, Konstanze (Hrsg.) (2014). *Organisation und Unsicherheit*. Wiesbaden: VS, 2015.
- Apelt, Maja; Wilkesmann, Uwe (Hrsg.) (2015). *Zur Zukunft der Organisationssoziologie*. Wiesbaden: VS, 2015.
- Aretin, Karl Otmar von (1967). *Heiliges Römisches Reich 1776–1806: Reichsverfassung und Staatssouveränität*. Wiesbaden: F. Steiner, 1967.
- Aretin, Karl Otmar von (1983). *Das Reich ohne Hauptstadt? Die Multizentralität der Hauptstadtfunktionen im Reich bis 1806*. In: Schieder, Theodor; Brunn, Gerhard (Hrsg.), 1983. *Hauptstädte in europäischen Nationalstaaten*; 5–13.
- Aretin, Karl Otmar von (1991). *Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation: 1766–1776; Vortrag gehalten am 18.10.1990 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1991.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2004a). *Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive: Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft*. In: Becker, Frank (Hrsg.), 2004. *Geschichte und Systemtheorie: exemplarische Fallstudien*; 108–156.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2004b). *Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi in spätmittelalterlichen Stadtgerichten*. In: Schlögl, Rudolf, 2004. *Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum: Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung*; 137–162.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2005). *Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650)*. In: Burkhardt, Johannes; Werkstetter, Christine (Hrsg.), 2005. *Kommunikation und Medien in der frühen Neuzeit*; 461–498.

- Arlinghaus, Franz-Josef (2006). Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht. In: Arlinghaus, Franz-Josef; Baumgärtner, Ingrid; Colli, Vincenzo; Lepsius, Susanne; Wetzstein, Thomas (Hrsg.), 2006. Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters; 155–186.
- Arlinghaus, Franz-Josef (2018). Inklusion – Exklusion: Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt, das Beispiel Köln. Wien; Köln; Weimar: Böhlau, 2018.
- Arlinghaus, Franz-Josef; Baumgärtner, Ingrid; Colli, Vincenzo; Lepsius, Susanne; Wetzstein, Thomas (Hrsg.) (2006). Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters. Frankfurt am Main: Klostermann, 2006.
- Auer, Leopold; Orgris, Werner; Ortlieb, Eva (Hrsg.) (2007). Höchstgerichte in Europa: Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2007.
- Ayaß, Ruth (2020). Doing waiting: an ethnomethodological analysis. *Journal of Contemporary Ethnography*; (2020): 1–37.
- Bader, Karl S. (1962). Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde. Köln; Graz: Böhlau, 1962.
- Bähr, Matthias (2011). Der Zeuge wird politisch. Zeugenverhöre in „Bauernprozessen“ vor dem Reichskammergericht. In: Schmidt, Sibylle; Krämer, Sybille; Voges, Ramon (Hrsg.), 2011. Politik der Zeugenschaft: zur Kritik einer Wissenspraxis; 287–309.
- Bähr, Matthias (2012). Aus dem Munde gefallen: Reichskammergerichts-Zeugenverhöre. Eine Quellenkritik. In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis; 133–150.
- Bähr, Matthias (2012). Die Sprache der Zeugen: Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806). Konstanz: UVK, 2012.
- Bardmann, Theodor M.; Groth, Torsten (Hrsg.) (2001). Organisation, Management und Beratung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2001.
- Barnard, Chester I. (1968). The functions of the executive (30th Anniversary Edition with an Introduction by Kenneth R. Andrews). Cambridge, Mass.: Harvard Univ.Press, 1968.
- Battenberg, J. Friedrich (1987). Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. *Historische Zeitschrift*; 245(1): 545–600.
- Battenberg, Friedrich (1990). Reichskammergericht und Archivwesen. Zum Stand der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 1990. Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte: Stand der Forschung, Forschungsperspektiven; 173–194.
- Battenberg, Friedrich (2014). Hofjuden und Reichskammergericht: Überlegungen zu Funktionen jüdischer Hoffaktoren an den obersten Reichsgerichten. In: Czeguhn, Ignacio (Hrsg.), 2014. Recht im Wandel – Wandel des Rechts: Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag; 327–350.
- Battenberg, Friedrich; Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (2003). Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480: mit Vaganten und Ergänzungen. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2003–2004.
- Battenberg, Friedrich; Ranieri, Filippo (Hrsg.) (1994). Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa: Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag. Weimar; Köln; Wien: Böhlau, 1994.

- Battenberg, Friedrich; Schildt, Bernd (Hrsg.) (2010). *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten: Bilanz und Perspektiven der Forschung*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2010.
- Baumann, Anette (2000). Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer (1495–1690): Berufswege in der Frühen Neuzeit. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung*; 117 (2000) 1: 550–563.
- Baumann, Anette (2001a). Die Gesellschaft der Frühen Neuzeit im Spiegel der Reichskammergerichtsprozesse: eine sozialgeschichtliche Untersuchung zum 17. und 18. Jahrhundert. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2001.
- Baumann, Anette (2001b). Die quantifizierende Methode und die Reichskammergerichtsakten. In: Baumann, Anette; Westphal, Siegrid; Wendehorst, Stephan; Ehrenpreis, Stefan (Hrsg.), 2001. *Prozessakten als Quelle: neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*; 55–67.
- Baumann, Anette (2003a). Die Prokuratoren am Reichskammergericht in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 2003. *Das Reichskammergericht: der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)*; 161–196.
- Baumann, Anette (2003b). Die Prokuratoren am Reichskammergericht in Speyer und Wetzlar. Stand der Forschungen und Forschungsdesiderate. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. *Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich*; 179–197.
- Baumann, Anette (2004). *Gedruckte Relationen und Voten des Reichskammergerichts vom 16. bis 18. Jahrhundert: ein Findbuch*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2004.
- Baumann, Anette (2006). *Advokaten und Prokuratoren: Anwälte am Reichskammergericht; (1690–1806)*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2006.
- Baumann, Anette (2007). Frauen aus Köln und Frankfurt am Main vor dem Reichskammergericht. *Geschichte in Köln*; 54 (2007) 1; 95–111.
- Baumann, Anette (2010a). Darstellungen des Reichskammergerichts in Wort und Bild. In: Fußwinkel, Eva; Eichler, Anja (Hrsg.), 2010. *Spott und Respekt: die Justiz in der Kritik; [anlässlich der Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011]*; 48–57.
- Baumann, Anette (2010b). Frauen vor dem Reichskammergericht. In: Battenberg, Friedrich; Schildt, Bernd (Hrsg.), 2010. *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten: Bilanz und Perspektiven der Forschung*; 93–115.
- Baumann, Anette (2011). Reichskammergericht und Universitäten in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. *Historische Zeitschrift*; 292 (2011) 2: 365–397.
- Baumann, Anette (2012). Korruption am Reichskammergericht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Baumann, Anette; Eichler, Anja (Hrsg.), 2012. *Die Affäre Papius: Korruption am Reichskammergericht; [zur Ausstellung „Die Affäre Papius – Korruption am Reichskammergericht“ im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012]*; 6–15.
- Baumann, Anette (2014). Die Juristen am Reichskammergericht. In: Andermann, Kurt (Hrsg.), 2014. *Bürger, Kleriker, Juristen: Speyer um 1600 im Spiegel seiner Trachten*; 49–60.

- Baumann, Anette (2015). Die Gutachten der Richter – ungedruckte Quellen zum Entscheidungsprozess am Reichskammergericht (1524–1627). Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2015.
- Baumann, Anette (2018). Visitationen am Reichskammergericht: Speyer als politischer und juristischer Aktionsraum des Reiches (1529–1588). Berlin: De Gruyter Oldenbourg, 2018.
- Baumann, Anette (2019a). Das Reichskammergericht. In: Hochedlinger, Michael; Ma'ita, Petr; Winkelbauer, Thomas (Hrsg.), 2019. Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit; Bd 1,1; 333–337.
- Baumann, Anette (2019b). Augenscheinkarten am Reichskammergericht 1495–1806: ergänzte und erweiterte Fassung des Vortrages vom 05. Juni 2019 anlässlich des 90. Geburtstages des Gründungsmitgliedes der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Dr. Gerhart Schlinghoff. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 2019.
- Baumann, Anette (2019c). The imperial chamber court (1495–1806) as an educational and training institution. In: Korpiola, Mia (Hrsg.), 2019. Legal literacy in premodern european societies, 43–58.
- Baumann, Anette; Eichler, Anja (Hrsg.) (2012). Die Affäre Papius: Korruption am Reichskammergericht; [zur Ausstellung „Die Affäre Papius – Korruption am Reichskammergericht“ im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012]. Petersberg: Imhof, 2012.
- Baumann, Anette; Jendorff, Alexander (Hrsg.) (2014a). Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa. München: Oldenbourg, 2014.
- Baumann, Anette; Jendorff, Alexander (2014b). Einleitung: Adelskultur(en) und Rechtskultur(en) in der Frühen Neuzeit als Problemzusammenhang. In: Baumann, Anette; Jendorff, Alexander (Hrsg.), 2014. Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa; 9–30.
- Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.) (2003). Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2003.
- Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.) (2005). Prozesspraxis im alten Reich: Annäherungen – Fallstudien – Statistiken. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2005.
- Baumann, Anette; Schmitz, Alfred (2014). Reichskammergericht in Wetzlar: Forschungsstelle kümmert sich um den Nachlass. [Deutschlandfunk Beitrag vom 23.10.2014. Aus Kultur- und Sozialwissenschaften].
- Baumann, Anette; Westphal, Siegrid; Wendehorst, Stephan; Ehrenpreis, Stefan (Hrsg.) (2001). Prozessakten als Quelle: Neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2001.
- Baumgartner, Hans Michael; Rüsen, Jörn (Hrsg.) (1976). Seminar Geschichte und Theorie: Umriss e. Historik. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1976.
- Becker, Frank (Hrsg.) (2004). Geschichte und Systemtheorie: exemplarische Fallstudien. Frankfurt am Main; New York: Campus, 2004.
- Becker, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1976). Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte: Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag. Aalen: Scientia-Verlag, 1976.

- Becker, Hans-Jürgen (2007). Die Sacra Rota Romana in der frühen Neuzeit. In: Auer, Leopold; Orgris, Werner; Ortlieb, Eva (Hrsg.), 2007. *Höchstgerichte in Europa: Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*; 1–10.
- Becker, Johann Nikolaus (1985). *Fragmente aus dem Tagebuche eines reisenden Neu-Franken* (Nach d. Erstausg. von 1798 neu hrsg. u. mit e. Nachw. u. Erl. vers. / von Wolfgang Griep). Bremen: Donat & Temmen, 1985.
- Below, Stefan von; Breit, Stefan (1998). *Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum: gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit*. Stuttgart: Lucius und Lucius, 1998.
- Bennett, W. Lance; Feldman, Martha S. (1981). *Reconstructing reality in the courtroom: justice and judgment in American culture*. New Brunswick, N.J.: Rutgers University Press, c1981.
- Bensman, Joseph; Gerver, Israel (1963). *Crime and punishment in the factory: the function of deviance in maintaining the social system*. *American Sociological Review*; 28 (1963) 4; 588–598.
- Bergmann, Jens (2014). *Gescheiterte Informalität am Beispiel des Korruptionsfalls Siemens*. In: Bergmann, Jens; Hahn, Matthias; Langhof, Antonia; Wagner, Gabriele (Hrsg.), 2014. *Scheitern – Organisations- und wirtschaftssoziologische Analysen*; 231–250.
- Bergmann, Jens; Hahn, Matthias; Langhof, Antonia; Wagner, Gabriele (Hrsg.) (2014). *Scheitern – Organisations- und wirtschaftssoziologische Analysen*. Wiesbaden: VS, 2014.
- Bergmann, Jörg; Dausendschön-Gay, Ulrich; Oberzaucher, Frank (Hrsg.) (2012). „Der Fall“: *Zur epistemischen Praxis professionellen Handelns*. Bielefeld: Transcript, 2014.
- Bergsträsser, Heinrich W. (1788). *Briefe über das Studium eines Praktikanten an dem Reichskammergerichte zu Wetzlar*. Frankfurt am Main: Eichenberg, 1788.
- Blankenburg, Erhard; Klaus, Ekkehard; Rottleuthner, Hubert (Hrsg.) (1980). *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1980.
- Blankenburg, Erhard; Lenk, Klaus; Rogowski, Ralf (1980). *Organisation und Recht: organisator. Bedingungen d. Gesetzesvollzugs*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1980.
- Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (2000). *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*. Konstanz: UVK, Univ.-Verl. Konstanz, 2000.
- Blevins, Cameron (2019). *A tour of the virtual stacks*. *Modern American History*; 2 (2019) 2: 265–268.
- Blickle, Peter (1988). *Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300–1800*. München: Oldenbourg, 1988.
- Blickle, Peter (Hrsg.) (1991). *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*. München: Oldenbourg, 1991.
- Blickle, Peter; Kissling, Peter; Schmidt, Heinrich Richard; Schüpbach, Andrea (Hrsg.) (2003). *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert: die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland*. Frankfurt am Main: Klostermann, 2003.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang; Dohrn-van Rossum, Gerhard (1978). *Organ, Organismus, Organisation, politischer Körper*. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.), 1972. *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*; 4; 519–622.
- Böick, Marcus; Schmeer, Marcel (2019a). *Aus dem toten Winkel ins „Kreuzfeuer der Kritik“? Organisationen in der zeithistorischen Theorie und Praxis*. In: Böick, Marcus;

- Schmeer, Marcel (Hrsg.), 2019. Im Kreuzfeuer der Kritik: umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert; 9–65.
- Böick, Marcus; Schmeer, Marcel (Hrsg.) (2019b). Im Kreuzfeuer der Kritik: umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert. Frankfurt: Campus, [2020].
- Bommes, Michael; Tacke, Veronika (2006). Das Allgemeine und das Besondere des Netzwerkes. In: Hollstein, Betina; Straus, Florian (Hrsg.), 2006. Qualitative Netzwerkanalyse: Konzepte, Methoden, Anwendungen; 37–62.
- Bommes, Michael; Tacke, Veronika (Hrsg.) (2011). Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft. Wiesbaden: VS, 2011.
- Bonazzi, Giuseppe (2014). Geschichte des organisatorischen Denkens (2. Aufl.). Wiesbaden: VS, 2014.
- Bora, Alfons (2001). Öffentliche Verwaltungen zwischen Recht und Politik: Die Multireferentialität organisatorischer Kommunikation. In: Tacke, Veronika (Hrsg.), 2001. Organisation und gesellschaftliche Differenzierung; 170–191.
- Bora, Alfons; Heck, Justus; Jost, Fritz (2016). Vorbemerkungen zum Themenschwerpunkt „Soziologie der Mediation“. Zeitschrift für Rechtssoziologie; 36 (2016) 1: 2–5.
- Bosl, Karl (1972). Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter: eine dt. Gesellschaftsgeschichte d. Mittelalters. Stuttgart: Hiersemann, 1972.
- Bourdieu, Pierre (1983). Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.), 1983. Soziale Ungleichheiten: 183–198.
- Bourdieu, Pierre (1987). Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft (4. Auflage). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1987.
- Bourdieu, Pierre (2001). Das politische Feld: Zur Kritik der politischen Vernunft. Konstanz: UVK, 2001.
- Brakensiek, Stefan (2010). Legitimation durch Verfahren? Visitationen, Supplikationen, Berichte, Enquêtes Im Frühmodernen Fürstenstaat. In: Stollberg-Rilinger, Barbara; Kriecher, André (Hrsg.), 2010. Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne; 363–377.
- Braudel, Fernand (1982). Civilization and capitalism, 15th-18th century. New York: Harper & Row, 1982–1984.
- Braudel, Fernand (2013). Geschichte als Schlüssel zur Welt: Vorlesungen in deutscher Kriegsgefangenschaft 1941. Stuttgart: Klett, 2013.
- Breit, Stefan (1998). Die ganze Welt in der Gemain: Ein paradigmatischer Fall aus Bayern. In: Below, Stefan von; Breit, Stefan, 1998. Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum: gerichtliche Konflikte zwischen Landesherren und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit; 57–236.
- Breit, Stefan (2005). Das peinliche Verhör der Katharina Widmann. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2005. Prozesspraxis im alten Reich: Annäherungen – Fallstudien – Statistiken; 137–180.
- Brodocz, André; Herrmann, Dietrich; Schmidt, Rainer; Schulz, Daniel; Schulze Wessel, Julia (Hrsg.) (2014). Die Verfassung des Politischen: Festschrift für Hans Vorländer. Wiesbaden: VS, 2014.
- Brückner, Fabian; Wolff, Stephan (2015). Die Listen der Organisation – Und der Blick zwischen die Zeilen. In: Groddeck, Victoria von; Wilz, Sylvia Marlene (Hrsg.), 2015. Formalität und Informalität in Organisationen; 341–370.

- Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.) (1972). *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Stuttgart: Klett, 1972–1992.
- Brunsson, Nils (1989). *The organization of hypocrisy: talk, decisions, and actions in organizations*. Chichester; New York: Wiley, c1989.
- Brunsson, Nils; Jacobsson, Bengt (Hrsg.) (2000). *A world of standards*. Oxford; New York: Oxford University Press, 2000.
- Brunsson, Nils; Olsen, Johan P. (1993). *The reforming organization*. London; New York: Routledge, 1993.
- Bucheli, Marcelo; Wadhvani, Rohit Daniel (Hrsg.) (2014). *Organizations in time: history, theory, methods*. Oxford: Oxford University Press, 2014.
- Büchner, Stefanie (2018). *Der organisierte Fall: zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation*. Wiesbaden: VS, 2018.
- Bund Deutscher Werbeberater (Hrsg.) (1972). *Kommunikation und Gesellschaft: Möglichkeiten u. Grenzen von Kommunikation u. Marketing in e. sich wandelnden Gesellschaft*. Karlsruhe: Nadolski, 1972.
- Burgdorf, Wolfgang (2003). *Die Reichsrechtliche Peregrinatio Academica im 18. Jahrhundert*. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. *Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich*; 21–57.
- Burke, Peter (1989). *Soziologie und Geschichte*. Hamburg: Junius, 1989.
- Burkhardt, Johannes; Werkstetter, Christine (Hrsg.) (2005). *Kommunikation und Medien in der frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg, 2005.
- Büscher, Christian; Japp, Klaus P. (Hrsg.) (2010). *Ökologische Aufklärung: 25 Jahre „ökologische Kommunikation“*. Wiesbaden: VS, 2010.
- Buskotte, Frank (2006). *Resonanzen für Geschichte: Niklas Luhmanns Systemtheorie aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive*. Berlin; Münster: Lit, 2006.
- Chandler, Alfred D. (1962). *Strategy and structure: chapters in the history of the industrial enterprise*. Cambridge: M.I.T. Press, 1962.
- Chandler, Alfred D. (1977). *The visible hand: the managerial revolution in American business*. Cambridge, Mass.: Belknap Press, 1977.
- Clark, Peter und Rowlinson, Michael (2004). *The treatment of history in organisation studies: towards an ‘historic turn’?*. *Business History*; 46 (2004) 3: 331–352.
- Clemens, Elisabeth S. (2006). *Sociology as a historical science*. *American Sociologist*; 37 (2006): 30–40.
- Clemens, Elisabeth S. (2007). *Toward a historicized sociology: theorizing events, processes, and emergence*. *Annual Review of Sociology*; 33 (2007): 527–549.
- Cohen, Michael D.; March, James G.; Olsen, Johan P. (1972). *A garbage can model of organizational choice*. *Administrative Science Quarterly*; 17 (1972) 1: 1–25.
- Coleman, James S. (1974). *Power and the structure of society*. New York: Norton [1973, c1974].
- Coleman, James S. (1982). *The asymmetric society*. Syracuse, N.Y.: Syracuse University Press, 1982.
- Combe, Arno; Helsper, Werner (Hrsg.) (1996). *Pädagogische Professionalität: Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996.
- Conley, John M.; O’Barr, William M. (2005). *Just words: law, language, and power* (2nd ed). Chicago: University of Chicago Press, c2005.

- Conley, John M.; O’Barr, William M. (1990). *Rules versus relationships: the ethnography of legal discourse*. Chicago: University of Chicago Press, 1990.
- Conze, Werner (Hrsg.) (1976). *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen*. Stuttgart: Klett, 1976.
- Conze, Werner; Lepsius, M. Rainer (Hrsg.) (1983). *Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland: Beitr. zum Kontinuitätsproblem*. Stuttgart: Klettba, 1983.
- Cordes, Albrecht (2004). *Das Reichskammergericht (1495–1806)*. *Zeitenblicke*; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- Cordes, Albrecht (Hrsg.) (2006). *Juristische Argumentation – Argumente der Juristen*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2006.
- Cordes, Albrecht (Hrsg.) (2015). *Mit Freundschaft oder mit Recht?: inner- und außgerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2015.
- Coser, Lewis A. (1974). *Greedy institutions: patterns of undivided commitment*. New York: Free Press, c1974.
- Coser, Lewis A. (2015). *Gierige Institutionen: soziologische Studien über totales Engagement*. Berlin: Suhrkamp, 2015.
- Cottier, Michelle; Estermann, Josef; Wrase, Michael (Hrsg.) (2010). *Wie wirkt Recht?: ausgewählte Beiträge zum Ersten Gemeinsamen Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4.–6. September 2008*. Baden-Baden: Nomos, 2010.
- Friedberg, Erhard (1995). *Ordnung und Macht. Dynamiken organisierten Handelns*. Frankfurt a.M./New York: Campus, 1995.
- Crozier, Michel; Friedberg, Erhard (1979). *Macht und Organisation: die Zwänge kollektiven Handelns*. Königstein/Ts.: Athenäum-Verlag, 1979.
- Cyert, Richard M.; March, James G. (1963). *A behavioral theory of the firm*. Englewood Cliffs, N.J., Prentice-Hall, 1963.
- Czeguhn, Ignacio (Hrsg.) (2014). *Recht im Wandel – Wandel des Rechts: Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2014.
- Denzler, Alexander (2008). *Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776: Ein mediales Großereignis und seine Bedeutung für die Kommunikations- und Rechtsgemeinschaft des Alten Reiches*. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller, 2008.
- Denzler, Alexander (2012a). *Zwischen Arkanum und Öffentlichkeit: Die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776*. In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*; 69–96.
- Denzler, Alexander (2012b). *Die Reichskammergerichtsvisitation*. In: Baumann, Anette; Eichler, Anja (Hrsg.), 2012. *Die Affäre Papius: Korruption am Reichskammergericht; [zur Ausstellung „Die Affäre Papius – Korruption am Reichskammergericht“ im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012]*: 17–25.
- Denzler, Alexander (2014). *Sie haben sich totgearbeitet: die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776; ergänzte und erweiterte Fassung des Vortrages vom 9. April 2014 in der Aula, Obertorstr. 20, Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2014.
- Denzler, Alexander (2016). *Über den Schriftalltag im 18. Jahrhundert: die Visitation des Reichskammergerichts von 1767 bis 1776*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2016.

- Denzler, Alexander; Franke, Ellen; Schneider, Britta (Hrsg.) (2015). *Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen: Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert*. Berlin; Boston, Mass.: De Gruyter Oldenbourg, 2015.
- Denzler, Alexander; Amend-Traut, Anja; Bongartz, Josef; Franke, Ellen; Stodolkowitz, Stefan A. (Hrsg.) (2020). *Unter der Linde und vor dem Kaiser: neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich*. Wien; Köln; Weimar: Böhlau, 2020.
- Derlien, Hans-Ulrich; Gerhardt, Uta; Scharpf, Fritz W. (Hrsg.) (1994). *Systemrationalität und Partialinteresse: Festschrift für Renate Mayntz*. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1994.
- Dewe, Bernd; Ferchhoff, Wilfried; Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.) (1992). *Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*. Opladen: Leske und Budrich, 1992.
- Dick, Bettina (1981). *Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555*. Köln; Wien: Böhlau, 1981.
- Diehl, Paula; Steilen, Felix (Hrsg.) (2016). *Politische Repräsentation und das Symbolische: historische, politische und soziologische Perspektiven*. Wiesbaden: VS, [2016].
- Diestelkamp, Bernhard (1976). *Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts*. In: Becker, Hans-Jürgen (Hrsg.), 1976. *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte: Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*; 435–480.
- Diestelkamp, Bernhard (1977). *Bericht über das Projekt „Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich“*. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung*; 94 (1977) 1: 450–466.
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (1990). *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte: Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*. Köln; Wien: Böhlau, 1990.
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (1993). *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1993.
- Diestelkamp, Bernhard (1994a). *Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung*. In: Scheurmann, Ingrid, 1994. *Frieden durch Recht: das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*; [Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8.12.1994 bis 22.1.1995 im Wissenschaftszentrum Bonn; vom 25.2.1995 bis 30.4.1995 im Historischen Museum Frankfurt/M. *Veranst.: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., Wetzlar ...*]; 110–117.
- Diestelkamp, Bernhard (1994b). *Reichskammergericht und Rechtsstaatsgedanke: die Kameraljudikatur gegen die Kabinettsjustiz*; [Vortrag: 26. Januar 1993]. Heidelberg: Müller, Jur. Verl., 1994.
- Diestelkamp, Bernhard (1995a). *Rechtsfälle aus dem alten Reich: denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*. München: Beck, 1995.
- Diestelkamp, Bernhard (1995b). *Von der Arbeit des Reichskammergerichts*. In: Hausmann, Jost (Hrsg.), 1995. *Fern vom Kaiser: Städte und Stätten des Reichskammergerichts*; 91–124.
- Diestelkamp, Bernhard (1996). *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit*. Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1996.

- Diestelkamp, Bernhard (1997). Reichserzkanzler und Reichskammergericht. In: Hartmann, Peter Claus (Hrsg.), 1997. Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich. Stuttgart, Steiner Verlag; 99–110.
- Diestelkamp, Bernhard (1999). Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich. Frankfurt am Main: Klostermann, 1999.
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (2002). Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reiches und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2002.
- Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.) (2003). Das Reichskammergericht: der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527). Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2003.
- Diestelkamp, Bernhard (2009). Beobachtungen zur Schriftlichkeit im Kameralprozeß. In: Oestmann, Peter (Hrsg.), 2009. Zwischen Formstrenge und Billigkeit: Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß; 105–115.
- Diestelkamp, Bernhard (2012). Ein Kampf um Freiheit und Recht: die prozessualen Auseinandersetzungen der Gemeinde Freienseen mit den Grafen zu Solms-Laubach. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2012.
- Diestelkamp, Bernhard (2014). Vom einstufigen Gericht zur obersten Rechtsmittelinstanz: die deutsche Königgerichtsbarkeit und die Verdichtung der Reichsverfassung im Spätmittelalter. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2014.
- DiMaggio, Paul J. (1991). Constructing an organizational field as a professional project: US art museums, 1920–1940. In: Powell, Walter W.; DiMaggio, Paul J. (Hrsg.), 1994. The new institutionalism in organizational analysis; 267–292.
- DiMaggio, Paul J.; Powell, Walter W. (1983). The iron cage revisited: institutional isomorphism and collective rationality in organizational fields. *American Sociological Review*; 48 (1983) 2: 147–160.
- Dohrn- van Rossum, Gerhard (1977). Politischer Körper, Organismus, Organisation: Zur Geschichte natürlicher Metaphorik und Begrifflichkeit in der historischen Sprache. Bielefeld, Univ., Diss., 1977.
- Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.) (2016). Sicherer Alltag?: Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag. Wiesbaden: VS, [2016].
- Dorfner, Thomas (2012). „Es kommt mit einem Reichs=Agenten hauptsächlich darauf an ...“: Die Reichshofratsagenten und ihre Bedeutung für die Kommunikation mit dem und über den Reichshofrat (1658–1740). In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis; 97–111.
- Dorfner, Thomas (2015a). Empfehlungen, die man nicht ablehnen kann?: Empfehlungsschreiben und Patronage am Reichshofrat (1658–1740). In: Denzler, Alexander; Franke, Ellen; Schneider, Britta (Hrsg.), 2015. Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen: Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert; 137–153.
- Dorfner, Thomas (2015b). Mittler zwischen Haupt und Gliedern: die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740). Münster: Aschendorff Verlag, 2015.
- Dorn, Christopher; Tacke, Veronika (Hrsg.) (2018a). Vergleich und Leistung in der funktional differenzierten Gesellschaft. Wiesbaden: VS, [2018].
- Dorn, Christopher; Tacke, Veronika (2018b). Einleitung: Vergleich, Leistung und moderne Gesellschaft. In: Dorn, Christopher; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2018. Vergleich und Leistung in der funktional differenzierten Gesellschaft. Wiesbaden: VS; 1–14.

- Drepper, Thomas (2003). *Organisationen der Gesellschaft: Gesellschaft und Organisation in der Systemtheorie Niklas Luhmanns*. Wiesbaden: Westdt. Verl., 2003.
- Drepper, Thomas; Tacke, Veronika (2012). Die Schule als Organisation. In: Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2012. *Handbuch Organisationstypen*; 205–237.
- Duchhardt, Heinz (1989). Nicht-Karrieren: über das Scheitern von Reichskammergerichtskandidaturen und -Präsentationen; (Vortrag, gehalten am 21. April 1989 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar). Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1989.
- Duchhardt, Heinz (Hrsg.) (1999). *Reichsständische Libertät*. Mainz: von Zabern, 1999.
- Duchhardt, Heinz; Melville, Gert (Hrsg.) (1997). *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual: soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1997.
- Durant, Thomas J.; Knottnerus, J. David (Hrsg.) (1999). *Plantation society and race relations: the origins of inequality*. Westport, Conn.: Praeger, 1999.
- Durkheim, Emile (1988). *Über soziale Arbeitsteilung: Studie über die Organisation höherer Gesellschaften* (2. Aufl. / für d. vorliegende Ausg. ist d. dt. Text von Ludwig Schmidts von Michael Schmid durchges. worden). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1988.
- Eco, Umberto; Sebeok, Thomas (1985). *Der Zirkel oder im Zeichen der Drei: Dupin, Holmes, Peirce*. München: Fink, 1985.
- Edeling, Thomas; Jann, Werner; Wagner, Dieter (Hrsg.) (1999). *Institutionenökonomie und Neuer Institutionalismus: Überlegungen zur Organisationstheorie*. Opladen: Leske und Budrich, 1999.
- Edeling, Thomas; Jann, Werner; Wagner, Dieter (Hrsg.) (2001). *Reorganisationsstrategien in Wirtschaft und Verwaltung*. Opladen: Leske und Budrich, 2001.
- Ehlers, Joachim (Hrsg.) (1986). *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*. Sigmaringen: Thorbecke, 1989.
- Ehrenpreis, Stefan (2003). Die Reichshofratsagenten: Mittler zwischen Kaiserhof und Territorien. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. *Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich*; 165–177.
- Ehrenpreis, Stefan; Gotzmann, Andreas; Wendehorst, Stephan (Hrsg.). (2013). *Kaiser und Reich in der jüdischen Lokalggeschichte*. München: Oldenbourg, 2013.
- Ehrlich, Eugen (1967). *Recht und Leben: Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre*. Berlin: Duncker & Humblot, 1967.
- Ehrlich, Eugen (1989). *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (4. Aufl. / durchges. u. hrsg. von Manfred Reh binder). Berlin: Duncker u. Humblot, 1989.
- Eisenhardt, Kathleen M., (1989). Making Fast Strategic Decisions in High-Velocity Environments. *Academy of Management Journal*; 32 (1989): 543–576.
- Eisenstadt, Shmuel N. (1958). Bureaucracy and bureaucratization: a trend report. *Current Sociology*; 7 (1958): 99–163.
- Eisenstadt, Shmuel N. (1959). Bureaucracy, bureaucratization, and debureaucratization. *Administrative Science Quarterly*; 4 (1959) 3: 302–320.
- Eisenstadt, Shmuel N. (1963). *The political systems of empires*. London; New York: Free Press of Glencoe, 1963.
- Eisenstadt, Shmuel N. (1964). Social change, differentiation and evolution. *American Sociological Review*; 29 (1964) 3: 375–386.
- Eisenstein, James (1977). *Felony justice: an organizational analysis of criminal courts*. Boston: Little, Brown, c1977.

- Elias, Norbert (1983). *Die höfische Gesellschaft: Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983.
- Emich, Birgit (2008). Bildlichkeit und Intermedialität in der Frühen Neuzeit. Eine interdisziplinäre Spurensuche. *Zeitschrift für Historische Forschung*; 35 (2008) 1: 31–56.
- Emich, Birgit (2010). Mit Luhmann im Kirchenstaat. Die römische Wasserbauverwaltung in verfahrenstheoretischer Sicht. In: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hrsg.), 2010. *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*; 275–203.
- Andreß, Martin; Matys, Thomas (Hrsg.) (2010). *Die Ökonomie der Organisation – die Organisation der Ökonomie*. Wiesbaden: VS, 2010.
- Engels, Jens Ivo (2009). *Geld – Geschenke – Politik: Korruption im neuzeitlichen Europa*. München: Oldenbourg, 2009.
- Engels, Jens Ivo (2014). *Die Geschichte der Korruption: von der frühen Neuzeit bis ins 20. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Fischer, 2014.
- Etzioni, Amitai (1961). *A Comparative analysis of complex organizations: on power, involvement, and their correlates*. New York: Free Press, 1961.
- Etzioni, Amitai (1969). *The semi-professions and their organization: teachers, nurses, social workers*. New York: Free Press, 1969.
- Etzioni, Amitai (1978). *Soziologie der Organisationen* (5. Aufl.). Weinheim: Juventa, 1978.
- Faber, Karl-Georg; Meier, Christian (Hrsg.) (1978). *Historische Prozesse*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag, 1978.
- Farzin, Sina; Jordan, Stefan (Hrsg.) (2008). *Lexikon Soziologie und Sozialtheorie: hundert Grundbegriffe*. Stuttgart: Reclam, 2008.
- Feeley, Malcolm M. (1979). *The process is the punishment: handling cases in a lower criminal court*. New York: Russell Sage Foundation, c1979.
- Feldman, Martha S.; March, James G. (1981). Information in organizations as signal and symbol. *Administrative Science Quarterly*; 26 (1981) 2: 171–186.
- Feldman, Martha S.; Pentland, Brian (2003). Reconceptualizing Organizational Routines as a Source of Flexibility and Change. *Administrative Science Quarterly*; 48 (2003): 94–118.
- Fischer-Lescano, Andreas; Teubner, Gunther (2006). *Regime-Kollisionen: zur Fragmentierung des globalen Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2006.
- Fligstein, Neil (1990). *The transformation of corporate control*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press, 1990.
- Foucault, Michel (1973). *Die Geburt der Klinik: eine Archäologie d. ärztl. Blicks*. München: Hanser, 1973.
- Foucault, Michel (1995). *Discipline and punish: the birth of the prison* (2nd Vintage Books ed). New York: Vintage Books, 1995.
- Franz, Hans-Werner; Howaldt, Jürgen; Jacobsen, Heike; Kopp, Ralf (Hrsg.) (2003). *Forschen – lernen – beraten: der Wandel von Wissensproduktion und -transfer in den Sozialwissenschaften*. Berlin: Ed. Sigma, 2003.
- Frevert, Ute (1991). *Ehrenmänner: das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*. München: Beck, 1991.
- Friedman, Lawrence M.; Rehbinder, Manfred (Hrsg.) (1976). *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens = (Sociology of the judicial process)*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1976.
- Fuchs, Bengt C. (2002). *Die Sollicitatur am Reichskammergericht*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2002.

- Fuchs, Peter (1992). Die Erreichbarkeit der Gesellschaft: zur Konstruktion und Imagination gesellschaftlicher Einheit. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992.
- Fuchs, Peter (1997). Adressabilität als Grundbegriff der soziologischen Systemtheorie. *Soziale Systeme*; 3 (1997) 1: 57–80.
- Fuchs, Ralf-Peter (1994). Hexerei und Zauberei vor dem Reichskammergericht: Nichtigkeiten und Injurien; erweiterte Fassung des Vortrags vom 22. Oktober 1993 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1994.
- Fuchs, Ralf-Peter (1999). Um die Ehre: westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht 1525–1805. Paderborn: Schöningh, 1999.
- Fuchs, Ralf-Peter (2003). „Mit Wissen und Wille der Obrigkeit...“ Reichsrepräsentation über die Reichskammergerichtsboten in der Mitte des 16. Jahrhunderts. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich; 247–264.
- Fuchs, Ralf-Peter; Schulze, Winfried (Hrsg.) (2002). Wahrheit, Wissen, Erinnerung: Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit. Münster; Hamburg; London: Lit. 2002.
- Fuhse, Jan; Muetzel, Sophie (Hrsg.) (2010). Relationale Soziologie: Zur kulturellen Wende der Netzwerkforschung. Wiesbaden: VS, 2010.
- Füssel, Marian (2006). Gelehrtenkultur als symbolische Praxis: Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit. Darmstadt: Wiss. Buchges., [Abt. Verl.], 2006.
- Füssel, Marian (2020). Akademische Gerichtsbarkeit im Alten Reich: Normen, Verfahren, Sanktionen. In: Amend-Traut, Anja, 2020. Unter der Linde und vor dem Kaiser: neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich; 261–278.
- Füssel, Marian; Sikora, Michael (2014). Kulturgeschichte der Schlacht. Paderborn: Schöningh, 2014.
- Fußwinkel, Eva; Eichler, Anja (Hrsg.) (2010). Spott und Respekt: die Justiz in der Kritik; [anlässlich der Ausstellung „Spott und Respekt – die Justiz in der Kritik“, Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 23. September 2010 bis 31. Januar 2011]. Petersberg: Imhof, 2010.
- Gabriel, Karl (1974). Organisation und Legitimation. Die Selbststeuerungsimperative der Organisation und das Problem der Legitimation. *Zeitschrift für Soziologie*; 3 (1974) 4: 339–355.
- Gabriel, Karl (1979). Analysen der Organisationsgesellschaft: Ein kritischer Vergleich der Organisationstheorien Max Webers, Niklas Luhmanns und der phänomenologischen Soziologie. Frankfurt am Main; New York: Campus, 1979.
- Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hrsg.) (2012). Umstrittene Säkularisierung: soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik. Berlin: Berlin Univ. Press, 2012.
- Gabriel, Oscar W.; Holtmann, Everhard (Hrsg.) (2005). Handbuch politisches System der Bundesrepublik Deutschland (3., völlig überarb. und erw. Aufl.). München; Wien: Oldenbourg, 2005.
- Gaderer, Rupert (2011). Michael Kohlhaas (1808/10): Schriftverkehr – Bürokratie – Querulanz. *Zeitschrift für deutsche Philologie*; 130 (2011) 4: 531–544.
- Galambo, Louis (1970). The emerging organizational synthesis in modern American history. *Business History Review*; 44 (1970) 3: 279–290.

- Garfinkel, Harold (1967). *Studies in ethnomethodology*. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall, 1967.
- Geertz, Clifford (1987). *Dichte Beschreibung: Beitr. zum Verstehen kultureller Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1987.
- Giddens, Anthony (1984). *The constitution of society: outline of the theory of structuration*. Cambridge [Cambridgeshire]: Polity Press, 1984.
- Gigerenzer, Gerd (2006). Heuristics. In: Gigerenzer, Gerd; Engel, Christoph (Hrsg.), 2006. *Heuristics and the law. Dahlem workshop on heuristics and the law*. Cambridge, MA: MIT Press in cooperation with Dahlem University Press; 17–43.
- Gigerenzer, Gerd; Engel, Christoph (2006). *Law and heuristics: An interdisciplinary venture*. In: Gigerenzer, Gerd; Engel, Christoph (Hrsg.), 2006. *Heuristics and the law. Dahlem workshop on heuristics and the law*. Cambridge, MA: MIT Press in cooperation with Dahlem University Press; 1–16.
- Gigerenzer, Gerd; Engel, Christoph (Hrsg.) (2006). *Heuristics and the law. Dahlem Workshop on Heuristics and the law*. Cambridge, MA: MIT Press in cooperation with Dahlem University Press.
- Ginzburg, Carlo (1983). *Der Käse und die Würmer: d. Welt e. Müllers um 1600*. Frankfurt am Main: Syndikat, 1983.
- Ginzburg, Carlo (2011). *Spurensicherung: die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst*. Berlin: Wagenbach, 2011.
- Goertz, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2007). *Geschichte: ein Grundkurs*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl., 2007.
- Goffman, Erving (1956). *Embarrassment and social organization*. *American Journal of Sociology*; 62 (1956) 3: 264–271.
- Goffman, Erving (1961). *Asylums; essays on the social situation of mental patients and other inmates*. Garden City, N.Y., Anchor Books, 1961.
- Goffman, Erving (1980). *Rahmen-Analyse: Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1980.
- Goffman, Erving (1982). *Interaction ritual: essays on face-to-face behavior*. New York: Pantheon Books, 1982, c1967.
- Goffman, Erving (1998). *Wir alle spielen Theater: Die Selbstdarstellung im Alltag (7. Aufl., Neuausg.)*. München: Zürich: Piper, 1998.
- Goldthorpe, John H. (1991). *The uses of history in sociology: reflections on some recent tendencies*. *British Journal of Sociology*; 42 (1991) 2: 248–272.
- Goody, Jack (1986). *The logic of writing and the organization of society*. Cambridge [Cambridgeshire]; New York: Cambridge University Press, 1986.
- Görtz, Hans-Helmut (2015). *Reichskammergerichtspersonal und andere Personen in den Taufbüchern von Predigerkirche und St. Georgen zu Speyer 1593–1689*. Speyer: Selbstverlag des Autors in Verbindung mit dem Historischen Verein der Pfalz, Bezirksgruppe Speyer, 2015.
- Gotzmann, Andreas; Wendehorst, Stephan (Hrsg.) (2007). *Juden im Recht: neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich*. Berlin: Duncker & Humblot, 2007.
- Gould, Mark (2019). *History is sociology: all arguments are counterfactuals*. *Journal of Historical Sociology*; 32 (2019) 1: e1–e10.
- Gouldner, Alvin W. (1954). *Wildcat strike*. [Yellow Springs, Ohio]: Antioch Press [1954].

- Granovetter, Mark (1973). The strength of weak ties. *American Journal of Sociology*; 78 (1973) 6: 1360–1380.
- Granovetter, Mark (1985). Economic action and social structure: the problem of embeddedness. *American Journal of Sociology*; 91 (1985) 3: 481–510.
- Greif, Avner (1996). The study of organizations and evolving organizational forms through history: reflections from the late medieval family firm. *Industrial and Corporate Change*; 5 (1996) 2: 473–502.
- Greve, Jens (2014). Interaktion-Organisation-Gesellschaft: Probleme von Ebenendifferenzierungen aus der Sicht der Theorie rationaler Wahl bei James S. Coleman. In: Heintz, Bettina; Tyrell, Hartmann (Hrsg.), 2014. *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*; 134–152.
- Groddeck, Victoria von; Wilz, Sylvia Marlene (Hrsg.) (2015). *Formalität und Informalität in Organisationen*. Wiesbaden: VS, 2015.
- Groethuysen, Bernhard (1927). *Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich*. Halle, Saale: M. Niemeyer, 1927–1930.
- Große Kracht, Hermann-Josef; Spieß, Christian (Hrsg.) (2008). *Christentum und Solidarität: Bestandsaufnahmen zu Sozialethik und Religionssoziologie*. Paderborn; München; Wien; Zürich: Schöningh, 2008.
- Gruber, Alexander; Kühl, Stefan (Hrsg.) (2015). *Soziologische Analysen des Holocaust: Jenseits der Debatte über „ganz normale Männer“ und „ganz normale Deutsche“*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2015.
- Gumbrecht, Hans Ulrich; Link-Heer, Ursula (Hrsg.) (1985). *Epochenschwellen und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachgeschichte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1985.
- Habermas, Jürgen (1990). *Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft [Mit einem Vorwort zur Neuauflage]*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1990.
- Habermas, Rebekka (2008). *Diebe vor Gericht: die Entstehung der modernen Rechtsordnung im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main; New York, NY: Campus, 2008.
- Hacke, Jens; Pohl, Matthias (Hrsg.) (2008). *Theorie in der Geschichtswissenschaft: Einblicke in die Praxis des historischen Forschens*. Frankfurt am Main; New York, NY: Campus, 2008.
- Hagenmaier, Monika; Holtz, Sabine (Hrsg.) (1992). *Krisenbewusstsein und Krisenbewältigung in der frühen Neuzeit: Festschrift für Hans-Christoph Rublack = Crisis in early modern Europe*. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; New York; Paris; Wien: Lang, 1992.
- Hahn, Alois (1980). Bernhard Groethuysen, Die Entstehung der bürgerlichen Welt- und Lebensanschauung in Frankreich. *Soziologische Revue*; 3 (1980) 1: 1–10.
- Hahn, Alois (1982). Zur Soziologie der Beichte und anderer Formen institutionalisierter Bekenntnisse: Selbstthematization und Zivilisationsprozess. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*; 34 (1982): 407–434.
- Hahn, Alois (1983). Konsensfiktionen in Kleingruppen: Dargestellt am Beispiel von jungen Ehen. In: Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.), 1983. *Gruppensoziologie: Perspektiven u. Materialien*; 210–232.
- Hahn, Hans-Werner (1991). *Reichskammergericht und Stadtentwicklung, Wetzlar 1689–1806: Vortrag gehalten am 18.4.1991 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1991.

- Halfmann, Jost; Japp, Klaus P. (Hrsg.) (1990). *Risikante Entscheidungen und Katastrophenpotentiale: Elemente einer soziologischen Risikoforschung*. Opladen: Westdt. Verl., 1990.
- Hall, Richard H. (1968). Professionalization and bureaucratization. *American Sociological Review*; 33 (1968) 1: 92–104.
- Hannan, Michael T.; Freeman, John H. (1984). Structural inertia and organizational change. *American Sociological Review*; 49 (1984) 2: 149–164.
- Hart, Herbert L. A. (1971). *Recht und Moral: 3 Aufsätze*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1971.
- Hart, Herbert L. A. (2011). *Der Begriff des Rechts*. Berlin: Suhrkamp, 2011.
- Härter, Karl (1993). Der Rekurs des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichstag am Ende des Alten Reiches. In: Mohnhaupt, Heinz; Simon, Dieter, 1993. *Vorträge zur Justizforschung: Geschichte und Theorie*; 2 (1993); 245–284.
- Härter, Karl (1997). Das Kurmainzer Reichstagsdirektorium: Eine zentrale reichspolitische Schaltstelle des Reichserzkanzlers im Reichssystem. In: Hartmann, Peter Claus (Hrsg.), 1997. *Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler: Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich*; 171–203.
- Härter, Karl (2000). Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation. In: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd, 2000. *Kriminalitätsgeschichte: Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*; 459–480.
- Härter, Karl (2003). Sicherheit und Frieden im frühneuzeitlichen Alten Reich: Zur Funktion der Reichsverfassung als Sicherheits- und Friedensordnung 1648–1806. *Zeitschrift für Historische Forschung*; 30 (2003) 3: 413–431.
- Härter, Karl (2005). *Policey und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*. Frankfurt am Main: Klostermann, 2005.
- Härter, Karl (2006). Das Recht des Alten Reiches: Reichsherkommen, Reichsgesetzgebung und „gute Policey“. In: Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2006. *Lesebuch altes Reich*; 87–94.
- Härter, Karl (2010). Die Verwaltung der „guten Policey“: Verrechtlichung, soziale Kontrolle und Disziplinierung. In: Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas, 2010. *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühen Neuzeit*; 243–270.
- Härter, Karl (2013). Die Sicherheit des Rechts und die Produktion von Sicherheit im frühneuzeitlichen Strafrecht. In: Kampmann, Christoph; Niggemann, Ulrich (Hrsg.), 2013. *Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm – Praxis – Repräsentation*; 661–672.
- Härter, Karl (2016). Sicherheit und gute Policey im frühneuzeitlichen Alten Reich: Konzepte, Gesetze und Instrumente. In: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), 2016. *Sicherer Alltag?: Politiken und Mechanismen der Sicherheitskonstruktion im Alltag*; 29–55.
- Härter, Karl (2017a). *Gewalt, Landfriedensbruch, Sekten und Revolten: Das Reichskammergericht und die öffentliche Sicherheit: ergänzte und erweiterte Fassung des Vortrages vom 14. April 2016 in der Aula, Obertorstr. 20, Wetzlar*. Wetzlar: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., 2017.

- Härter, Karl (2019). Die Reichspoliceyordnungen. In: Hochedlinger, Michael; Ma'ta, Petr; Winkelbauer, Thomas (Hrsg.), 2019. Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit; 347–349.
- Härter, Karl; Stolles, Michael (Hrsg.) (2004). Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit: Teil: Bd. 5., Reichsstädte. Frankfurt am Main / hrsg. von Henrik Halbleib und Inke Worgitzki. Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 2004.
- Hartmann, Peter Claus (Hrsg.) (1997). Der Mainzer Kurfürst als Reichserzkanzler: Funktionen, Aktivitäten, Ansprüche und Bedeutung des zweiten Mannes im alten Reich. Stuttgart: Steiner, 1997.
- Hasse, Raimund (2003). Die Innovationsfähigkeit der Organisationsgesellschaft. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2003.
- Haug-Moritz, Gabriele (1992). Die Krise des Reichsverbands in kaiserlicher Perspektive (1750 – 1790). In: Hagenmaier, Monika; Holtz, Sabine (Hrsg.), 1992. Krisenbewusstsein und Krisenbewältigung in der frühen Neuzeit: Festschrift für Hans-Christoph Rublack = Crisis in early modern Europe; 73–80.
- Haug-Moritz, Gabriele (2004). Des „Kaysers rechter Arm“: Der Reichshofrat und die Reichspolitik des Kaisers. In: Klueping, Harm; Schmale, Wolfgang (Hrsg.), 2004. Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert: Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander; 23–42.
- Hausen, Karin (1976). Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“: Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.), 1976. Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas: neue Forschungen; 363–393.
- Hausmann, Jost (1989). Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals: ein Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtspraxis im Alten Reich. Köln; Wien: Böhlau, 1989.
- Hausmann, Jost (Hrsg.) (1995). Fern vom Kaiser: Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1995.
- Hausmann, Jost (2003). Die wechselnden Residenzen des Reichskammergerichts bis Speyer. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 2003. Das Reichskammergericht: der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527); 145–159.
- Heck, Justus (2016). Der beteiligte Unbeteiligte: Wie vermittelnde Dritte Konflikte transformieren. Zeitschrift für Rechtssoziologie; 36 (2016) 1: 58–87.
- Heck, Justus (2017). Vermittlung im Zivilverfahren: Zu Funktionen und Folgen undifferenzierter Konfliktbearbeitung. Soziale Systeme; 22 (2017) 1/2: 61–94.
- Hecke, Simon (2017). Kanonisches Recht: zur Rechtsbildung und Rechtsstruktur des römisch-katholischen Kirchenrechts. Wiesbaden: VS, 2017.
- Hedinger, Daniel; Siemens, Daniel (2012). What's the problem with law in history?: an introduction. InterDisciplines; 2 (2012): 6–17.
- Heil, Dietmar (2005). Der Reichstag des 16. Jahrhunderts als politisches Kommunikationszentrum. In: Burkhardt, Johannes; Werkstetter, Christine (Hrsg.), 2005. Kommunikation und Medien in der frühen Neuzeit; 249–265.
- Heimer, Carol A. (2001). Cases and biographies: an essay on routinization and the nature of comparison. Annual Review of Sociology 27 (2001): 47–76.
- Heimer, Carol A. (2008). Thinking about how to avoid thought: deep norms, shallow rules, and the structure of attention. Regulation & Governance; 2 (2008) 1: 30–47.
- Heimer, Carol A. (2010). The unstable alliance of law and morality. In: Hitlin, Steven; Vaisey, Stephen (Hrsg.), 2019. Handbook of the sociology of morality; 179–202.

- Heintz, Bettina (2014). Die Unverzichtbarkeit von Anwesenheit: Zur weltgesellschaftlichen Bedeutung globaler Interaktionssysteme. *Zeitschrift für Soziologie*; 43 (2014) Sonderheft: 229–250.
- Heintz, Bettina; Tyrell, Hartmann (Hrsg.) (2014). *Interaktion – Organisation – Gesellschaft revisited: Anwendungen, Erweiterungen, Alternativen*. Stuttgart: Lucius und Lucius, 2014.
- Helmholz, Richard H.; Mikat, Paul; Müller, Jörg; Stolleis, Michael (Hrsg.) (2000). *Grundlagen des Rechts: Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*. Paderborn; München; Wien; Zürich: Schöningh, 2000.
- Hengerer, Mark (2004). *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts: eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges., 2004.
- Henkel, Anna (2011). *Soziologie des Pharmazeutischen*. Baden-Baden: Nomos, 2011.
- Herlth, Alois; Brunner, Ewald J.; Tyrell, Hartmann; Kriz, Jürgen (Hrsg.) (1994). *Abschied von der Normalfamilie?: Partnerschaft kontra Elternschaft*. Berlin; Heidelberg; New York; London; Paris; Tokyo; Hong Kong; Barcelona; Budapest: Springer, 1994.
- Hertner, Peter (2010). Das Netzwerkkonzept in der historischen Forschung. Ein kurzer Überblick. In: Bommes, Michael; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2011. *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*; 67–88.
- Heuser, Peter Arnold (2006). Zur Bedeutung der Vor- und Nachkarrieren von Reichskammergerichts-Juristen des 16. Jahrhunderts für das Studium ihrer Rechtsauffassungen: Eine Fallstudie. In: Cordes, Albrecht (Hrsg.), 2006. *Juristische Argumentation – Argumente der Juristen*; 153–218.
- Hiller, Petra (2005). Korruption und Netzwerke: Konfusionen im Schema von Organisationen und Gesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*; 26 (2005) 1: 57–77.
- Hirschauer, Stefan (2008). Die Empiriegeladenheit von Theorien und der Erfindungsreichtum der Praxis. In: Kalthoff, Herbert; Hirschauer, Stefan; Lindemann, Gesa (Hrsg.), 2008. *Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung*; 165–187.
- Hitlin, Steven; Vaisey, Stephen (Hrsg.) (2019). *Handbook of the sociology of morality*. New York: Springer, c2010.
- Hochedlinger, Michael; Ma'ta, Petr; Winkelbauer, Thomas (Hrsg.) (2019). *Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit*. Wien: Böhlau, 2019.
- Hochedlinger, Michael; Winkelbauer, Thomas (2010). *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung: Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der frühen Neuzeit*. Wien; Böhlau: Oldenbourg, 2010.
- Hoeres, Peter; Althoff, Gerd; Owzar, Armin; Schröer, Christina (Hrsg.) (2013). *Herrschaftsverlust und Machtverfall*. München: Oldenbourg, 2013.
- Höfele, Andreas; Müller, Jan-Dirk; Oesterreicher, Wulf (Hrsg.) (2013). *Die Frühe Neuzeit: Revisionen einer Epoche*. Berlin; Boston, Mass.: De Gruyter, 2013.
- Holenstein, André (1991). *Die Huldigung der Untertanen: Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*. Stuttgart; New York: G. Fischer, 1991.
- Hollstein, Betina; Straus, Florian (Hrsg.) (2006). *Qualitative Netzwerkanalyse: Konzepte, Methoden, Anwendungen*. Wiesbaden: VS, 2006.
- Holthöfer, Ernst (2002). Die Literatur der Kammerjurisprudenz am Ende des Alten Reichs. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 2002. *Das Reichskammergericht am Ende des Alten Reichs und sein Fortwirken im 19. Jahrhundert*; 189–215.

- Holzer, Boris (2006). Spielräume der Weltgesellschaft. Formale Strukturen und Zonen der Informalität. In: Schwinn, Thomas (Hrsg.), 2006. Die Vielfalt und Einheit der Moderne: Kultur- und strukturvergleichende Analysen; 259–279.
- Holzer, Boris (2007). Wie „modern“ ist die Weltgesellschaft? Funktionale Differenzierung und ihre Alternativen. *Soziale Systeme*; 13 (2007) 1/2: 355–366.
- Holzer, Boris (2008). Netzwerke und Systeme: Zum Verhältnis von Vernetzung und Differenzierung. In: Stegbauer, Christian (Hrsg.), 2008. Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie: ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften; 155–164.
- Holzer, Boris (2011). Die Differenzierung von Netzwerk, Interaktion und Gesellschaft. In: Bommers, Michael; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2011. Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft; 51–66.
- Holzer, Boris (2015). The two faces of world society: formal structures and institutionalized informality. In: Holzer, Boris; Kastner, Fatima; Werron, Tobias (Hrsg.), 2015. From globalization to world society: neo-institutional and systems-theoretical perspectives; 37–60.
- Holzer, Boris; Kastner, Fatima; Werron, Tobias (Hrsg.) (2015). From globalization to world society: neo-institutional and systems-theoretical perspectives (1st Edition). New York; London: Routledge, 2015.
- Hüppe-Dröge, Dagmar (1984). Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für „Kampf“, „Kämpfer“, „Waffen“. *Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster*; (1984); 607–661.
- Isenmann, Eberhard (1989). Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts. In: Ehlers, Joachim (Hrsg.), 1986. Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter; 145–246.
- Isenmann, Eberhard (2006). Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert. In: Arlinghaus, Franz-Josef; Baumgärtner, Ingrid; Colli, Vincenzo; Lepsius, Susanne; Wetzstein, Thomas (Hrsg.), 2006. Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters; 305–418.
- Isenmann, Eberhard (2012). Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550: Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Wien; Köln; Weimar: Böhlau, 2012.
- Jackson, John E. (Hrsg.) (1990). *Institutions in American society: essays in market, political, and social organizations*. Ann Arbor: University of Michigan Press, c1990.
- Jäger, Wieland; Schimank, Uwe (Hrsg.) (2005). *Organisationsgesellschaft: Facetten und Perspektiven*. Wiesbaden: VS, 2005.
- Jahns, Sigrid (1986). Die Assessoren des Reichskammergerichts in Wetzlar: (leicht erw. Fassung d. am 29. 11. 1985 ... Stadthaus am Dom zu Wetzlar gehaltenen Vortr.). Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1986.
- Jahns, Sigrid (1990). Die Personalverfassung des Reichskammergerichts unter Anpassungsdruck: Lösungen im Spannungsfeld zwischen Modernität und Überalterung. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 1990. Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte: Stand der Forschung, Forschungsperspektiven; 59–109.
- Jahns, Sigrid (2011). Das Reichskammergericht und seine Richter: Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2003–2011.

- Jansen, Nils; Oestmann, Peter (Hrsg.) (2011). *Gewohnheit – Gebot – Gesetz: Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2011.
- Japp, Klaus P. (1990). Das Risiko der Rationalität für technisch-ökologische Systeme. In: Halfmann, Jost; Japp, Klaus P. (Hrsg.), 1990. *Risikante Entscheidungen und Katastrophenpotentiale: Elemente einer soziologischen Risikoforschung*; 34–60.
- Japp, Klaus P. (2010). Risiko und Gefahr. Zum Problem authentischer Kommunikation. In: Büscher, Christian; Japp, Klaus P. (Hrsg.), 2010. *Ökologische Aufklärung: 25 Jahre „Ökologische Kommunikation“*; 281–308.
- Japp, Klaus P.; Kusche, Isabel (2004). Die Kommunikation des politischen Systems: Zur Differenz von Herstellung und Darstellung im politischen System. *Zeitschrift für Soziologie*; 33 (2004) 6: 511–531.
- Jeserich, Kurt G. A. (1983). *Deutsche Verwaltungsgeschichte*. Stuttgart: Dt. Verl.-Anst., 1983–1988.
- Jessen, Ralph (Hrsg.) (2014). *Konkurrenz in der Geschichte: Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*. Frankfurt am Main; New York, NY: Campus, 2014.
- Joeker, Torsten (2004). Reichsstädte als Sitz des Reichskammergerichts. *Zeitenblicke*; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- John, René; Henkel, Anna; Rückert-John, Jana (Hrsg.) (2010). *Die Methodologien des Systems: wie kommt man zum Fall und wie dahinter?*. Wiesbaden: VS, 2010.
- Jung, Irene (1998). „Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen“: Frauen wenden sich an das Reichskammergericht; erweiterte und veränderte Fassung des Vortrags vom 13. November 1997 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1998.
- Kalthoff, Herbert (2008). Einleitung: Zur Dialektik von qualitativer Forschung und soziologischer Theoriebildung. In: Kalthoff, Herbert; Hirschauer, Stefan; Lindemann, Gesa (Hrsg.), 2008. *Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung*; 8–32.
- Kalthoff, Herbert; Hirschauer, Stefan; Lindemann, Gesa (Hrsg.) (2008). *Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2008.
- Kampmann, Christoph; Niggemann, Ulrich (Hrsg.) (2013). *Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm – Praxis – Repräsentation*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2013.
- Kantorowicz, Ernst H. (1957). *The king's two bodies: a study in mediaeval political theology*. Princeton, N.J., Princeton University Press, 1957.
- Karsten, Arne; Thiessen, Hillard von (Hrsg.) (2015). *Normenkonkurrenz in historischer Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot, 2015.
- Kauffman, Stuart A. (1993). *The origins of order: self-organization and selection in evolution*. New York: Oxford University Press, 1993.
- Kauppert, Michael; Tyrell, Hartmann (2014). „Im umgekehrten Verhältnis“: Zur Entdeckung der Ebenendifferenzierung in der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘. *Zeitschrift für Soziologie*; 43 (2014) Sonderheft: 153–177.
- Kelle, Udo; Kluge, Susann (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: VS, 2010.
- Kennedy, David L. (Hrsg.) (1996). *The Roman army in the east*. Ann Arbor, MI: Journal of Roman Archaeology, 1996.
- Kerber, Harald; Schmieder, Arnold (Hrsg.) (1994). *Spezielle Soziologien: Problemfelder, Forschungsbereiche, Anwendungsorientierungen (Orig.-Ausg.)*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1994.

- Kette, Sven (2011). Wie erforscht man Organisationen? – Wie erforscht man einen Gegenstand, der sich gegen seine Erforschung sträubt?. Ms, 2011.
- Kette, Sven (2012). Das Unternehmen als Organisation. In: Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2012. Handbuch Organisationstypen; 21–42.
- Kette, Sven (2017). Refinanzierung als Organisationsproblem. *Zeitschrift für Soziologie*; 46 (2017) 5: 326–346.
- Kette, Sven; Tacke, Veronika (2015). Systemtheorie, Organisation und Kritik. In: Scherr, Albert (Hrsg.), 2015. Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven in Anschluss an Niklas Luhmann; 232–265.
- Kieser, Alfred (1987). From ascetism to administration of wealth: medieval monasteries and the pitfalls of rationalization. *Organization Studies*; 8 (1987) 2: 103–123.
- Kieser, Alfred (1989). Organizational, institutional, and societal evolution: medieval craft guilds and the genesis of formal organizations. *Administrative Science Quarterly*; 34 (1989) 4: 540–564.
- Kieser, Alfred (1994). Why organization theory needs historical analyses – and how this should be performed. *Organization Science*; 5 (1994) 4: 608–620.
- Kieser, Alfred (1998). From freemasons to Industrious patriots: organizing and disciplining in 18th century Germany. *Organization Studies*; 19 (1998) 1: 47–71.
- Kieser, Alfred; Ebers, Mark (Hrsg.) (2006). *Organisationstheorien* (6. erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer, 2006.
- Kieserling, Andre (1999). *Kommunikation unter Anwesenden: Studien über Interaktionssysteme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999.
- Kieserling, André (1994). Familien in systemtheoretischer Perspektive. In: Herlth, Alois; Brunner, Ewald J.; Tyrell, Hartmann; Kriz, Jürgen (Hrsg.), 1994. Abschied von der Normalfamilie?: Partnerschaft kontra Elternschaft; 16–30.
- Kieserling, André (2001). Das Ende der guten Gesellschaft. *Soziale Systeme*; 7 (2001) 1: 177–191.
- Kieserling, André (2004). *Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung: Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2004.
- Kieserling, André (2010). Simmels Formen in Luhmanns Verfahren. In: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hrsg.), 2010. Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne; 109–128.
- Kieserling, André; Tacke, Veronika (2002). Der Organisationssoziologie eine Adresse!: Antrag an die DGS zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe/Sektion Organisationssoziologie. *Soziologie*; 31 (2002) 2: 123–130.
- Kipping, Matthias; Üsdiken, Behlül (2014). History in organization and management theory: more than meets the eye. *Academy of Management Annals*; 8 (2014) 1: 535–588.
- Klass, Andreas (2002). *Standes- oder Leistungselite?: eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693–1806)*. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien: Lang, 2002.
- Klatetzki, Thomas (2005). Professionelle Arbeit und kollegiale Organisation: Eine symbolisch interpretative Perspektive. In: Klatetzki, Thomas; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2005. *Organisation und Profession*; 253–283.
- Klatetzki, Thomas (2012). Professionelle Organisationen. In: Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2012. *Handbuch Organisationstypen*; 165–183.

- Klatetzki, Thomas; Tacke, Veronika (Hrsg.) (2005). *Organisation und Profession*. Wiesbaden: VS, 2005.
- Kleist, Heinrich von (2008). *Michael Kohlhaas: Erzählung*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl., 2008.
- Klueting, Harm; Schmale, Wolfgang (Hrsg.) (2004). *Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert: Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander*. Münster: Lit, 2004.
- Kneer, Georg (2001a). *Organisation und Gesellschaft: Zum ungeklärten Verhältnis von Organisations- und Funktionssystemen in Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. *Zeitschrift für Soziologie*; 30 (2001) 6: 407–428.
- Kneer, Georg (Hrsg.) (2001b). *Klassische Gesellschaftsbegriffe der Soziologie*. München: Fink, 2001.
- Kneer, Georg; Schroer, Markus (Hrsg.) (2009). *Handbuch soziologische Theorien*. Wiesbaden: VS, 2009.
- Kneer, Georg; Schroer, Markus (Hrsg.) (2010). *Handbuch spezielle Soziologien*. Wiesbaden: VS, 2010.
- Knottnerus, J. David; Monk, Davod L.; Jones, Edward (1999). *The slave plantation system from a total institution perspective*. In: Durant, Thomas J.; Knottnerus, J. David (Hrsg.), 1999. *Plantation society and race relations: the origins of inequality*; 17–27.
- Koch, Sascha; Schemmann, Michael (Hrsg.) (2009). *Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft: grundlegende Texte und empirische Studien*. Wiesbaden: VS, 2009.
- König, Helmut; Greiff, Bodo von; Schauer, Helmut (Hrsg.) (1990). *Sozialphilosophie der industriellen Arbeit*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1990.
- Korpiola, Mia (Hrsg.) (2019). *Legal literacy in premodern european societies*. Cham: Springer International Publishing, 2019.
- Koselleck, Reinhart (1972). *Einleitung*. In: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhart (Hrsg.), 1972. *Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*; 1; xiii–xxvii.
- Koselleck, Reinhart (1995). *Vergangene Zukunft: Zur Semantik geschichtlicher Zeiten* (3. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995.
- Kotulla, Michael (2008). *Deutsche Verfassungsgeschichte: vom Alten Reich bis Weimar (1495– 1934)*. Berlin; Heidelberg: Springer, 2008.
- Kraft, David (2012). *Netzwerkorganisation*. In: Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2012. *Handbuch Organisationstypen*; 359–380.
- Krämer, Sybille (2011). *Vertrauenschenken: Über Ambivalenzen der Zeugenschaft*. In: Schmidt, Sibylle; Krämer, Sybille; Voges, Ramon (Hrsg.), 2011. *Politik der Zeugenschaft: zur Kritik einer Wissenspraxis*; 117–139.
- Kranz, Olaf (2011). *Organisation: Zur Entparadoxierung des Lebensweltparadoxes am Beispiel christlicher Klöster und Orden*. In: Kranz, Olaf, 2009. *Interaktion und Organisationsberatung: interaktionstheoretische Beiträge zu Profession, Organisation und Beratung*: Kap. 8; 241–322.
- Kranz, Olaf (2009). *Interaktion und Organisationsberatung: interaktionstheoretische Beiträge zu Profession, Organisation und Beratung*. Wiesbaden: VS, 2009.
- Kratsch, Dietrich (1990). *Justiz – Religion – Politik: das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert*. Tübingen: Mohr, 1990.

- Kratsch, Dietrich (1993). Decision oder Interpretation – Der „Vierklosterstreit“ vor dem Reichskammergericht. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 1993. Die politische Funktion des Reichskammergerichts; 41–58.
- Krauss, Sebastian W. D. (2012). Die Genese der autonomen Kunst: eine historische Soziologie der Ausdifferenzierung des Kunstsystems. Bielefeld: Transcript, 2012.
- Kreckel, Reinhard (Hrsg.) (1983). Soziale Ungleichheiten. Göttingen: Schwarz, 1983.
- Krischer, André (2006). Reichsstädte in der Fürstengesellschaft: politischer Zeichengebrauch in der frühen Neuzeit. Darmstadt: Wiss. Buchges., [Abt. Verl.], 2006.
- Krischer, André (2009). Inszenierung und Verfahren auf den Reichstagen der Frühen Neuzeit. Das Beispiel der Städtekurie und ihres politischen Verfahrens. In: Peltzer, Jörg; Schwedler, Gerald; Töbelmann, Paul (Hrsg.), 2009. Politische Versammlungen und ihre Rituale: Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter; 181–205.
- Krischer, André (2010). Das Verfahren als Rollenspiel? Englische Hochverratsprozesse im 17. und 18. Jahrhundert 211. In: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hrsg.), 2010. Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne; 211–251.
- Krischer, André (2012). Reichsstädte und Reichstag im 18. Jahrhundert. Überlegungen zu Reichspolitik und Politik im Alten Reich anhand Bremer und Hamburger Praktiken. *Zeitenblicke*; 11 (2012) 2 [30.01.2013].
- Krischer, André (2014). Der „erlaubte Konflikt“ im Gerichtsverfahren: Zur Ausdifferenzierung einer Interaktionsepisode in den englischen Hochverratsprozessen der Frühen Neuzeit. *Zeitschrift für Soziologie*; 43 (2014) Sonderheft: 201–225.
- Krischer, André (2015). Förmlichkeit und Geselligkeit im englischen Flottenamt 1663–1666 – konkurrierende Normen? Zugleich ein Beitrag über Organisationsbildung in der Frühen Neuzeit. In: Karsten, Arne; Thiessen, Hillard von (Hrsg.), 2015. Normenkonkurrenz in historischer Perspektive; 101–120.
- Krohn, Wolfgang; Küppers, Günter (Hrsg.) (1992). *Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1992.
- Kruijt, Jacob P.; Goddijn, Walter (1965). *Versäulung und Entsäulung als soziale Prozesse*. In: Matthes, Joachim (Hrsg.), 1965. *Soziologie und Gesellschaft in den Niederlanden*; 115–149.
- Kruse, Volker (1990). Von der historischen Nationalökonomie zur historischen Soziologie: Ein Paradigmenwechsel in den deutschen Sozialwissenschaften um 1900. *Zeitschrift für Soziologie*; 19 (1990) 3: 149–165.
- Kruse, Volker (2001). Wozu Soziologiegeschichte? Das Beispiel der deutschen historischen Soziologie. *Jahrbuch für Soziologiegeschichte*; (1997/98): 105–114.
- Kruse, Volker (2015). *Kriegsgesellschaftliche Moderne: zur strukturbildenden Dynamik großer Kriege*. Konstanz: UVK-Verl.-Ges., 2015.
- Kruse, Volker; Barrelmeyer, Uwe (2000). *Historische Soziologie und Systemtheorie. Zum logischen Verhältnis von zwei Theorieperspektiven der Allgemeinen Soziologie. Geschichte und Gegenwart*; 19 (2000) 4: 211–226.
- Kucklick, Christoph (2008). *Das unmoralische Geschlecht: zur Geburt der negativen Andrologie*. Frankfurt, M.: Suhrkamp, 2008.

- Kudera, Sabine (1977). Organisationsstrukturen und Gesellschaftsstrukturen: Thesen zu einer gesellschaftsbezogenen Reorientierung der Organisationssoziologie. *Soziale Welt*; 28 (1977) 1/2: 16–38.
- Kühl, Stefan (2001). „Der Wandel als das einzige Stabile in Organisationen“: Die Rationalität des Organisationswandels und ihre Grenzen. In: Edeling, Thomas; Jann, Werner; Wagner, Dieter (Hrsg.), 2001. Reorganisationsstrategien in Wirtschaft und Verwaltung; 73–90.
- Kühl, Stefan (2003). Organisationssoziologie: Ein Ordnungs- und Verortungsversuch. *Soziologie*; 32 (2003) 1: 37–47.
- Kühl, Stefan (2003). Wie verwendet man Wissen, das sich gegen die Verwendung sträubt? Eine professionssoziologische Neubetrachtung der Theorie-Praxis-Diskussion in der Soziologie. In: Franz, Hans-Werner; Howaldt, Jürgen; Jacobsen, Heike; Kopp, Ralf (Hrsg.), 2003. *Forschen – lernen – beraten: der Wandel von Wissensproduktion und -transfer in den Sozialwissenschaften*; 71–91.
- Kühl, Stefan (2004). *Arbeits- und Industriesoziologie*. Bielefeld: Transcript, 2004.
- Kühl, Stefan (2007). Formalität, Informalität und Illegalität in der Organisationsberatung: Systemtheoretische Analyse eines Beratungsprozesses. *Soziale Welt*; 58 (2007) 3: 271–293.
- Kühl, Stefan (2012). Zwangsorganisationen. In: Apelt, Maja; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2012. *Handbuch Organisationstypen*; 345–358.
- Kühl, Stefan (2014). *Ganz normale Organisationen: zur Soziologie des Holocaust*. Berlin: Suhrkamp, 2014.
- Kühl, Stefan (Hrsg.) (2015). *Schlüsselwerke der Organisationsforschung*. Wiesbaden: VS, 2015.
- Kunisch, Johannes (Hrsg.) (1997). *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*. Berlin: Duncker und Humblot, 1997.
- Küpper, Willi; Ortman, Günther (Hrsg.) (1992). *Mikropolitik: Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen* (2., durchges. Aufl.). Opladen: Westdeutscher Verlag, 1992.
- Kusche, Isabel (2011). Politischer Klientelismus. Hierarchische und funktionale Differenzierung. In: Schwinn, Thomas; Kroneberg, Clemens; Greve, Jens (Hrsg.), 2011. *Soziale Differenzierung: Handlungstheoretische Zugänge in der Diskussion*; 331–346.
- Lancaster, Ryan; Uzzi, Brian (2012). Legally charged: embeddedness and profit in large law firm legal billings. *Sociological Focus*; 45 (2012) 1: 1–22.
- Langton, John (1984). The ecological theory of bureaucracy: the case of Josiah Wedgwood and the British pottery industry. *Administrative Science Quarterly*; 29 (1984) 3: 330–354.
- Laufs, Adolf (Hrsg.) (1975). *Der jüngste Reichsabschied von 1654: Abschied d. Röm. Kaiserl. Majestät u. gemeiner Stände, welcher auf d. Reichstag zu Regensburg im Jahr Christi 1654 aufgerichtet ist*. Bern, Frankfurt/M.: Lang, 1975.
- Laufs, Adolf (Hrsg.) (1976). *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555*. Köln; Wien: Böhlau, 1976.
- Leblebici, Huseyin; Shah, Nina (2004). The birth, transformation and regeneration of business incubators as new organisational forms: understanding the interplay between organisational history and organisational theory. *Business History*; 46 (2004) 3: 353–380.
- Lehmann, Maren (2011). *Mit Individualität rechnen: Karriere als Organisationsproblem / Maren Lehmann*. Weilerswist: Velbrück Wiss., 2011.

- Lepsius, M. Rainer (1976). Zum Verhältnis von Geschichtswissenschaft und Soziologie. In: Baumgartner, Hans Michael; Rüsen, Jörn (Hrsg.), 1976. Seminar Geschichte und Theorie: Umriss e. Historik; 118–138.
- Lepsius, M. Rainer (1983). Die Bundesrepublik Deutschland in der Kontinuität und Diskontinuität historischer Entwicklungen. Einige methodische Überlegungen. In: Conze, Werner; Lepsius, M. Rainer (Hrsg.), 1983. Sozialgeschichte der Bundesrepublik Deutschland: Beitr. zum Kontinuitätsproblem; 11–19.
- Levin, Howard S. (1957). Die Automation und das Büro: Die Auswirkungen der Technik unserer Zeit auf den Bürobetrieb. Frankfurt/M.: Nest Verl., 1957.
- Lieckweg, Tania (2003). Das Recht der Weltgesellschaft: systemtheoretische Perspektiven auf die Globalisierung des Rechts am Beispiel der Lex mercatoria. Stuttgart: Lucius und Lucius, 2003.
- Lieckweg, Tania; Wehrsig, Christof (2001). Zur komplementären Ausdifferenzierung von Organisationen und Funktionssystemen: Perspektiven einer Gesellschaftstheorie der Organisation. In: Take, Veronika (Hrsg.), 2001. Organisation und gesellschaftliche Differenzierung; 39–60.
- Lienen, Bruno H. (1992). Obern- und Niederntudorf 1300–1600: Beiträge zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft Westfalens im Spätmittelalter. Bielefeld, Univ., Diss., 1992.
- Lindemann, Gesa (2008). Theoriekonstruktion und empirische Forschung. In: Kalthoff, Herbert; Hirschauer, Stefan; Lindemann, Gesa (Hrsg.), 2008. Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung; 107–128.
- Lindemann, Gesa (2010). Die Emergenzfunktion des Dritten – ihre Bedeutung für die Analyse der Ordnung einer funktional differenzierten Gesellschaft. Zeitschrift für Soziologie; 39 (2010) 6: 493–511.
- Linke, Vera (2020). Common grounds. A study of the shared foundations of today's separate spheres of insurance. Bielefeld, Univ., Unveröffentlichte Diss., 2020.
- Lipset, Seymour M. (1958). A sociologist looks at history. Pacific Sociological Review; 1 (1958) 1: 13–17.
- Lipset, Seymour M. (1962). Soziologie der Demokratie. Neuwied [u.a.]: Luchterhand, 1962.
- Lipset, Seymour M.; Rokkan, Stein (1967a). Cleavage structures, party systems, and voter alignments: an introduction. In: Lipset, Seymour M.; Rokkan, Stein (Hrsg.), 1967. Party systems and voter alignments: cross-national perspectives; 1–64.
- Lipset, Seymour M.; Rokkan, Stein (Hrsg.) (1967b). Party systems and voter alignments: cross-national perspectives. New York: Free Press [1967].
- Loewenich, Maria von (2010). Herstellung und Darstellung von Entscheidungen im Verfahren des Reichskammergerichts. In: Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hrsg.), 2010. Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne; 157–187.
- Loewenich, Maria von (2012a). Der Kammerrichter Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein. In: Baumann, Anette; Eichler, Anja (Hrsg.), 2012. Die Affäre Papius: Korruption am Reichskammergericht; [zur Ausstellung „Die Affäre Papius – Korruption am Reichskammergericht“ im Reichskammergerichtsmuseum Wetzlar, 2. Juni bis 30. September 2012]; 29–35.
- Loewenich, Maria von (2012b). Visualisierung des Reichskammergerichts: Das Beispiel der Audienz. In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis; 45–68.

- Loewenich, Maria von (2013). Korruption im Kammerrichteramt: Das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein. In: Amend-Traut, Anja; Sellert, Wolfgang; Cordes, Albrecht (Hrsg.), 2013. Geld, Handel, Wirtschaft: höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution; 249–265.
- Loewenich, Maria von (2014). Amt und Prestige: Die Kammerrichter zwischen Gericht und ständischer Ökonomie. In: Baumann, Anette; Jendorff, Alexander (Hrsg.), 2014. Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa; 409–429.
- Löffler, Ursula (2005). Dörfliche Amtsträger im Staatswerdungsprozess der frühen Neuzeit: die Vermittlung von Herrschaft auf dem Lande im Herzogtum Magdeburg, 17. und 18. Jahrhundert. Münster: Lit, 2005.
- Loskant, Johann Joseph (1795). Praktische Anleitung zur Verfassung der an dem kaiserlichen Reichskammergerichte üblichen Schriftsätzen: mit mehreren beigefügten Schriften aus den verschiedenen alda vorkommenden Prozesgattungen. Lemgo: Meyer, 1795.
- Lotter, Maria-Sibylla (Hrsg.) (1999). Normenbegründung und Normenentwicklung in Gesellschaft und Recht. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1999.
- Lounsbury, Michael (Hrsg.) (2008). Social structure and organizations revisited. Amsterdam: JAI, 2002.
- Lounsbury, Michael; Ventresca, Marc J. (2003). The new structuralism in organization theory. *Organization*; 10 (2003) 3: 457–480.
- Luckmann, Thomas (1986). Grundformen der gesellschaftlichen Vermittlung des Wissens: Kommunikative Gattungen. In: Neidhardt, Friedhelm; Lepsius, M. Rainer; Weiß, Johannes (Hrsg.), 1986. Kultur und Gesellschaft: René König, d. Begr. d. Sonderh., zum 80. Geburtstag gewidmet; 191–211.
- Lueger, Manfred (2010). Interpretative Sozialforschung: die Methoden. Wien: Facultas.wuv, 2010.
- Luger, Daniel (2015). Eine bislang unbeachtete Quelle zur Reichsgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert Prolegomena zur Edition des königlichen Gerichtsbuchs (1442–1451). In: Denzler, Alexander; Franke, Ellen; Schneider, Britta (Hrsg.), 2015. Prozessakten, Parteien, Partikularinteressen: Höchstgerichtsbarkeit in der Mitte Europas vom 15. bis zum 19. Jahrhundert; 31–40.
- Luhmann, Niklas (1962a). Funktion und Kausalität. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* ;14 (1962): 617–644.
- Luhmann, Niklas (1962b). Der neue Chef. *Verwaltungsarchiv*; 53 (1962): 11–24.
- Luhmann, Niklas (1964). Funktionale Methode und Systemtheorie. *Soziale Welt*; 15 (1964) 1: 1–25.
- Luhmann, Niklas (1965). Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie. Berlin: Duncker & Humblot, 1965.
- Luhmann, Niklas (1966a). Theorie der Verwaltungswissenschaft: Bestandsaufnahme und Entwurf. Köln; Berlin: Grote, 1966.
- Luhmann, Niklas (1966b). Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung: Eine verwaltungswissenschaftliche Untersuchung. Berlin: Duncker u. Humblot, 1966.
- Luhmann, Niklas (1970). Zur Funktion der „subjektiven Rechte“. *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*; 1 (1970): 321–330.
- Luhmann, Niklas (1971). Politische Planung: Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1971.
- Luhmann, Niklas (1972a). Rechtssoziologie. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1972.

- Luhmann, Niklas (1972b). Einfache Sozialsysteme. *Zeitschrift für Soziologie*; 1 (1972) 1: 51–65.
- Luhmann, Niklas (1972c). Die Organisierbarkeit von Religionen und Kirchen. In: Wössner, Jakobus (Hrsg.), 1972. *Religion im Umbruch: soziolog. Beitr. z. Situation von Religion u. Kirche in d. gegenwärtigen Gesellschaft*; 245–285.
- Luhmann, Niklas (1972d). Überlegungen zum Verhältnis von Gesellschaftssystemen und Organisationssystemen. In: Bund Deutscher Werbeberater (Hrsg.), 1972. *Kommunikation und Gesellschaft: Möglichkeiten u. Grenzen von Kommunikation u. Marketing in e. sich wandelnden Gesellschaft*; 143–149.
- Luhmann, Niklas (1973). Zweckbegriff und Systemrationalität: Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen (6. Aufl. 14.12.1998 [der 1. Aufl. 1973]). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998.
- Luhmann, Niklas (1975a). Interaktion, Organisation, Gesellschaft: Anwendungen der Systemtheorie. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 2 (1975): 9–24.
- Luhmann, Niklas (1975b). Selbst-Thematisierung des Gesellschaftssystems: Über die Kategorie der Reflexion aus der Sicht der Systemtheorie. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 2; 89–127.
- Luhmann, Niklas (1976). Evolution und Geschichte. *Geschichte und Gesellschaft*; 2 (1976) 3: 284–309.
- Luhmann, Niklas (1977). *Funktion der Religion*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1977.
- Luhmann, Niklas (1978a). *Organisation und Entscheidung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1978.
- Luhmann, Niklas (1978b). Geschichte als Prozeß und die Theorie sozio-kultureller Evolution. In: Faber, Karl-Georg; Meier, Christian (Hrsg.), 1978. *Historische Prozesse*; 413–440.
- Luhmann, Niklas (1980a). *Gesellschaftsstruktur und Semantik: Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1980–1995.
- Luhmann, Niklas (1980b). Kommunikation über Recht in Interaktionssystemen. In: Blankenburg, Erhard; Klaus, Ekkehard; Rottleuthner, Hubert (Hrsg.), 1980. *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*; 99–116.
- Luhmann, Niklas (1981). Organisation und Entscheidung. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 3 (1981); 389–450.
- Luhmann, Niklas (1983). *Legitimation durch Verfahren* (7. Aufl. 24.04.2008). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1983.
- Luhmann, Niklas (1985). Das Problem der Epochenbildung und die Evolutionstheorie. In: Gumbrecht, Hans Ulrich; Link-Heer, Ursula (Hrsg.), 1985. *Epochenschwellen und Epochenstrukturen im Diskurs der Literatur- und Sprachgeschichte*; 11–33.
- Luhmann, Niklas (1987a). The representation of society within society. *Current Sociology*; 35 (1987): 101–108.
- Luhmann, Niklas (1987b). Machtkreislauf und Recht in Demokratien. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 4 (1987); 148–159.
- Luhmann, Niklas (1990). Gleichzeitigkeit und Synchronisation. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 5 (1990): 92–125.
- Luhmann, Niklas (1990). Risiko und Gefahr. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 5 (1990); 126–162.
- Luhmann, Niklas (1991). *Soziologie des Risikos*. Berlin; New York: de Gruyter, 1991.

- Luhmann, Niklas (1992). Organisation. In: Küpper, Willi; Ortmann, Günther (Hrsg.), 1992. Mikropolitik: Rationalität, Macht und Spiele in Organisationen; 165–185.
- Luhmann, Niklas (1994a). Die Gesellschaft und ihre Organisationen. In: Derlien, Hans-Ulrich; Gerhardt, Uta; Scharpf, Fritz W. (Hrsg.), 1994. Systemrationalität und Partialinteresse: Festschrift für Renate Mayntz; 189–202.
- Luhmann, Niklas (1994b). Ansprüche an eine historische Soziologie. *Soziologische Revue*; 17 (1994) 3: 259–264.
- Luhmann, Niklas (1995a). Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995.
- Luhmann, Niklas (1995b). Kausalität im Süden. *Soziale Systeme*; 1 (1995) 1: 7–28.
- Luhmann, Niklas (1995c). Die Form Person. In: Luhmann, Niklas, 2010. *Soziologische Aufklärung*; 6 (1995); 137–148.
- Luhmann, Niklas (1996). Protest: Systemtheorie und soziale Bewegungen. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1996.
- Luhmann, Niklas (1997). Die Gesellschaft der Gesellschaft (Lizenzausg. 2002 für die WBG). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997.
- Luhmann, Niklas (1999a). Funktionen und Folgen formaler Organisation (5. Aufl.). Berlin: Duncker & Humblot, 1999.
- Luhmann, Niklas (1999b). Ausdifferenzierung des Rechts: Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1999.
- Luhmann, Niklas (2000). Die Rückgabe des zwölften Kamels: Zum Sinn einer soziologischen Analyse des Rechts. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*; 21 (2000): 3–60.
- Luhmann, Niklas (2002). Die Politik der Gesellschaft (Lizenzausg. 2002 für die WBG). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2000.
- Luhmann, Niklas (2003). Macht (3. Aufl.). Stuttgart: Lucius und Lucius, 2003.
- Luhmann, Niklas (2004). Ökologische Kommunikation: Kann die moderne Gesellschaft sich auf ökologische Gefährdungen einstellen? (4. Auflage). Wiesbaden: VS, 2004.
- Luhmann, Niklas (2006). Organisation und Entscheidung (2. Aufl.). Wiesbaden: VS, 2006.
- Luhmann, Niklas (2010a). Politische Soziologie. Berlin: Suhrkamp, 2010.
- Luhmann, Niklas (2011). Strukturauflösung durch Interaktion: Ein analytischer Bezugsrahmen. *Soziale Systeme*; 17 (2011) 1: 3–30.
- Luhmann, Niklas (2013). Kontingenz und Recht: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang. Berlin: Suhrkamp, 2013.
- Luhmann, Niklas (2014). Ebenen der Systembildung – Ebenendifferenzierung (unveröffentlichtes Manuskript 1975). *Zeitschrift für Soziologie*; 43 (2014) Sonderheft: 6–39.
- Luhmann, Niklas (2019). Schriften zur Organisation 2. Theorie organisierter Sozialsysteme. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 2019.
- Luhmann, Niklas; Schorr, Karl-Eberhard (1982a). Das Technologiedefizit der Erziehung und die Pädagogik. *Zeitschrift für Pädagogik*; 25 (1979) 3: 344–365.
- Luhmann, Niklas; Schorr, Karl-Eberhard (Hrsg.) (1982b). Zwischen Technologie und Selbstreferenz: Fragen an d. Pädagogik (1. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1982.
- Machura, Stefan (2001). Fairneß und Legitimität. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2001.
- Machura, Stefan (2003a). Fairness, justice, and legitimacy: experiences of people's judges in South Russia. *Law & Policy*; 25 (2003) 2: 123–150.
- Machura, Stefan (2003b). Stand und Perspektiven der deutschen Rechtssoziologie. In: Orth, Barbara; Schwietring, Thomas; Weiß, Johannes (Hrsg.), 2003. *Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven; ein Handbuch*; 415–426.

- Machura, Stefan (2006). *Ehrenamtliche Verwaltungsrichter*. Berlin; Münster: Lit, 2006.
- MacMullen, Ramsay (1984). The legion as a society. *Historia: Zeitschrift für Alte Geschichte*; 33 (1984) 4: 440–456.
- Mader, Eric-Oliver (2003). „Soldateske“ des Reichskammergerichts. Das kammergerichtliche Botenwesen am Ende des Alten Reichs. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. *Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich*; 265–290.
- Mader, Eric-Oliver (2005). Die letzten „Priester der Gerechtigkeit“: die Auseinandersetzung der letzten Generation von Richtern des Reichskammergerichts mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Berlin: Akad.-Verl., 2005.
- Magin, Christine (2004). Einleitung. In: Battenberg, Friedrich; Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 2003. *Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480: mit Vaganten und Ergänzungen*; Bd. 1; 1–14.
- Malsch, Thomas; Mill, Ulrich (Hrsg.) (1992). *ArBYTE: Modernisierung der Industriesoziologie?*. Berlin: Ed. Sigma, 1992.
- Mann, Michael (1984). The autonomous power of the state: its origins, mechanisms and results. *European Journal of Sociology*; 25 (1984) 2: 185–213.
- Mann, Michael (2000). Eliminatorische ethnische Säuberungen: Eine makrosoziologische Erklärung. *Berliner Journal für Soziologie*; 10 (2000) 2: 241–277.
- Mann, Michael (2005). *The dark side of democracy: explaining ethnic cleansing*. New York: Cambridge University Press, 2005.
- Männl, Ingrid (2010). Juristenlandschaften im spätmittelalterlichen Reich: Zum Wirken gelehrter Juristen im Fürstendienst. In: Battenberg, Friedrich; Schildt, Bernd (Hrsg.), 2010. *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten: Bilanz und Perspektiven der Forschung*; 331–350.
- March, James G. (Hrsg.) (1965). *Handbook of organizations*. Chicago, Rand McNally [1965].
- March, James G. (1988). *Decisions and organizations*. New York: Blackwell, 1988.
- March, James G. (1994). *A primer on decision making: how decisions happen*. New York: Free Press; Toronto: Maxwell Macmillan Canada; New York: Maxwell Macmillan International, c1994.
- March, James G. (2001). Wenn Organisationen wirklich intelligent werden wollen, müssen sie lernen, sich Torheiten zu leisten?. In: Bardmann, Theodor M.; Groth, Torsten (Hrsg.), 2001. *Organisation, Management und Beratung*; 21–33.
- March, James G. (2008). *Explorations in organizations*. Stanford, Calif.: Stanford Business Books, c2008.
- March, James G. (Hrsg.) (2013). *Handbook of organizations*. Chicago: Rand McNally, 2013.
- March, James G.; Olsen, Johan P. (Hrsg.) (1979). *Ambiguity and choice in organizations* (2nd ed). Bergen: Universitetsforlaget, c1979.
- March, James G.; Olsen, Johan P. (1989). *Rediscovering institutions: the organizational basis of politics*. New York; London, Free Press, 1989.
- March, James G.; Simon, Herbert A. (1958). *Organizations*. New York: Wiley, [1958].
- Martin, John Levi; Lee, Monica (2010). Wie entstehen große soziale Strukturen?. In: Fuhse, Jan; Muetzel, Sophie (Hrsg.), 2010. *Relationale Soziologie: Zur kulturellen Wende der Netzwerkforschung*; 117–136.
- Matthes, Joachim (Hrsg.) (1965). *Soziologie und Gesellschaft in den Niederlanden*. Neuwied; Berlin: Luchterhand, 1965.

- Matys, Thomas (2011). *Legal Persons – „Kämpfe“ und die organisationale Form: Zur historischen Herausbildung US-amerikanischer Corporations*. Wiesbaden: VS, 2011.
- Mauerer, Esteban (2005). Geld, Reputation, Karriere im Haus Fürstenberg. Beobachtungen zu einigen Motiven adeligen Handelns im barocken Reich. *Zeitenblicke*; 4 (2005) 2 [2005–06–28].
- Mayntz, Renate (1963). *Soziologie der Organisation*. Hamburg: Rowohlt, 1963.
- Mayntz, Renate (Hrsg.) (1968). *Bürokratische Organisation*. Köln: Kiepenheuer und Witsch, 1968.
- Mayntz, Renate (1970). The nature and genesis of impersonality: some results of a study on the doctor-patient relationship. *Social Research*; 37 (1970) 3: 428–446.
- Mayntz, Renate; Rosewitz, Bernd; Schimank, Uwe; Stichweh, Rudolf (1988). *Differenzierung und Verselbständigung: Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme*. Frankfurt am Main; New York: Campus, 1988.
- McLean, Paul D. (2007). *The art of the network: strategic interaction and patronage in Renaissance Florence*. Durham, N.C.: Duke University Press, c2007.
- Mencke, Klaus (1984). *Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert: zugl. e. Beitr. zur Entstehungsgeschichte d. Rechtsmittels d. Revision*. Köln; Wien: Böhlau, 1984.
- Mergel, Thomas (2007). *Geschichte und Soziologie*. In: Goertz, Hans-Jürgen (Hrsg.), 2007. *Geschichte: ein Grundkurs*; 688–717.
- Merten, Roland (Hrsg.) (2000). *Systemtheorie sozialer Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven*. Opladen: Leske & Budrich, 2000.
- Merton, Robert K. (1936). The unanticipated consequences of purposive social action. *American Sociological Review*; 1 (1936) 6: 894–904.
- Merton, Robert K. (1940). Bureaucratic structure and personality. *Social Forces*; 18 (1940): 560–568.
- Merton, Robert K. (1948). The self-fulfilling prophecy. *Antioch Review*; 8 (1948) 2: 193–210.
- Merton, Robert K. (1968). *Social theory and social structure (Enlarged to include two new essays on theoretical sociology)*. New York: Free Press, [1968].
- Meurer, Nils (2005). Die Entwicklungen der Austrägalgerichtsbarkeit bis zur Reichskammergerichtsordnung von 1495. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2005. *Prozesspraxis im alten Reich: Annäherungen – Fallstudien – Statistiken*; 17–52.
- Meyer, John W.; Rowan, Brian (1977). Institutionalized organizations: formal structure as a myth and ceremony. *American Journal of Sociology*; 83 (1977) 2: 340–363.
- Meyer, John W.; Rowan, Brian (2009). Institutionalisierte Organisationen. Formale Struktur als Mythos und Zeremonie. In: Koch, Sascha; Schemmann, Michael (Hrsg.), 2009. *Neo-Institutionalismus in der Erziehungswissenschaft: grundlegende Texte und empirische Studien*; 28–56.
- Meyer, Marshall W.; Zucker, Lynne G. (1989). *Permanently failing organizations*. Newbury Park: Sage, 1989.
- Mills, C. Wright (1940). Situated actions and vocabularies of motive. *American Sociological Review*; 5 (1940) 6: 904–913.
- Mintzberg, Henry (1991). *Mintzberg über Management: Führung und Organisation, Mythos und Realität*. Wiesbaden: Gabler, 1991.

- Mintzberg, Henry; Westley, Frances (2001). Entscheiden – es läuft oft anders als Sie denken. *Harvard Business Manager*; (2001) 6; 9–14.
- Mitsch, Ralf (2003). Die Gerichts- und Schlichtungskommissionen Kaiser Friedrichs III. und die Durchsetzung des herrscherlichen Jurisdiktionsanspruchs in der Verfassungswirklichkeit zwischen 1440 und 1493. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 2003. *Das Reichskammergericht: der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451–1527)*; 7–77.
- Mohnhaupt, Heinz; Simon, Dieter (1993). *Vorträge zur Justizforschung: Geschichte und Theorie*. Frankfurt am Main: Klostermann, 1992–1993.
- Moraw, Peter (1980). Versuch über die Entstehung des Reichstags. In: Weber, Hermann (Hrsg.), 1980. *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich*; 1–36.
- Moraw, Peter (1983). *Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter*. In: Jeserich, Kurt G. A., 1983. *Deutsche Verwaltungsgeschichte: Bd. 1*; 22–65.
- Moraw, Peter (1989). Hoftag und Reichstag von den Anfängen im Mittelalter bis 1806. In: Schneider, Hans-Peter; Zeh, Wolfgang (Hrsg.), 1989. *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland: ein Handbuch*; 3–47.
- Moraw, Peter (Hrsg.) (2002). *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter*. Stuttgart: Thorbecke; 2002.
- Müßig, Ulrike (2007). Höchstgerichte im frühneuzeitlichen Frankreich und England. In: Auer, Leopold; Orgris, Werner; Ortlieb, Eva (Hrsg.), 2007. *Höchstgerichte in Europa: Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen*; 19–50.
- Nassehi, Armin (2002). Die Organisation der Gesellschaft. Skizze einer Organisationssoziologie in gesellschaftstheoretischer Absicht. In: Allmendinger, Jutta; Hinz, Thomas (Hrsg.), 2002. *Organisationssoziologie*; 443–478.
- Nassehi, Armin (2005). Organizations as decision machines: Niklas Luhmann's theory of organized social systems. *Sociological Review*; 53 (2005) 1: 178–191.
- Nassehi, Armin (2008). Rethinking Functionalism: Zur Empiriefähigkeit systemtheoretischer Soziologie. In: Kalthoff, Herbert; Hirschauer, Stefan; Lindemann, Gesa (Hrsg.), 2008. *Theoretische Empirie: zur Relevanz qualitativer Forschung*; 79–106.
- Nassehi, Armin; Saake, Irmhild; Barth, Niklas (2019). Die Stärke schwacher Verfahren: Zur verfahrensförmigen Entdramatisierung von Perspektivendifferenzen im Kontext der Organspende. *Zeitschrift für Soziologie*; 48 (2019) 3: 190–208.
- Nathaus, Klaus (2010). Vereinsgeselligkeit und soziale Integration von Arbeitern in Deutschland, 1860–1914: Mit einem vergleichenden Blick auf den britischen Fall. *Geschichte und Gesellschaft*; 36 (2010) 1: 37–65.
- Nathaus, Klaus; Vollmer, Hendrik (2010). Moving inter disciplines: what kind of cooperation are interdisciplinary historians and sociologists aiming for?. *InterDisciplines*; 1 (2010) 1: 64–93.
- Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.) (1983). *Gruppensoziologie: Perspektiven u. Materialien*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1983.
- Neidhardt, Friedhelm; Lepsius, M. Rainer; Weiß, Johannes (Hrsg.) (1986). *Kultur und Gesellschaft: René König, d. Begr. d. Sonderh., zum 80. Geburtstag gewidmet*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1986.
- Neuhaus, Helmut (1977). *Reichstag und Supplikationsausschuss: e. Beitr. zur Reichsverfassungsgeschichte d. ersten Hälfte d. 16. Jh.*. Berlin: Duncker und Humblot, 1977.

- Neuhaus, Helmut (1982). Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert: Reichstag, Reichskreistag, Reichsdeputationstag. Berlin: Duncker und Humblot, 1982.
- Neuhaus, Helmut (1999). Von Reichstag(en) zu Reichstag. Reichsständische Beratungsformen von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. In: Duchhardt, Heinz (Hrsg.), 1999. Reichsständische Libertät; 135–149.
- Nève, Paul L. (2010). Die Entstehung der Sollicitatur am Reichskammergericht: Zum Einfluß des Parlement de Paris und des Hohen Rats von Mechelen. In: Battenberg, Friedrich; Schildt, Bernd (Hrsg.), 2010. Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten: Bilanz und Perspektiven der Forschung; 251–268.
- Neves, Marcelo (2006). Die Staaten im Zentrum und die Staaten an der Peripherie: Einige Probleme mit Niklas Luhmanns Auffassung von den Staaten der Weltgesellschaft. *Soziale Systeme*; 12 (2006) 2: 247–273.
- Neves, Marcelo (2012). Systemkorruption von der Organisation zur Gesellschaft: Grenzen der funktionalen Differenzierung von Recht und Politik in den peripheren Ländern. Bemerkungen im Anschluss an Niklas Luhmann. In: Schmidt, Rainer; Silva, Virgílio A. da (Hrsg.), 2012. Verfassung und Verfassungsgericht: Deutschland und Brasilien im Vergleich; 59–70.
- Newell, Allen; Simon, Herbert A. (1972). *Human problem solving*. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice-Hall, [1972].
- Newton, Tim (2004). From Freemasons to the employee: organization, history and subjectivity. *Organization Studies*; 25 (2004) 8: 1363–1387.
- Ng, Kwai Hang; He, Xin (2017). *Embedded courts: judicial decision-making in China*. Cambridge [UK]; New York: Cambridge University Press, 2017.
- Nollmann, Gerd (1997). *Konflikte in Interaktion, Gruppe und Organisation: zur Konfliktsoziologie der modernen Gesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997.
- North, Douglas C. (1990). *Institutions, institutional change, and economic performance*. Cambridge, UK; New York: Cambridge University Press, 1990.
- O’Barr, William M. (1982). *Linguistic evidence: language, power, and strategy in the courtroom*. New York: Academic Press, c1982.
- O’Barr, William M.; O’Barr, Jean F. (Hrsg.) (1976). *Language and politics*. The Hague: Mouton, [1976].
- Oestmann, Peter (1997). *Hexenprozesse am Reichskammergericht*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1997.
- Oestmann, Peter (2001). Die Rekonstruktion der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung des 16. und 17. Jahrhunderts als methodisches Problem. In: Baumann, Anette; Westphal, Siegrid; Wendehorst, Stephan; Ehrenpreis, Stefan (Hrsg.), 2001. *Prozessakten als Quelle: neue Ansätze zur Erforschung der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*; 15–54.
- Oestmann, Peter (2002). *Rechtsvielfalt vor Gericht: Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*. Frankfurt am Main: Klostermann, 2002.
- Oestmann, Peter (2004a). *Aus den Akten des Reichskammergerichts: prozeßrechtliche Probleme im alten Reich*. Hamburg: Kovač, 2004.
- Oestmann, Peter (2004b). *Hexen*. *Zeitenblicke*; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- Oestmann, Peter (2005a). *Höchstrichterliche Rechtsprechung im Alten Reich: Einleitende Überlegungen*. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2005. *Prozesspraxis im alten Reich: Annäherungen – Fallstudien – Statistiken*; 1–15.

- Oestmann, Peter (2005b). Hofgerichtsbarkeit. In: Paravicini, Werner, 2012. Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich: Bd. 2, Teilbd. 1; 162–166.
- Oestmann, Peter (2009a). Ein Zivilprozess am Reichskammergericht: Edition einer Gerichtsakte aus dem 18. Jahrhundert. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2009.
- Oestmann, Peter (Hrsg.) (2009b). Zwischen Formstrenge und Billigkeit: Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2009.
- Oestmann, Peter (2010). Rechtsverweigerung im Alten Reich. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung; 127 (2010) 1: 51–141.
- Oestmann, Peter (2011). Rechtsvielfalt. In: Jansen, Nils; Oestmann, Peter (Hrsg.), 2011. Gewohnheit – Gebot – Gesetz: Normativität in Geschichte und Gegenwart: eine Einführung; 99–123.
- Oestmann, Peter (2012). Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich: Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2012.
- Oestmann, Peter (2013). Gemeine Bescheide. Teil 1., Reichskammergericht 1497–1805. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2013.
- Oestmann, Peter (2015a). Streit um Anwaltskosten in der frühen Neuzeit. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung; 132 (2015) 1: 152–218; 133 (2016) 1: 191–295.
- Oestmann, Peter (2015b). Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2015.
- Oestmann, Peter (Hrsg.) (2017). Gemeine Bescheide: Teil 2. Reichshofrat 1613–1798. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2017.
- Oexle, Otto Gerhard (1991). Luhmanns Mittelalter. Rechtshistorisches Journal; 10 (1991): 53–66.
- Oexle, Otto Gerhard; Paravicini, Werner (Hrsg.) (1997). Nobilitas: Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1997.
- Okonska, Magdalena (2017). Die aktuellste Justizreform in Polen: ist dies das endgültige Ende der Rechtsstaatlichkeit?. Verfassungsblog; 2017/7/14.
- Orth, Barbara; Schwietring, Thomas; Weiß, Johannes (Hrsg.) (2003). Soziologische Forschung: Stand und Perspektiven; ein Handbuch. Opladen: Leske und Budrich, 2003.
- Ortlieb, Eva; Westphal, Siegrid (2004). Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich – Einführung. Zeitenblicke; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- Ortmann, Günther (2004). Als ob: Fiktionen und Organisationen. Wiesbaden: VS, 2004.
- Ortmann, Günther; Sydow, Jörg; Türk, Klaus (Hrsg.) (2000). Theorien der Organisation: Die Rückkehr der Gesellschaft (2. durchges. Auf). Wiesbaden: VS, 2000.
- Ortmann, Günther; Sydow, Jörg; Windeler, Arnold (2000). Organisation als reflexive Struktur. In: Ortmann, Günther; Sydow, Jörg; Türk, Klaus (Hrsg.), 2000. Theorien der Organisation: Die Rückkehr der Gesellschaft; 315–354.
- Osrecki, Fran (2011). Die Diagnosegesellschaft: Zeitdiagnostik zwischen Soziologie und medialer Popularität. Bielefeld: Transcript, 2011.
- Osrecki, Fran (2015). Constructing epochs: the argumentative structures of sociological epochalisms. Cultural Sociology; 9 (2015) 2: 131–146.
- Osrecki, Fran (2017). A short history of the sociology of corruption: the demise of counter-intuitivity and the rise of numerical comparisons. American Sociologist; 48 (2017): 103–125.

- Osterhammel, Jürgen (2006a). Gesellschaftsgeschichte und Historische Soziologie. In: Osterhammel, Jürgen (Hrsg.), 2006. Wege der Gesellschaftsgeschichte: 81–102.
- Osterhammel, Jürgen (Hrsg.) (2006b). Wege der Gesellschaftsgeschichte. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2006.
- Ouchi, William G. (1980). Markets, bureaucracies and clans. *Administrative Science Quarterly*; 25 (1980) 1: 129–141.
- Padgett, John F. (2010). Open elite?: social mobility, marriage, and family in Florence, 1282–1494. *Renaissance Quarterly*; 63 (2010) 2: 357–411.
- Padgett, John F.; Powell, Walter W. (Hrsg.) (2012). *The emergence of organizations and markets*. Princeton: Princeton University Press., 2012.
- Padgett, John F.; Ansell, Christopher K. (1993). Robust action and the rise of the Medici, 1400–1434. *American Journal of Sociology*; 98 (1993) 6: 1259–1319.
- Paravicini, Werner (2012). Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ostfildern: Thorbecke, c2003–2012.
- Parsons, Talcott (1947). Introduction. In: Weber, Max, 1947. *The theory of social and economic organization*; 3–86.
- Parsons, Talcott (1961). Some considerations on the theory of social change. *Rural Sociology*; 26 (1961) 219–239.
- Parsons, Talcott (1964). Evolutionary universals in society. *American Sociological Review*; 29 (1964) 3: 339–357.
- Parsons, Talcott (1972). *Das System moderner Gesellschaften*. München: Juventa-Verlag, 1972.
- Parsons, Talcott; Platt, Gerald M. (1973). *The American university*. Cambridge, Harvard University Press, 1973.
- Peltzer, Jörg; Schwedler, Gerald; Töbelmann, Paul (Hrsg.) (2009). *Politische Versammlungen und ihre Rituale: Repräsentationsformen und Entscheidungsprozesse des Reichs und der Kirche im späten Mittelalter*. Ostfildern: Thorbecke, 2009.
- Perrow, Charles B. (1967). A framework for the comparative analysis of organizations. *American Sociological Review*; 32 (1967) 2: 194–208.
- Perrow, Charles B. (1991). A society of organizations. *Theory and Society*; 20 (1991): 725–762.
- Perrow, Charles B. (2002). *Organizing America: wealth, power, and the origins of corporate capitalism*. Princeton, N.J.: Princeton University Press, c2002.
- Peters, Jan (Hrsg.) (1995). *Gutsherrschaft als soziales Modell: vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*. München: Oldenbourg, 1995.
- Pfadenhauer, Michaela; Scheibelhofer, Elisabeth (Hrsg.) (2020). *Interpretative Sozial- und Organisationsforschung: Methodologie und Methoden, Ansätze und Anwendung in Wien*. Weinheim: Beltz Juventa, 2020.
- Pfeffer, Jeffrey; Leblebici, Huseyin (1973). Executive recruitment and the development of interfirm organizations. *Administrative Science Quarterly*; 18 (1973) 4: 449–461.
- Pfeffer, Jeffrey; Salancik, Gerald R. (2003). *The external control of organizations: a resource dependence perspective*. Stanford, Calif.: Stanford Business Books, 2003.
- Plöhn, Jürgen (2005). Die Gerichtsbarkeit. In: Gabriel, Oscar W.; Holtmann, Everhard (Hrsg.), 2005. *Handbuch politisches System der Bundesrepublik Deutschland*; 309–331.

- Plumpe, Werner (2009). Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen. In: Engels, Jens Ivo, 2009. Geld – Geschenke – Politik: Korruption im neuzeitlichen Europa; 19–48.
- Pohlig, Matthias (2008). Säkularisierungen in der frühen Neuzeit: methodische Probleme und empirische Fallstudien. Berlin: Duncker & Humblot, 2008.
- Pohlig, Matthias (2012). Religionsfrieden als pax politica. Zum Verhältnis von Religion und Politik im konfessionellen Zeitalter. In: Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hrsg.), 2012. Umstrittene Säkularisierung: soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik; 225–251.
- Pohlig, Matthias (2013). Vom Besonderen zum Allgemeinen? Die Fallstudie als geschichtstheoretisches Problem. *Historische Zeitschrift*; 297 (2013) 2: 297–319.
- Polanyi, Karl (2001). *The great transformation: the political and economic origins of our time* (2nd Beacon Paperback ed). Boston, MA: Beacon Press, 2001.
- Polanyi, Michael (1958). *Personal knowledge: towards a post-critical philosophy*. Chicago: University of Chicago Press, 1958.
- Polanyi, Michael (1966). *The tacit dimension*. Garden City, N.Y., Doubleday, 1966.
- Pollack, Detlef (2012). Differenzierung und Entdifferenzierung als modernisierungstheoretische Interpretationskategorien. In: Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hrsg.), 2012. Umstrittene Säkularisierung: soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik; 545–564.
- Pollard, Nigel (1996). The Roman army as „total institution“ in the Near East?: Dura-Europos as a case study. In: Kennedy, David L. (Hrsg.), 1996. *The Roman army in the east*: 211–228.
- Popitz, Heinrich (1961). Soziale Normen. *European Journal of Sociology*; 2 (1961) 2: 185–198.
- Powell, Walter W. (1990). Neither market nor hierarchy: network forms of organization. *Research in Organizational Behaviour*; 12 (1990): 295–336.
- Powell, Walter W.; DiMaggio, Paul J. (Hrsg.) (1994). *The new institutionalism in organizational analysis* (4th ed). Chicago: University of Chicago Press, 1994.
- Prange, Wolfgang (1998). Schleswig Holstein und das Reichskammergericht in dessen ersten fünfzig Jahren: erweiterte und veränderte Fassung des Vortrags vom 22. Oktober 1998 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1998.
- Prange, Wolfgang (2002). *Vom Reichskammergericht in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: die Urteile in Christian Barths Edition; Kammerboten und Zustellung der Gerichtsbriefe*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2002.
- Press, Volker (1987). *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1987.
- Puhle, Matthias; Hasse, Claus-Peter (2006). *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806*. Dresden: Sandstein, 2006.
- Pütter, Johann Stephan (1768). *Von der Sollicitatur am kayserlichen und Reichs-Cammergerichte: eine academische Vorlesung in Gegenwart des Herzog Ferdinands von Braunschweig und Lüneburg &c. Hochfürstlicher Durchlaucht am 4. Jul. 1768. gehalten*. Göttingen: Vandenhöck, 1768.
- Pütter, Johann Stephan (1798). *Johann Stephan Pütters Selbstbiographie: zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Professorsstelle zu Göttingen*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1798.

- Ranieri, Filippo (Hrsg.) (1977). *Rechtsgeschichte und quantitative Geschichte: Arbeitsberichte*. Frankfurt am Main: Klostermann, 1977.
- Ranieri, Filippo (1985). *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption: eine rechts- u. sozialgeschichtl. Analyse d. Tätigkeit d. Reichskammergerichts im 16. Jh.*. Köln; Wien: Böhlau, 1985.
- Ranieri, Filippo (1988). *Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar: Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1988.
- Raphael, Lutz (2000). *Recht und Ordnung: Herrschaft durch Verwaltung im 19. Jahrhundert*. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl., 2000.
- Recker, Gabriele (2004). *Gemalt, gezeichnet und kopiert: Karten in den Akten des Reichskammergerichts; erweiterte und veränderte Fassung des Vortrags vom 10. April 2003 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2004.
- Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.) (1995). *Theologia et jus canonicum: Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres*. Essen: Ludgerus-Verl., c1995.
- Reybrouck, David van (2016). *Gegen Wahlen: warum Abstimmen nicht demokratisch ist*. Göttingen: Wallstein Verlag, 2016.
- Riedel-Spangenberg, Ilona (1995). *Gottesrecht und Menschenrecht: Zur Legitimation, Limitation und Normierung positiven kirchlichen Rechts*. In: Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), 1995. *Theologia et jus canonicum: Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres*; 99–109.
- Rösener, Werner (Hrsg.) (2000). *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 2000.
- Rowlinson, Michael; Hassard, John; Decker, Stephanie (2013). *Research strategies for organizational history: A dialogue between historical theory and organization theory*. *Academy of Management Review*; 39 (2013) 3: 250–274.
- Rowlinson, Michael; Sasey, Andrea; Hansen, Per H.; Mills, Albert J. (2014). *Narratives and memory in organizations*. *Organization*; 21 (2014) 4: 441–446.
- Ruef, Martin (2000). *The emergence of organizational forms: a community ecology approach*. *American Journal of Sociology*; 106 (2000) 3: 658–714.
- Ruthmann, Bernhard (1996). *Die Religionsprozesse am Reichskammergericht: (1555–1648); eine Analyse anhand ausgewählter Prozesse*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1996.
- Ruthmann, Bernhard (1999). *Krisenjahre am Reichskammergericht 1612–1614: erweiterte und veränderte Fassung des Vortrags vom 29. April 1999 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 1999.
- Sabeau, David (1982). *Die Dorfgemeinde als Basis der Bauernaufstände in Westeuropa bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts*. In: Schulze, Winfried (Hrsg.), 1982. *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*: 191–207.
- Sailer, Rita (1999). *Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht: Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1999.
- Sawilla, Jan Marco; Schlögl, Rudolf (Hrsg.) (2014). *Medien der Macht und des Entscheidungs: Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert)*. Hannover: Wehrhahn, 2014.

- Scheffer, Thomas (2010). Ethnographie mit System am Beispiel von Englischen Strafverfahren. In: John, René; Henkel, Anna; Rückert-John, Jana (Hrsg.), 2010. Die Methodologien des Systems: wie kommt man zum Fall und wie dahinter?; 141–160.
- Scheffer, Thomas (2017). Für eine multiparadigmatische Soziologie in Forschung und Lehre: Interview mit Markus Rudolphi. <https://soziologieblog.hypotheses.org/10920> [Zugriff am 23.12.2017].
- Scheffer, Thomas; Hannken-Illjes, Kati; Kozin, Alexander (2009). How courts know: comparing English crown court, U.S.-American state court and German district court. *Space and Culture*; 12 (2009) 2: 183–204.
- Scheffer, Thomas; Michaeler, Matthias; Schank, Jan (2008). Starke und schwache Verfahren: Zur unterschiedlichen Funktionsweise politischer Untersuchungen am Beispiel der englischen „Hutton Inquiry“ und des „CIA-Ausschusses“ der EU. *Zeitschrift für Soziologie*; 37 (2008) 5: 423–444.
- Scherr, Albert (Hrsg.) (2015). Systemtheorie und Differenzierungstheorie als Kritik: Perspektiven in Anschluss an Niklas Luhmann. Weinheim; Basel: Beltz Juventa, 2015.
- Scheurmann, Ingrid (1994). Frieden durch Recht: das Reichskammergericht von 1495 bis 1806; [Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8.12.1994 bis 22.1.1995 im Wissenschaftszentrum Bonn; vom 25.2.1995 bis 30.4.1995 im Historischen Museum Frankfurt/M. Veranst.: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., Wetzlar ...]. Mainz: von Zabern, 1994.
- Scheurmann, Ingrid (1995). „Mit rothem Sammet und goldenen Borden“: Die Ausstattung des Reichskammergerichts im 18. Jahrhundert. In: Hausmann, Jost (Hrsg.), 1995. Fern vom Kaiser: Städte und Stätten des Reichskammergerichts; 77–90.
- Schieder, Theodor; Brunn, Gerhard (Hrsg.) (1983). Hauptstädte in europäischen Nationalstaaten. München; Wien: Oldenbourg, 1983.
- Schildt, Bernd (2006). Die Entwicklung der Zuständigkeit der [des] Reichskammergerichts: von der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung anno 1495 zum Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1613; erweiterte, ergänzte und veränderte Fassung des Vortrages vom 6. Oktober 2004 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2006.
- Schimank, Uwe (1994). Organisationssoziologie. In: Kerber, Harald; Schmieder, Arnold (Hrsg.), 1994. Spezielle Soziologien: Problemfelder, Forschungsbereiche, Anwendungsorientierungen; 240–253.
- Schimank, Uwe (1996). Theorien gesellschaftlicher Differenzierung. Opladen: Leske und Budrich, 1996.
- Schimank, Uwe (2000). Handeln und Strukturen: Einführung in die akteurtheoretische Soziologie. Weinheim, München: Juventa. 2000.
- Schimank, Uwe (2001a). Funktionale Differenzierung, Durchorganisation und Integration der modernen Gesellschaft. In: Tacke, Veronika (Hrsg.), 2001. Organisation und gesellschaftliche Differenzierung; 19–38.
- Schimank, Uwe (2001b). Organisationsgesellschaft. In: Kneer, Georg (Hrsg.), 2001. Klassische Gesellschaftsbegriffe der Soziologie; 278–307.
- Schimank, Uwe (2005). Die Entscheidungsgesellschaft: Komplexität und Rationalität der Moderne. Wiesbaden: VS, 2005.

- Schimank, Uwe (2010). Die funktional differenzierte kapitalistische Gesellschaft als Organisationsgesellschaft – eine theoretische Skizze. In: Endreß, Martin; Matys, Thomas (Hrsg.), 2010. Die Ökonomie der Organisation – die Organisation der Ökonomie; 33–61.
- Schlinker, Steffen (2009). Die Litis Contestatio im Kameralprozeß. In: Oestmann, Peter (Hrsg.), 2009. Zwischen Formstrenge und Billigkeit: Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß; 139–164.
- Schlögl, Rudolf (2000). Bedingungen dörflicher Kommunikation. Gemeindliche Öffentlichkeit und Visitation im 16. Jahrhundert. In: Rösener, Werner (Hrsg.), 2000. Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne; 241–261.
- Schlögl, Rudolf (Hrsg.) (2004a). Interaktion und Herrschaft: die Politik der frühneuzeitlichen Stadt. Konstanz: UVK-Verl.-Ges., 2004.
- Schlögl, Rudolf (2004b). Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt. In: Schlögl, Rudolf, 2004. Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum: Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung; 9–60.
- Schlögl, Rudolf (2004c). Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum: Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung. In: Becker, Frank (Hrsg.), 2004. Geschichte und Systemtheorie: exemplarische Fallstudien; 185–225.
- Schlögl, Rudolf (2011). Hierarchie und Funktion: Zur Transformation der stratifikatorischen Ordnung der Frühen Neuzeit. Zeitsprünge; 15 (2011): 47–63.
- Schlögl, Rudolf (2014a). Medien der Macht und des Entscheidens Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert): Eine Einleitung. In: Sawilla, Jan Marco; Schlögl, Rudolf (Hrsg.), 2014. Medien der Macht und des Entscheidens: Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert); 7–32.
- Schlögl, Rudolf (2014b). Anwesende und Abwesende: Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit. Paderborn: Konstanz Univ. Press, 2014.
- Schmauß, Johann Jacob (1773). Corpus juris [iuris] publici: enthaltend d. Heil. Röm. Reichs Dt. Nation Grund-Gesetze; 2 T. in e. Bd. (Nachdr. d. Ausg. Leipzig 1794). Hildesheim; New York: Olms, 1973.
- Schmidt, Rainer; Silva, Virgílio A. da (Hrsg.) (2012). Verfassung und Verfassungsgericht: Deutschland und Brasilien im Vergleich. Baden-Baden: Nomos, 2012.
- Schmidt, Sibylle; Krämer, Sybille; Voges, Ramon (Hrsg.) (2011). Politik der Zeugenschaft: zur Kritik einer Wissenspraxis. Bielefeld: Transcript, 2011.
- Schmutz, Jürg (2000). Juristen für das Reich: die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425. Basel: Schwabe, 2000.
- Schneider, Hans-Peter; Zeh, Wolfgang (Hrsg.) (1989). Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland: ein Handbuch. Berlin; New York: de Gruyter, 1989.
- Schnetgger, Matthias (Hrsg.) (2002). Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie. Mainz: von Zabern, 2002.
- Schoonhoven, Claudia Bird; Dobbin, Frank (Hrsg.) (2010). Stanford's organization theory renaissance, 1970-2000. Bingley: Emerald, 2010.
- Schreiner, Klaus; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.) (1995). Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1995.

- Schreyögg, Georg; Sydow, Jörg (2011). Organizational path dependence: a process view. *Organization Studies*; 32 (2011) 3: 321–335.
- Schröder, Jan (1995). Justus Möser. In: Stolleis, Michael, 1995. *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*: 294–309.
- Schröder, Marianne (2010). Vom Dienen zum Dienstleisten: der Übergang vom Rang- zum Rollenprimat in der Beziehung zwischen Dienenden und zu Bedienenden. Bielefeld, Univ., Diss., 2010.
- Schulz, Stefan (2008). Die Auflösung der Villikation war der Beginn der Moderne. [Bielefeld: s.n., 2008].
- Schulze, Reiner (2006). *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der frühen Neuzeit*. Berlin: Duncker und Humblot, 2006.
- Schulze, Winfried (1980). *Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft in der frühen Neuzeit*. Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog, 1980.
- Schulze, Winfried (Hrsg.) (1982). *Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1982.
- Schulze, Winfried (Hrsg.) (1983). *Aufstände, Revolten und Prozesse: Beitr. zu bäuerl. Widerstandsbewegungen im frühneuzeitl. Europa*. Stuttgart: Klett, 1983.
- Schulze, Winfried (Hrsg.) (1996). *Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte*. Berlin: Akad.-Verl., 1996.
- Schunka, Alexander (2000). *Soziales Wissen und dörfliche Welt: Herrschaft, Jagd und Naturwahrnehmung in Zeugenaussagen des Reichskammergerichts aus Nordschwaben (16.–17. Jahrhundert)*. Frankfurt am Main; Berlin; Bern; Bruxelles; New York; Oxford; Wien: Lang, 2000.
- Schützeichel, Rainer (2004). *Historische Soziologie*. Bielefeld: Transcript, 2004.
- Schützeichel, Rainer (2009). *Neue Historische Soziologie*. In: Kneer, Georg; Schroer, Markus (Hrsg.), 2009. *Handbuch soziologische Theorien*; 277–298.
- Schützeichel, Rainer (2018). Die Vermessung der Kindheit. Eine soziologische Untersuchung zu Praktiken des Vergleichen in Professionen, insbesondere der Elementarpädagogik. In: Dorn, Christopher; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2018. *Vergleich und Leistung in der funktional differenzierten Gesellschaft*; 17–39.
- Schützeichel, Rainer; Jordan, Stefan (Hrsg.) (2015). *Prozesse: Formen, Dynamiken, Erklärungen*. Wiesbaden: VS, 2015.
- Schützenmeister, Falk (2008). *Zwischen Problemorientierung und Disziplin: ein koevolutionäres Modell der Wissenschaftsentwicklung*. Bielefeld: Transcript, 2008.
- Schwarting, Rena (2008). *Risikosoziologische Aspekte bei der Einführung von e-Government*. Universität Bielefeld, Ms., 2008.
- Schwarting, Rena (2013). *Äpfel und Birnen: Historiker und Soziologen erforschen in Bielefeld den Vergleich*. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*; (2013) 27.03.2013: N3.
- Schwarting, Rena (2014). *Hochfrequenzhandel zwischen Entscheidungsautomation und Entscheidungsautonomie*. In: Apelt, Maja; Senge, Konstanze (Hrsg.), 2014. *Organisation und Unsicherheit*; 159–174.
- Schwarting, Rena (2015). *Wie erforscht man Organisationen, die sich in ihrer Ausdifferenzierung befinden? Das Beispiel des Reichskammergerichts*. Vortrag im Historischen Seminar, Universität Münster, Juli 2015.
- Schwarting, Rena (2017a): *Organisation von Rechtsprechung am Reichskammergericht (1495–1806)*. Dissertation. Universität Bielefeld. Fakultät für Soziologie.

- Schwarting, Rena (2017b). Organisation und Verfahren: Zum Veranstaltungsproblem von Verfahren. *Soziale Systeme*; 22 (2017) 1/2: 381–423.
- Schwarting, Rena (2019). Zur Programmatik einer historisch-soziologischen Organisationsforschung. In: Böick, Marcus; Schmeer, Marcel (Hrsg.), 2019. Im Kreuzfeuer der Kritik: umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert; 103–138.
- Schwarting, Rena; Ulbricht, Lena (2019). On the relationship between organization, digitalization, and discrimination in criminal justice: the case of the COMPAS-Score. Full paper. 35th Colloquium of the European Group of Organizational Studies (EGOS), “Enlightening the Future”, Sub-theme “Organization & Decision”. Edinburgh (United Kingdom): Edinburgh Business School, 2019.
- Schwerhoff, Gerd (1991). Köln im Kreuzverhör: Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt. Bonn; Berlin: Bouvier, 1991.
- Schwerhoff, Gerd (1999). Aktenkundig und gerichtsnorisch: Einführung in die historische Kriminalitätsforschung. Tübingen: Ed. diskord, 1999.
- Schwineköper, Berent (Hrsg.) (1985). Gilden und Zünfte: kaufmänn. u. gewerbl. Genossenschaften im frühen u. hohen Mittelalter. Sigmaringen: Thorbecke, 1985.
- Schwinn, Thomas (Hrsg.) (2004). Differenzierung und soziale Ungleichheit: die zwei Soziologien und ihre Verknüpfung. Frankfurt am Main: Humanities Online, 2004.
- Schwinn, Thomas (Hrsg.) (2006). Die Vielfalt und Einheit der Moderne: Kultur- und strukturvergleichende Analysen. Wiesbaden: VS, 2006.
- Schwinn, Thomas; Kroneberg, Clemens; Greve, Jens (Hrsg.) (2011). Soziale Differenzierung: Handlungstheoretische Zugänge in der Diskussion. Wiesbaden: VS, 2011.
- Scott, Marvin B.; Lyman, Stanford M. (1968). Accounts. *American Sociological Review*; 33 (1968) 1: 46–62.
- Sellert, Wolfgang (1965). Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Aalen: Scientia Verl, 1965.
- Sellert, Wolfgang (1967). Die Ladung des Beklagten vor das Reichskammergericht: Eine Auswertung von Kammerbotenberichten. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung*; 84 (1967) 1: 202–235.
- Sellert, Wolfgang (1973). Prozessgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat: im Vergleich mit d. gesetzl. Grundlagen d. reichskammergerichtl. Verfahrens. Aalen: Scientia-Verlag, 1973.
- Sellert, Wolfgang (Hrsg.) (1985). Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter. Köln; Wien: Böhlau, 1985.
- Sellert, Wolfgang (1994). Richterbestechung am Reichskammergericht und Reichshofrat. In: Battenberg, Friedrich; Ranieri, Filippo (Hrsg.), 1994. Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa: Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag; 329–348.
- Sellert, Wolfgang (1997). Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch gesetztes Recht. In: Duchhardt, Heinz; Melville, Gert (Hrsg.), 1997. Im Spannungsfeld von Recht und Ritual: soziale Kommunikation in Mittelalter und früher Neuzeit; 29–47.
- Sellert, Wolfgang (Hrsg.) (1999). Reichshofrat und Reichskammergericht: ein Konkurrenzverhältnis. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1999.

- Sellert, Wolfgang (2004). Der Reichshofrat: Begriff, Quellen und Erschließung, Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und die wichtigste Literatur. *Zeitenblicke*; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- Sewell, William H. (2005). *Logics of history: social theory and social transformation*. Chicago: University of Chicago Press, c2005.
- Sewell, William H. (2008). The temporalities of capitalism. *Socio-Economic Review*; 6 (2008) 3: 517–537.
- Seyboth, Reinhard (1994). Kontinuität und Wandel. Vom mittelalterlichen Reichshofgericht zum Reichskammergericht von 1495. In: Scheurmann, Ingrid, 1994. *Frieden durch Recht: das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*; [Katalog zur gleichnamigen Ausstellung vom 8.12.1994 bis 22.1.1995 im Wissenschaftszentrum Bonn; vom 25.2.1995 bis 30.4.1995 im Historischen Museum Frankfurt/M. Verant.: Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., Wetzlar ...]; 68–74.
- Shenkar, Oded (1997). The firm as a total institution: reflections on the Chinese state enterprise. *Organization Studies* 17 (1996) 6: 885–907.
- Shils, Edward A. (1965). Charisma, order, and status. *American Sociological Review*; 30 (1965) 2: 199–213.
- Siggelkow, Nikolaj (2007). Persuasion with case studies. *Academy of Management Journal*; 50 (2007) 1: 20–24.
- Sikora, Michael (1996). *Disziplin und Desertion: Strukturprobleme militärischer Organisation im 18. Jahrhundert*. Berlin: Duncker und Humblot, 1996.
- Sikora, Michael (2004). Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive. In: Becker, Frank (Hrsg.), 2004. *Geschichte und Systemtheorie: exemplarische Fallstudien*; 157–184.
- Silverman, David (1993). *Interpreting qualitative data: methods for analysing talk, text, and interaction*. London; Thousand Oaks [Calif.]: Sage, 1993.
- Simmel, Georg (1988). Gesamtausgabe. Frankfurt am Main; Berlin: Suhrkamp, 1988–2015.
- Simmel, Georg (1992). *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. In: Simmel, Georg, 1988. Gesamtausgabe; Bd. 11.
- Simmel, Georg (2008). *Individualismus der modernen Zeit und andere soziologische Abhandlungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2008.
- Simon, Herbert A. (1947). *Administrative behavior: a study of decision-making processes in administrative organisation*. New York: Macmillan Co., 1947.
- Simon, Herbert A. (1978). Rationality as process and as product of thought. *American Economic Review*; 68 (1978) 2: 1–16.
- Simon, Herbert A. (1979a). Information processing models of cognition. *Annual Review of Psychology*; 30 (1979): 363–396.
- Simon, Herbert A. (1979b). Rational decision making in business organizations. *American Economic Review*; 69 (1979) 4: 493–513.
- Simon, Herbert A. (1991). Bounded rationality and organizational learning. *Organization Science*; 2 (1991) 1: 125–134.
- Smend, Rudolf (1911). *Das Reichskammergericht: Teil 1., Geschichte u. Verfassung*. Weimar: Böhlau, 1911.
- Smith, Dorothy E. (1984). Textually mediated social organization. *International Social Science Journal*; 36 (1984): 59–75.

- Snow, David A.; Soule, Sarah Anne; Kriesi, Hanspeter (Hrsg.) (2014). *The Blackwell companion to social movements*. Malden, MA: Blackwell Pub., 2004.
- Spangenberg, Hans (1926). Die Entstehung des Reichskammergerichts und die Anfänge der Reichsverwaltung. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung*; 46 (1926) 1: 231–289.
- Speer, Susan A. (2002). Natural and contrived data: a sustainable distinction? *Discourse Studies*; 4 (2002) 4: 511–525.
- Stegbauer, Christian (Hrsg.) (2008). *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie: ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften*. Wiesbaden: VS, 2008.
- Steinmetz, Willibald (2002). *Begegnungen vor Gericht: eine Sozial- und Kulturgeschichte des englischen Arbeitsrechts (1850–1925)*. München: Oldenbourg, 2002.
- Stichweh, Rudolf (1987). Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. *Rechtshistorisches Journal*; (1987) 6: 135–157.
- Stichweh, Rudolf (1991). Der frühmoderne Staat und die europäische Universität: zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozess ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert). Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1991.
- Stichweh, Rudolf (1992). Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, Inklusion: Betrachtungen aus systemtheoretischer Sicht. In: Dewe, Bernd; Ferchhoff, Wilfried; Radtke, Frank-Olaf (Hrsg.), 1992. *Erziehen als Profession: zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern*; 36–48.
- Stichweh, Rudolf (1998). Systemtheorie und Geschichte. In: Welz, Frank; Weisenbacher, Uwe (Hrsg.), 1998. *Soziologische Theorie und Geschichte*; 68–79.
- Stichweh, Rudolf (2013). *Die Soziologie der Professionen: Zur Zukunft einer Forschungstradition und einer Semantik der Selbstbeschreibung*. s.l.: s.n., [2013].
- Stinchcombe, Arthur L. (1965). Social structure and organizations. In: March, James G. (Hrsg.), 1965. *Handbook of organizations*; 142–93.
- Stinchcombe, Arthur L. (1999). Certainty of the law: reasons, situation-types, analogy, and equilibrium. *Journal of Political Philosophy*; 7 (1999) 3: 209–224.
- Stinchcombe, Arthur L. (2001). *When formality works: authority and abstraction in law and organizations*. Chicago: University of Chicago Press, 2001.
- Stodolkowitz, Stefan Andreas (2012). Das Oberappellationsgericht Celle als Mittler zwischen Reichsjustiz und territorialer Gerichtsbarkeit. In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*; 191–219.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (1986). *Der Staat als Maschine: zur polit. Metaphorik d. absoluten Fürstenstaats*. Berlin: Duncker und Humblot, 1986.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (1997). Zeremoniell als politisches Verfahren: Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstages. In: Kunisch, Johannes (Hrsg.), 1997. *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*; 91–132.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2001). Rang vor Gericht: Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit. *Zeitschrift für Historische Forschung*; 28 (2001) 3: 385–418.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2002). Die zeremonielle Inszenierung des Reiches, oder: Was leistet der kulturalistische Ansatz für die Reichsverfassungsgeschichte?. In: Schnettger, Matthias (Hrsg.), 2002. *Imperium Romanum – Irregulare Corpus – Teutscher Reichs-Staat: das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*; 233–246.

- Stollberg-Rilinger, Barbara (2004). Symbolische Kommunikation in der Vormoderne: Begriffe, Thesen, Forschungsperspektiven. *Zeitschrift für historische Forschung*; 31 (2004) 4: 489–527.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2006). *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation: vom Ende des Mittelalters bis 1806*. München: Beck, 2006.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2008). *Des Kaisers alte Kleider: Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des alten Reiches*. München: Beck, 2008.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2009). Die Würde des Gerichts: Spielten symbolische Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?. In: Oestmann, Peter (Hrsg.), 2009. *Zwischen Formstrenge und Billigkeit: Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß*; 191–216.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2012). Kommentar [Zu: Zweiter Analyseschritt: Das Konfessionelle Zeitalter]. In: Gabriel, Karl; Gärtner, Christel; Pollack, Detlef (Hrsg.), 2012. *Umstrittene Säkularisierung: soziologische und historische Analysen zur Differenzierung von Religion und Politik*; 280–291.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2013a). Die Frühe Neuzeit: eine Epoche der Formalisierung?. In: Höfele, Andreas; Müller, Jan-Dirk; Oesterreicher, Wulf (Hrsg.), 2013. *Die Frühe Neuzeit: Revisionen einer Epoche*; 3–38.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2013b). Organisierte Heuchelei. Vom Machtverfall des Römisch-deutschen Reiches im 18. Jahrhundert. In: Hoeres, Peter; Althoff, Gerd; Owzar, Armin; Schröer, Christina (Hrsg.), 2013. *Herrschaftsverlust und Machtverfall*; 97–110.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2014a). Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit. In: Brodocz, André; Herrmann, Dietrich; Schmidt, Rainer; Schulz, Daniel; Schulze Wessel, Julia (Hrsg.), 2014. *Die Verfassung des Politischen: Festschrift für Hans Vorländer*; 63–83.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2014b). Logik und Semantik des Ranges in der Frühen Neuzeit. In: Jessen, Ralph (Hrsg.), 2014. *Konkurrenz in der Geschichte: Praktiken – Werte – Institutionalisierungen*; 197–227.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2016). Vormoderne politische Repräsentation als Abbildung und Zurechnung. In: Diehl, Paula; Steilen, Felix (Hrsg.), 2016. *Politische Repräsentation und das Symbolische: historische, politische und soziologische Perspektiven*; 133–155.
- Stollberg-Rilinger, Barbara; Krischer, André (Hrsg.) (2010). *Herstellung und Darstellung von Entscheidungen: Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne*. Berlin: Duncker & Humblot, 2010.
- Stolleis, Michael (1995). *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*. München: Beck, 1995.
- Stolleis, Michael (2000). Was bedeutet Normdurchsetzung bei Policy-Ordnungen der Frühen Neuzeit?. In: Helmholz, Richard H.; Mikat, Paul; Müller, Jörg; Stolleis, Michael (Hrsg.), 2000. *Grundlagen des Rechts: Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag*; 739–757.
- Stolleis, Michael (2008). *Rechtsgeschichte schreiben: Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion?*. Basel: Schwabe, 2008.
- Stolleis, Michael (2015). *Margarethe und der Mönch: Rechtsgeschichten in Geschichten*. München: Beck, 2015.
- Stolleis, Michael; Härter, Karl; Schilling, Lothar (1996). *Policy im Europa der frühen Neuzeit*. Frankfurt am Main: Klostermann, 1996.
- Suddaby, Roy; Foster, William M. (2017). History and organizational change. *Journal of Management*; 43 (2017) 1: 19–38.

- Sydow, Jörg (2010). Organisationale Pfade: Wie Geschichte zwischen Organisationen Bedeutung erlangt. In: Endreß, Martin; Matys, Thomas (Hrsg.), 2010. Die Ökonomie der Organisation – die Organisation der Ökonomie; 15–32.
- Take, Veronika (1997). Systemrationalisierung an ihren Grenzen: Organisationsgrenzen und Funktionen von Grenzstellen in Wirtschaftsorganisationen. *Managementforschung*; 7 (1997): 1–44.
- Take, Veronika (1999). Beobachtungen der Wirtschaftsorganisation: Eine systemtheoretische Rekonstruktion institutionenökonomischer und neo-institutionalistischer Argumente in der Organisationsforschung. In: Edeling, Thomas; Jann, Werner; Wagner, Dieter (Hrsg.), 1999. Institutionenökonomie und Neuer Institutionalismus: Überlegungen zur Organisationstheorie; 81–110.
- Take, Veronika (2000). Netzwerk und Adresse. *Soziale Systeme*; 6 (2000) 2: 291–320.
- Take, Veronika (2001a). Einleitung. In: Take, Veronika (Hrsg.), 2001. Organisation und gesellschaftliche Differenzierung; 7–18.
- Take, Veronika (2001b). Funktionale Differenzierung als Schema der Beobachtung von Organisationen. Zum theoretischen Problem und empirischen Wert von Organisationsstypologien. In: Take, Veronika (Hrsg.), 2001. Organisation und gesellschaftliche Differenzierung; 141–169.
- Take, Veronika (Hrsg.) (2001c). Organisation und gesellschaftliche Differenzierung. Wiesbaden: VS, 2001.
- Take, Veronika (2001d). James G. March und die Tyrannei der instrumentellen Rationalität. In: Bardmann, Theodor M.; Groth, Torsten (Hrsg.), 2001. Organisation, Management und Beratung; 34–41.
- Take, Veronika (2005). Schulreform als aktive Deprofessionalisierung? Zur Semantik der Lernenden Organisation im Kontext der Erziehung. In: Klatetzki, Thomas; Take, Veronika (Hrsg.), 2005. Organisation und Profession; 165–198.
- Take, Veronika (2008). Organisation. In: Farzin, Sina; Jordan, Stefan (Hrsg.), 2008. Lexikon Soziologie und Sozialtheorie: hundert Grundbegriffe; 212–214.
- Take, Veronika (2009). Differenzierung und / oder Vernetzung. Über Spannungen, Annäherungspotentiale und systemtheoretische Fortsetzungsmöglichkeiten der Netzwerkdiskussion. *Soziale Systeme*; 15 (2009) 2: 243–270.
- Take, Veronika (2010). Organisationssoziologie. In: Kneer, Georg; Schroer, Markus (Hrsg.), 2010. Handbuch spezielle Soziologien; 341–359.
- Take, Veronika (2011a). Soziale Netzwerkbildungen in Funktionssystemen der Gesellschaft. Vergleichende Perspektiven. In: Bommers, Michael; Take, Veronika (Hrsg.), 2011. Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft; 89–118.
- Take, Veronika (2011b). Systeme und Netzwerke – oder: Was man an sozialen Netzwerken zu sehen bekommt, wenn man sie systemtheoretisch beschreibt. *Systemische Soziale Arbeit*; 2 (2011) 2/3: 6–24.
- Take, Veronika (2015a). Formalität und Informalität: Zu einer klassischen Unterscheidung der Organisationssoziologie. In: Groddeck, Victoria von; Wilz, Sylvia Marlene (Hrsg.), 2015. Formalität und Informalität in Organisationen; 37–92.
- Take, Veronika (2015b). Perspektiven der Organisationssoziologie: Ein Essay über Risiken und Nebenwirkungen des Erfolgs. In: Apelt, Maja; Wilkesmann, Uwe (Hrsg.), 2015. Zur Zukunft der Organisationssoziologie; 273–292.

- Tacke, Veronika; Borchers, Uwe (1993). Organisation, Informatisierung und Risiko: Blinde Flecken mediatisierter und formalisierter Informationsprozesse. In: Weißbach, Hans-Jürgen; Poy, Andrea (Hrsg.), 1993. Risiken informatisierter Produktion: theoretische und empirische Ansätze; Strategien der Risikobewältigung; 125–151.
- Tacke, Veronika; Drepper, Thomas (2018). *Soziologie der Organisation*. Wiesbaden: VS, [2018].
- Taeger, Angela (2002). Aktenanalyse in der kriminologisch-geschichtswissenschaftlichen Forschung zum Strafrecht: Polizeiliche Aufzeichnungen über männliche Homosexuelle im Paris des 18. Jahrhunderts. *Forum Qualitative Sozialforschung*; 3 (2002) 1: Art 19.
- Taeger, Angela (2006). Ludwig XVI.: (1754–1793); König von Frankreich. Stuttgart: Kohlhammer, 2006.
- Teubner, Gunther (1992). Die vielköpfige Hydra: Netzwerke als kollektive Akteure höherer Ordnung. In: Krohn, Wolfgang; Küppers, Günter (Hrsg.), 1992. *Emergenz: Die Entstehung von Ordnung, Organisation und Bedeutung*; 189–216.
- Teuscher, Simon (1998). *Bekannte – Klienten – Verwandte: Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 1998.
- Teuscher, Simon (2007). *Erzähltes Recht: lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter*. Frankfurt am Main; New York, NY: Campus, 2007.
- Teuscher, Wolfgang (1959). Die Einbeziehung des Forschers in die Untersuchungsgruppe durch Status- und Rollenzuweisung als Problem der empirischen Forschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*; 11 (1959): 250–256.
- Thiessen, Hillard von (2009). Korruption und Normenkonkurrenz: Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert. In: Engels, Jens Ivo, 2009. *Geld – Geschenke – Politik: Korruption im neuzeitlichen Europa*; 91–120.
- Treiber, Hubert (1990). Der Fabrikherr des 19. Jahrhunderts als Moral-Unternehmer: Über die Fabrikation von „Berufsmenschen“ in einer entzauberten Welt. In: König, Helmut; Greiff, Bodo von; Schauer, Helmut (Hrsg.), 1990. *Sozialphilosophie der industriellen Arbeit*; 149–177.
- Treiber, Hubert; Steinert, Heinz (2005). *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen: Über die „Wahlverwandtschaft“ von Kloster- und Fabrikdisziplin*. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2005.
- Troßbach, Werner (1985). Widerstand als Normalfall: Bauernunruhen in der Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein 1696-1806. *Westfälische Zeitschrift*; 135 (1985): 25–111.
- Troßbach, Werner (1987). Soziale Bewegung und politische Erfahrung: bäuerl. Protest in hess. Territorien, 1648–1806. Weingarten: Drumlin, 1987.
- Troßbach, Werner (1990). Die Reichsgerichte in der Sicht bäuerlicher Untertanen. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 1990. *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte: Stand der Forschung, Forschungsperspektiven*; 129–142.
- Troßbach, Werner (1991). Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (Vornehmlich 16.–18. Jahrhundert). In: Blickle, Peter (Hrsg.), 1991. *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich*; 263–288.
- Troßbach, Werner (2000). Mercks Baur. Annäherung an die Struktur von Erinnerung und Überlieferung in ländlichen Gesellschaften (vorwiegend zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts). In: Rösener, Werner (Hrsg.), 2000. *Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne*; 209–240.

- Troßbach, Werner (2004). Untertanenprozesse am Reichshofrat. *Zeitenblicke*; 3 (2004) 3 [13.12.2004].
- Troßbach, Werner (2006). „Audigenz ...beim H. Reichs Bressedentten“: Bauernprotest und Reichsinstitutionen. In: Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2006. *Lesebuch altes Reich*; 95–100.
- Troßbach, Werner (2009). Frühstück im „Blauen Mondschein“: Lern- und Kommunikationsprozesse im Spannungsfeld zwischen Dorfgemeinden und Reichsgerichten (1550–1790). *Journal of Agriculture and Rural Development in the Tropics and Subtropics: Supplement*; 91 (2009): 85–99.
- Troßbach, Werner (2010). Gar herrlichen [...] zu lesen bei dem Zasio: Die Einbeziehung von Prozessen bäuerlicher Untertanen gegen ihre Obrigkeit in die Kameraljudikatur. In: Battenberg, Friedrich; Schildt, Bernd (Hrsg.), 2010. *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten: Bilanz und Perspektiven der Forschung*; 62–91.
- Türk, Klaus (1995). *Die Organisation der Welt: Herrschaft durch Organisation in der modernen Gesellschaft*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1995.
- Türk, Klaus; Lemke, Thomas; Bruch, Michael (2006). *Organisation in der modernen Gesellschaft: eine historische Einführung* (2. Aufl.). Wiesbaden: VS, 2006.
- Tversky, Amos; Kahneman, Daniel (1974). Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases. *Science* 185 (4157): 1124–1131.
- Tyrell, Hartmann (2006). Zweierlei Differenzierung: Funktionale und Ebenendifferenzierung im Frühwerk Niklas Luhmanns. *Soziale Systeme*; 12 (2006) 2: 294–320.
- Tyrell, Hartmann (2008). *Soziale und gesellschaftliche Differenzierung: Aufsätze zur soziologischen Theorie*. Wiesbaden: VS, 2008.
- Tyrell, Hartmann (2010). History and Sociology, the First Century. From Ranke to Weber. *InterDisciplines*; 1 (2010) 1: 94–111.
- Tyrell, Hartmann; Petzke, Martin (2008). Anmerkungen zur „Organisationsgesellschaft“. In: Große Kracht, Hermann-Josef; Spieß, Christian (Hrsg.), 2008. *Christentum und Solidarität: Bestandsaufnahmen zu Sozialethik und Religionssoziologie*; 435–464.
- Üsdiken, Behlül; Kieser, Alfred (2004). Introduction: history in organisation studies. *Business History*; 46 (2004) 3: 321–330.
- Uzzi, Brian (1996). The sources and consequence of embeddedness for the economic performance of organizations: The network effect. *American Sociological Review*; 61 (1996): 674–698.
- Uzzi, Brian (1997). Social structure and competition in interfirm networks: the paradox of embeddedness. *Administrative Science Quarterly*; 42 (1997) 1: 35–67.
- Uzzi, Brian (1999). Embeddedness in the making of financial capital: how social relations and networks benefit firms seeking finance. *American Sociological Review*; 64 (1999): 481–505.
- Uzzi, Brian; Lancaster, Ryon (2004). Embeddedness and price formation in the corporate law market. *American Sociological Review*; 69 (2004) 3: 319–344.
- Vanderstraeten, Ralf (1999). Versäulung und funktionale Differenzierung: Zur Enttraditionalisierung der katholischen Lebensformen. *Soziale Welt*; 50 (1999) 3: 297–313.
- Vismann, Cornelia (2000). *Akten: Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main: Fischer, 2000.
- Vismann, Cornelia (2011). *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: Fischer, 2011.

- Vollmer, Hendrik (1996). Akzeptanzbeschaffung: Verfahren und Verhandlungen. *Zeitschrift für Soziologie*; 25 (1996) 2: 147–164.
- Walther, Andreas (2014). *Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V.* Berlin: Duncker & Humblot, 2014.
- Weber, Hermann (Hrsg.) (1980). *Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich.* Wiesbaden: Steiner, 1980.
- Weber, Max (1947). *The theory of social and economic organization.* London: W. Hodge, 1947.
- Weber, Max (1972). *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriß der verstehenden Soziologie* (5. rev. Ausg. bes. v. Johannes Winckelmann). Tübingen: Mohr, 1972.
- Weber, Max (2016). *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, Band I.* Tübingen: Mohr, 1920.
- Wehler, Hans-Ulrich (1973). *Geschichte als Historische Sozialwissenschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1973.
- Wehrsig, Christof; Tacke, Veronika (1992). Funktionen und Folgen informatisierter Organisationen. In: Malsch, Thomas; Mill, Ulrich (Hrsg.), 1992. *ArBYTE: Modernisierung der Industriosozologie?*; 219–239.
- Weick, Karl E. (1993). The collapse of sensemaking in organizations: the Mann Gulch disaster. *Administrative Science Quarterly*; 38 (1993) 4: 628–652.
- Weick, Karl E. (1995a). *Der Prozeß des Organisierens.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1995.
- Weick, Karl E. (1995b). *Sensemaking in organizations.* Thousand Oaks: Sage, 1995.
- Weinberger, Manuel (2010). Verschollen geglaubtes Planmaterial von Balthasar Neumann und seinem Baubüro, und eine unbekannt Zeichnung aus dem Umfeld Johann Dientzenhofers. *Journal of the International Association of Research Institutes in the History of Art (RIHA)*; 0003.
- Weinrich, Lorenz (Hrsg.) (2001). *Quellen zur Reichsreform im Spätmittelalter.* Darmstadt: WBG, [Abt. Verl.], 2001.
- Weißbach, Hans-Jürgen; Poy, Andrea (Hrsg.) (1993). *Risiken informatisierter Produktion: theoretische und empirische Ansätze; Strategien der Risikobewältigung.* Opladen: Westdeutscher Verlag, 1993.
- Weitzel, Jürgen (1993). Das Reichskammergericht und der Schutz von Freiheitsrechten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Diestelkamp, Bernhard (Hrsg.), 1993. *Die politische Funktion des Reichskammergerichts*; 157–180.
- Weitzel, Jürgen (1994). *Anwälte am Reichskammergericht.* In: Battenberg, Friedrich; Ranieri, Filippo (Hrsg.), 1994. *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa: Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*; 253–269.
- Welskopp, Thomas (1995). Stolpersteine auf dem Königsweg: Methodenkritische Anmerkungen zum internationalen Vergleich in der Gesellschaftsgeschichte. *Archiv für Sozialgeschichte*; 35 (1995): 339–367.
- Welskopp, Thomas (2004). Crossing the boundaries? Dynamics of contention viewed from the angle of a comparative historian. *International Review of Social History*; 49 (2004) 1: 122–131.
- Welskopp, Thomas (2006). Geschichte in der Versuchsanordnung: Die westdeutsche Sozialgeschichte diskutiert über „Theorien in der Praxis des Historikers“. *Zeithistorische Forschungen*; 3 (2006) 3: 486–490.

- Welskopp, Thomas (2015). *Bewegungsdrang: Prozess und Dynamik in der Geschichte*. In: Schützeichel, Rainer; Jordan, Stefan (Hrsg.), 2015. *Prozesse: Formen, Dynamiken, Erklärungen*; 189–213.
- Welskopp, Thomas (2015). Galambos, Louis: the emerging organizational synthesis in modern American history. In: Kühl, Stefan (Hrsg.), 2015. *Schlüsselwerke der Organisationsforschung*; 296–300.
- Welskopp, Thomas (2019). *Kein Dienst nach Vorschrift: Geschichtswissenschaft und Organisationstheorie*. In: Böick, Marcus; Schmeer, Marcel (Hrsg.), 2019. *Im Kreuzfeuer der Kritik: umstrittene Organisationen im 20. Jahrhundert*; 87–101.
- Welz, Frank; Weisenbacher, Uwe (Hrsg.) (1998). *Soziologische Theorie und Geschichte*. Opladen; Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1998.
- Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (2003). *Reichspersonal in der Frühen Neuzeit? Überlegungen zu Begrifflichkeit und Konturen einer auf Kaiser und Reich bezogenen Funktionseelite*. In: Baumann, Anette; Oestmann, Peter; Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.), 2003. *Reichspersonal: Funktionsträger für Kaiser und Reich*; 1–20.
- Wendehorst, Stephan; Westphal, Siegrid (Hrsg.) (2006). *Lesebuch altes Reich*. München: Oldenbourg, 2006.
- Werron, Tobias (2011). *Versteckte Netze. Netzwerke im Licht der Unterscheidung öffentlich/geheim*. In: Bommes, Michael; Tacke, Veronika (Hrsg.), 2011. *Netzwerke in der funktional differenzierten Gesellschaft*; 213–240.
- Westphal, Siegrid (Hrsg.) (2005). *In eigener Sache: Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches*. Köln; Weimar; Wien: Böhlau, 2005.
- Westphal, Siegrid (2008). *Ehen vor Gericht – Scheidungen und ihre Folgen am Reichskammergericht: ergänzte Fassung des Vortrages vom 28. März 2007 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar*. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2008.
- Westphal, Siegrid (Hrsg.) (2011). *Venus und Vulcanus: Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*. München, 2011.
- Westphal, Siegrid; Härter, Karl (2013). *Rechtssicherheit: Sicherheit durch Recht oder Sicherheit des Rechts?*. In: Kampmann, Christoph; Niggemann, Ulrich (Hrsg.), 2013. *Sicherheit in der Frühen Neuzeit: Norm – Praxis – Repräsentation*; 615–621.
- Westphal, Siegrid; Schmidt-Voges, Inken; Baumann, Anette (2011). *Venus und Vulcanus: Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*. München: Oldenbourg, 2011.
- Whaley, Joachim (2012). *From Maximilian I to the peace of Westphalia, 1490–1648*. Oxford: Oxford University Press, 2012.
- Wiesenthal, Helmut (1990). *Unsicherheit und Multiple-Self-Identität: Eine Spekulation über die Voraussetzungen strategischen Handelns*. Köln: Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, 1990.
- Williamson, Oliver E. (1985). *The economic institutions of capitalism: Firms, markets, relational contracting*. New York: Free Press, c1985.
- Wolff, Stephan (2020). *Die Listen von Schlangen*. In: Pfadenhauer, Michaela; Scheibelhofer, Elisabeth (Hrsg.), 2020. *Interpretative Sozial- und Organisationsforschung: Methodologie und Methoden, Ansätze und Anwendung in Wien*; 315–374.
- Wössner, Jakobus (Hrsg.) (1972). *Religion im Umbruch: soziolog. Beitr. z. Situation von Religion u. Kirche in d. gegenwärtigen Gesellschaft*. Stuttgart: Enke, 1972.
- Wrase, Michael (2010). *Recht und soziale Praxis: Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie*. In: Cottier, Michelle; Estermann, Josef; Wrase, Michael (Hrsg.), 2010. *Wie*

- wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum Ersten Gemeinsamen Kongress der Deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, Luzern, 4.–6. September 2008; 113–146.
- Wunder, Bernd (1986). *Geschichte der Bürokratie in Deutschland*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1986.
- Wunderlich, Steffen (2010). Über die Begründung von Urteilen am Reichskammergericht im frühen 16. Jahrhundert: ergänzte und erweiterte Fassung des Vortrages vom 11. März 2010 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar. Wetzlar: Ges. für Reichskammergerichtsforschung, 2010.
- Wunderlich, Steffen (2012). Höchste Reichsgerichtsbarkeit als mediales Ereignis: Einleitung. In: Amend-Traut, Anja; Baumann, Anette; Wendehorst, Stephan; Wunderlich, Steffen (Hrsg.), 2012. *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*; 9–17.
- Würfel, Ludwig August (1766). *Kurzgefasstes Cameral-Lexicon der in der Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichtsordnung und dasiger Praxi recipirten Terminorum juridico-technicorum erklärt und beschrieben*. Frankfurt; Leipzig, 1766.
- Ybema, Sierk; Horvers, Martha (2017). Resistance through compliance: the strategic and subversive potential of frontstage and backstage resistance. *Organization Studies*; 38 (2017) 9: 1233–1251.
- Zald, Mayer N. (1990). History, sociology and theories of organization. In: Jackson, John E. (Hrsg.), 1990. *Institutions in American society: essays in market, political, and social organizations*; 81–108.
- Zald, Mayer N.; Lounsbury, Michael (2010). The Wizards of Oz: towards an institutional approach to elites, expertise and command posts. *Organization Studies*; 31 (2010) 7: 963–996.
- Zucker, Lynne G. (1987). Institutional theories of organization. *Annual Review of Sociology*; (1987): 443–464.
- Zuckerman, Ezra W. (2010). Speaking with one voice: a “Stanford School” approach to organizational hierarchy. In: Schoonhoven, Claudia Bird; Dobbin, Frank (Hrsg.), 2010. *Stanford’s organization theory renaissance, 1970–2000*; 289–307.